2.6x

<36629183030017

<36629183030017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4° Bavar. 3045 a/1814

Digitized by Google

2.6x

<36629183030017

<36629183030017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Intelligenzblatt

des Iller-Kreises.

MDCCCXIV.

Neustadt Kempten, bey Joseph Kösel.

Digitized by Google

* * *

Von diesem Intelligenz-Blatte erscheint alle Wochen ein Stück, welches Dienstags in Kempten ausgegeben und an die entfernten Abnehmer übersendet wird.

Der Jahrgang kostet zwey Gulden, welche gleich bey der Bestellung erlegt werden.

Die Bekanntmachungen und Anzeigen der königlichen Kreisstellen und der Unterbehörden, welche ex Officio erlassen sind, werden unentgeldlich eingerückt. In Partheysachen werden wie bisher für die einfache Zeile drey und für die durchgehende Zeile sechs Kreuzer bezahlt.

Bestellungsbriefe und Anzeigen, so wie die Bezahlung müssen Post- und Frachtfrey an die Redaktion des Intelligenz-Blatts des Iller-Kreises bey Joseph Kösel in der Neustadt Kempten abgegeben werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

I. Stück. Kempten, Dienstag den 4ten Jäner 1814.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Stadt Kempten.

Sämmtliche Offiziere der National-Garde III. Klasse haben ihre verbindliche Erklärung abgegeben, daß sie sich freywillig zur Leistung der Kriegsdienste anerbiethen, um ohne Ausnahme bey zu besorgender Gefahr des Vaterlandes auch außer den Gränzen des Reichs, ja bis zum Rhein, durch ihre Waffen Seiner königl. Majestät Beweise der Bereitwilligkeit, Anhänglichkeit, und innigster Treue zu liefern. Am 27ten Dezember rückte das ganze Bataillon aus, und nach der ihm durch den Auditor Doktor Mayer gemachten Erklärung stimmt das ganze Bataillon einhellig: es lebe Seine Majestät der König von Baiern! — Wir insgesammt wollen streiten für König und Vaterland in und außer den Gränzen des Reichs, wo die Gefahr es erfordern wird. Die National-Garde von Kempten, so wie sie den ersten Platz des Kreises behauptet, wird auch durch ihr Beyspiel, durch ihren Muth, durch ihre Treue die erste zu seyn sich bestreben. —

Stadt Kempten.

Der königl. Forstinspektor Winkler hat nicht nur sämmtliche Forstämter des Iller-Kreises aufgefordert, das Ihrige zur allgemeinen Landesbewaffnung beyzutragen, sondern auch selbst seine Dienste bey der National-Garde III. Klasse, und die Kosten zur Kleidung und Bewaffnung eines freywilligen Jägers angebothen. —

Lindau.

Zu Lindau sind in der vergangenen Woche wieder von einigen Individuen 97 fl. 9 kr. freywillige Beyträge zur Landesbewaffnung eingeliefert worden, und ein Bewohner, welcher ungenannt bleiben will, hat einen silbernen Degen für den Tapfersten der Baiern übergeben.

Digitized by Google

Lindau.

Das Personal der königl. allgemeinen Stiftungs-Administration in Lindau hat zum Behufe der allgemeinen Landesbewaffnung einen Beytrag von fünfzig Gulden eingesandt. —

Buxheim.

Der königl. Patrimonial-Richter zu Eisenburg hat 30 fl. als freywilligen Beytrag zur Montirung und Bewaffnung eines Feldjägers eingeliefert. — Die kleine Gemeinde Buxheim hat 51 fl. 45 fl. zu gleichem Zwecke zusammengeschossen, und eingeliefert. —

Thanhausen.

Das Gerichtspersonal, und die Geistlichkeit zu Thanhausen haben 75 fl. zusammen geschossen, um einen freywilligen Jäger zu stellen, und zu equipiren. —

Bregenz.

Der königl. Landrichter Weber von Bregenz läßt sich zum Dienste der National-Garde III. Klasse in jeder Charge, welche man ihm auftragen wird, einreihen, und stellt außerdem zwey Jäger mit voller Equipirung und Armirung, und unter fortgesetzter Unterstützung während der Dienstzeit.

Feldkirch.

Immer vermehrt sich der Geist für die allgemeine Landesbewaffnung. Die Väter eilen in die Schweitz, um die Abwesenden zurückzuholen, und sie aufzufordern, zur Treue und Pflicht gegen Fürst und Vaterland zurückzukehren, und sich nicht durch Schande zu brandmarken. —

Mindelheim.

Zu dem freywilligen Jäger-Korps haben sich die 3 Forstgehilfen Augustin Streitel von Kirchdorf, Franz Diez von Schönegg, und Wolfardus Daiser von Türkheim, dann zu den Landhusaren der Forst-Adspirant Joh. Georg Merk von Unterkamlach gemeldet. Der königl. Forstmeister Freyherr von Münchhausen läßt die ersten 3 Gehilfen mit Verzichtleistung auf den Aerarial-Beytrag, welcher ihnen verbleiben solle, uniformiren und armiren. —

Bregenz.

Das königl. Landgerichtspersonal zu Bregenz montirt und armirt 3 Jäger. — Der freywillige Joh. Winder von Steißberg wird von den beyden königl. Assessoren Herrmann und von Hörman ausgerüstet. —

Digitized by Google

Edelſtetten.

Das Gerichts-Perſonal und die Geiſtlichkeit haben ſich zur Montirung und Armirung eines Freywilligen bereit erklärt, — eben ſo die Gemeinden von Edelſtetten. —

Illertiſſen.

Obſchon die Gemeinden von Illertiſſen ſich ſchon durch Stellung von Landhuſaren und Jägern hervorgethan haben, ſo haben doch die Gemeinden Illertiſſen, Jedesheim, Bettlinshauſen, Tiefenbach, Aufheim und das bey dem königl. Landgerichte und Rentamte angeſtellte Perſonal noch weiters einen Beytrag von 61 fl. 44 kr. eingeſandt. —

Füſſen.

Das königl. Landgericht hat an den ſchon angezeigten Gemeinde-Beträgen 631 fl. 38 kr. eingeliefert. —

Sonthofen.

Die ſämmtlichen Gemeinden des königl. Landgerichts Sonthofen haben durch ihre Vorſtände ſich erklärt, zur Equipirung der bereits in dieſem Landgerichte ſich gemeldeten 10 freywilligen Jäger, und Landhuſaren einen Beytrag von 400 fl. zu leiſten, unter der fernern Verbindlichkeit, daß jedem eine tägliche Löhnungszulage von 3 kr. während der Kriegs-Dauer verabfolgt werden ſolle. — Der königl. Hütten-Faktor Wilhelm Kraus zu Sonthofen hat ſich durch ſeine Bemühungen zur Ermunterung der Freywilligen vorzüglich ausgezeichnet, und 4 Individuen zur Fahne geführt. —

Obergünzburg.

In dem königlichen Landgerichte Obergünzburg beſtrebt ſich alles, die von der königl. Regierung vorgezeichneten Zwecke der allgemeinen Landesbewaffnung zu unterſtützen. — Beſonders thätig benimmt ſich Pfarrer Hartmann von Unterasried, Pfarrer Wölfle von Oberthingau und Pfarrer Biechele von Görisried, welcher ſich ſelbſt an die Spitze ſeiner Pfarrgemeinde ſtellen will, um den beſten König und das theure Vaterland vor jedem Einfall und Angriff ſchützen zu helfen. Es haben ſich bereits zehen Jünglinge freywillig zu dem Jäger- und Huſaren-Korps erklärt, und die Gemeinden haben ſchon 522 fl. 6 kr. als freywilligen Beytrag zu ihrer Ausrüſtung eingeſandt. —

Digitized by Google

Ursberg.

Das Patrimonial-Gericht Neuburg hat 149 fl. 15 kr. freywillige Beyträge zur Landes-Bewaffnung zusammengetragen. Das Patrimonial-Gericht Niederraunau montirt, und armirt einen freywilligen Jäger, welchem der Aerarial-Beitrag zur Unterstützung verbleiben soll.

Memmingen.

München den 25ten Dezember 1813.

An die National-Garde IIIter Klasse der Stadt Memmingen.

Die Bereitwilligkeit und ächt patriotischen Gesinnungen der National-Garde der Stadt Memmingen, sich zum Dienste des Vaterlandes freywillig anzubiethen, hat mir wahrhafte Freude verursacht.

Mit Vergnügen gebe ich Ihr hiemit meine vollkommene Zufriedenheit und Dank zu erkennen, mit der vollen Ueberzeugung, in jedem Falle auf sie zählen zu können.

Das Königliche Ober-Kommando der im Innern des Reichs sich bildenden Reserve-Armee.

Ludwig, Kronprinz.

Der Kommandant der K. B. National-Garde IIIter Klasse zu Memmingen an seine Waffenbrüder!

Bey Verlesung des Tagsbefehls vom 25ten Dezember 1313, am Neujahrstag 1814.

Unsere herzliche und biedere Erklärung, gegen den Erbfeind deutscher Nation freywillig auszuziehen zu wollen, hat den allerhöchsten Beyfall unsers allergnädigsten Monarchen und Landesvaters erhalten.

Digitized by Google

Unser Durchlauchtigster Kronprinz und Generalissimus giebt uns höchst Seine vollkommene Zufriedenheit und Dank, de dato München den 25ten Dezember vorigen Jahres, in einem höchst eigenhändig unterzeichneten gnädigsten Schreiben mit der vollsten Ueberzeugung zu erkennen, in jedem Falle auf uns zählen zu können.

Wir haben der ehrenvollen Erwartung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Fugger von Babenhausen, unsers allergnädigst ernannten Kreis-Kommandanten und General-Majors ganz entsprochen.

Dieser edle und wahrhaft patriotische Deutsche schätzt sich glücklich, sich an unserer Spitze zu sehen; auf seine Anordnung wird der uns so sehr auszeichnende Tagsbefehl, welchen ich Euch heute vorzulesen die Ehre habe, zur nämlichen Stunde im ganzen Kreise verlesen, und wir werden in diesem Augenblicke als Muster und Beyspiel edler Sinnesart allen unsern Mitbürgern des Illerkreises angepriesen.

Auf also liebe Mitbürger und Waffenbrüder!

Wer einmal mit gutem Beyspiel vorangegangen, darf und kann nicht mehr zurück treten!

Auf liebe Mitbürger und Waffenbrüder! Laßt uns dieser unterscheidenden und beneidenswerthen Auszeichnung täglich würdiger werden.

Laßt uns in dieser unserer feyerlichen Versammlung den heiligen Eid wiederholen, welchen wir voriges Jahr am Geburtsfeste unsers allgeliebten Königs, und dem festlichen Tage unserer Fahnenweihe, mit Herz und Mund geschworen haben, den Eid: Getreu zu seyn unser König und unserm geliebten Vaterland!! Höret und vernehmet die Worte Eures Euch wahrhaft schätzenden Kommandaten, und vergesset sie nie: Alle für Einen und Einer für Alle!!

Memmingens brave Bürgerschaft hat sich durch Versprechen und Patriotismus ausgezeichnet, nöthigenfalls sollen und wollen wir uns auch durch Thaten und Handlungen auszeichnen. Das geloben und schwören wir!

Man rechne auf uns! Man zähle auf uns! Wir sind brav für König und Vaterland!!!

IV. Verzeichniß der zur allgemeinen Bewaffnung sich freywillig gemeldeten Unterthansſöhne aus dem Iller-Kreiſe.

Landgericht Obergünzburg.

Aloys Hildebrand, von Naſſenbeuren.
Fr. Joſ. Knebler, von Hörbranz.
Joh. Mölter, von Ronsberg.
Joh. Michael Nägele, von Hopferbach.
Kaſpar Weinmüller, von Obergünzburg.
Aloys Sepp, von Unterthingau.
Mang Anton Zech, von Sellthürn.
Joſeph Raggl, von Schönwies.
Ignaz Reiter, von Obergünzburg.

Landgericht Grönenbach.

Heinrich Birk, von Gosmanshofen.
Aloys Folle, von Graun.
Johann Hohenegger, von Graun.
Johann Matſcher, von Taufers.
Joh. Martin Wiedemann, von Ottobeuren.
Joſeph Nagel, von Nauders.
Peter Paul Reiner, von Kauns.
Fr. Xaver Roth, von Amendingen.
Schwarz, von Burgeis.

Landgericht Dornbirn.

Fr. Joſeph Benſer, von Ems.
Joſeph Höfel, von Ems.
Anton Vogel, von Luſtenau.
Marx Fidel Hummel, von Luſtenau.
Marx Fidel Grabherr, von Luſtenau.

Landgericht Lindau.

Kriſtian Wilhelm, von Holren.
Jakob Bauer, von Bodolz.
Joſeph Lau, von Hergensweiler.
Mathias Elbs, von Altus.
Ignaz Lau, von Wolfgangsberg.

Polizey-Kommiſſariat Memmingen.

Kriſtian Geiger, von Memmingen.
Mathias Hornung, von Memmingen.
Sigmund Kulmus, von Memmingen.
Jakob Palm, von Memmingen.
Joh. Math. Schneider, von Memmingen.
Michael Schnurberger, von Memmingen.
Benedikt Zik, von Bregenz.
Sebaſtian Stetter, von Memmingen.
Heinrich Unold, von Memmingen.
Chriſtian Wegmann, von Memmingen.
Johann Wegmann, von Memmingen.
Benedikt Wintergerſt, von Memmingen.
Mathias Wegmann, von Memmingen.

Landgericht Füssen.

Karl Leimer, von Füssen.
Joseph Wachter, von Rieden.

Landgericht Feldkirch.

Joh. Jakob Lampert, von Hofen.
Joseph Frik, von Röthis.
Andrä Schazman, von Altenstadt.
Michael Nachbaur, von Rankweil.
Jakob Anton Kuhn, von Altenstadt.
Joseph Witt, von Götzis.
Andrä Morscher, von Satteins.
Franz Leibinger, von Altenstadt.
Joh. Heinrich Bertsch, von Göfis.
Joh. Aloys Breuß, von Altenstadt.
Joh. Hanny, von Göfis
Jakob Sebastian Rederer, von Giesingen.
Johann Abrederis, von Rankweil.
Thomas Koch, von Mäder.
Johann Georg Paule, von Rankweil.
Anton Marxer, von Rankweil.
Ottmar Neyer, von Schlins.
Joseph Horscher, von Satteins.
Johann Christ. Dünser, von Düns.
Thomas Horscher, von Düns.
Joh. Michael Krista, von Satteins.
Johann Joseph Häusle, von Düns.
Joseph Aloys Bargez, von Altenstadt.
Mathias Breus, von Götzis.
Johann Baptist Bernard, von Göfis.
Johann Georg Jemmy, von Sulz.
Joh. Aloys Nägele, von Fraxern.
Thomas Frik, von Sulz.
Peter Kekeis, von Muntlix.

Landgericht Illertissen.

Xaver Schmied, von Illertissen.
Anton Mak, von Bettlinshausen.
Mathias Strang, von Innertshofen.
Anton Heinrich, von Bellenberg.
Joh. Holzwarth, von Bettlinshausen.

Landgericht Bregenz.

Johann Georg Baldauf, von Sulzberg.
Konrad Feßler, von Lochau.
Xaver Feßler, von Möggers.
Joh. Georg Geiger, von Wohlfurth.
Johann Georg Gmeiner, von Wohlfurth.
Johann Georg Milz, von Hohenweiler.
Xaver Schwäzler, von Hohenberg.
Joseph Vornach, von Lautrach.

Landgericht Innerbregenzer-Wald.

Joh. Georg Feuerstein, von Berswang.
Fr. Xaver Schneider, von Buchen.
Joh. Michael Kohler, von Argenzipfel.
Joh. Gebhard Meisburger, von Bezau.
Joseph Sutterlitte, von Helmisau.
Thomas Frik, von Halden.

Anton Moll, von Mellau.
Aloys Wüſtner, von Mittelberg.
Thomas Greuſing, von Reuthe.
Peter Bader, von Salgenreit.
Joſeph Heidegger, von Unterkomaten.
Joſ. Anton Mezler, von Oberkalbsberg.
Ulrich Hammerer, von Großdorf.

Landgericht Ursberg.

Anton Miller, von Niederraunau.
Anton Pack, von Bachthal.

Landgericht Immenſtadt.

Aloys Buhl, von Gunzetsried.
Aloys Haslach, von Einharz.
Joſeph Heß, von Hofen.
Fr. Anton Jochum, von Rathholz.
Thomas Kek, von Gunzetsried.
Georg Köcheler, von Immenſtadt.
Mang Köcheler, von Immenſtadt.
Joſ. Anton Müller, von Tiefenbach.
Joſeph Rapp, von Gunzetsried.
Joh. Nepomuck Ries, von Schweineberg.
Fr. Joſ. Stiefenhofer, von Kalzhofen.
Ulrich Waibel, von Mumen.
Johann Waltner, von Buchenegg.
Kriſtian Schneider, von Gunzetsried.
Thomas Zwik, von Schwabenhof.
Joh. Nepomuck Vögele, von Immenſtadt.

Herrſchaftgericht Babenhauſen. Joachim Bekel, von Babenhauſen.
Mediatgericht Thannhauſen. Peter Müller, von Thannhauſen.
Mediatgericht Kirchheim. Peter Kramer, von Kirchheim.

Zu den Land-Huſaren.

Landgericht Grönenbach.

Caſpar Endres, von Ottobeuern.
Georg Hummel, von Lenzfried.

Landgericht Kempten.

Sebaſtian Mayr.

Polizey-Kommiſſariat Memmingen.

Johann Georg Brechelſen, von Memmingen.
Bernard Heuſtetter, von Memmingen.
Johann Herrmann, von Memmingen.
Jakob König, von Memmingen.
Jakob Riſt, von Memmingen.
Johann Stehlin, von Memmingen.
Johann Georg Steiner, von Memmingen.
Johann Engelhart, von Memmingen.

Landgericht Illertissen.

Anton Betterei, von Prokop.
Franz Jakob, von Klosterbeuern.
Johann Bockard, von Illertissen.
Johann Georg Graf, von Au.
Michael Leixel, von Untereichen.
Anton Zell, von Osterberg.
Aloys Denzel, von Jedesheim.

Landgericht Dornbirn.

Gebhard Holzer, von Lustenau.
Franz Jos. Stark, von Ems.

Landgericht Füssen.

Michael Dopfer, von Nesselwang.
Michael Bidinger, von Oberdorf.

Mediatgericht Edelstetten.

Bernard Hoser, von Hirschfelden.

Landgericht Kaufbeuern.

Wendelin Stenzer, von Obergermaringen.
Konrad Diller, von Oberbeuern.
Benedikt Schmid, von Irrsee.

Landgericht Obergünzburg.

Anton Wintergerst, von Eschers.

Landgericht Schongau.

Anton Simnacher, von Lauterberg.

Aufträge

an

sämmtliche königl. Polizey-Kommissariate, Stadt-Land-und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Verzeichniße taxabler Gegenstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Sämmtliche Gerichtsstellen des Iller-Kreises erhalten hiemit den Auftrag, ein Verzeichniß aller taxablen Gegenstände mit Beysetzung der Taxbeträge binnen 14 Tagen gehorsamst einzustellen.

Kempten den 27ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Sämmtlichen Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises zur Nachachtung.

(Die Berechnung der Entlassungs-Gebühren betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Der königliche geheime Staats-Minister Graf von Reigersberg,

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Um die bey einigen Behörden entstandenen Zweifel und Anstände, wegen Berechnung der Militärpflichtigkeits-Entlaßungs-Taxen zu heben, wird hiemit folgendes festgesetzt:

1) Der leichtern Berechnung wegen, und in Betracht der den in Frage stehenden Konscribirten und wirklich eingereihten Soldaten, durch die Entlassung noch immer zugehenden besondern Begünstigung, kommt nach der allgemeinen Vorschrift, von der ganzen Gebühr nur immer der Betrag der bereits in der Militärpflichtigkeit, oder im wirklichen Dienste vollkommen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Rata der kürzern Zeitabschnitte abzurechnen, so daß z. B. der Soldat, welcher bey seiner in Gemäßheit des Art. 94. des Konscriptions-Gesetzes vor vollendeter Dienstzeit erfolgenden Entlassung vier Jahre und sechs Monate gedient hatte, noch 12 fl. voll, und eben so der Konscribirte, der drey Jahre und 11 Monate seiner Militärpflichtigkeits-Periode zurückgelegt hätte, noch immer für die vorzeitige Entlassung 6 fl. über die gewöhnliche Gebühr zu entrichten schuldig ist.

2) Derjenige eingereihte Soldat, welcher im Laufe seiner Dienstzeit, aus irgend einer gesetzlichen Ursache entlassen wird, hat nur für diese Begünstigung, sohin für die noch nicht vollständig ausgedienten Jahre die darauf festgesetzte Entlassungsgebühren, außer dessen aber, und mit Bezug auf den §. 332 der Vorschriften zum Konscriptions-Gesetze die ohnehin zu vergütende Montur-Rata ausgenommen, nichts weiter zu entrichten.

3) Jeder nicht eingereihte Konscribirte, wenn er im Laufe seiner Dienstpflichtigkeits-Jahre definitiv befreit wird, ist verbunden, außer den Gebühren, welche er für diese Begünstigung in Ansehung der noch nicht zurückgelegten Jahren, mit Einschluß des Entlassungsjahres ohnehin hätte bezahlen müssen, auch noch die in den §. §. 287. 288 und 193. bestimmte allgemeine Gebühr von 6 fl., als welche ein Jeder, welcher auch nicht vom Loose getroffen, noch zur Einreihung aufgerufen worden, und entzwischen die Militärpflichtigkeitsjahre zurückegelegt hat, entrichten muß, für die auszufertigende Entlassungsbescheinigung zu zahlen.

Hiernach haben sich sämmtliche General-Kreis- und Lokal-Kommissariate in vorkommenden Fällen zu achten.

München den 16ten Novemb. 1813.

Graf von Reigersberg.

Durch
den Minister der
General-Sekretair
v. Baumüller.

Sämmtlich-königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Englische Fabrik-Waaren betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs

Der Staats-Minister Graf von Montgelas

an die königliche General-Zoll- und Maut-Direktion.

Da es wahrscheinlich der Fall seyn wird, daß im Königreiche Baiern bey ein- oder der andern Maut- oder Polizey-Behörde noch englische Waaren sich vorfinden, welche im Jahre 1810 oder seitdem in Beschlag genommen worden sind; — so sieht man sich veranlaßt, der königl. General-Zoll- und Maut-Direktion hiemit den Auftrag zu ertheilen, die Aushändigung derselben an die Eigenthümer zu verfügen, dabey aber vorzusehen, daß für dieselben die betreffenden Maut- und Aufschlagsbeträge, in so weit diese nicht schon entrichtet seyn würden, gehörig noch erhoben, und verrechnet werden, weßhalb mit den einschlägigen Stellen und Behörden das erforderliche Benehmen zu eröffnen ist.

München den 11ten Dezember 1813.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der
General-Sekretair.
G. Geiger.

An
sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Abtragung der Galgen und Rabensteine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Rentämter sind dem Auftrage vom 11ten July laufenden Jahrs noch gar nicht nachgekommen. Man verweiset ihnen diesen Saumsal, und ertheilt ihnen einen Termin von 14 Tagen, nach dessen Verlauf mit Exekution verfahren werden wird.

Mehrere Rentämter haben die stipulirte Abtragung der Galgen und Rabensteine nach 3 Monaten a die factae extraditionis nicht exequiren lassen; diese werden angewiesen, die Käufer zum Vollzug in termino 14 Tagen anzuhalten, nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins die unabgebrochenen Galgen und Rabensteine auf Rech-

nung der Käufer verkaufen, und abtragen zu lassen, und über den Vollzug zu berichten.

Kempten den 27ten Dezemb. 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises,
von Tschiderer, Finanzdirektor.
Vögel.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Landgerichte und Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Verrechnung der auf die monatliche Kriegs-Steuer erlaufenden Kosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verrechnung der auf die monatliche Kriegssteuer erlaufenden Kosten und Ausgaben darf nicht bey der Kreiskasse, sondern muß bey der Zentral-Nebenkasse geschehen. Dergleichen Ausgaben auf Bothenlöhne, Druckkosten ꝛc., dann auf die zu begutachtenden Remunerationen sind daher für jeden Monat gesondert auszuweisen, und die Rechnung darüber in Duplo anher vorzulegen, damit solche mit dem geeigneten Gutachten an das königl. geheime Finanz-Ministerium zur Genehmigung eingesendet werden können. Dieses wird den Eingangs benannten Aemtern zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit eröffnet. —

Kempten den 31ten Dezemb. 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.
von Tschiderer, Finanzdirektor.
Vögl.

An
die sämmtlichen königl. Land-Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Etats der Gemeinde-Konkurrenzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Patrimonial-Behörden senden noch die Etats der Gemeinde-Konkurrenzen und die Umlageberechnungen selbst unmittelbar hieher ein. — Dieses läuft den allerhöchsten Vorschriften entgegen. —

Es wird deßwegen wiederhohlt erinnert, daß alle Patrimonial- und künftige Ortsgegerichte diese Gegenstände an dasjenige königl. Land- oder Herrschafts-Gericht abzugeben haben, welchem Gerichtsbezirk sie inkorporirt sind. — Die königl. Land- und Herrschafts-Gerichte sind verbunden, die von den Patrimonial- und Ortsgerichten erhaltenen Materialien der Berechnungen für den ganzen Bezirk dergestalt einzuverleiben, daß die Mediat-Gemeinden den Imediaten nachgereihet werden. —

Da übrigens der Termin zur Vorlage der Gemeinde-Exigenz-Etats und der Umlage-Berechnungen bereits umflossen ist, so werden alle betheiligten Aemter ihre Einsendung binnen längstens weitern 14 Tagen unfehlbar und

bey Vermeidung der Exekution zu bewirken wissen. —

Kempten den 31ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land-Mediat- und Herrschafts-Gerichte des Iller-Kreises.

(Der Tisch-Titel-Verleihungen der Privaten im Laufe des Jahres 1813 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um der allerhöchsten Verordnung vom 30ten May laufenden Jahrs (Regierungs-Blatt Seite 731) wegen der am Schlusse jeden Jahrs anbefohlene Anfertigung und Einsendung eines General-Verzeichnisses der im Laufe desselben in dem Iller-Kreise ertheilten Privat-Tischtitel volles Genüge leisten zu können, werden vorbenannte königliche Behörden anmit aufgefordert, in den nächsten 14 Tagen über die von Privaten ausgestellte Tischtitel mit umständlicher Bemerkung der Personal-Verhältnisse und Qualifikation der Kandidaten eine spezifike Konsignation, oder aber, wenn in dem Jahre 1813 sich

nichts derley ergeben hat, eine Fehlanzeige anher zu erstatten.

Kempten den 27ten Dezember 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

(Das Johann Jakob Wiedmann'sche Stipendium betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Individuen, welche das von dem Dechant und Stadtpfarrer zu Untergünzburg Joh. Jakob Wiedemann im Jahre 1735 mit 1500 fl. gegründete Stipendium für wiedmann'sche Deszendenten väterlich- und mütterlicher Seite ansprechen zu können glauben, haben dieses auf die vorgeschriebene Art binnen 6 Wochen zu thun.

Kempten den 24ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Von Seite des königl. Studien-Subrektorats Memmingen sind 5 fl. 24 kr. zum Behufe der pädagogischen Bibliothek eingegangen.

Kempten den 26ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An die königlichen Polizey- und Schulbehörden des Iller-Kreises.

(Die Erinnerung der Ortsvorsteher an ihre Pflichten, als Mitglieder der Lokal-Schul-Inspektionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch immer Klagen eingehen, daß die Ortsvorstände ihren Beruf als Mitglieder der Lokal-Schul-Inspektionen mißkennen, und sich den Obliegenheiten desselben entziehen, so sieht man sich veranlaßt, den königlichen Polizey-Behörden den ernstlichen Auftrag zu ertheilen, die Ortsvorstände ihrer respektiven Bezirke vorzurufen, sie nach den allerhöchsten und höchsten Instruktionen nachdrücklich anzuweisen, und bey eigener Verantwortlichkeit zu wachen, daß dieselben ihre Obliegenheiten stets und auf das Genaueste erfüllen.

Die königl. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektoren werden ihrerseits gleichfalls mitwirken, und wenn freundliche Zusprache an die Ortsvorstände sie zur genauern Erfüllung ihrer Pflichten nicht bewegt, sogleich den königl. Polizey-Behörden die geeignete Anzeige erstatten. —

Kempten den 10ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Ediktal-Vorladung.

Nachdem der Bäcker Magnus Holzapfel von Bobingen, seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erklärt, und um rechtliche Einleitung des Konkurs-Verfahrens gebethen hat: so werden hiemit folgende Edikts-Tage ausgeschrieben: als ad liquidandum der 3te Februar 1814, ad excipiendum der 3te März, ad concludendum und zwar ad replicandum der 4te April, und ad duplicandum der 25te April 1814.

Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an den Gemeinschuldner, oder dessen Vermögen zu machen haben, öffentlich vorgeladen, an den gedachten Tagen auf dem Gerichtszimmer entweder persönlich oder durch zuläßige hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen; außerdem aber zu gewärtigen, daß das Nichterscheinen an einem dieser Tage den Verlust der an solcher vorzunehmenden Handlung als Folge nach sich zieht. Zugleich wird noch bekannt gemacht, daß das Söldgut des Gemeinschuldners bestehend aus 1 Wohnhause (worauf die Real-Metzg- und Zapfenwirts-Gerechtigkeit haftet) 1 Stadel-Lehen a 18 Jauchert Acker, 2 Tagwerk Wiesen auf dem untern Moos, 3/4 Tagwerk der Baind, 8 Tagwerk auf dem Lechfeld, 2 Gemeindstheilen, und einem ludeigenen Wiesmaad a 1/2 Tagwerk auf dem Moos, welch sämmtliche Immobilien auf die Summe von 2267 fl. gerichtlich geschätzt worden sind, am 10ten Februar 1814 zu Bobingen öffentlich an die Meistbiethenden verkauft, und wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Schwabmünchen den 15ten Oktober 1813.

Königlich baierisches Landgericht. Weber.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

II. Stück. Kempten, Dienstag den 11ten Jäner 1814.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königl. Majestät haben unter dem 31ten Dezember allergnädigst zu beschließen geruht, daß allerhöchst Dieselben nicht nur es gerne wollen geschehen lassen, sondern auch mit gnädigstem Wohlgefallen sehen, daß Staatsdiener und Angestellte, ohne von der ihnen verordnungsmäßig zustehenden Befugniß der Reluirung Gebrauch zu machen, sich persönlich dem Dienste der National-Garde III. Klasse unterziehen, sofern nur die Vorstände der Behörden den pflichtmäßigen Bedacht dahin nehmen, damit die solchen Individuen obliegenden Geschäfte durch die Waffenübungen und den Garnisons-Dienst so wenig als möglich unterbrochen, und aufgehalten werden. —

Die Angestellten sind hiedurch in den Stand gesetzt, ihre bestimmten Erklärungen darüber abzugeben, und die königl. Polizey-Behörden solche in die Konscriptions-Liste aufzunehmen. —

Kempten den 1ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Kempten.

Das Personal des königl. General-Kommissariats, der königl. Finanz-Direktion, mit ihren Branchen dahier, dann der königl. Kreis-Administration der Stiftungen übergiebt einen freywilligen Beytrag von 681 fl. — dem königl. Ober-Kommando, um ihn zu den dringendsten Bedürfnissen der allgemeinen Landesbewaffnung zu verwenden. —

Bekanntmachung.

Bey den dermaligen Verhältnissen dürfen auch die weiblichen Hände nicht ruhen, um den nöthigen Bedarf an Socken, Hemden und Charpien für die kranken und verwundeten vaterländischen Krieger zu liefern. —

Eine Gesellschaft von Frauen in der hiesigen Kreisstadt ist bereits beschäftiget, hiezu ihren Tribut zu liefern, — sie ladet auch die Frauen und Töchter in den übrigen Theilen des Kreises ein, daß sie jede nach ihrem Vermögen dazu beytragen mögen.

Sie übernehmen es, die einzelnen Lieferungen, welche an sie gesandt und längstens im Monate Jäner und bis Hälfte Februar erwartet werden, zu sammeln, und in ganzen Parthien an die königl. Militär-Behörde zu übermachen. —

Die Lieferungen geschehen in der Stadt Kempten an die Frau Bürgermeisterin von Jenisch, und von andern Orten im Kreise an das kön. General-Kommissariat, welches sie an den Verein übergeben, und in dem Kreisblatte die Anzeige der Einlieferungen besorgen wird. —

Kempten den 9ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Mindelheim.

Die braven Unterthanen des königl. Landgerichts Mindelheim wetteifern mit ihren patriotischen Brüdern anderer Gerichtsbezirke. — Die National-Garde III. Klasse in Mindelheim, Pfaffenhausen und Dirlewang hat sich bereitwillig erklärt, bey einem zu besorgenden feindlichen Einfalle auf den ersten Ruf in militärischen Diensten sich gebrauchen zu lassen, und gegen die Franzosen zu Felde zu ziehen. — Den Gemeinden wurde auf ihren Wunsch zugesichert, daß der königl. Landgerichtsvorstand auch in einem solchen Falle sie niemahls verlassen werde. In Mindelheim selbst wurde eine vollständige Kompagnie von Schützen errichtet, welche zum Theile schon montirt, und bewaffnet ist. — Als freywillige Jäger und Landhusaren haben sich schon 20 Individuen gemeldet. — Die Stadt Mindelheim rüstet einen Landhusaren vollständig aus, — die übrigen Gemeinden des Landgerichts haben beschlossen, 1000 Gulden zur Ausrüstung der Freywilligen zusammenzulegen. — Der alte biedere Bauer Gabriel Heß, von Erisried, both seinem Sohne, als dieser sich zu dem Husaren-Regiment erklärte, vor Gericht das beste Pferd aus seinem Stalle an. — Kandidus Ramp zu Oberrieden, 72 Jahre alt, ist Vater von 6 erwachsenen Söhnen, wovon einer sich bey dem Militär befindet, der

andere ausgedient hat. Freudig erklärte sich der Beabschiedete mit seinen 3 weitern Brüdern zu den Waffen, — aber der sechste, noch nicht militärpflichtige Sohn trat hervor, und both seine Dienste an, um den Vater nicht der Stütze des Beabschiedeten zu berauben. — Der Greis konnte seinem Sohne nur lächelnd mit Thränen in den Augen für diese schöne Handlung danken, und darf sich nun rühmen, daß alle seine sechs braven Söhne dem Vaterlande gedient haben. Mögen diese Beyspiele nicht bloß rühren, sondern allgemein entflammen! —

Sonnenberg.

Das königl. Landgericht Sonnenberg bleibt mit seinem Antheile an der allgemeinen Landesbewaffnung gegen den Feind des Vaterlandes nicht zurück. Der beße Geiſt lebt in allen Unterthanen, — ſie ſuchen es nicht nur durch ihren Abſcheu gegen den Ungehorſam und die verrätheriſchen Maßregeln ihrer Nachbaren in Tyrol, ſondern auch durch die Opfer zu beweiſen, welche ſie willig zu den dermahligen großen Erforderniſſen des Staats, und zur allgemeinen Landesbewaffnung bringen. —

Die Stadt Pludenz und die übrigen Gemeinden des Landgerichts ſtellen 2 ganz montirte und equipirte Landhuſaren mit Verzichtung auf den Aerarial-Beytrag, — ferner haben ſie 16 freywillige Jäger aus dem Gerichte Sonnenberg ganz montirt und armirt, und jedem noch nebſt dem Aerarial-Beytrag ein Handgeld von 15 fl. und eine tägliche Löhnungszulage von 4 kr. gegeben, und verſichert. —

Allgemein iſt lauter Beyfall über die getroffene Maßregel der allgemeinen Landesbewaffnung, man darf darauf rechnen, daß bey entſtehender Gefahr nicht nur alles die Waffen ergreifen, ſondern auch ſehr viele zur National-Garde III. Klaſſe Pflichtige als Freywillige ſich einreihen werden. Auch die königl. Staatsdiener haben ihre perſönlichen Dienſte erbothen.

Füſſen.

In dem königl. Landgerichte Füſſen ſind wieder 99 fl. 47 kr. freywillige Beyträge zur allgemeinen Landesbewaffnung zuſammengetragen worden. Vorzüglich zeichnete ſich Pfarrer Reiſacher mit ſeinem Eifer zur Beförderung der Bewaffnungsanſtalten in der Gemeinde Rieden aus, von welcher ſchon 20 Jünglinge den Dienſt des Vaterlandes vor dem Feinde leiſten. —

Schongau.

Zu Oberammergau bewog der Ortspfarrer Albin Schweiger die Gemeinde zur Stellung und Ausrüſtung von 2 Freywilligen, wozu ſie 50 fl. konkurrirte. Jeder ſucht ſeine Dienſte in ſeiner Klaſſe anzubiethen. Der penſionirte, mit Ehren-Medaillen ausgezeichnete Wachtmeiſter

Luipold begiebt ſich nach Kempten, um ſich unter die Fahne des Kronprinzen zu ſtellen. — Auch in den Herzen der Schuljugend lodert ſchon die patriotiſche Flamme, ſie übergab ein kleines Geſchenk von 2 fl. 16 kr. mit den Verſen:

Für König und für Vaterland,
Droht ihm der Feind Gefahr,
Bringt freudig unſre kleine Hand
Ein Opfer zum Altar. —

Reutte.

Auch das königl. Landgericht beweiſet, daß es die patriotiſchen Geſinnungen mit ſeinen braven Brüdern im Iller-Kreiſe theilt. In Reutte wurden bereits 100 fl. zur Ausrüſtung der Freywilligen zuſammengetragen. Aehnliche Beyträge ſind vom Lechthal, von Thannheim zu erwarten, wo bereits mehrere Vaterlandsſöhne ſich zur freywilligen Stellung erkläret haben.

Sonthofen.

Der königl. Berg- und Hüttenfaktor Krauß, welcher nur bedauert, nicht ſelbſt ſtreiten zu dürfen, hat vier freywillige Jäger auf ſeine eigene Koſten ausgerüſtet, und ihnen den Aerarial-Beytrag belaſſen. —

Dornbirn.

Die Judenſchaft zu Hohenems hat, um einen Beweis ihrer Liebe und Treue für König und Vaterland darzulegen, 2 Landhuſaren geſtellt, die Pferde beygeſchaft, und den Aerarial-Beytrag von 100 fl. zur Montirung beſtimmt. — Die Juden haben hiezu 337 fl. 39 kr. bereits zuſammengetragen, und der Rabbiner Samuel Ulmann hat den Muth ſeiner Glaubensgenoſſen durch eine vortreffliche Rede geſtählt:

Laßt uns zeigen, ſagte er, daß auch die Iſraeliten treue Unterthanen, und gute Bürger ſind, daß ſie es werth ſind, Unterthanen eines ſo großen Königs, und Bürger eines ſo guten Vaterlandes zu ſeyn. Ich als euer Seelſorger und Hirte fodere euch hier vor Gott unſerem Vater auf; ein jeder, dem es möglich iſt, folge dem ehrenvollen Rufe ſeiner Majeſtät unſers Königs, und ſtelle ſich als Freywilliger in die Reihen der Vaterlandsvertheidiger, demſelben in der Gefahr beyzuſtehen, — wem es nicht möglich iſt, der bringe die Mittel dar, damit es andern möglich werde.

Ehret euern Fürſten, welcher ſeine Huld und Milde über alle Unterthanen ohne Unterſchied ihres Glaubens walten läßt, welcher ſich ſo eifrig beſtrebt, uns alle Rechte der Menſchheit zuzuerkennen, und welcher uns durch das verliehene Bürgerrecht alle nur mögliche Erwerbsquellen eröffnet hat.

Unserm Vaterlande drohet die Gefahr, von einem alles verheerenden Strome überschwemmt zu werden. —

Wir dürfen nicht warten, bis der Feind die Gränzen überschritten, unser Eigenthum und unsere Glückseligkeit zerstöret hat, dann wäre es zu spät, wir müssen jetzt ihm vorbeugen, und alles dazu beytragen, was in unseren Kräften steht, wir müssen ihm entgegen gehen, um ihn von unserm väterlichen Herde abzuhalten.

Haben wir dann das Unsrige gethan, so können wir mit Zuversicht auf die Hülfe Gottes vertrauen, der denen immer nahe ist, die ihn fürchten, und seinen Beystand anrufen, wie es in der Schrift heißt:

Wenn ihr nun zum Streite herannahet, so soll der Priester hervortreten, und zu ihnen sagen: Höre Israel! Ihr ziehet jetzt wider euere Feinde in den Krieg, euer Herz verzage nicht, fürchtet euch nicht, seyd nicht muthlos oder niedergeschlagen vor ihnen, denn der Ewige euer Gott ist es, der mit euch gehet, für euch mit eueren Feinden zu streiten, und euch Hülfe zu leisten. (5. Buch K. 2. 21.)

Türkheim.

Die Einwohner des Markts Türkheim stellen und montiren auf ihre Kosten zwey freywillige Jäger, und haben für selbe nebst Belassung des Aerarial-Beytrags bereits die Summe von 100 fl. — erlegt.

Sonthofen.

Der königl. Rentbeamte Meßmer, Hüttenfaktor Kraus, und Revierförster Lutz haben wieder, ohne dadurch ihre persönlichen Dienste entziehen zu wollen, einen freywilligen Jäger ganz ausgerüstet, vorgestellt und übergeben. —

Füssen.

Nach Anzeige vom 6ten Jäner sind zu Füssen an freywilligen Beyträgen ferner erlegt worden, von Benefiziat Hipp zur Kapelle . . . . . 2 fl. —

Von Mitgliedern der Gemeinde Faulenbach . . . . . 5 fl. 5 kr.

Von der Pfarrey Seeg abschlägig . . . . . 113 fl. —

120 fl. 5 kr

Eingeschickt wurden am 2ten Jäner . . . . . 272 fl. 4 ½ kr.

Buchloe.

Die von den Gemeinden bisher subscribirten Beyträge von 260 fl. — wurden nach Kempten eingesandt, das Pferd, welches die Gemeinde Waal stellte, gieng nach München ab.

V. Verzeichniß der zur allgemeinen Bewaffnung sich freywillig gemeldeten Unterthanssöhne aus dem Iller-Kreise.

a. Zum Jäger-Korps.

Landgericht Lindau.

Joseph Anton Huber, von Tobel.
Johann Baptist Hoz, von Selmen.
Mathias Haug, von Reuthe.
Jakob Haug, von Reuthe.
Johann Georg Mayr, von Langenau.
Martin Werder, von Thann.
Baptist Gierer, von Selmen.

Landgericht Sonthofen.

Ignaz Mutter, von Oberstdorf.
Johann Riesler, von Aken.
Joseph Hartmann, von Berghofen.
Joseph Erd, von Bühel.
Joseph Martin, von Schöllang.
Joseph Martin, von Breiten.
Johann Stehr, von Rekhofen.
Michael Eß, von Burgberg.
Georg Scheidnagel, von Burgberg.
Franz Lutz, von Ellegg.
Seraphin Ernst, von Schöllang.

Landgericht Ottobeuern.

Xaver Falser, von Wesbach.
Joseph Guggenberger, von Erkheim.
Simon Roth, von Amendingen.
Joseph Köhle, von Unterholzgünz.
Georg Schellhorn, von Niederrieden.
Joseph Schelling, von Zischlug.
Johann Georg Knöpfel, von Unterrieden.
Johann Wolf, von Grauen.
Jakob Dangel, von Pfunds.
Joseph Striker, von Flies.
Konrad Windergerst, von Waltenhofen.
Fr. Xaver Merk, von Oberwesterheim.
Johann Baptist Mayr, von Amendingen.

Landgericht Türkheim.

Jos. Al. Caspar, von Türkheim.
Adam Eisenberger, von Zeisertshofen.
Joseph Aloys Merk, von Türkheim.
Johann Forster, von Zeisertshofen.

Ottmar Egg, von Mittelneufnach.
Joh. Königsberger, von Wiedergeltingen.
Anton Singer, von Stockheim.
Joſeph Ried, von Irſing.
Lazarus Schiele, von Wörishofen.
Joſeph Müller, von Wald.
Franz Lindner, von Türkheim.

Landgericht Weiler.

Joſeph Müller, von Böſenſcheidegg.
Anton Rik, von Weiler.
Xaver Buemann, von Schinau.
Fr. Joſ. Eisenbach, von Unterſtein.
Anton Steiger, von Böſenſcheidegg.
Jakob Stuhl, von Weiler.
Benedikt Brinz, von Riedholz.
Joſeph Haas, von Lindenberg.
Franz Joſeph Henge, von Lizis.
Euſebius Schiele, von Rettenbach.
Anton Riſt, von Sibertshofen.
Anton Schneider, von Biſchlecht.
Johann Vogt, von Eühofen.

Landgericht Sonnenberg.

Johann Müller, von St. Gerold.
Fr. Anton Bökle, von Bürs.
Johann Michael Bek, von Brand.
Iganz Bertel, von Sontag.
Johann Ulrich Bitſchi, von Brand.
Salomon Bitſchi, von Brand.
Mathias Burtſcher, von Sontag.
Johann Michael Graß, von Bürs.
Joh. Kriſtian Kögele, von Brand.
Michael Anton Kögele, von Brand.
Joh. Joſeph Neßler, von Brand.
Joh. Mathias Schedler, von Brand.
Mathias Sügg, von Brand.
Joſeph Burtſcher, von Thüringen.
Sulpizius Müller, von Fraſtanz.
Joſeph Matt, von Sonnenberg.

Landgericht Ursberg.

Leonhard Bauer, von Eglishofen.
Georg Wieſt, von Behlingen.
Caſpar Linder, von Muttershofen.
Michael Dietmayr, von Gumpertsweiler.
Johann Baptiſt Fiſcher, von Deiſenhauſen.
Joſeph Gumpinger, von Ziemetshauſen.
Anton Merz, von Langenhaslach.
Xaver Waidel, von Oberrothen.
Franz Rapp, von Langenhaslach.
Urban Marx, von Reichertshofen.
Friderich Winter, von Geſſertshauſen.
Joſeph Berchtold, von Ried.
Stephan Rudolph, von Deiſſenhauſen.
Anton Thoma, von Deiſſenhauſen.

Landgericht Mindelheim.

Joseph Vogel, von Salgen.
Xaver Graf, von Dirlewang.
Michael Hofman, von Hohenreuthe.
Fr. Joseph Bogenrieder, von Mindelau.
Joseph Rampp, von Oberrieden.
Johann Georg Lindel, von Bedernau.
Joseph Müller, von Mittelrieden.
Johann Martin Müller, von Bronnen.
Peter Paul Bertele, von Loppenhausen.
Joseph Striebel, von Stötten.
August Frieß, von Winzer.
Jakob Rauh, von Heinzehof.
Simon Spaz, von Mindelheim.
Pius Bartenschlager, von Warmisried.
Jakob Deschler, von Mindelheim.
August Streitel, von Dachsberg.
Anton Rampp, von Oberrieden.
Bonaventura Weiß, von Göppingen.

Landgericht Füssen.

Thomas Klausner, von Reichertshofen.
Joseph Fauerl, von Schönwies.

Polizey-Kommissariat Kempten.

Xaver Biechtele, von Kempten.
Heinrich Schaul, von Kempten.

Landgericht Schongau.

Joh. Georg Lang, von Oberammergau.
Pius Reider, von Oberammergau.

b. Zu den Land-Husaren.

Landgericht Lindau.

Georg Guttenfohn, von Höhenreuthe.
Donat Wiedemann, von Mollenberg.

Landgericht Weiler.

Joseph Anton Ellgas, von Simmerberg.
Xaver Schmelzenbach, von Heimen.

Landgericht Mindelheim.

Michael Rauh, von Weilbach.
Raimund Baur, von Kleinköz.

Landgericht Illertissen.

Franz Heinz, von Reuthi.
Michael Pfisterer, von Böhringen.

Landgericht Türkheim.

Lorenz Jäger, von Untergmeind.
Ulrich Gruber, von Ettringen.
Wendelin Weber, von Berg.
Anton Riederer, von Stockheim.
Jakob Bauer, von Ettringen.
Franz Paul Bisle, von Zeiſertshofen.
Anton Gasman, von Erkhauſen.
Johann Heuerwas, von Ettringen.
Silveſt Fröhlich, von Weicht.

c. Zur Artillerie.

Landgericht Türkheim.

Franz Peter Müller, von Wörishofen.

Aufträge.

Briefporto-Freyheit des königl. Ober- und der Kreis-Kommandos der Reſerve-Armee des Innern.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Alle von dem königl. Ober-Kommando der im Innern des Reichs ſich bildenden Reſerve-Armee an die Kreis-Kommando dieſer Armee, oder die Korreſpondenz dieſer unter ſich, oder mit den königl. Stellen und Behörden, iſt portofrey anzunehmen und abzugeben, ſobald ſolche im Eingange der Adreſſe die Aufſchrift:

„von dem Ober-Kommando der Reſerve-Armee des Innern.“
oder
„von dem Kreis-Kommando der Reſerve-Armee des Innern.“

hat, und mit K. D. S. vorgemerkt iſt; wenn gleich dermalen noch die königl. Kreis-Kommando mit keinen eigenen Siegeln verſehen ſeyn ſollten.

Eben ſo ſind portofrey anzunehmen, die Briefe, welche etwa die von der Reſidenz oder den Hauptprovinzial-Städten des Königreichs entfernt ſtehende Bataillons- oder Kompagnie-Chefs oder andere Militär-Kommandanten an das königl. Ober-Kommando, oder an die Kreis-Kommando aufgeben oder von denſelben empfangen, wenn ſolche mit obigen Vormerkungen bezeichnet ſind.

Hiernach haben ſich ſämmtliche königliche Ober- und Poſtämter und übrige königliche Expeditionen zu achten.

München den 28ten Dezember 1813.

Königliche General-Poſt-Direktion.

Carl Freyherr von Drechſel.

Deiſenrieder, Sekretär.

Den königl. Polizey-Behörden, Distrikts- und unmittelbaren Lokal-Schul-Inspektionen zur Wissenschaft und Darnachachtung.

(Material-Beyträge für verwundete Krieger von der weiblichen Schul-Jugend betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

In Folge des allerhöchsten königl. Aufrufes vom 28ten Okt., und in Erwägung, daß es für den Krieger aufmunternd seyn müsse, wenn er erfährt, daß, während er für das Vaterland kämpft, die weibliche Jugend zu Hause für ihn sich beschäftiget, wird das königl. General-Kommissariat hierdurch beauftragt, ungesäumt zu veranlassen, daß von sämmtlichen weiblichen Arbeits-Schulen sowohl, als von den öffentlichen und privat Erziehungs-Instituten des Kreises freywillige Beyträge an Charpien, Bandagen, Hemden, Socken u. d. gl. zu dem königl. Kriegs-Oekonomie-Rathe unmittelbar eingeliefert werden.

Hiernach ist zu verfügen, daß die weibliche Jugend dazu von den einschlägigen Lokal-Schul-Kommissariaten, k. Distrikts-Schul-Inspektionen, durch geeignete Vorstellungen aufgefordert, und daß, da nicht alle Aeltern ihre Kinder mit einem zum Verarbeiten erforderlichen materiellen Beytrage versehen können, für die armen Kinder einiges Materiale aus dem Lokal- oder Kreis-Schul-Fond, oder aus einem andern geeigneten Fond, in so weit es die Kräfte solcher Fonds gestatten, oder nicht etwa von einzelnen Vaterlandsvereinen dafür wohlthätig gesorgt wird, angekauft werde.

Sämmtliche Beyträge von jeder Schule und Erziehungs-Anstalt sollen spezifizirt, und summarisch in ein Verzeichniß eingetragen werden, welches seiner Zeit mittels Berichts vorzulegen ist. —

München den 18ten Dezemb. 1813.

Aus Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers.

von Zentner.

v. Grimmeisen.

Sämmtlich-königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises zur Nachachtung.

(Durchmarsch österreichischer Truppen durch München betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs

Der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Gemäß Anzeige der dahiesigen Kommandantschaft hat sich seit mehreren Wochen

schon einigemal der Fall ereignet, daß einzelne kaiserl. königl. österreichische Militärs, worunter Unteroffiziers zu 20 auch mehr oder weniger, selbst auch Kommando zu 100 Mann mit Offiziers mittels Vorspann von der Armee vom Rheine durch hiesige Stadt nach Wien von den entfernten Landgerichten infradirt worden sind; da aber vermöge allerhöchster Bestimmung für sämmtliche Truppen-Abtheilungen und Transporte von und zu der verbündeten Armee die unterm 30ten v. M. ausgeschriebenen Militär-Straßen-Züge festgesetzt worden sind; so wird dem königl. Kommissariate der Auftrag ertheilt, daß die Festungen mit Einschluß der Stadt Augsburg, dann die Residenz-Stadt München von allen fremden Truppen-Instradirungen künftig verschont bleiben sollen, wornach sämmtliche betreffende königl. Landgerichte gehörig anzuweisen sind.

München den 29ten Dezember 1813.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der
General-Sekretair.
v. Baumüller.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Durchmärsche fremder Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche königl. Polizey-Behörden als Untermarsch-Kommissariate werden angewiesen, die Kompagnie-Kommandanten der bereits dislocirten Gensd'armerie von den erfolgenden Durchmärschen fremder Truppen jederzeit in Kenntniß zu setzen, damit solche die untergebene Mannschaft zur Benehmung nach dem Art. 134 des Edikts vom 11ten Oktober 1812 anweisen können.'

Kempten den 7ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Bildung der Herrschafts- und Ortsgerichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere Guts-Besitzer und mediatisirte Gerichte die zur ediktmäßigen Bildung von Orts- oder Herrschaftsgerichten erforderliche Zeichnungen und Pläne hierorts nur einfach eingereicht haben, ein Duplikat derselben aber zu den gemäß weiteren allerhöchsten Befehls herzustellenden Urkundenbuch gelegt werden muß, so erhalten alle jene, welche dergleichen Duplikate noch nicht eingereicht haben, den Auftrag, diesen Abgang inner 14 Tagen unfehlbar zu ersetzen. —

Kempten den 5ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Maximilian Joseph, König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir bewilligen auf euer allerunterthänigstes Gutachten vom 27ten Nov. dieses Jahrs, daß das arrondirte Patrimonial-Gericht Lustenau des Grafen Klemens von Waldburg-Zeil-Trauchburg, welches die Orte Wiesenrein, Gründel, Weiler, Rheindorf, Hag, Stalden, und Holz mit 459 Familien im Landgerichte Dornbirn begreift, in ein ediktmäßiges Ortsgericht verwandelt werde. Ihr habt den Vollzug zu verfügen. Die Beylagen eures Berichtes gehen zurück.

München am 24ten Dezember 1813.

Maximilian Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf
königl. allerhöchsten
Befehl der
General-Sekretär
v. Baumüller.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Ochsenfleischsatz betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Für den Monat Jäner wird der Satz für das beste Ochsenfleisch auf folgende Weise bestimmt:

1. Für Kempten, Füssen, Schongau und Kaufbeuren . . . 10 kr.
2. Für Memmingen, Mindelheim und Weissenhorn . . . . 10 1/2 kr.
3. Für Lindau, Bregenz, Feldkirch und Bludenz . . . . . 10 1/2 kr.

Kempten den 9ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Dienstbothen-Bücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jeder Dienstbothe, welcher auf nächste Lichtmeß, oder in der Folgezeit seinen Dienst verändert, hat sich anstatt des bisher verordneten Zeugnisses mit einem Dienstbothen-Buche zu versehen.

In dieses Buch wird von dem Dienstherrn an dem geeigneten Orte eingetragen, wann er in den Dienst, wann er aus dem Dienste getreten, und wie er sich verhalten habe.

Wenn der Dienstherr des Schreibens unkundig ist, so hat es der Ortsvorsteher, oder der Ortspfarrer einzuschreiben.

Kein Dienstbothe soll künftig ohne einem Dienstbothen-Buche in einen Dienst angenommen werden.

Jeder Dienstherr kann verlangen, daß das Dienstbothenbuch während der Dienstzeit in seiner Verwahr verbleibe.

Das Dienstbothenbuch kostet mit Siegel, Einband und Futteral 10 kr., wofür die königl. Polizey-Behörden dasselbe den Dienst-Bothen zu verschaffen, und mit dem Signalement verabfolgen zu lassen haben.

Das königl. Expeditions-Amt wird auf vorausgegangene Bestellung, welcher zugleich der Geldbetrag beyzuschließen ist, die Versendung dieser Bücheln besorgen.

Kempten den 1ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Auftrag

an

das königliche Distrikts-Schul-Inspektorat zu Unterthingau, Landgerichts Obergünzburg im Iller-Kreise.

Sämmtlichen Distrikts-Schul-Inspektoraten des Iller-Kreises zur Nachachtung.

(Die Inspektions-Verhältnisse der Schulorte Görisried, und Wildberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem königl. Distrikts-Schul-Inspektorate wird auf seinen Anfragsbericht vom 19ten v. M., die Schulen in Görisried und Wildberg betreffend, hiemit eröffnet, daß diese Schulorte, nachdem sie dem königl. Landgerichte Oberdorf zugetheilt wurden, nunmehr auch zu dem dortigen Distrikts-Schul-Inspektorate als ihrer natürlichen Inspektions-Behörde gehören, indem ein Distrikts-Inspektorat immer nur jene Schulen zu leiten hat, welche in dem Landgerichtsbezirke liegen, der demselben zur Schulaufsicht anvertraut wurde.

Das königl. Distrikts-Schul-Inspektorat wird demnach angewiesen, die jene obigen Schulorte betreffenden Aktenstücke dem königl. Distrikts-Schul-Inspektorate in Oberdorf zu extradiren.

Kempten den 24ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Administrations- und Schul-Behörden des Iller-Kreises zur geeigneten Befolgung. —

(Die Administration förmlicher Schulstiftungen oder jener Beyträge, welche zur augenblicklichen Verwendung oder auch zur Begründung eines Schulfondes bestimmt sind, betreff.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Der Staats-Minister Graf von Reigersberg,

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

ꝛc. ꝛc.

II.

Förmliche Schulstiftungen sind, in Gemäßheit des organischen Edikts über die

General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern Nro. VIII. nro. 7. (Regierungsblatt 1808 Stück V.) von den Distrikts-Stiftungs-Administrationen zu verwalten. — Dagegen sollen Beyträge, welche zur augenblicklichen Verwendung für eine Schulanstalt, oder auch zur Begründung eines Lokal-Schul-Fondes bestimmt sind, von den betreffenden Lokal-Schul-Inspektionen nach dem §. 25. ihrer Amts-Instruktion administrirt, und die Rechnung darüber der einschlägigen Administrativ-Stelle vorgelegt werden. Als ein solcher Beitrag ist die der Schule zu Schnepfau bewilligte disponible Summe à 29 fl. 29 kr. aus dem Michael Greusing'schen Stipendium zu betrachten, welche demnach auch von der dortigen Lokal-Schul-Inspektion in Administration zu nehmen sind.

Sollten derley Beyträge, oder anderes Eigenthum der Lokal-Schulfonds an Distrikts-Administrationen im Iller-Kreise übergeben worden seyn, so sind sie den Lokal-Schul-Inspektionen zu der im erwähnten §. 25. vorgeschriebenen Administration zu extradiren. — Das königl. General-Kommissariat erhält den Auftrag, hiernach das weitere Geeignete zu verfügen.

München den 20ten Novemb. 1813.

Aus Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers

von Zentner.

von Grimmelsen.

(Die Erledigung der reformirten Schulstelle in Grönenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Individuen, welche sich um die durch den Tod des Lehrers Johann Georg Funk erledigte Schul- und Meßnerstelle in Grönenbach, welche jährlich 157 fl. beträgt, zu erhalten wünschen, haben sich binnen 6 Wochen mit gehörig belegten Gesuchen hier zu melden.

Kempten den 31ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung des Schul-Orgel- und Meßnerdienstes in Rieden, Landgerichts Kaufbeuern, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Individuen, welche den Schul-Orgel- und Meßnerdienst in Rieden, Landgerichts Kaufbeuern, dessen Gesammt-Erträgnisse zu 185 fl. 41 kr. berechnet wurden, zu erlangen wünschen, haben sich binnen 6 Wochen mit den gehörig belegten Gesuchen hier zu melden.

Kempten den 31ten Dezember 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Anzeige

über die Getraid-Schrannen im Iller-Kreise, im Monat Oktober 1813.

Schrannenorte.	Kern.			Roggen.			Gerste.			Haber.		
	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis. fl.	kr.	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis. fl.	kr.	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis. fl.	kr.	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis. fl.	kr.
1. Altusried.	12	18	"	"	"	"	"	"	"	17	6	15
2. Babenhausen.	248	16	39 1/2	41	13	6	245	8	18 1/2	153	4	38 1/2
3. Bregenz.	1660	20	35	309	14	51	427	11	5 1/2	337	7	39 1/2
4. Dietmansried.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
5. Feldkirch.	185	24	17	71	16	44	51	12	56	42	9	2
6. Füssen.	293 1/6	18	21	94 2/6	15	36	199 3/6	10	13	252 4/6	6	22
7. Grönenbach.	1	18	30	2	14	"	"	"	"	3	6	15
8. Illertissen.	23	17	51 1/2	4 1/2	12	36 5/6	44	8	31 1/2	"	"	"
9. Kaufbeuern.	510	17	18	197	14	27	684	9	4	21	5	17
10. Kempten.	191	"	"	136	"	"	92	"	"	175	"	"
	513	19	6	422	16	13 1/2	377	11	1/4	164	6	22
11. Krumbach.	412	15	32 4/6	133	12	56 3/6	1706	8	9 4/6	153	4	30 3/6
12. Legau.	96	18	30	"	"	"	6	8	37 1/2	3	5	15
13. Lindau.	1516	20	31 4/7	49	14	39 3/7	122	12	26 3/7	429	7	9 3/7
14. Memmingen.	2833	16	37 1/2	913	13	51	4269	9	33 3/4	637	5	36 1/2
15. Mindelheim.	450	16	3	155	13	18	448	8	28	381	4	56
16. Obergünzburg.	114	17	36	17	16	17	32	10	12	27	26	45
17. Ottobeuren.	149	15	48 1/3	58	13	33	69	8	48 1/3	45	5	40 1/3
18. Reute.	82	20	5	32 1/2	16	34	36	11	7	13 1/2	6	52
19. Schongau.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
20. Weisenhorn.	614	16	36	83	12	9	1789	8	12	143	4	25 1/2
Summa . . .	9902 1/6	"	"	2716 2/6	"	"	10596 3/6	"	"	3016 1/6	"	"

Kempten den 26ten Dezember 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land-Herrschafts- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Verboth der Ausstellung der Brandsammlungs-Patente-Zeugnisse- oder Bettelbriefe betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man findet sich veranlaßt, das in der königlichen Brandversicherungsordnung vom 23ten Jäner 1811 (Regierungsblatt Seite 136) enthaltene Verboth, keine Brandsammlungs-Patente, und überhaupt gar keine Zeugnisse über erlittene Brandschäden (Bettelbriefe) auszustellen, anmit zu wiederhohlen und sämmtlichen Polizey-Behörden einzuschärfen, sich hievon unter keinerley Vorwand eine Abweichung künftig zu erlauben.

Kempten den 4ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Edikt al-Citation.

Von Konrad Bilgeri ab der Langenegg, königl. baierischen Landgerichts Bregenz, wurde am Ende neunziger oder im Anfange der achtzehn hunderter Jahre ein Pfandbrief auf Katharina Gähl in Immenstadt per 100 fl. ausgestellet, welchen Brief in der Folge Jodok Fink mit baarem Gelde an sich gelöset hat. Bey der Jodok Finkischen Vermögens-Inventarisation zu Immenstadt wurde dieser Brief vermißt, und hat sich auch seit dem nicht vorgefunden.

Auf Imploration des Deleder Bilgeri als gesetzlichen Erben des im Jahre 1810 ledig verstorbenen Fink wird nun der Innhaber dieser Schuldurkunde hiemit aufgefordert, daß er dieselbe binnen einem sechs monatlichen Termine um so gewißer vor Gericht vorweise, als ansonst diese Urkunde nach Verlauf dieses Termins für kraftlos erklärt werden wird.

Bregenz den 3ten Dezember 1813. Königlich baierisches Landgericht. Weber.

Publikandum.

Untersertigte königl. Behörde bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß: daß das hiesige unterhospitalische Brauhaus, zum Loch genannt, mit welchem zugleich eine öffentliche Schenkgerechtigkeit verbunden ist, vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung im Wege der Versteigerung gegen das Meistgeboth verkauft, und zugleich verpachtet werden wird.

Kaufs- und Pachtliebhaber haben sich daher am 19ten dieses Monats Jäner Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzley einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Das besagte Brauhaus befindet sich mit den spitalischen Fruchtböden unter einem Dache, und bestehet in der Kellerstube, zwey Malzkammern, einem großen, dann daran stossenden kleinen Keller, dem Braubause und kleinen Angebäude, die Kiefferey genannt, einem kleinen Stübchen und Kammer, einer kupfernen Dörre, einem großen Korn- und Gersteuboden, und daran liegenden Schwelk, und feuerfesten Holzremisse, alles in gutem Stande. Hiebey befinden sich noch die vollständigen Brau-Geräthschaften, Ehebalten-Better und verschiedene Mobilien ꝛc. ꝛc.

Die Kaufs- und Pachtlustigen können in der Zwischenzeit die besraglichen Objekte in Augenschein nehmen, und die Kaufs- und Pachtbedingungen vernehmen.

Memmingen den 2ten Jäner 1814.

Königliche allgemeine Distrikts-Stiftungs-Administration.

Kajer, Administrator.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

III. Stück. Kempten, Dienstag den 18ten Jäner 1814.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Kaufbeuern.

Kaufbeuerns Bürger, von dem Wunsche beseelt, Sr. Majestät, Ihrem allergnädigsten Könige, Beweise ihrer Liebe, Anhänglichkeit und Treue zu geben, bitten, daß es ihnen vergönnt sey, bey zu besorgender Gefahr für König und Vaterland, und Erhaltung deutscher Freyheit streiten zu dürfen. —

Unter dem lautesten Jubel für das Wohl des geliebtesten Königs hat sich die National-Garde anerbothen, inner den Gränzen des Landes überall das zu leisten, was die Pflichten des Bürgers gebiethen. — — Die National-Garde hat diese Erklärung durch eine Abordnung dem königl. General-Kommissariate übergeben. —

Weiler.

Eingesandte Beyträge zur Beförderung der allgemeinen Landesbewaffnung.

	fl.	kr.
Pfarrer Ellgaß, zu Scheidegg.	22	—
— Wettach, zu Lindenberg.	11	—
— Bauer, zu Weiler.	11	—
— Trinker, zu Scheffau.	5	—
— Wirthensohn, zu Staufen.	6	—
— Pfanner, zu Heimenkirch.	12	—
— Bader, zu Ellhofen.	3	30
— Hopf, zu Röthenbach.	5	—
— Mayer, zu Mayerhofen.	5	24
— Fink, von Ebratshofen.	11	—
— Mayer, von Oberreute.	3	30
Kaplan Wagner, von Weiler.	3	—
— Fink, von Weiler.	3	30
Kaplan Imler, von Scheidegg.	5	24
— Wachter, von Heimenkirch.	3	—
— Kennerknecht, v. Lindenberg.	1	12
— Kösel, zu Gestraz.	3	—
Vikar Häusler, zu Meyerhöf.	1	12
— Berkmann, zu Röthenbach	1	12
Catechet Natterer, zu Simmerberg.	1	12
Priester Hahn, zu Heimenkirch.	2	42
Königl. Distrikts-Schul-Inspektor Ruchte, zu Gestraz.	15	—
	135	48

Füssen.

Zur Equipirung freywilliger Jäger und Landhusaren sind ferner eingegangen:

Von Pfarrvikar Helmschrot in Hofen.	. . . . .	1 fl. 21 kr.
» Pfarrer Bihler in Bernbeuern.	. . . . .	2 » —
» Meßner Hizelberger in Pfronten	. . . . .	1 » 30 kr.
» Vorsteher Hermann in Pfronten.	. . . . .	2 » 42 kr.
» patriotischen Gemeindegliedern in Burggen.	. .	3 » 42 kr.
» Eben so von Roßhaupten.	. . . . .	9 » 24 kr.
» Pater Plazidus Keller in Rückholz.	. . . .	2 » 42 kr.
» patriotischen Gemeindegliedern in Rückholz	. .	13 » 1 kr.
detto. von Epfach.	. . . . .	— 15 kr.
		36 fl. 37 kr.

Sonnenberg.

Zur Beförderung der allgemeinen Landesbewaffnung übersandte Pfarrer Zwink in Stuben 2 fl. 42 kr. —

Sonthofen.

Von dem königl. Landgerichte Sonthofen wurden zur Equipirung der freywilligen Jäger dieses Gerichts 400 fl. eingesandt. —

Weiler.

Die Pfarrgemeinde Mayerhöf hat zum Behufe der allgemeinen Landesbewaffnung einen freywilligen Beytrag von 13 fl. 11 1/2 kr. eingesandt. —

Kempten.

Der Engelwirth Schachenmair, und die beyden Bäcker Ade montiren neben Ueberlassung des Aerarial-Beytrages an den Mann, 1 freywilligen Jäger.

Die altstädtische Schneiderzunft	2
Die altstädtische Weberzunft	2
Die Brauer der Altstadt	2

Montirt und armirt werden nebst gleichfalliger Ueberlassung des Aerarial-Beytrages

von dem Stadtgerichts-Personale . . .	1
vom königlichen Medizinal-Rathe Mellin . .	1
von dem königlichen Polizey-Kommissär Kraft . .	1

Dieſer letztere Freywillige erhält auch noch 22 fl. Handgeld und eine tägliche Zulage.

Das Gerberhandwerk der Altſtadt hat zum Behufe der allgemeinen Landesbewaffnung 39 fl. — erlegt. —

Die Gerbergeſellen haben einige noch übrige Geräthe der vormahligen Geſellenlade verkauft, und montiren mit Ueberlaſſung des Aerarial-Beytrags 1 freywilligen Jäger.

Die Kramerzunft erlegte 50 fl. —

Die Schuhmacherzunft 25 fl. —

Advokat Zimmermann übergab einen Kugel-Stutzen mit Zugehör. —

Der Erfolg der Einhohlung der freywilligen Beyträge durch die Viertelsmeiſter wird angezeigt werden. —

Kempten.

Das Perſonal der königl. Forſt-Inſpektion Kempten hat ſich erklärt, zwölf freywillige Jäger zu equipiren, dazu ſind bereits folgende Beyträge eingeliefert worden:

1. Von dem Forſtamte Kempten inclusive 44 fl. des Revierförſters von Durach	178 fl. 48 kr.
2. von dem Forſtamte Neuulm.	35 fl. 50 kr.
3. von dem Forſtamte Mindelheim exclusive der ſchon angezeigten beſondern Opfer des Freyherrn von Münchhauſen	69 fl. 5 kr.
	283 fl. 43 kr.

Der königliche Oberförſter Seyler zu Kempten hat ſich zu den Dienſten eines Gemeinen bey der National-Garde III. Klaſſe bereit erklärt. Die beyden Forſtamtsgehilfen von Haller und Stapf, und der Gehilfe Heindel erklärten ſich als Freywillige. Von dem Forſtamte Neuulm gieng der Sohn des Forſtwarths Faſſold zu den Jägern. — Das Forſt-Perſonal von Mindelheim außer jenen, welche ſchon bey dem Jäger-Korps zugegangen ſind, ſchließt ſich der National-Garde III. Klaſſe an. —

Roggenburg.

Die Beyträge für die freywilligen Jäger, und verwundeten Krieger betragen bereits 318 fl. — Unter den Geiſtlichen, welche ſich vorzüglich beſtreben, zeichnen ſich die Pfarrer Lobbronner zu Ebershauſen, Walter zu Haiertshofen, Laugner zu Kriſtertshofen, Angerer zu Taſertshofen und der Hilfspriester Schweikard aus. Der erſtere erbiethet ſich ſelbſt zu perſönlichen Dienſten. —

Kirchheim.

Die Gemeinden des Mediat-Gerichts haben den Jakob Jäger als Landhuſaren, nebſt 300 fl. zu ſeiner Equipirung nach München abgeſchickt, und ihm noch 50 fl. Handgeld gegeben. Sie haben ferner verſprochen, für ihn zu ſorgen, wenn er als Invalide zurück-

kehren sollte. Der Pfarrer Thaddä Lahner zu Mörgen hat nicht nur seine Gemeinde hiezu ermuntert und unterstützt, sondern auch von der Magazins-Lieferung, soviel als der gröste Gutsbesitzer des Orts auf sich genommen. — Der Mediatrichter Eschey biethet sich zum Schützen-Korps an. —

Lindau.

Vom 3ten bis 8ten Jäner sind bey dem königl. Polizey-Kommissariate, und Landgerichte Lindau an freywilligen Beyträgen eingegangen, und nach Kempten eingesandt worden 100 fl. 30 kr. —

Weiler.

Pfarrer Metzler zu Opfenbach hat ein für die Artillerie brauchbares Instrument übergeben, und dem Gemeindevorsteher 8 fl. zur Unterstützung ihrer Bewaffnung angewiesen.

Bregenz.

Das königl. Landgericht Bregenz hat nicht nur die bereits zugesicherten Beyträge von 1100 fl. sondern noch weiters 516 fl. 9 kr., also zusammen 1013 fl. 9 kr. eingesandt. Diesen Beyträgen dürften noch mehrere folgen, damit wiederhohlt beurkundet werde, daß in dem Landgerichte Bregenz alle Herzen laut für Seine Majestät von Baiern, ihren angebetheten König, für den allverehrten Führer der vaterländischen Heere Seine königl. Hoheit den Kronprinzen, und warm für das Vaterland schlagen. —

Verzeichniß der Individuen, welche zu der vermehrten Summe von 516 fl. 9 kr. beygetragen haben.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Königl. Rentbeamter Asmus.	60	—	Advokat Martini.	8	6
Rentamtsbothe Mader.	4	—	Bierbrauer Ralling.	4	30
Rechnungsgehilfe Hösel.	2	42	Aktuar von Gugger.	20	—
Landgerichtsdiener Bernhard.	6	—	Benefiziat Rhomberg.	5	—
Salzbeamter Beer.	50	—	Benefiziat Steger.	2	12
Salzamtsschreiber Kolb.	10	—	Benefiziat Kösel.	3	—
Salzbeamter Boch.	11	—	Eine Korporation, welche nicht genannt seyn will.	50	—
Mauthoberbeamter Gruber.	12	—	Pfarrer Reiner in Hardt.	5	24
Mauthamtskontroleur Landsberger.	5	—	Dechant Wiedemann, zu Sulzberg.	10	—
Offiziant Haindel.	2	—	Kaplan Zundel.	5	—
Verwaltungsrath Gmeinder.	12	—	Benefiziat Schwärzler.	3	—
Landgerichts-Physikus Rosenstiel.	11	—			

	fl.	kr.		fl.	kr.
Administrator Kaufmann.	10	—	Pfarrer Steidl, zu Risensberg.	11	—
Administrator Kaiser.	8	6	Kaplan Widmann, zu Sulzberg.	3	—
Munizipalrath Gmeinder.	8	6	Pfarrer Bildstein, zu Lautrach.	5	24
Munizipalrath Lang.	10	48	Pfarrer Hauber, zu Langenek.	6	—
Dechant und geistl. Rath Steger.	40	—	Pfarrer Schuster, zu Buch.	4	48
Hele, Kurat zu Kenelbach.	5	24	Pfarrer Haltmayer, zu Bildstein.	5	24
Pfarrer Akermann, zu Hohweiler.	10	—	Pfarrer Ruber, zu Alberschwende.	6	45
Weinhändler Stöb.	3	—	Joh. Georg Feßler, Holzhändler zu Bregenz.	3	—
Ober-Faktor Pindl, zu Bäumle.	50	—			
Controlleur Kastner.	11	—			
Advokat Willam.	10	—	Summa	516	9.

Ottobeuern.

Die National-Garde III. Klasse der Gemeinden Ottobeuern, und Rettenbach haben sich einhellig erklärt, für ihren angebetheten König, und das Vaterland überall, wo es die Noth erfordert, zu fechten. —

Kempten.

Bey Gelegenheit des von der allerhöchsten Stelle angeordneten allgemeinen Gebethtages wurde eine freywillige Sammlung für die verwundeten königl. baierischen Krieger veranstaltet, welche in der Stadt Kempten und ihrem äußern Bezirke 789 fl. 10 kr. betragen hat. Das Geld wurde an den königl. Kriegs-Oekonomie-Rath zu München übersandt. —

Oberdorf.

Der Kaplan Johann Joseph Ried von Oberdorf hat 100 fl., welche er aus der Verlassenschaft seines verstorbenen Vetters zu erwarten hat, der allgemeinen Landesbewaffnung gewiedmet. —

Füssen.

Von dem Landgerichte wurden an den schon angezeigten freywilligen Beyträgen weiters eingesandt 163 fl. 45 ½ kr.

Schwabmünchen.

Am ersten Jäner, bey der Parade der National-Garde III. Klasse, gab der königliche Landgerichts-Assessor Prasser als Auditor durch eine zweckmäßige Anrede diesem Korps die Veranlassung, seine längst gehegten Wünsche und Gefühle auszudrücken, daß es bereit sey, das heilige Werk des Schutzes und der Vertheidigung des Vaterlandes mit allen zu Gebothe stehenden Mitteln mit Gut und Blut, überall im Reiche, wo es die Umstände gebiethen, zu unterstützen, und dadurch ihre Liebe zu dem Vaterlande, und unerschütterliche Anhänglichkeit an den Monarchen — männlich mit den Waffen in der Hand zu erproben. —

Schongau.

Die Geistlichkeit des königl. Landgerichts Schongau hat unter rühmlicher Anleitung ihres würdigen Dechants und Stadtpfarrers Scharl zu Schongau die Summe von 300 fl. eingesandt, um einen selbst gestellten Landhusaren auszurüsten, welchem sie überdieß noch den Aerarial-Beytrag als Gratifikation belassen, und eine tägliche Zulage von 24 kr versichern. Die Geistlichkeit wünscht durch dieses Opfer ihre unbegränzte Liebe gegen unsern allergnädigsten König zu beweisen, für welchen sie gerne leistet, was sie zu leisten im Stande ist. — Schön ist die Zuschrift des Dechants Scharl an seine Mitbrüder; — Geben wir das Beyspiel, bemerkt er, daß der baierische Priester nicht zurückbleiben will, sobald es das Heiligste der Nation betrifft, — wahr ist es, der Abgaben sind viele, ich fühle sie so sehr, als jeder andere, aber wann war eine Zeit gleich der Unsrigen, wo galt es so viel, als jetzt? — Ist dieser Zeitpunkt ohne glückliche Folge vorüber, so kömmt er vielleicht lange nicht mehr. — Die Gemeinden des königl. Landgerichts Schongau werden sich bestreben, diesem schönen Beyspiele ihrer geistlichen Vorsteher und Priester nachzufolgen. — Das königl. Landgericht Schongau hat zugleich den Beytrag von Ammergau von 9 fl. 6 kr, und von der dortigen Schuljugend mit 2 fl. 24 kr. eingesandt. —

Bekanntmachung.

Seine königl. Majestät haben durch allerhöchste Reskripte bey dem Bataillon der freywilligen Jäger im Illerkreise nachfolgende Offiziere zu ernennen geruht:

Johann Samuel Gruner, ehemaligen Berghauptmann in der Schweitz, als Kapitän II. Klasse

Cajetan Schüller, Berg- und Hüttenamts-Assistent, als Oberlieutenant.

Carl von Metting, Forstpraktikant,

Aloys Sprenger, Polizey-Offiziant zu Kempten,

Sigmund Freyherrn v. Haller, zu Hallerstein Forstamtsgehilfe in Kempten,

Joh. Nepomuk Egger, Forstgehilfe zu Oberdorf,

Caspar Bach, Kandidat der Kammeral-Wissenschaften in Bregenz,

Friderich Billing, Sportel-Rendant, dermahl zu Kempten,

Anton Hanser, Polizey-Offiziant zu Kempten,

Heinrich Lodter, von Augsburg dermahl in Kempten als Unterlieutenants. —

VI. Verzeichniß der zur allgemeinen Bewaffnung sich freywillig gemeldeten Unterthanssöhne aus dem Iller-Kreise.

a. Zum Jäger-Korps.

Polizey-Kommissariat Kempten.

Mathias Heine, von Durach.
Johann Christ. Hinzele, von Milzburg.
Johann Baptist Kiechle, von Kempten.
Viktor Koch, von Kempten.
Karl Steinle, von Kempten.
Thomas Neuer, von Innsbruck.
Johann Karg, von Kempten.
Johann Georg Wolf, von Rettenbach.
Aurel Klein, von Lenzfried.
Johann Breitenauer, von Neuburg.
Joh. Leonhard Zehdner, von Schwabach.
Leonhard Hörger, von Legau.
Matthäus Moser, von Kempten.
Johann Martin Moser, von Kempten.
Georg Adam Vogt, von Allerheim.
Joh. Michael Weiß, von Kempten.
Franz Joseph Maurer, von Kempten.
Mathias Dick, von Altusried.
Joseph Werth, von Brod.
Christ. Steiner, von Taufers.
Gerngroß Blanker, von Letsch.
Christ. Kain, von Detsch.
Joseph Strobel, von Naudersberg.
Johann Mayer, von Dietmansried.
Joseph Eker, von Passeyr.

Landgericht Ursberg.

Caspar Lunder, von Muttershofen.
Michael Dietmayer, von Gumpersweiler.
Joh. Baptist Fischer, von Diesenhausen.
Anton März, von Langenhaßlach.
Xaver Weidel, von Oberrothen.
Franz Rapp, von Langenhaßlach.
Franz Winter, von Geseteshausen.
Joseph Berchtold, von Ried.
Stephan Rudolph, von Deisenhausen.
Urban Thoma, von Deisenhausen.
Peter Hegele, von Hohenraunau.

Landgericht Oberdorf. — Joseph Platzer, von Trasume.

Polizey-Kommissariat Memmingen. — Joh. Zettler, von Memmingen.

Landgericht Kaufbeuern. — Anton Reutter, von Tussenhausen.

Landgericht Immenstadt. — Joh. Evangelist Rapp, von Gunzesried.

Landgericht Füssen. — Thomas Klausner, von Rheinhardshofen.

Stadt Kempten. — Anton Mayer, von Kempten.

b. Zu den Land-Husaren.

Polizey-Kommissariat Kempten. Joh. Karg, von Lenzfried.

Mediatgericht Kirchheim. Jakob Jäger, von Kirchheim.

Aufträge.

Sämmtlichen Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises zur Nachachtung.

(Die Pflichtigkeit der Staatsdienst-Adspiranten zur Nationalgarde IIter Klasse betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Dasselbe erhält im Nachstehenden einen Auszug aus dem unterm Heutigen an das General-Kommissariat des Isar-Kreises wegen der Pflichtigkeit der Staatsdienst-Adspiranten zur Nationalgarde IIter Klasse erlassenen Rescripts zur Nachricht.

„Uebrigens versteht es sich von selbst, „daß die Adspiranten zum Staatsdienste keineswegs, als solche schon durchaus in die „letzten Züge der mobilen Legion gehören, „sondern daß auch die Einreihung derselben „wie bey andern nach ihrem Alter, und „nach ihrer größern oder geringern Entbehrlichkeit bey den Behörden, wo sie sich vorbereitungsweise üben, zu bemessen ist."

München den 8ten Jäner 1814.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der
General-Sekretair.
v. Baumüller.

Sämmtlichen königlichen Konscriptions-Behörden zur Nachachtung.

(Die Pflichtigkeit der Quieszenten und Pensionisten zur National-Garde betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Es ist die Frage entstanden, in wieferne quieszirende und pensionirte Beamte zur II. oder III. Klasse der Nationalgarde pflichtig sind.

Da sowohl der §. 51. der allerhöchsten Verordnung vom 10ten Juny v. J. als

auch der Art. 4. der allerhöchſten Verordnung vom 27ten Oktober v. J. nur von den in wirklichen Hof- und Staatsdienſten befindlichen Familienvätern ſpricht; ſo ergiebt ſich hieraus, daß

1) unverheurathete Quieszenten und Penſioniſten, welche nicht mit ſteuerbaren Gründen oder mit einem ſteuerbaren Gewerbe anſäſſig ſind, und auch von der Regierung nicht zu einer Dienſtes-Funktion verwendet werden, zur National-Garde II. Klaſſe,
2) verheurathete oder auf die obenerwähnte Art Anſäſſige, oder nicht zu Dienſtes-Funktionen verwendete Quieszenten und Penſioniſten aber zur National-Garde III. Klaſſe pflichtig ſind; wo übrigens
3) den anſäſſigen und verheuratheten Quieszenten nur in dem Falle, und ſo lange als ſie wirklich von der Regierung zu einer Dienſtes-Funktion verwendet werden, das Recht zuſteht, nach dem Art. 4. der allerhöchſten Verordnung vom 27ten Oktober vorigen Jahrs die perſönliche Dienſtleiſtung mit Geld zu reluiren.

Wornach die Konſcriptions-Behörden anzuweiſen ſind. —

München am 9ten Jäner 1814.

Graf von Montgelas.

Durch
den Miniſter
der General-Sekretär
v. Baumüller.

Sämmtlichen Konſcriptions-Behörden zur Befolgung.

(Legionspflichtige Scribenten betreffend.)

Königreich Baiern.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs der Staats Miniſter Graf von Montgelas,

an

das königliche General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Unter Beziehung auf die Weiſung, welche dem königl. General-Kommiſſariate wegen der Legionspflichtigkeit der unverheuratheten Skribenten ſowohl bey königl. als bey Mediat-Aemtern und Behörden, am 3ten May vorigen Jahrs zugegangen iſt, werden denſelben die in Folge obiger Weiſung einbeförderten Verzeichniſſe ſolcher Individuen mit der Entſchlieſſung remmittirt, daß alle, inſo ferne ſie nach ihrem Alter noch zur National-Garde II. Klaſſe pflichtig ſind, an dem Orte ihres Aufenthaltes zu konſcribiren und nach Maßgabe ihrer mehreren oder minderen Entbehrlichkeit in die hintern Züge der Kompagnien zu vertheilen, die entbehrlicheren darunter aber in den gegenwärtig zu mobiliſirenden Theil der Reſerven einzureihen ſeyen.

München den 6ten Jäner 1814.

Graf von Motgelas.

Durch
den Miniſter
der General Sekretär
v. Baumüller.

An
sämmtliche Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Konscriptions-Rechnungs-Wesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Konscriptions-Behörden, welche die neue Instruktion über das Konscriptions-Rechnungs-Wesen noch nicht erhalten haben, werden angewiesen, selbe bey dem Expeditions-Amte des unterfertigten General-Kommissariats abzuverlangen.

Kempten den 7ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
die gesammten Kommunal-Behörden des Iller-Kreises

(Weg- und Pflastergeld-Behandlung des Eisens, Eisen-Erzes, und der Kalksteine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der allerhöchsten Reskripte vom 14ten Oktob. und 24ten Dezemb. vorigen Jahrs erfolgte Verfügung der königl. General-Zoll- und Maut-Direktion vom 4ten dieß Monats in obigem Betreffe wird allen Kommunal-Verwaltungs-Behörden zur Darnachachtung mit der Aufgabe mitgetheilt, die Verluste, welche den Kommunal-Kassen hiedurch erwachsen, binnen 14 Tagen anzuzeigen. —

Kempten den 11ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt der allerhöchsten Reskripte vom 14ten Oktob. und 24ten Dezemb. vorigen Jahrs haben Seine Majestät der König sich bewogen gefunden, zum Vortheile des Bergbaues und der innländischen Eisenhütten und Hammerwerke folgendes allergnädigst zu verordnen:

1) Von dem zum Bedürfniße der innländischen Eisenhütten und Hammerwerke verführten Eisen-Erzes, es mag dasselbe aus königl. oder aus den Eisengruben der Privaten herkommen, darf in Zukunft kein Weggeld entrichtet werden.

2) Auch von den als Schmelzmittel nothwendigen rohen Kalksteinen ist kein Weggeld zu erhohlen.

3) Das Eisen-Erz, wie auch der Kalk-Stein, welches in das Ausland verführt wird, unterliegt zum Vortheile

des Bergbaues, gleichfalls keiner Weg-Gelds-Entrichtung.

4) Von dem Gußeisen, wie auch von dem geschmiedeten Eisen, wenn dasselbe, ohne andere vom Weggeld nicht befreite Gegenstände zur Ladung steht, also ganz allein geladen ist, oder wenn nur weggeldsfreye Gegenstände beygeladen sind, und wenn jede dieser Ladungen mit einem Zeugnisse des Hütteninnhabers begleitet ist, wird in dem Falle, daß das Guß- oder das geschmidete Eisen, unmittelbar von der Eisenhütte oder von dem Eisenhammer weg zum Verkaufe verführt wird, nur ein Drittel des gewöhnlichen Weg-Gelds erhoben.

5) Von jenem Eisen, welches mit weggeldpflichtigen Gegenständen vermischt geladen, versendet wird, dann von jenem, welches von dem Laden eines Eisenhändlers weggeführt wird, wie auch von allen ausländischen Eisen, muß das ganze Weggeld erhoben werden.

6) Jene Eisenhütten, und Hammer-Innhaber, welche diese Begünstigung mißbrauchen, und ein von ihnen nicht erzeugtes innländisches, oder gar ein ausländisches Eisen, als ihr Erzeugniß attestiren würden, werden mit dem Verluste dieser Begünstigungen bestraft.

7) Von dem inner Landes oder in das Ausland verführten Eisen, Erz und Kalk-Steinen, darf weder ein Brücken-Zoll,

und eben so wenig ein Pflaster-Zoll entrichtet werden, gleichviel, es mögen diese Zölle an eine königl. Kasse verrechnet, oder von städtischen, märktischen, oder andern Kommunen erhoben werden; jedoch sind die Brücken und Pflaster-Zölle von den andern Gegenständen, nämlich dem Guß-Eisen und dem geschmideten Eisen, es sey Inn- oder Ausländisch, zu entrichten.

Die königl. General-Kreis-Kommissariate als Kreis-Administrationen der Kommunen sind hievon bereits in Kenntniß gesetzt worden. —

Sämmtlichen königl. Hall- und Maut-Aemter, und durch selbe die übrigen Maut-Postirungen, und Weggeld-Stationen sollen nach Erhaltung dieß, nach dieser allerhöchsten Verordnung sich genauest achten. —

München den 4ten Jäner 1814.

Königliche General-Zoll- und Maut-Direktion.

Durch die

königlichen Zoll- und Maut-Inspektionen an sämmtliche Maut- und Hallämter also ergangen.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Brandschadensanzeigen für 1812/13 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der §. 10. der Instruktion über die Geschäftsführung der Brand-Assekuranz-An-

ſtalt (Regierungsblatt vom Jahr 1811 Seite 179) enthält wörtlich „damit über den „Betrag der jährlichen Brandſchäden jede „Irrung ſogleich beſeitigt werden könne, hat „jede Unterbehörde längſtens in der letzten „Woche des Monats Novembers dem königl. „General-Kommiſſariate im Allgemeinen die „Summe anzuzeigen, welche nach ihren akten„mäßigen Liſten auf die in ihrem Diſtrikte „erwachſenen Schäden erlaufen iſt, zugleich „iſt auch die Summe anzuzeigen, welche „von den neu eingetretenen oder mit dem „Anſchlage erhöhten Theilnehmern nach der „Beſtimmung des Art. 21. der Brandver„ſicherungs-Ordnung zu den Vorſchußfonds „für das verfloſſene Verſicherungsjahr zu er„heben kommt.

Außer den Landgerichten Illertiſſen, Roggenburg und Ursberg hat keine der obenbenannten Behörden dieſer Auflage für das Jahr 1812/13 die ſchuldige Folge geleiſtet: dieſelbe werde daher nachdruckſamſt erinnert, binnen 8 Tagen die vorſchriftmäßige Anzeige anher zu erſtatten, damit die Mitglieder, welche im verfloſſenen Aſſekuranzjahr 1812/13 einen Brandſchaden erlitten haben, von der Vorſchußſumme bezahlt, und bey der bevorſtehenden Zuſammenſtellung und Berechnung der Total-Summe zu Begründung der allgemeinen Umlage nicht übergangen und verkürzt werden.

Man verſieht ſich zugleich zu ſämmtl. k. Polizey-Behörden des Illerkreiſes, daß ſie in künftigen Jahren die Erſtattung dieſer angeordneten Anzeigsberichte längſtens bis Ende Novembers jeden Jahrs ſich von ſelbſt werden angelegen ſeyn laſſen, ohne einer Aufforderung zu Erfüllung ihrer Dienſtpflicht zu bedürfen.

Kempten den 9ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
von Stichaner.

Asmus.

(Die Bildung des Herrſchaftsgerichts zu Babenhauſen betreffend.)

Max Joſeph.

Wir bewilligen allergnädigſt, daß das Herrſchaftsgericht I. Klaſſe Unſers Kron-Oberſt-Kämmerers des Reichs, des Herrn Fürſten Anſelm Maria Fugger zu Babenhauſen auf folgende zuſammenhangende Weiſe gebildet werde, dasſelbe ſoll beſtehen:

I. Aus den Theilen, welche bereits am 21. Auguſt dieſes Jahrs zum Theile mit beſondern Beſtimmungen gegen Auflöſung des proviſoriſchen Landgerichts Babenhauſen zu einem Herrſchaftsgerichte extradirt worden ſind, nämlich:
   1) Aus dem Steuerdiſtrikte Babenhauſen,
   2) aus dem Diſtrikte Kettershauſen mit Mohrenhauſen und Bebenhauſen,
   3) aus dem Diſtrikte Kirchhaßlach, mit Beblinſtetten, Helden, Hörtis, Heretshofen, und Stolzenhofen,
   4) aus dem Diſtrikte Weinried mit Grimelshofen, Griesbach und Olgishofen,

5) aus dem Distrikte Waltenhausen mit Hairenbuch und Weiler,
6) aus dem Distrikte Boos mit Kohlwald, Pleß und Reichau, und
7) aus dem Distrikte Heimertingen mit Reutihofen und Senhof.

II. Um den Zusammenhang dieser Theile zu erzielen, verleihen Wir dem genannten Herrn Fürsten in mannlehenbarer Eigenschaft die bisher von Unserm Landgerichte Illertissen ausgeübte Jurisdiktion über das Ortsgericht Feilheim, dann über das Ortsgericht Winterrieden, jedoch vorbehaltlich der besondern dießfallsigen Verhältniße, so wie über den Ort Kloßerbeuern, welcher sich in einem und dem nämlichen Steuer-Distrikte Winterrieden befindet. —

Dieses Herrschaftsgerichts wird sofort 1959 Familien begreifen.

München den 26ten Dezember 1813.

Max Joseph.
Graf von Montgelas.

Auf
königl. allerhöchsten
Befehl
der General-Sekretär
v. Baumüller.

An
die sämmtlichen Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Gewerbsverleihungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Gewerbsgerechtigkeiten verleihenden Behörden haben sich bey Verfassung der vierteljährigen Tabellen nach folgender Vorschrift zu richten:

1) Eigentlich gehören in diese Tabelle nur solche Gewerbe, die ganz neu verliehen werden. Bereits Existirende und nur auf ein anderes Individuum Uebergetragene sind zwar auch aufzuführen, doch muß ausdrücklich bemerkt werden, daß nur ein bereits ausgeübtes Gewerbe fortgesetzt werde.

2) So lange nach geschehener Verleihung die Rekurs-Zeit läuft, ist das verliehene Gewerbe nicht einzutragen, sondern nur dann, wenn kein Rechtsmittel mehr statt findet.

3) Es ist nicht genug, bloß im allgemeinen zu sagen, z. B. Schmid, sondern man muß ausdrücklich bemerken: Hufschmid, Waffenschmid, Zeug- oder Zirkel-Schmid. Nicht genug, daß es heisse, „Gerber“ sondern entweder Roth- oder Weißgerber. Bey den Hufschmiden ist nicht zu vergessen, ob und wann sie die Prüfung bestanden haben.

Kempten den 29ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Schule zu Dorschhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Pfarrer Joseph Gleich zu Dorschhausen, im königlichen Landgerichtsbezirke Mindelheim, hat im jüngst verflossenen Schuljahre zur Erleichterung seiner dürftigen Pfarrsgemeinde zu Errichtung eines ganz neuen Schulzimmers aus seinen Mitteln einen die Summa von 200 fl. übersteigenden freywilligen Beytrag geleistet.

Diese rühmliche Handlung, wodurch gedachter Pfarrer seine edle Absicht für zweckmäßige Beförderung des öffentlichen Unterrichtes, und Schonung des Gemeindevermögens an Tag gelegt hat, wird wohlgefällig hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kempten den 21ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

(Die Erledigung der Pfarrey Ettringen Land-Gerichts Türkheim betreffend.)

Im Namen Sr. Königl. Majestät von Baiern.

Durch die Beförderung des Priesters Johann Michael Glatz nach Bachhagel ist dessen bisher innegehabte Pfarrey Ettringen in Erledigung gekommen, sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichts Türkheim, Kapitel Bayswell und dem Wahldechanate Kirchdorf, dann dem allgemeinen Stiftungs-Administrations-Bezirke Mindelheim, enthält 697 Seelen in einem Umkreise von einer halben Stunde, hat nur eine Schule, und eine Filial, die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich jährlich auf 779 fl. 41 kr.

nemlich

a) vom Widum 136 fl. 29 kr.
b) — Zehenten 480 fl. 32 kr.
c) von der Kompetenz 27 fl. 30 kr.
d) Jahrtags- und Stoll-Gebühren . . 135 fl. 10 kr.

Die Bittwerber um diese Pfarrey haben sich mit ihren durch die vorschriftmäßigen Zeugnisse hinlänglich unterstützten Gesuchen binnen 4 Wochen an die endesgesetzte Stelle zu wenden.

Kempten den 30ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Anzeige

über die Getraidschrannenpreise im Iller-Kreise, im Monate November 1813.

Schrannenorte.	Kern.			Roggen.			Gerste.			Haber.		
	Verkauft Schäffl.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Verkauft Schäffl.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Verkauft Schäffl.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Verkauft Schäffl.	Mittel-Preis. fl.	kr.
1. Altusried.	30	17	37	6	14	»	»	»	»	43	6	»
2. Babenhausen.	310	15	19	67	13	16	210	7	38	189	4	46
3. Bregenz.	1710	20	40	355	16	»	267	11	3	401	7	12
4. Dietmansried.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»
5. Feldkirch.	140	24	15	19	17	28	41	13	26	46	9	»
6. Füssen.	212	18	33	63	15	52	224	10	4	309	6	»
7. Grönenbach.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»
8. Illertissen.	15	17	10	6	6	13	49	8	30	»	»	»
9. Kaufbeuern.	506	16	55	185	15	6	519	8	57	315	4	52
10. Kempten.	910	19	17	621	16	17	315	9	46	425	6	14
11. Krumbach.	601	14	14	133	12	55	1358	7	34	129	4	29
12. Legau.	115	17	»	1	14	»	1	8	30	32	5	30
13. Lindau.	1948	20	17	23	15	39	404	12	22	393	7	7
14. Memmingen.	4501	16	42	1020	13	51	4811	9	7	660	5	21
15. Mindelheim.	359	15	59	132	13	54	341	8	36	215	4	49
16. Obergünzburg.	120	17	35	13	16	»	51	9	6	46	5	50
17. Ottobeuren.	136	16	34	64	13	57	54	8	28	49	5	29
18. Reute.	78	19	55	29	16	31	35	11	6	28	6	28
19. Weissenhorn.	835	15	57	128	12	36	1296	8	»	107	4	25
Summa . . .	12516	»	»	2865	»	»	9976	»	»	3387	»	»

Kempten den 26ten Dezember 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Etat

der

Volksschulen zu Schongau

1813/14.

	Bedürfnisse.	Aus der allgemeinen Schul-Dotation. fl. kr.	Aus Stiftungs-Fonden. fl. kr.	Aus Kommunal-Fonden. fl.	Aus dem Schulgelde und ausserordentlichen Einnahmen. fl.	Bemerkungen.
Personal-Erigenz.	I. Lehrer der Oberklasse zugleich Organist. . .	100	182. 58.	28. 30.	147. 6.	Nebst Wohnung.
	II. Lehrer der Unterklasse zugleich Chor-Regent. .	—	201. 6.	28. 30.	143. 30.	Nebst Wohnung.
	Sonntagsschule liegt den Lehrern für obige Bezüge ob. — Katechese wird von der Pfarrgeistlichkeit besorgt. —					
	Arbeitslehrerinnen. . .	—	—	50.	—	
Real-Erigenz.	Schulgebäude-Unterhaltung	—	—	50.	—	
	— Reinigung	—	—	—	—	Liegt den Lehrern für die freye Wohnung ob.
	Beholzung der 2 Lehrerinnen und der Arbeitsschule 5 baierischr Klafter à 3 fl.	—	—	45.	—	
	Geräthe und Utensilien . .	—	18.	10.	—	
	Preisbücher	—	—	24.	—	
	Schulbücher armer Kinder.	—	10.	—	—	
	Summe . .	100	412. 4.	236.	290. 36.	
		1038 fl. 40 kr.				

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

IV. Stück. Kempten, Dienstag den 25ten Jäner 1814.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Die National-Garde III. Klasse des Iller-Kreises bestund am 1ten Jäner ohne den Zugang der neuen Konscription

aus 4 Bataillons,
68 ganzen, 6 halben, 5 drittel } Kompagnien.
3 Eskadrons.
zusammen 5358 Mann. —

Mindelheim.

Das königliche Forstamt zu Mindelheim hat den Forstgehilfen Xaver Scheer als freywilligen Jäger abgeschickt, und zugleich 40 fl. eingesendet, für welche der königliche Rentbeamte Wocher seine Montirung mit Verzichtleistung auf den Aerarial-Beytrag zu Gunsten des Schers und mit Zusicherung einer täglichen Zulage auf Kriegsdauer besorgen läßt. —

Grönenbach.

Einen neuen Beweis der reinen Vaterlandsliebe, von welchem das königl. Landgericht Grönenbach beseelet ist, liefern die in kurzem Zeitraume eingegangenen Beyträge von 1612 fl. zur Equipirung der zahlreichen Freywilligen dieses Gerichts. Diese Beyträge belaufen sich auf eine Summe, welche unter gegenwärtigen Zeitverhältnissen alle Würdigung verdient; sogar die Schuljugend zu Probstried, Kimeratshofen, und Frauenzell, letztere mit der kindlichen schönen devise:

Krieger des Vaterlandes!
Wir Kleinen bringen euch das Geschenk,

bewähren, was sich einst von ihrem Patriotismus erwarten läßt. — Mögen diese Gefühle als ein Beweis des regen Willens der Landgerichtsbewohner zur Unterstützung der Gesammtkraft, und als ein Beweis der Anhänglichkeit an den königlichen Thron und das theuere Vaterland allergnädigst genehmiget werden. — Von obigen 1612 fl. sind nach Abzug der Gratifikation 200 fl. für die freywilligen Jäger, und 800 fl. zur Equipirung der Landhusaren des Landgerichts Grönenbach eingesandt worden.

Verzeichniß

der für die freywilligen Jäger, und Landhusaren des Landgerichts Grönenbach von den dortigen Gemeinden und Privaten, theils als Gratifikation, theils zur Montirung und Equipirung der Freywilligen geleisteten Beyträge.

I. Von Privaten.

Der k. b. Kämmerer, und Patrimonialgerichts-Herr Freyh. v. Westernach zu Kronburg zu Equipirung eines Landhusaren.	200 fl. —
Der k. Landrichter Luzzenberger, zu Grönenbach.	50 » —
Der k. Landgerichts-Assessor, Scheppich.	6 » —
Der k. Landgerichts-Assessor, Zimmermann.	2 » 42
Pfarrer Schopp, zu Altusried.	15 » —
Kaplan Hummel, zu »	3 » —
Pfarrer Laminit, von Buxach.	2 » —
» Seyfried, v. Dickenreißhausen.	2 » 42
» Graf Königsegg, z. Dietmansried	15 » —
Kaplan Gersile, zu Dietmansried.	3 » —
Pfarrer Schorer, zu Frauenzell.	8 » 6
» Frey, zu Grönenbach.	22 » —
Kaplan Boneberg, zu Grönenbach.	5 » —
Sebastian Berlocher, Vikar der reformirten Pfarrey Grönenbach.	16 » 12
Pfarrer Degen, zu Illerbeuren.	8 » 6
Kaplan Herb, zu Illerbeuren.	3 » —
Pfarrer Vötter, zu Kimeratshofen.	15 » —
Kaplan Rupert Waibel, zu »	5 » —
Schloßkaplan Merk, zu Kronburg.	3 » —
Pfarrer Wöhrle, zu Lautrach.	8 » 6
» Springer, zu Legau.	11 » —
1ter Kaplan Ried, daselbst.	3 » —
2ter Kaplan Wüst, daselbst.	— 36
Pfarrer Spiegler, zu Muthmannshof.	7 » 47
» Philipp, zu Probstried.	5 » —
Pfarrer, und Distrikts-Schul-Inspektor Schütz, zu Reichholzried.	3 » 24
Pfarrer Rohrer, zu Steinbach.	11 » —
4 Hilfspriester daselbst.	2 » 24
Pfarrer v. Ehrhart, z. Volkratshofen.	5 » 30
» und dessen Gattin.	2 » 42
» Karrer, zu Wohringen.	1 » 30
» Riederle, zu Zell.	32 » —

II. Von den Gemeinden.

Altusried.	157 » 5
Buxach.	21 » 16
Dickenreißhausen.	17 » 49

Konkurrenten.	Beyträge. fl. kr.
Dielmansried.	101 • 19
Frauenzell.	26 • 10
Gröneubach, kathol. Antheils.	117 • 55
• reformirten Antheils.	79 • 8
Kimeratshofen.	100 • —
Kronburg.	43 • 45
Lautrach.	37 • 31
Legau.	92 • 46
Muthmanshofen.	34 • —
Probstried.	71 • 32
Reichholzried.	61 • 4
Steinbach.	34 • 47
Volkratshofen.	55 • 21
Wohringen.	34 • 1
Zell.	36 • 48

Konkurrenten.	Beyträge. fl. kr.
III. Von den Schulen.	
Die Sonntags-Schüler zu Kimratsh.	3 • 9
Die Schul-Jugend zu Frauenzell.	3 • 40
Die Schul-Jugend zu Probstried.	4 • 8
Verwendung.	
A. Gratifikation für die Freywilligen des Bezirks.	612 • —
B. Zu Montirung 8 freywilligen Jäger à 25 fl. als Zulage zu dem Aerarial-Beytrag.	200 • —
C. Zu Equipirung der Landhusaren, einschließlich des Freyherrn v. westernach. Beyt. à 200 fl.	800 • —
Thut obige . . .	1612 • —

Immenstadt.

Vaterlandsliebe vergißt der für das Vaterland Streitenden nicht. Unter diesem Motto übersendet der Pfarrer Ferdinand Bammer von Staufen eine Küste mit Charpien, nebst 30 fl. in Geld, welche bey einer am 26ten Dezember 1813 in der Kirche veranstalteten Kollekte eingegangen sind. . . . . .

. . . . . .

Buchloe.

Von den Pfarrern des Landgerichts Buchloe sind zur allgemeinen Landes-Bewaffnung subscribirt, und erlegt worden, von

	fl. kr.		fl. kr.
Pfarrer Haible, in Honsolgen.	5 • —	Pfarrer Ruscheler, in Lengenfeld.	2 • 24
• v. Langenmantl, in Waal.	10 • —	Pfarrer Merk, in Oberostendorf.	3 • 42
• Heußler, in Unterdiessen.	2 • —	dessen Kaplan.	1 • 12
• Möst, in Oberdiessen.	2 • —	Pfarrer Meichelbök, in Jengen.	2 • 24

	fl.	kr.		fl.	kr.
Pfarrer Lukas, in Aſch.	5	—	Pfarrer Wengenmayr, in Aufkirch.	3	—
" Feurer, in Leder.	2	24	" Heußler, in Buchloe.	6	—
" Wagner, in Denklingen.	2	24	" von Moosthal, in Dillishauſen.	5	—
" Wankmiller, in Schwabbruk.	2	24	" Idlinger, in Lamertingen.	3	—
Kaplan Bok, in Schwabbruk.	1	—			
Pfarrer Fiſcher, in Sachſenried.	2	—	Im Ganzen alſo . . .	60	54

Füſſen.

Von dem königlichen Landgerichte Füſſen wurden an den geſammelten Beyträgen abermals eingeſandt 65 fl. 23 1/2 kr.

Kempten.

Seine königl. Majeſtät haben durch allerhöchſtes Reſcript vom 13ten Jäner den Joh. Chriſtoph von Zabuesnig zum Unterlieutnant im Huſaren-Korps, und den Feldwebel der National-Garde III. Klaſſe Michael Hanffſtiegel zum Unterlieutenant im freywilligen Jäger-Bataillon des Iller-Kreiſes zu ernennen geruht. —

Montafon.

Die ſubſcribirten Beyträge zur Equipirung der Freywilligen betragen bisher 269 fl. 54 kr.

Darunter ſind begriffen frühere Beyträge	169 fl.	45 kr.
Gemeinde Tſchagguns nachträglich.	1 fl.	30 kr.
Gemeinde St. Antoni	6 fl.	36 kr.
Gemeinde Gaſchurn	38 fl.	41 kr.
Gemeinde St. Gallenkirch	53 fl.	19 kr.
Von dieſen Beyträgen wurden bereits eingeſandt	124 fl.	—

Lindau.

Weitere Beyträge zur allgemeinen Landesbewaffnung, beſonders zur Equipirung der Huſaren.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Ferdinand Bauer, k. Salzfaktor.	3	—	Frau Enderlin, Senators Wittwe.	5	24
Joh. Michael Jäcklin, Lehrer.	2	24	Jakob Thomann, Metzger.	5	24
Andreas Rupfle, Küfer.	2	24	Valentin Reutin, Schullehrer in Reutin.	5	24
Jakob Schäfler, penſionirter Kutſcher.	1	—	Joh. Thomann jünger, Metzger.	2	42
Johann Schnell, Bäcker.	—	48	David Enderlin, Weißgerber.	2	24
Johann Güttler, penſionirter Zoller.	5	24	Johann Koch, Seiler.	5	24
Chriſtoph Gäſtlin, Zimmermeiſter.	2	—	Johann Gäſtle, Seiler.	4	48
Feuerſtein, Dr. u. Landgerichtsphyſiker.	5	24	Johann Thomanns Wittwe.	4	3
Eibler, Kornhändler.	60	—	Paul Thomann, Kaufmann.	10	48
Wittwe Geigenbach, und Sohn.	8	6	Karl Auguſtin, Feilenhauer.	5	—
Joh. Michael Koch, Goldarbeiter.	2	42	Johann Wapp, Hufſchmied.	5	24
Joh. Jakob Heimpel, Kammmacher.	2	42	von Welz, l. Aſſeſſor.	11	—
Ulrich Frey, Pfarrer.	4	48	Aloys Weinhard, Profeſſor der italieniſchen und franzöſiſchen Sprache.	4	3
Matthäus Thomann, Pfarrer.	5	24			

Summa . . . 177 fl. 54 kr.

Reutte.

Das königl. Landgericht Reutte hat zur Unterſtützung verwundeter baieriſcher Krieger eine Sammlung von 124 fl. 6 kr. eingeſandt, und der würdige Pfarrer und Diſtrikts-Schul-Inſpektor zu Thannheim überſchickte eine Kiſte von ihm ſelbſt geſammelter Charpien, Binden, und Hemden. —

Mindelheim.

Neuerdings ſind 7 Individuen zu dem Huſaren-Regimente abgegangen, wovon zwey, Xaver Heß, und Joſeph Fickler ihre eigenen Pferde mitbrachten. Die von den Gemeinden zur Ausrüſtung der Landhuſaren freywillig erbothenen tauſend Gulden ſind bereits erlegt, — die 3 Gehilfen bey dem königl. Rentamte, Johann Keller, Johann Martin und Xaver Oſterrieder haben zur Montirung des mittelloſeſten freywilligen Jägers 30 fl. — erlegt, und demſelben eine tägliche Zulage verſichert. —

Füssen.

Weitere Beyträge

von Kaplan Gingele, in Nesselwang	5 fl.	2 kr.
" Pfarrvikar Schnitzer, in Weissensee	2 "	24 "
" Pfarrvikar Tschoffen, zu Thannenberg, und einigen Gemeindegliedern	5 "	30 "
" Pfarrgemeinde Seeg über die bereits erlegten 113 fl. — noch	31 "	— "
" mehreren Gemeindegliedern der Pfarrey Nesselwang	24 "	— "
" einigen patriotischen Individuen der Pfarrey Hopfen und Zell.	5 "	4 ½ "
Summa	73 fl.	½ kr.

Der Pfarrvikar Tschoffen hat sich erbothen, sich bey einem feindlichen Einfalle an die Spitze seiner Gemeinde zu stellen. —

Schwabmünchen.

Das königl. Landgericht hat 7 Landhusaren und 13 freywillige Jäger, jene nach München und diese nach Kempten abgeschickt. Die freywilligen Jäger wurden von den Gemeinden des königl. Landgerichts vollkommen montirt, und ihnen der Aerarial-Beytrag als Handgeld überlassen. —

Weiler.

Beytrag des Peter Pimpel, Pfarrers zu Grönenbach . . . . 12 fl. —

Memmingen.

Verzeichniß der eingegangenen freywilligen Beyträge zur Montirung und Ausrüstung der Jäger und Landhusaren.

Namen und Stand.	Betrag. fl.	kr.	Namen und Stand.	Betrag. fl.	kr.
Herr Konrad Fries, Buchbinder	2	42	Matthäus Sturm, Metzger.	1	—
— Studien-Rektor, Stählin.	11	—	Herr Joh. Konrad Zangmeister,		
Titel Herr Patrizier v. Wachter,			Stadtpfarrer.	6	—
quiesz. Burgermeister.	25	—	Herr Benedikt Schellhorn, Stadtpfarrer.	4	—
— — Patrizier v. Wachter,			Herr Jodokus Seyler, quiesz.		
quiesz. Verwaltungs-Rath.	50	—	Verwaltungs-Rath.	11	—

Namen und Stand.	Betrag. fl.	kr.
Titel Herr Patrizier Ulrich Benedikt von Wachter.	25	—
— — — von Stoll, quiesz. Geheimder.	36	—
— — Samuel von Wachter, königl. baier. Distrikts-Dechant.	6	—
Die Herren Musik-Diletanten dahier und Stadt-Musik.	150	—
Das Rothgerber-Handwerk baar.	13	—
Das Nämliche, 2 Jahrs-Zinse à 10 fl. bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in Augsburg.	20	—
Benedikt Schölldorfs Frau Wittwe.	4	—
Titel Herr von Silberhorn, königl. baier. Appellations-Gerichts-Rath.	27	—
Herr Eitel Friedrich Fischach, Glaser und Glashändler.	2	24
Herr Joh. Wilhelm Laminit, k. b. Unteraufschläger.	5	24
Titel Freyfrau von Hermann, geborne von Heinzelmann.	11	—
— — von Hermann, geborne von Stetten.	11	—
Herr Georg David Sturm zum Kleeblat, Materialist.	2	42
— Elias Bilgram, detto Kunsthändler.	2	—
— Georg Ludwig Rupprecht, Zinngießer.	3	—
— Joh. Schwarz, Wirth zum goldenen Kreutz.	4	30
— Benedikt Breu, Bäcken Wittib.	2	—
— Johann Hermann, Metzler.	1	30

Namen und Stand.	Betrag. fl.	kr.
Herr Georg Jakob Hommel, resignir. Kanditor.	4	48
Herr Senator Baurs Frau Wittib.	4	48
Herr Gabriel Häberle.	2	42
Johann Hermans Frau Wittib.	2	24
Herr Elias Bilgram, quiesz. Rentbeamte.	5	24
Herr Joh. Georg Mayr, Kaufmann.	2	24
Titel Herr von Hartlieb, quiesz. Bürgermeister.	5	24
Peter Müllers Frau Wittib.	4	8
Herr Joh. Ernst Schwerdtfeger, Apotheker und quiesz. Senator.	12	—
Herr Gabriel Häberle, Gastwirth zum goldnen Hirsch.	2	—
W. M.	8	6
Titel Herr von Küner, quiesz. Senator.	5	24
Herr Joh. Jakob Mader, Seifensieder.	10	—
Herr Joh. Hermann, Weißroßwirth.	4	8
— Jakob Friedrich, Müller.	3	—
— David Priem, Bäck.	2	—
— Joh. Mätzler, alt Spital-Müller.	2	—
Herr Matthias Schwarz, Metzger.	1	36
— Joh. Leonhard Zeller, quiesz. Senator und Obmann der Zimmerzunft.	2	24
— Joh Christ. Schwarz, Metzger.	1	36
— Georg Deng, Bäcker.	1	12
— Eitel Friedrich Knoll, quiesz. Werkmeister.	1	21
— Joh. Konrad Göhring, Gastwirth zum goldnen Roß.	1	36

Namen und Stand.	Betrag. fl.	kr.
Herr Joh. Friedrich Kreutzberger, Schneider.	1	30
Frau Sara Herrmann, Bräthackerinn.	1	30
Herr Joh. Georg Zobel, Kanditor.	2	24
— Joh. Georg Kerler, Nadler und Kurzwaar Händler.	2	24
— Joh. Fried. Reinhard, Kaufmann.	2	—
— Joh. David Kleiber, Bürstenbinder.	2	42
— Philipp Melchior Schwarz, Bäcken-Obmann.	4	3
— Joh. Leonhard Müller, Metzger.	2	—
— Georg Ludwig Zobel, Kanditor Frau Wittib.	1	12
— Joh. Kemler, Schneider-Obmann.	2	24
— Joh. Georg Rehm, Spengler.	1	12
— Joh. Müller, Metzger-Obmann.	1	30
— Caspar Hummel, Kaufmann.	2	24
— Gabriel Fischach, Kornmeister und Kunstmaler.	2	—
— Joh. Rist, Haasenwirth.	4	—
— Andreas Schwarz, Grünbaumwirth.	4	—
— Adrian Kutter, Uhrmacher.	2	—
— Joh. Georg Wagner, Finstern-Stubenwirth.	2	—
Herr Joh. Georg Mühlschlegel, Wirth zum Raben.	1	30
— Andreas Jakob Wiedemann, Wirth zum goldnen Engel.	1	30
— Georg Wilhelm Guethler, Hechtw.	1	12
— Joh. Glaz, Kornhändler Wittib.	1	30
— Christ. Hermann, Metzger Wittib.	1	12
— Martin Karrer, Kornhändler.	1	—

Namen und Stand.	Betrag. fl.	kr.
Titel Fräulein Anna Maria, v. Zoller.	1	12
Herr Jakob Brandmüller, Gastwirth zur goldnen Traube.	1	36
— von Köpf, Gastwirth zum baierischen Hof.	1	36
— Karl Rheineck, Kaufmann.	2	24
— Joh. Georg Kleiber, Frau Wittib.	1	12
— Ulrich Benedikt Melzers, selige Erben Kattunfabrikant.	10	—
Herr Philipp Jakob Schiderle, Kaufmann.	2	24
Titel Herr Dr. Medicinae, v. Wogau.	4	3
Herr Martin Müller, Metzger.	2	—
— Joh. Jakob Köhle, Blockwirth.	1	30
— Joh. Heinrich Besemfelder, selige Wittib und Sohn.	4	—
— Christoph Ehrhardt, königl. baier. Stadtgerichts-Registrator.	2	42
— Heinrich Bachmayer, Glas-Händler.	2	42
— Melchior Egloff Zeller, Wein-Schenk und Traiteur.	1	12
— David Steiner, Kanditor.	2	24
Herr Joseph Peter Schwarz, königl. baierischer Rentbeamte.	12	—
— Jakob Friedrich Rupprecht, kön. baier. Kommunal-Administr.	5	—
— Joh. Georg Göhring, königlich baier. Kommunal-Kanzlist.	2	—
— Christian Kayer, königl. baier. Stiftungs-Administrator.	12	—

Namen und Stand.	Betrag. fl.	kr.
Herr David Breu, Gaſtwirth zum goldnen Löwen.	1	30
— Joh. Gulden, Weinſchenk.	2	—
— David Thomas, Weinſchenk zur Linden.	2	24
— Andreas Seyler, Apotheker.	11	—
— Joh. David Ehrhardt, quiesz. Aſſeſſor.	5	—
Titel Herr Eitel Eberhard v. Wachter quiesz. kön. baier. Appellations-Gerichtsrath.	10	48

Namen und Stand.	Betrag. fl.	kr.
Titel Herr Chriſtoph von Hartlieb, k. b. Stadtgerichts-Taxator.	5	24
— — Dr. von Ehrhart, k. b. Stadtgerichts-Phyſikus.	9	—
Herr Johann Jodokus Knoll, k. b. Bau-Kondukteur.	2	—
— Jakob Bilgram, Augsburger-Both.	2	—
Titel Herr Patrizier Paul Sigmund v. Schütz, quiesz. Burgermeiſter.	50	—
Herr Pfarrer Riggermann.	5	24
— Stadtgerichts-Aſſeſſor Dr. Bandel ein unverzinsliches Lotterie-Looß Litt. B. B. Nro. 1674.	25	—

Dann lieferte der Handelsſtand in Memmingen folgende Beyträge, als

Die Aſſoſſie der Handlung Gebrüder Zoller, und Söhne,

	fl.	kr.
Titel Herr Jakob von Wachter und		
— — Joh. Jakob v. Zoller.	240	—
Herr Joh. Siegmund Mayr, vom Schwanen und Sohn.	120	—
Titel Herr Joh. von Grimmel, quiesz. Burgermeiſter.	40	—
Klaus und Löſel'ſche Handlung.	100	—
Titel Herr Siegmund v. Hartlieb Großhändler.	60	—
Herr Tobias Klaus, Kaufmann.	20	—
— Jakob Küchle, Kaufmann.	10	—
— Elias Fries, Seiler und Wachstuch-Fabrikant.	11	—
— J. F. Ehrhardt.	11	—
— Joh. Caſpar Gradmann, Kaufm.	11	—
— Tobias Supplus, Kaufmann.	20	—
Titel Herr Joh. Jakob Unold und Sohn		
— — Georg von Unold auf Grünenfurt.	120	—
— — Joh. Jakob Gradmann, Kaufmann.	60	—
— — Patrizier Joachim von Daumiller.	10	—
— — Benedikt v. zoller'ſche Handl.	30	—
Herr Joh. Thomas Gradmann Kaufm.	10	—
— Daniel Brandmüller, Strumpffab.	10	—
— Joh. Ernſt Fiſchach, Leder und Steingut-Händler.	6	—
— Joh. Georg Gradmann, exclus. der zum Conzert bezahlten 2fl. 24kr.	17	36
— Caſpar Hummel, Tuchhändler.	10	—
— Michael Baur, Kaufmann.	6	—
Titel Herr Georg Onophrius von Paris, Kaufmann.	10	—

Namen und Stand.	Betrag. fl. kr.
Herr Konrad Keim, Kaufmann.	10 —
— Joh. Georg Schwarz, Kaufm.	20 —
— Andreas Schwarz, Kaufm.	20 —
— Christoph Ludwig Beck, Kaufm.	11 —
— Benedikt Steiner, Kaufmann.	10 —
— Jakob Stählin, Kaufmann.	15 —
Jeannette Rampacher, Putzhändlerin.	10 —
Herr Johann Georg Küner, und Sohn Handlung.	6 —
— Veit Bilgram, Hutstaffierer.	11 —
— Joh. Lang, selige Erben.	10 —

Namen und Stand.	Betrag. fl. kr.
Von vorstehenden 1834 fl. 39 kr. wurden ausgegeben.	
1) An die nach München abgegangenen 8 Mann Landhusaren zur Unterstützung jedem à 3 fl. nach Bescheinigung.	24 fl.
2) Dem nach Kempten als freywilliger Jäger abgegangenen Johann Zettler nach Quittung.	3 fl.
Summa	27 fl.
Nach Abzug dieser verbleiben noch	1807 fl. 39.

Illertissen.

Weitere Beyträge:

Von dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg als Innhaber von Illereichen	100 fl.
Von dem Sinzendorfschen Ortsgerichte Winterrieden	20 fl.
Von dem Freyherrn von Welser zu Bellenberg	40 fl.
Von der Gemeinde Gerlenhofen	2 fl. 39 1/2 kr.
Von der Gemeinde Au	1 fl 1 kr.
Von der Gemeinde Jedesheim, zweyter und dritter Beytrag	9 fl. 24 kr.
Von der Gemeinde Bellenberg	3 fl. 59 kr.
	177 fl. 3 1/2 kr.

Mit den 3 ersten Beyträgen ausgestattet geht ein Landhusar nach München ab, — die übrigen Beyträge sind zu dem freywilligen Jägerkorps bestimmt. — Die Gutsbesitzer zu Osterberg und Fellheim Freyherr von Osterberg und Freyherr von Reichlin haben dem nach Kempten abgegangenen Jäger Eisenmann nebst einem Kugelstutzen 30 fl. zur Ausrüstung zugesagt, und ihm den Aerarial-Beytrag überlassen. —

Lindau.

Die Unterthanen der ehemaligen Herrschaft Wasserburg, welche immerhin eine lobenswürdige Bereitwilligkeit in Entrichtung ihrer Staatsabgaben zeigten, haben zwar durch die im letzteren Herbste äußerst gerig ausgefallene Weinlese, da der Weinbau ihr vorzüglichster Nahrungszweig ist, einen sehr empfindlichen Schaden erlitten, — sie haben aber dennoch aus der Ueberzeugung, daß der Staat bey den dermaligen Anstrengungen seiner Kräfte die richtige Erlage der regelmäßigen Abgaben nicht entbehren kann, ihren Patriotismus auf eine ausgezeichnete Weise dadurch bewiesen, daß sie sämmtlich ihre ganze Jahresschuldigkeit an Grund- Gewerb- und Häusersteuren und an der Kriegs- Konkurrenz- Umlage, so wie die Kriegssteuer auf 6 Monate am Jahresanfange schon vollständig voraus erlegt haben. —

Dieses Beyspiel von wahrem Patriotismus, womit sich die königlichen Unterthanen an den Gränzen des Reichs auszeichnen, kann von Sr. königlichen Majestät nicht anders als höchst wohlgefällig aufgenommen werden, und das Land ist glücklich zu nennen, wo alle Unterthanen mit gleicher Vaterlandsliebe, mit gleichem Eifer eilen, durch richtige Entrichtung der gesetzlichen Abgaben — die großen Zwecke des Staats zu unterstützen, und in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo der große Kampf auf der Entschädigung ruht, nicht daran denken, sich den öffentlichen Lasten entziehen oder einen Aufschub bis zu einer Zeit in Anspruch nehmen zu wollen, wo die Noth sich in bessere Zeiten aufgelöset haben wird.

Ernennung.

Seine königliche Majestät haben zu ernennen geruht, den Grafen von Fugger Kirchberg, als Maior und Chef eines Infanterie- Bataillons der National- Garde III. Klasse im Bezirke Weissenhorn. —

Den königlichen Kreis- Sekretär Joseph Stich von Innsbruck, als Oberlieutenant im freywilligen Jäger- Bataillon. —

VII. Verzeichniß der zur allgemeinen Bewaffnung sich freywillig gemeldeten Unterthanssöhne aus dem Iller-Kreise.

a. Zum Jäger-Korps.

Landgericht Schwabmünchen.

Clemens Amman, von Straßberg.
Niklaus Frik, von Deuringen.
Mang Gansler, von Eichingen.
Joseph Glocker, von Langenerringen.
Michael Jehmüller, von Langenerringen.
Fr. Xaver Brentmann, von Straßberg.
Simon Kugelmann, von Wehringen.
Wendelin Lauterer, von Mittelstetten.
Michael Menhofer, von Langenerringen.
Fel. Reiter, von Todtenschläuder.
Martin Reuth, von Gennach.
Joh. Georg Schmid, von Kleinaitingen.
Eusebius Sinnacher, von Langenerringen.
Matthias Strauß, von Wehringen.
Joseph Vollmann, von Straßberg.

Herrschaftgericht Babenhausen.

Johann Stecher, von Röschen G. Nauders.
Aloys Stecher, " " " "
Johann Amman, von Horlis.

Landgericht Dornbirn. — Johann Barth, von Höchst.
Landgericht Füssen. — Fr. Anton Burgge, von Füssen.
Landgericht Reutte. — Karl Geisenhof, von Reutte.
Landgericht Obergünzburg. — Niklaus Rottmayer, von Ettenbeuern.

b. Zu den Land-Husaren.

Landgericht Mindelheim.

Sebastian Sontheimer, von Kirchdorf.
Joseph Hundegger, von Mindelheim.
Joseph Singer, von Oberauerbach.
Michael Rauch, von Hartlehof.
Georg Zöttler, von Westernach.
Xaver Heß, von Erisried.
Joseph Fickler, von Weilbach.

Landgericht Schwabmünchen.

Joachim Port, von Gennach.
Gallus Renn, von Untermeitingen.
Fr. Thaddä Schwelle, von Untermeitingen.
Franz Stubler, von Tronetshofen.
Joseph Mangold, von Wehringen.
Peter Rauch, von Bobingen.
Vinzenz Schmid, von Langenerringen.

Landgericht Lindau. — Ambros Sigg, von Stockenweiler.

Aufträge.

(Die Konstituirung der Herrschafts- und Ortsgerichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind bisher den um Konstituirung eines Herrschafts- oder Ortsgerichtes eingereichten Gesuchen topographische Pläne und Zeichnungen beygelegt worden, welche entweder wegen willkührlichem und kunstwidrigem Entwurfe dem hiebey vorgesetzten Zweck die Anschaulichmachung, und der Lokalververhältnisse gar nicht entsprechen, oder wenigstens mit keiner Legalität begabt sind.

Um diese Unzuverlässigkeit, welche selbst auf die topographische Eintheilung des Königreichs nachtheilig wirken würde, zu beseitigen, bestimmt eine allerhöchste Entschliessung vom 5ten curr., daß dergleichen Pläne, wenn ihr legaler Auszug aus den unter öffentlicher Authorität aufgenommenen Vermessungen der Steuer-Distrikte nicht nachgewiesen ist, mit der Beglaubigung jener Behörden müssen versehen werden, welchen die Lage und die Beschaffenheit der Steuer-Distrikte bekannt ist.

Sämmtliche hierunter betheiligte Gerichtsbesitzer werden daher zur Vervollständigung dieses Mangels, oder zur Emendirung ihrer überreichten oder noch zu übergebenden Zeichnungen angewiesen, und man versieht sich, daß dieselben diesen Auftrag längstens inner 14 Tagen um so gewießer Folge leisten werden, als bis dahin keines der eingekommenen derley Gesuche erlediget, oder begutachtet werden kann.

Die schon eingereichten Zeichnungen können, um die Emendirung bewirken zu lassen, entweder durch schon ernannte, oder noch zu ernennende Mandatarien ad insin. in diesseitiger Registratur, oder, wenn solche bereits den königlichen Landgerichts-Behörden bey abgefordertem Berichte mitgetheilt worden, bey solchen gegen ausstellende Empfangs-Rekognitionen zurückgenommen werden.

Hinsichtlich der Duplikaten verbleibt es bey der dem Kreisintelligenzblatte Nro. II. eingerückten Verfügung.

Kempten den 8ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Steuer-Perzeption für das laufende Etats-Jahr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem allgemeinen Steuer-Ausschreiben vom 19ten Novemb. 1813 wird den königl. Rentämtern die allerhöchste Entschließung zum pünktlichen und schleunigen Vollzug bekannt gemacht, mit dem Anhange, daß sofort die Hälfte der vorjährigen Gründe-

Häuser- und Dominikal-Steuer in so weit es noch nicht geschehen ist, unverzüglich hereingebracht werde.

Kempten den 14ten Jäner 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises,

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Vögel.

Abschrift.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir ertheilen hiemit Unserer Finanz-Direktion den Auftrag, für das laufende Etats-Jahr einstweil, in so ferne es nicht ohnehin schon geschehen ist, die durch das vorjährige Steuer-Mandat angeordneten zwey ersten Termine der Rustikal-Dominikal- und Häuser-Steuer auf Abschlag jener Steuer, welche für dieses Jahr demnächst ausgeschrieben werden soll, erheben zu lassen.

München am 9ten Jäner 1814.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf
königl. allerhöchsten
Befehl der General Sekretair.
G. Geiger.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Fourage-Abgabe an kaiserliche österreichische Kavallerie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizey-Behörden wird hiemit bekannt gemacht, daß bey den Durch-Märschen der Kavallerie oder Fuhrwesen rücksichtlich der Fourage-Abgabe sich nach den früheren Regulativen zu benehmen, und im Falle des Begehrens und richtiger Abquittirung für das Fuhrwesen und schwere Kavallerie statt einfachen oder leichten Rationen schwere Rationen zu 1 ½ leichten verrechnet, abgegeben werden mögen.

Kempten den 10ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die frommen Vermächtnisse der Wittwe Dorothea Nassal, in Niederrieden betreffend.)

Die verstorbene Wittwe Dorothea Nassal, in Niederrieden, königl. Landgerichts Ottobeuern hat in ihrem zurückgelassenen Testamente vom 25ten Dezember 1812 eine Allmosen-Stiftung für Hausarme, dann kranke Einwohner von Niederrieden errichtet, und

mit einem Kapitale von 1500 fl. unter der Anordnung versehen, daß, wenn unterstützungswürdige Hausarme oder Kranke in der Gemeinde Niederrieden entweder gar nicht vor handen wären, oder diese doch den jährlichen Renten-Ertrag zu ihrer Subsievation nicht ganz in Anspruch nehmen sollten, der ganze oder restige Theil desselben zum Besten der Ortsschule, zur Entrichtung der Schulgelder für arme Kinder verwendet werden soll.

Die Wittwe Nassal hat ferners zu Beförderung des Pfarrgottes-Dienstes, und zur Erleichterung der Gemeinde Niederrieden für Haltung einer Frühmesse zu Sonn- und Feyertagen, und Unterstützung des Pfarrers in seinen pfärrlichen Funktionen eine Kaplaney-Stiftung mit einem Fundirungs-Kapitale von 5000 fl. errichtet, wovon die gesetzliche Schuil-Quarta per 1250 fl. zu Folge allerhöchsten Reskripts vom 27ten Dezemb. 1813 abgezogen, und zum Lokal-Schul-Fonde des Orts Niederrieden verwendet wird.

Man entstehet nicht, diese wohlthätigen Vermächtnisse der Stifterinn, und ihre edlen Absichten mit besonderm Wohlgefallen zur öffentlichen Kenntniß hiedurch zu bringen.

Kempten den 14ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Allen Gerichts und Polizey-Behörden des Iller-Kreises zur Nachachtung.

(Sterbefälle der Gensdarmen betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der Finanzen und des Innern.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Demselben wird das, was unterm heutigen an das Kommando der I. Gensd'armerie-Legion ergangen, zur Anweisung der Auditors der National-Garde III. Klasse, dann der Landgerichte nachfolgend auszugsweise mitgetheilt:

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Uebrigens wollen Seine königl. Majestät:

1) daß bey Sterbefällen der Gensd'armen an jenen Orten, wo Auditors der Gensd'armerie sich aufhalten, diese zur Inventurs-Vornahme und zur Versteigerung der Verlassenschaft angewiesen werden, außer dem sind die Auditors der National-Garde III. Klaße, oder das einschlägige Landgericht zu diesen Funktionen vom treffenden Kommando der königl. Gensd'armerie zu requiriren, respektive beyzuziehen.

2) Die Namen der verpflichteten Schätzleute sind im Schätzungs-Protokolle zu bemerken, und dieses von ihnen eigenhändig zu unterschreiben.

3) Der Umstand, ob der Verstorbene ohne ausgemachtes Vermögen war, oder wie viel, wo und an wen er etwas zu fordern gehabt habe, dann wie die Forderung flüßig zu machen sey, soll genau durch die Akten nachgewiesen werden.

München den 6ten Jäner 1814.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister
der General-Sekretair
G. Geiger.

An
das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

(Das Ortsgericht Fellheim betreffend.)

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir bewilligen auf euer Gutachten vom 23ten Oktober und 26ten November d. J., daß das lehenbare geschlossene Patrimonial-Gericht Fellheim Unseres Vasallen des Joh. Baptist Freyherrn von Reichlin bisher im Landgerichte Illertissen, nachdem es die Zahl von 114 Gerichtsgesessenen Familien begreift, in ein Ortsgericht ediktmäßig verwandelt werde.

In Zukunft wird dieses Ortsgericht nach Unserer besondern ergangenen Entschließung dem Herrschaftsgerichte Babenhausen einverleibt werden.

Ihr habt den Vollzug zu verfügen, und die eingesendeten Akten zurück zu empfangen.

München den 24ten Dezemb. 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf
königl. allerhöchsten
Befehl
der General-Sekretär
v. Baumüller.

(Das Ortsgericht zu Winterrieden betreffend.)

Maximilian Joseph.
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen den allerunterthänigsten Antrag des Herrn Fürsten von Sinzendorf, daß für dessen Burggrafschaft Winterrieden, da sie lediglich 56 Familien enthält, ein Ortsgericht gebildet werde. In Ansehung seines Vorbehaltes der berechtigten höhern Mediat-Gerichtsbarkeit hat es bey der frühern Entschließung vom 2ten Jäner 1812 sein Verbleiben. Dieses Ortsgericht ist nach seiner Lage mit dem Herrschafts-Gerichte Babenhausen in Zukunft verbunden.

Ihr habt gegenwärtige Entschließung auf euern Bericht vom 20ten November dieses Jahrs zu vollziehen.

München den 24ten Dezemb. 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf
königl. allerhöchsten
Befehl der
General-Sekretär
v. Baumüller.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

V. Stück. Kempten, Dienstag den 1ten Februar 1814.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Kempten.

Weitere freywillige Beyträge zur allgemeinen Landesbewaffnung der Neustadt Kempten.

Im I. Viertel.

	fl.	kr.
Herr Nikolaus Zumstein, Großhändler.	44	—
— Jakob Mayer, pensionirter Kammerdiener.	11	—
— Jos. Jocham, Wachszieher.	5	30
— Benedikt Möst, Sattlermeister.	5	24
— Johann Georg Wizigmann, Bäckermeister.	5	—
— Martin Lacher, Schneidermeister.	3	—
— Sebastian Lorenz, Glasermeister.	3	—
— Fr. Jos. Stark, Metzgermeister.	3	—
— Leopold Hummel, Metzgermeister.	3	—
— Thaddä Grättler, Chyrurg.	3	—
— Joh. Georg Lichtensteiger, Hükler.	2	42
— Xaver Weinhart, Metzgermeister.	2	24
— Fr. Jos. Berktold, Handelsmann.	2	—
— Matth. Mittenhofer, Handelsmann	2	—
— Philipp Erdt, Weißgerber.	1	—
— Jakob Dersch, Chyrurg.	—	48
— Honor Frankenhauser, Kanzleyboth.	—	24
Herr Nepomuck Mayer, Strumpfwirker.	—	24
— Joseph Blank, Schneidermeister.	—	24
— Anton Heel, Schuhmachermeister.	—	24
— Joseph Müller, Bäckermeister.	—	15
— Joseph Horner, Landarzt.	5	30
— Leiner, Chorvikar.	2	42
— Freyherr v. Bodmann, Dommherr.	—	48
— Mart. Kiefer, Kaßerne-Hausmeister.	—	36
Summa	108	15

Im II. Viertel.

	fl.	kr.
Herr Joh. Boda, Straußwirth.	45	—
— Aloys Fuchs, Apotheker.	44	—
— Martin Leuchtle, Braumeister.	44	—
— Maximilian Rist, Kaufmann.	42	—
— Freyh. v. Deuring, Hofkavalier.	42	—
— Freyherr v. Tänzel, Generalvikar.	11	—
— Baron v. Reysach, Kapitular.	11	—
— Aloys Zumbiel, Buchdrucker.	11	—

	fl.	kr.
Herr Simon Grämſer, Kaufmann.	11	—
— Mathias Müller, Hufſchmid.	11	—
— Peter Ammann, Handelsmann.	5	24
— Joſeph Weidenberger, Schuhmachermeiſter.	5	—
— Anton Greiff, Müllermeiſter.	5	—
— Lorenz Altenedер, Hammerſchmied.	5	—
— Xaver Bertele, Müllermeiſter.	4	—
— Joh. Wankenmüller, Kupferſchmid.	4	—
— Benedikt Mayr, Zimmermeiſter.	3	—
— Joh. Türtſcher, Buchdrucker.	2	42
Frau von Thumm, Wittib.	2	42
— Xaver Henne, Penſioniſt.	2	—
— Joh. Breher, Rothgerbermeiſter.	2	—
— Bernard Thanner, Oelmüller.	2	—
Walburga Baur, Wittib.	2	—
Frau Marianna Ralling, Wittib.	1	—
— Georg Keſel, Muſelinhändler.	1	—
— Michael Dorn, Sägmüller.	—	36
— Joſeph Hörmann, Obſthändler.	—	12
Summa . . .	319	36

Bemerkung.

Titel Herr Freyherr v. Deuring kleidet ſelbſt einen Jäger zu	42 fl.	—
Herr Maximilian Riß ebenfalls .	42 fl.	—
	84 fl.	—

Im III. Viertel.

	fl.	kr.
Herr Fr. Joſeph Harrer, Adlerwirth.	10	—
— Joh. Henkel, Feßlerwirth.	10	—
— Joſeph Frey, Kornhändler.	5	24

	fl.	kr.
Herr Benedikt Kaudenbach.	1	21
Marianna Fergin, Bäckin.	2	—
— Michael Lichtenſteiger.	2	24
— Sales Milz, Uhrmacher.	1	12
— Anton Seiz, Strumpfſtriker.	1	21
— Thaddä Stropp, Weißgerber.	1	21
— Karl Sterr, Melber.	1	—
— Johann Baptiſt Steger.	2	—
— Heinrich Schnitzer, Kronenwirth.	44	—
— Joſeph Köſel, Buchhändler.	10	—
Summa	92	3

Im IV. Viertel.

	fl.	kr.
Herr Joh. Baptiſt Riedmüller, Melber.	12	—
— Guido Jocham, Wachszieher.	5	30
— Anton Jeſſenwanger, Kaufmann.	12	—
— Joſeph Schiebel, Bäckermeiſter.	2	—
— Joſeph Klucker, Bäckermeiſter.	3	—
— Joſeph Bach, Rößlewirth.	10	—
— Joh. Sindele, Metzgermeiſter.	2	24
— Benedikt Denzel, Schneidermeiſter.	—	48
— Anton Dorn, Melber.	3	—
Summa	50	42

Im V. Viertel.

	fl.	kr.
Herr Landtafel Aktuar, Dobler.	5	21
Frau Thereſia Geiger.	5	—
— Hofrath Feigele.	2	42
— Innozenz Lorenz, Vater.	2	42
— Joſeph Städele.	44	—
— Aloys Schmid, Maurermeiſter.	1	30
Summa	61	15

Im VI. Viertel.

	fl.	kr.
Frau von Reichlin.	2	42
Frau Hofrath Heinisch.	1	—
Herr Sekretär Kohler.	1	12
— Doktor Zimmermann.	2	42
— Buchbinder Baader.	2	24
— Stricker Dorn.	—	24
— Zimmermeister Wirth.	2	—
— K. Kassier Dorn.	11	—
— Ochsenwirth Rauh.	5	—
— Medizinalrath Herberger.	2	—
— Kartenfabrikant Leipert.	2	42
— Eheleuter.	1	—
— Bäcker Dominikus Uth.	3	—
— Baumeister Rauh.	2	—
— Benedikt Bresiel, Engelwirth.	3	—
— Heinrich Schreiber, Buchhalter.	5	—
Herr Einsle, Bäckermeister.	3	—
— Johann Kösel, Bäckermeister.	3	—
Summa	53	6

Im VII. Viertel.

	fl.	kr.
Herr Ferdinand Kiebel, Kaminfeger.	2	—
— Joseph Schaal, Brachwirth.	5	—
Summa	7	—

Im VIII. Viertel.

	fl.	kr.
Herr Michael Taufratshofer.	1	24
— Peter Doser.	1	24
Summa	2	48

Von diesen 610 fl. 48 kr. wurden 410 fl. 48 kr. für die Montirung der gestellten freywilligen Jäger verwendet, der Rest von 200 fl. ist für die Ausrüstung der Landhusaren eingeschickt worden. —

Ferner wurden beygetragen:

Von dem Bäckerhandwerk der Altstadt	79 fl. —
Von dem Strumpfstrikerhandwerk	33 » —
Von dem Gärtner Abrell	10 » —
Von dem Viertel Lit. D. der Altstadt	11 » 51 kr.

In der letzten Anzeige ist zu verbessern, daß die Schmiedezunft (nicht die Schneiderzunft) zwey freywillige Jäger gestellet hat. —

Der Handelsstand der Altstadt hat seine freywillige Beyträge von 320 fl. 48 kr. zur Montirung von 7 freywilligen Jägern verwendet.

Fernere Beyträge des Handelstandes der Altstadt Kempten.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Herr Johann Jakob von Jenisch.	40	—	Herr Johann Schmid, jünger.	11	—
T. H. Schachenmayr.	50	—	Gebrüder Gultsch.	22	—

	fl.	kr.
Daunheimer, Buchhändler.	10	—
Johann Georg Flach, zum Lamm.	5	—
Joh. Schachenmayr, zum Schwanen.	15	—
Kühne und Kesel.	11	—
Matthias Calgeer.	4	—
Joachim Heydeker.	3	—
Joh. Jakob Schachemeyr, selige Wittib.	11	—
Leonhard Föhr.	2	—
Langenmeyr selige Wittib.	3	—
Johann Jakob Föhr, vom Thor.	6	—
Thomas Samuel Blenk.	10	—
Johann Jakob Kühne.	4	—
v. Neubronner, und Pfeiffer.	33	—
Christoph Jakob Elch.	5	24
Stattmüller.	8	—
B. Widemann, selige Wittib.	8	—
Gabriel Gotthold Dürr.	5	24
Johann Felix Fehr.	8	—
Matthias Kühne jünger, auf'm Kirchhof.	5	—
Christoph Wilhelm Wagensell (hat bereits in Augsburg Beyträge geleistet, und sein Handelsgeschäft hier noch nicht begonnen.)	4	—
Samuel Langenmayr.	3	—
David Röhlin.	12	—
Friedrich Steudel.	3	—
Johannes Widemann.	11	—
J. B. Lang.	8	—
Summa . . .	320	48

Kempten.

Sämmtliche Schüler der k. Studien-Anstalt in Kempten, da sie ihre Dienste dem Vaterlande noch nicht anbiethen können, wollten doch auf eine andere Weise ihre treuen, und dankbaren Gesinnungen gegen dasselbe beweisen; Sie legten daher eine ihren Kräften angemessene Summe Geldes von 92 fl. zusammen, und übergeben solche durch das Rectorat dem k. General-Kommissariate. — Damit verbanden auch die k. Professoren und Lehrer, ungeachtet ihres schon zur Lesegesellschaft gegebenen Beytrages, noch ein besonderes Geschenk von 44 fl. zur Montirung eines freywilligen Jäger. Die Bestimmungen dieser edeln Gaben werden in treue Erfüllung gebracht werden.

Füssen.

Die National-Garde III. Klasse zu Füssen hat sich nach einer zweckmäßigen Anrede des königl. Landrichters Schill einmüthig erklärt, daß sie ihren Pflichten gegen König und Vaterland gemäß, im Falle die Feinde wieder vordringen sollten, bereit seyen, mit Gut und Blut ihr Vaterland zu vertheidigen, und überall innerhalb der Gränzen des Reichs ihre Dienste zu leisten.

Die nämlichen patriotischen Gesinnungen beleben die National-Garde zu Nesselwang, welche den Entschluß gefaßt hat, im Falle der Noth für König und Vaterland selbst außer den Gränzen des Reichs die Waffen gegen den gemeinschaftlichen Feind zu tragen. —

Grönenbach.

Die National-Garden in den Märkten Grönenbach, Dietmannsried, Legau, und Altusried haben die Erklärung abgegeben, daß sie mit Freuden dem Rufe des Königs folgen, und im Falle der Noth überall, und sollte es auch bis an den Rhein seyn, gegen den gemeinschaftlichen Feind Deutschlands unter der Führung ihres Kreis-Kommandanten zu Felde ziehen wollen.

Schongau.

Seit dem 23ten Jäner sind nachstehende Beyträge zur allgemeinen Landesbewaffnung eingegangen, von der Obmannschaft Birkland 27 fl. 29 kr.

Böbing	20 . —
Rottenbuch	20 . —
Oberhohenfurch	4 . 47
Thannheim	8 . —

Schwabmünchen.

Der königl. Landgerichts-Assessor Prasser hat es übernommen, den freywilligen Jäger Anton Heinzelmann ganz zu montiren, ihm und seiner Familie den Aerarial-Beytrag zu überlassen, und für eine ausgezeichnete Waffenthat angemessene Belohnung zuzusichern. —

Bregenz.

Das nachfolgende Verzeichniß liefert wieder freywillige Beyträge von 92 fl. 18 kr. für die freywilligen Jäger; nur 25 fl. sollen zur Ausrüstung des Husaren Koch verwendet werden. —

Verzeichniß
freywilliger Beyträge.

	fl.	kr.		fl.	kr.
H. Pfarrer Deuring, zu Möggers.	2	—	Dezels Wittwe, Kaufmann	1	—
— — Sieber, zu Langen.	10	—	Gebhard Feßler, Bäcker.	2	—
— Pfarrvikar Rasch daselbst.	5	—	Gebhard Hartmann, Bäcker.	1	—
Anton Schönenberger, Fabrikant	5	24	Simon Rotz, Wirth.	1	—
— resignirter Pfarrer Lenz.	2	—	Anton Bandel, Apotheker.	1	12
Herr Posthalter Flatz.	2	—	Johann Nepomuck Haag, Schenkwirth.	—	30
Joseph Fritsch, Melber.	3	—	Gebhard Hartmann, Verwaltungsrath.	1	—
Martin Schnitzer.	2	—	Joseph Anton Einsle, Maurermeister.	1	12

	fl.	kr.
Karl Flatz, Bierbräuer.	1	—
Joseph Gebhard Bader, Weißgärber.	1	—
Joseph Boch.	—	30
Anton Lingenhöle, Krämer.	1	30
Barbara, verwittibte Linder.	1	—
Anton Bröz, Zoller.	2	42
Melchior Hilbert.	2	—
Joseph Händle, Chalsenfabrikant.	2	—
Lorenz Markt, Kaufmann.	3	—
Gebhard Bechter, Bäcker.	2	42
Anton Pfanner, Weinhändler.	2	—
Nepomuck Egg.	1	—
Fidel Reiner, Schenkwirth.	3	—
Joseph Reiner, Tafernwirth.	2	—
Nepomuck Reiner, Schiffmeister.	2	—
Franz Anton Reiners Wittwe.	1	—
Anton Kleus, Wachszieher.	2	—
Joseph Roder, Nagelschmied.	2	—
Anton Braun, Adlerwirth.	5	24
Konrad Greißing, Melber.	2	—
Ober-Lehrer Schmid.	10	—
Ferdinand Bandel, Apotheker.	1	12
Brentano, Buchhändler.	1	—
Summa . .	92	18

Kaufbeuern.

Von dem königl. Landgerichte Kaufbeuern wurden im Baaren 319 fl. 56 ¾ kr., und in Scheinen 479 fl. — freywillige Beyträge eingesandt. — Von dem baaren Gelde sind 219 fl. 56 ¾ kr. für die Husaren, der Rest für die freywilligen Jäger bestimmt. —

	fl.	kr.
Durch den königl. Munizipal-Rath der Stadt Kaufbeuern wurden erhoben, und nebst eigenem Verzeichnisse eingesendet	314	3
Von den Gemeinden des königl. Landgerichts.		
Obergermaringen.	5	2
Untergermaringen.	3	22
Ketterschwang.	3	37
Weinhausen.	1	44
Guttenberg.	4	9
Westendorf.	3	55
Dösingen.	4	5
Thalhofen.	3	28
Maurstetten.	4	54
Hirschzell.	1	24
Frankenried.	3	12
Stettwang.	2	1
Osterzell.	5	39
Irsee.	5	29
Eggenthal.	9	16
Baisweil.	9	12
Lauchdorf.	5	28
Ingenried.	5	49

	fl.	kr.
Schlingen.	5	23
Rieden.	5	56
Pforzen.	6	55
Summa	100	—

Durch Sammlung der Pfarreyen.

	fl.	kr.
Pfarrey Baisweil.	25	59½
" Lauchdorf.	4	42
" Irsee.	6	46
" Pforzen.	5	7
" Rieden.	1	30
" Schlingen.	4	58
" Eggenthal.	8	—
" Ingenried.	—	48
" Westendorf.	2	24
" Maurstetten.	3	20
" Untergermaringen.	2	40
" Obergermaringen.	10	6
" Guttenberg.	5	33
" Ketterschwang.	5	48
" Dösingen.	4	30
" Frankenried.	1	27
" Osterzell.	4	50
" Stettwang.	2	12
" Hirschzell.	1	14
Katholische Stadtpfarrey Kaufbeuern.	3	48½
Evangel. Stadtpfarrey Kaufbeuern.	14	—
Summa . . .	119	43½

Durch eine vom k. Landgerichts Vorstand veranstaltete Sammlung wurde von nachstehenden Privaten erhoben.

	fl.	kr.
Vom kön. Landrichter, Max. v Frech.	16	—
" I. Langerichts-Assessor, Herr von Geebök.	11	—
" II. Landgerichts-Assessor, Giebert.	5	—
" k. Langerichts-Physikus, Dr. Benz.	8	—
" Rentbeamte, Messerschmid.	16	—
" Oberförster Dauner.	15	—
" Burgermeister Hainzelmann.	15	—
" Stadt-Kassier Bock.	5	—
" Spital-Oekonom King.	5	—
" Unteraufschläger Schäuffelin.	5	—
" Revierförster Krazer, in Osterzell.	3	—
" Stiftsdame Fräulein v. Reisach.	2	42
" königl. Hallbeamten Pauer.	8	—
" königl. Hallamts-Kontrolleur Luz.	1	12
" quiesz. Hofrath und Pflegsverwalter, Federle.	1	30
" katholischen Stadtprediger, T. Steinbrenner.	2	24
" kathol. Hilfspriester, Mayr.	1	—
" Pater Obwechsler.	1	12
" " Maurus Schleiche	2	42
" " Präses Kongregat.	1	—
" Revierförster Falk.	2	—
" Kaufmann Drechsl, als von hörmannischer Mandatar.	5	24
Von einem Ungenannten.	5	6
Landgerichtsdiener, Kuisel.	2	—
Von katholischen Stadtpfarrer, geistl. Rath und Doktor Meichelbek.	5	—
Vom evangel. Stadtpfarer-Vikar.	3	—
Vom evangel. Diakon Them.	3	—
Vom kathol. Pfarrer zu Oberbeuren.	3	—
" " " zu Irsee.	3	—

Von Titel Herrn Pfarrern.

	fl.	kr.
Von Eggenthal.	3	—
von Lanchdorf.	3	—
» Ingenried.	3	—
» Schlingen.	3	—
» Rieden.	3	—
» Pforzen.	3	—
» Obergermaringen.	3	—
» Urtergermaringen.	3	—
» Ketterschwang, (Pfarr-Vikar.	3	—
» Guttenberg.	3	—
» Westendorf.	3	—
» Dösingen.	3	—
» Mauersteten.	3	—
» Frankenried.	3	—
» Stettwang.	3	—
» Osterzell.	3	—
Summa	205	12

Der königl. Distrikts-Schul-Inspektor und Pfarrer zu Balsweil, Titel Herr Delaschad überließ als freywilligen Beytrag seine gnädigst ratifizirten Diäten für Schul-Visitation mit 60 fl. —

Summa dieser Beyträge. 265 fl. 12 kr.

Oberdorf.

Der königl. Rentbeamte Eberlin von Oberdorf überschickte zur Equivirung eines freywilligen Jägers 34 fl. 30 kr., welche er in seiner Familie und nächsten Umgebung gesammelt hat.

nämlich:

	fl.	kr.
Der königl. Rentbeamte Eberlin, zu Oberdorf.	11	—
Dessen Schwiegervater v. Gilm, pensionirter lichtensteinischer Landvogt von Vaduz.	2	42
Die Tochter des k. Rentbeamten, Carolina aus ihrem Ersparten.	2	42
Der Rentamts-Oberschreiber Geissenhof.	2	42
Der Schloßverwalter Eberle.	8	—
Dessen Sohn Peter Paul, als Rentamts-Scribent.	2	42
Der Rentamtsbote Weininger.	2	42
Der Herrschaftsbote Engelbert Rüger.	1	—
A. M. Lazerin, Dienstmagd des königl. Rentbeamten.	1	—
Summa . .	34	30

Oberdorf.

Von dem königl. Landgerichte Oberdorf sind eingeschickt worden 323 fl. 33 kr. nebst Schein von 1 fl. — Von diesen Beyträgen sind 220 fl. 39 kr. zur Ausrüstung des Franz Xaver Kleiner als Landhusar bestimmt. —

Verzeichniß der Beyträge.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Die Geistlichkeit des Landgerichts.	64	6	Ruderatshofen	15	35
Die Pfarrgemeinden Altdorf.	24	14	Stötten.	25	27
Bernbach	7	59	Sulzschneid.	7	35
Bertholdshofen.	13	19	Thalhofen.	3	9
Bidingen.	17	5	Wald und Ronried.	14	33
Ebenhofen.	6	41	Landrichter Gramm	16	12
Görisried.	10	4	Assessor Wiedenmann.	8	6
Ingenried.	11	—	Assessor Schneider.	5	—
Leuterschach.	3	—	Landgerichtsphysikus Dr. Wittwer.	8	6
Oberdorf.	48	9	Oberschreiber Albrecht.	2	24
Rematsried.	2	49			
Reitenbach.	10	—	Summa . .	220	39

Füssen.

Seit dem 15ten sind weitere patriotische Beyträge eingegangen:

	fl.	kr.
Von Gemeindern zu Burgen.	—	42
" Kaplan Geisenhof daselbst.	1	21
" Gipsmüller Reinhart.	1	21
" Pfarrey Pfronten abermal.	22	—
" Schullehrer Wohnlich in Füssen.	1	—
" Georg Petteler.	1	—
" Bürgern von Füssen.	25	51
" Schullehrer Lindner.	1	12
" einer Schulfreundinn.	1	15
Von den Schülern und Schülerinnen der Werktags- und Sonntags-Schulen zu Füssen wurden ihre Sparpfenninge mit einem anpassenden Wunsche dargebracht mit	16	21
Summa	72	1
Hievon wurden eingesandt im Baaren.	71	50
In Scheinen . .	—	11
Summa	72	1

Kirchheim.

Der Pfarrer Sales Stadler zu Epishausen, und Konrad Mayr zu Haselbach veranstalteten eine freywillige Kollekte bey den Seelenämtern, welche sie für alle verstorbenen Vaterlandskrieger hielten, und übersandten den dadurch erlangten Beytrag für die verwundeten Soldaten, ersterer von 14 fl. 35 kr.
letzterer von 9 fl. 3 kr.

VIII. Verzeichniß der zur allgemeinen Bewaffnung sich freywillig gemeldeten Unterthanssöhne aus dem Iller-Kreise.

a. Zum Jäger-Korps.

Landgericht Feldkirch. Johann Moser, von Schlins.
Landgericht Sonthofen. Claudius Wüsch, von Oberdorf.

Landgericht Kaufbeuern.

Aloys Fröhlich, von Frankenried. Florian Zimmermann, von Oberbeuren.
Timotheus Kuile, von Frankenried.

b. Zu den Land-Husaren.

Franz Xaver Kleiner, von Ebenhofen, Landgerichts Oberdorf.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Biersatz für 1814 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Biersatz wird für das Jahr 1814 auf folgende Weise für die Maß regulirt:

1) Für den ersten Braudistrikt in den königl. Landgerichten Buchloe, Illertissen, Kaufbeuern, Oberdorf, Ottobeuern, Roggenburg, Schwabmünchen, Türkheim, Ursberg, Mindelheim, den Mediatgerichten Weißenhorn, Thannhausen, Kirchheim, Edelstetten, Herrschaftsgericht Babenhausen, Stadt Memmingen. Winterbier 4 kr. —
Sommerbier 4 kr. 3 dl.

2) Für den zweyten Braudistrikt in den königl. Landgerichten Schongau, Grönenbach, Kempten, Sonthofen, Obergünzburg, Immenstadt, und Stadt Kempten.
Winterbier 4 kr. 1 dl.
Sommerbier 5 kr. —

3) Für den dritten Braudiſtrikt in den königl. Landgerichten Füſſen, Lindau, Reutte, Weiler, Bregenz, und Stadt Lindau.

Winterbier 4 kr. 2 dl.
Sommerbier 5 kr. 1 dl.

4) Für den vierten Braudiſtrikt in den königl. Landgerichten Dornbirn, Innerbregenzer-Wald, Feldkirch, Sonnenberg und Montafon.

Winterbier 4 kr. 3 dl.
Sommerbier 5 kr. 2 dl.

Kempten den 22ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

von Stichaner.

Asmus.

An
die königl. Landgerichte Sonnenberg, Grönenbach, Mindelheim, Buchloe, Kempten, Schwabmünchen, Obergünzburg, Reutte, Immenſtadt, Lindau, Sonthofen, Ottobeuern, Oberdorf, Polizey-Kommiſſariat Kempten.

(Averſal-Beyträge der Kommunen zum Lotterie-Anlehen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche königl. Landgerichte und Polizey-Kommiſſariate wurden bereits unterm

5ten November vorigen Jahrs (Kreis-Intelligenzblatt 1813 Stück XLVII. pag. 714) unter einem Termine von 8 Tagen aufgefordert, über die wegen erlegtem Averſal-Beytrag der Kommunen zum Lotterie-Anlehen einsweilen empfangenen Looſe und Koupons die Emmiſſions-Anzeigen vorzulegen.

Obenbenannte Behörden haben aber bis jetzt dieſen Auftrag nicht befolgt, und bleiben mit dieſer Vorlage rückhaftend. —

Es wird daher zur Befolgung noch ein 6 tägiger Termin anberaumt, und die Bedrohung eines Exekutiv-Bothens beygefügt.

Kempten den 25ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An
ſämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreiſes.

(Die Kongrua der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter dem 7ten Jäner dieſes Jahrs iſt durch eine allerhöchſte Entſchließung feſtgeſetzt worden, daß in Anſehung der Kongrua der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit die verwit-

weten Geistlichen, welche Kinder haben, den verheuratheten, kinderlose Wittwer hingegen den Unverheuratheten gleich geachtet werden sollen.

Hiernach haben sich die königlichen Rentämter in vorkommenden Fällen zu achten.

Kempten den 21ten Jäner 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögl.

Den königl. Konscriptions-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Die Militär-Pflichtigkeit der Wasser- und Straßenbau-Praktikanten und Eleven betreff.)

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats Minister Graf von Montgelas,

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Seine königl. Majestät befehlen, daß die bey dem Wasser-Brücken- und Straßenbau

angestellten Praktikanten und Eleven in Ansehung der Militärpflichtigkeit eben so behandelt werden, wie dieses durch die allerhöchste Verordnung vom 4. Junius 1812 für die Forstgehilfen vorgeschrieben wird.

München den 15ten Jäner 1814.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der
General-Sekretair.
v. Baumüller.

(Die Besetzung der Industrie-Schule in Schongau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen weiblichen Individuen, welche die Stelle einer Industrie-Lehrerinn in Schongau, womit eine jährliche Remuneration von 50 fl. verknüpft ist, zu erhalten wünschen, und sich genügend über ihre Fähigkeit ausweisen können, haben sich mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuchen binnen längstens 4 Wochen hier zu melden.

Kempten den 21ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Etat
der
Volksschulen zu Mindelheim.
1813/14.

	Bedürfnisse.	Aus der allgemeinen Schul-Dotation.	Aus Stiftungs-Fonden.	Aus Kommunal-Fonden.	Aus dem Schulgelde und ausserordentlichen Einnahmen.	Bemerkungen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl.	fl.	
Personal-Erigent.	1ter Knabenlehrer . .	32	72. 45.	68. —	80. —	Nebst Wohnung.
	2ter Knabenlehrer . .	100	63. 45.	86. —	190. —	Nebst Wohnung.
	1te Mädchenlehrerinn 2te Mädchenlehrerinn Arbeitslehrerinn.	180	450. —	18. —	160. —	Nebst Wohnung. In diesen Gehalt, so wie in den Unterricht theilen sich die 3 englischen Fräulein.
	Sonntagsschulen . . .	—	—	—	48. —	
	Katechese wird von der Pfarr-Geistlichkeit besorgt.					
Real-Erigent.	Unterhaltung der neu hergerichteten Schulen in dem Stifts-Gebäude der engl. Fräulein und der beyden Lehrer-Wohnungen.	—	—	50.	—	
	Reinigung des Schullokals.	—	—	—	—	Wird von den Lehrern für die freye Wohnung besorgt.
	Beheitzung der 4 Lehrzimmer und der Arbeitsschule à 5 Klafter zu 3 fl.	—	—	75.	—	
	Preisevertheilung . . .	—	—	50.	—	
	Bücher armer Kinder . .	—	—	20.	—	
	Geräthe und Utensilien . .	—	—	20.	—	
	Summe . .	312	586. 30.	387.	478.	
		1763 fl. 30 kr.				

(Die neu organisirte katholische Stadtpfarrey Lindau betreffend.)

Im Namen Sr. Königl. Majestät von Baiern.

Nach dem am 12ten Dezember 1812 erfolgten Todfall des Verwesers der katholischen Stadtpfarrey zu Lindau Johann Baptist Steidele ist solche vermög der erfolgten allerhöchsten Entschliessung vom 3ten September v. J. in der Art definitive organisirt worden:

Sie liegt im Bisthume Konstanz, Polizey-Kommissariate, und allgemeinen Stiftungs-Administrations-Bezirke Lindau, ihr Sprengel erstreckt sich über alle katholische Einwohner der Stadt, und der evangelischen Oerter Aeschach, und Schönau, sie ist demnach 1 Stunde lang, und 1 1/2 Stunde breit, und enthält gegen 900 Seelen ohne die Garnison gerechnet.

Die für einen zeitlichen Pfarrer aus dem allerhöchsten Aerar fließenden Einkünfte bestehen

a) in fixem Gehalt an Geld 700 fl.
b) in freyer Wohnung in dem vorhandenen Pfarrgebäude
c) im Genusse der Stole circa 40 fl.

Wenn der bisherige Benefiziat ad S. Citam Priester Liebherr, eine andere Anstellung erhält, so wird nach dem Inhalte der oben angezogenen allerhöchsten Entschliessung das befragte Benefizium eingezogen, dagegen erhält aber ein jeweiliger Pfarrer zur Haltung eines Kaplans noch besonders jährlich . . . . . 300 fl.

Zur Unterhaltung der Kirchen-Regie sind dem Pfarrer überdieß ausgeworfen jährlich . . . . . 326 fl.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehenen Suppliken binnen 4 Wochen an endesgesetzte Stelle gehorsamst einzuschicken.

Kempten den 10ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Ettringen, Landgerichts Türkheim betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Joh. Michael Glatz nach Bachhagel, ist dessen bisher inngehabte Pfarrey Ettringen in Erledigung gekommen; sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte Türkheim, Kapitel Baysweil und dem Wahl-Dechanate Kirchdorf; dann dem allgemeinen Stiftungs-Administrations-Bezirke Mindelheim, enthält 697 Seelen in einem Umkreise von einer halben Stunde, hat nur eine Schule und eine Filial; die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich jährlich auf . . . . . 779 fl. 41 kr.

nämlich:

a) vom Widdum . . . . 136 fl. 29 kr.
b) vom Zehenten . . . . 480 • 32 •
c) von der Kompetenz . . 27 • 30 •
d) Jahrtags- und Stolgebühren 135 • 10 •

Die Bittwerber um diese Pfarrey haben sich mit ihren durch die vorschriftmäßigen Zeugnisse hinlänglich unterstützten Suppliquen binnen 4 Wochen an die endesgesetzte Stelle zu wenden.

Kempten den 30ten Dezember 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Sulzschneid, Landgerichts Oberdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 5ten dieses erfolgten Todfall des Pfarrers Karl Kollmann ist dessen bisher inngehabte Pfarrey Sulzschneid in Erledigung gekommen; sie liegt im Bisthume Augsburg, Dechanate Altdorf, Landgerichte Oberdorf, und dem allgemeinen Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen, sie enthält 234 Seelen, die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf . . . . 476 fl. 13 kr.

a) vom Widdum . . . 74 fl. 44 kr.
b) vom Zehenden . . . 267 - —
c) von der Kompetenz . . 109 - 29 kr.
d) von Stolgebühren . . 25 - —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegten Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 15ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Pferd Diebstahl.

Dem Bauern Dionys Paule zu Konenberg, sind in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Jäner dieses Jahrs aus seinem Stalle 2 Pferde entführet worden: als

Ein schwarz brauner Wallach, 11 Jahre alt, 13 1/2 Faust hoch, auf der Stirne mit einem weißen Striche bezeichnet.

Eine schwarz braune Stutte, 5 Jahre alt, 14 Faust hoch, ohne sonstiges Zeichen.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden ersucht, hierauf Späh zu halten, selbe auf Betreten in Verwahrung zu bringen, und hieher ungesäumt die Anzeige zu machen.

Buchloe am 18ten Jäner 1814.

Königlich baierisches Landgericht Buchloe. Enzensberger.

Bekanntmachung.

Am Montage den 14ten Februar 1814 werden Vormittags 9Uhr nachstehende Sequestrations-Früchte an den Meistbiethenden verkauft werden, als: 45 Schäffel Veesen, 9 Schäffel Haber, 1 Schäffel Roggen, 1 Schäffel Gerste.

Welches hiemit unter dem Anfinnen bekannt gemacht wird, daß sich Kaufsliebhaber in der Wohnung des Schaffners Vögele zu Pechtersweiler einzufinden haben.

Lindau den 29ten Jäner 1814.

Königlich Baierisches Rentamt Lindau.

Roth, Rentbeamter.

Aufforderung.

Die mit Zurücklassung eines zu den Gerichtsakten hinterlegten letzten Willens in Münsterhausen gestorbene Freyfrau Johanna verwittwete von Heidenheim, geborne Freyinn von Freyberg-Almendingen hat ihre Schwester Eleonora Freyinn von Freyberg-Almendingen, Stiftsdame zu Münsterbilsen, als Universal-Erbinn ihres geringen Nachlasses eingesetzt.

Sämmtliche Intestaterben der Verstorbenen werden nun aufgefordert, sich mit ihren etwanigen Ansprüchen binnen 30 Tagen bey unterzeichneter Behörde zu melden, widrigen Falls das Testament, als von ihnen anerkannt, in Vollzug gesetzt werden solle.

Binnen der nämlichen Frist von 30 Tagen haben auch alle Gläubiger der Erblasserinn ihre Forderungen bey Strafe des Ausschlusses hierorts anzubringen.

Ursberg im Illerkreise am 18ten Jäner 1814.

Königlich baierisches Landgericht. von Bentele, Landrichter.

Ediktal-Vorladung.

Auf Andringen der Gläubiger des Johann Georg Spehler, ehevorigen Lehrers in Fußach, und beym größern Bestande seines Passiv-Vermögens gegen jenen des Aktiv-Standes hat das unterfertigte Landgericht den Konkurs erkannt.

Zu diesem Ende werden nachfolgende Edikts-Tage ausgeschrieben: der 25te Februar dieses Jahrs zum Anmelden und Liquidiren, der 21te März zum exeipiren, und der 13te April darauf hin zum gänzlichen Beschlusse rechtlicher Verhandlung.

Alle diejenigen, die an gedachten Spehler eine Forderung zu haben glauben, werden hiemit peremtorisch vorgeladen, an gesagten Tagen unter Strafe des Ausschlusses vom Masse-Vermögen und der Nothdurftshandlungen entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte in hiesiger Landgerichts-Kanzley zu erscheinen.

Dornbirn den 3ten Jäner 1814.

Königlich baierisches Landgericht Dornbirn im Iller-Kreise.

Ganahl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der unterm 9ten August vorigen Jahrs versuchte Verkauf des Aerarial-Bräuhauses in Lautrach hat die gnädigste Ratifikation nicht erhalten, und das unterzeichnete Rentamt wurde von königlicher Finanz-Direktion des Iller-Kreises sub Dato 26ten Oktober 1813 beauftragt, einen neuerlichen Verkauf vorzunehmen, und mit demselben zugleich in Subsidium den Versuch einer Verpachtung auf drey Jahre zu vereinigen.

Diesem gnädigsten Auftrage zufolge, hat das Rentamt zum neuerlichen Verkaufe den 7ten künftigen Monats Februar bestimmt, an welchem Tage Vormittags 9 Uhr im Brauhause in Lautrach diese Realität dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wenn nicht ein annehmbares Kaufsanboth erzweckt werden sollte, eine Verpachtung auf drey Jahre versucht werden wird.

Ein näheres Detail der Brauhaus-Gebäude sammt Zugebör aufzuführen hält man für überflüssig, da dieselben bereits im XXVIII. Stück des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1813 hinlänglich beschrieben sind.

Kaufsliebhaber, welche zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen werden, können dieses Aerarial-Brauhaus alle Tage besichtigen, die näheren Kaufsbedingnisse aber am Verkaufstage vernehmen.

Fremde und Auswärtige haben sich hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit mit obrigkeitlichen Attesten auszuweisen. Aktum am 14 Jäner 1814.

Königlich baierisches Rentamt Memmingen. Schwarz, Rentbeamter.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

VI. Stück. Kempten, Dienstag den 8ten Februar 1814.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Babenhausen.

Der Rechts-Praktikant Friederich Heichlinger giebt außer seinem Gemeindebeytrage noch 15 fl. — zur Equipirung der Landhusaren. —

Ursberg.

Der Rechtspraktikant Braun zu Ursberg trägt außer seinem Gemeindebeytrag noch 16 fl. 30 kr. zur Montirung der freywilligen Jäger bey. —

Schongau.

Von dem königl. Landgerichte Schongau sind an freywilligen Beyträgen 329 fl. 54 kr. eingesandt worden, wovon 50 fl. zu Equipirung freywilliger Jäger, der Rest für das Husaren-Korps bestimmt ist. —

Buchloe.

Eingesandt wurden von dem königl. Rentbeamten Salle.	15 fl.	kr.
von dem Rentamtsoberschreiber Miller.	5	—
von dem Rentamtsschreiber Federle.	2	30.
von dem Rentamtsschreiber Legus.	2	30.
Summa . . .	25 fl.	—

Kempten.

Das königl. Rentamt übergab folgende Beyträge seines Personals:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Der provisorische Rentbeamte Baader.	20	—	Rentamtsschreiber Dür.	1	—
Pflegsverwalter Ohneberg.	2	—	Diurnist Sigmund.	1	—
Kastenbeamter Einser.	5	24	„ Renner.	1	—
Rentamtsoberschreiber Funder.	5	—	Rentamtsbothe Taufratshofer.	—	48
Rentamtsschreiber Grieser.	8	—	— Schmid.	—	48
„ Gerstle.	2	42			
„ Schuster.	1	—	Summa	43	42

Füssen.

Eingesandt wurden wieder 25 fl. 33 kr. in Geld, und 33 kr. in Scheinen. — Darunter befinden sich 8 fl. — von dem Central-Kloster der Franciskaner in Füssen, mit dem Motto: Si non satis, memento paupertatis. —

Reutte.

In dem königl. Landgerichte Reutte sind nachfolgende freywillige Beyträge zur allgemeinen Landesbewaffnung erlegt worden.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Pfarrey Breitenwang, und Markt Reutte.	96	46	Die Gemeinde Kaisers.	4	34½
Holzgau.	141	54	Pfarrey Bichlbach.	2	42
Elmen.	39	24	Haiterwang.	13	25½
Aschau.	15	—	Die Gemeinde Reinen.	1	36
Elbingenalp.	65	45½	Pfarrey Thannheim.	36	36
Lermos.	5	2			
Berwang.	19	30	Summa . . .	442	15½

Von diesen 442 fl. 15 ½ kr. wurden nach dem Wunsche der Gemeinden für das freywillige Jäger-Korps 100 fl. an das königl. Kreis-Kommando, und 121 fl. an das königliche General-Kommissariat eingesandt, — der Rest von 221 fl. 15 ½ kr. wurden zur Unterstützung der freywillig zugegangenen Individuen verwendet. —

Der königliche Landrichter Attelmeyer fand sich bestimmt, drey Individuen aus den Pfarreyen Aschau, Thannheim und Lechthal, jedem eine Zulage von täglich 3 kr. zuzusichern, weil diese Gemeinden sich durch ihre Bereitwilligkeit vorzüglich ausgezeichnet haben. —

K e m p t e n.

Der Lieutenant des freywilligen Jäger-Korps von Mettingh hat die Uniformirung des Korporals Degenhardt mit 55 fl. besorgt. —

Eingesandte Beyträge des königl. Landgerichtspersonals:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Landrichter Henne.	33	—	Landgerichtsschreiber Erdt.	1	—
Assessor Tiesenthaler.	5	—	" Bildmayer.	1	—
Praktikant von Gimmi.	2	—	Gerichtsdiener Vochezzer.	4	—
Landgerichtsschreiber Schmid.	2	30	Dessen Sohn.	1	—
" Dopfer.	1	30	Summa . . .	51	—

M o n t a f o n.

Außer den schon angezeigten freywilligen Beyträgen der Gemeinden des königl. Land-Gerichts Montafon übernimmt die Geistlichkeit dieses Bezirks die Equipirung und Armirung eines freywilligen Jägers, und das königl. Landgerichts-Personal hat einen freywilligen Beytrag von 27 fl. 18 kr. geleistet. —

K e m p t e n.

Durch die königl. Forst-Inspektion Kempten sind außer den im III. Stücke bereits angezeigten 283 fl. 43 kr. neuerdings 341 fl. 10 kr. Beyträge zur Montirung der 12 freywilligen Jäger gesammelt, und hievon baar 199 fl. 50 kr., und in Scheinen 141 fl. 20 kr. übergeben worden.

Hiezu haben beygetragen:	fl.	kr.		fl.	kr.
Das zum Iller-Kreise gehörige Personal des			Das Forstamt Ottobeuern.	67	40
Forstamts Goggingen.	31	25	" Kaufbeuern.	76	15
Forstamts Murnau.	17	25	" Nesselwang.	64	55
Forstamts Pflugdorf.	27	25	Der Gehilfe Hohenadel des Forstamts		
Das Forstamt Bregenz.	54	40	Untergünzburg.	1	25

Außerdem übergiebt der Revier-Förster Steinmez zu Sachsenried einen Kugelstutzen, und der Revier-Förster Degenhardt zu Irrsee und Forstwarth Eisel stellt jeder einen Sohn zum

freywilligen Jäger-Korps. Auch erbiethen sich der königl. Oberförster Danner und die Gehilfen Winter, Rüchstein und Meitinger zu Kaufbeuern, im Falle des Aufgebothes, sich an die National-Garde III. Klasse zu Vertheidigung des Vaterlandes anzuschließen, welches Anerbiethen von dem Personale des Forstamts Bregenz und der Revier Ettal, noch dahin erweitert wurde, daß sie bereit seyen, dem Feinde auch außer den Gränzen des Reichs entgegenzugehen.

Kaufbeuern.

Die nachfolgenden, in dem letzten Blatte summarisch angegebenen Beyträge der Einwohner von Kaufbeuern würden bestimmt, die in dem Kreisblatte LII. schon bemerkten 2 freywilligen Jäger Schmidt und Riß vollkommen ausgerüstet zu stellen, und einigen anderen Freywilligen von Kaufbeuern Unterstützung zu geben — und zwar

	fl.	kr.
Von einem Ungenannten.	5	24
Von Friedrich Mayr, Drechsler.	1	12
Von Herrn Christoph Fr. von Wöhrburg, Großhändler.	25	—
Von Herrn Ulrich v. Wöhrburg, Großhändler.	25	—
Herr Christ. Friedrich Heinzelmann.	2	42
— Christoph Dan. Walch jünger.	5	24
— Munizipal-Rath J. M. Elch.	5	24
— Bernhard Mayr, Cottonfabrikant.	1	21
— Steudle, Schullehrer.	3	—
Von Frau von Hörmann.	5	24
Von Herrn Christoph Dan. Walch älter, Großhändler.	8	6
Von Herrn David Schäfer, Senior.	8	6
— Jakob Walch, Handels-Kommis.	2	42
— G. Jak. Daumüller, Kaufmann.	2	42
— Jakob Haag, Seiler.	1	—
— Daniel Haags Wittib, Böthin.	—	48
— Ulr. Reinhard, evang. Pfarrmeßner.	1	12
Von Frau D. Müller, Seilers Wittib.	1	—
Von Herrn W. L. Gräf, Bürstenbinder.	1	12
Von Herrn Apotheker Roth.	3	—
— Gottfried Wiedemann, Färber.	3	18
— Math. Bachschmidt, Kaufm.	5	24
— Jakob Insam, Schullehrer.	1	—
— Christoph Schäfer, j. Kaufm.	2	24
— Gottfried Schweyer, Blau-Entenwirth.	3	—
Von Frau Gabriel Wiedemann, Wittib.	3	—
Von Herrn Martin Schmidt, Rothgerb.	1	21
— Georg Jakob Merz, Krämer.	2	—
— J. B. Heinzelmann j., Kaufm.	5	30
— Jonas Sigmund Mizel, Weber-Obmann.	1	24
— Em. Wieland, Bleichmeister.	5	—
— G. Jak. Wagenseil, Großhänd.	10	48
— Sigm. Mizel, Weißgerber.	1	—
— Caspar Schmidt, Bäcker.	1	—
— Karl Jak. Stecher, Maurerm.	2	24
— Cornelius Bannwarth, Chirurg.	5	24
— Heinrich Knauer, Chirurg.	—	48
— Jakob Mayr, Uhrmacher.	—	30

	fl.	kr.
Von Frau Joh. Merzin, Krämerinn.	1	12
Von Herrn G. Matth. Vetterler, Seiler.	2	—
— Daniel Schweyer, Nadler.	1	—
— Joseph Schropp, Seiler.	2	—
— J. D. Mayr, Viertelsmeister.	1	12
— Jakob Hermann, Bäcker.	1	—
— Jonas Graf, Weber.	1	36
Von Frau Regina Walch, Spitalmstr.	3	—
Von Herrn Joh. Daniel King jünger, Handlungsbeflissener.	2	—
— Joh. Merz, Krämer.	1	36
— Daniel Schropp und Sohn, Krämer, und Kanditor.	4	—
— Jonas Dan. Walch, Traubenw.	2	42
— Christ. Lastin, Handls-Gehilfe.	—	42
— v. Neubronner in Heilbron, nomine der hiesigen Schraderischen Großhandlung.	10	48
Von Frau Dan. Wiedemañ, Färberinn.	1	36
Von Herrn Christ. Espenmiller, Müller.	3	—
Von Frau Hartmann und Herrn Drechsel, Kaufleute.	3	—
Von Herrn Joh. Wiedemann jünger, Spitalmüller.	1	12
— Clemens Nießl, Wachszieher.	1	12
— Friedrich Stahl, Schleifer.	1	24
— Jos. Stoppel, Hufschmidt.	1	—
— Matth. Schweyer, Engelwirth.	2	—
— G. Jak. Espenmiller, Knopfmach.	1	—
— Joh. Christ. Mayer, Großhänd.	2	42
— Joh. Georg Wagenseil und Söhne, Cottonfabrikant.	15	—
— Burgermeister Heinzelmann ausschließlich eines frühern Beytrages von 15 fl. —	11	—

	fl.	kr.
Von Herrn Dorn, Buchdrucker.	2	24
— Munizipal-Rath Schmidt, Schiffwirth.	2	—
— Ulrich Mayer, Großhändler.	2	—
— Christian Loher, Metzger.	1	30
— Christ. Haag, Bäk. u. Lohnkütschl.	1	30
— J. E. Kutter, Papierfabrikant.	2	—
— L. M. Dekrignis, Kaufmann.	3	—
— Munipal-Rath, J. J. Probst.	6	—
— Joh. Schmidt, Hirschwirth.	2	42
— Löffler, Schullehrer.	1	—
— G. Schropp, Schreiner.	—	48
— Joh. G. Insamm, Weißgerb.	1	—
— Andreas Gaßner, Weber.	1	—
Von Fräulein von Reisach.	2	42
Von Herrn J. D. Haag, Salzwerkmstr.	2	24
— Augustin Rehle, Nadler.	1	—
— Joh. Georg Schönwetter, Weber-Zünftiger.	—	48
— Dan. Heinzelmañ, Partikulier.	1	—
— Matth. Haag, sel. Bäckers Witt.	1	12
— Hofrath Federle.	5	—
— J. Mart. Geyerhalder, Sattler.	1	—
— Single, Hutmacher.	—	24
— Bauschmidt, Metzger.	—	24
— Joh. Loher, Metzger.	—	30
— Joh. Georg Probsts selige Wittib, Sonnenwirthin.	1	12
— J. G. Weikhard, Wachszieher.	1	36
— Christi. Schuster, Seifensieder.	—	30
— Nikl. Unglert, Strumpfwirker.	—	24
— Joh. Geyrhalder, Bäken-Obmann.	1	—

	fl.	kr.
Von Herrn F. J. Kempfler, Munizipal-Rath und Goldarbeiter.	2	—
— Gottlieb Schalk, Ochsenwirth.	2	—
— J. G. Wiedemann, Sternwirth.	3	—
— Peter Schmidt, Rosenwirth und Brauerobmann.	2	24
— Engelbert Seckler, Apotheker.	2	—
— Ludwig Schneller, Weber.	—	48
— Anton Gerhauser, Nagelschmid.	1	—
Von Herrn Ferdinand Schnizer u. Sohn, Rothgerber.	2	—
— Joh. Bapt. Fachini, Materialist.	3	—
— Georg Mayr, Uhrmacher.	1	—
— Florian Mehringer, Bäcker.	1	21
— Franz Dreindl, Müller.	1	12
— C. G. Schmidt, M. Rathsdiener.		30
Summa . . .	314	3.

Schwabmünchen.

Von einem Pfarramte, welches nicht genannt seyn will, wurden 2 Päcke Charpien und Bandagen, größtentheils von den Werktags- und Sonntags-Schülern des Orts bearbeitet, für verwundete und kranke Vertheidiger des Vaterlandes eingesandt. —

Illertissen.

An dem feyerlichen Tage des Namensfestes der Königinn haben die National-Garden der Märkte Illertissen, Kellmünz, und Illereichen die unbedingte Erklärung abgegeben, allenthalben zur Vertheidigung des allgeliebtesten Königs und Vaterlandes in den Tagen der Gefahr und inner den Gränzen des Königreichs ihre Dienste zu leisten. —

Montafon.

Von dem kön. Landgerichte wurden wieder weitere freywillige Beyträge von 55 fl. 20 kr. eingesandt. —

Lindau.

Verzeichniß weiterer eingesandten Beyträge von 117 fl. 11 kr. zur Equipirung der Landhusaren. —

	fl.	kr.
Leonhard von Eberz, Pfarrer.	5	24
Franz Tauscher, Biersbrauer.	18	—
Mathias Schielin, Säckler.	2	24
Herr Kiesler, Rentkassier im Namen seiner 3 Söhne.	8	6
G. Walter Schlatter, Schiffmeister.	5	24
Gemeinde Lampertsweiler.	2	26
Mathias Hierenbach, Gröbkarrer.	4	—
Joh. Konrad Groß, Messerschmidt.	5	24
David Hetterich, Handelsmann.	2	24

	fl.	kr.		fl.	kr.
Bernhard Frey älter, Kiefer.	2	42	Samuel Egg, Metzgers-Wittwe.	2	24
David Sautter, Kiefer.	4	3	Tauschers-Wittwe.	2	42
Joh. Häberle und Sohn, Kübler.	2	24	Martin Oberreit, Schiffmann.	5	12
Johann Kük, Rothgerber.	2	24	Joh. Baer, Bänderfabrikant.	5	24
Barbara Schweiker, Wittwe.	1	36	Joh. Ulrich Hermanns Wittwe.	5	24
Lorenz Riesch, Wittwe.	2	—	Anna Elisabetha Riesch, Wittwe.	1	24
Joh. Jakob Straub, Chirurg.	10	48	Johann Pfeiffer, Bäcker.	5	24
Joh. Liebherr, Pfarrverweser.	2	42	Johann Schobloch, Schiffmann.	2	24
Sixt Pfeiffer, Nadler.	2	—			
Rudolph Thomann, Metzger.	2	42	Summa . . .	117	11

Feldkirch.

Ungeachtet der bedrängten Zeitumstände sind doch auf Veranlassung der Pfarrgeistlichkeit, worunter der Pfarrer zu Mäder Psalm vorangieng, aus den Pfarrgemeinden nach hiebey folgendem Verzeichnisse wieder 185 fl. 38 ½ kr., als ein Beweis des patriotischen Eifers, des guten Gemeingeistes, und des besten Willens der königlichen Unterthanen zur Unterstützung der im Kriege verwundeten oder erkrankten vaterländischen Krieger eingegangen und eingesandt worden. —

	fl.	kr.		fl.	kr.
Pfarrey Feldkirch.	45	42	Pfarrey Röthis.	4	10
" Altenstadt.	13	24	" Rankweil.	41	28
" Fraxern.	2	6	" Salteins.	10	—
" Gesis.	8	29	" Schlins.	2	—
" Gözis.	16	41	" Schnüfis.	6	14
" Klaus.	3	—	" Tisis.	2	48
" Koblach.	3	—	" Tosters.	2	—
" Laterns.	4	3½	" Uebersaxen.	5	—
" Meiningen.	2	19	" Weiler.	2	37
" Mäder. 1 fl. 35 kr. Mauthstationist Jäger daselbst. 1 fl. —	2	35	" Kaplaney Viktorsberg.	1	32
" Nofels.	6	36	Summa	185	35½

Lindau.

Die National-Garde III. Klasse zu Lindau wurde vollkommen reorganisirt, und ihre erste Wiedervereinigung unter den Waffen wurde am Namensfeste unserer allgeliebtesten Königinn gefeyert.

Denkwürdig wurde diese Handlung durch die von allen Offizieren und Gemeinen aus freyem innern Antriebe unter frohem Rufe für das Wohl des königl. Hauses abgelegte Erklärung, ihre Dienste als Bürgersoldaten nicht auf ihre Mauern zu beschränken, sondern selbe allenthalben inner den Gränzen des Reichs zu leisten, wohin der König sie ruft, und wo Gefahr solche nothwendig machen sollte. Bey der feyerlichen Parade nach vollendetem Gottesdienste in Gegenwart der königl. Militär- und Civil-Behörden nach einer zweckmäßigen Anrede des königlichen Landgerichtsvorstandes beschworen die Bürger von Lindau aus tiefem Gefühle, ihr Vaterland zu vertheidigen, und Seine königl. Majestät werden auch dieses Anerbiethen, und diesen Beweis wahrer Vaterlandsliebe, und reinen Bürgersinns, welche den Bürgern von Lindau niemahls fremd, und stets eigenthümlich waren, allergnädigst aufzunehmen geruhen. —

Schongau.

Seit dem 25ten Jäner sind für die allgemeine Landesbewaffnung eingegangen:

Von der Gemeinde Oberammergau	59	fl. kr.
— — — Unterhohenfurch	6	. 6.
Von der Schuljugend zu Ober- und Unter-Hohenfurch .	2	. 24.
— — Obmannschaft Fronreuten	20	. —
— — Beiting	25	. —
— — Reichlin	22	. —
— — Stadel	12	. 20.
— — Altenstadt	12	. —
— — Ettal	10	. —
Summa	159	. 50.

Weiler.

Der Pfarrer und bischöfliche Deputat zu Opfenbach, Anton Mätzler, hat eine Kiste mit 32 Pfund Charpien, 25 ½ Pfund Materialien zu Bandagen, 16 Paar Socken und 46 theils neue, theils noch ganz gute Hemden eingesandt. — Die Charpien wurden größtentheils von den Schulkindern bearbeitet. Die Gemeindeglieder haben sehr bereitwillig beygetragen.

Ernennung.

Der königl. Oberbau-Inspektor des Inn-Kreises Bernhard Morell wurde als Kapitain zweyter Klasse, und Friedrich von Braunmühl als Unterlieutenant bey dem freywilligen Jäger-Bataillon des Iller-Kreises angestellt. —

Schwabmünchen.

Der schon sechs Jahre lang als Offizier gediente königl. Rentbeamte Großmann von Schwabmünchen, biethet nicht nur neuerdings seine Dienste an, sondern übergab auch zur Montirung und Armirung eines freywilligen Jägers 60 fl. und eine Sammlung von 30 fl., welche der nicht minder patriotisch denkende vorige Rentbeamte Wiggermann bewirket hat; ferner von dem Amtsschreiber Anselm Jakob. 5 fl. kr.

Von dem Amtsschreiber Königsbauer.	5 " —
Von dem Amtsschreiber Neugebauer.	5 " —
Von dem Rentamtsbothe Rieger.	5 " —
Zusammen	110 " —

Aufträge.

An

sämmtliche allgemeine und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Einsendung der Quittungen für die Brand-Assekuranz-Anlehens-Quotten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obige Stiftungs-Administrationen werden bey Exekutions-Vermeidung beauftraget, bis den 12ten Februar die Quittungen für die empfangenen Brandassekuranz-Anlehens-Quoten und Zinsbeträge, an die Dienstes-Exigenz-Kassa der Kreis-Administration unfehlbar einzusenden.

Kempten den 4ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Sämmtlich-königlichen Polizey-Behörden zur Nachachtung.

(Französische Kriegsgefangene betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats Minister Graf von Montgelas,

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Der unterm 17ten laufenden Monats einbegleitete Bericht des Landgerichts Schwabmünchen folgt anbey mit der Entschließung zurück, daß die französischen Kriegsgefangenen auf dem Marsche gleich den übrigen königl. und fremden Truppen zu verpflegen, und die für dieselben von den Unterthanen gemachten Leistungen durch Protokolle gehörig zu konstatiren seyen.

München den 25ten Jäner 1814.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der
General-Sekretair.
v. Baumüller.

(Die Reluition der Militärpflichtigkeit der mit ihren Eltern auswandernden Knaben betreff.)

Maximilian Joseph.
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da öfters der Fall eintritt, daß sich unter den Familien, welche die Auswanderungsbewilligung erhalten, Knaben und Jünglinge befinden, welche die gesetzlichen Jahre der Militärpflichtigkeit noch nicht erreicht haben, so sehen Wir Uns bewogen, folgendes zu verordnen:

1) Für jeden Knaben oder Jüngling, welcher bey der gestatteten Auswanderung die Jahre der Militärpflichtigkeit noch nicht erreicht hat, ist die Summe von 185 fl. für Reluition der Militär-Pflicht baar zu erlegen, oder dafür sichere Bürgschaft zu leisten.

Davon sind nur jene Knaben ausgenommen, welche bey der Auswanderung das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben, so wie jene Knaben und Jünglinge, die mit einem Gebrechen behaftet sind, welches sie in der Folge zu jedem Militär-Dienste untauglich macht.

2) Wenn bey erreichtem Alter der Militär-Pflichtigkeit ein solcher Ausgewanderter zur Einreihung gesetzlich aufgerufen wird, so bleibt ihm freygestellt, ob er selbst dienen, oder auf die Reluitions-Summe Verzicht leisten wolle. In diesem letzten Falle hat das Regiment oder Bataillon, welchem er zugetheilt ist, für 161 fl. einen ausgedienten Soldaten anzuwerben, und 24 fl. fließen davon nach Art. 73 fl. des Konscriptions-Gesetzes, in die Konscriptions-Kasse.

3) Wird der Militärpflichtige gar nicht zur Einreihung aufgerufen, so wird ihm die deponirte Summa, nach Abzug deſſen, was er nach zurückgelegtem militärpflichtigen Alter für die Entlaſſung, ſowohl in Bezug auf die aktive Armee, als mobile Legionen zu bezalen hätte, wieder zurückgegeben.

München den 25ten Jäner 1814.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf
königl. allerhöchſten
Befehl der
General-Sekretär
v. Baumüller.

(Die Anſäſſigmachung der Legionspflichtigen betreffend.)

Maximilian Joſeph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die in dem Konſcriptions-Geſetze enthaltene Beſtimmung, daß diejenigen Militär-Pflichtigen, welche die Militärpflichtigkeits-Jahre zurückgelegt, und allen Anforderungen des Konſcriptions-Geſetzes Genüge geleiſtet haben, auf den Grund der ihnen ertheilten Entlaſſungsbeſcheinigung ſich anſäſſig machen dürfen, ſetzt voraus, daß ſie hierinn

nicht durch andere ebenfalls noch zu erfüllende Verpflichtungen gehindert werden. So eine Verpflichtung iſt in den gegenwärtigen Zeit-Umſtänden, wo durch die militärpflichtigen Altersklaſſen nicht einmal der Abgang in der Linien-Armee gedeckt werden kann, der Dienſt in der National-Garde II. Klaſſe, und daher wird es nothwendig, daß die Entlaſſungen von der Legions-Pflichtigkeit, ſo weit es nur immer ohne Nachtheil geſchehen kann, beſchränkt werden.

Wir befehlen alſo, daß die Anſäſſigmachungsgeſuche jener Legionspflichtigen, welche die Militär-Pflichtigkeitsjahre zurückgelegt haben, nur in den nemlichen Fällen, und mit den nämlichen Nachweiſungen, in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, jedoch mit möglichſter Vermeidung von Koſten, ſtatt finden ſollen, welche in dem Konſcriptions-Geſetze für die Militärpflichtigen zum Linien-Dienſte vorgeſchrieben werden.

München den 25ten Jäner 1814.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf
königl. allerhöchſten
Befehl
der General-Sekretär
v. Baumüller.

Den königl. Distrikts-Schul-Inspektoraten und Lokal-Schul-Kommissariaten zur Notiz und baldigen Darnachachtung und Einsendung der anbefohlenen Verzeichnisse von ihren Distrikten.

(Die Errichtung einer allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für sämmtliche Schullehrerswittwen des Königreiches betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kreis-Kommissariat in Kempten.

Da die Einrichtung einer allgemeinen Unterstützungsanstalt für sämmliche Schullehrers-Wittwen des Königreiches täglich mehr als ein dringendes Bedürfniß fühlbar wird, indem einestheils für einzelne Schulgemeinden die Last der Versorgung ihrer Schullehrers-Wittwen zu drückend, und anderntheils für die Schullehrerswittwen gleichwohl die Unterstützung hie und da unzureichend wird; ist beschlossen worden, eine umfassende Anstalt anzuordnen, vermittelst welcher den Schullehrerswittwen solche jährliche Unterstützungs-Quoten verabreicht werden können, die wenigstens mehr als die bisher bewilligten dem Bedürfnisse abzuhelfen vermögen.

Um nun aber von der einen Seite die in jedem einzelnen Bezirke der königl. Kommissariaten für diesen Zweck vorhandenen bisher schon verwendeten besondern und allgemeinen Mittel kennen zu lernen, und von der andern Seite diese Mittel mit dem sich zeigenden Unterstützungsbedürfniße richtig abwägen zu können, wird vor allem andern den königl. Kommissariaten aufgetragen, über folgende Punkte ausführlichen und genauen Bericht zu erstatten.

1) Jedes königl. Kommissariat hat von seinem Bezirke ein vollständiges Verzeichniß aller dermalen vorhandenen Schullehrers-Wittwen zu geben, mit Bemerkung ihres Lebensalters, der Zeit, wie lange sie Wittwen sind, der Anzahl des Geschlechts und des Alters ihrer Kinder, ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit,

2) ein Verzeichniß der Unterstützungs-Beyträge, die jede der zu benennenden Schul-Lehrerswittwen bezieht, mit spezifizirter Angabe der Quellen, woraus die Bezüge fließen, a) aus besondern Schullehrers-Wittwen-Stiftungen b) aus Schul-Kultus- oder Wohlthätigkeits-Stiftungen, c) aus Kommunal- und Lokal-Armenkassen, d) aus Gemeinde-Konkurrenz, e) aus der Kreis-Schul-Dotation;

3) ein Verzeichniß sämmtlicher in dem Kommissariats-Bezirke vorhandenen besonderer und allgemeiner Stiftungen, die ausdrücklich für Schullehrerswittwen gemacht sind;

4) ein vollständiges Verzeichniß aller in dem Kommissariats-Bezirke vorhandenen Schulstellen, deren jährlicher Ertrag das Quantum von 150 fl. übersteigt, oder erreicht. Die Wichtigkeit und der Umfang

der durch diese vorläufigen Untersuchungen einzuleitenden und zu begründenden Anstalt lassen von dem Diensteifer der königl. Kommissariaten von selbst erwarten, daß sie nicht nur die hiedurch ihnen aufgetragenen Berichte möglichst beschleunigen, und mit erschöpfender Ausführlichkeit erstatten, sondern auch zu einer möglichst befriedigenden Realisirung des Planes alle ihnen noch besonders bekannten Mittel und Verbesserungsvorschläge beyfügen, und mit ihrer Begutachtung begleiten werden.

München den 8ten Jäner 1814.

Aus Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers.

von Zentner.

v. Grimmeisen.

Bekanntmachung.

Die königl. Landgerichte Buchloe, Grönenbach, Immenstadt, Kaufbeuern, Mindelheim, Schwabmünchen, Ursberg, Weiler dann das Herrschaftsgericht Babenhausen, Mediatgericht Weißenhorn werden erinnert, binnen 8 Tagen die Anzeigen über die im ersten Quartale 1813/14 vorgefallene Ein- und Auswanderungen bey Vermeidung eigener Exekutions-Bothen unfehlbar einzusenden.

Kempten den 31ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche Landgerichte und Bataillons-Kommandantschaften der National-Garde III. Klasse im Iller-Kreise.

(Die Vorlage der rückständigen National-Garde-Rechnungen für 1812/13, dann der noch unbeantworteten Rechnungsbedenken betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Landgerichte und Bataillons-Kommandantschaften der National-Garde-III. Klasse im Iller-Kreise, welche noch mit den National-Garde-Rechnungen für 1812/13, oder mit Beantwortung der Rechnungsbedenken im Rückstande sich befinden, werden beauftragt, bey Vermeidung eines eigenen Bothens binnen längstens 14 Tagen diese Retardate vorzulegen. Bey dieser Veranlassung wird denselben eröffnet, daß künftig nur mit Ende des Rechnungsjahres die Rechnungen vorschriftmäßig zu stellen, und einzusenden sind, wodurch die halbjährige Rechnungsstellung für die Folge aufhört. —

Kempten den 29ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Iller-Kreise im Monat Dezember 1813.

Schrannenorte	Kern			Roggen			Gerste			Haber		
	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.
1. Altusried.	49	19	″	″	″	″	″	″	″	70	6	37½
2. Babenhausen.	326	17	36½	92	13	47¾	64	8	21¼	332	6	14¾
3. Bregenz.	2677	21	12⅘	783	17	10	588	11	58	543	8	24⅓
4. Dietmansried.	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″
5. Feldkirch.	162	22	52	17	18	13	63	13	11	43	9	21
6. Füssen.	412¾	18	55½	133⅘	16	27¼	428⅘	10	18	333¼	6	16½
7. Grönenbach.	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″
8. Illertissen.	30	17	53⅘	12	13	33½	15½	8	34⅓	″	″	″
9. Kaufbeuren.	730	17	32⅓	265	15	14⅓	685	9	12⅓	490	5	20
10. Kempten.	1403	19	46⅓	838	16	58¾	439	10	36¾	772	6	40¾
11. Krumbach.	731	16	41⅖	199	13	24	810	8	18	280	5	57⅘
12. Legau.	132	18	48	″	″	″	″	″	″	26	7	4
13. Lindau.	2625	21	11⅕	167	17	2⅗	84	12	4½	1171	8	30
14. Memmingen.	3894	17	10	1104	14	11¼	2465	9	44	760	6	26¾
15. Mindelheim.	507	16	30	232	14	8	445	8	49	506	5	52
16. Obergünzburg.	120	18	10¾	30	16	33	51	10	12½	35	6	12½
17. Ottobeuren.	192	17	50⅘	90	14	50⅕	42	9	42	131	6	32⅜
18. Reute.	102½	20	41	40½	17	12	55½	11	14	42½	7	″
19. Schongau.	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″
20. Weissenhorn.	1168	17	31	211	13	40	953	8	55	258	6	16½
Summa	15261	″	″	4213½	″	″	7188⅘	″	″	5793½	″	″

Kempten den 26ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Amts.

(Die Stelle einer Industrie-Lehrerinn an der Schule zu Immenstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen weiblichen Individuen, welche die Stelle einer Industrie-Lehrerinn in Immenstadt, womit eine jährliche Remuneration von 50 fl. verknüpft ist, zu erhalten wünschen, und sich über ihre Fähigkeit hiezu genüglich ausweisen können, haben sich mit ihren gehörig belegten Gesuchen binnen längstens 3 Wochen bey der unterfertigten Kreis-Stelle zu melden. —

Kempten den 4ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Steckbrief.

Nach einer vom k. k. Gubernium in Prag hieher erlassenen Requisition hat sich ein gewißer Leopold Grimseisen von Ehrenfels, der die Stelle eines Oberamts-Einnehmers des Brandsteur-Oberamts begleitete, mit hinterlassenem Kassadefekt von beyläufig Sechszig tausend Gulden flüchtig gemacht.

Signalement.

Leopold Grimseisen von Ehrenfels, k. k. Trankſteuroberamts-Einnehmer in Prag von weniger als mittler Statur, kleinem Kopfe, schwarz rundgeschnittene Haaren, schwarz braun länglichtem Gesichte, braunen Augen, und unter dem einen ein linsenartig braunes Maal, hat eine klein länglicht gezogene Nase, hagere eingefallene Wangen, stark schwarzen Bart, kleinen Backenbart, rothe Lippen, weiß vollständiges Gebiß, etwas ausgebogene Schienbeine, einwärts gehenden Schritt, schnellen Gang mit vorwärts geneigtem Kopfe, trug am Tage seiner Abreise nach Aussage seiner Familie einen haargrauen Oberrock, stahlgrün tüchenen Frak, lederfärbig lange Hose von Casimir, roth und grün gestreifte Winterweste, Stiefel ohne Kappen, hinten ausgeschnitten, weißes Halstuch, am Zeig-Finger der rechten Hand einen mit Brillianten besetzten Wurfring, goldne Repetier-Uhr mit einer mit Joujou behängten Uhrkette, er hat ein stark sonores Sprach-Organ, spricht mit Heftigkeit und geläufig, ist der deutsch-lateinisch-französisch-italienisch- und etwas böhmischen Sprache kundig, ist artig, doch ohne viele Komplemente, scheint sich selbst überlassen, immer in Gedanken vertieft zu seyn, vor seiner Entfernung von Prag war er vernehmlich in Gesellschaft 2 fremder Italiener, die ebenfalls aus Prag verschwunden sind. —

Man ersucht auf diesen Flüchtling genau möglichste Spähe zu bestellen, ihn auf Betretten arretieren zu lassen, und sodann hieher schleunige Nachricht zu ertheilen.

München den 12ten Februar 1814.

Königliche Polizey-Direktion.

v. Stetten, Direktor.

Bekanntmachung.

Nachdem vermög höchster Entschließung des königl. General-Kommissariats als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen ddo. Kempten den 25ten Jäner l. J. der eventuell gepflogene Verkauf und die gleichzeitige Verpachtung des dem Unterhospital dahier angehörigen Brauhauses zum Loch genannt, die höchste Genehmigung nicht erhalten hat; als wird zu einem neuen Verkaufe und einer gleichzeitigen Verpachtung der 14te Februar l. J. festgesetzt, an welchem Tage sich die Kaufs- und Pachtliebhaber Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzley einfinden, und ihre Anbothe zu Protokoll geben wollen.

Das besagte Brauhaus befindet sich mit den spitalischen Fruchtboden unter einem Dache, und bestehet in der Kellerstube, zwey Malzkammern, einem großen dann daran stossenden kleinen Keller, dem Brauhause und kleinen Angebäude, die Kieferey genannt, einem kleinen Stübchen und Kammer, einer kupfernen Dörre, einem großen Korn- und Gerstenboden, und daran liegenden Schwelk, und feuerfesten Holz-Remisse, alles in gutem Stande. Hiebey befinden sich noch die vollständigen Braugeräthschaften, Ehehaltenbetter und verschiedene Mobilien ꝛc. ꝛc.

Die Kaufs- und Pachtlustigen können in der Zwischenzeit die befraglichen Objekte in Augenschein nehmen, und die Kaufs- und Pachtbedingungen vernehmen.

Memmingen den 1ten Februar 1814.

Königliche allgemeine Distrikts-Stiftungs-Administration.

Kajer, Administrator.

Kundmachung.

Vermög gnädigstem Auftrage der königl. Finanz-Direktion des Iller-Kreises soll der untere Maichhof (unter den im Regierungsblatte LXVII. Stücke vom 23ten Oktober 1811 bestimmten Normen) an den Meistbiethenden verkauft werden.

Dieser Hof liegt in der schönsten Gegend des Kammel-Thals an der Straße von Krumbach nach Burgau, zwischen den Dörfern Langenhaßlach und Ried. Die Feldung sowohl, als der Wieswachs arrondirt sich zu den Gebäuden. Dieser Hof besteht:

1tens aus einem ganz gemauerten soliden Wohnhaus,
2tens aus dem Stadel, und Stallgebäude,
3tens aus 3 Jauchert 5/8 Wurz-Gras- und Baum-Garten,
4tens gehören zu diesem Hof: a) im Winterfeld 36 7/8 Jauchert, b) im Sommerfeld 35 1/2 Jauchert, c) im Brachfeld 35 3/4 Jauchert,
5tens an Wiesen 43 1/2 Tagwerk,
6tens an Holzboden 11 1/4 Jauchert, welches dermalen mit Forren und anderm Gestreiche bewachsen ist,
7tens an ödliegenden Gründen und Fahrwegen 7 3/8 Jauchert.

Die Gründe befinden sich in einem sehr guten Zustande, und der Käufer erhaltet laut Inventarium mehrere Möbel und Baumannsfahrnisse um den schon bestimmten Schätzungspreis.

Der Verkauf dieses Aerarial-Guts geschieht am 28ten Februar dieses Jahrs in hiesiger Rentamts-Kanzley, allwo früh 8 Uhr das Protokoll eröffnet werden wird.

Die näheren Bedingnisse über diesen Verkauf können Liebhaber täglich beym hießigen königl. Rentamte erfahren, so wie die Einsicht des Gutes selbst jedem Liebhaber, der sich melden wird, offen stehet.

Ursberg am 22ten Jäner 1814.

Königlich baierisches Rentamt Ursberg. Bauhoff, Rentbeamter.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

VII. Stück. Kempten, Dienstag den 15ten Februar 1814.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Vom Kommando der allgemeinen Bewaffnung im Iller-Kreise.

Seine königl. Majestät fanden sich allergnädigst bewogen, zu bewilligen, daß bey den freywilligen Jäger-, und Landhusaren-Korps Subjekte von Erziehung, Bildung und Kenntnissen als Cadeten angestellt werden.

Sie genießen eine ausgezeichnete Begegnung von Seiten der Herren Offiziere, dürfen das Unteroffiziers-Portépée und feinere Kleidung tragen.

Wenn eine hinreichende Anzahl junger Leute unter den freywilligen Jäger-Bataillons und Landhusaren sich vorfindet, so werden selbe in einen Zug getheilt, zu allen Ehrendiensten und Beförderungen, zu Unteroffiziere vorzüglich bestimmt; sind aber nur wenige aufzufinden, so werden sie dennoch abgesondert, und genießen alle obige Vorzüge.

Die Menge Adspiranten zu Offiziers-Stellen, deren Gesuche der vielen Angestellten wegen nicht statt gegeben werden kann, finden einen Ausweg, ihre Hoffnungen und Aussichten bey eröffneten Offiziers-Stellen zu verfolgen, wenn sie sich hiezu qualifizieren.

Fürst Fugger, Kommandant und General-Major.

Bekanntmachung.

Die immer sich mehr entwickelnde allgemeine Bewaffnung des Iller-Kreises veranlaßt auch bey jeder Gelegenheit rühmliche Bewährungen der vorzüglichen Treue und Anhänglichkeit seiner Bewohner an König und Vaterland.

Die Freyherren von Völderndorf, und Donnersberg, Präsidenten des erhabenen Gerichtshofes dieses Kreises, mehrere Herren Appellations-Gerichts-Räthe, und auch subalterne Individuen, 24 an der Zahl, haben sich durch Einreihung als Gemeine in die National Garde III. Klasse der Stadt Memmingen, und großmüthige Erbiethung ihrer Dienste inner

und außer den Gränzen des Königreiches ein unsterbliches Verdienst gemacht, und letzthin durch öffentliches Abfeuern auch den redendsten Beweis ihrer sich eigengemachten militärischen Fertigkeit abgelegt.

Die National-Garde III. Klasse zu Ottobeuern, Rettenbach, Krumbach, Nesselwang, Grönenbach, Dietmansried, Legau, Altusried, und die ganze Innwohnerschaft der Herrschaft Kirchheim haben sich zum freywilligen Dienst inner und außer den Gränzen, und jene zu Türkheim, Wald, Angelberg, Kaufbeuern, und Füssen inner den Gränzen erbothen. —

Das Kommando der allgemeinen Bewaffnung des Iller-Kreises.
Fürst Fugger, Kommandant und General-Major.

Kempten.

Bey dem von dem königl. Ober-Kommando der im Innern des Reichs sich bildenden Reserve-Armee geäußerten Verlangen, das Husaren-Regiment noch mit einer zureichenden Anzahl von Pferden zu unterstützen, haben die königl. Unterthanen des Iller-Kreises sich bereit erklärt,

hundert Husaren-Pferde

zu stellen, und zu ihren übrigen schon angezeigten Beyträgen an Geld und Mannschaft auch noch dieses Opfer als Beweis ihres Patriotismus darzubringen. —

Welche Städte, Gerichte, Gemeinden und Unterthanen hiezu konkurrirt haben, wird in dem Kreisblatte angezeigt werden. —

Die Zahl der freywilligen Beyträge ist übrigens so groß, daß sie künftig nicht mehr spezifisch, sondern nur summarisch in dem Kreisblatte aufgenommen werden können, — zufolge einer allerhöchsten Entschließung werden sie aber sämmtlich in dem königl. Regierungs-Blatte erscheinen. —

Eingesandte Beyträge:

Vom königlichen Landgerichte	Schwabmünchen.	110 fl. kr.	zur allgemeinen Landesbewaffnung.
	Illertissen.	77 • —	für die Verwundeten.
	Ursberg.	207 • 54	in Geld. } zur allgemeinen
		130 • —	in Lotterie-Loosen } Landesbewaffn.
	Montafon.	64 • 49	
	Weiler.	147 • 34½	
	Innerbregenz.	199 • 54	
	Sonnenberg.	111 • 19½	
	Lindau.	192 • 2	
	Türkheim.	185 • 47.	

nebſt Schein von 27 fl. für verdiente Schul-Viſitations-Gebühren des königl. Diſtrikts-Schul-Inſpektors Reeß, von Widergeltingen.

Eingeſandte Charpien ſo anderes:

Von der königl. Appellations-Gerichtsräthinn Dorothea von Wachter, gebohrne von Jeniſch zu Memmingen, wurden eingeſandt die von 22 edeln Frauen der Stadt Memmingen zur Unterſtützung der Kranken und Verwundeten gelieferten Beyträge von

30	Hemden.	1	Paar Handſchuhe.
6	Paar Strümpfe.	1	Schnupftuch.
48	Paar Socken.	21	Schlafhauben.
3	Paar Beinkleider.	6	Kopfbinden.

Viele Bandagen und Leinenzeug. Viele im Gewichte nicht ausgeworfenen Charpien in einem veſchloſſenen Faſſe.

Von dem königl. Rentbeamten Meßmer in Sonthofen ſind zu gleichem Zwecke eingeſchickt worden:

1. Schachtel Charpien.
6. Stück neue Hemden.
12 Bandagen.

Ernennung.

Seine königl. Majeſtät haben den penſionirten königl. Oberſten Freyherrn von Uchtritz, und den königl. Oberſten und Exempt der Leibgarde-Hartſchier Grafen von Larosée zu Inſpektoren bey dem für die allgemeine Landesbewaffnung aufgeſtellten Kreis-Kommando zu benennen geruht, welches hiemit zugleich allen königl. Behörden zur Nachricht, und Nachachtung eröffnet wird. —

Kempten.

Der quieszirte Kreiskanzley-Direktor Kutter übergiebt zur Montirung eines freywilligen Jägers 22 fl. —

Der königl. Stiftungs-Adminiſtrator Gallwitz hat zur allgemeinen Landesbewaffnung einen Beytrag von 12 fl. — übergeben.

Füſſen.

Die National-Garde III. Klaſſe der Stadt Vils erklärte ſich, daß auch ſie den Pflichten gegen König und Vaterland getreu, im Falle die Feinde wieder vordringen ſollten, innerhalb des Königreichs ihre Dienſte anbiethen, und das Vaterland mit Gut und Blut zu vertheidigen bereit ſey. —

Aufträge.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Vorspann-Conkurrenz zu den Marsch-Stationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat längst die Anordnung getroffen, daß diejenigen Aemter, welche Vorspann zu einem oder dem andern Marsch-Kommissariate zu stellen haben, ein doppeltes Verzeichniß der zu stellenden Vekturanten dem Marsch-Kommissariate übergeben sollen. — Dieser Befehl wird nicht von allen Aemtern gleich richtig befolgt, wodurch in der Folge die Berechnung äußerst erschwert ist, und mancher Vekturant außer Ansatz bleibt, —

Diese Verzeichnisse müssen künftig richtig übergeben werden, und jedes Marsch-Kommissariat ist angewiesen, den Vekturanten bey der Ablösung einen Schein auszustellen. —

Dasjenige Amt, welches diesen Befehl außer Acht läßt, wird für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich gemacht. —

Kempten den 9ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An alle Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Eingereihte Legionisten von andern Distrikten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Konscriptions-Behörden werden hiemit angewiesen, den betreffenden Aemtern von der Einreihung der in ihrem Distrikte ergriffenen Legionisten anderer Gerichte Nachricht zu geben, welches auch bey den eingereihten Konscribirten aus dem Inn-Kreise geschehen muß.

Man versieht sich des genauen Vollzugs.

Kempten den 10ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Steuervergütung an Geistliche, welche Absente bezahlen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die anliegende allerhöchste Entschließung wird den königlichen Rentämtern zur Wissen-

schaft, und in vorkommenden Fällen zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Kempten den 4ten Februar 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises,

Als Steuerrektifikations-Kommission.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Hörmann.

Nro. 17357.

Maximilian Joseph, König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Seitdem die allgemeine gleichförmige Besteuerung auch auf die Renten der Geistlichkeit ausgedehnt worden ist, wurde jenen Geistlichen, welche an andere Individuen oder Korporationen sogenannte Absente, Rekognitionen, oder Inkorporations-Gelder zu entrichten haben, freygestellt, den Regreß wegen eines verhältnißmäßigen Steuerbeytrages gegen diese Individuen oder Korporationen gleichwohl selbstgeltend zu machen, so wie durch Unser Reskript vom 15ten November 1808 §. 23. Lit. C. hinsichtlich derjenigen, welche dergleichen Absente zur Staats-Kasse entrichten, bestimmt worden ist, daß diese Absente gleich bey Berechnung der Steuer-Schuldigkeit, wie Dominikal-Lasten berücksichtiget werden sollen.

Nachdem aber vorkömmt, daß mehrere Geistliche Schwierigkeit gefunden haben, den gestatteten Regreß geltend zu machen, so verordnen Wir Folgendes:

1.) alle Geistliche, welche Absente, oder andere dergleichen Abgaben an dritte zu entrichten haben, leisten zwar auch künftig, wie bisher, die Steuern ohne Abbruch zur Staats-Kasse; dagegen wird

2.) analog mit dem altbaierischen Decimations-Regulativ vom 15ten Sept. 1789 ausdrücklich gestattet, daß jeder Geistliche, welcher ein derley Absent zu entrichten hat, das nicht schon bey der Berechnung seiner Steuer-Schuldigkeit berücksichtiget worden ist, den hievon treffenden Beytrag zu der jährlichen ordentlichen Haus-Rustikal- und Dominikal-Steuer unmittelbar vom Absente abziehen, und innebehalten darf, in so ferne nicht durch besondere Verträge etwas anderes bestimmt wäre;

3.) Der Maßstab dieses Steuerbeytrages wird in der Regel durch das Verhältniß bestimmt, welches zwischen dem Gesammtbetrage der Renten einer Pfründe des Absentes und der ordentlichen in die Staats-Kasse fließenden Steuern besteht.

Zur Verdeutlichung folgt in der Anlage eine Exemplifikation.

4.) Wenn nachgewiesen werden kann, daß das Absent nicht von den Gesammt-Renten einer Pfründe, sondern nur von einem bestimmten Theile des Einkommens z. B. nur von den Getraidzehenten geleistet wird, so kommt bey der Berechnung des Steuerbeytrages statt der Gesammtrenten der Pfründe auch

nur die mit dem Absente belastete Rente, und statt der Gesammtsteuer nur der auf diese Rente treffende Steuerbetrag in Ansatz.

München den 25ten Jäner 1814.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf
königl. allerhöchsten
Befehl
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

Exemplifikation

zu §. 3. des allerhöchsten Reskripts vom 25ten Jäner 1814.

(Die Absente der Geistlichen betreffend.)

Bey der Pfarrey N. betragen die unsteuerbaren Renten 250 fl.
Bey der Pfarrey N. betragen die steuerbaren Renten 380 fl.

Zusammen . . . 630 fl.

Die ordentliche Haus-Rustikal- und Dominikal-Steuer eines Jahres besteht in 38 fl. wovon aber nach der Verordnung vom 19ten Juny 1810 zur Ergänzung der Kongrua 8 fl. aus der Staats-Kasse vorgeschossen und nur 30 fl. vom Pfarrer bezahlt werden.

Das Absent sey 100 fl., so betragt der hievon treffende Steuer-Beytrag 4 fl. 45 ½ kr. weil sich 630 fl. zu 100 fl. verhalten, wie 30 fl. zu 4 fl. 45 ½ kr.

Der Pfarrer hätte also in diesem Falle statt eines Absentes von 100 fl. nur 95 fl. 14 ½ kr. zu entrichten.

An
sämmtliche königliche Landgerichte, Mediat- und Herrschafts-Gerichte des Iller-Kreises.

In Zeit von 4 Wochen ist ein Verzeichniß der Gemeinden, welche ihre Güter arrondiret haben, mit Beysetzung des Jahres, in welchem solches geschehen ist, anher einzusenden.

Kempten den 12ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die in Immenstadt unterm 13ten Jäner 1814 an einem Ochsen-Transporte von 57 Stücken aus dem Regen-Kreise ausgebrochene Löserdärre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die vom 13ten bis 17ten verflossenen Monats Jäner an einem Ochsen-

Transporte von 57 Stücken aus dem Regen-Kreise ausgebrochene Löserdürre sowohl durch die Tödtung dieser sämmtlichen theils erkrankten, theils gesunden Thiere, als auch durch die sorgfältigste Anordnung der übrigen verordnungsmäßigen polizeilichen Maßregeln mit einem solchen Erfolge unterdrückt wurde, daß während der, bis auf den 8ten laufenden Monats gedauerten gesetzlichen Quarentaine, auch nicht die mindeste Spur eines zurückgebliebenen Giftstoffes oder eine andere Krankheit unter dem Rindviehe sich äußerte, so wird der Ort Immenstadt hiemit für ganz gesund erklärt, und der freye Viehverkehr mit selbem wieder erlaubet.

Kempten den 13ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Entwichene Verbrecher betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da nach der Beylage zu den allgemeinen Justiz- und Polizey-Blättern N. 5. und 6. einige hundert Verbrecher aus den Stock-Häusern zu Kassel, und Heiligenstadt entsprungen sind, so wird dieses den sämmtlichen königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises mit dem Auftrage bekannt gemacht, ihre

Wachsamkeit auf derley Verbrecher zu verdoppeln, und sie auf Betreten allenthalben arretiren zu lassen. Die Beschreibungen der Entwichenen werden in besondern Abdrücken folgen.

Kempten den 9ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der Expositur Hägerau, im Landgerichte Reutte, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 4ten Dezemb. v. J. erfolgten Tod des Priesters Eugen Joseph Scharf ist die Expositur Hägerau erlediget worden; sie liegt im Bischthume Augsburg, Landgerichte Reutte, und dem allgemeinen Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen, sie enthält in einem Umkreise von einer halben Stunde 176 Seelen: die jährlichen Einkünfte belaufen sich nebst freyer Wohnung und dem Genusse eines kleinen Gärtchens auf 171 fl. 26 kr. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegten Suppliken binnen 3 Wochen anher gehorsamst einzureichen.

Kempten den 12ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Etat
der
Volksschulen der Stadt Weissenhorn.
1813/14.

	Bedürfnisse.	Aus der allgemeinen Schul-Dotation.	Aus Stiftungs-Fonden.	Aus Kommunal-Fonden.	Aus dem Schulgelde und außerordentlichen Einnahmen.	Bemerkungen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl.	fl.	
Personal-Etat.	1ter Lehrer zugleich Chorregent und Organist. .	—	216. 45 3/4	175.	—	Nebst Wohnung.
	2ter Lehrer	—	6. 54 3/4	251. —	—	Nebst Wohnung.
	3ter Lehrer oder Adjunkt.	—	—	100. —	50.	Nebst Wohnung.
	Sonntagsschulen der beyden ersten Lehrer. . . .	—	—	—	56.	
	Arbeitslehrerinn. . . .	—	50	—	—	
	Katechese wird von der Pfarr-Geistlichkeit besorgt.					
	Wittwengehalt. . . .	—	—	35	—	
Real-Etat.	Schulhaus Unterhaltung.	—	—	36.	—	Liegt den Lehrern für die freye Wohnung ob.
	Reinigung	—	—	—	—	
	Beheitzung der 3 Lehrzimmer und der Arbeitsschule à 4				—	
	Klafter zu 6 fl. . . .	—	—	96.	—	
	Schulgeräthe und Utensilien.	—	—	20.	—	
	Preisevertheilung . . .	—	—	30.	—	
	Schulbücher armer Kinder	—	—	25.	—	
	Summe . .	—	273. 40 3/4	768.	106.	
		1147 fl. 40 1/4 kr.				

Ueber die Landtafel des ehemaligen Reichsstifts Kempten.

Einleitung.

Die dermahl noch bestehende Landtafel des vormaligen Reichsstifts Kempten ist ein öffentliches Schuld- und Hypotheken-Buch, worinn das Vermögen der Privaten bemerkt, und die auf demselben versicherten Schulden nach der Zeitfolge eingetragen werden.

Dieser Landtafel sind alle Einwohner und Unterthanen und alle zu dem ehemaligen Reichsstifte Kempten gerichtbaren Güter mit Ausnahme der neuaquirirten ehemahls ritterschaftlichen Herrschaften Binswangen, Stein, Apfeltrang, und Hezlinshofen, dann der Herrschaft Ronsberg unterworfen. —

Das Institut erhielt seine Entstehung im Jahre 1738. Man kann daher die Landtafel zu Kempten für eine der ältesten Einrichtungen dieser Art ansehen.

Die erste Verordnung vom 14ten April 1738 ist überaus einfach und klar; — die Absicht wurde mit wenigen Worten ausgedrückt: Man wolle eines jeden Unterthans Vermögen entwerfen lassen, damit jeder wissen, und erfahren könne, ob und wie viel er Diesem oder Jenem ohne Gefahr oder Bedenken darleihen dürfe.

Alle Schuldforderungen mußten bis zum 1ten August 1738 intabulirt seyn, wenn sie einen Vorzug behaupten wollten, und einer jeden Schuldforderung wurde die Priorität nach der Zeit ihrer Eintragung in die Landtafel angewiesen.

Sehr richtig sah die Regierung ein, daß bey einer solchen Anstalt immer die schwerste Aufgabe sey, über die privilegirten Hypotheken solche Bestimmungen zu treffen, welche einerseits denselben das Privilegium nicht entziehen, auf der andern Seite aber auch der Sicherheit der intabulirten Forderungen nichts benehmen.

Diese Aufgabe wurde dadurch zu lösen gesucht, daß allen herr- und landschaftlichen Gefällen das Privilegium nur auf ein Jahr, der Samenfrucht nur auf 6 Monate, den Alimenten, Leichenkosten, Liedlöhnen, Bierschulden, und den Stiftungsforderungen nur auf 3 Monate belassen wurde, wenn sie bis dahin nicht ebenfalls intabulirt werden würden.

Dreyßig Jahre blieb das Hypotheken-Wesen in Kempten ohne eine Veränderung aufrecht, bis im Jahre 1768 eine unerfahrne Hand unter dem Vorwande die Landtafel zu revidiren, das ganze Werk angriff, und wie es bey solchen vermeinten Verbesserungen öfters geschieht, dasselbe zu zerstören drohte.

Geleitet von der Idee, daß durch diese Landtafel das herrschaftliche Interesse nicht genug gesichert sey, erließ die Regierung unter dem 6ten April 1768 eine neue Land-Tafel-Verordnung, nach welcher von dem Vermögen der Schuldner die der Veränderung und Vergänglichkeit allzusehr unterworfenen Häuser, so wie das Mobiliar-Vermögen hinweggerechnet werden sollen, und nur das übrige liegende Gut, — und dieses wieder nur bis auf drey Viertheile seines Werthes zur unbedingten Unterstellung verpflichtet werden dürfe.

Das letzte oder vierte Viertheil des liegenden Gutes, wie auch die Häuser und die Mobiliarschaft wurden zur Sicherheit der herr- und landschaftlichen Gefälle, und übrigen privilegirten Foderungen reservirt. —

Dadurch sollten die privilegirten Forderungen ihr voriges zeitliches Vorrecht verlieren, dafür aber ein beständiges Vorrecht auf den reservirten Theil erhalten.

Den Gläubigern wurde zwar frey gestellt, auch auf den reservirten Theil zu creditiren, jedoch blieb den obgengedachten privilegirten Forderungen der Vorzug vorbehalten.

Neben der Landtafel wurde noch ein zweytes Buch unter dem Namen Todtenbuch für solche Schuldner errichtet, welche nur Mobilien besitzen, oder bloß Handel, Künste, und Gewerbe treiben, und in welchem sich die Creditoren ebenfalls, jedoch nach den privilegirten Forderungen vorsehen konnten.

Mit dieser Verordnung wurde zugleich eine neue Gantordnung verbunden, worinn nur 3 Classen für die privilegirten, intabulirten und Current-Forderungen bestimmt wurden.

Die Wirkung der neuen Verordnung war ganz eine andere, als man sich erwartet hatte, — denn es ergab sich, daß die herrschaftlichen und privilegirten Forderungen, welche dadurch vollkommen hätten gesichert werden sollen, ganz zu Verlust giengen, weil die intabulirten Creditoren bey dem Concurse mit den ihnen versicherten drey Viertheilen größtentheils das ganze zu hoch eingeschätzte liegende Vermögen absorbirten, und für die herrschaftlichen und privilegirten Forderungen nichts als die Häuser und unbedeutenden Mobilien übrig ließen.

Man kam daher im Jahre 1774 von der ganzen neuen Einrichtung wieder zurück, und befahl, „daß man sich künftig um den „Anno 1768 von gnädigster Herrschaft vor„behaltenen vierten Theil nicht mehr zu be„kümmern habe, und die Regierung für eine „weitere Sicherheit, als in wie weit der „Vermögensstand eines jeden Schuldners den „Gläubiger bedecken werde, nicht hafte.“

Aus diesen Verordnungen ist die heutige Hypotheken-Verfassung des vormahligen Stiftes Kempten hervorgegangen, welche sich zum Theile nach der Gesetzgebung von 1738, zum Theile nach der Verordnung von 1768 richtet, und woran auch die Observanz und Erfahrung noch Manches zum Vortheile der Sache modificiret hat. —

Obschon dermahl das vormahlige Reichs-Stift Kempten in mehrere Gerichtsbezirke getheilet ist, so ist doch die Landtafel noch immer vereinigt geblieben, — sie wird zu Kempten von einem eigenen Beamten mit aller Genauigkeit fortgesetzt.

Man kann nun ihre innere und äußere Einrichtung etwas näher betrachten.

Bey einem jeden Hypotheken-Buche sind drey vorzügliche Theile zu berücksichtigen, nämlich der Vortrag der Güter, und ihrer Veränderungen, der Vortrag der Schulden und ihrer Veränderungen, und die Gant-Ordnung.

Von dem Vortrage der Güter und ihrer Veränderungen.

Die Landtafel ist nicht nach den Gütern mit ihren Besitzern, sondern nach den Besitzern mit ihren Gütern geordnet.

Bey einem jeden Unterthan ist sein ganzes unbewegliches Vermögen nach dem vormahligen Weidenschaftsfuße und der alten Steuerschätzung angezeigt.

Eine Weidenschaft enthält so viel Gut, als im Jahre 1780 zur Zeit der vollendeten Steuerregulirung 100 Gulden werth war, — die Weidenschaft theilet sich in Viertheile und Sechszehentheile.

Damit die Landtafel in Ordnung erhalten, und die alienirten Güter, oder Parcellen immer auf die neuen Besitzer umgeschrieben werden können, muß sie immer in genauer Kenntniß von allen Veränderungen des Immobiliar-Vermögens erhalten werden.

Bey der ersten Einrichtung der Landtafel 1738 mußten die Gerichte alle 4 Wochen bey eigener Haftung die Verträge zur Landtafel einsenden.

Diese Bestimmung wurde gleich in dem folgenden Jahre 1739 abgeändert, und den

Kontrahenten selbst die Anzeige der Veränderungen bey der Landtafel mit der Warnung zur Pflicht gemacht, daß sonst der Käufer für alle auf das Gut intabulirte Schulden haften müsse.

Im Jahre 1744 wurden alle Veränderungen in dem Besitze liegender Güter mit der Strafe der Nullität belegt, wenn die Verträge nicht bey der Landtafel angezeigt würden.

Dermahl wird die Strafe der Nullität nicht mehr beobachtet, — die Haftung für die richtige Anzeige der Alienationen liegt auf den Contrahenten, — und zur Erhaltung der Ordnung werden von dem Landtafel-Amte diejenigen Anzeigen benützt, welche vierteljährig von den Gerichtsstellen an das königl. Rentamt über alle Güterveränderungen zur Umschreibung in den Steuerbüchern eingesandt werden. —

Ueberhaupt wurde bey Entstehung der Landtafel die meiste Haftung und Responsabilität den Gerichtsstellen imputirt, und in der Folge wieder abgenommen.

So war 1740 verordnet, daß die Aemter bey Alienirung liegender Güter sich über den Schuldenstand genau erkundigen, und von dem Kaufschillinge jederzeit die intabulirten Schulden bezahlen sollen, bey Ersatz des aus dem Unterlaße entstehenden Schadens. —

Später 1790 wurde dagegen befohlen, daß der Käufer selbst für die Abtragung der intabulirten Schulden durch den Kaufschilling und für die Umschreibung des Gutes besorgt seyn solle, den Aemtern aber bloß obliege, dieses öffentlich zu verkünden, und bey Aufnahme der Contracte, und Uebergaben der Güter die Parteyen daran zu erinnern.

Von dem Vortrage der Schulden, und ihrer Veränderungen.

Nach der ersten Landtafel-Ordnung von 1738, welche in diesem Puncte noch nicht aufgehoben ist, wurde den Gerichtsstellen alle Gewalt benommen, Schuldverschreibungen zu errichten, Bürgschaften zu protokolliren, Hypotheken zu constituiren, und alle Schuld- und Bürgschaftssachen giengen auf das Landtafel-Amt über.

Vor demselben erscheinen die Contrahenten, machen ihm die unter sich geschlossenen Contracte bekannt, und bewirken die Intabulirung der daraus entstandenen Forderungen, ohne eine gerichtliche Vermittlung.

Die Schuldforderungen werden eingetragen, ohne auf die Aestimation des Vermögens Rücksicht zu nehmen.

Bey der unglücklichen Renovation der Landtafel 1768 wurde dem Landtafel-Amte aufgegeben, zur Sicherheit der Creditoren die Landtafel jedes Mahl zu sperren, sobald es wahrnehme, daß das Vermögen durch die eingetragenen Schulden erschöpfet sey. —

Diese Auflage war dem Landtafel-Amte um so schwerer zu erfüllen möglich, als unter den Forderungen sich allenthalben viele befanden, deren Größe gar nicht bestimmt und ermessen werden konnte, und als hiedurch zugleich gewißer Maßen dem Landtafel-Amte eine Garantie für alle intabulirte Forderungen zugemuthet wurde.

Man wich daher gleich in dem folgenden Jahre 1769 wieder ab, und gestattete die Intabulation auch nach erschöpftem Vermögen auf eigene Gefahr der Creditoren, bis der Concurs von Seite der Gerichtsstelle erkannt seyn würde.

Doch wurde den Gerichtsstellen durch eine weitere Verordnung von 1775 frey gelassen, bey besonders eintretenden Umständen z. B. bey absichtlicher Entweichung des Schuldners praevia causae cognitione die Landtafel des Schuldners zu sperren.

Gegenwärtig wird daher mit der Intabulirung der Schulden so lange fortgefahren,

bis die Gant erkannt, oder die Landtafel durch ein richterliches Decret gesperret wird.

Zur Intabulirung müssen alle Schuld-Forderungen, welche ein Vorzugsrecht behaupten wollen, mit Ausnahme der privilegirten Forderungen, welche in der Gantordnung die erste Classe einnehmen, gebracht werden.

Der Intabulirung sind daher auch unterworfen:

a. die Heurathgüter

vermöge ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen von 1738, 1768 und 1769.

b. die ausgeklagten Schulden

nach einer besondern Verfügung von 1768.

c. die Kautionen,

und zwar nach dem Gesetze von 1738 bey Strafe der Nichtigkeit. Nach der dermahligen Observanz wird diese Strafe nicht auf die Verbindlichkeit der Handlung, sondern nur auf die Priorität bezogen.

d. Fideiussiones, expromissiones

gleichen den Kautionen, und sollen nach Verordnung von 1768 als wahre Schulden angemerkt, aber nicht in dem Schuldenverzeichniße ausgesetzet werden.

Dieser Unterschied ist aber von keiner wesentlichen Bedeutung, weil eine solche vorgemerkte Schuld eben so betrachtet wird, wie diejenige, welche in dem Verzeichniße der Schulden ausgesetzet ist.

e. Leibgedinge,

sollen nach den Verordnungen von 1738 und 1768 in Zeit von 2 Monathen nach ihrer Constituirung bey Strafe, und bey Verlust des dritten Theils intabulirt und beyläufig zu Kapital erhoben werden.

Nach dermahliger Observanz hat die unterlassene Intabulirung der Leibgedinge keine Strafe, und keinen Verlust mehr zur Folge, sondern wenn ein mit Leibgeding beschwertes Gut auf die Gant kömmt, so fällt ein Drittheil des nicht intabulirten Leibgedings hinweg, und der künftige Besitzer hat nur noch zwey Drittheile zu entrichten.

f. Auslosungen, Voraus- und Rückfalls-Bedingungen.

Auch diese Ansprüche müssen nach der Verordnung von 1738 intabuliret werden, sonst reihen sie sich unter die gemeinen Schulden.

g. Bestandgelder, Hauszinse

werden durch Verordnung von 1768 den gemeinen Schulden gleich gestellt, wenn sie nicht intabuliret sind.

h. Zahlungsfristen, oder Ziele

stehen in gleichem Verhältniße, sie verlieren aber nach der Verordnung von 1768 ihre Landtafel-Stelle wieder, wenn sie in sechs Monathen nach der Verfallzeit nicht beygetrieben werden.

i. Stellvieh.

Alles Stellvieh, so ein Unterthan dem andern giebt, muß nach Verordnung von 1768 von dem Steller in der Landtafel angemerket werden, sonst wird es bey sich ergebendem Falle zur Masse gezogen.

k. Illiquide Forderungen.

Selbst die Forderungen, welche noch nicht liquid sind, oder noch auf Abrechnung beruhen, werden in die Landtafel intra latus aufgenommen. Die Wirkung der Intabulation erstreckt sich aber nur auf jene Größe der Schuld, welche zur Zeit der Intabulirung bestanden hatte. —

l. Forderungen der Curanden.

Nach den Verordnungen von 1739 und 1768 sind die Vormünder der Wittwen und Waisen ꝛc. bey eigener Haftung verpflichtet, die Forderungen ihrer Curanden intabuliren zu lassen.

m. Forderungen der Stiftungen.

Auf gleiche Weise sind die Verwalter der öffentlichen Stiftungen nach der Verordnung von 1768 bey eigener Haftung hiezu verbunden. —

n. Forderungen an herrschaftliche Lehengüter.

Ohne lehenherrlichen Consens darf auf ein Lehengut keine Forderung intabuliret werden, vermöge Verordnung von 1772.

Bey der Intabulirung auf Lehengüter wird gewöhnlich auf das Steuer-Capital gesehen; — Wenn nämlich ein Lehengut mit 1000 fl. in der Steuer liegt, so wird zur Intabulirung der ersten 1000 fl. der Lehen-Consens erfordert.

Besteht aber ein Gut von dem nämlichen Steueranschlage aus 500 fl. Eigen, 300 fl. Lehen und 200 fl. Emphyteus, so wird Anfangs auf das Eigen, sodann auf die Emphyteus, und alsdann auf das Lehen mit dem hiezu erforderlichen Consense intabulirt.

Nach erschöpftem Steueranschlage wird mit der Intabulirung ohne fernere Rücksicht fortgefahren.

o. Forderungen an herrschaftliche Pachtgüter.

Auf herrschaftliche Pachtgüter wird keine Forderung intabulirt, und nach einer Verordnung von 1739 darf auch auf das Vermögen der Pächter herrschaftlicher Güter ohne Bewilligung der Finanz-Stelle nichts intabuliret werden, weil ihr Vermögen durch den Bestand-Contract stillschweigend verpfändet ist.

Diese Verordnung ist jedoch mit der ganzen übrigen Hypotheken-Ordnung so wenig übereinstimmend, daß die Finanz-Stelle es in den meisten Fällen selbst für räthlicher findet, ihr Pfandrecht auf das Vermögen des Pächters in dem Haupt- oder in dem Todtenbuche eintragen zu lassen.

p. Forderungen an herrschaftliche leibfällige Güter.

Die Gesetze hierüber verdienen eine besondere Aufmerksamkeit.

Diese Güter kommen unter verschiedenen Benennungen Ehrschatzgüter, Kammergüter, Gotteshausgüter, Herrengüter, vor.

Sie sind zwar leibfällig, allein wenn ein Unterthan ein solches Gut verehrschatzet hat, so kann ihm dasselbe nicht anders, als gegen einen durch Vergleich zu bestimmenden Ersatz wieder entzogen werden.

Der Unterthan kann es an ein Kind für einen Ehrschatz von 10 Prozent des Grund-Weldenfußes abtreten, bey der Abtretung an einen Fremden wird der Ehrschatz höher, niemahls aber über 20 Prozent der Ausloosungssumme bestimmt.

Die Ausloosungssumme selbst, für welche ein solches Gut an einen Fremden cedirt, oder auch an ein Kind abgetreten werden darf, liegt nicht in der reinen Willkühr der Contrahenten, sondern hängt zugleich von der Bestättigung der Herrschaft ab.

Das Interesse des Landes und der Herrschaft scheint zu fordern, daß diese Ausloosungen nicht zu hoch gesteigert, und die Güter nicht zu sehr dadurch oneriret werden.

In dieser Absicht wurde Anno 1757 und 1758 auch verordnet, daß auf solche Güter ohne specielle Hofkammer-Bewilligung nichts intabulirt werden solle.

„Man werde, heißt es in der Verordnung, bey Nachsuchen der Consense auf die Beybehaltung des Credits der Unterthanen selbst den Bedacht nehmen, und pro re nata soweit consentiren, als man hernach begebenden Falls die Ausloosung passiren lassen könne. —“

„Man wolle sich dadurch verwahren, daß die Herrschaft nicht gezwungen werde eine höhere Ausloosung, als sonst Herkommens sey,

den creditoribus intabulatis passiren zu lassen, und damit der Herrschaft wegen Verweigerung zu großer Ausloosung und hieraus erfolgenden Verlusts keine harte Nachrede zu Last gelegt, und die Hand nicht gesperret werde, die leibfälligen Güter wieder mit anständigen Hubern zu bemeiern.“

Diese Ansichten änderten sich jedoch 1774, wo alle fernere Cameral-Consense zur Hypothecirung herrschaftlicher oder leibfälliger oder Gotteshausgüter gänzlich abgeschafft, und die Creditoren lediglich an des Hubers Hab, Fahrniß, und seiner Zeit erfolgende herrschaftliche Ausloosung — ohne auf das leibfällige Gut eine Rücksprache nehmen zu können, hingewiesen wurden. —

Seit dieser Zeit werden die Schulden der Besitzer leibfälliger Güter ohne Consense auf ihre Fahrniß und seiner Zeit erfolgende herrschaftliche Ausloosung intabulirt. —

Man hat zwar schon öfters die Bemerkung gemacht, und selbst es dieser Verordnung zugeschrieben, daß die Ausloosungs-Preise der leibfälligen Güter immer höher steigen, so daß dermahl diese Güter beynahe in dem nämlichen Preise wie eigene Güter stehen.

Noch auffallender scheint es zu seyn, daß die Preise dieser Güter die der eigenen Güter sogar übertreffen, und jene mehr gesucht werden, als diese.

Der vorzügliche Grund dieser Erscheinung mag wohl darinn liegen, daß die leibfälligen Güter in einer viel geringeren Steuer liegen, und daher auch von den Folgen der Veränderlichkeit der Steuern nicht so viel zu besorgen haben.

Um die Ausloosungspreise zu mäßigen, war man schon früher einmahl beschäftiget, sie nach einem Verhältnisse zu dem Steuer-Capitale zu fixiren, und ihrer Erhöhung Schranken zu setzen.

Allein die richtige Betrachtung, daß dadurch auch dem Culturs-Geiste der Besitzer selbst Schranken gesetzet würden, scheint die Regierung von der Ausführung dieses Vorschlags wieder abgewendet zu haben. —

Die in die Landtafel eingetragenen Schulden werden entweder durch Tilgung, oder durch Cession verändert. Beydes muß in dem Hypotheken-Buche nothwendig bemerket werden.

Eine Verordnung von 1772 weiset insonderheit die Betheiligten hin, daß die Cessionen richtig in der Landtafel vorgemerkt werden, weil sie sonst den Schaden der Versäumniß selbst büssen müssen.

Die Wirkung der Intabulation erlöscht durch die Bezahlung, sie lebt durch eine in der Folge sich ergebende neue Schuld nicht wieder auf.

Es ist daher verbothen, neue Anleben auf die vorige durch Bezahlung schon erloschene Landtafel-Stellen überzutragen.

Wenn z. B. ein Weinhändler eine Weinschuld von 200 fl. in der Landtafel versichern läßt, und 100 fl. zurückerhält, so kann er nicht eine neue Weinschuld von 100 fl. der Bezahlten unterstellen; — Er hat aber um sich zu sichern, zwey andere Wege: — Er kann nämlich die alte Schuld stehen, und die neue sich bezahlen lassen, oder er kann sich von dem Unterthane, mit welchem er im Verkehre steht, eine seiner allenfallsigen künftigen Schuld gleichkommende Caution bedingen, und solche intabuliren lassen. —

Gantordnung.

Wenn sich die Kreditoren mit dem Schuldner auf Zahlungsfristen einverstehen, oder diese gerichtlich regulirt werden, so sollen nach Verordnung von 1740 die intabulirten Schulden nicht in das gemeine Loos eingeworfen, sondern nach der Priorität locirt, und erst nach denselben die Zahlungsfristen der Currentisten angereihet werden. —

Aber auch diese Zahlungsfristen müssen nun sogleich in die Landtafel eingetragen werden, damit eine spätere Intabulation keinen Vorzug gewinnen kann. —

In der Gantordnung werden nur 3 Classen, nämlich die erste Classe für die privilegirten, die zweyte für für die intabulirten, und die dritte für die Current-Forderungen bestimmt.

Alle persönliche Freyheiten und stille Unterpfänder, — ferner alle gerichtliche und außerordentliche Special-Hypotheken wurden 1739 und 1768 aufgehoben. —

Unter den in der ersten Klasse begriffenen privilegirten Forderungen stehen nach der Verordnung von 1768

a. die Gerichts- und Gantkosten,
b. die Inquisitions- und Criminal-Kosten,
c. die Krankheits- und Leichenkosten,
d. die Alimente,
e. die Liedlohne,
f. die Samenfrucht des letzten Jahrs, jedoch nach einer späteren Verordnung von 1772 nur in dem Falle, wenn die Vorstreckung, und die Verwendung durch gerichtliche Atteste bewiesen werden kann. — —
g. die landesherrlichen Gefälle nach der Observanz bis auf 3 Jahre nach ihrer Verfallzeit,
h. die pfarrlichen Rechte,
i. die unablöslichen Zinse, und wahren Gefälle der Stiftungen, wenn sie nicht schon über drey Monathe verfallen sind.

Diejenigen privilegirten Foderungen, welche nur einen zeitlichen Vorzug genießen, müssen intabulirt werden, wenn sie nach Verlaufe der Zeit auf einen Vorzug Anspruch machen wollen. —

Von der äußern Einrichtung der Landtafel.

Die Landtafel theilet sich in die Haupt-Landtafel und in das Todtenbuch.

Die Hauptlandtafel ist nach Pfarreyen getrennt, wovon eine jede ein, zwey, drey bis vier Bücher enthält. Sie kann von Jedermann eingesehen werden.

Die Bücher sind seit Entstehung der Landtafel schon zweymal renovirt worden, ein Mahl nach der Verordnung von 1768, und das andere Mal nach der 1780 vollendeten Steuer-Regulirung des ehemaligen Reichsstifts Kempten.

Der Beamte der Landtafel muß seine vorzüglichste Aufmerksamkeit immer darauf richten, daß die Parteyen entweder selbst erscheinen, oder mit einer unzweifelhaften Vollmacht vertreten werden. —

Der Gläubiger kann seine Forderungen ohne Beyziehung des Schuldners, selbst wenn seine Forderung von diesem nicht anerkannt würde, salvo iure intra latus versichern lassen.

Wenn mehrere Creditoren ihre Forderungen zu gleicher Zeit eintragen lassen, so werden sie nach einer Verordnung von 1749 inklaviret. —

In der Landtafel darf nichts ausgestrichen, sondern alle Veränderungen, Delirungen, und Cessionen müssen mit Worten vorgetragen werden. —

In dem Todtenbuche, in welchem mit Ausnahme der Sigelmäßigen jene Unterthanen eingetragen werden, deren Vermögen aus bloßer Fahrniß besteht, wird nur der Namen des Schuldners und sein Wohnort bemerket, das Vermögen, welches beständigen Veränderungen unterliegt, wird nicht entworfen.

Die Verordnungen über die Landtafel sind am besten zusammengetragen in der Sammlung aller noch jetzt brauchbaren, die hochfürstliche kemptische bürgerliche Gerichts-Verfassung, und das kemptische bürgerliche Privatrecht betreffenden Verordnungen 1793.

In den Beylagen folget die Bestimmung der Taxen, welche mit den Geschäften der Landtafel verbunden sind, und das Formular, nach welchem das Vermögen und die Schulden in dem Hauptbuche vorgetragen werden.

Kempten den 1ten Februar 1814.

Beylage I.

Tax-Ordnung des Landtafel-Amtes zu Kempten.

Für Intabulirung einer Schuld vom ersten Hunderte	30 kr.
von jedem folgenden Hunderte	15 kr.
von jedem zehen Gulden unter Hundert.	3 kr.
Für einen Extract aus der Landtafel.	15 kr.
Für Aufschlagung, und Einsicht der Landtafel.	4 kr.
Für Ein- und Umschreibung eines Besitzers von einem Hunderte od. darunter.	3 kr.
Von jedem folgenden Hunderte	3 kr.
Für Ein- und Abschreibung einer Bürgschaft oder eines Leibgedings.	3 kr.
Für Abschreibung einer bezahlten Schuld.	4 kr.
Für einen Landtafelschein ausschlüßlich des Stampfes.	3 kr.
Für eine Citation.	4 kr.
Für ein Attestat.	4 oder 5 kr.
Für eine Quittung.	3 kr.

Beylage II.

Formular der Landtafel.

Ort.	Namen des Besitzers und seiner Besitzungen.	Umfang der Realität.			Werth.	
		Weidenschaften.	Viertheile	Sechszehen Theile	fl.	kr.
Lanzen.	Michael Möst 1774.					
	hat eigen Grund	10	—	—	1000	—
	Haus	1	—	—	100	—
	Hab.	1	—	—	100	—
		12.	—	—	1200.	—

Auf der Kehrseite.

Vormerkung der Zahlungen und Cessionen.	Schulden.	Bestehende Schulden.			Bezahlte Schulden.		
		fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
Bezahlt den 5ten März 1777.	Dem Franz Dünn von Lautrach intabulirt den 5ten April 1776.	20.	—	—	20.	—	—
	Dem Georg Lang von Sinz, was die Rechnung geben wird, — intabulirt den 2ten Jäner 1778.						

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

VIII. Stück. Kempten, Dienstag den 22ten Februar 1814.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Kempten.

Zur Stellung von hundert Husaren-Pferden haben beygetragen:

	Pferde.		Pferde.
Die Stadt Memmingen.	8	Landgericht Sonnenberg.	1
Die Stadt Lindau.	6	— Sonthofen.	3
Die Stadt Kempten.	3	— Weiler.	3
Landgericht Bregenz.	3	— Kempten.	3
— Dornbirn.	1	— Lindau.	2
— Feldkirch.	1	— Ursberg.	6
— Füssen.	6	— Roggenburg.	4
— Grönenbach.	4	— Illertissen.	2
— Obergünzburg.	4	— Schwabmünchen.	4
— Immenstadt.	3	— Buchloe.	3
— Kaufbeuern.	7	— Türkheim.	4
— Oberdorf.	3	Herrschaft Babenhausen.	2
— Ottobeuern.	6	Mediatgericht Weißenhorn.	3
— Schongau.	4	Mediatgericht Burheim.	1
		Summa	100

Memmingen.

Zu Memmingen haben sich die Freyfrau von Völderndorf, Gemahlinn des k. Appellationsgerichts-Präsidenten, die Eleonora Freyfrau von Hermann auf Wain, und die Frau Appellations-Gerichtsräthinn Dorothea von Wachter zur Ehre gerechnet, die Zwecke des Frauenvereins vorzüglich zu unterstützen, und durch ihr Ansehen und Beyspiel viele Theilnehmerinnen zu werben. Die Lieferungen der Frau von Wachter wurden bereits angezeigt.

Von der Freyfrau von Völderndorf wurden eingesandt die Arbeiten von 17 Frauen, bestehend: aus

6 Paar Handschuhen.
50 Paar Socken.
1 Paar Strümpfen.
11 Pfund 21 Loth Charpien.
59 Ellen Binden.
31 Hemden.
19 Schlafhauben.
5 Leibchen.
28 fl. 48 kr. baarem Gelde.

Von der Freyfrau von Hermann wurden die Beyträge von 33 Frauen überliefert, bestehend: in

74 Hemden.
36 Nachthauben.
128 Paar Socken.
2 Leibchen.
15 Paar Beinkleidern.
87 Ellen neuer Leinwand.
2 Leibtüchern.
10 Tüchern.
85 Bandagen.
19 Pfund Charpien.
6 Paar Handschuhen und
10 fl. an Lotterie-Loosen.

Kaufbeuern.

Die Frau des königl. Landrichters Antoinette von Frech bildete in der Stadt und dem königl. Landgerichte Kaufbeuern mit besonderer Sorgfalt einen eigenen Frauenverein, von welchem in zwey Fässern eingeschickt wurden:

210 Paar Socken.
60 Hemden.
85 Pfund Charpien.
40 Pfund Verband-Leinwand.
100 Wundbinden.

Dornbirn.

Die bey dem königl. Landgerichte Dornbirn eingegangenen freywilligen Beyträge zur Montirung und Equipirung der Husaren und Jäger betragen 795 fl. 39 kr., wovon 143 fl. 28 kr. von der Gemeinde selbst verwendet, und 415 fl. in Lotterieloosen, und 237 fl. 11 kr. in baarem Gelde eingesandt worden sind.

Außer diesen Geldbeyträgen waren aber auch die weiblichen Hände in dem königlichen Landgerichte Dornbirn auf eine ganz ausgezeichnete Weise beschäftiget, mit der größten Beschleunigung Materialien für die kranken und verwundeten Krieger zu liefern. Obschon das Land nicht viel Hanf und Flachs erzeugt, so bestrebte sich doch alles auf die Erinnerung des würdigen Pfarrers Stadelmann das Entbehrliche und Unentbehrliche beyzutragen.

Digitized by Google

Durch nichts kann aber die Thätigkeit der Frau des königl. Landrichters von Ganahl übertroffen werden, welche alle Gemeinden durcheilte, alle Kinder um sich versammelte, alle Frauen vereinigte, um nur recht schnell den Tribut ihrer edeln Gesinnungen abführen zu können.

Dieser Frauenverein von Dornbirn hat in fünf Fässern und Verschlägen eingesandt:

296 Stück Hemden.
62 Paar Socken.
624 Neue Binden.
3243 Compressen.
62 Pfund Charpien.

Die Frauen der jüdischen Glaubensgenossen in Hohenems haben noch insonderheit zusammengebracht:

53 Hemden.
11 Leibtücher.
59 Paar Socken.
162 Binden und Compressen.
19 ¼ Pfund Charpien, und
58 fl. 24 kr. im Gelde.

Weiler.

Matthias Fink, Pfarrer zu Ebratshofen, übersandte von seiner kleinen Pfarrey 25 Hemden, 5 Leibtücher und verschiedenes Weißzeug zu Binden.

Türkheim.

Das königl. Landgericht Türkheim hat zu dem Frauenverein des Iller-Kreises eingeliefert:

a. von den Landgerichts-Gemeinden:
384 Paar Socken.
74 Ellen Leinwand.
3 Paar Hemden.
151 Pfund Charpien.
3 Hemden.
3 Pfund Bandagen.
12 fl. 45 kr. im Gelde.

b. von den Schullehrern und Schulkindern:
84 Paar Socken.

Der königliche Landrichter von Bredl und der königliche Distrikts-Schul-Inspektor zu Wiedergeltingen haben sich die Beförderung dieser Beyträge vorzüglich angelegen seyn lassen.

Kempten.

Durch den königl. Schul-Kommissär Professor Jäger sind von den katholischen Schulen der Stadt Kempten, und des Polizey-Distrikts übergeben worden:

115 ½ Pfund Charpien.
159 Paar Socken.

Kempten.

Die Frauen der Kreisstadt Kempten wetteiferten auf eine rühmliche Weise, zur Unterstützung der verwundeten vaterländischen Krieger Materialien beyzuschaffen. Durch dieses Bestreben ist der Frauenverein bereichert worden mit

200 Hemden.
388 Paar Socken.
150 Pfund Charpien.
100 Bandagen.
100 Compressen.

Das königliche Landgericht Kempten hat eingesandt:

63 Hemden.
30 Paar Socken.
20 Bandagen.

Roggenburg.

Durch die Sorgfalt der Frau Landrichterinn von Gimmi zu Roggenburg wurden von dem im dortigen königl. Landgerichte gebildeten Frauenvereine eingeliefert:

31 Hemden.
37 Paar Socken.
25 ½ Pfund Charpien.
60 Stück Bandagen.

Vorzüglich zeichnete sich die Schuljugend des königl. Landgerichts Roggenburg aus, welche durch ihren Distrikts-Inspektor Pfarrer Weiler noch besonders den außerordentlichen Beytrag lieferte von

207 ¼ Charpien.
748 Stück Bandagen.
103 Hemden.
32 Paar Socken.
3 Kamaschen.
203 Compressen.
222 Ellen Leinwand.
7 Paar Strümpfe.
4 Paar Garde-Beinkleider, nebst noch mehreren Materialien.

Babenhausen.

Die Frau des Herrschaftsrichters Springer in Babenhausen hat die in dem Herrschaftsgerichte gesammelten Beyträge eingeschickt, nämlich:

12 Hemden.
23 Pfund Charpien.
100 Stück Bandagen.
5 Pakete alter Leinwand zu Compressen.

Grönenbach.

Die Frau Landrichterin von Grönenbach Nanette Luzenberger überſandte die für die verwundeten vaterländiſchen Krieger mit beſonders rühmlichem Eifer geſammelten Beyträge, und Spitals-Requiſiten, nämlich:

133 Stücke neue Hemden.
117 Stücke getragene Hemden.
93 Paar Socken.
4 Nachthauben.
7 Paar Unterbeinkleider.
6 Stücke Halsbinden.
1350 Stücke Kompreſſen.
350 Stücke Bandagen.
42 Stücke Leibtücher.
92 Pfund Charpien.
1 Pack Leinenzeug.

Von der Schuljugend zu Altusried wurden 26 Pfund, und von der Schuljugend zu Grönenbach 25 Pfund Charpien eingeſandt, Vorzüglich haben ſich ausgezeichnet die Pfarreyen Altusried, Dickenreishauſen, Grönenbach, Muthmannshofen, Reichholzried und Zell.

Geld-Beyträge zur allgemeinen Landesbewaffnung.

Von der Stadt Schongau wurde durch den königl. Landgerichts-Aſſeſſor Entraß zur Completirung der zur Equipirung eines Landhuſaren erforderlichen Summe, mit der Verſicherung eine Gage-Zulage von monatliche 12 fl. eingeſandt . . . . . 68 fl.

Von dem königl. Landgerichte Obergünzburg außer 68 fl., welche für Gagenzulagen an das königl. Kreiskommando überſchickt werden . . . . . 50 fl.

Von dem evangeliſchen Pfarrverweſer Endraß in Kaufbeuern die durch den Druck ſeiner Neujahrspredigt erübrigten . . . . . 15 fl.

Eingegangene Beyträge:

Von dem königlichen Salzamtsperſonal zu Memmingen . . . . 15 fl. 24 kr.
Von dem königl. funktionirenden Landgerichts-Aſſeſſor Wager zu Türkheim ein goldenes Uhr-Gehäus im Werthe von . . . . . 30 fl. —
Von dem königlichen Landgerichte Montafon . . . . . 49 fl. 39 kr.
Von dem königlichen Landgerichte Sonnenberg . . . . . 40 fl. 18 kr.
Von dem königlichen Landgerichte Oberdorf . . . . . 2 fl. 24 kr.

Aufträge.

An
sämmtliche königl. Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Widerspenstige Konscribirte vom Jahre 1814 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Einreihung der zur aktiven Armee bestimmten Jünglinge des Jahrs 1814 vollendet ist, so wird nach dem höchsten Konscriptions-Gesetze und den Erläuterungen hierzu befohlen, wie folgt:

1) Die Konscriptions-Behörden haben unverzüglich gegen diejenigen Konscribirten, welche sich in der vorgeschriebenen Ordnung und zur festgesetzten Zeit bey den Konscriptions-Verhandlungen nicht einfanden, auch den Bedingungen, in deren Unterlassungs-Falle sie als Widerspenstige behandelt werden sollen, nicht nachgekommen sind, einzuschreiten, und das Urtheil wider dieselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu fällen. —

Diese Verurtheilung muß binnen 14 Tagen vom Tage des Empfanges gegenwärtiger Weisung unfehlbar erfolgen, den Eltern oder Vormündern der Konscribirten sogleich eröffnet, und demnach zur Vollziehung derselben das Erforderliche eingeleitet, und verfügt werden. Die Berufung muß binnen 24 Stunden erklärt, und solche binnen 10 Tagen vom Tage der Eröffnung eingelegt werden.

2) Die Konscriptions-Behörden haben innerhalb 4 Wochen nach dem Formular im Intelligenzblatte 1813 pag. 279. ein Verzeichniß einzusenden, und

3) jeden Widerspenstigen bey seinem Eintreffen der königlichen Commandantschaft in Kempten abzuliefern, dem unterfertigten General-Kommissariate hievon unter Anschluß des Nationale die Anzeige zu erstatten.

Man versieht sich des genauen Vollzugs.

Kempten den 13ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königl. Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Extrakte aus dem Einstands-Kapitalien-Haupt-Buche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nur ein einziges Amt ist der höchsten Bestimmung in der Instruktion über das Militär-Konscriptions-Rechnungswesen §. 37 nachgekommen. Die königl. Konscriptions-Behörden werden daher angewiesen, den Quartal-Extrakt aus dem Kapitalien-Haupt-Buche für das 1te Quartal des Rechnungs-Jahres innerhalb 14 Tagen einzusenden, oder eine Fehlanzeige zu erstatten. In das Kapitalien-Hauptbuch müssen alle Einstands-Ver-

handlungen von dem Erscheinen des höchsten Konscriptions-Gesetzes an eingetragen werden.

Da die General-Kommissariats-Resolution nach dem §. 28. der Instruktion dem Einstands-Kapitalien-Hauptbuche beygesetzt werden muß, während den Verhandlungen des königl. Konscriptions-Rathes aber zur Beschleunigung der Sache die Beschlüsse öfters vorbehalten werden mußten, so sind die Fälle, welche noch zur Zeit mit keiner Resolution belegt werden konnten, zur nachträglichen Genehmigung mit den Erfordernissen unverzüglich vorzulegen.

Die Konscriptions-Behörden haben den bestimmten Termin genau einzuhalten, und künftig ohne weitere Aufforderung die Quartals-Extrakte einzusenden. —

Kempten den 13ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

In Folge allerhöchsten Befehls werden mehrere hundert in das Hauptmagazin Lindau gelieferte Ochsen, die in den Stallungen zu Lindau, und Mererau bisher aufgestellt und zur Nachlieferung an die Armee nicht mehr nothwendig sind, an den Meistbietenden versteigert.

Die Versteigerung wird auf Mittwoch den 2ten des nächsten Monats März festgesetzt, an diesem Tage zu Lindau angefangen, und bis zur gänzlichen Vollendung in den folgenden Tagen zu Lindau und in der Mererau fortgesetzt. —

Indem man bemerkt, daß diese Ochsen vom Augenblicke ihrer vor 6. 4. und 3 Wochen geschehenen Ablieferung in das Magazin bis jetzt gesund waren, und sind, und daß an selben ein Krankheits-Stoff bis jetzt nicht entdeckt werden konnte, dann daß die zu Bregenz in den Barraquen vorständlich gewesenen Lieferungs-Ochsen sämmtlich zur gänzlichen Unterdrückung eines möglichen Krankheits-Stoffes getödtet worden seyen, wird der Zeitraum bis zur Versteigerung von selbst noch als legale Quarantaine benützet, und hiedurch jeder möglichen Besorgniß begegnet.

Der Verkauf geschieht gegen baare Bezahlung.

Lindau am 2ten Februar 1814.

Königlich baierisches Polizey-Kommissariat. Bohonowsky.

Edikal-Citation.

Von Konrad Bilgeri ab der Langenegg, königl. baierischen Landgerichts Bregenz, wurde am Ende neunziger oder im Anfange der achtzehn hunderter Jahre ein Pfandbrief auf Katharina Gähl in Immenstadt per 100 fl. ausgestellet, welchen Brief in der Folge Jodok Fink mit baarem Gelde an sich gelöset hat. Bey der Jodok Finkischen Vermögens-Inventarisation zu Immenstadt wurde dieser Brief vermißt, und hat sich auch seit dem nicht vorgefunden.

Auf Imploration des Deleder Bilgeri als gesetzlichen Erben des im Jahre 1810 ledig verstorbenen Fink wird nun der Innhaber dieser Schuldurkunde hiemit aufgefordert, daß er dieselbe binnen einem sechs monatlichen Termine um so gewißer vor Gericht vorweise, als ansonst diese Urkunde nach Verlauf dieses Termins für kraftlos erklärt werden wird.

Bregenz den 3ten December 1813. Königlich baierisches Landgericht. Weber.

Ediktal-Ladung.

Nachdem der Bäcker Magnus Holzapfel von Bobingen seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erklärt, und um rechtliche Einleitung des Konkurs-Verfahrens gebethen hat: So werden hiemit folgende Edikts-Tage ausgeschrieben; als: ad liquidandum der 3te Februar 1814, ad excipiendum der 3te März, ad concludendum und zwar ad replicandum der 4te April und ad duplicandum der 25te April 1814.

Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an den Gemeinschuldner, oder dessen Vermögen zu machen haben, öffentlich vorgeladen, an den gedachten Tagen auf dem Gerichtszimmer entweder persönlich oder durch zulässige hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen; außer dem zu gewärtigen, daß das Nichterscheinen an einem dieser Tage den Verlust der an solcher vorzunehmenden Handlung als Folge nach sich ziehe. Zugleich wird noch bekannt gemacht, daß das Söldgut des Gemeinschuldners, bestehend aus einem Wohnhaus (worauf die Realmetzg und Zapfenwirthsgerechtigkeit haftet) 1 Stadellehen a 18 Jauchert Acker; 2 Tagwerk Wiesen auf dem untern Moos, 3/4 Tagwerk in der Baindt, 8 Tagwerk auf dem Lechfeld, 2 Gemeindstheilen und einem ludeigenen Wiesmad a 1 1/2 Tagwerk auf dem Moos, welch sämmtliche Immobilien auf die Summe von 2267 fl. gerichtlich geschätzt worden sind, am 10ten Februar 1814 zu Bobingen öffentlich an den Meistbiethenden verkauft, und wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Schwabmünchen den 15ten Oktober 1813. Königlich Baierisches Landgericht. Weber.

Ediktal-Vorladung.

Da der Floßer Konrad Fichtl von Lechbruck sich wegen des, den Aktivstand übersteigenden Passivstandes zahlungsunfähig erklärte, in Folge dessen sein Anwesen der Kreditorschaft zedirte, und sich dem ordentlichen Gantverfahren unterwarf, so werden sämmtliche Gläubiger des Konrad Fichtl von Lechbruck sub poena praeclusi auf den 26ten Februar Vormittags 8 Uhr ad liquidandum et producendum, auf den 26ten März ad excipiendum, und auf den 23ten April ad concludendum vorgeladen.

Bey der ersten Tagfahrt wird auch ein Versuch auf Nachlaß gemacht, und das Anwesen des Kreditors, das in einem Hause 1/4 Tagwerk Sulzanger, 1 Tagwerk Gras zu Stolzbued, und 1/2 Tagwerk Anger im Vilz besteht, salva ratificatione der Kreditoren versteigert werden.

Füssen am 20ten Jäner 1814.

Königlich baierisches Landgericht. Schill, Landrichter.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 16ten März l. J. wird das dem quieszirenden königl. Baier. Hrn. Landes-Direktionsrath von Merlet gehörige Haus dahier sub Nro. 53. Morgens 9 bis 12 Uhr, auf gestelltes Ansuchen zur öffentlichen Versteigerung gebracht. Das Haus liegt in der Neustadt in der Mühlgasse, hat 2 Stöcke, 7 heitzbare, und 4 unheitzbare Zimmer, eine Küche, Speise, einen gewölbten Keller, eine Waschküche nebst Brunnen, einen Holzschopf, Pferdstall, eine Wagen-Remise und einen Garten mit Gartenhaus.

Kaufsliebhaber wollen sich an besagtem Tage und zur bestimmten Zeit auf dem königlichen Stadtgerichte dahier einfinden, ihre Angebothe zu Protokoll geben und das Weitere gewärtigen.

Kempten den 15ten Hornung 1814.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Lit. Kellerer, Stadtrichter.
von Frohn.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

IX. Stück. Kempten, Dienstag den 1ten März 1814.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Lindau.

Von den Frauen und Töchtern der Stadt Lindau sind durch die Frau des königlichen Landrichters Bohonowsky in Fässern eingesandt worden:

65 Pfund Charpien.
176 Paar Socken.
65 Hemden.
30 Bandagen.
49 Pfund alter Leinwand.

Durch den königlichen Distrikts-Schul-Inspektor zu Hergensweiler sind von den katholischen Schulen des k. Landgerichts Lindau in einer Kiste und einem Ballen eingesandt worden:

43 Pfund Charpien. 28 Hemden. 130 Bandagen.

Von dem Pfarramte Wasserburg wurden überschickt 29 Pfund Charpien.

Von dem königl. Stiftungs-Administrator Kinkelin zu Lindau die Arbeiten der Individuen in den Wohlthätigkeitsanstalten zu Lindau, bestehend in einer Kiste mit Charpien.

Obergünzburg.

Von der Frau Landrichterinn Payr zu Obergünzburg ihre eigenen Beyträge, und die Beyträge der Hausfrauen auf dem Lande:

107 Pfund Charpien.
250 Binden.
42 Hemden.
32 Leibtücher.
74 Pfund Leinenzeug zu Bandagen, und Compressen.
54 Paar Socken.

Kempten.

Die Offiziersfrauen in Kempten haben für die verwundeten Krieger übergeben

7 Stück Hemden. 17 Paar Socken und Charpien.

Von den Schulen des königlichen Landgerichts Kempten.

60 Pfund Charpien.
16 Ellen Leinwand.
1 Hemd.
63 Stücke alter Leinwand, im Gewichte 9 Pfunde.

Weiler.

Von dem königlichen Landgerichte Weiler:

52 Hemden.
13 Leibtücher.
604 Bandagen.
54 Pfund Charpien.
11 Paar Socken.
1 Paar Strümpfe.
1 kleines Stück Leinwand.
57 ½ Ellen Leinwand.
26 ½ Pfund alter Leinwand.

Von dem königl. Distrikts-Schul-Inspektor Ruchte in Gestratz wurden die ansehnlichen Beyträge der Schulen des königl. Landgerichts Weiler eingeliefert mit:

51 Stück Hemden.
1058 große und kleine Bandagen.
106 Pfund Charpien.
30 Paar Socken.
11 Pfund Compressen.
5 Stücke Leibtücher.
40 Pfund alter Leinwand.
3 fl. 15 kr. Geld.

Von der Schuljugend zu Hellengerß, Landgerichts Weiler:

5 ½ Pfund Charpien.
5 fl. 3 kr. 4 hl. Geld.

Schongau.

Von der Stadt Schongau sind eingeschickt worden:

138 Compressen.
100 Bandagen.
31 Pfund 12 Loth Charpien.
15 Hemden.
84 Paar Socken.

Reutte.

Von dem königl. Landgerichte Reutte ist bereits durch den Pfarrer Kotz in Tannheim eine Kiste mit Hemden und Charpien eingeschickt worden. Die Unterthanen des königlichen Landgerichts haben aber noch durch weitere patriotische Beyträge sich ausgezeichnet, und durch das königl. Landgericht in 2 Kisten und 1 Fasse eingeschickt:

101 Stück Hemden.
154 Binden.
38 Strümpfsocken.
14 Leibtücher.
78 Pfund Charpien.
110 Stücke Compressen.

Digitized by Google

Füssen.

Die Beyträge des sich immer sehr thätig beweisenden königl. Landgerichts Füssen wurden durch die Frau des königl. Landrichters Catharina Schill eingesandt mit

121 Hemden.
86 Paar Socken.
11 ½ Ellen Leinwand.
8 Leibtücher.
1 Kissenüberzug.
2 Handtücher.
1 Paar Kamaschen.
eine große Zahl Bandagen, Charpien und Compressen.
4 Paar Strümpfen.
1 Leibchen.
Mehrere Flecke alter Leinwand.
1 Halstuch.
1 Nachthaube.
1 Stück Bändchen.
67 Ellen Bändchen.
¾ Elle Flanell.
9 fl. 18 kr. Geld.

Unter dieser Lieferung ist auch die schon angezeigte Lieferung von Pfronten, welche durch die Frau des Pfarrhauptmanns Herman besorgt wurde, ebenfalls begriffen.

Illertissen.

Von der Frau Landrichterinn von Braunmühl zu Illertissen, die Beyträge der Frauen des königl. Landgerichts, insonderheit der Freyfrau von Welser von Bellenberg, und der Pfarrhaushälterinn zu Böhringen.

23 Hemden.
3 Paar Unterbeinkleider.
58 Paar Socken.
52 Bandagen.
41 Pfunde Leinwand.
64 ½ Pfunde Charpien.
2 Meisel.
5 Ellen Tuch.

Oberdorf.

Von Karolina Eberlin, Frau des königlichen Rentbeamten zu Oberdorf:

12 Paar Socken. 1 Hemd. 3 Pfund Charpien.

Mindelheim.

Von den Schulen des königl. Landgerichts Mindelheim wurden durch den königl. Distrikts-Schul-Inspektor Eisenschmid unmittelbar an den königl. Kriegsökonomie-Rath eingesandt:

145 Pfund Charpien. 69 Paar Socken. 13 fl. 43 kr. Geld.

Sonnenberg.

Von der Frau Landrichterinn von Gimmi zu Pludenz wurde eingeschickt der Tribut des fleißigen Landgerichts Sonnenberg mit

126 Pfund Charpien.
100 Paar Socken.
1400 Ellen Bandagen.
124 Hemden.
90 breite Bandagen.

Ursberg.

Die Frau Landrichterinn Amalia von Bentele zu Ursberg überlieferte die Beyträge des königlichen Landgerichts Ursberg mit

40 Pfund Charpien.
180 Stück Bandagen.
140 Compressen.
100 Hemden.
125 Paar Socken.

Von der Frau des königl. Landgerichtsarztes Zimmermann zu Krumbach wurden besonders überliefert:

14 Paar wollene Socken.
46 Zirkelbünden.
46 Stück Compressen.
2 ½ Pfund Charpien.

Ernennung.

Johann Andreas Schmeller, als Oberlieutenant bey dem freywilligen Jäger-Korps.
Johann Christ. Schellhorn, Forstinspektions-Gehülfe, als Unterlieutenant.
Roman Stapf, Forstamtsgehülfe von Kempten, als Unterlieutenant.

Eingesandte Beyträge zur allgemeinen Landesbewaffnung.

Von dem Kanoniker und Subsenior des vormaligen Kollegiat-Stifts in Wiesensteig, gegenwärtig zu Türkheim — — — — — — 5 fl. 24 kr.
Vom Landgerichte Ursberg — — — — — — — — — 91 fl. 30 kr.
Von den Schülern der Studien-Anstalt zu Feldkirch — — — — 26 fl. 6 kr.
Vom Mediat-Gerichte Edelstetten — — — — — — — — 44 fl. — kr.
Vom Landgerichte Schongau — — — — — — — — — 37 fl. — kr.
Vom Landgerichte Weiler — — — — — — — — — 10 fl. 48 kr.
Vom Landgerichte Ottobeuern — — — — — — — — — 79 fl. 26 kr.
und für die verwundeten vaterländischen Krieger — — 10 fl. 26 kr.
Vom Pfarrer Bauhofer zu Nattenhausen, Landgerichts Roggenburg, für die verwundeten vaterländischen Krieger 3 Lotterie-Loose zu — — 30 fl. — kr.
Vom Pfarrer und Dekan Breier zu Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt, eine in seiner Gemeinde zur Faschingszeit veranstaltete Sammlung mit 17 fl. 33 kr.
Der königl. Landrichter Schill zu Füssen hat eingeliefert 2 Musqueten mit Bajoneten.

Mindelheim.

Der königliche Landrichter von Mader ermunterte den Praktikanten Johann von Konenberg zum Eintritte in das Husarenkorps, übergab ihm als Beytrag zur Equipirung 50 fl. und verspricht ihm eine tägliche Zulage auf die Dauer des Krieges.

Der königliche Stiftungs-Administrator Bach unterzeichnete einen Beytrag von 40 fl., eben so der königliche Assessor Hanauer, der Johanniter-Ordens-Kommende-Administrator Höfel, dann die beyden Advokaten Hurt und Oppert miteinander 40 fl., welche Beyträge sie zur Equipirung von Landhusaren bestimmen.

Der beabschiedete Chevauxlegers Augustin Schleich von Dorschhausen meldete sich zum Eintritte in das Husarenkorps, und bestimmte zu Erkaufung eines Pferdes und zu seiner Equipirung eine erhaltene Schankung von 300 fl.

Bekanntmachung.

Nachfolgende allerhöchste Entschließung vom 28ten Jäner dieses Jahrs wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Wir finden Uns allergnädigst bewogen, jedem Forstgehülfen, welcher sich dermalen „in dem freywilligen Korps einreihen läßt, auf den Fall, daß derselbe in Kriegsdiensten „zum fernern Dienste im Forstfache untauglich werden sollte, eine lebenslängliche Pension „von 120 fl. zuzusichern, wornach unsere königliche Forst-Administration das Geeignete „zu verfügen hat.“ —

Augsburg den 22ten Februar 1814.

Königliches Kommando der allgemeinen Landesbewaffnung des Iller-Kreises.

Fürst Fugger, Kommandant und General Major.

Aufträge.

Sämmtlichen Konscriptions-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Landesbewaffnung betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Demselben wird nachstehende, unterm heutigen dem königl. General-Kommissariate des Rezat-Kreises zugegangene Entschließung zur Nachricht eröffnet:

„In Antwort auf den Bericht vom 27ten Jäner wird dem königl. General-Kommissariate hiemit eröffnet, daß die Konscriptionspflichtigen, welche bereits bey dem freywilligen Jäger-Korps eingereiht sind, dortselbst allerdings zu belassen seyen, jedoch ihre 6 jährige Dienstzeit dergestalt auszudienen haben, daß bey einer eintretenden Veränderung mit den Jäger-Bataillons die noch übrigen Jahre in der Linien-Armee zu erledigen kommen.“

München den 16ten Februar 1814.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister der General-Sekretair.

v. Baumüller.

An
die sämmtliche königlichen baier. Land-Herrschafts- und Mediat-Gerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die Qualifikations-Tabellen der Staats-Diener betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die meisten Behörden sind noch mit Vorlage der jährlich einzusendenden Qualifikations-Tabellen für das Jahr 1813 rückständig;

Dieselbe werden daher aufgefordert, inner einer Zeitfrist von 12 Tagen den dießfalls bestehenden Aufträgen unfehlbar zu genügen, und hiebey die formellen Vorschriften vorigen Jahrs zum Grunde zu legen.

Kempten den 21ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land-Herrschafts- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Quieszenten-Listen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch wiederholte Aufträge vom 5ten July 1811, dann vom 2ten und 3ten Jäner

(Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1811 Seite 480, und v. J. 1813 Seite 6. und 47.) wurden sämmtliche königl. Land-Herrschafts- und Mediat-Gerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises angewiesen, jede Veränderung, die sich hinsichtlich der Quieszenten und Pensionisten durch Tod, Wiederanstellung, anderes Domizil, oder auch durch neuen Zuwachs ergiebt, sogleich hierorts anzuzeigen.

Es hat sich aber mißfällig dargestellet, daß die meisten Behörden, dieser Aufträge ungeachtet, derley Anzeigen über eingetrettene Veränderung für 1813 gänzlich unterlassen haben.

Jene, welche sich bey dieser ahndungswürdigen Unterlassung betheiliget finden, werden daher aufgefordert, inner 14 Tagen diese Anzeigen vorschriftmäßig noch zu ersetzen, indem sonst die Bedrohung vom 21ten Jäner vorigen Jahrs vollzogen werden müßte.

Kempten den 21ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An die königl. baier. allgemeinen isolirten, und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises zur Nachachtung.

(Die richterliche Hilfe zur Beytreibung der Renten aus dem Stiftungs-Vermögen betreff.)

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kreis-Kommissariat in Kempten, als Kreis-Administration der Stiftungen.

Die Geschäfts-Kollisionen, welche zwischen dem Kommissariate der Stadt Augsburg, als Oberadministration der Stiftungen, und dem Stadtgerichte zu Augsburg, über die Gewährung der richterlichen Hilfe zur Beytreibung der Renten aus dem Stiftungs-Vermögen entstanden sind, haben Se. königl. Majestät veranlaßt, die Gerichtsstellen des Reiches durch ein allerhöchstes Rescript vom 25ten Dezember 1813 auf nachstehende Vorschriften anzuweisen.

I.

Die rentenpflichtigen Privaten der Stiftungen, welche den Ausstand an einer durch die allgemeine Verordnung vom 19ten Nov. 1812 bezeichneten Jahresrente auf vorgängige

administrative Mahnung und Exekution nicht getilgt haben, sollen von der Administration in ein ordentliches Verzeichniß mit dem Beysatze des Ausstandes gebracht, und dieses Verzeichniß soll in einer Doppelschrift dem einschlägigen Gerichte mittels amtlichen Schreibens unter dem Ansuchen zugestellet werden, die Restanten zur Zahlung unter Androhung der Pfändung aufzufordern.

II.

Dem Gerichte steht es frey, den Restanten entweder durch Cirkular aufzutragen, daß sie den Rentenausstand inner dem Termine von 14 Tagen bey Vermeidung der Pfändung tilgen sollen, oder die Restanten persönlich vorrufen zu lassen, und ihnen diese Eröffnung zu machen.

Bey einem und dem andern Verfahren ist dem Restanten frey zu stellen, die Einwendungen über die Liquidität des Ausstandes inner dem bezeichneten Termin, jedoch bey Strafe des Eingeständnisses, anzubringen.

III.

Die Stiftungs-Administration erhält eine offizielle Nachricht von dem durch das Gericht erlassenen Auftrage, und gegebenen Termin, nach dessen Ausfluß noch acht Tage lange zugewartet, hierauf aber ein neuerliches Verzeichniß über diejenigen Restanten, welche ihren Ausstand noch nicht getilgt haben, unverzüglich angefertigt, und derselbe wieder dem Gerichte im Duplikat mit dem Ansuchen zugestellt wird, daß nunmehr die Auspfändung verfügt werden wolle,

welche dann auch in Hinsicht derjenigen Restanten, die einen Widerspruch gegen die Liquidität der Forderung nicht eingelegt haben, erfolgen soll.

IV.

Diejenigen Restanten aber, welche nach der ersten Aufforderung zur Zahlung die Liquidität des Ausstandes inner dem gegebenen Termin widersprochen haben, sollen im Falle Bedürfens neuerlich zu Gericht verschafft, und ihre Einwendungen gegen den Bestand und die Größe der Forderung summarisch zu Protokoll genommen, und dasselbe soll der Administration zum weitern geeigneten Benehmen, und zur Anrufung des Kron-Fiskals zugeschlossen werden.

Offenbar ungegründete Einwendungen hat das Gericht von Amtswegen abzuweisen.

V.

Die Stiftungs-Administrationen sind dafür verantwortlich, daß sie die richterliche Hilfe nur bey ganz liquiden Ausständen, und nur nach fruchtloser administrativer Mahnung und Exekution nachsuchen.

Versehen und Exzesse gegen diese Vorschrift sollen von dem Gerichte bey der Ober-Administration angezeigt, und von dieser gebührend geahndet, oder nach Verhältniß der Sache der obersten Stiftungs-Kuratell zur Bestrafung vorbehalten werden.

VI.

In wie weit absolute Zahlungsunvermögenheit oder andere Exzeptionen noch in der Exekution angebracht werden können, dann in wie ferne, und in welchen Gegenständen die Exekution und Pfändung Platz greife, hierüber sind die näheren Vorschriften in der Gerichtsordnung enthalten.

VII.

Uebrigens soll bey den amtlichen Schreiben der Stiftungs-Administrationen an die Gerichtsstellen und bey den Verzeichnissen der Restanten der drey Kreuzer-Stempel gebraucht, und der Betrag mit dem Ausstande, oder mit den Exekutions-Gebühren ratenmäßig erhohlt werden.

Die Kreis- und Ober-Administrationen und die Lokal- und Distrikts-Administrationen erhalten hiedurch den Auftrag, sich nach den bezeichneten einschlägigen Vorschriften gleichmäßig zu achten, und dadurch alle Anstände zwischen ihnen und den Gerichtsstellen zu beseitigen.

München den 29ten Jäner 1814.

Aus Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers

von Zentner.

von Grimmeisen.

An
sämmtliche königliche Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Errichtung einer allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für sämmtliche Schullehrerswittwen des Königreiches betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die in dem VI. Stücke des dießjährigen Kreisblattes bekannt gemachte allerhöchste Verordnung vom 8ten Jäner wird den königlichen Stiftungs-Administrationen der Auftrag ertheilt, die unter Ziffer 2 und 3 nachgeforderten Verzeichnisse über die Bezüge der Schullehrerswittwen aus Stiftungen, und die Zahl der in den Administrations-Distrikten befindlichen besondern und allgemeinen Stiftungen, die ausdrücklich für Schullehrerswittwen gemacht sind, unverzüglich anzufertigen, und anher vorzulegen. —

Kempten den 25ten Febr. 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An
sämmtliche königliche Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Pensions-Bezüge österreichischer Unterthanen aus den Stiftungen des Iller-Kreises betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Verordnung vom 9ten May 1812 sollen alle Pensionen, welche Unterthanen und Bewohner des österreichischen Staats aus Staats- und Stiftungskassen zu beziehen haben, in Einlösungs-Scheinen nach dem vollen Nennwerthe bezahlt werden. Welche Zahlungen auf diese Art durch die königlichen Stiftungs-Administrationen zu leisten sind, hierüber haben selbe unverzüglich ein Verzeichniß vorzulegen, oder im eintrettenden Falle eine Fehlanzeige zu erstatten.

Kempten den 25ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

(Die Erledigung der Kuratie Innerbartholomäberg, Landgerichts Montafon, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 1ten dieses erfolgten Todtfall des Priesters Pankratz Mähr, ist die mit der vollständigen Seelsorge verbundene Kuratie Innerbartholomäberg zu dem Kirchensprengel von Brixen, dem Landgerichte Montafon, dem Wahl-Dechanate und der Stiftungs-Administration Feldkirch gehörig erlediget worden: ihre Erträgnisse bestehen in 339 fl. 40 kr. Kapitals-Zinsen.

Die Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegten Suppliquen binnen 3 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 14ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der zweyten Mädchenlehrer-Stelle an der Stadtschule zu Feldkirch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweyte Mädchenlehrerstelle zu Feldkirch, womit ein jährlicher Gehalt von 300 fl. — nebst 25 fl. — jährlicher Remuneration für Abhaltung der Sonntagsschule verknüpft ist, ist in Erledigung gekommen.

Diejenigen Lehr-Individuen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben solches binnen 4 Wochen zu thun.

Kempten den 18ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Erledigung des Schul-Orgel- und Meßner-Dienstes in Wilpolzried, Landgerichts Kempten, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Individuen, welche sich um den Schul-Orgel- und Meßnerdienst in Wilpolzried Landgerichts Kempten, womit ein jährliches Einkommen von 232 fl. 36 kr. verknüpft ist, bewerben wollen, haben sich binnen 6 Wochen mit den geeigneten Gesuchen hier zu melden.

Kempten den 18ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Digitized by Google

Anzeige

über die Getreidschrannen im Iller-Kreise im Monathe Jäner 1814.

Schrannenorte	Kern			Roggen			Gerste			Haber		
	Verkauft Schäff	Mittel-Preis		Verkauft Schäff	Mittel-Preis		Verkauft Schäff	Mittel-Preis		Verkauft Schäff	Mittel-Preis	
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1. Altusried.	21	18	20	″	″	″	″	″	″	59	7	15
2. Babenhausen.	281	16	51	109	13	59½	51	8	22½	464	6	44
3. Bregenz.	1780	20	35	440	16	51	428	11	24	1533	9	4½
4. Diemansried.	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″
5. Feldkirch.	112	23	12	7	18	25	65	13	13	29	9	36½
6. Füssen.	307	18	39	94⅔	16	4½	398⅔	10	7½	285	6	41¼
7. Grönenbach.	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″
8. Illertissen.	16	18	19	5	13	″	20	9	20	″	″	″
9. Kaufbeuren.	541	17	26¼	160	15	5½	475	9	22	228	6	5
10. Kempten.	1039	19	37⅔	692	16	27¼	266	10	21	602	7	17
11. Krumbach.	554	15	21½	173	53	23	553	8	2	295	6	28
12. Legau.	86	17	42	1	15	″	″	″	″	68	7	″
13. Lindau.	1531	20	33¼	112	16	57	75	10	32	1295	8	30
14. Memmingen.	3440	17	50	1577	15	7½	1944	9	45	1541	7	4½
15. Mindelheim.	480	16	13	279	14	17	274	8	33	592	6	19
16. Obergünzburg.	110	17	50	29	16	19	42	10	10	25	6	17
17. Ottobeuren.	132	16	31	63	14	35	13	9	40	123	6	39¼
18. Reute.	67½	20	14	17⅓	17	5	67	11	23	10½	7	24
19. Schongau.	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″
20. Weissenhorn.	794	18	27	323	13	27	483	8	30	476	6	27
Summa	11291½	″	″	4081⅔	″	″	5154⅔	″	″	7625½	″	″

Kempten den 26ten Jäner 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Aimus.

Bekanntmachung.

Von dem königlichen Distrikts-Schul-Inspektorate zu Mindelheim, sind zum Behufe der pädagogischen Bibliothek 16 fl. 30 kr. eingegangen.

Kempten den 18ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Der k. Distrikts-Schul-Inspektor und Pfarrer Reeß zu Wiedergeltingen, Landgerichts Türkheim hat von den ihm gebührenden Reise-Diäten von 27 fl., die eine Hälfte zur pädagogischen Bibliothek und die andere Hälfte zur Unterstützung armer Schulkinder der Pfarrey Wiedergeltingen bestimmt; wofür demselben das Wohlgefallen der höchsten Kreisstelle bezeugt wird.

Kempten den 18ten Februar 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Lindau.

Kurze Beschreibung des Ursprungs, Fortgangs und der jetzigen Verhältnisse meines Erziehungs-Instituts begleitet von einigen herzlichen Winken, und Wünschen, und gewiedmet den Eltern meiner Zöglinge und sonstigen Freunden der Erziehung (von) D. Friedrich Hörner, Professor der öffentlichen Realklasse in Lindau, und Vorsteher seiner Erziehungs-Anstalt. Lindau gedruckt bey Andreas Stoffel im Monat Jäner 1814.

Zehen Jahre schon besteht in Lindau unter der Leitung des königl. Reallehrers Hörner ein Privat-Erziehungs-Institut, welches dermahl zehen Zöglinge, — Söhne der angesehensten Eltern zählt.

Zur Feyer des Deceniums gab der Vorsteher durch diese Schrift von den Fortschritten seines Instituts öffentliche Rechenschaft.

Herr Hörner kann mit allem Rechte den biblischen Spruch — an den Früchten sollt ihr sie erkennen, — auf sein Institut anwenden, und das ganze Publikum hat auch bisher seinem unermüdeten Eifer und seiner großen Sorgfalt, für die Erziehung der ihm anvertrauten Zöglinge alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Ehemahls Hofmeister in mehreren ansehnlichen Häusern, und dermahl selbst Vater von sieben Kindern ist ihm das ganze Erziehungsgeschäft so eigen geworden, daß er sich demselben gänzlich aufopfert, und das Vergnügen genießt, seine Mühe und Sorgfalt in seinen Zöglingen täglich keimen und reifen zu sehen.

Das Institut begann den 14ten Novemb. 1803 als eine bloße Lehranstalt mit einer

Zahl von 24 Schülern; — in dem folgenden Jahre wurde aber auch eine Erziehungsanstalt damit verbunden, welcher mehrere Eltern Deutschlands, Italiens, und der Schweitz ihre Söhne anvertrauten, so, daß seit der Entstehung in dieser 25 Zöglinge und in jener 103 Schüler, worunter sich 24 auswärtige befinden, aufgenommen wurden.

Diesem nützlichen Institute ist daher nicht nur durch eine Entschließung vom 8ten Okt. 1813 der höchste Schutz zugesichert worden, sondern Seine königliche Majestät haben auch dem Unternehmer desselben durch seine Benennung als Reallehrer bey den öffentlichen Studien-Anstalten zu Lindau, insonderheit zu ehren gesucht. —

Alles was Herr Hörner über die Stufen der Erziehung und die vorzüglichsten Rücksichten derselben zur Entwickelung der Keime der Tugend, und zur successiven Amplification des Wissens sucht, trägt das Gepräge tiefer Einsicht und Erfahrung.

Zur Empfehlung des Instituts wird es am zweckmäßigsten seyn, das Program über seine ganze Einrichtung, wie es Herr Hörner seiner Schrift beygefügt hat, hier abdrucken zu lassen.

Anzeige.

Um denjenigen geschätzten Eltern und Vormündern, welche ihre Söhne oder Mündel meiner vor zehn Jahren eröffneten Unterrichts- und Erziehungsanstalt anvertrauen möchten, eine möglichst bündige Uebersicht derselben in Ansehung der Lehrgegenstände, meiner Mitlehrer und der Aufnahms-Bedingnisse zu geben, und damit zugleich auch den jetzigen Bestand dieses Privat-Instituts nach dessen Hauptzügen kennen zu lehren, nehme ich mir hiemit die Freyheit, denselben Folgendes mitzutheilen:

Der Elementar-Unterricht im Lesen ꝛc. wird von meinem Erziehungs-Gehülfen, Hrn. Kand. Zängel ertheilt.

Die Lehrfächer der Calligraphie und des Rechnens, so wie bey den dem Kaufmanns-Stande sich wiedmenden Zöglingen der kaufmännischen Vorkenntnisse, besorgt Herr Rumpf.

Die französische und italienische Sprache wird von Hrn. P. Weinhart gelehrt, welcher zum Sprach-Unterricht auch in dem Englischen und Lateinischen bereit ist.

Die Religion und Moral, die Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre nebst den mit diesen zunächst verwandten Wissenschaften, und vorzüglich auch die deutsche Sprache bleiben immer meine eigenen Lehrfächer.

Den Gesang und musikalische Instrumente lehrt Hr. Azenhofer.

Und im Zeichnen und Mahlen unterweisen Hr. Mayr und Hr. Brodtmann.

In meiner hiemit zugleich im Druck erschienenen Beschreibung des Ursprungs, Fortgangs und der jetzigen Verhältnisse meines Instituts ꝛc. ist das Genauere über diese Verhältnisse zu finden, daher ich mich auf diese Schrift berufe, und

sie den dieselbe Wünschenden mit Vergnügen übersenden werde.

Gegenwärtige Anzeige ist ferner hauptsächlich dazu bestimmt, um durch sie bekannt zu machen: auf welche Weise ich die Theilnahme an meinem Erziehungs-Institut zu erleichtern und damit, soviel ich nur immer kann, entgegen zu kommen suche. Bisher waren für jeden einzelnen Zögling irgend eines Alters 36 Ld'ors. als jährliche Pension festgesetzt. Von jetzt an soll folgendes Gradations-Verhältniß statt finden:

Für die dem Pflegsohne erforderliche Erziehung selbst; für dessen Unterricht in der Calligraphie, im Rechnen und in der französischen Sprache, so wie in meines Erziehungsgehülfen und in meinen eigenen genannten Lehrfächern; für Frühstück, Mittagstisch, Abendtisch, Wäsche, Wohnung, Heitzung, Licht und Bedienung, wenn das Bette nebst Zugehörigem selbst mitgebracht wird, halbjährlich vorausbezahlt, für das ganze siebente Jugendjahr 26 L'dor's; für das achte 28 L'dor's; und so jedes Jahr um 2 L'dor's mehr bis zum beendigten eilften Lebensjahre mit 34 L'dor's.; wobey es dann bis zum vollendeten vierzehnten oder fünfzehnten Jahre in dem Falle zu verbleiben hat, wenn dem Zöglinge sein Bette mitgegeben wurde; wäre Letzteres aber nicht, so würde die Pension jedes Jahr 1 L'dor.

mehr betragen, jedoch auch für das letztgenannte Jugendjahr nicht über 36 L'd'ors. gehen.

Der ganze Aufnahmszeitraum liegt innerhalb des 6ten und 16ten Jugendjahres.

Dem zu nächst sind noch folgende gegenseitige Bedinguisse zu beobachten:

1) Den Regierungsvorschriften zufolge sind der Impfschein und die Altersanzeige mitzubringen.

2) Der Unterricht in den drey oben genannten Sprachen außer der französischen, wenn nicht noch besondere Privat-Stunden verlangt werden, in der Musik und im Zeichnen, wenn Eltern solchen verlangen, wird von denselben besonders bezahlt.

3) Eben so die Reisekosten des Zöglings und die Kleidungsstücke desselben. Auch ist demselben ein beliebiges Taschengeld zu bestimmen.

4) Ist erforderlich, daß jeder Zögling eine für ihn hinlängliche Anzahl Handtücher und Servieten mitbringe.

5) So wie bisher werde ich ferner über den Bildungsgang unserer Zöglinge von Zeit zu Zeit den Eltern und Vormündern gehörige Berichte erstatten. Und

6) nach Verlangen derselben jährlich oder halbjährlich, gleichfalls wie bisher, die Rechnungen einsenden.

Steckbrief.

Joseph Höfle gebohren zu Winsau, ansässig in der Haselstauden, Pfarrey und Landgerichts Dornbirn, hat fremde Streue auf dem Ried verkauft, und den Erlös dafür bezogen, sich einiger Diebstähle verdächtiget, und so hin die Flucht ergriffen. Höfle ist 36 Jahre alt, verheurathet, katholisch, hat einen schlanken Wuchs, die Höhe von 6 Schuh baierisch, ein langes blasses Angesicht, eine lange dicke Nase, einen großen überworfenen Mund, blonde Haare, spricht mehr die bregenzerwälder- als die dornbirer Mundart.

Er trägt gewöhnlich ein kurzes Röchen, einen runden breiten Hut, oder eine kleine Pelzhaube, eine rothe Weste, grobe Schuhe und Strümpfe nach Bauernart, an Sonntagen schwarze lederne Beinkleider, an Werktagen aber lange Beinkleider von Leinwand.

Alle Behörden werden höflichst ersucht, auf diesen gefährlichen Purschen genaue Amtsspähe halten, und ihn im Betrettungsfalle wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Dornbirn den 18ten Februar 1814.

Königl. baierisches Landgericht.

v. Ganahl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom nachstehenden königlichen Rentamte werden am 13ten künftigen Monats März 88 Stücke messingne Brunnenröhren, welche 828 Pfund wägen, und einen Zoll im Diameter halten, im Wege öffentlicher Versteigerung unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung der königl. Finanz-Direktion an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

Die allenfallsigen Kaufsliebhaber haben also am bestimmten Tage früh 9 Uhr in der Rent-Amts-Kanzley zu erscheinen, und ihr Anboth zu Protokoll zu geben.

Schongau den 18ten Februar 1814.

Königlich baierisches Rentamt. v. Aschauer, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 16ten März l. J. wird das dem quiescirten königl. baier. Hrn. Landes-Direktions-Rath von Merlet gehörige Haus dahier sub Nro. 53. Morgens 9 bis 12 Uhr, auf gestelltes Ansuchen zur öffentlichen Versteigerung gebracht. Das Haus liegt in der Neustadt in der Mühlgasse, hat 2 Stöcke, 7 heizbare, und 4 unheizbare Zimmer, eine Küche, Speise, einen gewölbten Keller, eine Waschküche nebst Brunnen, einen Holzschopf, Pferdstall, eine Wagen-Remise und einen Garten mit Gartenhaus.

Kaufsliebhaber wollen sich daher an besagtem Tage und zur bestimmten Zeit auf dem königlichen Stadtgerichte dahier einfinden, ihre Angebothe zu Protokoll geben und das Weitere gewärtigen.

Kempten den 15ten Hornung 1814.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Lit. Kellerer, Stadtrichter.

von Frohn.

Ediktal-Vorladung.

Da die Erben des verstorbenen Herrn Joseph Ernst Pfarrers zu Galsau, diesseitigen Gerichts die Erbschaft ausgeschlagen haben, und das zurückgelassene Vermögen des Verstorbenen bey weitem

nicht hinreicht, den Anforderungen, die bisher zur Kenntniß des Landgerichts gelangten, zu entsprechen: so hat das königl. Landgericht über dessen Nachlaß den Konkurs erkennt.

In dessen Folge werden alle diejenigen, die an dem Nachlasse des verstorbenen Herrn Pfarrers Ernst einen Anspruch zu haben glauben, peremtorisch vorgeladen, bey der auf den 24ten März dieses Jahrs zur Anmeldung und Liquidirung, auf den 18ten April dieses Jahrs zu Abgabe der Exception, und auf den 18ten May d. J. zum gänzlichen Beschlusse rechtlicher Verhandlung jedesmal Vormittags 9 Uhr entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Strafe des Ausschlusses vom Masse-Vermögen, und der Nothdurftshandlungen in hiesiger Landgerichts-Kanzley zu erscheinen.

Dornbirn den 3ten Februar 1814.

Königlich baierisches Landgericht Dornbirn im Iller-Kreise.

v. Ganahl, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Da die auf Mathäus Petrich und Leonhard Fleschuz, von Waizenried ausgestellte und zu Kempten in Verlurst gerathene altkemptische Landschafts-Obligation von 547 fl. mit dem Liquidations Nro. 6444 bisher nicht in Vorschein gekommen, und sich der unbekannte Besitzer derselben hierorts nicht meldete, so wird nach Umfluß des mittels Amortisations-Edikts vom 1ten Juny 1813 zur Produzirung der Urkunde festgesetzten 6 monatlichen Termines der ergangenen Warnung gemäß, obengenannte Obligation als kraft- und wirkungslos ausgesprochen.

Obergünzburg den 27ten Jäner 1814.

Königlich baierisches Landgericht Obergünzburg im Iller-Kreise.

von Bayr, Landrichter.

Bekanntmachungen.

Xaver Straus von Münsterhausen, ist vor mehr als 20 Jahren in k. k. österreichische Kriegsdienste getretten, und hat seit dieser Zeit keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalts-Orte gegeben. Es wird daher derselbe oder sein rechtmäßiger Leibeserbe hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato hierorts zu melden, widrigenfalls dessen Vermögen seinen Anverwandten gegen Kaution zur Nutznießung würde ausgeantwortet werden.

Ursberg am 5ten Jäner 1814.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Martin Orthofer, von Münsterhausen ist vor 30 Jahren in kaiserl. österreichische Kriegsdienste getretten, und hat seit dieser Zeit keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthaltsorte gegeben. Derselbe oder seine Abkömmlinge werden daher aufgefordert, binnen 6 Monaten sich hierorts zu melden, widrigenfalls dessen Vermögen seinem Vater gegen Kaution nutznießlich würde überlassen werden.

Ursberg am 5ten Jäner 1814.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Leonard Hizelsperger Mauersgeselle von Münsterhausen hat sich vor mehr als 40 Jahren von seinem Geburtsorte entfernt, ohne daß man von ihm seither etwas in Erfahrung bringen konnte.

Es wird daher derselbe oder sein allenfallsiger Leibeserbe aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre a dato hierorts zu melden, indem widrigenfalls dem Gesuche seiner Geschwisterten, um Ausfolglassung seines Vermögens gegen Kaution würde statt gegeben werden.

Ursberg am 30ten Dezember 1813.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

X. Stück. Kempten, Dienstag den 8ten März 1814.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Immenstadt.

Alle Gemeinden des königl. Landgerichts Immenstadt waren bemüht, auf die erhaltene Aufforderung für die verwundeten und kranken Krieger ihre Beyträge zu liefern. Sie haben in 2 Fässern und Kisten eingesandt:

391 Binden.
1293 Compressen.
49 Hemden.
26 Socken.
136 Pfunde Charpien.
48 fl. 12 kr. an Geld.

Durch Beförderung dieser Beyträge haben sich wieder ausgezeichnet der königliche Distrikts-Schul-Inspektor Breyer zu Stiefenhofen, Pfarrer Müller zu Niedersonthofen, — Pfarrer Schopp zu Immenstadt, Pfarrer Moser in Fischach, Pfarrer Ochsenreiter in Kirchdorf, Pfarrer Waldvogel zu Missen. —

Bey jeder Gelegenheit spricht sich der reine Patriotismus der Bewohner des königlichen Landgerichts Immenstadt vorzüglich aus. —

Die Frau des quiescirenden königl. Landrichters zu Immenstadt Exesentia Seyfried übersandte die besonderen Beyträge einiger Frauen mit

42 Paar Socken. 95 Bandagen. 8 Pfunde Charpien und Compressen.

Oberdorf.

Unter thätiger Mitwirkung des königl. Distrikts-Schul-Inspektors Erhard, und des königlichen Landgerichts-Assessors Wiedemann wurden von der Schuljugend des königlichen Landgerichts Oberdorf 67 Pfund Charpien geliefert. —

Bregenz.

Das königl. Landgericht, welches sich durch seinen Patriotismus bey jeder Gelegenheit auszuzeichnen sucht, hat durch den Vorstand desselben in 6 Kisten eingeliefert:

1232 Binden.	90 Hemden.
900 Compressen.	260 Paar Socken.
24 Pfunde Charpien.	1 Paar Unterbeinkleider.
4 Strohläden.	7 Schlafhauben.

Diese Sammlung entstand aus der Lieferung des Frauenvereins in Bregenz, der Schulkinder, und der Beyträge der Privaten, wobey der geistliche Rath und Dechant Steger in Bregenz sich besonders bestrebte, eine allgemeine Theilnahme zu verbreiten. —

Kempten.

Außer den schon angezeigten Beyträgen von der Stadt Kempten sind von den Kindern der evangelischen weiblichen Industrie-Schule durch ihre Lehrerinn Scherer überliefert worden:

2 Hemden.	39 Paar Socken.
6 Bandagen.	12½ Pfunde Charpien.

Die weibliche Jugend der Pfarrey Buchenberg übersandte durch den Pfarrer Küchle 22 Pfunde Charpien.

Füssen.

Die königliche Oberförsterinn Sophia Mayr von Nesselwang übersandte eine von ihr, und von den Frauen des zu dem Forstamte Nesselwang gehörigen Personals bearbeitete Lieferung von

9 Hemden.	2½ Pfunde Leinwand zu Charpien.
1 Pfund Charpien.	12 Stücke Binden.
7 Paar Socken.	

Roggenburg.

Ueber die schon eingesandten reichlichen Beyträge von Roggenburg sind von der Gemeinde Rattenhausen durch den Lehrer Haug noch nachgetragen worden:

6 neue Hemden.	163 Stück Bandagen.
3 Paar Beinkleider.	9 Pfunde Charpien.

Das königl. Distrikts-Schul-Inspektorat übersandte noch nachträglich 15 Paar Socken von der Schule Stoffenried. —

Schongau.

Von der Frau Landrichterinn Bauer sind weiters eingesandt worden 21 Paar Socken.

Babenhausen.

Von den Gemeinden Kettershausen, und Mohrenhausen sind eingeliefert worden: 14 Pfunde Charpien. 25 Pfunde Materialien, und 11 fl. 18 kr. im Gelde.

Eingesandte Geld-Beyträge:

Immenstadt.

Von einer Gesellschaft Bürger der Stadt Immenstadt die Einnahme von einer zur Faschingszeit abgehaltenen allegorischen Masquerade, die Befreyung Deutschlands vorstellend, wovon nach Abzug der Unkosten verblieben sind, 44 fl., bestimmt für die verwundeten vaterländischen Krieger.

Roggenburg.

Von dem Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Ludoph Weiler zu Roggenburg zum Besten der allgemeinen Landesbewaffnung die vom Jahr 1810/11 guthabenden Reisediäten wegen Schul-Visitationen mit 54 fl.

Landgericht Kempten.

Vom dem Kuraten und Kapitel-Assistenten Franz Guggemos seine — dann die von den Pfarrern zu Wilbolzried, Bezigau, Durach, Sulzberg, und dem Benefiziaten zu Bodelsberg gesammelten Beyträge mit 24 fl. bestimmt für das Landhusaren-Korps.

Sonthofen.

Vom königlichen Landgerichte für das Landhusaren-Korps 126 fl. 42 kr. worunter 10 fl. in Lotterie-Loosen.

Aufträge.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate, Land-Herrſchafts- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Erſtattung der Jahresberichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den Jahresbericht für 1812/13 haben bis nun erſtattet, die königl. Landgerichte Kempten, Kaufbeuern, Reutte, Illertiſſen, Sonnenberg, Oberdorf, Dornbirn, und Roggenburg, dann die Mediatgerichte Thannhauſen und Burheim. —

Alle Polizey-Kommiſſariate und die übrigen Landgerichte, dann Mediat- und Herrſchaftsgerichte werden erinnert, die Jahrs-Berichte noch im Laufe des Monats März einzuſenden, damit man nicht gemüßiget werde, ſie durch eigene Bothen erhohlen zu laſſen. —

Kempten den 1ten März 1814.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

von Stichaner.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Das gezwungene Lotterie-Anlehen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der königlichen Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion vom 25ten Februar wird die zweyte Verlooſung des Lotterie-Anlehens auch in dieſem Jahre wieder am 1ten Sept. ſtatt haben, bis wohin die Anlehenspflichtigen, welche indeſſen ihre treffenden Quoten gegen Beſcheinigung ihrer Polizey-Behörden auf ihren Cataſter-Extrakt größtentheils ſchon entrichtet haben, bey eben denſelben auch die bezüglichen Looſe erhalten können.

Die königl. Polizey-Behörden haben daher die Rückſtände beyzutreiben, auf die bemerkte Weiſe zu beſcheinigen, die Gelder an das königl. Oberaufſchlagamt einzuſenden, und dieſem zugleich ihren wahren Looſebedarf dafür zu bemerken, indem es auch nur hiedurch möglich wird, ſie alle damit zu verſehen. —

Kempten den 3ten März 1814.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

von Stichaner.

Asmus.

An
die gesammten unmittelbaren Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Laudemial-Behandlungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die königl. Stiftungs-Administrationen werden hiedurch erinnert, die bereits durch den höchsten Beschluß vom 11 Juny anbefohlene Vorlage der Laudemial-Verhandlungen binnen 8 Tagen um so gewißer zu realisiren, als im entgegengesetzten Falle diese Rückstände auf dem Wege der Exekution erhohlt werden müßten. —

Kempten den 1ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Aufruf.

An
die gesammten Gläubiger des untern Hospitals in Memmingen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Untersuchung des Schuldenwesens des untern Hospitals in Memmingen ernannt gewesene königl. Kommission hat die Liquidation dieser Passiven vollendet, die rücksichtlich dieses Passivstandes vorwaltenden besonderen Verhältnisse erhoben, und die dießfallsigen Resultate, so wie einen Etat des Vermögens, der Renten, und Lasten dieses Spitals der unterzeichneten Stelle vorgelegt.

Da gegen den größten Theil dieser Schulden rechtliche Einwendungen, und besonders die Exceptio non factae versionis in rem statt finden; da ferners die Renten des Spitals mit ihren Lasten in keinem Verhältnisse stehen, so wurde auf dem Grunde einer allerhöchsten Entschließung vom 29ten Jänr und empf. 17ten vorigen Monats zu möglichster Vereinigung dieses Schuldenwesens auf gutächtlichem Wege, und zur Unterhandlung mit den Creditoren auf verhältnißmäßige Nachlässe unterm Heutigen eine königl. Kommission angeordnet, und bevollmächtiget, welche zu Memmingen im Spital-Gebäude am 4ten April laufenden Jahres dieses Geschäft vornehmen, und in den folgenden Tagen fortsetzen wird.

Die sämmtlichen Kreditoren werden hiedurch aufgefordert, vor dieser königl. Kommission in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zur festgesetzten Zeit zu erscheinen, die Verwendung ihrer Kapitalien zum Nutzen des Spitales auszuweisen, und die Obligationen, da auf solchen die conventionelle Reduktion bemerket werden soll, in Original zu produziren.

Dieselben werden übrigens über die Nachtheile gewarnet, welche ihnen durch etwaiges Nichterscheinen zugehen würden. —

Kempten den 4ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An die konigl. allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises zur Nachachtung.

(Die Sicherstellung der Kommunal- und Stiftungs-Kapitalien betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs

der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat, als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen in Kempten.

Die oberste Staats-Kuratel der Stiftungen hat die Ueberzeugung erhalten, daß nicht selten bedeutende Stiftungs-Kapitalien, wegen Mangel zureichender Hypotheken bey

eingetretenen Vergantungen der Schuldner bald zu ganz, bald zum Theile, zu Verlust gegangen sind, indem dieselben entweder auf Wechsel, oder gegen bloße Handscheine, und andere unzureichende Zertifikate ursprünglich angelegt worden sind. —

Um die Nachtheile, welche aus Mangel der nöthigen Vorsorge für das Stiftungs-Vermögen bey Konkursen nothwendig entspringen müssen, möglichst zu entfernen, sollen die allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen angewiesen werden, für die Sicherheit derjenigen Kapitalien, welche bey Privaten ohne Hypotheken angelegt worden sind, dadurch möglichst zu sorgen, daß von den Schuldnern entweder formliche Schuld-Obligationen, oder andere dieselben supplirende Urkunden ausgestellet, oder in dem Falle, daß diese Maßregel wegen den Vermögens-Umständen der Schuldner nicht mehr entsprechen sollte, die Kapitalien unverzüglich gerichtlich aufgekündet werden. —

Die nähmliche Vorsorge ist auch auf die Aktiv-Kapitalien der Kommunen auszudehnen, und die Administrationen sollen für den Vollzug verantwortlich erklärt werden. —

München den 12ten Februar 1814.

Aus Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers

von Zentner.

von Grimmeisen.

Bekanntmachung.

(Die Vergütungspreiſe für die durch Konkurenz der Unterthanen zum Bedarfe des königlichen baieriſchen Militärs zu liefernden Naturalien betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine königl. Majeſtät geruhten vermög allerhöchſter Entſchließung vom 11ten l. M. Nro. 1487 allergnädigſt zu bewilligen, daß jenen Unterthanen, welche in den drey Monaten Februar, März, und April laufenden Jahrs für die königl. baieriſche Garniſonen des Iller-Kreiſes Naturalien liefern werden, die Vergütung hiefür nach folgenden Preiſen geleiſtet werde, nämlich:

in der Garniſons-Station Kempten

für das Schäffel Roggen	17 fl.	22 kr.
" " Haber	6 "	53 kr.
für den Zentner Heu	1 "	8 kr.
" " Stroh	1 "	—
für die Klafter weiches und zwar		
weißthannen Holz	4 "	—
rothtannen Holz	3 "	—
hartes Holz	6 "	—

in der Garniſons-Station Memmingen

für das Schäffel Roggen	15 fl.	kr.
" " Haber	7 "	20.
für den Zentner Heu	— "	49.
" " Stroh	— "	46.
für die Klafter weiches Holz	5 "	—
" " hartes Holz	9 "	—

in der Garniſons-Station Lindau

für das Schäffel Roggen	16 fl.	28 kr.
" " Haber	8 "	42 kr.
für den Zentner Heu	1 "	25 kr.
" " Stroh	1 "	3 kr.
für die Klafter weiches Holz	6 "	30 kr.
" " hartes Holz	11 "	—

in der Garniſons-Station Ottobeuern.

für das Schäffel Roggen	15 fl.	6 kr.
" " Haber	7 "	30 kr.
für den Zentner Heu	1 "	4 kr.
" " Stroh	1 "	—
für die Klafter weiches Holz	4 "	30 kr.
" " hartes Holz	8 "	—

Dieſes wird hiedurch zur Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Kempten den 26ten Februar 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes.

von Tſchiderer, Finanz-Direktor.

Vögl.

(Die Erledigung der Pfarrey Bobingen, Land-Gerichts Schwabmünchen, betreffend.)

Durch den am 26ten Jäner l. J. erfolgten Tod des Prieſters Andreas Mairhofer iſt deſſen innegehabte Pfarrey Bobingen erlediget worden: ſie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte Schwabmünchen und dem

Stiftungs-Administrations-Distrikt Mindelheim, beträgt 3 1/2 Stunden im Umfange und 1 1/2 Stunden im Durchschnitte, zählt 1716 Seelen; die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf: 712 fl. 12 kr.

nämlich:

a.	Vom Widdumgut .	125 fl. 30 kr.
b.	» Zehend . . .	117 fl. 13 kr.
c.	» der Kompetenz	358 fl. 57 kr.
d.	» Stoll . . .	110 fl. 32 kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle gehorsamst einzureichen.

Kempten den 4ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Nachdem Seine königl. Majestät befohlen haben, eine Lieferung von 12000 Zentner Heu in das Magazin zu Lindau auf Rechnung der damit anrepartirten Kreise in Akkord zu geben, so wird am 11ten März in Lindau selbst die Versteigerung vorgenommen und dem wenigst Nehmenden übertragen werden.

Die Lieferung muß in annehmbarem Heue geschehen, — der Lieferant muß Kaution leisten oder sonst hinreichend versichert seyn, — das Heu muß in Zeit von 14 Tagen nach abgeschlossenem Akkorde ganz abgeliefert seyn. — Die Ratifikation des Akkords wird von dem königl. General-Kommissariate des Iller-Kreises in Zeit 3 Tagen nach seinem Abschlusse zu Lindau eintreffen, — die Bezahlung wird von den königl. General-Kommissariaten, welchen die Lieferung anrepartirt ist, wenn nicht früher, doch längstens innerhalb 3 Monaten von der Zeit der Ablieferung fristenweise in baarem Gelde geleistet.

Kempten den 4ten März 1814.

Vorladung.

Da nach dem Ableben des Ignaz Amman untern Millers zu Hürben, sich dessen Ueberschuldung offenbarte, und seine Relikten die Erbschaft ausgeschlagen haben; so werden nach eröffnetem Konkurs-Prozesse die Ignaz Ammanischen Gläubiger auf Montag den 14ten März zur Liquidation, um Nachlaßverhandlung mit den Erben, bey dessen Entstehen aber auf Freytag den 15ten April zur Exzeption, auf Freytag den 29ten April zur Replik, und auf Freytag den 13ten May zur Konklusion bey Strafe des Ausschlusses hieher vorgeladen.

Ursberg den 15ten Februar 1814.

Königlich baierisches Landgericht.

v. Bentele, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XI. Stück. Kempten, Dienstag den 15ten März 1814.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Schongau.

Auf die zweckmäßige Einladung des königl. Distrikts-Schul-Inspektors Scharl zu Schongau waren in diesem Landgerichte alle Schulgemeinden beschäftiget, ihre Beyträge für die kranken und verwundeten Krieger abzuliefern. In 2 Fässern und 2 Kisten wurden überschickt:

162 Hemden.
300 Bandagen.
161 Paar Socken.
126 ½ Pfunde Charpien.
25 Pfunde Compressen.
30 Stäbe neuer Leinwand.
14 fl. 24 kr. an Geld.

Unter den Schulgemeinden haben sich ausgezeichnet: Birkland, Apfeldorf, Epfach, Ettal, Reichlen, Rothenbuch, Steingaden, Trauchgau und Wildsteig. —

Kempten.

Zu der im VIII. Stücke dieses Kreisblattes bereits angezeigten Lieferung hat die Frau Landrichterinn Antoinette Henne, welche sich mit größter Thätigkeit diesem Geschäfte unterzogen hat, an den Frauenverein noch weiters übergeben:

21 Hemden. 61 Paar Socken. 12 Binden.

Weiler.

Von dem königlichen Landgerichte Weiler wurden eingeschickt:

1.) eine Kiste von der Pfarrey Lindenberg mit 8 Hemden, 2 Leibtüchern, und Materialien zu Bandagen, — Zeug zu 20 Paar Socken und 11 Pfunde Charpien.

2.) Zwey Kisten von der Pfarrey Scheidegg mit 48 Hemden, 125 Binden, 28 Compressen, 26 Pfunde Charpien.

Dann von dem Vorsteher Ellgaß in Ellhofen 1 fl. 21 kr. im Gelde. —

Ottobeuern.

Obschon das Bedürfniß des Spitals in Ottobeuern selbst viele Beyträge der Gemeinden des königl. Landgerichts Ottobeuern in Anspruch nimmt, so hat dieses Landgericht dennoch zu dem hiesigen Frauenvereine abgeliefert:

20	Hemden.	1	Kappe und 2 Paar Handschuhe.
12	Unterbeinkleider.	288	Compressen.
37	Ellen Tuchreste.	278	Bandagen.
28	Paar Socken.	26	Ellen Bänder.
1	Gilet.	285	Pfunde Charpien.

Schwabmünchen.

Durch die Bemühungen der Frau des königlichen Landrichters Weber in Schwabmünchen hat der Frauenverein von dem königl. Landgerichte Schwabmünchen in 3 Kisten erhalten:

81	Pfunde Charpien.	6	Paar Handschuhe.
689	Paar Socken.	50	Stücke Hemden.
248	Stücke Bandagen.	37 fl. 17 kr.	an Geld.

Vorzüglich haben sich um die Beförderung dieser Beyträge verdient gemacht:

Pfarrer Wörz, von Ottmarshausen, — Dechant Schenk, von Schwabmünchen, — Pfarrer Hirner und Kaplan Friederich, von Langenerringen, — Pfarrer Mayr, zu Klimmnach, Pfarrer Angerer, zu Untermeitingen, — und die Frau des königlichen Landgerichts-Physikus Hörger. —

Von Johann Nepomuck Eberle, Pfarrer in Großeitingen, wurden übersandt: 37 Paar wollene Socken, 5 Stücke Bandagen, und Charpien, welche die Pfarrgemeinde mit dem größten Eifer beyzutragen beflissen war. —

Montafon.

Von dem königl. Landgerichte Montafon wurden in 2 Kisten eingeschickt: 161 Paar Socken, mehrere alte Leinwand, und etwas Charpien.

Sonthofen.

Durch den königlichen Hütten-Faktor Kraus in Sonthofen sind eingeliefert worden:

2	Hemden.	25	Bandagen und
2	Paar Socken.		etwas Charpien.

Buchloe.

Von den königlichen Lokal-Schul-Inspektionen des Landgerichts Buchloe wurden gesammelt, und eingesandt:

54½	Charpien.	17	Hemden.
248	Stücke Bandagen.	40	Paar Socken.
69	Compressen.	3 fl. 58 kr.	im Gelde.
1	Pfund alter Leinwand.		

Außerdem sind von der Frau des königl. Landrichters die Beyträge einiger Frauen von Buchloe eingeschickt worden mit

8½	Pfunde Charpien.	11	Hemden.
53	Bandagen.	38	Paar Socken.

Eingesandte Geld-Beyträge:

Die Geistlichkeit des königlichen Landgerichts Mindelheim . . . . . 152 fl. 30 kr.

Vom königlichen Landgerichte Ursberg . . . . . 50 fl. —

Dann von Markus Mayer, Kameral-Praktikant beym dortigen Rentamte zur Ausrüstung eines freywilligen Jägers über bereits beygetragene 4 fl. noch . . 16 fl. —

Vom Herrschaftsgerichte Babenhausen . . . . . 15 fl. —

Vom königlichen Landgerichte Ottobeuern zur allgemeinen Landesbewaffnung 515 fl. und 79 fl. 42 kr. zusammen . . . . . 594 fl. 42 kr.

und für die verwundeten vaterländischen Krieger . . . . . 110 fl. 9 kr.

Der im VII. Stücke Seite 197 vorkommende Beytrag mit 77 fl. für die Verwundeten ist dahin zu berichtigen, das solcher nicht vom k. Landgerichte Illertissen, sondern Roggenburg eingesandt wurde.

Vom königlichen Landgerichte Bezau . . . . . 86 fl. 38 kr.

Vom königl. Landgerichte Kaufbeuern, theils zur Unterstützung, theils zur Montirung freywilliger Jäger . . . . . 26 fl. 49 kr.

Für die verwundeten Krieger von den Schülern der Real- und dritten Elementar-Klasse zu Kaufbeuern mit Einschluß eines Beytrages von dem Lehrer Steudlin zu 2 fl. 24 kr. . . . . 13 fl. 24 kr.

und eine zu nämlichem Zwecke veranstaltete Sammlung mit . . . . 3 fl. 15 kr.

Aufträge.

An
sämmtliche königl. Polizey-Kommissariate, Landgerichte und Rentämter des Iller-Kreises.

(Remunerationen für Erhebung der Kriegssteuer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der allerhöchsten Verordnung vom 19ten September vorigen Jahrs ist die Bestimmung jener Remunerationen vorbehalten, welche den Landgerichten, Polizey-Behörden, Rentämtern, und Steuervorgehern für die ihnen durch die allgemeine Kriegssteuer zuwachsende Arbeit, und Unkosten zukommen sollen, worüber nachstehende allerhöchste Beschlüsse mittelst allergnädigsten Reskripts vom 27ten Februar laufenden Jahrs erfolgt sind.

1) Den Landgerichten wird für das Geschäft der Katastrirung ein für allemal 15 Prozent des ein monatlichen Brutto-Ertrags der Kriegssteuer 1ter, 2ter, 3ter und 6ter Haupt-Klasse ihres Bezirks bewilliget, wofür dieselben aber auch alle, und jede Ausgaben auf Zehrung, Reisekosten, Bureau-Kosten für sich und ihr Hilfs-Personal mit alleiniger Ausnahme der allenfalls erlaufenden Bothenlöhne zu bestreiten haben.

2) Den Gerichtsdienern ist ebenfalls nur ein für allemal wegen dem Geschäfte der ersten Katastrirung eine Remuneration zu verabfolgen, welche den 10ten Theil der ihren vorgesetzten Landgerichten nach vorstehendem Artikel zukommenden Belohnungen gleich kömmt.

3) Wegen Remuneration der Polizey-Direktionen und Kommissariate wird besondere Entschließung erfolgen.

4) Den Rentbeamten wird, falls sie die Steuer durch Steuervorgeher subkollektiren lassen, und sie von diesen nur Distriktsweise erheben, ein halbes Prozent des monatlichen Kriegssteuer-Betrages gegen die Verbindlichkeit bewilliget, alle Kosten an Schreibmaterialien, Buchbinderlöhnen, Heberegistern s. a. selbst zu bestreiten, wogegen für diesen Fall den Steuervorgehern zwey drittheile Prozente des Brutto-Ertrags der durch sie erhobenen Kriegssteuer, und nebst dem für jede Meile ihrer Entfernung vom Amtssitze wegen Ueberbringung der Gelder ein Bothenlohn von 16 kr. zukommen sollen.

Falls jedoch die Rentbeamten sich zur Perzeption der Kriegssteuer der Steuervorgeher nicht bedienen, sondern dieselbe selbst en Detail besorgen, so haben sie für sich ein ganzes Prozent des Brutto-Ertrages in Aufrechnung zu bringen. —

Kempten den 11ten März 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Hörmann.

An
sämmtliche königliche Rentämter
des Iller-Kreises.

(Die Unterstützung der Quartier-Träger auf den Etappen-Routen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 12ten vorigen Monats allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß zur Unterstützung der Quartiers-Träger auf den Etappen-Routen mit 17 kr. für jeden Unteroffizier und Gemeinen, und 38 ½ kr. für die einfache Offizier-Verpflegung eine Umlage von fünfzigtausend Gulden auf den ganzen Iller-Kreis nach dem Steuer-Fuße erhoben werde.

Zur Erzielung solcher Summe haben daher die sämmtlichen königl. Rentämter des Iller-Kreises einen Steuerbeyschlag von fünf Kreutzer nach demselben Erhebungs-Fuße, der im vorigen Jahre bey der verordneten Umlage der monatlichen Quartiers-Kosten angewendet wurde, zu erheben, und den erhobenen Betrag an die königl. Kriegskosten-Peräquations-Kasse des Iller-Kreises in Kempten unaufhaltsam abzuliefern.

Indem man den königlichen Rentämtern die möglichst schleunige Realisirung dieses zum Besten der den Quartiers-Lasten unterliegenden Unterthanen verfügten Steuerbeyschlags zur ganz besondern Pflicht macht, haben dieselben auf jeden Fall die vollständig nachgewiesenen Rechnungen hierüber längstens bis Mitte July dieses Jahrs anher vorzulegen.

Kempten den 7ten März 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel.

(Die Erledigung des Rohler'schen Stipendiums in Weißenhorn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Gymnasial-Schülers Johann Mayr ist das für Verwandte, und im Abgang derselben für arme Bürgerssöhne von Weißenhorn gestiftete Rohler'sche Stipendium in Erledigung gekommen.

Diejenigen Individuen, welche solches ansprechen zu können glauben, haben sich mit ihren gehörig belegten Gesuchen an die Collatoren — die 2 Aeltesten der Verwandtschaft, oder in Ermanglung derselben an den Munizipal-Rath in Weißenhorn zu wenden, von woher binnen 6 Wochen die geeignete Vorlage geschehen soll.

Kempten den 11ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Stockheim, Landgerichts Türkheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Joseph Ludwig Leitz ist die Pfarrey Stockheim erlediget worden: sie liegt im Bischthume Augsburg, Landgerichte Türkheim, Dechanate Baisweil, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Mindelheim; sie enthält im Umkreise und in der Ausdehnung ¾ Stunde, und zählt 410 Seelen; die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 522 fl. 5 kr. 5 hl.

nämlich:

a) vom Widdum . . 117 fl. 47 kr. 1 hl.

b) vom Zehend 304 fl. 14 kr 4 hl.

c) von der Stol 100 fl. 4 kr. —

Jene Priester, welche diese Pfarrey zu erlangen wünschen, haben ihre Bittschriften mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 7ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Kempten.

Bekanntmachung.

Beseelt von dem edlen Wunsche, den nothleidenden Mitmenschen Hilfe und Unterstützung zu verschaffen, hat die verwittibte Hofräthinn Elisabetha Heinisch dahier auf die nemliche Weise, nach welcher dieselbe im vorigen Jahre an den Armen-Fond der Neustadt Kempten ein Kapital von 1200 fl. schenkte, vermög Urkunde vom 2ten dieß eine neuerliche Schankung von 1000 fl. zur Vermehrung dieses Lokal-Armen-Fonds mit dem Vorbehalte des Zinsgenusses von dem besagten Kapitale während ihrer Lebenszeit gemacht; dann die Besorgung des Fundations-Kapitals, und die Verwendung der Zinse dem Bürger Zumbiel unter der obern Aufsicht und Leitung des königl. Polizey-Kommissariats übertragen. —

Die Armen, welchen dereinst durch diese Schankung fortwährende Unterstützung zufließen wird, werden ihre Wohlthäterinn dankbar segnen. —

Derselben wird einsweil durch gegenwärtige öffentliche Anrühmung das besondere Wohlgefallen der unterzeichneten Stelle hiedurch zu erkennen gegeben. —

Kempten den 11ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Vorladung.

In der Gantsache des Gabriel Herzogs, vormaligen Brauhauspächters zu Kirchheim, werden folgende Ediktstage festgesetzt:

1) Zur Liquidation, Produktion, zum Versuche einer gütlichen Uebereinkunft unter den Gläubigern, und zur Wahl eines Masse-Kurators Montag der 28te März h. J.
2) zur Exception Montag der 25te April heurigen Jahrs,
3) zur Replik Montag der 30te May heurigen Jahrs, und
4) zur Dupplik Montag der 13te Juny heurigen Jahrs jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gabriel Herzogs werden zu vorstehenden Ediktstagen bey Strafe des Ausschlusses ihrer Forderungen, und respec. der ihnen zustehenden Verhandlungen hiemit vorgeladen.

Ursberg am 26ten Februar 1814.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Edikt al-Ladung.

Nachdem der Bäcker Magnus Holzapfel von Bobingen seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erklärt, und um rechtliche Einleitung des Konkurs-Verfahrens gebethen hat: so werden hiemit folgende Edikts-Tage aufgeschrieben; als: ad liquidandum der 3te Februar 1814, ad excipiendum der 3te März, ad concludendum und zwar ad replicandum der 4te April und ad duplicandum der 25te April 1814.

Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an den Gemeinschuldner, oder dessen Vermögen zu machen haben, öffentlich vorgeladen, an den gedachten Tagen auf dem Gerichtszimmer entweder persönlich oder durch zulässige hinlänglich Bevollmächtigte zuerscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen; außer dem zu gewärtigen, daß das Nichterscheinen an einem dieser Tage den Verlust der an solchen vorzunehmenden Handlung als Folge nach sich ziehe. Zugleich wird noch bekannt gemacht, daß das Söldgut des Gemeinschuldners, bestehend aus einem Wohnhaus (worauf die Realmetzg und Zapfenwirthsgerechtigkeit haftet) 1 Stadellehen a 18 Jauchert Acker; 2 Tagwerk Wiesen auf dem untern Moos, 3/4 Tagwerk in der Baindt, 8 Tagwerk auf dem Lechfeld, 2 Gemeindstheilen und einem ludeigenen Wiesmad a 1 1/2 Tagwerk auf dem Moos, welch-sämmtliche Immobilien auf die Summe von 2267 fl. gerichtlich geschätzt worden sind, am 10ten Februar 1814 zu Bobingen öffentlich an den Meistbiethenden verkauft, und wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Schwabmünchen den 15ten Oktober 1813. Königlich Baierisches Landgericht. Weber.

Edikt al-Citation.

Von Konrad Bilgeri ab der Langenegg, königl. baierischen Landgerichts Bregenz, wurde am Ende neunziger oder im Anfange der achtzehn hunderter Jahre ein Pfandbrief auf Katharina Gäbl in Immenstadt per 100 fl. ausgestellet, welchen Brief in der Folge Jodok Fink mit baarem Gelde an sich gelöset hat. Bey der Jodok Finkischen Vermögens-Inventarisation zu Immenstadt wurde dieser Brief vermißt, und hat sich auch seit dem nicht vorgefunden.

Auf Imploration des Deleder Bilgeri als gesetzlichen Erben des im Jahre 1810 ledig verstorbenen Fink wird nun der Innhaber dieser Schuldurkunde hiemit aufgefordert, daß er dieselbe binnen einem sechs monatlichen Termine um so gewißer vor Gericht vorweise, als ansonst diese Urkunde nach Verlauf dieses Termins für kraftlos erklärt werden wird.

Bregenz den 3ten Dezember 1813. Königlich baierisches Landgericht. Weber.

Bekanntmachung.

Der über 40 Jahre abwesende Metzgersgesell Michael Endres von Münsterhausen, oder sein allenfallsiger Leibeserbe hat sich binnen 6 Monaten dahier zu melden, widrigenfalls sein Vermögen den sich gemeldet habenden Anverwandten gegen Kaution nutznießlich überlassen würde.

Ursberg am 5ten Jäner 1814.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Edikt.

Nach der Anzeige der Gerichts-Kassier Johann Ulrich Rudigier von Schruns und Mathias Drexell vor Tschagguns finden sich von nachstehenden, von den Vorarlbergischen Ständen herrührenden, dem ehemaligen Stand und Landgerichte Montafon gehörigen, unterm 14ten May 1808 von der königl. Staats-Passiv-Kapitalien-Liquidations-Kommission als liquid in das königlich baierische Staats-Passiv-Kapitalien-Hauptbuch der Provinz Schwaben unter unten bemerkten Nummern eingetragenen zu 4 pro Zento verzinslichen Staas-Passiv-Kapitalien keine Obligationen vor.

Damit nun diese Staats-Passiv-Kapitalien zur Tilgung einer von diesseitigen Gemeinden an den Staat schuldigen Summen auf die königliche Zentral-Staats-Kassa in München umgeschrieben werden können, werden die allenfallsigen Innhaber der Obligationen von diesen Staats-Passiv-Kapitalien aufgefordert, die dießfallsigen Schuldurkunden um so gewißer binnen sechs Monaten bey diesem königlichen Landgerichte vorzuweisen, als sonst dieselben als kraftlos erklärt werden würden.

Nummern, unter welchen diese Staats-Passiv-Kapitalien in das Staats-Passiv-Kapitalien-Hauptbuch der Provinz Schwaben eingetragen sind,

Nro.	fl.	
5181	500	Nominal-Werth
5182	1000	
5183	1100	
5184	1200	
5185	500	
5187	1000	
5189	500	
5191	550	
5192	500	
5193	1000	
5194	1500	
5195	500	

Schruns den 24ten Februar 1814.

Königlich baierisches Landgericht Montafon.

Längle, Assessor.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XII. Stück. Kempten, Dienstag den 22ten März 1814.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Feldkirch.

Das königl. Landgericht Feldkirch, welches bey jeder Veranlassung Beweise seiner patriotischen Gesinnungen zu geben sich bestrebet, lieferte auch durch seine Beyträge für die verwundeten und kranken Krieger neue Zeugnisse des guten Geistes, welcher die Herzen der Jugend, und der Erwachsenen belebt. — In vier Fässern wurden eingesandt:

219	Pfunde Charpien.	1368	Compressen.
125	Hemden.	12	Leibtücher.
229	Paar Socken.	1	Paar Unterhosen.
5	Paar Strümpfe.	45	Stücke alter Leinwad.
1024	Verbandbinden.		

Dazu trugen alle Hände bey, besonders zeichneten sich aus, die Sonntagsschule zu Feldkirch, die Industrie-Schule zu Feldkirch, welche allein einen Zentner Charpien lieferte, die Schulen zu Mäder, Altenstadt und Götzis, der Frauenverein zu Feldkirch unter der thätigen Leitung der Frau Bürgermeisterinn von Keßler.

Mit besonderm Eifer wurden die Beyträge befördert durch den sich immer für jede gute Sache auszeichnenden Pfarrer Psalm in Mäder, den königl. Distrikts-Schul-Inspektor Reichard in Götis, den Dechant und Pfarrer Stey in Altenstadt, das Frauenkloster zu Altenstadt, den Pfarrer Mayer zu Götzis, die Pfarrer Springler und Huber zu Tisis und Uebersachsen. — Das vorzüglichste Verdienst gebühret aber der Frau des königlichen Land-Richters von Gugger, welche außerordentlich bemühet war, die Beyträge zu sammeln, und zu ordnen, und in dem Zustande zu überliefern, wie sie dem Gebrauche für die leidende Menschheit, und den Erwartungen von dem braven königlichen Landgerichte Feldkirch entsprechen. —

Sonnenberg.

Von der Frau des königlichen Landrichters von Gimmi zu Sonnenberg wurden neuerdings 2 Fässer mit Beyträgen der Landleute und Schulkinder eingesandt, enthaltend:

74 Ellen Bandagen.
11 Paar Socken.
74 Leibtücher.
28 Ellen Leinwad.
216 Hemden.
197 Bandagen.
Charpien, Compressen, und andere Materialien.

Kirchheim.

Conrad Meyer Pfarrer zu Haselbach übersandte durch das Mediat-Gericht Kirchheim mehrere alte Leinwand, und Charpien, welchen noch von einer ungenannten Person 24 Stücke neue Bandagen beygelegt waren.

Füssen.

Von der Frau Landrichterinn Catharina Schill wurde abermahl eine Kiste mit Materialien von Berenbeuren, Roßhaupten, und Füssen übersandt, bestehend in:

13 Stücke neuer Leinwad.
1 Pack alter Leinwad.
5 alte Hemden.
1 Schlafhaube.
4 Bandagen.
1 Parthie Charpien.
1 Strauchen Zwirn.
33 Paar Socken.
18 fl. 38 kr. an Geld.

Immenstadt.

Die Gemeinde Balderschwang hat nachgetragen, 19 Stück Binden, 35 Stücke Compressen, 3 Paar Socken, ½ Pfund Charpien, 1 Schlafhaube.

Babenhausen.

Von dem königlichen Landgerichte Babenhausen wurden nachträglich eingesandt:

20 Pfunde Bandagen.
22 Pfunde Charpien.
4 Paar Socke.
2 Paar Unterstrümpfe, und Verwandleinwad.

Ernennungen.

Als Chef des Bataillons der freywilligen Jäger im Iller-Kreise wurde benannt: Freyherr von Huber, Major à la Suite. —

Bey dem freywilligen Jäger-Korps wurde der königl. General-Kommissariats-Accessist Freyherr v. Oefele zum Oberlieutenant, und Graf Carl v. Spauer zum Unterlieutenant befördert. —

An

die königl. Landgerichte Bregenz, Lindau, Montafon, Ottobeuern, Sonthofen, Türkheim; dann Polizey-Kommissariate Lindau und Memmingen, an das Herrschaftsgericht Babenhausen, und die Mediat-Gerichte Burheim, Edelstetten, Thannhausen und Weißenhorn.

(Die Tischtittel-Verleihungen der Privaten im Laufe des Jahrs 1813 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unerachtet der unterm 27ten Dezember vorigen Jahrs im Kreis-Intelligenz-Blatte Stück I. vom 4ten Jäner laufenden Jahrs pag. 29 erlassenen höchsten Weisung blieben dennoch obenbenannte Behörden mit Erstattung ihrer Berichte respec. Fehlanzeigen bisher im Ausstande, und hinderten hiedurch das königliche General-Kommissariat an der Zusammenstellung und Einsendung des Ganzen an die allerhöchste Stelle.

Man beauftragt daher diese wiederhohlt, die befragten Auszeigen längstens binnen 8 Tagen um so gewißer gehorsamst einzuschicken, als nach Umfluß dieses letzten Termins solche durch einen Strafbothen werden abgehohlt werden.

Kempten den 20ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Abordnung der Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. königlichen Majestät werden die königl. Polizey-Behörden auf die Beobachtung der allgemeinen Weisung vom 21ten Oktober 1803 erinnert, nach welcher sie keine kostspielige Abordnungen mehrerer Gemeindeglieder gestatten, sondern in Fällen, wo solche statt finden können, nur bewilligen sollen, daß Einer von der Gemeinde abgeordnet werde, um den zu bestellenden Sachwalter ein für allemal zu unterrichten.

In den Gemeinderechnungen darf auch niemals mehr als die Reise- und Zehrungs-Kosten eines einzigen Mannes mit täglich 1 fl. 30 kr. passiren.

Kempten den 18ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

die königlichen Land- dann Herrschafts- und Orts-Gerichte, und an die königlichen Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die Etats und Umlagsberechnungen der Gemeinden für 1813/14 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von den wenigsten Aemtern sind bisher die Etats- und Umlagsberechnungen der Gemeinden für das Etats-Jahr 1813/14 eingekommen. Man bestimmt daher zu ihrer Vorlage den 31ten März mit dem Beysatze als letzten Termin, daß am 1ten April an alle säumigen Aemter die Exekutions-Bothen abgehen werden. —

Kempten den 18ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
von Stichaner.

Seel.

(Die Errichtung von wochentlichen Vieh- und Pferde-Märkten in der Stadt Feldkirch betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den gutächtlichen Bericht des königl. Landgerichts Feldkirch wird das gehorsamste Gesuch der dortigen Bürgerschaft die wochentlichen Schrannenmärke auch auf das Hornvieh und Pferde ausdehnen zu dürfen, hiemit bewilliget, jedoch mit der Beschränkung, daß die Aufstellung des Hornviehs, und der Pferde auf den dortigen Wochenmärkten sowohl in jenen Wochen, in welchen die Vieh-Märkte zu Rankweil abgehalten werden, als auch in dem Zeitraume von Maria Geburt bis den 1ten Advent-Sonntag, in welchen die vorzüglichsten bludenzer Herbstmärkte fallen, gänzlich zu unterbleiben haben.

Zugleich werden der Gemeinde Rankweil nebst den daselbst schon bestehenden 7 Vieh-Märkten noch zwey weitere solche Märkte den ersten am 20ten März, den zweyten am 16ten November halten zu dürfen erlaubt.

Kempten den 12ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

(Die Tyroler Oelwaarenhändler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche königl. Polizey-Behörden werden auf die Befolgung der Weisung vom 21ten July 1807 im Regierungsblatte Fol. 1307 aufmerksam gemacht, nach welcher sie keinem Oelwaarenhändler aus dem Inn-Kreise, oder von andern Orten, sie mögen mit Pässen versehen seyn oder nicht, den Eintritt gestatten, sondern sie allenthalben, wo sie sich betretten lassen, in ihre Heimath zurückliefern lassen sollen.

Kempten den 18ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Zu Folge gnädigſter Entſchließung der königlich-baieriſchen Finanzdirektion des Iller-Kreiſes vom 18ten Februar l. J. werden die bisher verpachteten Aerarial-Güter zu Kloſterbeuren, im Rentamts-Bezirke Illertiſſen (nächſt Babenhauſen) durch öffentliche Verſteigerung an die Meiſtbiethende, nach den neueſten Verkaufs-Normen, laut Regierungsblatt vom 23ten Oktober 1811. Nro. 67 Fol. 1577. als ein freyes Eigenthum veräußert werden.

Dieſe Güter beſtehen und enthalten nach baieriſcher Mäßerey, als:

I. Ackerfelder aus 20 Parzellen zu 63 Jaucherte 36 Ruthen.

II. Zweymädige Wieſen 11 Parzellen zu 40 Jaucherte 324 Ruthen.

Dieſelben werden anfangs theilweiſe, dann erſt im Ganzen aufgeworfen und verhandelt werden, wobey ſich aber über das gröſte Anboth die allerhöchſte Ratifikation vorbehalten wird.

Die weitern Verkaufsbedingniſſe werden den Kaufluſtigen am 12ten April l. J., wo die Verhandlung zu Kloſterbeuren in der Taferne um 10 Uhr Vormittag beginnt, eröffnet werden, mit der Bemerkung, daß ſich Fremde mit gerichtlichen Vermögenszeugniſſen auszuweiſen haben.

Illertiſſen den 16ten März 1814.

Königl. baier. Rentamt. Leixel.

Ediktal-Ladung.

Das Anweſen des verſtorbenen Ignaz Amman untern Müllers zu Hürben wird am Freytag den 15ten April l. J. salva Ratificatione der Kreditorſchaft an den Meiſtbiethenden veräuſſert.

Daſſelbe beſteht A. in einem neu und maſſiv erbauten ſehr geräumigen Wohnhauſe, der Mühle mit 3 Mahl- und 1 Gerbgange, dann dem Stadel nebſt Stallung und 1 Waſchhäuschen, und iſt zwiſchen dem Markte Krumbach und Hürben, an einem äußerſt gewerbigen Platze gelegen. Dieſe Realitäten ſind zum königl. Rentamte Ursberg mit 2 fl. ab- und 2 fl. auffärtig.

Zu der Mühle ſelbſt gehören 2 Tagwerke Garten bey dem Hauſe, und 3 Jaucherte Ackers.

B. Befinden ſich bey dem Anweſen an erbbeſtandbaren Grundſtücken noch weiters 9 1/4 Tagwerke Wieſen, und 14 1/2 Jaucherte Ackers, und 1/2 Tagwerk Neubruch.

Kaufsliebhaber mögen das Gut entzwiſchen in Augenſchein nehmen, und ſich deßhalb bey dem aufgeſtellten Güterpfleger Michael Jachner Kupferſchmied in Krumbach, — zur Legung des Anboths aber an obigem Tage zwiſchen 9 und 12 Uhr unter Vorzeigung ihrer Vermögenszeugniſſe vor der hieſigen Landgerichts-Kanzley melden.

Ursberg am 15ten März 1814.

Königlich-baieriſches Landgericht.

v. Bentele, Landrichter.

Aufträge.

An alle königliche Polizey-Behörden, und die königlichen und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen zur Nachachtung.

(Die Herausgabe der Kreis-Intelligenz-Blätter betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

In der Beylage wird die allerhöchste allgemeine Entschließung vom 7ten März über die künftige Herausgabe der Kreis-Intelligenz-Blätter mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Verbindlichkeit zur Abnahme des Blattes von allen administrativen gerichtlichen, und finanziellen Ober- und Unterbehörden und von allen Pfarreyen des Kreises mit dem künftigen Etats-Jahre beginnt, und daß das Kreis-Intelligenz-Blatt in der allergnädigst anbefohlenen Art in Verbindung mit dem Lokal-Intelligenz-Blatte der hiesigen Stadt auch in dem nächsten Jahre herausgegeben werden wird.

Kempten den 16ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir bestimmen über die Herausgabe der Kreis-Intelligenz-Blätter auf den Uns erstatteten Vortrag folgendes:

I. In jedem Kreise des Königreichs soll ein Kreis-Intelligenz-Blatt bestehen, welches alle amtlichen Anordnungen und Verfügungen sämmtlicher administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Kreises, deren öffentliche Bekanntmachung nothwendig ist, und sonst keinem Anstande unterliegt, aufnimmt und verbreitet.

Es ist dasselbe zugleich zur Bekanntmachung erlaubter Privat-Nachrichten geeignet. Es sollen jedoch amtliche Kundmachungen, allzeit zuvorderst unter der Aufschrift amtliche Artikel inserirt, und nach ihnen, Privat-Aufsätze unter der Aufschrift „nicht amtliche Artikel“ erst eingesetzt werden.

II. Dieses Kreis-Intelligenz-Blatt soll überall mit dem Lokal-Intelligenz-Blatte der Hauptstadt, in welcher der Kreis seinen Sitz hat, vereinigt werden. Die Residenz-Stadt München, so wie die Städte Augsburg und Nürnberg behalten jedoch ihre eigenen besondere Lokal-Intelligenz-Blätter.

III. Die Herausgabe des Kreis-Intelligenz-Blattes soll in der Regel von der Polizey-Behörde der Kreishauptstadt besorgt, und der Erlös zu polizeylichen

Auftrag.

An
sämmtliche königliche Rentämter
des Iller-Kreises.

(Die gemeinen Lehen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Auf allerhöchsten Befehl werden die Rentämter des Iller-Kreises angewiesen, in Zeit von 4 Wochen ein Verzeichniß der unter ihrer Aufsicht stehenden Lehenkörper nach dem anliegenden exemplikativen Formular zu verfassen.

Zur Erläuterung dieses Formulars wird folgendes beygefügt:

1) Der Stand der Lehen ist durchgehends anzusetzen, wie er am 1ten Oktober vorigen Jahrs war.

2) Unter der Rubrik: unbeständige Gefälle, wird nur der Maßstab der Relevien angeführt, die Lehentaxen aber werden in dem Falle, daß gar keine Relevien statt finden, erwähnt.

3) Unter der Zahl der Lehen ist die Zahl der einzelnen, in den Lehenbüchern vorgetragenen Stücke oder Besitzungen zu verstehen, wenn gleich mehrere derselben einem Besitzer angehören können.

4) Unter der Rubrik der schon allodifizirten Lehen sind diejenigen vorzutragen, welche seit dem Monate August 1803 bis zum 1ten Oktober 1812 allodifizirt worden sind.

5) In die Anmerkungen ist alles aufzunehmen, was zur näheren Bezeichnung der Eigenthümlichkeit eines jeden Lehen-Körpers ohne zu weitläufige Untersuchung beygebracht werden kann; z. B. der Gesammtwerth der sämmtlichen Lehen-Stücke, wenn ein Anschlag schon vorhanden ist, oder andere Daten vorliegen, aus welchen sich der wahrscheinliche Werth entnehmen läßt.

Sollten übrigens noch nicht alle gemeine Lehen im Rentamtsbezirke demselben überwiesen seyn, so wird davon noch vor Einsendung der Tabelle berichtliche Anzeige gewärtiget, damit die Ueberweisung beschleuniget werden könne.

Kempten den 11ten März 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel.

Digitized by Google

Formular.

Lehenkörper	Vormaliger Lehenhof.	Eigenschaft	Gefälle		Zahl der Lehen	Schon Allodifizirt	Anmerkung.
			beständige	unbeständige			
1. Thurerische Lehen	Hochstift Eichstädt	Mann-Lehen	—	10 Prozent Handlohn in Herrenfällen; 5 Prozent in Vasallenfällen	40	2	Der Gesammtwerth beträgt, wenn man die Anschläge zum Behufe des letzten Herrenfalls im Jahre 1799 zum Grunde legt 11245 fl.
2. Altenbergische Lehen	Markgrafschaft Ansbach	Mann- und Weiberlehen	kleine Zinse von 2, 4, 6 kr. u. s. w.	5 Prozent Handlohn in Herrenfällen. Fixes Handlohn z. B. von 3 fl. in Vasallen-Fällen	20	5	Das Handlohn in Vasallen-Fällen ist für jedes Lehenstück fixirt. Es scheint, in der Regel nicht über 5 Prozent zu betragen.
3. Breitensteinische Lehen	Reichsstadt Nürnberg	Mann- und Weiberlehen	Geldzinse nach verschiedenem Fuße zum Theil auch Getreid-Gilten	Keine Relevien sondern bloßes Schreibgeld in allen Veränderungs-Fällen, das sich nach dem Werthe der Lehen richtet	50	20	Die Geldzinse sind unbedeutend, bey Getreidgilten aber ansehnlicher. Der Gesammt-Werth der bisher allodifizirten Lehen betrug 3200 fl., wornach der Werth der noch übrigen ungefähr zu 8000 fl. anzuschlagen seyn dürfte.

General Auftrag.

An

die königlichen Distrikts-Stiftungs- und Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Aktiv- und Passiv-Leben der Stiftungen und Kommunen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Auf dem Grunde der von allerhöchster Stelle in Beziehung auf die Auflösung des Lehenverbandes bey den zum Stiftungs- und Kommunal-Vermögen gehörigen Aktiv- und Passiv-Leben unterm 20ten Dezember vorigen Jahrs erlassenen allerhöchsten Bestimmungen werden den königl. Stiftungs- und Kommunal-Administrationen folgende nähere instruktive Weisungen ertheilet:

I.

Die Distrikts-Stiftungs- und Kommunal-Administrationen haben die Unterhandlungen über die Auflösung der Aktiv- und Passiv-Lehen der Stiftungen und Kommunen einzuleiten, und eventuel abzuschliessen, sohin dem königl. General-Kommissariate als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen zur Genehmigung vorzulegen.

II.

Als direktive Normen für die Einleitungen zur Auflösung der Aktiv- und Passiv-Lehen, und für die zu diesem Behufe erforderlichen Unterhandlungen sind festgesetzt:

1) Die Verwandlung der Aktiv- und Passiv-Lehen in bodenzinsiges Eigenthum wird jeder andern Modalität der Auflösung des Lehenverbandes von Seite der Stiftungen und Kommunen bestimmt vorgezogen.

2) Der Bodenzins soll jedoch den Privat-Vasallen der Stiftungen und Kommunen nicht aufgedrungen werden, wenn diese auf der gänzlichen Allodifizirung, oder auf der Verwandlung des Lehens in Erb-Recht bestehen würden; ein anderer Grund-Vertrag als das Erbrecht darf nicht eingegangen werden.

3) Bey der Auflösung der Privat- und der königl. Passiv-Lehen der Stiftungen und Kommunen müssen die Administrationen auf der Regulirung des Bodenzinses unveränderlich bestehen, und sie können weder in eine augenblickliche gänzliche Allodifizirung noch in die Verwandlung eines Passiv-Lehens zum Erbrecht eingehen.

4) Bey Privat Aktiv- und Passiv-Lehen richtet sich der Bodenzins dergestalt nach den bisherigen Lehneinkünften, daß sämmtliche Lehenbürden und Abgaben nach einem 20 jährigen Durchschnitte berechnet, und hienach der jährliche Bodenzins bestimmt werden solle.

Die Berechnung geschieht auf folgende Art:

Auf 20 Jahre wird ein Haupt- und Nebenfall zusammen mit 10 Prozento des wahren zur Zeit der Verhandlung bestehenden Werthes mit Zuschlagung der passierlichen Taxen, Sporteln, und andern Lehenbürden angenommen, und von der ganzen hierdurch sich ergebenden Summe der 20te Theil des Bodenzinses festgesetzt.

5) Dieser bey Privat-Lehen aufgefundene Bodenzins kann zwar von Seite des Privat-Vasallen der Stiftungen und Kommunen verordnungsmäßig durch die Erlage von 25 fl. für jeden Gulden des Bodenzinses, jedoch nur in klingender Münze, abgelöset werden.

6) Bey Verwandlung eines Privat-Aktiv-Lehens in Erbrecht sollen

a. gegen Zurückstellung der Lehenbriefe, und Ausfertigung von Erbrechts-Reversen sogleich den Grundholden Erb-Rechtsbriefen, jedoch für diese Umwandlung ohne Ansatz eines Laudemiums und mit bloßer Aufrechnung der Fertiggelder ohne Anrechnung der andern Taxen ausgefertiget werden.

b. Wird in Veränderungsfällen, welche sich in dienender Hand ergeben, ein Laudemium von 7 ½ Prozent des wahren Gutswerthes nach unpartheyischer Schätzung in der Voraussetzung erhoben, daß ein fünf prozentiges Laudemium gewöhnlich hergebracht sey. In so ferne aber durch rechtliches Herkommen, oder Verträge ein höheres als ein fünf prozentiges Laudemium eingeführt ist; soll dieses ferner bestehen, und für den Entgang des Herrnfalls weitere zwey und ein halbes Prozent hinzugeschlagen werden.

c. Da ein jährlicher Kanon nicht statt findet, so soll eine solche jährliche Abgabe, welche bey einem Lehen bisher schon bestanden hatte, unter dem Namen einer Grundstift verbleiben. Endlich

d. soll die allenfallsige Ablösung des auf solche Art neu errichteten Erbrechts auf die nämliche Weise, wie bey andern Grundgerechtigkeiten nach freyer Uebereinkunft beyder Theile statt finden.

7) Der Bodenzins für die königlichen Passiv-Lehen der Stiftungen und Kommunen soll sich dergestalt nach dem Werthe des Lehens richten, daß, indem der Heimfall dieser Lehen ganz entfernt liegt, nur der vierte Theil des wahren Werthes des Lehens zum Bodenzins-Kapitale angesetzt werden soll. Der dritte Theil des Lehenwerthes wird nur bey ganz besonderen Verhältnissen eines Lehens, und wenn der Heimfall näher liegen sollte, als Bodenzins-Kapital angenommen.

Bey gemeinen Lehen wird das festgesetzte Bodenzins-Kapital jährlich in zwey Fristen, zur Hälfte am 1ten April, und zur andern Hälfte am 1ten Oktober mit drey vom Hundert verzinset, bis es abgelöset wird.

Die Ablösung kann jederzeit ganz, oder theilweise geschehen, nur dürfen niemahls weniger, als einhundert Gulden auf einmahl erlegt werden; es wäre denn, daß die ganze Schuldigkeit jene Summe nicht erreichte.

Die theilweise Ablösung wird an dem Hypotheken-Scheine, welcher statt der Obligation des Bodenzins-Kapitals ausgestellt werden muß, abgeschrieben, und dieser, sobald das ganze Kapital abgelöst ist, zurückgegeben, und im Hypotheken-Buche gelöscht.

8) Der Bodenzins, welcher nach der Auflösung der Passiv-Lehen auf das Stif-

tungs- und Kommunal-Vermögen gelegt wird, kann gleichfalls für jeden Gulden Zins mit 25 fl. Kapital abgelöset werden, bey königlichen Lehen dürfen aber die Summen der Ablösung, wenn sie theilweise geschieht, nicht unter 100 fl. betragen, jedoch kann das Bodenzins-Kapital zur Hälfte in flüssigen Staats-Obligationen nach Vorschrift der hierüber bestehenden Verordnungen abgezahlt werden.

Bey Privat-Lehen muß der Zinspflichtige die ganze oder theilweise Ablösung des Bodenzinses halbjährig aufkünden. Von Seite des Zinsherrn ist aber das Bodenzins-Kapital unaufkündbar.

9) Bey einer successiven Ablösung des Bodenzinses von bisherigen Privat-Passiv-Lehen der Stiftungen und Kommunen soll, wenn auch disponible Baarschaften für diesen Zweck vorhanden sind, gleichwohl die Rücksicht nicht umgangen werden, daß ein Theil der disponiblen Baarschaften auch dem bevorzugten Zwecke der Kapitals-Anleihen vorbehalten bleiben müsse.

10) Die Ablösung des Bodenzinses von bisherigen königlichen Passiv-Lehen der Stiftungen unter konsolidirter Verwaltung wird zum Gegenstande einer gleichzeitigen Operation für alle Stiftungen des ganzen Kreises gemacht, damit die Stiftungen des Kreises von einer gleichartigen Last zu einer Zeit entlediget, und hiernach sowohl die Kataster der Forderungen, als die Kataster der Haftungen in dem nämlichen Zeitpunkte wieder berichtiget werden können, weßwegen auch auf die volle Ablösung des Bodenzinses der Bedacht zu nehmen ist.

III.

Was die königlichen Aktiv-Lehen der Stiftungen und Kommunen, oder die nach der Verordnung vom 17ten April 1807 bereits aufgehobenen Staats-Passiv-Lehen betrifft, so sollen die Reklamationen zur Entschädigung für den Verlust vormahliger Lehengefälle in der Art angestellt werden, daß der Jahresbetrag dieser Gefälle den betheiligten Stiftungen und Kommunen durch die Rente eines vier prozentigen Kapitals aus dem Finanz-Vermögen surrogirt werde, mit der Zusicherung, daß die ausgestellten Staats-Passiv-Obligationen nicht in andere Hände transferirt werden.

IV.

Die Distrikts-Stiftungs- und Kommunal-Administrationen haben das Geschäft des befraglichen Gegenstandes damit anzufangen, daß

a. die Privat-Vasallen, und die Privat-Lehenherren der Stiftungen und Kommunen zu den Unterhandlungen über die Regulirung der Bodenzinse sogleich aufgefordert, und

b. die Regulirung der Bodenzinse zum Behufe der Auflösung der königlichen Lehen, welche in die Klasse der gemeinen Bauern-Beutel und Zins-Lehen gehören, in der Art vorbereitet werde, daß solche bey dem Eintritte einer allgemeinen oder theilweisen Aufforderung von Seite der Rentämter keinem Anstande unterliegt.

V.

Da die Distrikts- und Kommunal-Administrationen in den eingesendeten Konspekten mehrere Objekte aufgenommen haben, welche nicht im Fundal-Verbande stehen, mithin die Eigenschaften eines Lehens nicht besitzen, so wird den Administrationen das Verzeichniß der Lehen mit den zur Auflösung derselben nöthigen Notizen insbesondere zugestellet werden.

Kempten den 22ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XIV. Stück. Kempten, Dienstag den 5ten April 1814.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Babenhausen.

Von dem königlichen Distrikts-Schul-Inspektor Albrecht zu Waltenhausen, wurden durch das Herrschaftsgericht Babenhausen nachträglich eingesandt:

Von den Schulgemeinden Waltenhausen	4 Pfunde Charpien.
Von Weinrieden.	13 Pfunde Charpien.

Eingesandte Geld-Beyträge:

Der Gutsherr Freyherr von Castell zu Bedernau, erlegt beym königlichen Landgerichte Mindelheim für die Landhusaren . . . . . 11 fl. —

Von dem königlichen Distrikts-Schul-Inspektor Schmid zu Thannhausen der Ertrag von einer theatralischen Vorstellung, welche zum Besten der verwundeten vaterländischen Krieger von der dortigen Schuljugend mit Beyhülfe einiger Schul- und Menschenfreunde aufgeführt wurde, mit . . . . . 45 fl. —

Vom Polizey-Kommissariate Lindau . . . . . 94 fl. 59 kr.

An
die nachbenannten königl. Aemter des Iller-Kreises.

(Kosten auf die Beschreibung der militairdienstauglichen Pferde betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem von allerhöchster Stelle die berechneten Kosten für die Beschreibung der militairdienstauglichen Pferde genehmiget wurden, so hat das königliche Landgericht

1	Ursberg	7 fl. 46 kr.
2	Immenstadt	33 fl. —
3	Kaufbeuern	9 " —
4	Oberdorf	9 " —
5	Reutte	8 " 15
6	Füssen	17 " 30
7	Buchloe	6 " 15
8	Ottobeuern	11 " —
9	Roggenburg	19 " 30
10	Schwabmünchen	8 " 47
11	Türkheim	6 " —
	Summa	136 fl. 3 kr.

bey dem königlichen Expeditions-Amte des königlichen General-Kommissariats gegen Schein zu erheben, und den treffenden Individuen den Betrag zuzustellen. —

Kempten den 30ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land-Herrschafts- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die von ehemaligen Stiftern, Klöstern, Landschaften ꝛc. noch vorliegenden Sigille betreff.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchsten Auftrags vom 11. vorigen Monats werden obenbenannte Behörden angewiesen, alle die von den ehemaligen Stiftern, Klöstern, Landschaften ꝛc. ꝛc. noch vorliegenden Sigille binnen nächster 8 Tagen hieher gehorsamst einzuschicken, um selbe von endesgesetzter Stelle an das Reichs-Archiv zu Vervollständigung der daselbst bestehenden Sammlung einsenden zu können: sollten sich keine dergleichen mehr vorfinden, so wird inner des gesetzten Termins eine Fehl-Anzeige zuverläßig erwartet.

Kempten den 1ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Verzeichniß taxabler Gegenstände betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königlichen Landgerichte Buchloe, Grönenbach, Innerbregenzer-Wald, Lindau, Mindelheim, Montafon, Oberdorf, und Türkheim, das Herrschaftsgericht Babenhausen, dann die Mediat-Gerichte Burheim, Edelstetten, Thannhausen, und Weißenhorn, und die Patrimonial-Gerichte Illereichen, Kellmünz, Lustenau, und Raunau, haben die nach dem höchsten Auftrage vom 27ten Dezemb. vorigen Jahrs anbefohlenen Verzeichnisse der bisher verhandelten, und nach der provisorischen Taxordnung vom 8ten Oktober 1810 einer Taxe unterliegenden Gegenstände mit Bemerkung der hiefür bezogenen Taxen noch nicht eingesendet; sie werden demnach erinnert, diesen Auftrag ungesäumt zu vollziehen.

Kempten den 23ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

die königlichen Land-Herrschafts-Mediat- und Patrimonial-Gerichte, dann Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Schuldentilgungs-Pläne der Gemeinden betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Jene Gerichtsbehörden und Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises, welche

dem höchsten Auftrage vom 23ten Novemb. vorigen Jahrs (Intelligenz-Blatt XLVIII. Stück) noch nicht Folge geleistet haben, werden hiemit zum letzten Mahle erinnert, die vollständig bearbeiteten Schuldentilgungs-Pläne der Gemeinden binnen 14 Tagen einzusenden.

Kempten den 29ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An

sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Behandlung der streng leibfälligen Güter im Iller- und Oberdonau-Kreise betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Als Leuteration der Verordnung vom 7ten Okt. vorigen Jahrs rubrizirten Betreffes wurde von allerhöchster Stelle verordnet: die gerichtliche Abschätzung der zu reluirenden Güter solle nach belastetem Zustande geschehen, wornach für die bleibenden Dominikal-Renten kein Abzug statt finden kann.

Kempten den 1ten April 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel.

An
die sämmtlichen königlichen Polizey-Kommissariate, Stadtgerichte, Landgerichte, Rentämter und andere Verrechnungsämter im Iller-Kreise.

(Meilenzahl der Entfernungsstrecken zwischen der Kreisstadt Kempten und den verschiedenen Aemtersitzen im Iller-Kreise betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Um jeder fernern Willkühr in den Ansätzen der Meilenzahl bey Bezahlung der Bothengänge von den Aemtersitzen nach Kempten, oder von da nach den verschiedenen Aemtersitzen im Iller-Kreise, wie auch bey andern nach der Meilenzahl zu stellenden Kostenberechnungen zu begegnen, werden in der nachfolgenden Tabelle die Entfernungsstrecken zwischen Kempten, und jedem Amtssitze im Iller-Kreise nach der für das königliche Mauthwesen bestehenden Meilenbestimmung ausgezeigt, und zugleich der Auftrag beygefügt, daß sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Stadt- und Landgerichte, Rentämter, und andere Verrechnungsämter im Iller-Kreise bey allen Zahlungen, und Aufrechnungen, welche nach der Meilenzahl zu geschehen haben, sich genauest hienach achten. —

Kempten den 31ten März 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.
von Tschiderer, Finanz-Direktor.
Vögl.

Auszeig-Tabelle

über die Entfernungen zwischen der Kreisstadt Kempten, und den verschiedenen Aemter-Sitzen im Iller-Kreise.

		Meilen der Entfernungsstrecken.
Von Kempten nach	Bregenz . .	8
	Buchloe . .	6 1/2
	Feldkirch . .	12
	Füssen . .	5 1/2
	Illertissen . .	8
	Immenstadt .	3
	Irrsee . . .	5
	Kaufbeuern .	4 1/2
	Lindau . .	8
	Memmingen .	4 1/2
	Mindelheim .	5
	Oberdorf . .	5 – 3 1/2
	Ottobeuern .	4
	Reutti . . .	7 1/2
	Roggenburg .	10
	Schongau . .	7
	Schwabmünchen	8 1/2
	Sonthofen . .	4
	Türkheim . .	6
	Ursberg . . .	9 1/2
	Vabenhausen . .	7
	Dornbirn . . .	10
	Grönenbach . .	3
	Bezau	13
	Schruns . . .	18 3/4
	Obergünzburg .	2 1/2
	Bludenz . . .	17
	Weiler	6

Digitized by Google

An
die königlichen Land-Herrschafts-, und Mediat-Gerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die Austauschung des Stiftungs-Vermögens mit dem Großherzogthume Baden betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 4ten Februar dieses Jahrs ist eine Austauschung des in dem wechselseitigen Gebiethe entlegenen Stiftungsvermögens mit dem Großherzogthume Baden im Antrage.

Es wird zu diesem Ende eine analoge Behandlung des Gegenstandes mit den frühern Einschreitungen rücksichtlich der Krone Würtemberg nothwendig, und man weiset daher die obengenannten Behörden unter Bezug auf die im Betreffe der Austauschung des Stiftungsvermögens mit Würtemberg den 3ten August vorigen Jahrs ad Nrm. 2818 und 2853 gefaßten Beschlüsse an, die dießfalls erforderlichen Materialien schleunigst vorzubereiten, und hieher einzusenden. —

Zur Vermeidung aller Weitläufigkeiten wird der II. Art. der oben allegirten Ausschreibung vom 3ten August vorigen Jahrs für den gegenwärtigen Fall dahin limitirt, daß die gesammten betheiligten Behörden die geschöpften Notizen sogleich unmittelbar hieher befördern, indem die Aeußerung der königl. Distrikts-Stiftungs-Administrationen ohnehin bereits hier liegen.

Der Vollzug wird auf jeden Fall binnen 14 Tagen erwartet.

Jene Aemter, bey welchen sich kein Eigenthum badischer Stiftungen vorfindet, haben Fehlanzeigen herzustellen, und vorzulegen.

Kempten den 1ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
von Stichaner.
Seel.

An
die königlichen Land- und Mediat-Gerichte, auch Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Beyträge der Geistlichen zu den Kriegs-Conkurrenz- und Communal-Umlagen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Zu Beseitigung allenfallsiger Anstände im Betreffe der Beyträge der Geistlichen zu den Kriegs-Konkurrenzen und Kommunal-Umlagen werden zu Folge allerhöchsten Reskriptes vom 7ten vorigen Monats die obengenannten königl. Behörden auf die allgemeine Verordnung vom 19ten Juny 1810 §. 2. (Regierungs-Blatt St. XXXV. Seite 585.) verwiesen, wornach ausdrücklich bestimmt ist, daß die auf Pfarreyen und Benefizien, fallenden Kriegs-Peräquations- und Kommunal-Auflagen, deren Erträgnisse die normirte Congruam nicht erreichen, auf die übrigen Gemeindeglieder zu repartiren sind.

Kempten am 1ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
von Stichaner.
Seel.

Angelika Kauffmann
von
Schwarzenberg im Innerbregenzer-Walde.

Leben der berühmten Mahlerinn Angelika Kauffmann. Aus dem Italienischen in das Deutsche übersetzt, von Aloys Weinhart, öffentlichen Lehrer der französischen und italienischen Sprache, an der königl. baierischen Studienanstalt in Lindau. Bregenz, gedruckt bey Joseph Brentano 1814 8. S. 194. Mit dem Bilde der Angelika Kauffmann in ihrer Landestracht.

Herr Aloys Weinhart hat sich besonderen Anspruch auf unsere Dankbarkeit erworben, daß er die Lebensbeschreibung der Angelika Kauffmann übersetzte, und dadurch zugleich das Andenken an diese große Künstlerinn zu erneuern, und zu beleben suchte.

Angelika Kauffmann war unsere Landsmänninn; sie war die Tochter des Mahlers Joseph Kauffmann zu Schwarzenberg im Innerbregenzer-Walde, und obschon sie während eines kurzen zufälligen Aufenthalts ihres Vaters zu Chur das Licht der Welt erblickte, so hat doch dieser Umstand ihr eigentliches Vaterland, welches sie auch in ihrem ganzen Leben immer als dieses anerkannte, nicht verdrängt. —

Man muß es daher einem bloßen Versehen zuschreiben, daß diese Meisterinn in ihrer Kunst in dem baierischen Künstlerlexikon, in welchem sie vor andern hervorleuchten sollte, keinen Platz gefunden hat.

Die Geburt der Angelika Kauffmann fällt in das Jahr 1741. — Schon in den ersten Lebensjahren zeigte sie eine Vorliebe zur Nachbildung von Figuren, welche sie auf dem Arbeitszimmer ihres Vaters fand, und so wie dieser sah, daß keine vorübergehende Neigung, sondern ein entschiedener Trieb des Talents Angelika zur Mahlerey berufe, so fieng er auch an, sie schon als Kind auf den Weg der Kunst zu führen, und darauf fortzuleiten. —

Bey ihrer Erziehung wurde auch die Uebung in der italienischen Sprache, und der Unterricht in der Musik nicht vernachläßigt, in welcher sie bald solche Fortschritte machte, daß sie darinn ihr Talent für Mahlerey noch zu übertreffen schien.

Ihre zehen ersten Lebensjahre brachte Angelika mit ihren Eltern größtentheils in Morbegno zu, von da kam sie 1752 nach Como, und hier schon in ihrem eilften Lebensjahre wurde sie als ein Wunder von Talent und Verstand allgemein geschätzt und gerühmt.

Mit dem Porträte des Bischofs von Como Nevroni Cappucino eröffnete die Künstlerinn in so zartem Alter ihre Laufbahn, — und diese wurde ihr bald noch mehr aufgeschlossen, als ihr Vater sich 1754 in Mailand niederließ, und ihr die herrlichen Werke der lombardischen Schule zeigte.

Sie war hier unaufhörlich beschäftiget, von den besten Werken Copien zu nehmen, und Jedermann, vorzüglich der Gouverneur von Mayland Rinaldo von Este, und die Herzoginn von Massa Carrara be-

Digitized by Google

strebten sich einem so ungewöhnlichen Talente Vorschub zu geben. —

Der Tod ihrer Mutter veranlaßte den Vater nach Schwarzenberg zurückzukehren, wo Angelika zum ersten Mahle in die Mitte ihrer Landesleute und Anverwandten kam, und gleich Gelegenheit suchte, sich um ihren Vaterort verdient zu machen.

Während ihr Vater mit Ausmahlung des Kirchengewölbes in Schwarzenberg beschäftiget war, mahlte sie an den Wänden die 12 Apostel nach Piazzettas Kupferstichen.

Nach Vollendung dieser Kirchenarbeit begaben sich beyde nach Mörsburg zu dem Kardinale von Roth, dann nach Montfort; überall wurde Angelika bewundert; — um aber ihr Kunsttalent auszubilden, war es nöthig, wieder nach Italien zurückzukehren.

Sie kam mit ihrem Vater zum zweyten Mahle nach Mailand, von da nach Parma, Bologna, Florenz. — Alle diese Städte und ihre Kunstwerke sah sie mit Entzücken, und das Vaterland eines Masacio, Leonardo da Vinci und Michael Angelo befestigte bald in ihr den Entschluß, sich ganz der Kunst zu weihen. —

In Florenz wurde ihr gleich in der berühmten Gallerie ein eigenes Zimmer angewiesen, in welches sie sich verschloß, und die ganze Zeit dem Studium der verschiedenen italienischen Schulen widmete. —

Rom, die Mutter der Künste sah sie zum ersten Mahle 1763, und ein großes Glück für unsere Künstlerinn war die Freundschaft, mit welcher ihr Winkelmann entgegen kam, durch dessen Anleitung sie in die ganze Kunstgeschichte der alten Zeit, und in das Studium der Mythen eingeführt wurde. —

Nachdem sie die Werke Raphaels und Michael Angelo durchstudirt hatte, begab sie sich nach Neapel.

Bisher mußte Angelika sich und ihren Vater durch ihre Kunst ernähren; in Neapel befanden sich aber damahls viele reiche Engländer, welche die Arbeiten der Angelika würdiger lohnten, und in ihr den Entschluß zur Reise brachten, sich nach England zu begeben.

Sie verwendete noch einige Zeit in Rom, dann in Bologna, dann in Venedig um sich zu vervollkommnen und an dem letzteren Orte vertraute ihr Vater sie der Lady Veertwoth an, welche sie 1766 mit sich nach London nahm. —

Auf der Durchreise durch Paris benützte sie die Gelegenheit die kostbare Gemälde-Sammlung dieser Hauptstadt zu besuchen, wo sie besonders die flammändische Schule und die bewunderungswürdigen Werke von Rubens kennen lernte. —

In London waren ihr nur die ersten Tage fremd, denn bald war sie von allen Großen, und von allen Kunstliebhabern dieser stolzen Königsstadt umgeben; sie sah sich in ihren Erwartungen so sehr befriediget, daß sie gleich ihren Vater und eine Baase zu sich kommen ließ.

Vorzüglich verdankte sie viel der Unterstützung des berühmten Mahlers Reynolds in London.

Die Prinzessinn von Braunschweig, die Prinzessinn von Wallis Mutter des Königs, Christian III. König von Dänemark, welcher damahls in London war, beehrten sie mit ihren Besuchen; — sie mußte die Porträte dieser hohen und vieler anderer angesehener Personen liefern, welche allgemein bewundert und reichlich bezahlt wurden.

London hatte damahls treffliche Kupferstecher, und diese befliſſen sich in die Wette Angelikas Arbeiten mit dem Grabstichel zu vervielfältigen. — Die Kupferstiche, welche von ihren Inventionen und Porträten gemacht wurden, belaufen sich auf 600. —

Beyfall, Ehren, Reichthum wurden Angelika allgemein gezollt; sie schwebte in voller

Freude und Zufriedenheit, und nichts schien ihr mehr zu wünschen übrig. —

Dieses seltene Glück wurde durch einen verruchten Böswicht unterbrochen, welcher sie zum Opfer der schwärzesten Verrätherey machte. — Angelika war keine vollkommene Schönheit, aber von sehr anziehender Gestalt; — ihr einnehmendes Wesen, ihre Tugend, ihr Talent, ihre Sanftmuth, und zu diesen Eigenschaften auch ihr schon gesammeltes Vermögen waren Reitze, welche ihre Hand Vielen wünschenswerth machten; sie hatte aber allen Anträgen, welche sie in eine andere Abhängigkeit als die der Kunst setzen sollten, widerstanden.

Ihre Standhaftigkeit wurde aber endlich von einem angeblichen schwedischen Cavalier Grafen v. Horn besiegt, welcher damahls in London als ein Mann von schönem Aussehen, lebhaftem Talente, ziemlicher Verstandesbildung und sehr angenehmen Manieren in allen Gesellschaften Eingang fand.

Dieser Mann wußte die Leichtgläubigkeit der guten Angelika zu hintergehen, und sie dahin zu verführen, daß sie mit ihm ein Eheverbindniß einging, und sich ohne Wissen des Vaters copuliren ließ.

Gleich nach der geschlossenen Ehe jedoch noch vor erreichter Absicht wurde der Betrüger entlarvt. — Angelika war nicht die Frau des Grafen von Horn, sondern des ehemaligen Kammerdieners dieses Grafen, welcher bloß seine Rolle spielte, und selbst in London alle Großen der Hauptstadt betrogen hatte.

Das Unglück unserer Angelika, — der Schmerz des Vaters übertraf alle Vorstellung. — Die darüber eingeleiteten Prozesse schienen sich zu verlängeren; — Angelika mußte sich von dem Verräther durch ein Opfer von 300 Pfund Sterling los machen, und wurde erst durch seinen Tod von aller Verbindung befreyt. —

Die allgemeine Achtung und die große Theilnahme, welche London ihr in dieser Episode ihres Lebens bewies, bewogen Angelika den Ort, welchem sie so Vieles zu danken hatte, noch nicht zu verlassen.

Sie begab sich 1771 einmahl nach Irland, wo sie von dem Vicekönige Mylord Taweſend, und andern Großen des Landes wieder mit außerordentlicher Ehre überhäuft wurde.

Nach fünfzehenjährigem Aufenthalte schien England das zweyte Vaterland der Angelika geworden zu seyn, als der alte Vater die Abnahme seiner Gesundheit spürte, und mit seiner Tochter in das freundliche Klima Italiens zurückzukehren wünschte.

Zuvor verheurathete er seine Tochter mit dem venetianischen Mahler Antonio Zucchi, welcher sich damahls in London als ein großer Künstler auszeichnete, und alle Eigenschaften besaß, unsere Angelika für ihr früheres Unglück zu entschädigen. —

Die Ehe wurde am 14ten July 1781 eingesegnet, und am 19ten verließ unsere Angelika mit ihrem Vater und Gatten London; — nur ihre Baase, welche in der Zwischenzeit daselbst den Architekten Bonomi geheurathet hatte, blieb zurück. —

Die Gesellschaft durchreiste Flandern, um die größten flammändischen Meister in ihrem eigenen Vaterlande zu besuchen; ferner Frankreich, Deutschland, und kam endlich in Schwarzenberg wieder an, wo der gute Kauffmann die Zahl seiner Anverwandten durch die Fruchtbarkeit verschiedener Ehen sehr vermehret fand. —

Nach genossenem Vergnügen das Vaterland wieder gesehen zu haben, begaben sich die Reisenden nach Italien, nach Verona und Venedig, dem Vaterorte von Zucchi.

Hier nahmen sie einen längern Aufenthalt, und genoßen besondere Ehren von dem Herzoge von Nord nachmahls Kaiser Paul I. und seiner königlichen Gemahlinn.

Die glückliche, und zufriedene Lage, in welcher Angelika in Venedig mit ihrem Manne lebte, wurde 1782 durch den Tod ihres Vaters getrübt.

Durch dieses Unglück tief niedergebeugt bewog Angelika ihren Gatten Venedig zu verlassen, und einen andern Wohnsitz in Neapel zu wählen.

Sie kamen nach Rom und Neapel, wo die Königinn sie auf das Gnädigste aufnahm, und unsrer Angelika gleich den Auftrag ertheilte, die Portraite der ganzen königlichen Familie in einem großen Gemählde zu liefern.

Ungeachtet der großen Ehren, welche man ihr am königlichen Hofe zu Neapel bewies, änderte doch Angelika wieder ihren Entschluß, und zog Rom für ihren künftigen beständigen Aufenthalt vor.

In Rom beschäftigte sie sich mit dem Gemählde für die Königinn von Neapel, und mit andern Bestellungen für die Kaiserinn Katharina von Rußland, und Kaiser Joseph II., welcher sie selbst in Rom mit Ehren auszeichnete.

Sie genoß außerdem die besondere Hochschätzung des Churfürsten Karl Theodor von Baiern und der Herzoginn von Parma.

Im Jahre 1784 brachte sie ihr Gemählde nach Neapel; — der Hof nahm sie prachtvoll auf. Die Königinn ließ ihr eine Wohnung im Pallaste Francovilla anweisen, und that ihr die edelmüthigsten Anträge, um sie beständig bey sich zu behalten.

Angelika gab den zwey Prinzessinnen Unterricht im Zeichnen, und wurde von dem königlichen Hofe mit Geld und Juwellen reichlich beschenkt.

Bey ihrer zweyten Rückkunft in Rom fertigte sie noch mehrere Gemählde für den Hof in Neapel, für die Herzoginn Cariglano, für den Herzog von Miranda, für den Fürsten Poniatowsky, für den König von Polen, für den Herzog von Kurland, für den Fürsten von Anhalt, für mehrere andere Fürsten und

Großen in ganz Europa. Die wenigsten ihrer Arbeiten blieben in Rom; außer einigen Portraiten hatten ihre meisten Meisterwerke entferntere Bestimmungen, doch arbeitete sie auch für Italien, für die Kirche von Loretto und das Altarblatt von Bergamo.

In Mitte dieser schönen Beschäftigungen hatte Angelika viele Jahr zu Rom hingebracht, bis das ihr immer näher tönende Kriegsgetöse sie mit vieler Unruhe erfüllte, bis sie ihren liebvollen Gatten, mit welchem sie ohne Unterbruch glücklich lebte, verlor, bis endlich die Stürme der Revolution aller Länder hereinbrachen, ihre Renten unsicher machten, und das Verdienst ihrer Kunst schmälerten.

Nichts desto weniger hatte Angelika noch genug Bestellungen, um für sich sorgen, und die Werke ihrer Wohlthätigkeit forsetzen zu können.

Noch vor dem Beginnen der Altersschwäche suchte Angelika den Gedanken auszuführen, ihrem geliebten Vaterlande ein Andenken zu hinterlassen, und für den Altar der Hauptkirche von Schwarzenberg ein Gemählde zu verfertigen, wozu sie Maria in der himmlischen Glorie von der heiligen Dreyfaltigkeit gekrönt, zum Stoffe wählte.—

Während sie sich mit dieser Arbeit beschäftigte, schrieb sie selbst die Worte nieder: „Nun will ich es nimmermehr versuchen, „Dinge darstellen zu wollen, welche allzusehr „die menschliche Einbildungskraft übersteigen; „bis ich im Himmel seyn werde, wenn man „je im Himmel auch mahlt.“

Dennoch führte sie diese Arbeit mit allem Studium und Eifer ans Ende.

Unterdessen wurde sie krank, sie fühlte die ersten Vorbothen ihrer Auflösung.

Nach dem Rathe ihrer Aerzte suchte sie Erquickung und Zerstreuung in der Veränderung der Luft. — Sie begab sich nach Florenz, nach Mayland, nach Como — nach dem schönen Como, wo sie in ihrem zartesten Alter die ersten Freuden des Lebens kostete. —

Von Como reiste sie nach Venedig, um noch die Anverwandten ihres seligen Mannes zu besuchen, — und kehrte dann über Florenz nach Rom in die Mitte ihrer Freunde wieder zurück.

Sie wurde überall mit Festen empfangen; — das größte Fest für sie war aber die erhaltene Nachricht, daß ihr Bild in Schwarzenberg mit größtem Beyfalle und Danke aufgenommen wurde.

Wirklich war auch in Schwarzenberg die Bewegung bey der Aufstellung ihres Gemähldes so allgemein, und die Freude der ganzen Gegend so groß, daß das Bild außer der Kirche aufgerichtet werden mußte, um es allgemein bewundern zu können.

Der Priester unterließ nicht, das Volk zu ermahnen, für seine gute Landesmänninn zu Gott zu bitten, und das gutmüthige Volk brach in die zärtlichsten Segenswünsche aus, welche verdoppelt wurden, als beym Untergange der Sonne das Bild in Prozession in die Kirche gebracht, und auf dem Hochaltar ausgesetzt wurde.

In ihrem hohen Alter widmete sich Angelika noch immer ihrer Kunst, und der Pinsel versagte ihr die Dienste nicht. Sie mahlte noch viele Stücke mit großem Glücke, und darunter auch das Portrait Sr. königl. Hohheit unsers geliebtesten Kronprinzen von Baiern in ganzer Figur im Kostüme des Hubertus-Ordens. —

Im Verlaufe des Jahres 1807 verfiel ihre Gesundheit so, daß man wohl sahe, dieses müße das letzte eines so kostbaren Lebens seyn.

Nun musterte sie ihre Papiere, entfernte alle Beweise ihrer Wohlthätigkeit, — und bath ihre Freunde und ihren Vetter Johann Kaufmann, welchen sie nach dem Tode ihres Gatten zu sich kommen ließ, sie in den letzten Tagen ihres Lebens nicht zu verlassen.

Nachdem sie sich auf ihrem Sterbebette als Christinn bereitet hatte, bath sie den Krankenpriester ihr Gellerts Ode vorzulesen, welche er für Kranke schrieb.

Während dem Lesen der Ode verschied sie sanft in das bessere Leben im Jahr 1807 Nachmittags um 2 1/2 Uhr im 67ten Jahre ihres Alters. —

Gränzenlos war der Schmerz ihrer Freunde. —

Die letzte Ehre, welche sie ihr bereiteten, und wozu der große Künstler Canova die Einladungen besorgte, war ihrer würdig. — Die Beerdigung geschah unter einem unermeßlichen Zulaufe des Volkes in der Kirche des heiligen Antonius, wo ihr Gatte begraben lag. —

Canova und die Direktoren der Akademie unterstützten den Sarg. Selten mag ein Leichenzug von so aufrichtigem und allgemeinem Schmerzen begleitet gewesen seyn.

Ein Jahr nach ihrem Tode wurde ihre Büste im Pantheon neben jenen der berühmten Männer aufgestellt.

Angelika hatte sich durch die Lektüre der besten Geschichtschreiber und Dichter mehrerer Nationen eine Bildung verschafft, welche ihr bey ihrem hellen Verstande, ihrer lebhaften Einbildungskraft und empfindsamen Herzen die Invention und Ausführung in der Kunst überaus erleichterten.

Sie strebte immer nach neuen und mannigfaltigen Darstellungen, und stattete sie mit einem besondern Reichthume der Komposition und Stärke des Ausdruckes aus.

Besonders zeichnete sich ihr Pinsel durch das lebhafte Kolorit, die Pünktlichkeit der Verhältnisse, die Schönheit der Formen, die Lieblichkeit und den Einklang der Tinten, durch kräftiges Hervortreten der Figuren aus.

Ihre anmuthvolle Weise in der Komposition, das Feuer ihres Kolorits, die leichte Führung ihres Pinsels hatten eine ihr eigene Originalität.

Die Anlegung ihrer Arbeiten war immer sinnreich, wohl überdacht und interessant; aus allen ihren Inventionen tritt dem Auge die Anmuth freundlich entgegen, sie wußte jeden auch den ernsthaften Stoff in Grazien zu hüllen, ohne den Ausdruck der Haupthandlung zu beinträchtigen.

Ihren Figuren wußte sie immer den wahrsten, schicklichsten und edelsten Ausdruck zu geben, sie überlud ihre Kunstwerke nicht mit Figuren; die Stellungen, welche sie ihnen gab, waren einfach und natürlich.

Ihre Gemählde haben immer ein Feuer, welches bezaubert, und das Edle und Treffende des Kolorits war bey ihr jedesmal dem Gegenstande angemessen, indem sie für jeden gegebenen Fall das Schönste in der Natur wählte.

Wer die eigenthümliche Manier ihres Pinsels betrachtet, muß wahrhaft über die Unbefangenheit, Sicherheit und Kühnheit, mit welcher sie ihn führte, erstaunen.

Nicht Viele unter den kunstgeübten Männern haben die Kühnheit des Pinsels in dem Grade sich eigen gemacht wie Angelika. Hierinn hatte sie Kraft und Muth, und nahm sie den Pinsel in die Hand, so glich sie dem Dichter, welcher seine Leyer anfaßt, und von Begeisterung ergriffen seinen Flug über seine Schranken erhebt.

In Anlegung der Farben und Bereitung der Tinten hatte sie die höchste Kunstfertigkeit erreicht, und ihre Art in Verschmelzung und Abstufung der Tinten, ihre Geschicklichkeit Farben zu gebrauchen, welche die Schattenmassen so zu sagen erheitern und beleben, geben ihren Gemählden das wahrste und kräftigste Relief.

Bey den Portraiten folgte sie immer einer eigenen Methode, nämlich sie in den Schleyer der Geschichte, der Mythologie, der Allegorien zu hüllen, wodurch sie zugleich der Schwierigkeit der modernen Kleidungs-Weise auswich.

In ihrem Häuslichen war Angelika ein Muster der Mäßigung. — Ungeachtet dessen herrschte bey ihr immer hoher Anstand; — es war kein Mann von einigem Rufe in Künsten und Wissenschaften, der sich ihr nicht nahte, und die zwey großen Dichter Klopstock, und Geßner beehrte sie mit schönen Gemählden, welche sie mit ihren Gedichten erwiederten. —

Sie fühlte das Verdienst gelehrter Männer, denn es gab keine Wissenschaft, von welcher sie nicht selbst eine richtige Idee hatte, kein Fach der Gelehrsamkeit, worinn sie nicht mehr oder weniger bewandert war.

Angelika trug sehr viel bey, dem Verfalle der Kunst am Ende des verflossenen Jahrhunderts zu steuern. Nach dem Tode des großen und gelehrten Künstlers Mengs war Angelika vorzüglich berufen den Faden der Kunstgeschichte fortzusetzen.

Bey aller dieser Erhabenheit war sie frey von aller Eifersucht; sie suchte andern Künstlern nie in den Weg zu treten, nie ihre Fehler zu tadeln, sondern alle Zöglinge der Kunst fanden bey ihr Unterstützung, und in den Werken anderer Meister suchte sie alle Vorzüge hervor, um sie durch ihren Beyfall zu lohnen und zu ermuntern.

Es ist unmöglich ein Verzeichniß ihrer Gemählde zu liefern; sie selbst bekannte, sich Vieler ihrer Arbeiten nicht mehr zu erinnern; besonders waren ihre Portraite unzählig.

Viele ihrer schönsten Gemählde sind unterdessen in dem Abrisse ihres Lebens, von welchem hier ein Auszug gegeben wird, verzeichnet.

Sie mahlte sich mehrmahls selbst; Ein Mahl auf Verlangen für die Gallerie in Florenz, — und das dieser Lebensbeschreibung beygefügte Portrait ist gleichfalls nach Einer ihrer Arbeiten verfertiget, wo sie sich in ihrer Landeskleidung selbst mahlte.

Auch der Künſtler Reynolds in London mahlte ihr Bildniß, und Bartalozzi fertigte ein ſchönes Kupferblatt hiernach.

Angelika war übrigens wahrhaft fromm und gottesfürchtig, ſie genoß den beſondern Schutz des Pabſtes Pius VI., welcher ihre Arbeitsſäle ſelbſt beſuchte, und nach ihrem Tode ihren Nachlaß von aller Erbſteuer befreyte. —

Dieſe ſeltene Frau war in der That von Jedermann geachtet, und geliebt; die ſchönen Künſte verlohren an ihr eine Mahlerinn von entſchiedenem Werthe, und die Geſellſchaft eine ſehr tugendhafte Frau.

Ihr Gemüth war nie von einer heftigen Leidenſchaft beunruhiget; ihre Wohlthätigkeiten gegen die Dürftigen kannten keine Gränzen; ſie ſuchte jede Gelegenheit, mit ihrem Erworbenen der wahren Dürftigkeit aufzuhelfen.

XP.

Antonius. Petrus. Franc. f. Zucchius
Venetus. in. Deum. Amore. in
Pauperes. Picturae. Laude.
concelebratus.

H. S. E.

Vix. A. 69. M. 7. D. 26. ob. VII. Kal. Jan.
ab. orbe. servato. 1795.

Angelica Kauffmann.

Lachrymis. et. triſtitiae. damnata.
Marito. dulciſsimo. et benigniſsimo.
contra. Votum. poſuit.

Unter allen günſtigen Umſtänden, welche ſie auf ihrer Lebensbahn begleiteten, hat ſie ihr Vaterland nie vergeſſen, je höher ſie ſtieg, deſto werther wurde ihr ihre Herkunft und ihr Vaterort. —

Sie hatte demſelben neben dem ſchönen Gemählde in der Kirche zu Schwarzenberg noch ein zweytes Denkmahl durch ihr Teſtament hinterlaſſen, welches zugleich ihre Seele eben ſo treffend mahlt, als ihr Pinſel die äußern Formen darzuſtellen vermochte. —

Da ſich dieſes Teſtament weder in der italieniſchen Schrift, noch in der Ueberſetzung abgedruckt findet, ſo glaubt man, daß es den Freunden der Kunſt, den Freunden der guten Angelika, und ihren braven Landesleuten gefallen wird, daſſelbe in einem der folgenden Blätter zu finden. —

Auf den Begräbniſſen der ſeeligen Angelika und ihres Gattes zu Rom ſtehen folgende Innſchriften:

A. Ω.

H. S. E.

Angelica. Joannis. Joſephi. f. Kauffmann
Domo. Schwarzenbergio.
Cui. summa. Picturae. Laus.
Cenotaphium. in Aede. Panthei.
promeruit.
Sed. ipſa. ſe. in. hoc. Monumentum.
quod. Antonio. Zucchio. poſuerat.
inferri iuſsit.
ut. cum. viro. concordiſsimo.
poſt. funus. etiam. habitaret.
Annos. nata. 66. Dies. 6.
obiit. Romae. Non. Nov. 1807.
Ave. Mulier. optima. et vale. in pace.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XV. Stück. Kempten, Dienstag den 12ten April 1814.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Sonthofen.

Das königliche Landgericht Sonthofen hat eine überaus reichliche Lieferung an Charpien und Materialien eingesandt; sie besteht in

287	Hemden.	10	Handtüchern.
2233	Verbandbinden.	4	Schnupftüchern.
2781	Compressen.	4	Kopfziechen.
25	Paar Strümpfen.	14	Halsbinden.
16	Paar Socken.	1	Paar Kamaschen.
36	Schlafhauben.	6	Ellen Lodentuch.
51	Leibtüchern.	167	Ellen Leinwad.
8	Bettüberzügen.	246	Pfunde Charpien.
10	Beinkleidern.	32 fl. 48 kr.	am Gelde.

Diesen Beyträgen wurden beygeschlossen von den Frauen des königlichen Landrichters, des Landgerichtsarztes, und des Assessors Stöckel, und eines Privaten 9 Hemden, 4 Paar Socken, 3 Paar Strümpfe, 1 Leibtuch, und Charpien. —

Besonders ergiebig waren die Beyträge der Pfarreyen Oberstdorf, Hindelang, Stephans-Rettenberg, und Ottacker, — was das königliche Landgericht der vorzüglichen Thätigkeit und Verwendung des Dechant und Pfarrers Jäger in Oberstdorf, und seinen 2 Kaplänen, dem Pfarrer Wankenmüller in Hindelang, Meßnang zu Stephansrettenberg, und Hitzelberger zu Ottacker verdankt. — Lobenswürdig haben sich beeifert, die Schulen der Pfarrgemeinden Stephansrettenberg und Sonthofen, unter thätiger Leitung und Aufmunterung des Benefiziaten Ertinger in Sonthofen, dann des Schul-Provisors Gebhart, und des Lehrers Kuisle.

Die Chirurgen Kögel in Sönthofen, Holdenried zu Stephansrettenberg, und Withver in Hindelang verwandten willig alle Zeit und Mühe, um aus den zusammengebrachten Materialien Binden und Compressen zu verfertigen. —

Eingesandte Geld-Beyträge:

Bey dem königlichen Landgericht Illertissen sind neuerdings eingegangen 188 fl. 12 kr.

Auch übernehmen die jüdischen Glaubensverwandten zu Altenstadt, Osterberg und Fellheim die zwey vom Landgerichte gestellten Husaren-Pferde allein zur Bezahlung auf sich.

Die Geistlichkeit des Landgerichts Sonnenberg hat an das königliche Landgericht zur Ausrüstung zweyer freywilliger Jäger übergeben 100 fl.

Ernennungen.

Seine königliche Majestät haben sich bewogen gefunden, den Inspektor im Iller-Kreise Obersten Grafen von Larosée in gleicher Eigenschaft nach München einzuberufen, und dagegen den Deutschordens-Kommenthur Grafen von Waldburg-Wurzach an dessen Stelle zum Inspektor im Iller-Kreise zu ernennen. —

Zu Unterlieutenants bey dem freywilligen Jäger-Bataillon des Illerkreises wurden ernannt, der Forstamtsgehilfe Ernst Ludwig Posselt, und der Sergeant Johann Richter von der Gensd'armerie.

Aufträge.

an

sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Erhebung weiterer vier Termine der allgemeinen Kriegssteuer betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Kraft des abschriftlich anliegenden allerhöchsten Beschlusses vom 30ten März dieß Jahrs soll die allgemeine Kriegssteuer auch in den Monaten April, May, Juny und July erhoben werden. Der Bezug geschieht mit dem 20ten jeden Monats und die betreffenden Beträge müssen bis Ende des Monats an die königliche Kreis-Kasse bey Exekutions-Strafe eingeliefert werden. Auch sind von mehrern Aemtern die Ab- und Zugangsverzeichnisse, so wie die Rechnungen für die Kriegssteuer noch ausständig.

Man gewärtiget deren unverzügliche Vorlage, welche künftig am Schlusse jeden Monats und spätestens bis zum 8ten des darauf folgenden Monats einzusenden sind, widrigen Falls sie durch eigene Bothen abgehohlt werden müßten.

Kempten den 6ten April 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Vögl.

Abschrift.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um Unsere Staatskasse in den Stand zu setzen, den außerordentlichen Aufwand des fortdauernden Kriegsstandes und der nothwendig gewordenen allgemeinen Bewaffnung zu bestreiten, finden Wir Uns genöthiget, die Erhebung weiterer vier Kriegssteuer Simpeln in den nächstkommenden Monaten April, May, Juny und July zu verfügen, und befehlen hiemit Unserer Finanz-Direktion des Iller-Kreises hienach die untergebenen Rentämter ohne Verzug anzuweisen.

München den 30ten März 1814.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf
königl. allerhöchsten
Befehl
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land-Herrschafts- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Ersatz der bey Vorspannen zu Grunde gegangenen Pferde betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Mehrere Behörden haben ohne Rücksicht auf die unterm 23ten Juny vorigen Jahrs (XXVI. Stück des Kreisintelligenz-Blattes) im rubrizirten Betreffe ergangene Weisung die Beschädigungen, so wie sie vorkommen, eingesandt, und sich nicht an die Termine gehalten.

Dieselben werden hiemit wiederhohlt angewiesen, am Schlusse eines jeden Quartals die mit den nöthigen Nachweisungen versehenen Anzeigen vorzulegen.

Kempten den 7ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche Konscriptions-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Militairpflichtigkeit eingewanderter Unterthanen betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Da die aus dem Auslande einwandernden Familien aller persönlichen Rechte und Vorzüge sofort theilhaftig werden, deren die eingebornen Unterthanen Seiner Königlichen Majestät nach der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs sich zu erfreuen haben, und denselben aus gleichem Grunde auch alle jenen Rechten entsprechenden stattsbürgerlichen Pflichten und Verbindlichkeiten obliegen, so kann den Söhnen solcher Familien eine Befreyung von der alle Baiern ohne Unterschied affizirenden Militairpflichtigkeit nicht zugestanden werden, sondern es kommen auf dieselbe alle Verfügungen, sowohl des allgemeinen Konscriptions-Gesetzes als der aller-

höchsten Verordnungen in Betreff der National-Garde in ganz gleiche und vollkommene Anwendung; welches dem königl. General-Kommissariate auf dessen Bericht vom 5ten laufenden Monats unter Remission der eingesandten Produkten zur Entschließung erwiedert wird.

München den 29ten März 1814.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der
General-Sekretair.
v. Baumüller.

Bekanntmachung.

Paul Sattler, ein Knabe von 15 Jahren von Fluertings Landgerichts Telf im Inn-Kreise, ist mit einem Passe zu einer Reise nach Schwaben von Hause fortgegangen.

Da seine Mutter ihn zu ihrer Unterstützung bedarf, werden alle Aemter angewiesen, ihn, wenn er sich irgendwo aufhält, in seine Heimath rückzuweisen. —

Kempten am 2ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Nachdem bey der am 16ten März laufenden Jahrs statt gefundenen öffentlichen Versteigerung des dem quieszirenden königl. baierischen Herrn Landes-Direktions-Rathe von Merlet gehörigen Hauses dahier kein annehmbares Angeboth geschlagen wurde, so wird zur Entsprechung des dießorts gestellten Ansuchens auf Mittwoch den 20ten April laufenden Jahrs von Morgens 9 bis 12 Uhr ein wiederhohlter Versteigerungs-Termin anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, am bestimmten Tage, und zur bestimmten Zeit auf dem königlichen Stadtgerichtsgebäude sich einzufinden, und Auswärtige wollen sich mit gerichtlichen Vermögenszeugnissen versehen.

Das Haus liegt in der Neustadt in der Mühlgasse sub Nro. 53, und hat 2 Stöcke, 7 heizbare und 4 unheizbare Zimmer, eine Küche, Speise, einen gewölbten Keller, eine Waschküche, nebst Brunnen, einen Holzschopf, Pferdstall, ein Wagen-Remisse, und einen Garten mit Gartenhause. —

Kempten den 2 April 1814.

Königlich-baierisches Stadtgericht. Liet. Kellerer, Stadtrichter.

Feilbietungs-Edikt.

Samstag den 23ten April wird im Orte Schwabbruk das Roman Glökler'schen Anwesen öffentlich feilgebothen, und dem Meistbiethenden unter dem Vorbehalte der Ratifikation der Gläubiger überlassen werden.

Das Anwesen besteht:

a) in einem eigenen Hause und 2 Hofstätten;
b) in 9 Jauchert en Ackerfeld, in verschiedenen Parzellen, in 8 1/2 Tagwerke Wiesmaad, 7 Grasböden, 3 Aengern, und Krautstrangen ꝛc. ꝛc.

Mit den auf diesem Anwesen haftenden Lasten, so wie mit den Kaufsbedingungen werden die Kaufslustigen am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Wer also Lust zu kaufen hat, wird hiedurch eingeladen, Samstag den 23ten April Vormittags um 9 Uhr in Schwabbruk in dem dortigen Wirthshause bey Remig Greif zu erscheinen, und die weitere Verhandlung abzuwarten.

Buchloe am 22ten März 1814.

Königlich baierisches Landgericht. Enzensberger, Landrichter.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XVI. Stück. Kempten, Dienstag den 19ten April 1814.

Allgemeine Landesbewaffnung.

(Die Armbänder der National-Garde III. Klasse betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats-Minister Graf von Montgelas.

an das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Damit bey den Armbinden als Dienstzeichen der National-Garde III. Klasse eine Gleichförmigkeit eingeführt werde, wird für dieselbe nachfolgende Form vorgeschrieben. —

Das mit einer Schleife um den linken Oberarm gebundene Band hat im Ganzen eine Breite von 2 Zoll und 4 Duodezimal-Linien baierischen Maßes und 3 Streifen, deren mittlere hellblau, und 1 baierischen Zoll breit ist, die 2 Nebenstreifen aber weiß sind, jeder in einer Breite von 8 Duodezimal-Linien.

München den 7ten April 1814.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister der General-Sekretair.
von Baumüller.

Kempten.

Dem zum Kreis-Inſpektor im Iller-Kreiſe ernannten Grafen von Waldburg-Wurzach iſt erlaubt worden, die Uniform der National-Garde III. Klaſſe mit der Auszeichnung eines Oberſten zu tragen. —

Buchloe.

Von den Schulen Leder, Waal, Aufkirch, Lengenfeld, Oberoſtendorf, Sachſenried, Honſolgen ſind eingeſandt worden:

20 ½ Pfunde Charpien, 26 Stücke Bandagen, 10 Paar Socken,
14 ½ Pfunde alter Leinwad, 2 Hemden.

Montafon.

Von dem Pfarramte Schruns ſind übergeben worden, in einer Kiſte 18 Pfunde Charpien, und eine beträchtliche Anzahl Bandagen. —

Kaufbeuern.

Die Frau Landrichterinn Antoinette Frech zu Kaufbeuern, hat neuerdings eine Parthie abgetragene Leinwad zu Bandagen und Wundbinden, dann 60 Pfunde Charpien mit der Bemerkung überſchickt, daß ſie noch Hoffnung habe, einen weitern Beytrag übermachen zu können.

Aufträge.

An

die königlichen Landgerichte Feldkirch, Mindelheim, Montafon, Obergünzburg, Ottobeuren, Roggenburg, Schwabmünchen.

(Die Einſendung der Qualifikations-Tabellen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majeſtät des Königs.

Den obengenannten Aemtern, welche ungeachtet der Aufforderung vom 21ten Febr. dieſes Jahrs (Kreis-Intelligenz-Blatt heurigen Jahrs IX. Stück) mit Vorlage der gemäß allgemeinen frühern Verordnungen einzuſendenden Qualifikations-Tabellen der Staatsdiener bis jetzt noch rückhaften, wird hiemit zum Vollzuge dieſer Dienſtesobliegenheit noch eine Zeitfriſt von 6 Tagen anberaumt, und eröffnet, daß nach Verfluß derſelben die Exekution durch Ausſendung beſonderer Kanzley-Bothen eintreten werden. —

Kempten den 12ten April 1814.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

von Stichaner.

Aumüe.

Sämmtlich-königlichen Polizey-Behörden zur Nachachtung.

(Quartierskosten der alliirten Truppen betreff.)

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Auf den hinsichtlich der monatlichen Ausgleichung der Quartiers-Kosten der alliirten Truppen unterm 24ten vorigen Monats erstatteten Anfragsbericht wird erwiedert: daß für Verpflegung der Soldaten vom Unter-Offizier abwärts die komplette Verpflegs-Portion mit . . . . . 12 kr.
die einfache Verpflegs-Portion eines Offiziers zu 2 Pf. Brod, 2 Pf. Fleisch, ½ Pf. Reiß oder anderes Gemüß, dann einer Portion Bier, Wein oder Brandwein zu . 24 kr.
zu berechnen sey, und daß bey Staabs-Offiziers

a. für den Major 3
b. für den Oberstlieutenant 4
c. für den Oberst 5

} Offiziers-Portionen

passiren, so wie für den Domestiquen derselben die einfache Portion eines Soldaten zu . . . . 12 kr.

Die Generäle haben für ihre Verpflegung selbst zu sorgen, für ihre Domestiquen aber passiren ebenfalls die Portionen der gemeinen Soldaten. —

München den 31ten März 1814.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister
der General-Sekretair
v. Baumüller.

An

die königliche Landgerichte Feldkirch, Mindelheim, Oberdorf, Obergünzburg, Reutte, Schwabmünchen, Türkheim, Weiler, Untergerichte Kirchheim, Weißenhorn, Polizey-Kommissariat Kempten und Lindau.

(Extrakte aus dem Einstands-Kapitalien-Haupt-Buche betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die Eingangs benannten Behörden haben der höchsten Weisung vom 13ten Februar VIII. Stück des Intelligenz-Blattes des Iller-Kreises noch nicht entsprochen, und werden hiermit angewiesen, derselben bey Vermeidung eines Exekutions-Bothen in 8 Tagen gehorsamst nachzukommen, zugleich werden alle Aemter angewiesen, die Anzeigen für das 2te Quartal zu erstatten. —

Kempten den 15ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

(Widerspenstige Konscribirte vom Jahre 1814 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Einige königl. Konscriptions-Behörden haben der höchsten Weißung vom 13ten Februar VIII. Stück des Kreisblattes in rubrizirtem Betreffe noch nicht entsprochen, und werden hiemit angewiesen, derselben in 8 Tagen bey Vermeidung eines Exekutions-Bothen nachzukommen.

Kempten den 15ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

(Die polizeyliche Bestrafung kleiner Diebstähle betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises wird nachstehende allerhöchste Entschließung, welche an das königl. General-Kommissariat des Unterdonau-Kreises erlassen wurde, zur Nachachtung mitgetheilt.

Kempten den 15ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

Max Joseph König.

Wir ertheilen auf euere berichtliche Anfrage vom 29ten November et praes. 6ten

Dezemb. vorigen Jahrs über die polizeyliche Bestrafung geringer Diebstähle folgende Entschließung:

Es soll bis zum Erscheinen des allgemeinen Polizey-Strafgesetzbuches:

a) ein einfacher erster Diebstahl, dessen Betrag die Summe von 5 fl. nicht übersteigt, zwar nach Verschiedenheit der größern oder geringern Strafbarkeit, vor der Hand arbitrarisch mit Gefängnißstrafe belegt, jedoch die Dauer dieses Gefängnißes, immer unter der im Art. 380 Unsers Kriminal-Straf-Gesetzbuches für diebische Vergehen bestimmten Strafe von einem Monate, und bey Entwendungen des Hausgesindes aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren, unter der im Art. 381. des nämlichen Gesetzbuches festgesetzten Strafe von 8 Tagen, bemessen; auch

b) der Art. 225 des erwähnten Straf-Gesetzbuches, nach welchem ein polizeylich bestrafter kleiner Diebstahl beym ersten Rückfall als Vergehen bestraft wird, wohl beobachtet werden. Uebrigens ist

c) bey der Untersuchung und Entscheidung dieser Polizey-Straffälle lediglich summarisch, wie bey andern Polizey-Contraventionen zu verfahren.

Ihr habt hiernach euere Unterbehörden anzuweisen. —

München den 31ten März 1814.

An
sämmtliche Stadt- Land- und Herrschaftsgerichte und Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Erhohlung des grundherrlichen Konsenses bey gerichtlicher Veräußerung lehen- oder grundbarer Güter betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da man noch immer bemerken muß, daß bey gerichtlichen Veräußerungen von lehen- und grundbaren Gütern, der sub poena nullitatis erforderliche grundherrliche Konsens von den verhandelnden Gerichten gänzlich umgangen, oder nur nachträglich erhohlt wird; so sieht man sich genöthigt, sämmtliche Gerichte auf die deshalb bestehenden Verordnungen aufmerksam zu machen, um dadurch allen Inkonvenienzen vorzubeugen.

Die königl. Rentämter werden angewiesen, jeden Fall, in welchem der Konsens nicht vor dem Verkaufe oder wenigstens vor der Extradition ausdrücklich eingehohlt wurde, unterfertigter Stelle anzuzeigen, welche das kontravenirende Gericht unnachsichtlich und unbeschadet der aus der unbefugten Handlung fließenden rechtlichen Folgen in eine Strafe von 10 Reichsthalern kondemniren wird. —

Kempten den 8ten April 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Vögl.

An
die königlichen baierischen Stiftungsverwaltungsbehörden des Iller-Kreises.

(Ausstände für die Pfarramts-Sigille betreff.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Zur Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 21ten vorigen Monats, sollen die für die katholischen Pfarramts-Sigille noch rückständigen Beträge unverzüglich beygetrieben werden. Die säumigen Behörden werden daher wiederhohlt, und unter Bezug auf die Entschließung vom 14ten Dezember vorigen Jahrs ad Nrm. 590 Intelligenz-Blatt Stück LII. Seite 861 angewiesen, ihre Schuldigkeit binnen 8 Tagen abzutragen, oder aber die unfehlbare Exekution zu gewärtigen. —

Kempten den 12ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An
sämmtliche Stiftungs-Administrations-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Die Theilnahme der Stiftungen an der außerordentlichen Kriegssteuer betreffend.)

Maximilian Joseph, König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben über die Beschwerden, so die verschiedenen Stiftungs-Administrationen gegen die ihnen auferlegten monatlichen Kriegs-Steuerbeyträge eingereicht haben, Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen vernommen, und beschließen auf den Uns von denselben dießfalls erstatteten Vortrag, wie folgt:

I.

In Erwägung, daß das Vermögen der Wohlthätigkeits-Erziehungs- und Unterrichts-Stiftungen ohnehin unzureichend zur Erfüllung der Stiftungszwecke ist, und zum Theile mit Beyträgen aus den Aerarial-Kassen unterstützt werden muß, wollen Wir dasselbe von der Beytragspflichtigkeit zur außerordentlichen Kriessteuer völlig befreyt wissen. —

II.

Gleiche vollständige Befreyung wollen Wir dem gesammten Stiftungsvermögen im Inn-Kreise wegen den ihm durch die bedeutende Reduktion seiner Kapitalien, und durch den großen Verlust, den es an den in österreichischen Kassen anliegenden Fonds erlitten hat, veranlaßten Unzulänglichkeit angedethen lassen. —

III.

Alles übrige Stiftungsvermögen hat die Kriegssteuerbeyträge nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu leisten, und die Stiftungs-Administrationen haben zu diesem Behufe ihre Fassionen an die einschlägigen Rentämter einzureichen. —

Die Zahlung der treffenden Beyträge selbst hat für die 4. 5. und 6te Klasse baar zu geschehen, die Beyträge aber, welche in der 3ten Klasse von dem Kapital-Vermögen geleistet werden müssen, wollen Wir in Erwägung der zeitlichen Unflüssigkeit eines Theils der Zinsrückstände mit Quittungen für solche Zinsen berichtigen lassen, welche die Stiftungs-Administrationen seit dem 1ten Okt. 1811 zu fordern haben, welche Zins-Quittungen aber, ehe sie von den Rentbeamten angenommen werden können, von der einschlägigen Schuldentilgungs-Kasse als annehmbar erkannt seyn müssen. —

Hienach sind die Stiftungs-Administrationen, und die Rentämter durch Unsere Finanz-Direktionen ungesäumt anzuweisen. —

München den 30ten März 1814.

(Die Erledigung der Expositur Namlos betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 30ten Okt. vorigen Jahrs erfolgten Tod des Priesters Joseph Wolf, ist die Expositur Namlos erlediget worden:

sie liegt im Bischthume Brixen, Dechanate Imst, Landgerichts Reutte, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen, enthält in einem Umkreise von einer halben Stunde 237 Seelen; die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf . . . . . 107 fl. 12 kr. Dann hat der Expositus freye Wohnung und Beholzung, nebst einem Frühe- und Kraut-Garten, auch 50 Pfunde Butter.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Suppliquen binnen 14 Tagen bey endesgesetzter Stelle gehorsamst einzureichen.

Kempten den 16ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Brand betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Michael Anton Dölsch nach Thannenberg, Landgerichts Füssen, ist dessen bisher innegehabte Pfarrey Brand erledigt worden: sie liegt im Landgerichte Sonnenberg, Bischthume Brixen, dem Dechanats- und Stiftungs-Administrations-Bezirke Feldkirch; sie zählt im Umkreise und der Ausdehnung von einer Stunde 346 Seelen, die jährlichen Einkünften bestehen in . . . 279 fl. 54 kr.

nämlich:

a) vom Widdumgut	62 fl. 47 ½ kr.
b) von der Competenz	207 fl. 14 ½ kr.
c) von Stolgebühren	8 fl. 52 kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 4ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Den freywilligen Beytrag des Schul-Inspektors Duelli in Bludenz, zum Behufe der Industrie-Schule in St. Peter betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Dem königlichen Schul-Inspektor Duelli in Bludenz, welcher sich neuerdings zu einem freywilligen Beytrage von 15 fl. für die dortige Industrie-Schule in St. Peter aus dessen Reisediäten für 1812/13 bestimmte, wird hiemit die höchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben.

Kempten den 18ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Dem königlichen Dechan, Distrikts-Schul-Inspektor und Pfarrer Zobel in Breitenwang Landgerichts Reute, welcher die ihm angewiesene 21 fl. Reisediäten von 1810/11 als einen freywilligen Beytrag zum Behufe der pädagogischen Bibliothek anließ, wird hier-

durch das gnädigste Wohlgefallen zu erkennen gegeben.

Kempten den 25ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Das Legat der Helena Mayer von Pfronten, für die dortige Pfarrsschule betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die verstorbene Helena Mayer von Pfronten hat ihren guten Sinn für die Schulen dadurch beurkundet, daß sie ein Legat von 50 fl. für die Pfarrschule in Pfronten mit dem besondern Beyfügen bestimmte, daß bey Verwendung der Interessen auf die Kinder der Mayerischen und Furtlbachschen Verwandtschaft immer der erste Bedacht genommen werde; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kempten den 18ten März 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Steckbrief.

Simon Mettmann von Hohwang königlichen Landgerichts Untergünzburg (anfänglich sich Joseph Mair von Ried Landgerichts Ursberg nennend) ein Schweinhirten Sohn, 31 Jahre alt, 5 Schuhe, 6 Zoll, 4 Linien groß, untersetzter Statur, runden Gesichts, schwarzer nach Bauernart geschnittener Haare, grauer Augen, schwarzer Augenbraunen, rothbrauner Gesichtsfarbe, sonst ohne auffallendes Zeichen, welcher dahier wegen Betrug und Diebstahl inne gelegen, ist in gestriger Nacht, als vom 6ten auf den 7ten April mittelst gewaltsamen Ausbruches flüchtig gegangen.

Bey seiner Entweichung trug derselbe einen groben grau lodenen Mantel, mit einem solchen bis an die Ellenbogen hängenden Kragen, mit 2 Reihen derley Knöpfe; der Mantel ist von oben bis zur Hälfte mit weißem Flanele gefüttert. Ferners trug er eine orange-färbige schwarze und gelb gedupfte Weste von Kotton, mit 18 runden kleinen erhabenen Knöpfen von weißer Komposition — schwarz lederne Bändelhosen, blau und weiß geflammte baumwollene Strümpfe, kurze Stiefel, schwarz und weiß gestreiftes seidenes Halstuch, dann einen runden mit grünem Wachstuche überzogenen, inwendig mit fleischfärbigen Taffit gefütterte, und einem Schweißleder versehenen hohen runden Filzhute.

Sämmtliche königliche Polizey-Behörden werden dienstfreundlichst ersucht, diesen Verbrecher auf Betretten arretiren, und wohlverwahrt anher überliefern zu lassen.

Am 7ten April 1814.

Königliches Landgericht Mindelheim.

Landrichter von Mader.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XVII. Stück. Kempten, Dienstag den 26ten April 1814.

Aufträge.

Sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Die Vaganten-Transporte betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas,

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Es ist wahrgenommen worden, daß manche Unterbehörden bey Instradirung der Vaganten-Transporte statt dem kürzern Strassenzuge zu folgen, bedeutende Umwege veranlassen, und dadurch einen unnützen Aufwand von Zeit und Kosten verursachen.

Sämmtliche königl. General-Kreis- und Lokal-Kommissariate werden auf diesen Mißbrauch aufmerksam gemacht, und zur Abstellung desselben hiemit aufgefordert.

München den 13ten April 1814.

Aus Auftrag des geheimen Ministeriums des Innern

Lutz.

Eisenrieth.

Sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden zur Nachachtung.

(Die Verwendung der Gensd'armen zu örtlichen Polizey-Diensten betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der Finanzen und des Innern

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Da gemäß eingegangenen Anzeigen von mehreren Polizey-Beamten die Gensd'armen ihrer eigentlichen Bestimmung zuwider zu Lokal-Polizey-Diensten, namentlich zur Vornahme von Feuerbeschauen, Untersuchung und Anzeige über Maß und Gewicht, s. a. verwendet werden; so befehlen Se. k. Majestät, daß sämmtliche Polizey-Behörden durch das General-Kommissariat angewiesen werden sollen, sich zu derley Verrichtungen der Gensd'armen nur dann zu bedienen, wenn

solches ohne allen Nachtheil der ihnen obliegenden übrigen Dienstverrichtungen geschehen kann, zu diesem Behufe die einschlägigen Kompagnie — Kommandanten hierüber vernommen sind, und nichts dagegen zu erinnern finden. —

München den 6ten April 1814.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister
der General-Sekretair
G. v. Geiger.

Sämmtlichen allgemeinen und isolirten Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises zur Nachachtung.

(Die Leitung der Stiftungs-Prozesse in Kollisions-Fällen, und die Abgabe fiskalischer Erinnerungen betreffend.)

Königreich Baiern.

Stiftungs-Sektion.

Nro. 841. C.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat in Kempten, als Kreis-Administration der Stiftungen.

Auf die gestellten Anfragen, wie es mit der Leitung der Stiftungs-Prozesse, und mit der Abgabe fiskalischer Erinnerungen in Kollisions-Fällen gehalten werden soll, wird beschlossen, wie folgt:

I.

Wenn die Rechte der Krone gegen die Stiftungen zu vertheidigen sind, und hiernach für die Vertheidigung der Rechte der Stiftungen ein besonderer Anwalt bestellet werden muß, soll der Prozeß von den General-Kreis- und von den Stadt-Kommissariaten als Kreis-Administrationen der Stiftungen, unter ihrer Responsabilität, ausschliessend geleitet, und der bestellte Anwalt gehörig instruirt werden.

II.

Für den Fall, daß die Rechte der Stiftungen gegen den Finanz-Fiskus vertheidiget werden müssen, soll für die Stiftungen gleichfalls ein besonderer Anwalt durch die Kreis- und Ober-Administrationen bestellt werden, die Leitung des Prozesses der Stiftungen, aber nicht der Ministerial-Lehen und Hoheits-Sektion, sondern der Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen ausschließend vorbehalten seyn.

III.

Bey einem Rechtsstreite eines Pfarrers oder eines Benefiziaten gegen den Finanz- und Stiftungs-Fiskus zugleich, kömmt zu unterscheiden:

a) ob das Interesse des Finanz- und des Stiftungs-Fiskus das nämliche sey,

b) oder nicht:

im ersten Falle kann der Kronfiskal die Stiftungen und die Finanzen zugleich ver-

treten, die Leitung des Prozesses der Stiftungen steht jedoch der Ministerial-Lehen- und Hoheits Sektion zu;

Im zweyten Falle muß für die Stiftungen ein besonderer Anwalt durch die Kreis- und Ober-Administration bestellt, und von dieser der Prozeß unter der Leitung der Ministerial-Lehen- und Hoheits-Sektion geführt werden.

In beyden Fällen unterbleibt jedoch die Abgabe einer fiskalischen Erinnerung von Seite des Kronfiskals und der Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen für den gegen die Stiftungen im Rechtsstreite befangenen Pfarrer oder Benefiziaten.

IV.

In Streitigkeiten der Pfarrer und Benefiziaten, gegen die Stiftungen ausschließend, soll von der Kreis- und Ober-Administration, bey welcher der Consens zum Streite nachgesucht werden muß, vorerst genau ausgeschieden werden;

a) ob das Fundirungs-Vermögen der Pfarrey und des Benefiziums,

b) oder ob blos das Privatvermögen des Pfarrers und Benefiziaten interessirt seye;

im ersten Falle wird der Gegenstand nach dem 14ten Artikel der einschlägigen allgemeinen Verordnung vom 6ten Dezemb. 1808 behandelt, und der obersten Stiftungs-Curatel unter einem motivirten Antrage zur Entscheidung vorgelegt, indem das Pfarrey- und Benefiziat-Vermögen in die Kategorie des Stiftungs-Vermögens gestellt ist, und ein

Prozeß zwischen den Stiftungen selbst nicht gestattet wird.

Im zweyten Falle wird zwar dem Pfarrer und Benefiziaten der Consens zum Streite nicht verweigert, die Bestellung eines Anwalts wird ihm aber selbst überlassen, und die fiskalische Erinnerung muß unterbleiben.

Ein Beyspiel des erstern Falles liegt in dem Rechtsstreite eines Pfarrers gegen eine Stiftung über die Frage, ob eine bestimmte Realität, oder ein nutzbares Recht zur Pfarrey oder zur Kirche gehöre; ein Beyspiel des zweyten Falles hingegen liegt in dem Rechtsstreite eines Pfarrers gegen die Stiftungen über die Frage, ob die Kosten des Pfarrhofbaues, wobey das Privatvermögen eines Pfarrers und seiner Nachfolger interessirt ist, mit oder ohne Concurrenz von Seite der Stiftungen als Condecimatoren bestritten werden sollen. Hiernach haben sich die Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen zu halten, und die Lokal- und Distrikts-Administrationen davon in Kenntniß zu setzen.

München den 5ten April 1814.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der
General-Sekretair.
v. Kobell.

Ausschreibung an sämmtliche königliche allgemeine, und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Illerkreises zur Wissenschaft, und Nachachtung.

(Das Stiftungs-Fiskalat betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, den XIV. Artikel der allgemeinen Verordnung über das Stiftungs-Fiskalat vom 6ten Dezember 1808., gemäß welchem ein Prozeß zwischen den unter unmittelbarer königlicher Administration, und den unter der Patrimonial-Administration stehenden Stiftungen nicht gestattet, sondern der Kollisions-Fall der obersten Stiftungs-Kuratell vorgelegt und von dieser entschieden werden soll, auf nachstehende Weise zu modifiziren.

I.

Der Kollisions-Fall wird zwar der obersten Stiftungs-Kuratell vorgelegt, es soll aber von dieser eine aus drey Individuen bestehende Kommission niedergesetzt, und derselben die Berathung und Entscheidung des Gegenstandes übertragen werden.

II.

Diese Kommission wird aus den Mitgliedern der Sektionen des Ministeriums des Innern gebildet, und die Ernennung der Kommissarien sowohl als des Referenten für jeden einzelnen Fall Unserm dirigirenden Minister des Innern überlassen.

Der älteste Sekretair der Ministerial-Sektionen des Innern wird dabey das Protokoll führen, und der gefaßte Beschluß wird unter der Unterschrift der Kommissarien, und des Sekretairs, und unter dem kleinen Siegel des Ministeriums des Innern ausgefertiget.

III.

Im Falle einer Reklamation gegen den Beschluß der Kommission bleibt der Rekurs an Unsern geheimen Rath vorbehalten.

IV.

Die Stiftungen, welche unter die Administration der nach dem organischen Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16ten August 1812 gebildeten Herrschafts- und Ortsgerichte zu stehen kommen, werden den Stiftungen unter der bisherigen Patrimonial-Administration gleich gehalten.

Die Kreis-Administrationen erhalten den Auftrag, die ihnen untergebenen mittelbaren und unmittelbaren Stiftungs-Administrationen von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, und dieselben zur Darnachachtung anzuweisen.

München den 6ten April 1814.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf
königl. allerhöchsten
Befehl der
General-Sekretär
v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Die Uebergabe und Einsendung der Bons oder Steuerquittungen für die dem königlichen baierischen Militair gelieferten Naturalien betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Um jede Hemmung in der jährlichen Abrechnung zwischen der königlichen Zentral-Staats-Kasse, und zwischen der königlichen Militair-Haupt-Kasse zu beseitigen, geruhten Sr. königl. Majestät durch allerhöchste Entschließung v. 29. v. M. zu bestimmen, daß die Bons oder Steuer-Quittungrn der königl. Zentral-Staats-Kasse, welche im Laufe eines Finanz-Jahres für die zum Bedarfe des königl. baierischen Militairs geleisteten Natural-Lieferungen abgegeben werden, längstens bis Ende Oktober des nämlichen Kalenderjahres an die gedachte Zentral-Staats-Kasse wieder zugerechnet werden müssen, und daß diese Kasse nach obigem Zeitpunkte keine derley Bons, oder Steuer-Quittungen für das verflossene Finanzjahr mehr annehmen darf.

Dieses wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Unterthanen, welche derley Bons oder Steuer-Scheine besitzen oder künftig erhalten, dieselbe bis längstens fünften Oktober jeden Jahres dem einschlägigen königlichen Rentamte an Zahlungsstatt, oder zur baaren Herauszahlung zu übergeben haben, wohingegen die königl. Rentämter dieselben Bons oder Steuerscheine bis längstens fünfzehnen Oktober an die königl. Iller-Kreis-Kasse einsenden müssen, damit sie von solcher Kasse unfehlbar noch vor Ende Oktobers der königl. Zentral-Staats-Kasse zugewechselt werden können.

Eine spätere Uebergabe oder Einsendung würde die unvergütete Zurückweisung der gedachten Bons oder Steuerscheine zur Folge haben.

Kempten den 16ten April 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel.

An
die Expeditions-Aemter der k. Kreisstellen, und an sämmtliche Amts-Behörden des Iller-Kreises.

(Postaufgabe der Partheysachen, und deren Bezeichnung als solche betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Der in oben rubrizirtem Betreffe durch Ministerial-Reskript vom 15ten v. M. anher gelangte allerhöchste Auftrag wird durch die nachstehende Mittheilung zur genauesten Nachachtung bekannt gegeben.

Kempten den 20ten April 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Vögl.

Maximilian Joseph, König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Unserm Postärare wird das gebührende Porto häufig entzogen, indem die Ausfertigungen in Partheysachen entweder durch Bothen versendet, oder mit der Aufschrift K. D. S. (Königliche Dienstsachen) der Post übergeben werden.

Unter Bezug auf Unsere Verordnung vom 19ten Dezember 1808 (Regierungsblatt für 1809. Seite 38.) befehlen wir daher allen Unsern Stellen, Zivil- und Militair-Behörden, auch Expeditions-Aemtern, in rein erklärten Partheysachen, d. i., die dem Tax und Stempel unterliegen, keine Befehle, Berichte, oder sonstige Ausfertigungen durch Bothen befördern, sondern solche ohne Ausnahme der Post übergeben, und sorgfältig mit der Aufschrift „P. S.“ (Parthey-Sachen) bezeichnen zu lassen. Jede Zuwiderhandlung soll nach obgedachter Unserer Verordnung unnachsichtlich bestraft werden.

München den 18ten März 1814.

Aus Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers.

Freyherr von Krenner.

v. Mehl.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Bothen-Visitationen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da bisher die königlichen Landgerichte, und übrigen Polizey-Behörden in Folge des §. 18. der erneuerten Bothenordnung vom 10ten November 1812 das vorgeschriebene tabellarische Verzeichniß über die im verflossenen Jahre visitirten Bothen und hierüber erlassene Erkenntnisse bis jetzt an die betreffende Behörde nicht eingesendet haben, so werden dieselbe zu alsbaldiger Einsendung dieser Tabellen hiemit ernstlich beauftragt.

Kempten den 11ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(An die mit dem Quartals-Berichte über die Ein- und Auswanderungen in Rückstande befindlichen Behörden des Illerkreises betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende Aemter sind mit ihren Berichten über die Ein- und Auswanderungen für das II. Quartal 1813/14 noch im Rückstande: als

1. Das königliche Landgericht Feldkirch, 2. Mindelheim, 3. Oberdorf, 4. Obergünzburg, 5. Reutte, 6. Roggenburg, 7. Sonnenberg, 8. Türkheim, 9. Polizey-Kommissariat Kempten, 10. Polizey-Kommissariat Lindau, 11. Herrschaftsgericht Babenhausen, 12. Mediatgericht Weißenhorn.

Diese werden daher erinnert, bey Vermeidung eigener Strafbothen die dießfallsigen Anzeigen binnen acht Tagen unfehlbar einzusenden. Zugleich wird bemerkt, daß in Zukunft ohne vorgängige Erinnerung nach fruchtlosem Umlaufe der verordnungsmäßig bestimmten Termine eigene Strafbothen abgeschickt werden.

Kempten den 20ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Iller-Kreise im Monathe März 1814.

Schrannenorte	Kern			Roggen			Gerste			Haber		
	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.
1. Altusried.	36	18	;	;	;	;	;	;	;	107	7	18
2. Babenhausen.	179	17	32	35	13	38	46	8	4	102	6	49
3. Bregenz.	2346	20	19	436	16	4	707	11	19	1612	8	15
4. Dietmansried.	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;
5. Feldkirch.	140	22	4	23	17	47	86	13	;	75	9	11
6. Füssen.	249 1/2	19	9	99 1/2	14	56	366	10	7	198 1/2	7	15
7. Grönenbach.	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;
8. Illertissen.	24	19	24	2	14	;	3	10	;	;	;	;
9. Kaufbeuren.	611	18	56	207	14	39	544	9	28	392	6	48
10. Kempten.	358	19	7	252	15	33	159	10	10	324	7	17
	1024	19	7	645	15	33	193	10	10	135	7	17
11. Krumbach.	473	16	46	103	13	36	652	8	20	140	6	39
12. Legau.	140	18	36	;	;	;	;	;	;	84	7	12
13. Lindau.	1899	20	9	60	15	13	35	11	8	661	8	37
14. Memmingen.	5079	17	24	1170	14	10	2282	9	32	752	7	9
15. Mindelheim.	360	17	22	81	13	20	231	9	1	257	6	37
16. Obergünzburg.	96	16	46	9	15	;	15	10	;	63	6	37
17. Ottobeuren.	187	17	22	67	14	1	13	9	48	141	7	9
18. Reute.	94 1/2	20	;	42	16	;	97 1/2	10	54	23	7	44
19. Weissenhorn.	906	17	;	172	13	4	535	8	38	204	6	50
Summa	14202 2/3	;	;	3403 1/2	;	;	5964 1/2	;	;	5270 2/3	;	;

Kempten den 16ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Aemus.

Abdruck
des Testaments der berühmten Mahlerinn Angelika Kauffmann in Rom.

In Nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Rom den 10ten Juny 1803.

Ich Maria Anna Angelika Kauffmann von Schwarzenberg im Bregenzerwalde, Konstanzer Diözes (zufällig zu Chur in Granbündten gebohren) Wittib des ehemaligen Antonio Zucchi seligen Andenkens in Erwägung, daß nichts gewißer ist als der Tod, und die Stunde ungewiß, und da ich mich durch die Gnade Gottes gesund an allen Sinnen befinde, habe ich beschlossen, meinen letzten Willen schriftlich zu fertigen, und über all mein Vermögen zu verfügen, wie ich jetzt im folgenden verfüge.

Und erstlich empfehle ich eifrigst meine Seele Gott meinem Schöpfer, und Erlöser, der heiligsten Jungfrau Maria, meinem Schutzengel, und meinen heiligen Fürsprechern, auf daß ich durch ihre Vermittlung würdig werde, der ewigen Glorie des Himmels.

Mein Leichnam will ich, daß er begraben werde, in der Kirche St. Andreas delle Fratte dermalen meine Pfarrey, und zwar, wofern es möglich ist, in der nämlichen Kapelle, wo mein verstorbener Gemahl Anton Zucchi begraben ist, und mein Leichenbegängniß soll gehalten werden, mit dem Anstande, der den Vollziehern meines Testaments beliebig seyn wird.

Ich will, daß am Tage meines Absterbens, und die unmittelbar darauf folgenden Tage zum Heil meiner Seele 100 Messen gelesen werden, und sollen 30 Bajochi für jede Messe bezahlt werden.

Auch will ich weiter, daß von den Pfarrern meiner Pfarrey an den Tagen, die auf mein Absterben folgen, 20 Messen gelesen werden sollen, ebenfalls zum Heile meiner Seele, wofür er für jede Messe 2 Scudi haben soll.

Den Armen meiner Pfarrey hinterlasse ich 100 Scudi ein für allemahl, die von dem Pfarrer an jene sollen vertheilt werden, die nach seiner Meinung es am nöthigsten haben.

(Folgen die Legaten für die Personen, welche in ihren Diensten waren.)

Dem Doktor Franz Zucchi von Venedig, Neffen meines lieben seligen Mannes hinterlasse ich sub Titulo Legati ein für allemahl 100 Zechinen in baarem Golde. Meine ganze Sammlung von englischen Büchern, und die wenigen in französischer Sprache, meine Uhr d. i. die Pendul-Uhr auf dem Tische von vollkommner Arbeit, verfertigt in England vom Uhrenmacher des Königs. Ich hinterlaß ihm gleichfalls die 2 Globi mit Fußgestell, und Compaß gleichfalls in London verfertigt.

Das Silbergeräth mit dem Zeichen Z. soll gleich nach meinem Tode, nicht eher, gedachtem Doktor Franz Zucchi von den Vollziehern des Testaments einbehändiget werden. Ferner vermache ich demselben alle kleine Gemählde von ovaler, und runder Form mit ihren Rahmen, und viereckigten Form von gemeinen, und geschnittenen Steinen

abgenommen, dieſe kleine Bilder gehörten meinem Manne ſelig, ſo wie verſchiedene Zeichnungen desſelben von Architektur, Ruinen, und alten Denkmählern; imgleichen verſchiedene bloße Umriſſe.

Alle dieſe Sachen, obſchon ſie mir von meinem Manne ſelig. hinterlaſſen worden, vermach ich gedachtem Doktor Fr. Zucchi, um ſie als Andenken ſeines Onkels Anton Zucchi aufzubehalten, oder nach Gutgedünken darüber zu verfügen. Das große Architektur-Gemälde mit Ruinen, und orientaliſch gekleideten Figuren von meinem ſeligen Manne gemahlt, vermach ich meinem Herrn Schwager Joſeph Zucchi, damit er ein Andenken von ſeinem Bruder habe.

Wäre er aber mit Tode abgegangen, ſoll dieſes Gemälde oben genannter Fr. Zucchi haben.

Wenn zur Zeit meines Todes gedachter mein Herr Schwager Joſ. Zucchi Bruder meines ſeligen Mannes annoch am Leben iſt, vermache ich dieſem meinem lieben Schwager ein für allemahl 100 Zechinen in baarem Golde.

Der Frau Eliſabetha, Gemahlinn des Doktors Fr. Zucchi, Neffen meines Mannes vermache ich zu einem Andenken, meinen brillantenen Solitair-Ring, und ihrer Tochter Angelika überlaſſe ich zu einem Andenken gleichfalls einen brillanten Solitair-Ring von ſtrohgelber Farbe.

Der Frau Annetta Ricetti gebohrne Zucchi, Niece meines ſeligen Mannes hinterlaſſe ich einen brillanten Ring von ſtrohgelber Farbe, ringsum mit Brillanten beſetzt, damit auch ſie ein Andenken von mir habe.

Da ich alles, was ich erworben habe, und beſitze, durch meine Arbeit, und Bemühungen erworben habe, indem ich von früheſter Jugend an mich der Malerkunſt widmete; ſo ſteht's in meiner Willkühr über die Früchte meiner Arbeit zu verfügen, und unter meinen Verwandten, Sohn und Töchtern zweyer Brüder, und einer Schweſter meines Vaters ſelig, Joſeph Kauffmann zu unterſcheiden, und Einigen beſondere Wohlthaten zu erzeigen.

Unter dieſen bin ich geſonnen, die auszuzeichnen, und mich vorzüglich jener zu erinnern, welche entweder aus Schuldigkeit, oder wegen beſonders mir erzeigten Aufmerkſamkeit von mir ausgezeichnet zu werden verdienen.

Ich will daher vorderſamſt auszeichnen meine geliebteſte Baaſe Roſa Bonomi gebohrne Florini, Tochter von Anna Maria Kauffmann, indem ich willens bin, ihr zu vermachen, und wirklich vermach sub titulo legati mein Kapital, das in der engliſchen Bank liegt, welches Kapital in 5000 Pfunde Sterling Banco beſteht, und jährliche Intereſſen zu 3 von 100 — 150 Pfunde Sterlinge erträgt; das erſte Jahr, wo dieſe meine Baaſe im Beſitze des Kapitals von 5000 Pfunde Sterlinge ſeyn wird, ſoll ſie in meinem Namen ihrem Manne Joſeph Bonomi von dem Ertrag ſelbigen Jahres 100 Pfunde Sterling zahlen, und dieß für die Mühe, die er haben wird, meinem Agen-

ten oder Trusty dem Herrn Bratswarke oder dem, der statt seiner gesetzlich zu meinem Trusty oder Agenten ernannt werden wird, an die Hand zu gehen. Ich will, daß meine Baase Rosa Bonomi gebohrne Florini sobald wie möglich zum Besitze dieses meines Kapitals komme, und daß sie uneingeschränkt nach ihrem Wohlgefallen darüber verfügen könne.

Für den Fall, daß mehrgenannte meine Baase Rosa Bonomi vor mir, der Erblasserinn sterben solle, in diesem einzigen Falle bin ich gemeint, und will, daß in gesagtes Legat ihre Töchter zu gleichen Portionen eintretten sollen, und wenn auch diese vor mir sterben sollten, will ich, daß dieses Kapital, von 5000 Pfunde Sterling (nebst dem andern Kapital, welches aus dem Verkaufe meiner antiquen Gemälde, und Kupferstiche erlößt werden wird) zu einem frommen Vermächtnisse in meinem Geburtsorte Schwarzenberg verwendet werden soll, wie an seinem Orte wird erklärt werden.

Weiter laß ich meiner lieben Baase Rosa Bonomi gebohrne Florini meine Edelsteine, die sich im Kästchen von schwarzer Chagrin sich vorfinden.

(Folgt die Beschreibung dieser Edelsteine.)

Alles vorstehende vermach ich dieser meiner Baase Rosa Bonomi gebohrne Florini, Tochter der Anna Maria Kauffmann, einzigen Schwester meines Vaters Joseph Kauffmann als Beweis meiner Liebe zu ihr, und da ich, die Erblasserinn, diese meine Baase hiedurch ganz besonders ausgezeichnet habe, so soll, und kann sie auf meine Hinterlassenschaft keinen weitern Anspruch machen.

Ueber mein anderes Kapital, das gleichfalls im Fond, oder Stock der Londnerbank liegt, und in 3350 Pf. Sterlinge besteht, und zu 3 Prozent 100 Pf. Sterling 10 Schillinge jährliche Zinsen abwirft, verfüge ich folgendermaßen: Ich will, daß von gesagtem Kapitale meine 3 Vetter Kasimir, Johann, und Joseph Anton Kaufmann, alle 3 Söhne von Ludwig Kauffmann, dem Bruder des Joseph Kauffmann meines Vaters selig meine Erben seyn sollen.

Mein Kapital bey der Gemeinde meiner Vaterstadt und auch Privatleuten angelegt, besteht gegenwärtig in der Summe nach dem römischen Reichs-Curs von 17790 fl. 37 kr. Diese Summe, oder welche sie zur Zeit meines Absterbens seyn wird, soll zu gleichen Theilen zwischen meinen Vettern, und Baasen, welche in meinem Vaterlande, und dessen Nachbarschaft leben, vertheilt werden, und hier will ich, daß für seinen Theil auch darunter eingeschlossen sey, mein Vetter Johann Anton Florini, Sohn der Anna Maria Florini gebohrnen Kauffmann, etablirt mit seiner Familie zu Morbegno im Val de Lin, wo auch ansässig ist meine Baase Barbara Ramerio gebohrne Kauffmann, Tochter des Jodokus Kauffmann. Es sollen also Erben von gedachtem Kapitale seyn, Johann, Kasimir, und Joseph Anton Kauffmann mit der Verbindlichkeit mit ihren Brüdern, Schwestern, Vettern, und Baasen gedachte 17790 fl. 37 kr. zu genauen, und gleichen Theilen zu machen.

Diese meine Vettern, und Baasen sind die Kinder des Jodokus, Michael, und Franz Xaver- und Anna Maria Kauffmann Brüder, und einziger Schweſter meines Vaters Joseph Kauffmann.

Diese seyen aus gerechten Gründen die ausgezeichneten Erben meiner Hinterlassenschaft, nämlich die 3 Vettern Casimir, Johann, und Joseph Anton Kauffmann. Doch will ich, und verfüge, daß diese 3 Vetter demjenigen, der mit meinem Vetter Casimir schon seit einigen Jahren meine Geschäfte betrieben hat, und mit ihm die jährlichen Rechnungen über das Kapital, und Zinsen in meinem Vaterlande mit Genauigkeit gestellt hat, ein anständiges Geschenk in meinem Nahmen machen. Auch will ich, daß genannte meine 3 Vetter dem Pfarrer gleichfalls ein schickliches Geschenk machen, wofür er einige Messen in der Pfarrkirche zu Schwarzenberg für das Heil meiner Seele zu lesen habe. Diese Geschenke können aus den Zinsen des Kapitals in meinem Vaterlande hergenommen werden, welche Zinsen, oder wenigstens ein Theil davon zur Zeit meines Absterbens erhoben werden können. Von den nämlichen Zinsen können die Kosten, wenn sich deren bey den Gerichtsstellen ergeben sollten, bestritten werden; das Uebrige soll mit dem Kapitale zu gleichen Theilen unter meine Vetter und Baasen, wie gesagt, vertheilt werden.

Ueberdieß, was ich schon oben zu Gunsten meines Vetters Johann Kauffmann bestimmt habe, hinterlaß ich ihm auch aus Erkenntlichkeit für die Aufmerksamkeit, die er mir seit vielen Jahren durch treue Besorgung meiner häuslichen Geschäfte erzeigt, alle meine deutsche und italienische Bücher, alle meine Kupferstiche, welche ich von meinen Malereyen gestochen besitze, und alle eingebundene Kupferstiche. Die zwey großen Ermelstücke, die zum Studium des Faltenwurfes dienen, zu Paris verfertigt, auch einige Bekleidungen für Mann und Weib, die Ermelstücke, mittlere, und kleinere, alle antique Statuen, Brustbilder, und Fragmente aus Gyps, letztere nach den Antiquen gearbeitet, Skizzen, alle meine Studien in Farben, oder in Zeichnungen; die schlechtern sollen verbrannt werden.

Auch überlaß ich meinem Vetter Johann Kauffmann mein in London vom berühmten englischen Maler Ritter Reynolds gemaltes Portrait, ein Portrait meines seligen Mannes Anton Zucchi von mir angefangen, aber nicht geendigt.

Imgleichen das Portrait meines Vaters, nur ein Kopf. Nebst dem des Raths Reifersteins, und anderer Freunde auf Tuch nach dem Leben. — Einige doch sind Kopien, indem ich denselbigen Freunden mit dem Original Geschenke gemacht.

Noch sind da 2 sehr schöne Zeichnungen unter Glas von meinem seligen Manne ausgeführt, es sind da, 2 kleinere unter Glas, imgleichen 10 Ansichten von Rom, und den Gegenden von Neapel gestochen von Curiego, sehr seltne Stücke. Auch diese sind in Rahmen, und unter Glas. Alle meine Mahlereygeräthe, Farben, und Pinsel.

Alles dieses überlasse ich meinem Vetter Johann Kauffmann, mit der Verbindlichkeit jedoch, daß, wenn er einen dieser Artikel verkaufen sollte, er den Erlös mit meinem Vetter Kasimir Kauffmann theile. Zur Erkenntlichkeit der Aufmerksamkeit, womit er meine Geschäfte im Vaterlande besorgte.

Alles Tisch, und Bettweiß-Zeug, Handtücher ꝛc. mit Ausnahme dessen, was ich davon meinem Bedienten Brandimarte, und meiner Kammerfrau Maria Perikoli bestimmt habe, alle übrigen Vetter mit Vorhängen, und allem Zugehör, die großen Spiegel, die kleineren Tische, Sessel, mein Fortepiano in London verfertigt, meine Repetir-Uhr, gleichfalls Londner Arbeit; die beyden Einlagen von feinem Holze schön gearbeitet, mit ihren Gestellen, alle große und kleine Löffel von Silber lasse ich meinem Vetter Johann Kauffmann, und seinem Willen anheim gestellt, ob und was er davon seiner Schwester Barbara Ramerio geben wolle. Doch überdieß soll er derselben in meinem Namen ein für allemahl 50 Zechinen in Gold zahlen. Die Ehrlichkeit und Billigkeit besagten Vetters ist mir wohl bekannt, daher zweifle ich nicht an der genauen Erfüllung dieses meinen Willens, auch überlasse ich meinem Vetter Johann Kauffmann die Gemählde, welche sich geendigt, oder nicht geendigt zur Zeit meines Absterbens in meinem Arbeitszimmer befinden, um sie abzusetzen, so gut er kann, und das erlöste Geld, wenn er will, mit seinem Bruder Kasimir oder einer seiner Schwestern, die es nöthig hat, zu theilen.

Wenn sich in meinem Arbeitszimmer bestellte Arbeit vorfinden sollte, so soll man dem Eigenthümer davon Nachricht geben, um sie an den Ort ihrer Bestimmung, nachdem die ganze Zahlung, oder das Rückständige der Zahlung ist geleistet worden, überbringen zu lassen, vorausgesetzt, daß es geendigte Arbeit ist.

Ueber dieses Geld soll, wie oben bemerkt, zu Gunsten irgend einer Schwester dieser meiner Vetter verfügt werden.

Es ist noch übrig über die Sammlung meiner etwas zahlreichen Kupferstiche nach alten Meistern größtentheils von vortrefflichem Grabstichel zu verfügen. Die sollen von meinen Erben, und Testaments-Vollziehern unter der Hand verkauft werden, und über den Ertrag verfüge ich weiter unten. Ich verstehe die nicht gebundenen Kupferstiche. Auch ist noch übrig, über meine kleine Gemäldesammlung von alten Meistern größtentheils venezianischer Schule zu verfügen, und diese Sammlung besteht aus folgenden Stücken:

Ein schönes Gemählde von Titian 3 halbe Figuren-Abbildungen der alten Familie Coma de Venedig.

Ein anderes Gemählde von Titian, eine heilige Familie mit dem heil. Hieronimus, und heil. Magdalena, die Figuren beyläufig halb natürlicher Größe, der Grund Landschaft und Architektur.

Ein sehr schönes Gemählde von Paris Bordone einem Zöglinge von Titian, ein junges Weib zwischen zwey Alten vorstellend, der Eine derselben hält ihr den Spiegel vor, die Figuren sind in natürlicher Größe in einer Landschaft; der Gegenstand ist allegorisch, und sehr artig, die Zeichnung wie die Farben wunderbar, herrlich und vollkommen erhalten.

Ein anderes schönes Gemählde auf Holz gemahlt, den heiligen Hieronimus in der Einöde vorstellend, ganze Figur von halb natürlicher Größe kniend vor dem Kruzifixe; dieses Gemählde habe ich für ein Werk des Leonardo da vinci gekauft, und ist ganz eines solchen Meisters würdig, und gut erhalten.

Ein anderes Gemählde, Abbildung des Moroni von Bergamo von ihm selbst gemahlt. Der Verdienst dieses Meisters ist allbekannt.

Ein anderes Portrait des Victorio Scuttore, oder Bildhauers, gemahlt von Jakob Baßano; und noch

Ein Portrait von Paul Cagliari dem Veroneser, Gemählde vorstellend Heinrich den 3ten König von Frankreich.

Ein sehr schöner Kopf des van Dyck, und ein anderer des Mierevelt, beyde ganz meisterhaft gemahlt.

Ein anderes Gemählchen von Andreas Schiavone.

Ein Gemählchen von Parmegiano bey demselben.

Ein Gemählchen von Antonio da Correggio die Madonna mit dem heiligen Kinde, und St. Catharina vorstellend.

Ein Kopf mit zwey Händen einen Christus vorstellend von Rochus Marcone venezianischer Schule.

Zwey sehr schöne Aussichten von dem berühmten Canaletto und ein anderes von runder Form, eine Aussicht von Venedig vorstellend.

Eine kleine Landschaft von Fallberg einem Flammänder Mahler, nebst einer kleinen Landschaft von Zuccarelli.

Zwey andere Landschäftchen in Rahmen, oder Einfassungen gemahlt.

Sechs Blumenstöcke.

Vier andere Gemählde Aussichten von England sind neue Gemählde.

Unter diesen Gemählden befindet sich eine Copie des Portraits von Rembrand von mir in Florenz gemahlt nach Hallerici Perini.

Er wäre mein Willen, daß das, was aus diesen von mir theuer erkauften Gemählden erlöst wird, und wovon ich hoffe, daß sie von meinen Erben und letzten Willens-Vollziehern, so gut und anständig, als möglich verkauft werden, mit dem Erlöse aus meinen schon oben bemeldten ungebundenen Kupferstichen, deren eine ansehnliche Menge ist, von klassischen Meistern gestochen, und gute Abdrücke sind, vereint werde, und zu dieser Summe dasjenige geschlagen werde, was noch aus einigem Silbergeräthe, worüber ich nicht anderst verfügt habe, gewonnen wird. Von allen vorbenannten Dingen,

von Werth, wenn sie anständig verkauft werden, wird sich eine ansehnliche Summe ergeben, diese Summe wünschte ich, daß sie zu einem Kapitale angelegt werde, dessen Zinsen zur Unterstützung jener von meinen armen Vettern, und Baasen abstammenden Familien verwendet werden sollen, die durch den Tod ihres Vaters, oder ihrer Mutter nicht mehr meine Erben sind, sie mögen im Vaterlande, oder außer demselben seyn. Ich will, daß die Anweisung dieser Zinsen von zwey meiner Vettern mit Genehmigung der Herrn Räthe, und des hochwürdigen Herrn Pfarrers zu Schwarzenberg geschehe.

Sind die Söhne, und Töchter dieser bemeldten meiner Vetter gestorben, so will ich, daß die gesagten Zinsen einzig an die Armen der Familie Kauffmann die in dem sogenannten Bregenzer-Walde wohnen, vertheilt werden, und wenn keine Arme in der Familie Kauffmann mehr da sind; so will ich, daß gesagte Zinsen anders armen Familien zu Schwarzenberg zugewandt, oder zu anderm Gebrauche, immer aber zum besten der Armuth in gesagter Pfarrey verwendet werden sollen, und ich will, daß ein Kauffmann diese Zinsen verwalte (eintreibe) und vertheile, aber jederzeit mit Zustimmung der Herren Räthe und des zeitlichen hochwürd. Herrn Pfarrers zu Schwarzenberg.

Doch soll vorderſamst von diesen Zinsen des gesagten Kapitals ein Aniversarium für mich mit 10 Messen, und anderem, was hiebey gebräuchlich ist, gestiftet werden, und die Armen, die sich nach diesen gelesenen 10 Messen vorfinden, sollen jedesmahl 8 fl. erhalten. Ich hoffe, daß meine geliebtesten Vetter, und Erben sich durch genaue Befolgung nach diesem meinen Willen fügen werden.

Für den Fall, daß sich zur Zeit meines Absterbens die Summen, die von mir zu verschiedenen Legaten bestimmt sind, in meiner Kasse nicht vorfinden sollten; so sollen meine Erben, und letzte Willensvollzieher von dem Erlöse meiner kleinen alten Gemählde, Sammlungen, Kupferstichen, und des Silbers, worüber nicht anderst verfügt ist, das Erforderliche abziehen, das übrige aber soll verwendet, und angelegt werden, wie ich oben erklärt habe.

Von allen meinen übrigen Gefällen, Mobilien, Immobilien, Kapitalien, Forderungen, Ansprüchen, und Gerechtsamen, kurz von allem, was zu meinem Eigenthume gehört, nichts ausgenommen, vorzüglich von dem Kapitale gegenwärtig in meinem Vaterlande angelegt, imgleichen auf Censo di Monte einer Communität Roms, das mein Eigenthum ist, sollen meine Erben und Eigenthümer seyn, meine Vetter, und Baasen, die Kinder des Jodokus, Michael und Xaver Kauffmann, Brüder meines seligen Vaters Joseph Kauffmann; ich verstehe aber, daß in diese Erbschaft miteingeschlossen seye, mein Vetter Johann Anton Florini, ansässig zu Morbegno im Val de Lin, indem dieser der einzige Sohn der einzigen Schwester meines Vaters Anna Maria Florini, gebohrne Kauffmann ist.

Ich verbiethe aber diesen meinen Erben

jeden Rechtseinwand, wessen Namens, und Gattung er seye ꝛc. ꝛc., die zu machen sie wegen denen von mir bestimmten Legaten sie etwa zu machen Ursache zu haben glauben, und ich will, und bin gemeint, daß diese Legate in ihre volle Erfüllung gehen, ohne daß Einer dieser meiner Erben etwas dagegen einwenden könne, so zwar, daß derjenige, der sich gerichtlich, oder außergerichtlich auf irgend eine Art zu reklamiren wage, von dem ihm zukommenden Theil meiner Erbschaft sogleich ausgeschlossen sey, und dieser Theil den übrigen accreseire, die nicht reklamirt, und gutwillig der Befolgung meines Willens sich unterzogen haben.

Ich muß hier anführen, und erinnern, daß noch ein anderer Bruder meines Vaters selig da war, der sich Anton Kauffmann nannte, dieser hatte in seinen frühesten Jahren einiges Talent für die Mahlerey, aber verließ sehr bald sein Vaterland, und alle Verwandten, ohne je von sich, und seiner Existenz eine Nachricht zu geben. Endlich nach Verlauf vieler Jahre hat man zufällig erfahren, daß er ansäßig zu Tionville in Lothringen sey, die Malerey treibe, sich bewelbt, und vier Kinder habe, drey Söhne und eine Tochter; die drey Söhne nahmen Dienste unter der Garde du Corps Carls III. König in Spanien, der Eine starb, der andere verließ seine Dienste, ich weiß aber nicht, ob er noch lebt, der 3te erhielt nach 18 jährigem Dienste, wie es üblich war, eine Zivilbedienung jenes Hofes, dieses erfuhr ich zufällig, da ich nicht mit ihnen Briefe wechselte, die Tochter heurathete eine Gerichtsperson, und ward Erbe einer sehr wohlhabenden Tante.

Da diese meine Vetter keine Nothdurft leiden, und da sie sich gänzlich vom Vaterlande, und den Verwandten getrennt, und ich Herr bin über den Schweiß meiner Arbeiten zu verfügen, so sind aus diesen Gründen diese nicht in meinem Testamente genennt, ja vielmehr ausgeschlossen, ja für den Fall sie Anspruch auf die Erbschaft machen sollten, so verfüge ich, daß meine Erben, und Testaments-Vollstrecker ihnen einmahl für allemahl 100 fl. einem Jeden, und nichts mehr geben soll.

So verfüge, disponire, und will ich, wie alles nach meinem Tode soll gehalten werden, was ich in diesen Blättern mit eigener Hand geschrieben habe.

Ich unterschriebene Maria Angelika Kauffmann von Schwarzenberg, meinem Vaterlande in dem Bregenzer-Walde, Constanzer Diözeß und Wittib des Anton Zucchi seligen Andenkens eines gebohrnen Venetianers.

Ich muß hier gleichfalls bemerken, um allen Zwist unter meinen Verwandten zu verhüten, daß ein Bruder meines Vaters, mit Namen Simon Kauffmann in jungen Jahren nach dem Elsaß gieng, wo er ansäßig wurde, und vor schon vielen Jahren gestorben ist, auch keine Kinder von ihm da sind. Ich bestättige von Neuem obiges Maria Anna Angelika Kauffmann, Wittwe Anton Zucchi von Venedig.

Bekanntmachung.

Vermög gnädigstem Auftrage königlicher Finanz-Direktion des Iller-Kreises werden nachfolgende im Bezirke des unterzeichneten Rentamts liegende Staats-Realitäten nach den durch die allerhöchste Verordnung vom 30ten Sept. 1811 bestimmten Normen veräußert.

I.

9 Jauchert 3 1/2 Vrtl. Feld- und 1 Tagwerk Wiesgrund im Steuerdistrikte Breittenbrunn.

II.

a) Der Fischweiher zu Unterrieden 25 Jchrt. 2 Vrtl. 83 Rth.
b) — Kühmauweiher bey Nassenbeurn 2 Jchrt. 2 Vrtl. 14 Rth.
c) — Heißauweiher daselbst 1 Jchrt. 3 Vrtl. 23 Rth.
d) — obere Hofweiher bey Unggenried 41 Jchrt. 1 Vrtl. 91 Rth.
e) — Erisrieder Weiher 6 Tagwerk 1 Vrtl. 22 Rth.

} Baierischen Normal-Maßes haltend.

Der Verkauf der ad I. benannten Gründe geschieht Dienstag den 3ten May d. J. mit jenem ad II. Lit. a bezeichneten Fischweiher zu Unterrieden im Wirthshause zu Breittenbrunn.

Die übrigen Realitäten werden Mitwoch den 4ten May in der unterzeichneten Rentamts-Kanzley feilgebothen werden.

Kauflustige haben am bestimmten Orte und Tage jederzeit fruhe 9 Uhr zu erscheinen, Auswärtige sich mit gerichtlichen Vermögenszeugnissen zu versehen, und über die nähere Verhältnisse dieser Realitäten bey diesseitigem Amte Aufklärung zu erhohlen.

Am 13ten April 1814.

Königlich baierisches Rentamt Mindelheim.

Rentbeamte Wocher.

Feilbiethungs-Edikt.

Montags den 2ten May wird, unter dem Vorbehalte des Konsenses der höchsten Stelle, und der Ratifikation der Gläubiger das Joseph Thoma'sche Anwesen in Frankenhofen entweder im Complexe oder Stückweise an den Meistbiethenden verkauft werden.

Das Anwesen besteht:

I.

in einer öden Hofstatt und 2 Gärten, in 23 1/4 Jchrt. Ackerfeld, und 20 Tagw. Wiesen.

II.

In einem Wohnhause, Stallung und Stadel, mit Wirthschaftsgerechtigkeit, in 23 1/4 Jchrt. Ackerfeld, 19 Tagwerk Wiesen, und 10 Tagw. Waldung.

III.

In einer Sölde mit einer unbezimmerten Hofstatt nebst Gemeindsantheil, und in mehrern eigenen Grundstücken.

Die Kaufsbedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Kaufslustige werden eingeladen, an dem bestimmten Tage Vormittags um 9 Uhr in Frankenhofen sich einzufinden, und die weitere Behandlung abzuwarten.

Buchloe am 18ten April 1814.

Königlich baierisches Landgericht

Enzensberger.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XVIII. Stück. Kempten, Dienstag den 3ten May 1814.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Rentämter
des Iller-Kreises.

(Dominikal-Fassionen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch das allerhöchste Steuermandat für das Jahr 1813/14 ist §. 7. festgesetzt worden, daß die ordentliche Dominikal-Steuer überall mit 5 Simplen bezogen, jedoch vorerst die Dominikal-Steuer-Kapitalien rektifizirt, und in dem Maße reduzirt werden sollen, wie solches in der dem Steuer-Mandate angefügten besondern Verordnung näher bestimmt worden ist.

Diese besondere Verordnung vom 18ten Februar dieses Jahrs (Regierungsblatt Stück XIV. Seite 345) schreibt für die Dominikal-Fassionen jene Formularien vor, welche in dem Hauptsteuer-Mandat vom 14ten Jäner 1808 enthalten sind, mit der weitern Bestimmung im §. 3., daß, im Falle die Fassionen schon nach solchen Formularien gestellt sind, dieselben nach den neuern Normen und Modifikationen bloß abgeändert werden sollen.

Dieser Fall hat im Iller-Kreise statt, und man wird daher den königl. Rentämtern die größtentheils vorliegenden Duplikate dieser Dominikal-Fassionen hinaus schließen, damit sie solche den betreffenden Fatenten mit dem Auftrage zustellen, sie nach den neuerlich vorgeschriebenen Normen und Modifikationen abzuändern, umzuschreiben und dem Rentamte wieder vorzulegen, welches sie sodann zu berichtigen und mit einem Haupt-Verzeichnisse zur Prüfung und Genehmigung anher einzusenden hat.

Um indessen die verschiedenen Gebrechen zu beseitigen, welche bey der ersten Stellung dieser Fassionen sich eingeschlichen haben, wird nachträglich zu der schon am 1ten April 1812 sub Nro. 1033 erlassenen Verordnung noch folgendes angeordnet:

1tens. Die bereits genehmigten Fassionen bleiben die Grundlage; allein es ist möglich, daß immer noch einige Dominikal-Renten entweder gar noch nicht, oder unrichtig

fatirt worden sind, wie denn schon mehrere Fälle eingetreten sind, daß zu jenen genehmigten Fassionen theils Nachträge angezeigt, theils unrichtige Angaben berichtiget werden mußten.

Bey der nunmehrigen Umschreibung dieser Fassionen, welche auf Kanzley-Papier-Format geschehen muß, ist alles Uebersehene nachzutragen, und die allenfalls vorfindlichen Fehler der ältern Fassionen sind zu berichtigen, widrigen Falls die Fatenten sich selbst die Strafen, welche mit dem einen, oder die Nachtheile, welche mit dem andern verbunden seyn werden, beyzumessen haben würden.

2tens. In der Fassion Nro. II. müssen die Laudemien nach einer Durchschnitts-Summe der letzten drey Fälle ausgezeigt werden, zum Beyspiel:

In die Rubrik: Jahr der letzten Veränderung, kömmt zu stehen

1760	—	30 fl. 30 kr.
1785	—	39 fl. —
1610	—	41 fl. 30 kr.
Summa		111 fl. —

trift auf einen Fall 37 fl. Diese 37 fl. — kommen sodann in die Kolonne der Summe, und hierauf wird der Betreff auf ein Jahr ausgeschieden.

Bey neuerlich auf Grundgerechtigkeit verliehenen Objekten, wo noch kein Laudemium angefallen ist, muß dieses nach dem laufenden Kaufswerthe in der Fassion ersetzt, und unter den Bemerkungen die Kaufssumme und das Prozent angezeigt werden.

3tens. In der Kolonne der grundherrlichen Taxen dürfen jene, welche in der provisorischen Taxordnung vom 8ten Oktober 1810 §. 28. aufgehoben sind, und daher nicht mehr bezogen werden können, auch nicht mehr erscheinen.

4tens. Den Fassionen, welche durch Durchschnittsberechnungen gerechtfertigt werden müssen, sind solche sogleich beyzulegen.

5tens. Wenn der Zehentertrag nicht aus den Rechnungen, Zehent- oder Dresch-Registern nach dem Durchschnitte von neun Jahren erhoben werden kann, so ist das betreffende königliche Landgericht zu requiriren, solchen durch beeidigte Schätzleute aus der nämlichen Gemeinde, wo der Zehent bezogen wird, einschätzen zu lassen, und das darüber aufgenommene Protokoll muß statt der Durchschnittsberechnung der Fassion angelegt und solche darnach regulirt werden.

Im Falle der Zehent aus mehrern Steuer-Distrikten bezogen, jedoch nur in einer Rechnung zusammen verrechnet wird; so genügt es zwar an einer Durchschnittsrechnung für das Ganze; doch hat der Fatent am Schlusse derselben die Bezüge nach Steuer-Distrikten approximativ auszuscheiden, und sich in jeder Fassion, wo Theile davon vorkommen, auf diese Durchschnittsausscheidung zu beziehen. In der Zehent-Fassion sind sowohl die Zehentholden namentlich als auch die Zahl der zehentbaren Jaucherte, so viel davon bekannt ist, aufzuführen.

6tens. Für jeden Rentamtsbezirke und Steuer-Distrikt müssen unnachläßig gesönderte Fassionen gestellt werden. Die Dominikalisten, welche Renten aus verschiedenen Steuer-Distrikten und Rentämtern des Iller-Kreises beziehen, haben dem Rentamte, an welches sie den gröſten Theil ihrer Renten fatiren, ein Verzeichniß derjenigen Rentämter und Steuer-Distrikte, für welche sie Fassionen angefertiget haben, zu übergeben. Diese Verzeichnisse haben die Rentämter in einem besondern Unterbunde mit den Fassionen anher vorzulegen.

7tens. Der Anschlag der Getreiderenten für den Iller-Kreis ist folgender:

der Schäffel	Waizen und Kern . .	10 fl.
" "	Roggen	8 fl.
" "	Gerste	6 fl.
" "	Veesen und Haber . .	4 fl.

wovon nicht abgegangen werden darf.

8tens. Der Anschlag zu Kapital und die Berechnung der Steuer-Simplen geschieht blos in der Haupt-Fassion und nach der Rubrik: Totalsumme, wird noch eine Kolonne mit der Rubrik aufgeführt:

„Hierunter sind an Getreiderenten" und diese Rubrik mit der betreffenden Summe gehörig ausgefüllt.

Statt der bisherigen Faktoren 25, 20 und 10 zum Kapitals-Anschlage kommen die neuerlich bestimmten Faktoren 20, 18 und 16 in Anwendung, und die Berechnung des Simplums beschränkt sich auf 7 ½ kr von jedem 100 fl. Steuer-Kapital.

9tens. In Hinsicht der passirlichen Abzüge ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Jeder Abzug muß von der Eigenschaft seyn, daß derjenige, dem solcher gereicht wird, denselben wieder als Dominikal-Rente fatiren muß. Daher muß jeder solche Abzug mit einem legalen Zeugnisse des Empfängers belegt werden, theils um den Abzug selbst zu rechtfertigen, theils auch, um die Fassion des Empfängers, wo diese Rente wieder erscheinen muß, zu kontroliren.

b) Die Vergütung, welche der Grundhold oder Pflichtige bey Eindienung seiner Schuldigkeit, als Gegenleistung rechtlich zu fordern hat, darf ebenfalls in Abzug kommen.

10tens. Bis zum 30ten Juny dieses Jahrs müssen alle Dominikal-Spezial- und Haupt-Fassionen dreyfach, jedoch nur mit doppelten rentamtlichen Hauptverzeichnissen von den königl. Rentämtern anher vorgelegt werden, nach deren Prüfung und Genehmigung ein Exemplar hierorts zurückbehalten, ein Exemplar den königlichen Rentämtern zum Behufe des Steuerbezuges hinausgeschlossen, und ein Exemplar den betreffenden Fatenten zurückgestellt werden wird. Die königlichen Rentämter werden sich also beeilen, den Fatenten ihre ältern Fassionen zuzustellen und die neueren Fassionen baldmöglichst einzuziehen, um in der Vereinigung und Vorlage derselben nicht aufgehalten zu werden. Den Fatenten wird selbst daran gelegen seyn, die neuen Fassionen baldmöglichst an die königl. Rentämter in Ordnung und dreyfach abzuliefern, damit die Prüfung und Genehmi-

gung derselben bis zum nächsten Etats-Jahre erfolgen, sofort statt der bisherigen die neue erleichterte Dominikal-Steuer eingeführt werden könne.

11tens. Den königlichen Stiftungs-Administrationen und denjenigen herrschaftlichen Rentämtern, welche mehrere Fassionen zu stellen haben, wird erlaubt, die ältern Spezial-Fassionen, im Falle sie dreyfach gestellt —, in den Ansätzen richtig sind, oder durch einige Verbesserungen nicht zu sehr entstellt werden, beyzubehalten, die Mängel zu berichtigen, die oben sub Nro. 2 vorgeschriebenen drey Veränderungsfälle und Fraktionen in der geeigneten Kolonne, oder ad marginem oder aber durch besonders beygelegte Fraktionen nachzutragen, und durch ihre neue Unterschrift mit Datum und Jahr förmlich zu bestätigen; dagegen aber müssen die Haupt-Fassionen, worinn die Berechnungen der Kapitalien und Steuer-Simpeln vorkommen, unnachsichtlich neu und dreyfach hergestellt werden.

Dadurch werden diese Aemter in den Stand gesetzt werden, den Termin gehörig einzuhalten und den Abschluß des ganzen Geschäfts nicht zu verhindern. Doch kann denselben diese Erleichterung nur unter der oben sub Nro. 1. enthaltenen Verwahrung bewilliget werden.

12tens. Schlüßlich haben die königl. Rentämter bey der Prüfung der eingehenden Fassionen ihre Aufmerksamkeit genau darauf zu wenden, daß solche in formeller und materieller Hinsicht den allerhöchsten Vorschriften gemäß abgefaßt und die Durchschnittsberechnungen oder Schätzungs-Protokolle und andere Belege gehörig beygefügt sind, indem man widrigen Falls gezwungen seyn würde, dergleichen Mängel durch abzusendende Wartbothen zu rügen, und das Fehlende beybringen zu lassen.

Kempten den 29ten April 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

Als Steuer-Rektifikations-Kommission.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Hörmann.

(Den Ochsenfleisch-Satz betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Wie der Polizey-Satz für das Ochsen-Fleisch unter dem 8ten Jäner 1814 bestimmt worden ist (Kreis-Intelligenz-Blatt II. Stück Fol. 55.) hat derselbe auch in dem zweyten Quartal des laufenden Jahrs zu verbleiben. —

Kempten den 29ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Dienstesverrichtungen der Gensd'armen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Hinsichtlich der nachtheiligen Collisionen, welche zwischen den Landgerichten und der Gensd'armerie in Beziehung auf ihr wechselseitiges Dienstverhältniß statt finden, haben Seine königliche Majestät bemerkt, daß solche ihren Grund gröstentheils darinn finden, daß entweder

a) die Landgerichte die Gensd'armen durchaus wie die ehemaligen Kordonisten behandeln, und ihnen Verrichtungen aufbürden wollen, welche ihnen nach der bestehenden Instruktion nicht obliegen, oder daß

b) sie sich ihr Verhältniß mit denselben zu sehr getrennt vorstellen, und daher selbst die nöthigsten ihnen allerdings zuständigen Einwirkungen auf selbe unterlassen.

Allein, wenn gleich Seine königliche Majestät für nöthig gefunden haben, den Gensd'armen einen selbstständigen Wirkungs-Kreis zu geben, und sie hiedurch vorzüglich von dem Polizey-Kordon zu unterscheiden; wenn dieselbe gleich nach dem Titel XIII. des Edikts vom 11ten Oktober 1812 in ihrem ordentlichen Dienste auch ohne vorherige Requisition einer öffentlichen Behörde von selbst thätig seyn kann und muß, so ist doch hiedurch ihre innige Verbindung mit den Landes-Polizey-Behörden nicht aufgehoben; indem sie

a) selbst hinsichtlich ihres ordentlichen Dienstes nach Art. 121, 127, 135 und 137 des erwähnten Edikts alle nöthigen Anzeigen und Meldungen an die kompetenten Polizey- und Gerichtsbehörden zu machen, und diesen nach §. 203 des Handbuchs die Befugniß zusteht, die Gensd'armen auf Personen, Gegenstände, Vorfälle und Anzeigen aufmerksam zu machen, welche eine besondere Aufsicht, Nachforschung oder thätige Einschreitung der Gensd'armerie erfordern, wogegen die Gensd'armen schuldig sind, dergleichen Eröffnungen und Anleitungen bereitwilliges Gehör zu geben, und alles anzuwenden, damit die Absicht der Zivil-Obrigkeit erreicht werde, indem selbe

b) zu außerordentlichen Diensten, zur Vollziehung von Polizey-Verfügungen, s. a. von den Zivil-Obrigkeiten nach dem Titel 14 des Edikts ohnehin ohne Widerrede requirirt werden können;

c) indem ferner überhaupt nach dem Titel 16 des nämlichen Edikts ein beständiges wechselseitiges Benehmen, und ein wechselseitiges Mittheilen alles dessen, was auf die Handhabung der Polizey Bezug hat, zwischen der Gensd'armerie durch alle Grade, und den der Zivil-Behörden statt haben soll, und endlich

d) verweigerte Assistenz nach dem Art. 200 des Edikts und Art. 42 des Disziplinar-Reglements an den Gensd'armen jederzeit unnachsichtlich bestraft wird.

Wenn die Polizey-Behörden den Geist dieser Bestimmungen richtig auffassen, hienach ihr Verhältniß zur Gensd'armerie beurtheilen, und statt ihr örtliche Polizey-Dienste und andere, ihr nach dem Art. 145 des Edikts nicht zustehende Verrichtungen aufzubürden, ihren wesentlichen Zweck, nämlich die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheits-Polizey im Auge haben werden; wenn sie zu Erreichung dieses Zweckes sich fortwährend in freundschaftliches Benehmen mit den Ober-Offizieren und Legions-Kommandanten setzen, und hiedurch jedes dem Gedeihen der Anstalt entgegenstehendes Hinderniß beseitigen, statt durch unzeitigen Tadel und schiefe Ansichten selbst neue Hindernisse zu erzeugen, so werden alle dem Dienste nachtheiligen und unangenehmen Collisionen von selbst verschwinden.

Die königl. Landgerichte werden daher in Folge allerhöchsten Reskripts vom 6ten April angewiesen, sich die für die Gensd'armerie erlassenen Instruktionen und Verordnungen und den Innhalt des für dieselben zum Drucke beförderten Handbuchs ganz eigen zu machen, sich hieran fest zu halten, und alle den gesetzlichen Befugnissen und Obliegenheiten der Gensd'armen entgegenstehende Urtheile und Anträge auszuschließen.

Aus der eben erwähnten irrigen Ansicht der Landgerichte über ihr Verhältniß zur Gensd'armerie ist auch die Verschiedenheit ihrer Anfoderungen wegen Mittheilung der Auszüge aus den Dienstbüchern entsprungen, indem einige vollständige Abschriften, andere nur unvollständige Auszüge verlangt haben.

Da indessen der Art. 143 des Edikts nur die Mittheilung von Auszügen befiehlt, welche hinreichend sind, den Landgerichten die Behelfe zu ihren räsonirenden Rapporten an das General-Kommissariat zu liefern, so können Seine königliche Majestät weder eine für die Gensd'armen zu beschwerliche und zeitraubende Abschreibung der Dienstbücher für die Landgerichte anordnen, noch den Antrag genehmigen, daß die Dienstbücher den Landgerichten im Original vorgelegt werden sollen, weil eine solche Uebersendung der Dienstbücher von entfernten Stationen zu den Sitzen der Landgerichte eine Stockung im Dienste, und unnütze Mühe verursachen würde, während die Aufsicht über die richtige Führung dieser Bücher ohnehin nach dem Art. 163 des Edikts den Offizieren übertragen ist, und diese hiefür verantwortlich sind.

Es hat daher bey der angeordneten Abgabe von Auszügen aus den Dienstbüchern zu bewenden, weßhalb in der Anlage ein Formular folgt, nach welcher sämmtliche Brigaden ihre Auszüge für die Zukunft zu fertigen angewiesen werden sollen.

Kempten den 27ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Gensd'armerie Legion Brigade

Kompagnie (oder Eskadron) Station

Auszug

aus den

Dienst- und Patrouillen-Büchern der königl. Gensd'armerie zum Behufe des königlichen Landgerichts

Verfaßt für den Monat am 18

Von der Mannschaft dasiger Station wurden im Laufe des vorigen Monats																								Besondere Bemerkungen.
a) Selbst aufgegriffen.																	Sonstige Dienstverrichtungen gemacht.							
Mörder.	Straßenräuber.	Mordbrenner.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Deserteurs. Königlich baierische.	Deserteurs. Auswärtige.	entflohene Militair-Pflichtige	Vagant. Männer.	Vagant. Weiber und Kinder.	Wildschützen.	Hausirer.	Holzfrevler.	Polizeyfrevler.	Bettler.	Summa.	Patrouille.	Transporte.	Postwagen-Eskorte.	Besondere Anzeigen.	Außerordentliche Dienstverrichtungen.			

Unterschrift des Stations-Kommandanten.

Digitized by Google

(Die Erledigung des Benefiziums zu Mywiler betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 20ten Jäner laufenden Jahrs erfolgten Tod des Priesters Johann Georg Poppele, ist dessen bisher innegehabtes Benefizium zu Mywiler vakant geworden: selbes liegt in dem Bischthume Konstanz, dem Landgerichte Weiler, dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Lindau, und der Pfarrey Opferbach, wovon es nur eine kleine halbe Stunde entfernt ist; ein jeweiliger Benefiziat ist künftig verbunden:

a) an allen Sonn- und gebothenen Feyer-Tagen die Messe abwechslungsweise nämlich einmal in der Kappelle zu Mywiler, und das andere Mahl in der Pfarr-Kirche zu Opferbach zu lesen,

b) an den größern Beichttagen in der Pfarrkirche im Beichtstuhle auszuhelfen,

c) die Kranken, wenn er von denselben verlangt wird, zu providiren, und sie zu besuchen,

d) in allen Zweigen der Seelsorge auszuhelfen, und eine Abtheilung der Jugend in der Katechese zu übernehmen, auch jährlich 15 Predigten an bestimmten Sonn- und Festtagen abzuhalten,

e) im Falle der Krankheit oder Abwesenheit des Pfarrers die vorkommenden nöthigen Seelsorgegeschäfte zu verrichten und auch an Werktagen die Messe in der Pfarrkirche zu lesen: endlich

f) in der Char- und Bittwoche daselbst im Gottesdienste zur Aushilfe mitzuwirken.

Die jährlichen Einkünfte belaufen sich nebst freyer Wohnung und dem Genusse eines Gärtchens in jährlich . . . . . 250 fl.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehenen Suppliquen binnen 3 Wochen bey endesgesetzter Stelle gehorsamst einzureichen. —

Kempten den 30ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung des Benefiziums zu Jungholz betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die freye Resignation des alten kränklichen Priesters Johann Baptist Fleisch, ist dessen bisher innegehabtes Benefizium zu Jungholz erlediget worden: dasselbe liegt im Bischthume Augsburg, Dekanate Breitenwang, Landgerichte Reutte, und Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen, es enthält im Umkreise und in der Ausdehnung einer halben Stunde 266 Seelen, und erträgt jährlich 277 fl. 28 kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Belegen versehene Suppliquen binnen 3 Wochen anher einzureichen.

Kempten den 30ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Untergermaringen Landgerichts Kaufbeuern, betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Georg Krach, nach Altenbaind ist die Pfarrey Untergermaringen in Erledigung gekommen: sie liegt im Bisthume Augsburg, Wahldekanate Mauerstetten, Landgerichte Kaufbeuern, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Mindelheim; sie enthält 250 Seelen, ihre jährlichen Einkünfte bestehen in 635 fl. 25 kr.

nämlich:

a) vom Wiedum . . 147 fl. 30 kr.
b) vom Zehenden . . 442 fl. 30 kr.
c) von der Stoll . . 45 fl. 25 kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen. —

Kempten den 28ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung des Benefiziums zu Bürstegg, der Pfarrey Lech am Thamberg betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Hilar Frank, auf die Kuratie Bodelsberg ist das Benefizium zu Bürstegg vakant geworden: dasselbe liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte Sonnenberg, Pfarrey Lech am Thamberg, Dekanate Oberstorf, und Stiftungs-Administrations-Bezirke Feldkirch, die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 294 fl. 30 kr.

nämlich:

a) vom Wiedum . . . . 20 fl. kr.
b) von der Kompetenz . . 229 fl. —
c) von gestifteten Jahrtägen 35 fl. 30.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen 3 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen. —

Kempten den 20ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der freyresignirte Pfarrer Joseph Hauber zu Weiler hat in seinem zurückgelassenen Testamente nachstehende Legaten zu frommen Zwecken gemacht:

1) a. für die Schule zu Riefensberg 100 fl.
   b. für die dortige Kirchenfabrik 50 fl.
   c. für die Kaplaney daselbst . 30 fl.
2) für die Schule und Kapelle zu Simmerberg . . . . . 130 fl.
   mit der Anwendung, daß von dem Zinse jährlich 5 fl. für die dortigen armen Schulkinder zur Anschaffung

der Schulbücher, und des Papiers, im etwaigen Ueberschusse aber auf Schulschankungen, dann der weitere Zins für die Kapelle verwendet werde. Ueberdieß vermachte der Erblasser an die genannte Kapelle zu Simmerberg 2 Werktags-Meßgewänder mit Zugehör, eine Alb, dann ein paar Opferkännchen von Zinn. —

3) für die Pfarrkirche zu Weiler die Feyertags-Meßgewande sammt Zugehör, 2 Meßbücher, und 30 fl. an Geld zur Reparation der Stationen. —

4) An die Hausarmen des vormaligen Gerichts Simmerberg, und der Pfarrey Weiler zur dankbaren Erkenntlichkeit für den von diesen Gemeinden im Jahre 1774 erhaltenen Tisch-Titel 110 fl.

Diese fromme Vermächtnisse, welche ein sprechendes Monument der edlen Gesinnungen des verstorbenen würdigen Pfarrers Hauber sind, werden mit besonderem höchstem Wohlgefallen zur öffentlichen Kenntniß hiedurch gebracht. —

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Nachträgliche Beyträge zur allgemeinen Landesbewaffnung.

Durch die Bemühungen des Pfarrers von Epple zu Oberroth und jene des Pfarrers Wittwer zu Unterroth sind von ihren Pfarrangehörigen für die verwundeten vaterländischen Krieger gesammelt und abgeliefert worden, und zwar von dem ersten

17 Hemden, 3 Leibtücher, 3 Handtücher, 24 Binden,
8 ℔ Charpien, 2 1/2 ℔ leinene Flecke.

Von dem Zweyten:

2 Betttücher, 3 ℔ Charpien, 3 ℔ alte und 3 ℔ neue Leinwad.

Mindelheim.

Der königliche Revierförster Jakob Heiß von Oberkamlach hat überschickt 12 fl. —

Sonnenberg.

Durch das königl. Landgericht wurden abgeliefert, von den Gemeinden
Klaus und Thüringen . . . . . 7 fl. 15 kr.
Von der Geistlichkeit des Landgerichts zu Montirung freywilliger Jäger einschließlich 10 fl. Lotterie-Loos . . . . . 109 fl. 30 —

Lindau.

In einem der früheren Blätter wurde bereits die Bereitwilligkeit der königlichen Unterthanen zu Wasserburg gerühmt, welche schon im Monate Jäner ihre ganze Jahres-Schuldigkeit an öffentlichen Abgaben voraus entrichtet haben.

Ein gleiches patriotisches Benehmen haben in dem vergangenen Monate auch die Bürger von Lindau dadurch bewiesen, daß sie bey Eröffnung des Bezuges der Kriegs-Steuer nicht nur die bis dahin schon bekannt gewesene sechs monatliche Kriegssteuer, sondern auch ihre ganze Jahresschuldigkeit an Haus- und Grundsteuer auf einmal vollständig ohne Ausnahme mit besonderer Bereitwilligkeit erlegten. —

Gedichte und prosaische Aufsätze von C. J. Wagenseil. Herausgegeben als Opfer auf den Altar des Vaterlandes. Kempten gedruckt bey Joseph Kösel 1814.

Auch mit dem Titel:

Vermischte Gedichte und prosaische Aufsätze von C. J. Wagenseil. Fünftes und letztes Bändchen. Kempten gedruckt bey Joseph Kösel 1814.

Von der Erscheinung dieser Schrift ist bereits in dem 1sten Stücke des vorjährigen Kreis-Blatts die vorläufige Anzeige geschehen.

Der Verfasser hat schon vor 29 Jahren zwey Bändchen Gedichte und prosaische Aufsätze zu Kempten drucken lassen. — Das dritte Bändchen kam 1786, und das vierte 1794 unter dem Titel: Gedichte und Schauspiele zum Besten der unglücklichen Einwohner von Mainz heraus. —

Zur Herausgabe dieses fünften Bändchens benutzt der Verfasser wieder eine Gelegenheit, zugleich einen schönen wohlthätigen Zweck zu erfüllen, indem er dasjenige, was nach bestrittenen Kosten übrig bleibt, der Unterstützung der in dem letzten entscheidenden Kampfe für das Vaterland verwundeten Krieger gewiedmet hat. —

Nach der hierüber in der Vorrede enthaltenen näheren Erklärung soll der reine Ertrag von der Herausgabe kapitalisiret werden. Hundert Gulden sind für 2 untadelhafte Soldatentöchter bey ihrer Verheurathung mit einem Manne, welcher in dem letzten Kriege die Waffen für das Vaterland getragen hat, bestimmt, und der Rest wird zwischen zwey Soldatensöhnen zu Erlernung einer Profession vertheilet werden. —

Die Verwahrung der Obligationen, und die Vertheilung wird dem königlichen Militair-Kommando der Kreishauptstadt Kempten anvertraut. —

Die Sammlung dieser Gedichte und Aufsätze enthält folgende Gegenstände:

I. Gedichte.

Der Krieg eine Kantate Karl von Hochburg, eine Ritterballade.

Der scheidende Geliebte.

An den leidenden M. *

Lied auf den Frieden 1809.

Lied auf die Rückkehre des königlichen baierischen Militairs aus dem Felde.

Lied bey dem Freundschaftsmahle zu singen.

Die Schnecke, eine Fabel.

Prolog zur Feyer des Geburts-Festes Ihrer Majestät der Königinn.

An ein Brautpaar.

Prolog bey Eröffnung des Theaters zu Neuburg.

An die ferne Geliebte.

Trauerrede auf dem gesellschäftlichen Theater zu Kaufbeuern.

Auf Syrgensteins Urne.

II. Prosaische Aufsätze.

Die Hausfreunde ein Schauspiel.

Denkmahl des Johann Arnold Günthers.

Scene aus Sternfels einem ungedruckten Roman.

Die Folgen des Luxus, und einer schlechten Erziehung.

Beytrag zur Geschichte der Maskenbälle.

Vaterlehren für einen zu seiner Bestimmung abgehenden Sohn.

Masaniello eine Bigraphie.

Reden bey Austheilung der Verdienst-Medaillen zu Schongau, Füssen, Kempten.

Scenen aus einem unvollendeten Schauspiele.

Kommentar-Erklärung, oder wie es einer nennen will.

Amortisations-Edikt.

Dem Anton Schmideler Stuttenhofs-Beständner in Hindelang ist eine auf ihn lautende vom Nikolaus Rohrmoser in Blaichach am ehemaligen Oberamte, jetzt königl. Landgerichte Immenstadt ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibungs-Urkunde für 716 fl. de Dato 25ten Jäner 1804 auf eine unbekannte Weise ab Handen gekommen.

Auf vorgängiges Anrufen des Anton Schmideler von Hindelang um Amortisation dieser Schuld- und Pfandverschreibungs-Urkunde wird anmit der allenfallsige Innhaber aufgefordert, befragte Obligation innerhalb eines sechs monatlichen Termins bey dem unterzeichneten königlichen Landgerichte um so gewißer vorzuweisen, als nach Ablaufe dieses Termins dieselbe für kraftlos erkläret werden würde.

Sonthofen den 22ten März 1814.

Königlich baierisches Landgericht. Schafflitzel, Landrichter.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XIX. Stück. Kempten, Dienstag den 10ten May 1814.

Bekanntmachung.

(Uniformirung der National-Garde III. Klasse betreffend.)

Königreich Baiern.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats-Minister Graf von Montgelas,
an
das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Nachdem unterm heutigen dem General-Kommissariate des Main-Kreises auf eine Anfrage zur Entschließung eröffnet worden ist, daß es keinem Anstande unterliege, daß zur neu vorgeschriebenen Uniform der National-Garde III. Klasse weiß leinene Beinkleider getragen werden können; so wird das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises hievon gleichfalls benachrichtet.

München den 28ten April 1814.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister
der General-Sekretair
v. Baumüller.

Sämmtlichen königlichen Konscriptions-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Aufbringungs-Douceur für die durch Gensd'armen aufgegriffenen Konscriptions-Flüchtigen betreffend.)

Königreich Baiern.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs
der Staats-Minister Graf von Montgelas
an
das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Durch den 121ten Artikel des Konscriptions-Gesetzes wird für Aufbringung eines Widerspenstigen die nämliche Belohnung ausgesprochen, welche jenen bewilligt ist, die einen entwichenen Soldaten aufbringen, oder dazu beytragen, daß er ergriffen werde. Diese ist durch die hier in Anwendung kommende allerhöchste Verordnung vom 10ten März 1807 Ziffer 6 auf 5 — 10 fl. festgesetzt.

Um nun in Ansehung des Grades der Belohnung, nach der Art und Weise der geschehenen Aufgreiffung, und der hiebey vorgewalteten größern Mühe und Gefahr zu er-

kennen, haben die betreffenden Konscriptions-Behörden, an welche derley sich ihren Pflichten entziehende konscriptionspflichtige Jünglinge abgeliefert werden, darüber sogleich den Thatbestand herzustellen, und solchen mit gutächtlichem Berichte dem vorgesetzten General-Kreis- oder Lokal-Kommissariate vorzulegen, welches den Grad der Belohnung zu ermessen und darüber zu erkennen, sofort die Verfügung zu treffen hat, daß nach der Bestimmung des Art. 121. des Konscriptions-Gesetzes die Belohnung vorläufig aus der Konscriptions-Kasse gegen Quittung bezahlt, diese aber aus dem Vermögen des aufgegriffenen Konscribirten, wenn er dazu im Stande ist, wieder ersetzt werde.

Die bereits nachgesuchten — oder bey Vollzug dieser Verfügung noch nachzusuchenden Belohnungen für früher aufgebrachte Konscriptions-Flüchtige sind, wenn der Thatbestand nicht mehr hergestellt werden kann, an die sich darum meldenden Gensd'armen oder andere Individuen, welche darauf Anspruch haben, nach billiger Ermäßigung des General- oder Lokal-Kommissariats zu entrichten, für die Zukunft aber sich nach dieser Verordnung zu benehmen.

München den 30ten April 1814.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der
General-Sekretair.
v. Baumüller.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den jedem Theilnehmer an der Brand-Assekuranz-Anstalt auszustellenden obrigkeitlich-gefertigten Auszug aus dem Grundbuche als Aufnahms-Zeugniß betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da endesgesetzte Stelle wahrzunehmen die Gelegenheit erhalten hat, daß von einigen äußern Behörden die in der königl. Brand-Versicherungs-Ordnung vom 23ten Jäner 1811 Art. 30. (Regierungsblatt Stück IX.) enthaltene Vorschrift nicht durchaus in pünktlichen Vollzug gesetzet wird, daß nämlich jedem eingeschriebenen Theilnehmer, er möge es verlangen oder nicht, ein obrigkeitlich-gefertigter Auszug aus dem Grundbuche, als Aufnahmszeugniß zu seiner Legitimation zugestellet, und in demselben auch jede nachher erfolgende Veränderung bemerket werden solle, so ergeht anmit an sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises der nachdrucksamste Auftrag, diese zu Sicherstellung für alle Mitglieder der Brandassekuranz-Gesellschaft anbefohlene Ausstellung der ersten Aufnahms- und nachher erfolgten Veränderungs-Zeugnisse nicht nur allein künftig pünktlich zu bewirken, sondern, wenn die Ausfertigung dergleichen Zeugnisse oder die sich späterhin ergebenden Veränderungen vielleicht

unterblieben seyn sollten, solche getreulich nachzutragen. —

Kempten den 1ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Oberstdorf betreff.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers, und Dechan Taddä Jäger, ist die Pfarrey Oberstdorf erlediget worden: sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichts Sonthofen, und Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen, enthält in einem Umfange von 5 Stunden im Markte Oberstdorf, und den dazu gehörigen 7 Filialen 1741 Seelen, die jährlichen Einkünfte betragen . . . . . 961 fl. —

nämlich:

a) vom Wiedum . . . . . 101 fl. —
b) vom Zehenden . . . . . 411 fl. —
c) von der Kompetenz . . . 412 fl. —
d) von der Stoll . . . . . 38 fl. —

Ein jeweiliger Pfarrer ist verbunden, nach Erforderniß einen auch zwey Kapläne auf seine Kosten zu halten. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen anher einzureichen. —

Kempten den 30ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

In der Beylage wird dem Publikum die Rechenschaft übergeben, welche der Frauen-Verein des Iller-Kreises über die für die verwundeten Krieger eingesandten Materialien und ihre bisherige Verwendung abgelegt hat.

Man benützet diese Gelegenheit das denkbare Anerkenntniß aller der vielen Bemühungen zu erneuern, womit alle wohlthätigen Frauen und Töchtern des Iller-Kreises mit der Schuljugend in den verschiedenen Bezirken gewetteifert haben, den schönen Zweck auf eine vorzügliche Weise zu befördern, und zu unterstützen.

Insonderheit glaubt man, hier dem Danke für die ausgezeichnete Sorgfalt, und die rastlosen Bemühungen Platz geben zu müssen, welche die Frau Kreisräthin von Bauer und die Frau Räthin von Jenisch angewendet haben, um die von allen Seiten eingelieferten reichlichen Beyträge auszuscheiden und auf eine ihrer Bestimmung angemessene Weise zu ordnen.

Wenn die Zeit auch Vieles verwischt, so verdienen doch alle edeln Handlungen in den Zeiten der Gefahr immer in dem Andenken erhalten werden. —

Kempten den 2ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Oeffentli ch

des Frauen-Vereins des Illerkreises über die Einnahmen, Ausgaben und die Verwendung d

Benennung der Polizey-Kommissariate, Landgerichte ꝛc. ꝛc.	Geld-beyträge.			Charpien.		Binden			Hemden	Socken	Strümpfe	Beinkleider	Leinwad		
						einfache	mehrköpfige	nach Ellen					neue	alte	
	fl.	kr.	dl.	Pfund	Lr.	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Paar	Paar	Paar	Ellen	Pfund	
Polizey-Kommissariat Kempten . .	"	"	"	277	20	106	"	"	209	603	"	"	"	"	
" " " Lindau . . .	"	"	"	108	"	160	"	"	93	176	"	"	"	94	
" " " Memmingen .	38	48	"	30	21	85	"	59	135	226	7	18	87	"	
Herrschaftsgericht Babenhausen . .	11	18	"	76	"	100	"	"	12	4	2	"	"	34	
Landgericht Bregenz	"	"	"	24	"	1232	"	"	90	250	"	1	"	"	
" Buchloe	3	58	"	83	16	327	"	"	30	88	"	"	"	15 1/4	
" Dornbirn	58	24	"	81	8	597	108	"	349	121	"	"	"	"	
" Feldkirch	"	"	"	219	"	1024	"	"	125	229	5	1	"	"	
" Füssen	9	18	"	1	"	16	"	"	135	68	4	"	11 1/4	21/2	
" Grönenbach	"	"	"	143	"	350	"	"	250	93	"	7	"	"	
" Illertissen	"	"	"	64	16	52	"	"	23	58	"	3	5	41	
" Immenstadt	48	12	"	140	8	505	"	"	42	61	"	"	"	4	
" Kaufbeuren	"	"	"	145	"	100	"	"	60	210	"	"	"	40	
" Kempten	52	55	"	114	16	1411	"	"	129	91	"	"	11 1/2	"	
Mediat-Gericht Kirchheim . . .	"	"	"	"	"	24	"	"	"	"	"	"	"	"	
Landgericht Mindelheim	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
" Montafon	"	"	"	18	"	"	"	"	"	161	"	"	"	"	
" Oberdorf	"	"	"	70	"	"	"	"	1	12	"	"	"	"	
" Oberzünzburg	"	"	"	107	"	250	"	"	42	51	"	"	"	74	
" Ottobeuern	"	"	"	285	"	278	"	"	20	28	"	12	37	"	
" Reutte	"	"	"	78	"	154	"	"	101	38	"	"	"	"	
" Roggenburg	"	"	"	241	24	971	"	"	110	84	7	7	322	"	
" Schongau	14	24	"	157	28	400	"	"	177	266	"	"	30	25	
" Schwabmünchen . . .	37	17	"	81	"	253	"	"	50	726	"	"	"	"	
" Sonnenberg	"	"	"	126	"	287	"	1474	340	111	"	"	28	"	
" Sonthofen	32	18	"	246	"	2270	"	"	304	22	3	10	167	"	
" Türkheim	12	45	"	151	"	"	"	"	9	158	"	"	74	"	
" Ursberg	"	"	"	42	16	226	"	"	100	139	"	"	"	"	
" Weiler	9	39	2	202	16	1787	"	"	184	41	1	"	57 1/2	77 1/2	
Summa	329	46	2	3314	29	12965	108	1533	3157	4438	29	59	730 1/4	407 1/4	1
Wovon den Erlös der zu jedem Spital-Bedarf und ganz unbrauchbar befundenen 308 Stücke Hemden mit	11	50	"	Dann auch die aus neuer Leinwand verfertigten 49											
Total Summa . .	341	36	2	3314	29	12965	108	1533	3157	4438	29	108	730 1/4	407 1/4	1

Rechenschaft

Natural-Beyträge des gesammt Frauen-Vereins im Illerkreise.

Leintücher	Mützen	Handschuhe	Halsbinden	Gamaschen	Sacktücher	Kopfblinden	Zwirn	Stuhlsäcken	Schinen	Bemerkungen.
Zahl	Zahl	Paar	Zahl	Paar	Zahl	Zahl	Strängl	Zahl	Zahl	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Nebst diesen 108 Pfunde Charpien wurde noch ferners ein Kistchen mit Charpien eingesandt.
2	76	13	"	"	11	6	"	"	"	Unter diesen 38 fl. 48 kr. befindet sich ein Lotterie-Loos pr. 10 fl. Es wurden auch unbenannt im Gewichte und Zahl Bandagen, Charpien und Leinwand eingeschickt.
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Zu diesen 34 Pfunde alter Leinwad wurden weiters noch 4 Paquete dergleichen eingesandt.
"	7	"	"	"	"	"	"	4	24	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
11	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
12	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Bey der Einsendung befanden sich 45 Stücke alte Leinwad.
8	2	"	1	1	"	"	1	"	"	Nebst diesen wurden noch überschickt ein Kissen-Ueberzeug, 2 Handtücher, 13 Stückchen neue Leinwad, 3/4 Elle Flanell, 67 Ellen und ein Stückchen Bändel.
42	4	"	6	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Nebst zwey überschickten Mäuseln.
"	1	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Auch eine Parthie alte Leinwad.
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Mehreres von alter Leinwad wurde ebenfalls eingeschickt.
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Das königliche Landgericht schickte seine Natural-Beyträge unmittelbar zum kön. Kriegs-Oekonomierathe in München ein.
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Nebst vieler alter Leinwad und Charpien. (bey Montafon.)
32	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Auch 25 Ellen Bändel.
"	1	2	"	"	"	"	"	"	"	
14	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Nebst sonstigen mehrern Materiallen.
"	"	"	"	3	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	6	"	"	"	"	"	"	"	Weiters noch mehrere Charpien, Kompressen und andere Materialien. (bey Sonnenberg.)
17	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
72	36	10	14	1	4	"	"	"	"	Zu diesem wurde noch ferners eingesandt, eine Schachtel mit Charpien, dann 8 Bettüberzüge, 4 Kopfziechen, 6 Ellen Lodentuch, und noch etwas mehreres.
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Nebst 3 Pfunde Bandagen. (bey Türkheim.)
25	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Auch dazu noch mehrere Materiallien zu Bandagen, dann Leinwad zu 20 paar Socken, und weiters noch 1 kleines Stück Leinwad.
15	127	31	21	5	15	6	1	4	24	
245	127	31	21	5	15	6	1	4	24	

Offentliche

des Frauen-Vereins des Illerkreises über die Einnahmen, Ausgaben und die Verwendung der

Ausgaben und Verwendung

	Geldbeyträge.	Charpien.	Binden			Hemden	Socken	Strümpfe	Beinkleider	Leinwad		Kommissions-
			Einfache	mehrköpfige	nach Ellen					neue	alte	
	fl. kr. dl.	Pfund Lt.	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Paar	Paar	Paar	Ellen	Pfund	Zahl
An Herrn Doktor von Flacho wurden laut 19 Quittungen zum Spital-Gebrauch nach Kempten und Lenzfried abgegeben.	" " "	10 "	157	"	"	228	53	"	56	"	3	
Für kranke und bleſſirte Soldaten dahier laut 5 Quittungen.	" " "	1 16	33	"	"	7	5	"	"	"	"	
So wurden auch nach 5 Quittungen für rekonvaleſcente Soldaten dahier	" " "	" "	"	"	"	36	24	"	2	"	51 1/2	
Zum Spital-Bedarf nach Ottobeuern wurden gemäß 2 Quittungen abgeſandt.	" " "	160 "	600	"	"	100	"	"	"	"	"	
Ferner wurden dem von München aus kommandirten Herrn Lieutenant Heinrich von Thoma zur Ueberlieferung ins Feld Spital nach Kolmar mitgegeben	" " "	870 "	2000	108	"	1000	1200	"	50	"	"	
Als ganz unbrauchbar für Spitäler und Arme wurden gegen einen Erlös von 11 fl. 50 kr. an die Papiermüller verkauft.	" " "	" "	"	"	"	308	"	"	"	"	"	
Zu 49 Beinkleider wurden von der empfangenen Leinwad verwendet.	" " "	" "	"	"	"	"	"	"	"	125	"	
Für Nähen, Flicken, Verfertigung von Beinkleidern und Betttücher, und dann für ſonſtige erforderliche Auslagen.	33 31 "	" "	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
	33 31 "	1041 16	2790	108	"	1679	1282	"	108	125	58 1/2	

Abgle

Einnahmen	341	36	2	3314	29	12965	108	1533	3157	4438	29	108	730 1/4	407 1/4	
Ausgaben	33	31	"	1041	16	2790	108	"	1679	1282	"	108	125	58 1/2	
Ueberſchuß	308	5	2	2273	13	10175	"	1533	1478	3156	29	"	605 1/4	348 3/4	

Kempten am 2ten May 1814.

von Stichaner, geborne von Heppenſtein

von Baur, geborne von Scheffer.

Rechenſchaft

Natural-Beyträge des geſammt Frauen-Vereins im Illerkreiſe.

Leibchen	Leibtücher	Mützen	Handſchuhe	Halsbinden	Gamaſchen	Schnupftücher	Kopfbinden	Zwirn	Strohläden	Schinen	Bemerkungen.
Zahl	Zahl	Zahl	Paar	Zahl	Paar	Zahl	Zahl	Strängl	Zahl	Zahl	
der Natural-Beyträge											
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	5	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Aufgeführte 5 Leibtücher wurden zu großen Kompreſſen
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	verwendet.
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	19	"	"	"	"	"	"	"	"	24	Die 19 Leibtücher wurden bey Ueberſchickung als Pack-
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	tücher gebraucht.
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	24	"	"	"	"	"	"	"	"	24	
chung											
7	245	127	31	21	5	15	6	1	4	24	
"	24	"	"	"	"	"	"	"	"	24	
7	221	127	31	21	5	15	6	1	4	"	

von Jenisch, geborne Freyinn von Keſſel.

An
die königliche Iller-Kreis-Kasse, und an sämmtliche königliche Rent- und Kastenämter des Iller-Kreises.

(Die Pensions-Fonds-Beyträge der Staats-Diener, Quieszenten, und Pensionisten betreff.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe anher gelangte allerhöchste königl. Verordnung vom 28ten Jäner dieses Jahrs wird der königl. Iller-Kreis-Kasse, wie auch den sämmtlichen Rent- und Kastenämtern, welche entweder auf eigene Verrechnung, oder auf Rechnung anderer königlicher Aerarial-Kassen, Gehalte oder Pensionen zu zahlen haben, in vollständiger Abschrift mit dem Auftrage hier mitgetheilt, sowohl bey Erhebung der zur Erleichterung der königl. Staats-Kasse von Gehalten und Pensionen zu leistenden Pensions-Fonds-Beyträge, als auch bey deren Verrechnung und Einsendung sich auf das genaueste hiernach zu achten.

Kempten den 26ten April 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel.

Maximilian Joseph König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Da sich in der Anwendung Unserer Verordnung vom 8ten Juny 1807, wodurch Wir unter anderem alle Staatsdiener und Pensionärs zur Erleichterung eines verhältnißmäßigen Wittwen- und Waisen-Kassen-Fonds-Beytrags verpflichtet haben, verschiedene Ansichten und Anstände ergeben haben, so finden Wir Uns bewogen, einige erläuternde Bestimmungen nachträglich festzusetzen, und verordnen deßwegen, wie folgt:

I.

Da nach dem ausdrücklichen Sinne der erwähnten Verordnung diese Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds-Beyträge keine andere Ansprüche weder auf eine Pension überhaupt, noch auf ein gewißes Maß derselben gewähren sollen, sondern lediglich nur die Erleichterung Unserer Staats-Kasse zum Zwecke haben, auch Wir diese Beyträge durch Unsere allerhöchste Verfügung vom 18ten November vorigen Jahrs zur Begründung einer Unterstützungs-Anstalt für diejenigen Individuen, welche die Pensions-Pragmatik nicht in Anspruch nehmen können, bestimmt haben, so verordnen Wir, daß dieser Beytrag von allen Staatsdienern, Quieszenten, und Pensionisten ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse, auf die Pensions-Veranlaßung, oder auf die Möglichkeit des Falles, Wittwen und Waisen zu hinterlassen, nach

den in der Hauptverordnung vom 8ten Juny 1807 enthaltenen Bestimmungen geleistet werden soll, mit Ausnahme jedoch derjenigen Passauer Pensionisten, welche noch nach der vorigen Verfassung ihren Wittwen-Kasse-Beytrag zu leisten, und derjenigen, welche nach den vormahligen Oesterreicher Normativen, den Arrha-Abzug zu erleiden haben, so wie endlich mit Ausnahme vorläufig der geistlichen Mitglieder der säkularisirten Stifter und Klöster, bis Wir rücksichtlich derselben eine besondere Bestimmung erlassen werden.

II.

Der Beytrags Maßstab bleibt derselbe, wie solcher durch das mehrerwähnte Edikt §. §. 1. bis 6. vorgezeichnet ist; die Zahlungsverbindlichkeit selbst aber erstreckt sich auf alle aus den Staats-Kassen fließenden Besoldungen, Quieszenz-Gehälter, Pensionen, ständigen Funktions- oder Gehaltszulagen aus Entschädigung, mit Ausnahme derjenigen Funktions-Gratifikationen, welche nur auf ein Jahr ertheilt werden, oder welche alle Jahre einer besondern Bestätigung unterliegen.

III.

Im Falle einige Individuen noch aus verschiedenen königlichen Kassen, oder in verschiedenen Eigenschaften eine Besoldung oder Pension beziehen sollten, so bestimmt der Gesammtgenuß die Klasse der Beytrags-Quote.

IV.

In Hinsicht der Landrichter und Rent-Beamten bleibt die Bestimmung der Verordnung vom 1ten September 1807, vermög welcher der Beytrag nach der Summe von 1500 fl. bemessen werden soll, in ihrer Wirkung: Wir genehmigen aber zugleich auf den Antrag Unsers obersten Rechnungshofes vom 27ten April A. P., daß solcher bey jenen Landgerichten, welche durch das System neuerer Zeit einen geringern Gehalt genießen, und zwar bey den Landrichtern II. Klasse nach einer Summe von 1100 fl. und bey den der III. Klasse von 750 fl. entrichtet werden soll.

V.

Rücksichtlich der Erhebungsart, und Verrechnungsweise der Pensions-Fonds-Beyträge hat es bey der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben, wornach erstere durch diejenige Staats-Kasse erfolgen soll, welche die Gehalts- oder Pensions-Zahlung zu leisten hat, letztere aber dergestalt zu bewerkstelligen kommt, daß nur diejenigen Beyträge in der Rechnung der treffenden Stelle, als effektive Einnahme vorgetragen werden dürfen, die von jenen Individuen zu zahlen sind, deren Gehalt oder Pension in die Rechnung ihrer eigenen Kasse gehört, die a Conto anderer Kassen zu erhebenden Beyträge aber immer quartaliter unter gehöriger Verzeichnung an die kompetente Behörde einzusenden, folglich dort erst als unmittelbare Perzeption zu verrechnen kommen. Ueber die von jedem Individuum während seiner Dienstzeit oder Quieszenz geleisteten Beyträge findet nach dessen Absterben oder Austritt aus diesfei-

tigen Staats-Dienſten keine Reklamation ſtatt und erſtern Falls ſind deſſen Relikten lediglich nach der allerhöchſten Verordnung vom 28ten November 1812 zu behandeln.

VI.

Dieſe Unſere Verordnung tritt, in ſo weit ſolche neuere Beſtimmungen enthält, mit dem erſten Jäner anni currentis in Wirkung, und es ſind hiernach die untergeordneten Aemter zu inſtruiren.

München den 28ten Jäner 1814.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl der General-Sekretär G. v. Geiger.

Nachträgliche Beyträge zur allgemeinen Landesbewaffnung.

Lindau.

Von den Frauen und Töchtern der Stadt wurden eingeliefert:

13	Binden.	34	Paar Socken.
26	neue und	9	Pfunde alter Leinwad.
2	alte Hemden.	12	Pfunde Charpien.

Von der dritten Elementar-Mädchen-Klaſſe und den Sonntagsſchülern:

1	Leibtuch.	5	Aderlaßbinden.
5	Paar Socken.	35	Pfunde Charpien.
20	Müzen.	65	Binden, nebſt einiger alter Leinwad.

Mindelheim.

Durch das Diſtrikts-Schul-Inſpektorat ſind nachfolgende von den Schulen bearbeitete Natural-Beyträge eingeſandt worden:

10	Hemden.	104	Binden.
12	Paar Socken.	12	Compreſſen
77	Pfunde Charpien.	7 ½	Pfunde alter Leinwad.

Bludenz.

Von den königlichen Beamten, Penſionair und Advokaten wurden eingeſchickt im baaren

Gelde	33 fl.	30 kr.
In Lotterie-Looſen	60 fl.	—
Zuſammen	93 fl.	30 kr.

(Die Errichtung einer allgemeinen Unterstützungsanstalt für sämmtliche Schullehrers-Wittwen des Königreichs betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts- und unmittelbaren Lokal-Schul-Inspektionen, welche dem allerhöchsten Auftrage vom 8ten Jäner laufenden Jahrs, die Errichtung einer allgemeinen Unterstützungsanstalt für sämmtliche Schullehrerswittwen des Königreichs betreffend, noch immer nicht Folge geleistet haben, werden hiermit nachdrucksamst erinnert, und angewiesen, binnen längstens 8 Tagen die geeignete Vorlage zu machen.

Kempten den 7ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die Beschreibung des Johann Veit, welcher sich eines unternommenen Raubes und Verwundung schuldig machte, und hierauf flüchtete, folgt mit dem Auftrage an alle königl. Polizey-Behörden, den gedachten Veit auf Betretten anzuhalten, und an das königl. Landgericht Kempten zu überliefern.

Signalement.

Johann Veit 27 Jahre alt, aus Deutsch-Lothringen, im Departement Mosel, ist mittelmäßig groß, der Kopf etwas mager, der übrige Körper ziemlich besetzt, die Kopfhaare sind vorn schwarzbraun, hinten etwas heller, er hat einen kleinen röthlichten Ohrenbart, ein Fuß ist etwas dicker, und mit Krampf-Adern versehen. Er hat die hiesige Mundart so erlernt, daß er an der Aussprache nicht leicht als Ausländer zu erkennen ist.

Bey seiner Flucht trug er ein altes gestreiftes Schöplein, lange, leintüchene geflickte Hosen, gestrickte halbweiße Strümpfe von Garn, alte Riemenschuhe und einen alten runden Bauernhut.

Kempten den 3ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Zufolge gnädigster Genehmhaltung der höchsten Kreisstelle in Kempten wird der Unterzeichnete auch in diesem Jahre seinen privat Schuldienst-Präparenden-Unterricht fortsetzen. Der Anfang des dießjährigen Kursus ist auf den 1ten Juny festgesetzt, nach den Bestimmungen, welche im Kreis-Intelligenzblatt von 1813 — Seite 259. ausgedrückt sind.

Opfenbach im k. Landgerichte Weiler, am 1. May 1814.

Lt. Ant. Mäzler, Pfarrer und bischöfl. Deputat.

Ediktal-Citation.

Die Verlassenschaft des obern Müllers von Großaitingen Joseph Glas wurde wegen Unzulänglichkeit zur Tilgung aller auf ihr haftender Passiven von seinen Intestat-Erben ausgeschlagen, und daher von unterzeichnetem Gerichte auf Eröffnung des Conkurses erkannt, welchem zu Folge der 27ste May ad producendum et liquidandum, der 8te Julius ad excipiendum, und der 19te August l. J. ad concludendum festgesetzt sind. Wer aus was immer für einem Rechtsgrunde an dem glasischen Nachlaß Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit öffentlich vorgeladen, selbe in den bestimmten Terminen in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte vor dem k. Landgerichte Schwabmünchen auszuführen, und zu verwahren und zwar bey Vermeidung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses mit der respektiven prozessuellen Handlung.

Schwabmünchen, am 2. April. 1814.

Königlich Baierisches Landgericht. Weber Landrichter.

Ediktal-Citation.

Joseph Höfle aus der Haselstaude, Pfarrey und Landgerichts Dornbirn, hat auf dem Riede fremde Streue verkauft, sich den Erlös davon zugeeignet, und sich einiger Diebstähle verdächtiget.

Nachdem nun das königliche Appellations-Gericht des Iller-Kreises dieserwegen gegen ihn auf die Ediktal-Citation erkannt hat, so wird Joseph Höfle zur Befolgung dieses höchsten Erkenntnisses, und des erhaltenen gnädigsten Auftrages hiemit vorgeladen, in Zeit 3 Monaten bey unterzeichnetem Landgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Dornbirn den 20ten April 1814.

Königlich baierisches Landgericht. J. v. Ganahl.

Bekanntmachung.

Zufolge höchsten Auftrags werden am 6ten Juny l. J. im Orte Schwabmühlhausen die dortigen Pfarrengüter, bestehend in 11. Jaucherte Ackers und 12 Tagwerke Wiesen salva Ratificatione auf bodenzinsiges Eigenthum an den Meistbiethenden unter den allgemein bekannten Bedingungen bey Staatsrealitäten Verkäufen entweder im ganzen Complex oder Stückweise veräußert werden.

Kaufsliebhaber mögen sich also bis Frühe 9 Uhr an dem bestimmten Tage in dem Wirthshause zu Schwabmühlhausen einfinden.

Schwabmünchen, am 5ten May 1814.

Königlich Baierisches Rentamt daselbst. Rentbeamter.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XX. Stück. Kempten, Dienstag den 17ten May 1814.

(Die Konkurrenz zu den Kirchen- Pfarr- und Meßnerhäusern betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da in der königl. Verordnung vom 6ten Febr. 1812 über die besonderen Umlagen für die Gemeindebedürfnisse (Regierungs-Blatt XI. Stück) Art. 8. bestimmt ist, daß zu den ordentlichen Umlagen auch die Kosten für den Bau, und die Unterhaltung der Kirchen, der Pfarr- und Meßnerhäuser, die Anschaffung und Unterhaltung der zum Gottesdienste erfoderlichen Geräthe sich eignen, in sofern die Renten von dem Vermögen der Kirchen, oder andere vertrag- und observanzmäßige Mittel nicht genügen, und insbesondere die in dem Konkurrenz-Mandat vom 4. Okt. 1770 enthaltenen Vorschriften auch bey einer zweckmäßigen Repartition dennoch zur Erfüllung dieser Zwecke unzureichend seyn sollten; — dieses Konkurrenz-Mandat vom 4. Okt. 1770. hingegen sich nicht in den Händen aller derer, welchen daran gelegen ist, befindet; so hat man für nothwendig gefunden, dasselbe in dem Kreisblatte zur geeigneten Anwendung in vorkommenden Fällen abdrucken zu lassen.

Kempten den 6. May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Mandat de Anno 1770. in puncto concurrentiæ zu den Kirchen- und Pfarrhöfbau.

Entbiethen männiglich Unserer Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, Unsern Gruß und Churfürstl. Gnade zuvor: und geben denselben hiemit zu vernehmen:

Wie Wir aus den Uns angebornen Triebe die Ehre Gottes auch im äußerlichen Cultu, soviel an Uns ist, zu befördern, nicht anderst, als mit schmerzlichster Empfindung vernehmen müssen, daß so viele Gotteshäuser Unserer Lande aus Abgang zureichender Mittel faß

völlig in Ruin, und Verfall gerathen, und den Eingebornen sowohl als Durchreisenden zum Spektackel der Unehrerbietigkeit gegen die geheiligten Tempel Gottes dienen, in währender Zeit, da andere Kirchen übermäßige Renten genüssen, die mehr zum Pracht als zur gottseligen Andacht, und Sublevirung der Armen verwendet werden; eben als wenn der Gotteskasten in einem christkatholischen Lande nicht einerley wäre, und die gute Administration der Kirchengüter nur darinnen bestünde, daß man für ein Gotteshaus, dem das Glück zufälliger Weise viele Reichthümer zuwendet, alles zusammen scharren, und damit wuchern müsse, ohne weder der Armuth noch andern nothleidenden Gotteshäusern unter die Arme zu greifen.

Bisher hat zwar die Gewohnheit geherrschet, daß man mittellosen Gotteshäusern in Nothfällen, wenn besonders eine unumgängliche Baureparation vorgefallen, von andern bemittelten Kirchen mit unverzinslichen Darlehen beygesprungen ist. Die Erfahrung hat Uns aber gelehret, daß dieser Modus succurrendi bey weitem nicht so beschaffen gewesen, wie er hätte seyn sollen. Denn zu geschweigen, daß derselbe ein blosses Spiegelfechten gewesen, indem sehr wenig Exempel vorhanden sind, daß dergleichen unverzinsliche Anlehen jemal wiederum zurück erstattet worden wären, sondern nur zu einer imaginairen Vermehrung des Vermögens aller Gotteshäuser zusammen genommen gedienet, manchem derselben aber in Belegungsfällen empfindlichen Schaden verursachet hat; so führet auch derselbe noch viele andere Beschwerlich- und Weitläufigkeiten mit sich, die Wir Kürze halber umgehen, und nur soviel bemerken, daß diese unverzinslichen Anlehen ein sehr ungleicher Modus concurrendi gewesen, welcher nur einige Gotteshäuser zufälligerweise getroffen hat, da immittelst die andern leer ausgegangen sind.

Die Schwierigkeit, solche unverzinsliche Anlehen ausfindig zu machen, und alles dazu erforderliche zu berichtigen, worüber zuweilen viele Zeit verstrichen, hat auch verursachet, daß manche Gotteshäuser, denen man in Zeiten mit geringen Kosten hätte aufhelfen können, in gänzlichen Ruin verfallen, und die immittelst herbeygeschafften Materialien, weil man den Bau aus Abgang der behörigen Mittel nicht zeitlich fortsetzen können, wiederum verdorben oder sonst liederlicher Weise verzogen worden.

Diese Betrachtungen haben Uns auf den Entschluß gebracht, eine allgemeine Kirchenbau-Conkurrenz-Kommission, nach vorhero reiflich gepflogener Deliberation mit Unserem geistlichen Rathe, aufzustellen, dergleichen man in Wälschland und selbst in verschiedenen Provinzen Deutschlands mit sehr gutem Erfolge errichtet hat.

Dieser Commission haben Wir aufgegeben, solche Anstalten zu treffen, damit erstlich zur Reparation und Erbauung unbemittelter Gotteshäuser nicht etwann nur einige, sondern alle Kirchen Unserer Lande nach genauer Proportion ihrer Renten, nicht mit unverzinslichen Anlehen, welche ohnehin nichts als

unnöthige Schreibereyen verursachen, sondern mit wahren Donis gratuitis beytragen, und das zweytens solches Conkurrenzwesen dergestalt ins Kürze gefasset werden möge, damit die einmal und geschwind berichtigte Conkurrenz aller Gotteshäuser zu den Baunothdürften unbemittelter Kirchen unverschieblich und auf einmal geleistet werde.

Nachdem Wir nun den hierüber bey Unserem geistlichen Rathe adjustirten Plan vollkommen genehm halten; so haben Wir Uns entschlossen, folgende gnädigste Verordnung dem Publiko Unserer Lande zu jedermanns Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Vor allem erklären Wir Uns, was Wir unter dem Begriffe mittelloser Gotteshäuser verstanden wissen wollen, das ist solche, welche die zur Beleuchtung, Baureparationen, und andern unumgänglichen Ausgaben, ohne Angreifung ihres Dotationsfundi, und ihrer aufliegenden Kapitalien nicht bestreiten können; folglich sollen diejenigen Gotteshäuser keineswegs für unbemittelt angesehen werden, die zwar keine vorräthige Baarschaft besitzen, je dennoch so viel Renten und Ausstände zu fordern haben, daß, wenn dieselben fleißig beygetrieben werden, die erforderlichen Bauausgaben, nebst andern Nothwendigkeiten, ohne Angreifung irgend eines verzinslichen Kapitals füglich bestritten werden können, welches Wir in Zukunft von Unseren Beamten, und nachgesetzten Kirchenschutzobrigkeiten Treue und Eifer um so mehr zuversichtlich hoffen, als lieb ihnen seyn wird, Unsere höchste Ungnade, und unausbleibliche scharfe

Strafe, gegen alle in diesem Stücke saumselige Beamte zu vermeiden. Jemassen Uns an den Wohlstande, Flor und Aufnahme Unserer lieben Gotteshäuser eben soviel, wo nicht mehr als an Unserm eigenen Interesse gelegen ist.

Hiernächst wollen Wir auch, daß zwischen nöthigen und unnöthigen Gotteshäusern ein Unterschied gemacht, folglich nur bey den erstern, nicht aber bey den letztern zu einigen Bau konkurriret werden solle. Unter den nöthigen aber wollen Wir nur die Pfarrkirchen, und diejenigen Filialen verstanden wissen, bey welcher man Actus parochiales exerciret, wobey eine Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialisten oder Eingepfarrten nicht ohne besonders grosse Beschwerde besucht werden können. Hierinnen stimmet das letzte allgemeine heil. Concilium zu Trient mit Uns vollkommen überein, welches Sess. 21. de Reform. Cap. 7. für rathsam gehalten hat, dergleichen unnöthige Kirchen und Gotteshäuser völlig eingehen zu lassen, und Unsere Beamten haben in ihren an Unsern geistlichen Rath zu erstatten habenden Berichten auf diese Distinktion alles Fleißes zu merken, und wie es sich ein oder andern Theils verhalte, getreulich anzuzeigen.

Wenn nun zum Neubau oder Reparation eines Gotteshauses von andern Kirchengelder entnommen werden sollen; so muß

1mo. Der Consens hierzu allemal, es betreffe viel oder wenig, von Unserm geistlichen Rathe in München unmittelbar erholet werden;

das bedürftige Gotteshaus mag nun in einem Rentamts- oder Kirchendeputations-Bezirke entlegen seyn, in welchem es immer wolle, immassen Wir Unseren Regierungen und Kirchendeputationen hiemit ausdrücklich untersagen, dergleichen Bau- und Reparations-Conkurrenz für sich selbst zu bewilligen.

2do. Die Bau- und Reparations-Ueberschläge (nach dem Münchnerpreise der Bau-Materialien) müssen den Herbst vorher, ehe man das folgende Jahr in den Bau zu setzen gedenket, verfasset, die Baufuhrlöhner von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden sollen, außer dieselben wären allzusehr dabey beschweret, welchen falls sie kein mehrers zu prästiren haben sollen, als was Unser geistlicher Rath der Billigkeit gemäß zu seyn erachten wird. Alsdann sollen die Ueberschläge noch vor Ablauf des Jahrs und längstens bis 1ten November (heuer das erstemal anfangend; widrigenfalls und nach Verfluß solcher Zeit, keine Ueberschläge mehr angenommen, sondern, woferne durch des Beamten oder Berichtgebers Saumsal einem Gotteshause Schaden erwachsen dürfte, die Schadloshaltung bey dem säumigen Beamten oder Berichtgeber unfehlbar gesuchet werden wird) nebst folgenden requisitis in Duplo zu Unserem geistlichen Rath eingesendet werden, nämlich die letzte Jahresrechnung, sammt einem Verzeichniß der Ausstände, wobey anzumerken, welche davon einbringlich seyn oder nicht, und ob sie gleich, oder erst nach langer Zeit einzubekommen seyn möchten. Hiernächst ist

Im Bericht anzuzeigen, der wahre Kassazustand attestiret, vom Pfarrer mit aller Zuverläßigkeit, Treue und ohne alle Gefährde, immassen sich widrigenfalls die Beamten, wenn dergleichen Anzeigen mit den Rechnungen nicht konkordierten, der schwereßen Verantwortung und Unserer höchsten Ungnade aussetzen würden. Nebst dem ist

Anzuzeigen, wer im Pfarrdistrikte, wo das Gotteshaus zu erbauen, oder zu repariren ist, die Zehenten genieße, und wie viel eines jeden Decimatoris Zehentgenuß (in mittlern Schranenpreis zu Geld angeschlagen) ein Jahr ins andere erträgt, und endlich, wieviel bey dem neu zu erbauenden Gotteshause Communikanten gezählet werden.

3tio. Unser geistlicher Rath hat nach der Ihm hierüber besonders ertheilten Instruktion, ein tabellirtes Buch zu halten, worinnen alle diese Umstände, nach den ausgefallenen Conclusis förmlich eingetragen werden.

4to. Was die Conkurrenz der Dezimatoren zu Kirchen- und Pfarrhofgebäuden anbelanget, worüber die Rechtsgelehrten bisher soviel kontrovertiret haben; so setzen Wir zu Abschneidung aller Ungleichheit, Zwist- und Irrungen, und damit Unser geistlicher Rath sowohl, als alle Unsere übrigen Collegia und Beamten eine allgemeine sichere und beständige Normam haben mögen, wornach sie sich jeden Fällen richten können, folgende 4 Regeln, die Wir zu mehrerer Deutlichkeit mit beygesetzten Exempeln erklären lassen.

Erſte Regel.

Es ſoll ein Unterſchied zwiſchen Kirchen und Sekular- oder Layenzehenten gemacht werden, und die Konkurrenz der Kirchenzehenten ſoll ſich zur Konkurrenz der Layenzehenten verhalten, wie fünf zu drey, ſo daß, wenn zum Exempel die Kirchenzehenten 500 fl. beytragen, ſo konkurriren die Layenzehenten von gleicher Erträgniß nur mit 300 fl., folglich wird pro basi et norma generali geſetzet, daß regulariter zum Bau der unvermöglichen Gotteshäuſer und Pfarrkirchen, die Kirchenzehenten in 30, und die Layenzehenten in 50 Jahren einen Jahrgang des Zehents beytragen müſſen.

Zweyte Regel.

Damit ſolchemnach in dieſer Proportion vollkommene Gleichheit gehalten, und man gleich wiſſen möge, wieviel ein jeder Zehenter nach dem Ertrag ſeines Zehents zu konkurriren habe; ſo muß auf die Zeit geſehen werden, wenn er das letztemal zu einem Neubau, oder einer Hauptreparation, die einem Neubau gleichet, (denn außer dieſen ſollen die Decimatores niemal zur Konkurrenz angehalten werden) konkurriret hat.

Man multipliciret nämlich eine ganze Jahrszehenterträgniß (zu Geld im mittern Schranenpreis angeſchlagen) mit der Anzahl von Jahren, die ſeit der letzten Konkurrenz complet verfloſſen ſind, das Produkt dividiret man bey Kirchenzehenten mit dreyßig, und bey Layenzehenten mit fünfzig; ſo zeigen die Quotienten, wieviel ein jeder Zehenttheil beytragen müſſe.

Wenn die Zeit der letzten Konkurrenz nicht ausfindig gemacht werden kann, ſo wird ſie von hundert Jahren ſupponiret, und keine längere Zeit darf angenommen werden, wenn man auch gewiß wüßte, daß ſie ſich viel oder wenig über 100 Jahre erſtreckte.

Erſtes Exempel: die Jahrserträgniß eines Säkularzehents wäre 67 fl. und des Kirchenzehent 87 fl. beyde Zehenten hätten ſeit 47 Jahren zu einem Kirchen- oder Pfarrhofbau im Pfarrſprengel nichts mehr konkurrirt; ſo multipliziret man 1) 67 fl. mit 47 Jahren thut 3149 fl. dieſe mit 50 dividiret geben 62 fl. 58 kr. 3 pf. So viel hat der Layenzehent zu konkurren. 2) Nun multiplizieret man auch 87 fl. Kirchenzehent mit 47 Jahren, thut 4089 fl. dieſe mit 30 dividirt, geben 136 fl. 18 kr. ſoviel hat der Kirchenzehent beyzutragen. Beyde Zehenten konkurriren alſo mit einem Quanto von 199 fl. 16 kr. 3 pf. die ſämmtliche Bauköſten mögen ſich ſo hoch belaufen, als ſie immer wollen.

Zweytes Exempel: geſetzt aber es zeigete ſich nirgendswo, wann ſie jemal konkurriret haben, oder man fände, daß es vor mehr als 100 Jahren zurück geſchehen ſey; ſo multipliziret man 67 fl. mit 100 Jahren, und dividirt das Produkt 6700 mit 50 giebt 134 fl. ſoviel konkurriret der Layenzehent. Ferner 2) multiplizirt man 87 fl. mit 100 Jahren, und dividiret das Produkt 8700 mit 30, giebt 290 fl. ſoviel konkurriret der Kirchenzehent, beyde alſo zuſammen ein Quantum von 424 fl.

Dritte Regel.

Weil die Decimatores nur auf den Fall der Noth konkurriren müssen, so zeßiret die Conkurrenz von sich selbst schon, wenn der Bau aus eines Gotteshauses eigenen Mitteln ganz bestritten werden kann; wenn er aber nur zum Theil aus solchen eigenen Mitteln gewendet werden kann; so konkurriren die Decimatores nur pro rato zu den abschiessenden Quanto, so weit es in obiger Proportion zureichet, und nicht weiter. Wenn demnach von denen in zuverläßigen Ueberschlag gebrachten sämmtlichen Baukösten, die eigene Baarschaft, die einbringlichen Ausstände, und allenfalls der Zuschuß von Gutthätern abgezogen worden; und wenn das überbleibende mehr ausmacht, als die nach der zweyten Regel kalkulirte Conkurrenz der Decimatoren; so wird das noch abgängige aus der Konkurrenzkasse supplirt. Betrist es aber weniger; so konkurriren auch die Decimatores pro rata weniger, als ihre vorgedachtermaßen kalkulirte Conkurrenz auswirft.

Erstes Exempel: Es wäre ein Gotteshaus-Neubau zu wenden von 2800 fl. das Gotteshaus hätte eigene Baarschaft 1350 fl. an einbringlichen Ausständen 325 fl. und verschiedene Gutthäter wollten zum Bau 523 fl. herschenken, so thut dieses zusammen 2198 fl. folglich giengen noch ab 602 fl. gesetzt, die Erträgniß sämmtlicher Zehenten im Pfarrdistrikte machten ein Jahr ins andere gerechnet 750 fl. darunter wären 300 fl. Seular, und die übrigen 450 fl. Kirchenzehenten. Gesetzt weiter, die Decimatores hätten erst vor 20 Jahren zu einer Hauptreparation konkurriret; so würde für dieses-mal ihre Conkurrenzschuldigkeit nach obiger Methode berechnet, und zwar der Layenzehent 120 fl. und der Kirchenzehenten 300 fl. zusammen 420 fl. abwerfen; also giengen noch ab 182 fl. welche aus der Conkurrenz-Kasse gezogen werden.

Zweytes Exempel. Wir wollen aber mit Beybehaltung alles übrigen setzen, die Decimatores hätten in 100 Jahren nichts beygetragen; so würde die Conkurrenzschuldigkeit der Layenzehenten 600 fl. und der Kirchenzehenten 1500 fl. abwerfen, zusammen 2100 fl. weil aber nur 602 fl. erfordert werden; so setzet man 1) folgende Proportion 2100 fl. geben 602 fl. wieviel geben 600 fl. facit 172 fl. soviel konkurriren die Layenzehenten. Weiters 2) 2100 fl. geben 602 fl., wieviel geben 1500 fl. facit 430 fl., soviel konkurriren die Kirchenzehenten: und diese beyden Summen machen gerade zu obige 602 fl. aus.

Vierte Regel.

Wenn demnach die letzte wirkliche Conkurrenz weniger betroffen hat, als die damals kalkulirte ordentliche Schuldigkeit, so wird das abschießende Quantum zur neuen Schuldigkeit geschlagen.

Wir wollen das letztere Exempel bey der dritten Regel wiederum annehmen, und setzen, die Decimatores hätten zu einem Kirchenbau im Jahre 1702 nur 600 fl. konkurriret, weil etwann damals zufälliger Weise viel baares Geld bey der Kirche vor-

rätig gewesen, oder mehrere Gutthäter sich hervorgethan. Wenn dieses nicht gewesen wäre; so hätten damals die Layenzehenten anstatt 122 fl. ganze 600 fl. und die Kirchenzehenten anstatt 430 fl. eine Summe von 1500 fl. entrichten müssen; also haben jene um 428 fl. und diese um 1070 fl. weniger konkurriret, als sie strikte nach der Rechnung hätten thun sollen. Nun setzen wir, es sey bey eben diesem Gotteshaus, welches Anno 1769 abgebrunnen, abermal ein Neubau vorzunehmen, der den Ueberschlägen nach über alle eigene Baarschaft, einbringliche Ausstände, und Beyträge der Gutthäter noch 3450 fl. erforderte.

Hier haben Wir von der letzten Conkurrenz angerechnet, einen Zeitverlauf von 67 Jahren: diese mit der Laycalzehenterträgniß à 300 fl. multipliziret, und das Produkt mit 50 dividirt, geben 405 fl. zur neuen Conkurrenz für die Laykalzehenten. Und eben diese 67 Jahre mit 450 fl. Kirchenzehenten multipliziret, und das Produkt durch 30. dividiret, geben das neue Conkurrenz-Quantum für die Kirchenzehenten mit 1005 fl. wenn man nun beyderseits darzu schlägt, was sie das letztemal nämlich in Anno 1702. weniger, als die kalkulirte Schuldigkeit beygetragen haben, nämlich zu jenen 428 fl. und zu diesen 1070 fl. hinzuthut, so ist das dermalige Conkurrenzquantum für die Layenzehenten 833 fl. und für die Kirchenzehenten 2075 fl. folglich die ganze Dezimalkonkurrenz-Schuldigkeit 2908 fl. und die an den 3450 fl. noch abgehenden 542 fl. werden aus der Generalkonkurrenz-Kasse genommen.

Hieraus fließt von selbsten wie unumgänglich nothwendig es sey, daß in einem solchen Conkurrenzfalle, alle Umstände in die Kirchenrechnungen fleißig eingetragen, und in denen über Baukonkurrenzsachen zu erstatten kommenden Berichten, getreulich angezeiget werden; wie wir dann auch von nun an wollen, und hiermit gnädigst verordnen, daß in allen Kirchenrechnungen eine beständige Rubrique: Einnahm an Baukonkurrenz der Dezimatoren dieses Gotteshauses, vorgetragen und neben in margine annotiret werden, in welchem Jahrgange, und quo folio der Rechnung die letzte Conkurrenz geschehen sey, um sich hierinnfalls jedesmal geschwinden Rath erholen zu können.

Uebrigens sollen alle Zehenten, die geistlichen Personen, Stiftern, und Klöstern gehören, in Rücksicht auf diesen Modum Concurrendi (mit Vorbehalt dessen, was dieserhalben sonst in Rechten versehen ist) für Kirchenzehenten geachtet werden, es wäre dann, daß die Besitzer liquido und in continenti darthun könnten, welchermaßen dieselben titulo oneroso in geistliche Hände gerathen; welchenfalls solche Zehenten in der Conkurrenz den Weltlichen gleich gehalten werden sollen.

Hiernächst soll auch die Conkurrenz der Decimatoren nicht auf einmal, sondern in drey nacheinander folgenden Jahrsfristen entrichtet werden.

Und gleichermaſſen muß die Congrua oder Competenz den Individual-Beſitzern der Zehenten, ſie ſeyn weltliche oder geiſtliche vorbehalten bleiben, bey ganzen Corporibus und Collegiis aber ſoll ſie niemal Statt haben.

Endlich ſollen zu einem gerichtlichen Gotteshaus- oder Pfarrhofbau auch jene Zehenten konkurriren, welche zwar im Hofmarchiſchen, jedoch noch inner ſelbigem Pfarrdiſtrikte entlegen ſind. Denn, da die concurrentia Decimatorum für ein ſolches Onus anzuſehen iſt, welches der geiſtlichen Verpflegung wegen, von allen Parochianis, ſie mögen hofmärchiſch oder gerichtiſch ſeyn, zu präſtiren kömmt; ſo können ſich die hofmärchiſchen Zehenten, ſo ferne ſie nur noch in den gerichtlichen Pfarrſprengel entlegen ſind, dieſer Bürde um ſo weniger entſchlagen, als hingegen auch die im gerichtiſchen entlegene Zehenden, wenn ſie in den Diſtrikt einer hofmarchiſchen Pfarr ſituiret ſind, zu ſelbigem Pfarrhofe oder Kirchenbau, nach obiger Maaß zu konkurriren verbunden ſeyn ſollen.

5to. Damit aber, wenn ein Landgotteshaus neu zu erbauen wäre, alle Uebermaaß verhütet, und nicht eines jeglichen Pfarrers oder Beamten Eigendünkel, die willkührliche Anordnung des Baues überlaſſen, ſondern vielmehr eine ſo viel möglich durchgängige Gleichförmigkeit in der Kirchenarchitektur nach dem Beyſpiele von Italien beobachtet werden möge; ſo werden Wir durch erfahrne und verſtändige Baumeiſter verſchiedene Muſter von Grundriſſen und Profils nach der Anzahl Pfarrkinder, und zugleich bey jedem einen Ueberſchlag der ſämmtlichen Baukoſten, ſo zuverläßig als es immer thunlich iſt, verfaſſen laſſen, dergeſtalt, daß mit Beybehaltung einer reinen und regelmäßigen Architektur alle überflüßige Stuckador- und andere öfters ungereimte und lächerliche Zierrathen abgeſchnitten, an denen Altären, Kanzeln und Bildniſſen eine der Verehrung des Heiligthums angemeſſene edle Simplizität angebracht werde.

Von dieſen Muſterriſſen und Ueberſchlägen-Formularien werden jedem Pfleggerichte Abdrücke zugeſtellet werden, wornach ſich die Werkmeiſter bey Verfertigung ihrer Bauriſſe, ſo viel möglich, und es das Terrain und andere Umſtände leiden, genau zu achten haben, damit man bey Unſerm geiſtlichen Rath ermeſſen möge, ob und wie weit in einem jeden Vorfalle, vom allgemeinen Baumuſter abzugehen ſeyn dörfte.

6to. Wenn nun bey gedacht Unſerm geiſtlichen Rath die vorbemeldtermaſſen vor dem 1ten Nov. eingeſendeten Riſſe und Ueberſchläge adjuſtiret, der wahre Betrag ſämmtlicher Baukoſten beſtimmet, und das von der Generalkonkurrenz-Kaſſe (über Abzug der entbehrlichen eigenen Baarſchaft, einbringlichen Ausſtände, und Konkurrenz der Dezimatoren) beyzutragende Quantum im Konkurrenzbuche regulirt worden, ſo werden alsdann alle in eine Summe zuſammengezogen, und nach der Unſerm geiſtlichen Rath beſonders ertheilten Inſtruktion, die Repara-

tiones verfaßt, wie viel ein jedes Rentamt, respektive Pfleggericht, und gerichtisches Gotteshaus an dem ganzen Baukonkurrenzquanto für das vorgebene Jahr beyzutragen habe. Und damit

7mo. Hierunter eine gerechte Proportion und Gleichheit gehalten werden möge; so befehlen Wir hiemit Unsern sämmtlichen Kirchendeputationen, München, Landshut, Burghausen, Straubing, und Amberg gnädigst, daß dieselben in Zeit von 2 Monaten von dato dieses Unsers General-Mandats angerechnet, aus den Kirchenrechnungen die nächstvorgehenden Jahrgänge von jedem Pfleggerichte ihres Distrikts eine spezifizierliche Anzeige zu Unserm geistlichen Rath einsenden, und zu dieser Arbeit benöthigten Falls mehrere Extrahenten zu Gewinnung der Zeit anstellen sollen, welche Anzeigen enthalten müssen, wieviel ein jedes Gotteshaus an beständigen und unbeständigen, NB. jedoch ordentlichen Gefällen, als Gilten, Capitalzinsen, Opfern oder Gottesberath (mit Ausschluß der ausserordentlichen, dergleichen sind Vermächtnisse, Stiftungen oder wichtige Schankungen, auch heimbezahlte Kapitalien, und alt rückständige Zinsen) an Geld und Getraid (den Waizen zu 10 fl. Korn 6 fl. Gersten 5 fl. und Haber 4 fl. angeschlagen) jährlich einzunehmen, und wie viel es dagegen an NB. ordentlichen Ausgaben: als Besoldungen, Deputaten, Beleuchtung, Opfer- und Speiswein (mit Ausschluß der ausserordentlichen) dergleichen sind: Baureparationen, Paramente, ausgeliehene Capitalien, Nachlässe, und andere sonderbare Ausgaben), zu bestreiten habe. Es ist aber nicht nothwendig, daß diese Rubriquen spezifice angeführt werden, sondern man setzt nur simpliciter in einer Tabelle, Gotteshaus B. hat ordentliche Einnahmen fl. Ausgaben fl. Rest fl. welche Resten sodann die eigentlichen Maaßstöck sind, nach welchen die Repartitiones bey Unseren geistlichen Rath verfasset, und jedes Jahr in einer gedruckten Tabelle, zu Ersparung weitläufiger Schreiberey dem Publiko bekannt gemacht werden.

8vo. Ein jedes Pfleggericht wird sofort durch gedruckte Aßignationen angewiesen werden, wohin dasselbe das ihm anreparirte Conkurrenzquantum bezahlen solle: und hierinnen wird Unser geistlicher Rath solche Maaß zu treffen wissen, daß immer die zunächst gelegenen Gerichter und respektive Rentämter aneinander konkurriren. Was aber über die Assignationes an den anrepartirten Conkurrenzquanto noch übrig verbleibt, das muß längstens bis den 15ten März (denn vorhero werden schon alle Assignationes berichtiget seyn) zu Unserer Baukonkurrenz-Commissions-Kasse ohne weitere Anmahnung sub paratissima executione auf Kosten des säumigen Beamten, baar eingesendet, und

9no. Die assignirten Conkurrenzquanta, wenn die Assignations-Befehle präsentiret sind, alsogleich, und auf der Stelle ohne weitere Entschuldigung sub paratissima

executione acquittiret werden, indem eben hiervon die schleunige Beförderung des Kirchenbauwesens abhängt, die Uns so sehr am Herzen liegt. Und damit endlich

10mo. Das Publikum, und ein jeder insbesondere überzeuget werde, wie genau und proportionirlich dieses Kirchenbaukonkurrenzwesen eingerichtet sey, und wie rechtschaffen und redlich alles dabey zum Besten der lieben Gotteshäuser und des Religionswesens überhaupt angewendet werde; so befehlen Wir hiermit Unserm geistlichen Rath, jedesmal eine tabellirte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Jahrs, dem Publiko gedruckt vorzulegen.

11mo. Die Assignationsbefehle hat ein jedes Pfleggericht, sammt den Bescheinigungen der eingesendeten Baarschaft höchstens bis Ende Aprils zu Unserm geistlichen Rath gegen Empfang einer Hauptquittung einzusenden, und hiermit das ihm in den gedruckten Tabellen anrepartirte Konkurrenzquantum gutzumachen.

12mo. Zu Vermeidung aller unnöthigen und überflüßigen Schreiberey dürfen die Aemter keine besondere Ratificationes über jeden Bericht von Unserm geistlichen Rath erwarten, sondern eine der obigen Repartitionstabelle beygedruckte weitere tabellirte Anzeige wird sie jedesmal belehren, wie viel sie bey den einberichteten Umständen, zur Baunothdurft für ein jedes unvermögliches Gotteshaus, auf Rechnung der allgemeinen Baukonkurrenzkasse, nach Ermäßigung Unsers geistlichen Raths, übernommen worden. Wir ermahnen daher

13mo. Nochmals alle Unsere Beamten mit geschärftem Ernste, alle vorbemeldte Umstände in ihren zu erstatten habenden Berichten fleißig anzumerken, widrigenfalls alle diejenigen Gotteshäuser, worüber unter den präfigirten Termin, nämlich den 1ten Nov., unbestimmte und konfuse Berichten erstattet würden, von der Konkurrenz ausgeschlossen, und der hieraus entstehende Schaden bey den Berichtgebern, wie schon oben gemeldet, wird gesuchet werden.

Dieses Unser Generalmandat soll zu jedermanns Nachachtung allenthalten publiziert, und gehörigermassen affigiert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 4ten Oktober Anno 1770.

An
sämmtliche königliche Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Den Etat der Paramenten und der Gegenstände der innern Einrichtung betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Zur Entfernung unnöthiger Korespondenz, und zur Erzielung einer reinen Uebersicht des Jahrsbedarfes findet man für zweckmäßig, folgendes anzuordnen:

I.

Alle Gegenstände der innern Einrichtung und des Bedarfes an Paramenten zum Zwecke des Kultus, sind in einem Jahres-Etat zusammen zu fassen, und unter Beyfügung der Belege zur höhern Würdigung vorzulegen. —

II.

Desgleichen sind die Postulate der Schul- und Erziehungs-Institute, dann der Institute der Wohlthätigkeit an Requisiten und Fournituren in einem Jahres-Etat darzustellen, und mit Gutachten einzubegleiten. —

III.

Der Etat und die Belege sind mit Duplikaten einzusenden, und es ist hiebey das nachstehende Formular zu benützen. —

Der Einsendungs-Termin wird auf den 1ten July jedes Jahres festgesetzt. —

Kempten den 6ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Formular
zu den Etat der Paramenten. —

Nummer.	Stiftungs Station.	Zustand der Stift.						Postulat.			Gutachten der Administrat.			Höhere Genehmig.		
		Namen u. Ort.	Renten.			Lasten.			Vortrag.	Summa.		Motivirender Vortrag.	Summa.		Vortrag.	Summa.
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.

An
die königlichen Studien-Behörden
des Iller-Kreises.

(Die Stipendien-Konkurs-Prüfung betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königlichen Studien-Behörden des Kreises erhalten den Auftrag, die alljährlich abzuhaltende Prüfung derjenigen Studirenden, welche allgemeine oder Staatsstipendien nachsuchen, noch im Laufe dieses Monats vorzunehmen, vorher aber die Studierenden hinsichtlich der beyzubringenden Belege gehörig zu instruiren, und insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen, welche sich zu dieser Prüfung nicht stellen, auf den Genuß eines Stipendiums im nächsten Studien-Jahre keine Rechnung zu machen haben.

Kempten den 9ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der organisirten Klosterpfarrey Breitenthal betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 13ten dieß erfolgten Tod des Priesters Joachim Koch, ist die organisirte Klosterpfarrey Breitenthal erlediget worden: sie liegt im Bisthume Augsburg, Dechanate Weißenhorn, Landgerichte Roggenburg, und Stiftungs-Administrations-Bezirke Memmingen, enthält im Umkreise und in der Ausdehnung von einer Stunde 315 Seelen; die jährlichen Erträgnisse belaufen sich auf 1000 fl. 44 kr. —

nämlich:

a) von der Kompetenz . . .	852 fl kr.
b) vom Wiedum	30 fl. —
c) vom Zehenten	79 fl. 44.
d) vom Stol	39 fl. —
	1000 fl. 44 kr.

Bittwerber, nämlich pensionirte Klostergeistliche haben ihre mit den geeigneten Zeugnissen versehene Suppliquen binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 28ten April 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung des Frühemeß-Beneſizium zu Oberdorf betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Prieſters Johann Michael Erhart auf die Pfarrey Sulzſchneid iſt das Frühmeß-Beneſizium zu Oberdorf erledigt worden: daſſelbe liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte, und Pfarreybezirke Oberdorf, die jährlichen Einkünfte beſtehen in 350 fl.

Ein jeweiliger Frühmeſſer hat alle Wochen viermal in der im Markte Oberdorf gelegenen Kapelle, und an Sonn- und Feyertagen in der Pfarrkirche Meſſe zu leſen, dann in Abweſenheit oder Erkrankung des Pfarrers, ſo wie überhaupt in allen Nothfällen Aushilfe in der Seelſorge zu leiſten, nicht minder gemeinſchaftlich mit dem Pfarrer um den Schul-Unterricht, und die Haltung der katechetiſchen Unterweiſungen ſich anzunehmen.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen 14 Tagen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen. —

Kempten den 12ten May 1814.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

von Stichaner.

Asmus.

Nachträgliche Beyträge zur allgemeinen Landesbewaffnung.

Memmingen.

Durch die Freifrau Eleonora von Hermann auf Wain, ſind an Beyträgen für die verwundeten vaterländiſchen Krieger geſammelt, und nebſt eigenen Beyträgen eingeſandt worden:

3 Hemden.
6 Nachtmützen.
3 Paar Socken.
1 Nastuch.
3 Binden.
4 Pfunde und wiederum 2 Päckchen Charpien, dann
30 fl. 45 kr. im Gelde, worunter 2 Lotterieloose mit 20 fl. —

Ursberg.

Bey dem königlichen Landgerichte wurden zu Ausrüſtung eines freywilligen Jägers hinterlegt, und durch ſelbes eingeſchickt, 73 fl. 57 kr. worunter ein Lotterieloos mit 10 fl. enthalten iſt. —

Baad bey dem rothen Brunnen im königl. Landgerichte Sonnenberg.

Das Baad bey dem rothen Brunnen im königlichen baierischen Landgerichte Sonnenberg in der ehemaligen Herrschaft Blumenegg in Vorarlberg. Feldkirch 1813. Aus der Graffischen Buchdruckerey.

In dem Kreisblatte von 1813 Stück XLIII. wurde ein Verzeichniß der Heilbäder und Gesundbrunnen im Iller-Kreise geliefert, welchem noch das Heilbaad zu Tiefenbach bey Fischen, in dem königl. Landgerichte Immenstadt, und das Baad bey dem rothen Brunnen im königl. Landgerichte Sonnenberg nachzutragen sind.

Ueber das Baad bey dem rothen Brunnen ist erst in dem vergangenen Jahre die oben angezeigte Beschreibung auf Veranstaltung des Baadinnhabers Joseph Anton Müller zu Sonntag erschienen.

Das Baad liegt in dem entferntesten Winkel des großen Walserthales, hoch auf dem Alpengebirge in einem ziemlich ebenen grünen Thale, welches von dem Tisnerberge, der Alpschellen, der Alpe Madonna, und der Alpe Gaden begränzet, und nur gegen Norden offen steht, wo der Madonnabach in die Lutz sich ergießt.

Das Baad ist in der Huberischen Charte angezeigt, in der Charte von Ammann und Bohenberger aber wird es vermißt.

Schon die Lage macht dieses Baad interessant. — Ungeachtet seiner Abgelegenheit verliert sich sein Alter im Dunkel der Vorzeit.

Im Jahre 1637 wurde das Baad von dem fürstlichen bischöflichen Doktor Müller untersucht, — 1649 ließ Abt Dominicus von Kloster Weingarten, als damahliger Besitzer der Herrschaft Blumenegg Baadhaus, und Baadhütten bauen, und 1651 hat Dr. Grubemann, Physikus von Ravensburg eine Beschreibung davon bekannt gemacht.

Der dermahlige Baadinnhaber, welcher sich die Aufnahme des Baades sehr angelegen seyn läßt, und seine Wiedereröffnung erst vor Kurzem in den öffentlichen Blättern angekündet hat, ließ im August 1810 durch den königl. Landgerichtsarzt Dr. Grieß zu Feldkirch und Dr. von Ganahl zu Pludenz, und durch Apotheker Clessin zu Feldkirch eine neue Untersuchung vornehmen, wovon die Resultate in der vorliegenden Schrift enthalten sind.

Die Reagentien zeigen Kohlensäure, Schwefelsäure und salzsaure erdartige Mittelsalze, — die untersuchenden Aerzte sprechen das Wasser von Eisen- oder Kupfergehalt, ferner von Schwefel und Schwefelleber frey. —

Das Quantitativ-Verhältniß der festen Bestandtheile von einem Pfunde Wasser wird von ihnen folgender Massen angegeben:

Salzsaure Kalkerde 3 ½ Gran, harzigter Extraktivstoff 1 Gran, vitriolsaure Kalkerde 3 Gran, Pflanzenfasern ½ Gran, luftvolle Kalkerde 2 Gran.

Bekanntmachung.

(Die Anwendung des Gradations-Stempels bey den Landanlehens- und Lotterieloos-Zins-Coupons, so wie bey den Lotterie-Loosen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Vermög höchster Rescripte der königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission vom 23ten Februar und 28ten April dieses Jahrs wurde der unterfertigten Behörde eröffnet, daß auch die Landanlehens-Zins-Coupons, — die Zins-Coupons der Lotterie-Anlehensloose, und die Lotterie-Anlehens-Loose selbst, gleich allen übrigen Quittungen und und Papieren au porteur bey ihrer Einziehung dem Gradations-Stempel unterliegen.

Dieß wird hiedurch allgemein bekannt gemacht, und besonders werden die königl. Unteraufschläger des Kreises, welche Land-Anlehens-Zins-Coupons einlösen, ermahnt, keine mehr ungestempelt oder ohne Abzug des betreffenden Stempelgeldes anzunehmen.

Kempten den 14ten May 1814.

Königliches Oberaufschlagamt des Iller-Kreises.

Scheppich, Oberaufschlags-Beamter.

Grauvogel, Controleur.

Bekanntmachung.

Seit unfürdenklichen Zeiten besteht dahier eine von den allerhöchsten Stellen genehmigte Getraidschranne; durch mehrere Kriegsjahre ist dieselbe schon in frühern Jahren in Verfall gekommen, und kam sogar auch in den neuern Zeiten ganz in Vergessenheit. Ueberzeugt von dem bedeutenden Vortheile, den eine öffentliche Getraidschranne für die hiesige Gegend auf mehrere Stunden verbreitet, hat man sich alle Mühe gegeben, dieselbe wieder in Flor zu bringen, und es ist bereits ein so glücklicher Anfang gemacht worden, daß zu erwarten steht, sie werde sich von Woche zu Woche immer mehr vervollkommnen.

Diese Schranne wird jeden Dienstag in der Woche abgehalten, und nach der schon allgemein bekannt gemachten Schrannenordnung behandelt.

Man bringt dieß zur öffentlichen Bekanntmachung, und ermuntert alle fremden Getraidhändler und Privaten, die hiesige Getraidschranne so viel es ihren Verhältnissen anpassend ist, zu besuchen.

Schongau den 9ten May 1814.

Königlich-baierisches Landgericht Schongau. Bauer.

K u n d m a ch u n g.

Vermög gnädigsten Auftrags der königl. Finanz-Direktion des Iller-Kreises sollen die in und um Ursberg gelegenen Staats-Realitäten unter den im Regierungsblatte Stück LXVII. vom 23ten Oktober 1811 bestimmten Normen an den Meistbiethenden als freyes Eigenthum verkauft werden: dieselbe bestehen

1tens. In dem hiesigen Brauhause, nebst dazu gehörigen Gründen; dasselbe liegt im Klosterhofe zu Ursberg, ist sehr massiv gebaut, hat alle Bequemlichkeiten zum Umtriebe des Brauwesens, und besonders einen guten Verschleiß, weil das königl. Landgericht und Rentamt sich in Ursberg befinden: Hiezu gehören:
a. Der Braunbierkeller. b. das Wasserhaus. c. das Schweizereygebäude. d. Schweinstallung. e. Stadel. f. 368 Ruthen Brauhausgarten. g. Der Bildsaulacker 20 Jchrt. 25 Ruth. h. der Ziegelacker 21 Jchrt. 174 Ruth i. der andere Bildsaulacker 20 Jchrt. 289 Ruth., welches sich alles arondiret. k. das kleine Großmad 11 Jchrt. 357 Ruth. l. das große Grasmad 30 Jchrt. 133 Ruth.

2tens. In des Landrichters Wohnhaus: zu diesem gehören:
a. Das Waschhaus. b. die Hofreite. c. der Baumgarten 227 Ruthen. d. der Wurzgarten 171 Ruth. e. ein Theil vom Baumgartenacker 5 Jchrt. 126 Ruth. f. vom Ziegelanger 4 Tagwerk Wiesen: alles nahe bey der Wohnung gelegen.

3tens. In dem Ziegelstadel: zu diesem gehören:
a. Die Ziegelhütte, und Brennofen. b. Blattenhütte. c. die Hofreite. d. der Leimgrubacker im Baumgarten, wo der Leim zu Backsteinen gegraben 8 Jchrt. 64 Ruthen. e. der Leimgrubacker bey der großen Halde 1 Jchrt. 184 Ruthen. f. der Leimgrubacker am Bildsaulacker 1 Jchrt. 103 Ruth. beyde letztere sind mit Blattenleim versehen. g. von der Ziegelangerwiese 5 Jchrt. 200 Ruth.

4tens. In dem Schaaf- oder Teschweiler-Hofe: hiezu gehören:
a. das Wohnhaus nebst Stallungen. b. der Stadel. c. die Schaafstallung, jedes separat, und erst 1796 erbaut. d. die Hofreite 146 Ruthen. e. der Zwegacker 16 Jchrt. 311 Ruth. f. der Hofwiesacker 26 Jchrt. 71 Ruth. g. der kurze Stükacker 6 Jchrt. 320 Ruthen. h. die kleine Halde, ein Acker mit 10 Jchrt. 239 Ruth. i. die Hofangerwiese 33 Jchrt. 109 Ruth. k. die Brunnenschlucht 12 Jchrt. 168 Ruth. l. das Hofwiesle 7 Jchrt. 241 Ruthen.

5tens. In 182 Jchrt. 360 Ruthen Ackerfeld, in 23 Stücken oder Plan gelegen, und in 136 Tagwerk 220 Ruth. Wiesen an 13 Stücken vertheilt: welche alle sich zu den obigen Hauptguts-Complexen durch Käufe arrondieren lassen.

6tens. In dem Wurzgarten und Grasgarten im Klosterhof bey der Mühl in 1 Jchrt. 37 Ruthen bestehend.

7tens. Wird auch mit diesem Verkauf 3/4 Jchrt. Ackers im Egelsried zu Münsterhausen gelegen verkauft werden.

8tens. Das Revierförstershaus zu Ursberg, nebst 1/2 Tagwerk Garten.

Der Verkauf sämmtlicher Realitäten wird den 6ten Juny in hiesiger Rentamts-Kanzley vor sich gehen, allwo Frühe 8 Uhr das Protokoll eröffnet, und nach vorstehenden Nummern mit den ganzen Guts-Complexen angefangen, nachher aber mit den einzelnen Gründen fortgefahren werden wird.

Liebhaber oder Kaufslustige zu diesen Realitäten können sich täglich bey dem hiesigen königl. Rentamte über die näheren Bedingnisse erkundigen; wo ihnen auch auf Verlangen, sowohl die Gebäude, als Gründe zur Einsicht vorgezeigt werden.

Auswärtige dem Rentamte unbekannte Käufer, welchen Standes sie auch seyn mögen, haben sich durch legale Zeugnisse über ihr Vermögen vor der Steigerung auszuweisen; indem anders kein Anboth angenommen werden kann.

Ursberg am 28ten April 1814.

Königlich baierisches Rentamt Ursberg. Bauhof, Rentbeamter.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXI. Stück. Kempten, Dienstag den 24ten May 1814.

Aufträge.

Sämmtlichen königlichen Konscriptions-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Einstellungsgesuche der Soldaten betreffend.)

Maximilian Joseph, König von Bayern ꝛc. ꝛc.

In dem §. 307 der Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Konscriptions-Gesetzes, ist unter Ziffer 3. festgesetzt, daß eine legalisirte Abschrift des zwischen dem Einsteher, und dem Einsteller; oder seinen Aeltern, Vormündern, oder sonst hiezu Bevollmächtigten über die Einstands-Summe abgeschlossenen Vertrages, nebst einer Quittung beygebracht werden müsse, daß diese Summe entweder baar, oder in vollgültigen gerichtlichen Briefen, bey der Konscriptions-Behörde niedergelegt worden.

Bey dieser Verfügung, durch welche die Sicherheit der verabredeten Summe sowohl für den Einsteher, als auch gemäß den im Konscriptions-Gesetze bestimmten Fällen für die Erben des Einstehers, den Invalidenfond und das militairische Aerar beabsichtiget würde, wird nämlich vorausgesetzt, daß von den Einstellern in der Regel die Einstands-Summe baar, oder in schon besitzenden bereits ausgefertigten Hypothek-Briefen hinterlegt werde.

Für den Fall, wo erst solche Hypothek-Briefe über den Betrag der verabredeten Einstands-Summe errichtet, und in die Hypotheke-Bücher eingetragen werden müßten, bevor es noch entschieden ist, ob die Stellung und Annahme des Ersatzmannes genehmiget, oder ob durch die nach den gesetzlichen Vorschriften nicht bewilligte Einstellung, der abgeschlossenen Einstandsvertrag unwirksam, mithin auch die Zeit und Kosten wegen Errichtung des Hypothek-Briefes, und nachheriger Löschung des eingetragenen Schuldpostens ganz unnütz gemacht werden, wird zur Entfernung aller Weitwendigkeit und unnöthiger Kosten, hiemit festgesetzt, daß es vor der Hand genüge, wenn von den betreffenden Konscriptions-Behörden, als welche ohnehin

für die Sicherheit der Einstands-Summe verantwortlich bleiben, nur ein Zeugniß darüber ausgestellt wird, daß die Einstands-Summe auf das dem Einsteller, oder seinen Aeltern eigenthümlich zugehörige Grundstück, ohne allen Anstand, und mit voller Sicherheit eingetragen werden könne, sobald die Genehmigung der Einstellung erfolgt seyn werde.

Die Generalkreis- und Lokal-Kommissariate, welche ohnehin gemäß dem §. 310 in den Vorschriften zum Konscriptions-Gesetze von der bewilligten Einstellung in Kenntniß gesetzt werden müssen, werden sodann nach dem weitern Inhalte des ebenbemerkten §. Sorge tragen, daß der Hypotheken-Schein über die Einstands-Summe förmlich ausgefertiget, und selbe in das Hypotheken-Buch eingetragen wird.

Unser General-Kommando N. hat sich dem gemäß in den vorkommenden Fällen zu achten, und ebenfalls die untergebenen sämmtlichen Reserven und übrigen Militair-Behörden zu dessen genauester Beobachtung gehörig anzuweisen.

München den 24ten April 1814.

An

sämmtliche General-Kommandos, den Feldmarschall Graf v. Wrede, und übrige Militair-Behörden also erlassen.

Bekanntmachung.

(Die Vergütungspreise für die durch Konkurrenz den Unterthanen zum Bedarf des königl. baierischen Militairs zu liefernden Naturalien betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Vermög allerhöchsten Reskripts vom 6ten laufenden Monats Nro. 6092 wurde allergnädigst genehmigt, daß jenen Unterthanen, welche in den drey Monaten May, Juny July l. J. für die königl. baierischen Garnisonen des Iller-Kreises Naturalien lieferten und noch liefern werden, die Vergütung hiefür auf die in der allerhöchsten Verordnung vom 11ten May 1811 Regierungsblatt Stück XXXVI. vorgeschriebene Weise nach folgenden Preisen geleistet werde, nämlich:

in der Garnisons-Station Kempten.

für das Schäffel Roggen . .	15 fl.	30 kr.
" " " Haber . .	7 fl.	24 kr.
für den Zentner Heu . . .	1 fl.	8 kr.
" " " Stroh . . .	1 fl.	—

in der Garnisons-Station Memmingen.

für das Schäffel Roggen . .	14 fl.	— kr.
" " " Haber . .	7 fl.	— kr.
für den Zentner Heu . . .	1 fl.	— kr.
" " " Stroh . .	—	48 kr.

in der Garnisons-Station Lindau.

für das Schäffel Roggen . .	15 fl.	18 kr.
" " " Haber . .	9 fl.	—
für den Zentner Heu . . .	1 fl.	40 kr.
" " " Stroh . .	1 fl.	20 kr.

in der Garnisons-Station Ottobeuren.

für das Schäffel Roggen . . 14 fl. — kr.
" " " Haber . . 7 fl. 11 kr.
für den Zentner Heu . . . 1 fl. 40 kr.
" " " Stroh . . 1 fl. 6 kr.

welches hiermit zur Wissenschaft eröffnet wird.

Kempten den 16ten May 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel.

An

die königlichen Landgerichte Bregenz, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Mindelheim, Montafon, Ottobeuren, Türkheim, Weiler, Mediatgerichte Buxheim, Thannhausen und Weißenhorn, dann die Polizey-Kommissariate Lindau und Memmingen.

(Die Präsentations-Rechte der Pfarrer betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Vorbenannte Behörden haben dem höchsten Auftrage vom 30ten Sept. vorigen Jahrs (Kreis-Intelligenz-Blatt vom 5ten Oktober Seite 569) im Betreffe der Präsentations-Rechte der katholischen Pfarrer, die schuldige Folge nicht geleistet, obschon der darinn festgesetzte Termin längst schon umflossen ist; selbe werden anmit nachdrucksamst aufgefordert, binnen acht Tagen bey Strafe eines auf ihre Kosten abzusendenden Exekutions-Bothen die anbefohlene Vorlage, oder eine Fehlanzeige anher gehorsamst einzusenden, um über das Ganze den von der allerhöchsten Stelle in Erinnerung gebrachten Konspekt einbefördern zu können.

Kempten den 14ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Aufnahme fremder Knaben und Mädchen in den königl. würtemb. Staaten betreff.)

In den königl. würtembergischen Staaten ist die Aufnahme der fremden Knaben und Mädchen in die Dienste untersagt worden, wenn sie nicht durch einen Gesundheitspaß ausweisen können, daß an den Orten, woher sie kommen, keine Pocken oder andere ansteckende Krankheit sich gezeigt habe. —

Da in Baiern durch die landesväterliche Sorgfalt der königl. Regierung die Einimpfung der Kuhpocken allgemein verordnet ist, sohin weder ungeimpfte Kinder wandern, noch eine Blatternseuche irgendwo entstehen kann, so kann zwar die in den

königl. würtembergischen Staaten erlassene Verfügung auf das benachbarte Baiern keinen Bezug haben, unterdessen werden sich diejenigen, welche in dem Falle sind, sich in das Würtembergische zu begeben, auch leicht mit ihren Impfscheinen, und den Gesundheitszeugnissen versehen können.

Kempten den 16ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die hemmerischen Eheleute von Eglsee betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 2ten May an das königliche Appellations-Gericht des Iller-Kreises wurde die dem Urban Hemmer, und dessen Weib Franziska von Eglsee königl. würtembergischen Oberamts Leutkirch wegen Getraidediebstahl zuerkannte einjährige Arbeitshausstrafe im Wege der Gnade auf ein monatliches Gefängniß mit dem Beysatze gemildert, daß beym Wiederbetretten dieser Ausländer im Lande die unnachsichtige Vollziehung der übrigen gesetzlichen Strafzeit Statt finden solle.

Die königl. Polizey-Behörden empfangen daher die Beschreibung dieser beyden Personen mit dem Auftrage, auf den Vollzug der obigen allerhöchsten Entschließung genaueste Sorge zu tragen.

Kempten den 19ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Personal-Beschrieb des Urban Hemmer.

Urban Hemmer von Egelsee des königl. würtembergischen Oberamts Leutkirch, 40 Jahre alt, mittlerer hagerer Statur, brauner Haare, grauer tiefliegender Augen, braunen Bartes, spitziger Nase, gewöhnlichen Mundes, breiten Kienes, langen blaßen hagern Angesichts, ohne besondere Zeichen, trägt einen stahlgrünen etwas abgetragenen Ueberrock mit kameelgarnen Knöpfen, ein blau zeugenes Schöppel mit weißen metallenen Knöpfen, ein schwarzes seidenes Halstuch mit rothen Streifen, schwarze lederne Hosen, graue leinene Strümpfe, kalblederne Stiefel, einen abgetragenen runden Hut mit hoher Gupfe.

Personal-Beschrieb der Franziska Baader, geehlichten Hemmer.

Franziska Baader verheurathete Hemmer von Egelsee, königl. würtembergischen Oberamts Leutkirch, 30 Jahre alt, mittlerer

Statur, brauner Haare, und Augenbraunen, grauer Augen, spitziger Nase, breiten Kienes, länglichten rothen Angesichts, zahnluckend, sonst ohne besondere Zeichen, tragt eine schwarze Bandhaube, blaues abgetragenes Korset, kottonenes Goller mit gelben metallenen Knöpfen, einen blauzeugenen Rock, dann rothen, blauen und weißgestreiften Schurz, ein schwarzes seidenes Halstuch mit blauen und rothen Streifen, und eine schwarze sammetne lange Handschuhe mit weißen Briemen.

Bekanntmachung.

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da alle im Jahre 1812 bey den besonders angeordneten Concursen für das katholische Predigeramt geprüften, und zur Anstellung auf Stadtpfarrey-Kanzeln geeignetbefundene Concurrenten auf solche Stellen bereits befördert sind, und da auch in Zukunft jede selbstständige dotirte Predigerstelle in der Regel nur mit vorschriftmäßig geprüften Priestern, nach ihrer spezial nachgewiesenen Qualifikation zum Predigtamte besetzt werden soll: so haben Seine Majestät der König vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 26ten dieß die Vornahme wiederhohlter Predigerprüfungs-Concurse nach den allgemeinen Bestimmungen vom 26ten März 1812 (Königliches Regierungs-Blatt Stück XXI. Seite 561) anzubefehlen geruhet.

Der Prüfungs-Concurs für die Predigt-Amts-Candidaten des Iller- und Oberdonau-Kreises wird daher bey unterzeichneter Stelle am 30ten July heurigen Jahrs abgehalten werden.

Alle jene Priester, welche sich demselben unterziehen wollen, haben §. 5 oballegirter Verordnung vom 26ten März 1812 vorgeschriebene Zeugnisse bis zum 10ten Juny dieses Jahres anher einzureichen, um Zulassung zur Prüfung sich zu melden, und am Prüfungstage persönlich sich hier einzufinden.

Augsburg den 30ten April 1814.

Königliches Kommissariat der Stadt Augsburg.

Freyherr von Seida.

Stiwel.

Bekanntmachung.

Ein königl. Kriegs-Ministerial-Reskript vom 30ten April praes. 6ten May bestimmt wiederhohlt, daß auch zu der neu eingeführten Uniform der National-Garde III. Klasse hinsichtlich der Form und Farbe der Schabracken sich nach der allerhöchsten Vorschrift vom 31ten Oktober 1813 §. 38 und 39, Regierungsblatt LXII. Stück vom 17ten November ebengenannten Jahrs, geachtet, und die Kreis-Kommando über jede Dagegenhandlung strenge zu wachen haben.

Augsburg den 16ten May 1814.

Vom Iller-Kreis-Kommando wegen.

Fürst Fugger Kommandant, und General Major.

B. v. Berchem, Capitain Adjutant.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Iller-Kreise im Monathe April 1814.

Schrannenorte	Kern		Roggen		Gerste		Haber	
	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis
		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.
1. Altusried.	10	18 30	;	; ;	;	; ;	44	7 15
2. Babenhausen.	224	16 ;	34	12 34	52	8 12	162	6 15
3. Bregenz.	2223	19 53	489	15 38	900	11 31	903	8 50
4. Dietmansried.	;	; ;	;	; ;	;	; ;	;	; ;
5. Feldkirch.	162	21 50	9	17 41	152	13 28	41	9 10
6. Füssen.	304	17 56	146	14 36	256	9 58	280	7 2
7. Grönenbach.	;	; ;	;	; ;	;	; ;	;	; ;
8. Illertissen.	15	16 56	4	12 55	7	9 ;	;	; ;
9. Kaufbeuren.	395	17 7	154	13 44	372	9 4	390	6 38
10. Kempten.	217	18 18	183	14 6	107	10 8	188	7 27
	562	18 18	414	14 56	232	10 8	160	7 27
11. Krumbach.	543	15 39	124	12 38	531	8 2	205	6 2
12. Legau.	61	18 ;	;	; ;	1	10 ;	31	7 21
13. Lindau.	2120	20 4	85	15 17	84	12 6	631	8 14
14. Memmingen.	2720	17 6	899	13 42	1747	9 15	479	7 5
15. Mindelheim.	397	16 2	103	12 50	286	8 44	313	6 18
16. Obergünzburg.	102	17 21	13	15 25	10	9 40	54	6 45
17. Ottobeuren.	114	14 42	43	13 31	9	9 20	69	7 ;
18. Reute.	94½	19 2	48	15 44	113	10 47	37	6 25
19. Schongau.	17	17 36	9	14 12	21	9 30	6	6 45
20. Weissenhorn.	624	16 9	82	12 3	318	8 27	179	6 27
Summa	10904½	; ;	2839	; ;	5198	; ;	4172	; ;

Kempten den 16ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Nachträgliche Beyträge zur allgemeinen Landesbewaffnung.

Schwabmünchen.

Vom königlichen Landgerichte wurde aus den Beyträgen der Privaten zu Bestreitung der Kosten wegen vom königlichen Kreis-Kommando nachgelieferten Montirungsstücke für die gestellten freywilligen Jäger eingesandt 101 fl. 25 kr.

Amortisations-Erkenntniß.

Nach der vorliegenden acktenmäßigen Anzeige des Minrad Lang zu Untermeittingen ist demselben eine vom ehemaligen Kloster Irsee ausgestellte Obligation vom 3ten Juny 1773, auf 225 fl. lautend, an welchen aber durch das königliche Rentamt Kaufbeuern im Jahr 1803 80 fl. ausbezahlt wurden, so daß der Werth nunmehr in 178 fl. bestehet, — unwissend wie — abhanden gekommen, und derselbe bath um gerichtliche Amortisation derselben.

Alle, welche daher auf diese Obligation einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit innerhalb 6 Monathe unter Strafe des Ausschlusses um so gewißer denselben anbringen, die Obligation selbst produziren, als nach Verfluß dieses Termins dieselbe als vollkommen nichtig und kraftlos ausgesprochen werden wird.

Schwabmünchen, den 8ten May 1814.

Königl. baierisches Landgericht. Weber.

Bekanntmachung.

Wendelin Maußer Schneider und Söldbesitzer zu Langenerringen, hat die Anzeige gemacht, daß ihm bey der im Jahre 1812 zu Langenerringen stattgehabten Feuersbrunst ein Schuld-Dokument abhanden gekommen — von welchem ihm noch Folgendes erinnerlich seye.

Dasselbe ist vor ungefähr 30 Jahren vom damahligen domkapitelschen Bursamte in Augsburg für die Simon Maußerischen Waisen oder Quirin Maußer (eine derselben) von Großlizigbofen auf 200 fl. ausgestellt, vor etwan 8 Jahren sind aber 100 fl. abgelöst worden, und die noch verbliebenen 100 fl. sind dann durch Erbstheilung des abgelebten Quirin Maußer auf Wendelin Maußer übergegangen, das Dokument selbst soll im königl. baierischen Staats-Paßiv-Kapitalien-Kataster unter Nro. 3387 vorgetragen seyn.

Da nun der Wendelin Maußer um Amortisirung dieser abhanden gekommenen Schuldurkunde gebethen, so wird nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen der unbekannte Inhaber derselben hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 6 Monathe dieselbe vor unterfertigtem Gerichte zu produziren — seine rechtlichen Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls nach Umfluß dieses Zeitraums jeder mit seinen desfallsigen Ansprüchen ausgeschlossen, und die Urkunde selbst als nichtig erklärt werden wird.

Schwabmünchen den 8ten May 1814.

Königlich baierisches Landgericht. Weber.

Amortisations-Erkenntniß.

Die unterm 25ten August 1812 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte abhanden gekommene Obligation des vormaligen domkapitelischen Bursamts in Augsburg vom 18ten April 2797 sub Nro. 3229 über 210 fl. zu 4 Prozento verzinslich, und gegen den Isidor Pfänder in Klimach ausgestellt, wird nun, da inner der gesetzlich bestimmten Frist derselben Produktion bey dem unterfertigten Gerichte nicht erfolgte, und alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse gehörig beobachtet worden, der ergangenen Warnung gemäß als nichtig erklärt, und hiemit die angedrohte Präklusion ausgesprochen.

Schwabmünchen den 8ten May 1814.

Königlich baierisches Landgericht. Weber.

Bekanntmachung.

Aus besonderem höchstem Auftrage wird in Osterberg Mittwoch den 15. Juny dieses Jahrs früh 10 Uhr in der Taferne ein ganz neu durchaus von Steinen erbautes sehr geräumiges Gebäude, welches zur Sinagoge bestimmt war, und ferners das bisher zur Wohnung des jüdischen Gemeindedieners verwendete Wohnhäuschen dem Meistbiethenden veräußert.

Kaufswerber haben sich mit geeigneten Zeugnissen ihrer Vorgesetzten zu versehen.

Illertissen, am 10. May 1814.

Königl. baier. Landgericht. Braunmül.

Bekanntmachung.

Vermög höchster Entschließung des königlichen baierischen General-Kommissariats des Iller-Kreises ddo. Kempten den 13ten dieß, solle der zu Stetten zum k. k. österreichischen Ochsen-Transporte von Brettern erbaute Rothstall durch das hiesige Landgericht an den Meistbiethenden im Ganzen oder Theilweise verkauft werden.

Diese Versteigerung wird Dienstag den 31ten dieß Nachmittags 2 Uhr zu Stetten vorgenommen — wozu die Kaufsliebhaber anmit öffentlich eingeladen werden.

Oberdorf den 16ten May 1814.

Königlich baierisches Landgericht. Gramm.

Bekanntmachung.

Von Seiten des königlichen baierischen Rentamts Lindau werden am Samstag den 2ten July eine Kirchenuhr, welche die Stunden schlägt, sammt Zugehörde, eine Glocke von ungefähr 5 Centner, und zwey Uhrentafeln von Kupfersturz gegen baare Bezahlung an die Meistbiethenden verkauft werden.

Die Verhandlung wird Vormittags 8 Uhr ihren Anfang nehmen, wozu die Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden.

Lindau den 20ten May 1814.

Königlich baierisches Rentamt Lindau. Roth, Rentkommiter.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXII. Stück. Kempten, Dienstag den 31ten May 1814.

Auftrag.
An
sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises.
mit Ausschluß des k. Rentamts Immenstadt.

(Die Tilgung der Gemeindeschulden eigentlich der hievon verfallenen Zinse betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Seine königl. Majestät haben durch allerhöchste Reskripte vom 22ten May und 28ten Dezember v. J. dann vom 25ten März d. J. wiederhohlt allergnädigst befohlen, daß die zur Tilgung der verfallenen Zinse von den Gemeindeschulden erfoderlichen Summen, wie solche vom königl. General-Kommissariat als Kreis-Administration angezeigt werden, erhoben und an die einschlägigen Kommunal-Administrationen ausgehändiget werden sollen.

Die königl. Rentämter des Iller-Kreises empfangen daher in der Anlage den nachstehenden Konspekt über die vom k. General-Kreis-Kommissariat zu obigem Zwecke anher angezeigten Erforderniß-Summen mit dem Auftrage; daß jedes betreffende Rentamt hinsichtlich seines Amtsbezirks von den darinn benannten Gemeinden oder Korporationen nach ihrem ehemaligen Verbande die in der 6ten Kolumne ausgeworfenen Zins-Summen noch im Laufe des gegenwärtigen Etats-Jahrs nach dem Steuerfuße zu erheben, und sich hiebey jener Erleichterung zu bedienen habe, zu welcher die Rentämter durch den §. 40 der allerhöchsten Verordnung vom 6ten Febr. 1812 Regierungsblatt 321 et seq. ermächtiget sind.

Die erhobenen Beträge haben die königl. Rentämter durch die Einnehmer sogleich unmittelbar an die einschlägigen Landgerichts-Behörden eigentlich Kommunal-Administrationen, welche das königl. General-Kreis-Kommissariat zur alsbaldigen Abführung der Zinse anweisen wird, ablieferu zu lassen; wornach den Rentämtern obliegt, sorgfältigst darüber zu wachen, daß solche Ablieferungen unaufhaltsam geschehen, und die hierüber von den Kommunal-Administrationen auszustellenden Quittungen, welche auf die Rentämter zu lauten haben, diesen ehestens übergeben werden.

Mit solchen Quittungen muß die von jedem Rentamte nach der bestehenden Vorschrift zu stellende Zinsumlagenrechnung, zu deren hierortigen Vorlage der letzte Sept. d. J. als letzter Termin festgesetzt wird, belegt seyn.

Der pünktlichste Vollzug des gegenwärtigen Auftrags wird den Rentämtern zur besondern Pflicht gemacht.

Kempten den 8. May 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.
von Tschiderer. Vögl.

Konspekt

über die in den Gemeinden des Iller-Kreises zur Tilgung der Zinse von Gemeindeschulden zu erhebenden Umlags-Summen.

Benennung der			An laufenden Zinsen für 1813/14	An Zinsrückständen bis 1813/14	Ganze zu erhebende Summe	Bemerkungen.
Rentämter	Landgerichte	Gemeinden	fl.	fl.	fl.	
Bregenz	Bregenz	Stadt Bregenz	4392	770	5162	
		Steusberg	997	400	1397	
		Wohlfurth	159	552	702	
	Dornbirn	Dornbirn	3295	—	3295	Nebst diesem ist die Judenschaft angewiesen eine jährliche Fristenzahlung des Passiv-Kapitals mit 500 fl. nebst Zinsen mit 332 fl. zu leisten.
		Ems	2348	1200	3548	
		Höchst	425	435	860	
		Fusach	220	60	280	
	Innerbregenzerwald	Innerbregenzerwald	1432	—	1432	
		Lingenau	770	—	770	
		Mittelberg	593	—	593	
	Weiler	Altenburg	328	—	328	
		Grünenbach	748	—	748	
		Hohenegg	1680	—	1680	
		Kellhöf	271	—	271	
		Simmerberg	1790	—	1790	
		Weiler	44	165	209	
	Ortsgericht Lustenau	Lustenau	1888	510	2398	
Buchloe	Buchloe	Buchloe	377	—	377	
		Dillishausen	136	—	136	
		Lamerdingen	300	—	300	
		Lindenberg	—	98	98	
		Jengen	325	—	325	
		Ummenhofen	45	—	45	
		Eurishofen	20	—	20	
		Unterostendorf	152	—	152	
		Gerbishofen	90	—	90	
		Blonhofen	159	—	159	
		Aufkirch	100	—	100	
		Helmishofen	65	—	65	
		Frankenhofen	95	144	239	

Benennung der			An laufenden Zinsen für 1813/14	An Zinsrückständen bis 1813/14	Ganze zu erhebende Summe	Bemerkungen.
Rentämter	Landgerichte	Gemeinden	fl.	fl.	fl.	
Buchloe	Buchloe	Denklingen	253	—	253	
		Menhofen	55	—	55	
		Leeder	20	—	20	
		Asch	180	—	180	
		Oberdiesen	57	154	211	
		Emenhausen	61	—	61	
		Hausen	37	—	37	
		Honsolgen	25	—	25	
		Oberostendorf	81	—	81	
	Patrimonial-Gericht Waal	Waal	216	61	277	
		Unterdiesen	31	—	31	
		Ellikofen	32	—	32	
		Dornstetten	6	—	6	
Feldkirch	Feldkirch	Stadt Feldkirch	5139	1200	6339	
		Altach	269	—	269	
		Altenstadt	1150	1181	2331	
		Düns	55	—	55	
		Dünserberg	14	—	14	
		Frazern	58	—	58	
		Göfis	431	204	635	
		Götzis	661	—	661	
		Laterns	383	70	453	
		Mäder	93	—	93	
		Meiningen	96	—	96	
		Rankweil	1589	—	1589	
		Röns	90	100	190	
		Röthis	111	—	111	
		Sareins	83	—	83	
		Schlins	58	—	58	
		Schnifis	37	29	66	
		Sulz	35	—	35	
		Tisis	75	—	75	
		Uebersaxen	51	—	51	
		Viktorsberg	26	—	26	
		Zwischenwasser	230	38	268	

Benennung der Rentämter	Landgerichte	Gemeinden	An laufenden Zinsen für 1813/14 fl.	An Zinsrückständen bis 1813/14 fl.	Ganze zu erhebende Summe fl.	Bemerkungen.
Feldkirch	Montafon	Bartholomäberg	66	89	155	Hierunter sind die Gemeindeschulden von Montafon, worüber die allerhöchste Entschließung vom 14ten May 1813. Regierungsblatt fol. 729. erfolgt ist, nicht begriffen.
		Gaschurn	23	23	46	
		Schruns	122	122	244	
		Silberthal	34	34	68	
		St. Anton	48	85	133	
		St. Gallenkirch	83	135	218	
		Tschagguns	41	41	82	
		Vandans	23	23	46	
	Sonneberg	Bludesch	90	38	128	
		Bludenz	773	1113	1886	
		Brand	90	53	143	
		Bratz	43	—	43	
		Bürs	41	—	41	
		Bürserberg	212	—	212	
		Dalaas	652	239	891	
		Damils	177	110	287	
		Fontanella	255	153	408	
		Frastanz	250	192	442	
		St. Gerold u. Blons	655	—	655	
		Klösterle	34	39	73	
		Ludesch	272	272	542	
		Nenzing	390	—	390	
		Nüziders	271	126	397	
		Sontag u. Buchboden	374	—	374	
		Thüringen	62	189	251	
		Thüringerberg	184	136	320	
		Blumenegg	604	409	1013	
		Sonnenberg	176	58	234	
		Thannberg	2302	1694	3996	
	Patrimonial-Gericht Neuburg am Rhein	Neuburg am Rhein	142	100	242	
Füssen	Füssen	Massau	45	—	45	
		Vils	83	—	83	
		Pfronten	220	—	220	
		Nesselwang	660	230	890	
		Seeg	291	200	491	
		Hopfen	14	73	87	
		Rieden	80	—	80	
		Roßhaupten	36	71	107	
		Lechbruck	230	200	430	
		Bernbeuren	191	300	491	
		Burgen u. Thannberg	277	250	527	

Digitized by Google

Benennung der Rentämter	Landgerichte	Gemeinden	An laufenden Zinsen für 1813/14	An Zinsrückständen bis 1813/14	Ganze zu erhebende Summe	Bemerkungen
			fl.	fl.	fl.	
	Patrimonial-Gericht Eisenberg und Hopferau	Eisenberg mit Hohenfreyberg . . .	62	—	62	
		Hopferau mit Hohenfreyberg . . .	62	—	62	
Illertissen	Illertissen	Jedesheim . . .	88	—	88	
		Bellenberg . . .	198	153	351	
		Böhringen . . .	26	—	26	
		Au	41	74	115	
		Tiefenbach . . .	13	—	13	
		Unterroth . . .	225	100	325	
		Klosterbeuren . .	115	—	115	
		Oberschönegg . .	42	—	42	
		Dietershofen . .	20	—	20	
		Landschaft . . .	240	1185	1425	
		Oberroth . . .	191	100	391	
	Ortsgericht Fellheim	Fellheim . . .	73	—	73	Außerdem sind die Juden zu Fellheim neben den Zinsen ihrer besondern Schulden jährlich eine Kapitalsfrist von 100 fl. zu bezahlen schuldig und die Juden von Altenstadt eine Kapitalsfrist von 150 fl.
	Patrimonial-Gericht Osterberg	Osterberg . . .	249	—	249	
		Weiler . . .	53	—	53	
	Patrimonial-Gericht Illereichen	Herrnstetten . .	45	—	45	
		Bergenstetten . .	15	—	15	
		Untereichen . .	21	—	21	
		Dattenhausen . .	15	—	15	
		Kellmünz . . .	28	—	28	
	Patrimonial-Gericht	Winterrieden . .	158	34	192	
Kaufbeuren	Kaufbeuren	Baisweil . . .	19	—	19	
		Dösingen . . .	169	—	169	
		Frankenried . .	88	—	88	
		Irrsee	24	—	24	
		Ketterschwang . .	84	—	84	
		Lauchdorf . . .	24	—	24	
		Leinau	14	—	14	
		Linden	25	5	30	
		Maurstetten . .	42	—	42	
		Oberbeuren . .	59	—	59	
		Obergermaringen	207	200	407	
		Pforzen . . .	50	—	50	
		Rieden	69	—	69	
		Schlingen . . .	15	—	15	

Digitized by Google

Benennung der Rentämter	Landgerichte	Gemeinden	An laufenden Zinsen für 1813/14	An Zinsrückständen bis 1813/14	Ganze zu erhebende Summe	Bemerkungen.
			fl.	fl.	fl.	
Kaufbeuren	Kaufbeuren	Stettwang	72	—	72	
		Thalhofen	36	—	36	
		Untergermaringen	36	—	36	
		Weinhausen	40	—	40	
		Westendorf	104	—	104	
		Osterzell	48	—	48	
	Patrimonial-Gericht Guttenberg	Guttenberg	103	—	103	
Kempten	Kempten	Durach	65	—	65	
		Sulzberg	118	—	118	
	Obergünzburg	Obergünzburg	40	—	40	
		Willofs	81	—	81	
		Ronsberg	146	166	312	
		Baiersried	45	69	114	
		Oberthingau	24	98	122	
		Görisried	76	76	152	
		Geisenried	6	54	60	
Lindau	Lindau	Unterreitnau	75	—	75	
		Schwatzen	20	—	20	
Memmingen	Grönenbach	Die Landschaft	4000	—	4000	Die Landschaft ist Vermöge Entschließung vom 21. Sept. v. J. angewiesen, nebst der genehmigten Schuldentilgungs-Summe zu 7000 fl. auch noch den laufenden Zins zu bezahlen.
		Grönenbach	40	128	168	
	Patrimonial-Gericht Kronburg	Kronburg	116	—	116	
Mindelheim	Mindelheim	Stadt Mindelheim	2400	1000	3400	
		Apfeltrach	85	—	85	
		Dirlewang	22	—	22	
		Hasberg	154	—	154	
		Mussenhausen	33	—	33	
		Nassenbeuren	11	—	11	
		Pfaffenhausen	641	—	641	
		Preitenbronn	27	—	27	
		Pronnen	22	—	22	
		Salgen	32	—	32	
		Warmisried	19	—	19	
		Weilbach	18	—	18	
		Winzer	192	—	192	

Digitized by Google

Benennung der Rentämter	Landgerichte	Gemeinden	An laufenden Zinsen für 1813/14	An Zinsrückständen bis 1813/14	Ganze zu erhebende Summe	Bemerkungen.
			fl.	fl.	fl.	
Mindelheim	Mindelheim Herrschaftsgericht Babenhausen	Die Landschaft .	4172	—	4172	
	Patrimonial-Gericht Bedernau	Bedernau . . .	26	—	26	
Oberdorf	Oberdorf	Pfleg u. Tigau-Stiftung	1660	1771	3431	
		Oberdorf, Markt	106	—	106	
		— Pfarr .	50	—	50	
		— Landgericht	75	—	75	
		Altdorf	28	—	28	
		Bertoldshofen . .	36	—	36	
Ottobeuren	Ottobeuren	Benningen . . .	92	92	184	
		Rettenbach . . .	833	833	1666	
	Mediat-Gericht Burheim	Burheim . . .	551	—	551	
Reutte	Reutte	Gericht Ehrenberg	3929	2859	6788	
		Breitenwang . .	123	123	246	
		Heiterwang . .	15	15	30	
		Büchlbach . . .	45	45	90	
		Berwang . . .	46	47	93	
		Lermoos . . .	176	176	352	
		Ellmen	237	237	474	
		Holzgau . . .	180	180	360	
		Jungholz . . .	16	16	32	
		Pfarrgericht Aschau	867	867	1734	
Roggenburg	Roggenburg	Stadt Weissenhorn	1638	—	1638	
		Weissenhorn Steuer-Kasse	1714	—	1714	
		Ebershausen . .	92	—	92	
		Hausen	143	—	143	
		Kristershofen . .	18	—	18	
		Vibrachzell . .	163	—	163	
		Rattenhausen . .	250	—	250	
		Oberegg . . .	25	—	25	
		Oberhausen . .	89	—	89	

Benennung der Rentämter	Landgericht	Gemeinden	An laufenden Zinsen für 1813/14	An Zinsrückständen bis 1813/14	Ganze zu erhebende Summe	Bemerkungen.
			fl.	fl.	fl.	
Roggenburg	Roggenburg	Oberwiesenbach	23	—	23	
		Renertshofen	22	—	22	
		Schiessen	80	—	80	
		Seifertshofes	70	—	70	
		Stoffenried	74	—	74	
		Tafertshofen	33	—	33	
		Wallenhausen	14	—	14	
		Walterberg	10	—	10	
		Zaisertshofen	135	—	135	
		Ingstetten	45	—	45	
	Patrimonial-Gericht Obenhausen	Obenhausen	185	—	285	
	Mediat-Gericht Weissenhorn	Altenhofen	52	—	52	
		Ay	70	—	70	
		Bubenhausen	215	—	215	
		Buch	1096	349	1444	
		Dietershofen	10	—	10	
		Gauertshofen	220	—	220	
		Gerlenhofen	35	95	130	
		Hegelhofen	127	—	127	
		Hittistetten	20	—	20	
		Illerberg	450	270	720	
		Illerzell	24	70	94	
		Oberreichenbach	45	—	45	
		Ritzisried	254	93	347	
		Roth	43	—	43	
		Senden	151	179	330	
		Thal	174	108	282	
		Wizighausen	12	—	12	
		Wullenstetten	30	—	30	
		Grafertshofen	150	40	190	
Schongau	Schongau	Die Landschaft	410	695	1105	
		Kohlgrub	82	—	82	
		Schwabsoien	60	—	60	
		Vinting	76	—	76	
		Kurzenried	13	—	13	
		Saulgrub	45	—	45	
		Apfeldorf	26	—	26	
		Oberhohenfurch	30	—	30	

Benennung der Rentämter	Landgerichte	Gemeinden	An laufenden Zinsen für 1813/14	An Zinsrückständen bis 1813/14	Ganze zu erhebende Summe	Bemerkungen.
			fl.	fl.	fl.	
Schongau	Schongau	Unterhohenfurch .	60	—	60	
		Baiersoien . . .	32	—	32	
		Oberammergau .	233	—	233	
		Schwabniederhofen	35	—	35	
Schwabmünchen	Schwabmünchen	Bobingen . . .	2456	—	2456	
		Gennach . . .	135	—	135	
		Schwabmühlhausen	241	—	241	
		Ottmarshausen .	111	—	111	
		Graben	463	—	463	
		Grosaitingen . .	3348	—	3348	
		Kleinaitingen . .	332	—	332	
		Langerringen . .	2037	—	2037	
		Lechfeld . . .	75	—	75	
		Mittelstetten . .	998	—	998	
		Schwabmünchen .	6069	—	6069	
		Untermeitingen .	154	—	154	
		Wehringen . . .	1748	—	1748	
		Grosskitzighofen .	163	—	163	
	Patrimonial-Gericht Kleinkitzighofen	Kleinkitzighofen .	97	—	97	
	Patrimonial-Gericht Mickhausen	Mickhausen und Altershof . . .	254	254	508	
		Münster . . .	104	104	208	
		Riethofen . . .	91	91	182	
		Birkach . . .	123	123	246	
		Richterhofen . .	80	80	160	
		Tonetshofen . .	86	86	172	
		Langeneisnach Oberdorf	201	201	402	
		Willmanshofen .	21	21	42	
		Unterrothen u. Steigerhof . . .	28	28	56	
Sonthofen	Sonthofen	Die Landschaft Sonthofen . . .	520	—	520	
		Obergerichtliche Landschaft . . .	615	—	615	
		Untergerichtliche Landschaft . . .	183	—	183	

Benennung der Rentämter	Landgerichte	Gemeinden	An laufenden Zinsen für 1813/14	An Zinsrückständen bis 1813/14	Ganze zu erhebende Summe	Bemerkungen.
			fl.	fl.	fl.	
Kirchheim	Mediatgericht Kirchheim	Derndorf	368	368	736	
		Eppishausen	497	497	994	
		Haselbach	598	598	1196	
		Kirchheim	425	425	850	
		Könighausen	188	188	376	
		Mörgen	285	285	570	
		Spöck	180	180	360	
Ursberg	Ursberg	Krumbach	3011	—	3011	
		Aichen	290	—	290	
		Attenhausen	93	—	93	
		Batersried	84	—	84	
		Billenhausen	147	—	147	
		Drisenhausen	212	—	212	
		Edenhausen	99	—	99	
		Hohenraunau	13	—	13	
		Langeneisnach	87	—	87	
		Remmenhausen Oesterreich. Antheil	325	—	325	
		Mindelzell	108	—	108	
		Münsterhausen	669	—	669	
		Premmach	47	—	47	
		Tiefenried	146	—	146	
		Unterbleichen	125	—	125	
		Schellenbach	45	—	45	
		Walkerhofen	186	—	186	
		Hürben	890	—	890	
	Patrimonial-Gericht Neuburg.	Neuburg a. d. Kamel	359	—	359	
		Belingen	205	—	205	
		Ried	148	—	148	
	Patrimonial-Gericht Niederraunau.	Niederraunau	644	350	994	
		Altshausen	414	209	623	
		Haupletshofen	127	47	174	
	Patrimonial-Gericht Zimmetshausen	Zimmetshausen	702	270	972	
		Ballshausen	356	—	356	
		Burk	139	163	302	
		Gessertshausen	96	—	96	
		Lauterbach	18	—	18	
		Muttershofen	75	—	75	
	Patrimonial-Gericht Mickhausen	Langeneisnach Unterdorf	131	131	262	
		Wollmannshofen	56	56	112	

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Landgerichte, Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Gensd'armerie betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Allen jenen Behörden, in deren Bezirken sich die Gensd'armerie dermahl schon befindet, und künftig befinden wird, gehet hiemit auf allerhöchsten Befehl vom 19ten May die Weisung zu, daß sie mit ihren darüber zu erstattenden Monathsberichten nicht bloß den Conspekt über die Diensles-Verrichtungen einzusenden, sondern auch zugleich denselben mit räsonirenden Bemerkungen über die Dienstleistungen der Gensd'armen, über ihr sittliches Betragen, so wie über die Beförderungsmittel und die Hindernisse der Anstalt zu begleiten haben, damit den durch deren Errichtung beabsichteten Zwecken entsprochen werde.

Alle Berichte, welche diese Bemerkungen nicht enthalten, werden auf Kosten des unterlassenden Amtes durch eigene Bothen remittiret werden. —

Kempten den 24ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

die königlichen Polizey-Kommissariate, Land-Mediat-und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Natural-Lieferungen in das Haupt-Magazin Lindau, und Reserve-Magazin Memmingen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigten Stellen wollen nun über die in das königliche baierische Magazin Lindau und Memmingen gelieferten Naturalien in Kenntniß gesetzt seyn, daher die königl. Aemter hiemit angewiesen werden, die desfallsigen Lieferscheine (wenn solche nicht schon eingeschickt worden) binnen acht Tage, und zwar von der Magazins-Verwaltung Lindau das Mehl nach dem Netto-Gewichte, und von dem Brandweine, der Eimer zu 64 Maß berechnet, vorzulegen.

Kempten den 25ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat, und Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Stichaner. Tschiderer.

Asmus.

Rechnung des Armen-Instituts zu Memmingen für das Jahr 1812/13.

Einnahmen	fl.	kr.	Ausgaben	fl.	kr.
Renten von den Armenstiftungen.	3114	31	Für diverse Armenbedürfnisse.	149	22
Gesammelte Stock- und Gassengelder	3023	11	Holz- Tuch- Wasch- und Manggelder.	6	18
Leichentücher Kreuzlein und Säckel	355	10	Roggen und Bäckenlohn.	2141	39
Sparhafengelder	6	56	Sparhafengelder.	14	—
Andere Beyhilfen an freywilligen Beyträgen, dann von dem Kehrkorn, Theatern u. d. gl.	1077	33	Beschläfungen.	20	25
			Medicin- und Kurkonten.	279	23
Promotions- und Dispensations-Gelder.	29	—	Schul- und Lehrgelder.	52	50
Strafegelder.	139	40	Monathsbesoldungen an fünf Almosendiener.	488	40
Einnahme. . . .	7746	1	Leichenkostenbeyträge.	42	50
			Krankenhilfen.	411	44
			fremde Handwerkspursche.	182	1
			Allmosen aller Art.	3928	49
			Privat-Stiftungsaustheilungen.	28	—
			Ausgaben	7746	1
			Unbezahlt sind aus Mangel des Fonds und der Beyträge geblieben .		
			Für Roggen und Backerlohn.	307	6
			Beschläfungen.	180	—
			Allmosen aller Art.	2933	57
			Hauszinse.	132	—
			Summa . . .	3553	3

Nachträgliche Beyträge zur allgemeinen Landesbewaffnung.

Oberdorf.

Durch das königliche Landgericht wurden eingesandt, die von dem Kaplan Ried zu Oberdorf aus der Verlassenschaft seines verstorbenen Vetters ihm bestimmten, und nach dem III. Stücke des diesjährigen Kreisblatts zum Besten der allgemeinen Landesbewaffnung gewiedmeten 100 fl. —

(Die Erledigung der Pfarrey Silberthal betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Christian Juen nach Schruns, wurde dessen bisher innegehabte Pfarrey Silberthal erlediget, sie liegt im Bisthume Brixen, Land-Gerichtes Montafon, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Feldkirch, sie enthält im Umkreise und in der Ausdehnung von einer Stunde 612 Seelen, die pfärrlichen Einkünfte betragen jährlich 381 fl. 53 kr. im Pfarrorte befindet sich ein Frühmeß-Benefiziat, der in Subsidium des Pfarrers zur Aushilfe in der Seelsorge verbunden ist.

Bittwerber haben ihre mit den geeigneten Zeugnissen versehene Suppliquen binnen 3 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 16ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Dornbirn.

Zu Haselstauden bey Dornbirn hat sich folgender trauriger Zufall ereignet. — Nachts vom 18ten auf den 19ten ist dem dortigen Müller aller Vorrath von Mehl und Getraid aus der Mühle gestohlen, und das meiste, weil die Diebe nicht alles fortbringen konnten, in einer benachbarten Scheuer versteckt worden. Kinder entdeckten am anderen Tage das versteckte Getraid, und zeigten es dem Müller an, welcher sogleich mit seinen Verwandten und Nachbaren sich verabredete, auf den Dieb lauern zu wollen. Zum Unglücke hatten sie darüber keine Ordnung verabredet, — Zwey von ihnen waren mit Flinten versehen. Gegen Mitternacht kamen auch die Diebe, und ohne sie einpacken zu lassen, brachen die Wächter hervor; die beyden Flinten wurden los gedrückt, und einer der Diebe, — aber auch einer der Wächter zu Boden gestreckt.

Der getödtete Wächter ist der Bruder des bestohlenen Müllers, ein rechtschaffner Vater von 5 Kindern, — der erschossene Dieb war ein Hochzeiter, dessen Ehe schon das zweyte Mahl verkündet war. —

Türkheim.

Folgende edelmüthige Handlung verdient allgemeine Bekanntmachung.

Theresia Geislitz Söldnerin und Gattinn des Schuhmachers Joseph Geislitz zu Wiedergeltingen hat den 14ten dieses Monaths Nachmittags um 4 Uhr den 4½ Jahre alten Knaben, Wilhelm Lutzenberger, Sohn des hiesigen Viertelhöflers Wendelin Lutzenberger, der aus kindischem Versehen in den nahe gelegenen sehr breiten und tiefen Mühlfluß fiel, und dem Ertrinken nahe war, mit beispielloser Entschlossenheit, und augenscheinlicher eigener Lebensgefahr herausgeholt, in-

dem selbe auf den entstandenen Lärm hinzueilte, und die schreckliche Lage des im Fortschwimmen bereits untersinkenden Kindes wahrnehmend — von keinem andern Interesse, nur von ihrem edlen Menschenherzen gespornt, ja selbst ihres Geschlechtes, und ihrer eigenen 9 Kinder nicht eingedenk, augenblicklich in das Wasser sprang, selbst untertauchte, und nur mit äußerster Anstrengung mit dem erhaschten Kinde sich herausarbeitete, und so diesem, wie sich selbst das Leben rettete. —

Angelika Kaufmann.

Man sieht sich veranlaßt, zum zweyten Mahle auf die dem Iller-Kreise, und insonderheit dem Innerbregenzerwald angehörige Künstlerinn Angelika Kaufmann zurückzukommen. Der nachstehende Bericht des dermahligen königl. Landrichters Berreitter zu Bezau enthält so viele interessante Notizen, daß sie von den Lesern mit Wohlgefallen werden aufgenommen werden.

Bericht vom 23ten May 1814.

Da ich gegenwärtig Staatsdiener in dem Vaterlande der berühmten Mahlerinn Angelika Kauffmann bin, so rechne ich es für meine Pflicht und zum größten Vergnügen, indem das königl. General-Kommissariat des Iller-Kreises das Andenken dieser großen Künstlerin in dem allgemeinen Intelligenz-Blatte auf eine so würdige Art ehret, einen kleinen Nachtrag zu liefern.

Eine etwas genauere Beschreibung des im dießjährigen Intelligen-Blatte Seite 356 erwähnten Gemäldes in der Pfarrkirche am Schwarzenberg dürfte nicht ohne Interesse seyn. —

Dieses Gemälde wurde von der berühmten Künstlerin im Jahre 1802 zu Rom vollendet, und über Venedig nach Schwarzenberg gebracht, wo es am 29ten September des nämlichen Jahrs bey der Primiz des ehemaligen Landammanns-Sohn Joseph Fetz freyerlichst aufgestellt wurde.

Dieses unschätzbare Andenken und Kunststück stehet im Hochaltare in der Pfarrkirche am Schwarzenberg. Das Gemälde ist sechs Schuh hoch, und drey ein halben breit.

Die ganze Vorstellung ist Maria in der himmlischen Glorie, von der heiligsten Dreyfaltigkeit gekrönet. Maria schwebet über zwey unten rechts und links knienden in tiefester Ehrfurcht, und ganz das Feyerliche der Handlung mit aufgehobenen Händen ausdrückenden Cherubins, und scheinet sich mit lichter Wolke umgeben allmählig zum Himmel empor zu heben. In der Mitte unten etwas erhöht schwebet ein Engel von kleinerer Gestalt. —

Gott Vater erscheinet oben zur Linken, und Gott Sohn zur Rechten sitzend, und etwas weiter oben der göttliche heilige Geist in Gestalt einer Taube schwebend in himmlischer Glorie, mit himmlischem Glanze, und

Engeln umgeben, erste setzen die Krone des Himmels über das Haupt der Maria. —

Dieses Altarblatt ist in eine geschmackvolle schön vergoldete Rahme gefaßt, welche der ebenfalls in Rom lebende geschätzte Bildhauer Peter Kauffmann von Reute im Innerbregenzerwald verfertiget hat. Es wäre Vermessenheit die Kunst dieses Stückes hier beurtheilen zu wollen, denn dieses fordert einen ganz eingeweihten Kenner.

Bemerkungswerthe Thatsachen sind, daß die berühmte Künstlerinn ihrem Vaterlande ein Werk von großem Werthe zum Andenken darinn wiedmen wollte, ferner daß sie, bevor sie Hand daran legte, geraume Zeit mit vorläufigem reifen Studium darüber zubrachte, und endlich, daß dieselbe dieses Gemälde unter die Gelungensten ihrer Kunst rechnete.

Mehrere Kunstkenner aus der Schweiz und der Nachbarschaft, die dieses Stück genau betrachteten, bewundern es als ein vollendetes Kunstwerk. Auch selbst der in die Kunst nicht Eingeweihte, und der mit dem Ruhme der Angelika Kauffmann weniger Vertraute, geräth bey der Betrachtung dieses Gemäldes in Entzücken und Staunen. —

Schwarzenberg besitzet in diesem Kunststücke einen wahren Schatz, und ein immerwährendes Denkmahl der Bewunderung. Es wäre zu wünschen, daß deutsche Künstler dasselbe copiren möchten, damit es auch jedem möglichen Zufalle des Verlustes entgienge.

Den Transport bis Venedig hat die edle Stifterinn selbst übernommen, von dort bis Schwarzenberg betrug er 165 fl. —

Die Beschreibung des von den Verwandten der Angelika Kauffmann in der Kirche am Schwarzenberg gesetzten Epitaphiums dürfte hier auch um so mehr einen Platz verdienen, da der Plan dazu von den Kunst-Freunden der Verewigten aus Rom geschickt wurde.

Dieses Denkmal wurde von Joseph Greußing Stukador in Bezau verfertiget, und ist in der Kirchenmauer auf der linken Seite der Pfarrkirche am Schwarzenberg eingemauert. Es bestehet aus einem schwarzen Marmor-Steine, welcher ebenfalls in Bregenzerwald gefunden wird. Das Epitaphium ist sammt Fußgesimse, und dem oben tachförmig zugespitzten Aufsatz 4 Schuh 8 Zoll hoch, und 2 Schuh 5 Zoll breit.

Das Ganze ist sehr einfach, bildet aber ein aus Fuß, Leib und Kopf bestehendes nach der Architektur verfertigtes Ganzes. — Auf beyden Seiten sind vergoldete Kornähren, und oben ebenfalls auf beyden Seiten vergoldete Basen mit afrikanischen Sommer-Vögeln, und in der Mitte des Aufsatzes die Insignien der Mahlerkunst und der besondern Auszeichnung dieses außerordentlichen Frauenzimmers, angebracht. —

Das noch weitere Denkmahl in der Pfarr-Kirche am Schwarzenberg, die im Jahre 1757 dort an den Wänden von der Künstlerinn Angelika Kauffmann selbst nach Piazzetas Kupferstichen gemahlten zwölf Apostel haben durch eine unzeitige, unglückliche, in neuesten Zeiten von einer eben nicht kunstreichen Hand vorgenommene Renovation viel von dem Kunstwerthe verloren. —

Es ist für den Wanderer rührend in dieser wilden Gebirgsgegend so schöne Denkmahle zu finden, die nicht nur dem Bregenzerwald; sondern Deutschland Ehre machen.

D. O. M.

Der edlen am 5ten November 1807 im 66. Jahre ihres Alters in Rom gestorbenen Frau Angelica Kauffmann. Der Ersten in der Mahlerkunst, der grosen Wohlthäterin der Armen, und Kirche zu Schwarzenberg, der Zierde ihres Vaterlandes zum steten Andenken, von ihren Freunden und Erben dankvollst gewiedmet den 12ten Juni 1809.

Sie war als Mensch als Christ;
als Künstler gros auf Erden. —
Willst du hie und dort, dir, und
andern nützlich werden?
Wie Sie, Ehre, Ruhm, Reichthum,
Ruh, Vergnügen haben?
Schätze Tugend, benütz Talent,
des Schöpfers Gaben.

Bekanntmachung.

Zu Folge höchsten Reskripts königlicher Iller-Kreis-Oberadministration der Stiftungen ddo. Kempten den 6ten dieses Monaths wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß an nachstehenden Tagfahrten mehrere Stiftungs-Realitäten für das laufende Jahr 1814 gegen das höchste Anboth salva Ratificatione in Pacht verliehen werden sollen, als:

I. In der Administrations-Kanzley zu Mindelheim am 2ten Juny dieses Jahrs die den Stiftungen der Stadt Mindelheim angehörige 17 Tagwerke Wiesboden, und 3 3/4 Jchrt. Ackerfeld.

II. Auf der Post zu Krumbach am 19ten Juny dieses Jahrs 1 Tagwerk heiligen Maad in zwey Theile bestehend.

Pachtliebhaber werden anmit eingeladen.

Mindelheim den 18ten May 1814.

Königliche baierische allgemeine Distrikts-Stiftungs-Administration Mindelheim.

Bach, Administrator.

Kundmachungen.

Der auf den 6ten Juny dieses Jahrs angekündigte Verkauf der Staats-Realitäten bey dem königlichen Rentamte Ursberg kann wegen eingetrettenen Hindernissen, erst am 20ten Juny dieses Jahrs vorgenommen werden.

Ursberg am 21ten May 1814. Königlich baierisches Rentamt Ursberg. Bauhof.

Da die meisten Behörden den Subscriptions-Preis für das diesjährige Kreisblatt entrichtet haben, so werden diejenigen, welche damit noch im Rückstande sind, zu dessen Entrichtung erinnert, um nicht in den Fall gesetzt zu seyn, selbe durch das königliche General-Kommissariat hiezu anmahnen lassen zu müssen. —

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXIII. Stück. Kempten, Dienstag den 7ten Juny 1814.

Aufträge.

(Die allgemeine Instruktion über die Zahlungs-Befugnisse der königlichen Kassen, und Aemter betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit des allerhöchsten Reskriptes vom 16ten vorigen Monats wird die durch ein allerhöchstes Reskript vom 2ten März laufenden Jahrs sanktionirte allgemeine Instruktion über die Zahlungsbefugnisse der königl. Kassen, und Aemter des Reiches den sämmtlichen königlichen allgemeinen und besondern Stiftungs- und Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises, dann der hierortigen königl. Dienstes-Exigenz-Kasse zur analogen Darnachachtung, unter voller Responsabilität hierdurch eröffnet. Durch das Expeditions-Amt werden obenbenannten Aemtern besondere Exemplare erwähnter allerhöchster Instruktion zugeschlossen werden, für deren Empfang mit umgehender Post berichtlich ein Rezepisse hieher einzusenden ist.

Die königl. Rechnungs-Kommissaire und Rechnungsgehilfen der Kreis-Ober-Administration erhalten hiedurch den höchsten Auftrag, für die Einhaltung der befraglichen allgemeinen Instruktion pflichtmäßig, und unter voller Responsabilität bey der Revision zu wachen.

Kempten den 28ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Ober-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An

sämmtliche königliche Stadt und Landgerichte des Iller-Kreises.

(Die Criminal-Tabellen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königl. Land- und Stadtgerichte werden wiederhohlt angewiesen, daß sie sich bey Einsendung der vierteljährigen Criminal-Tabellen, nach der Weisung vom 21ten July 1812. (Kreisintelligenz-Blatt von 1812 XXX. Stück) achten, und das dort vorgeschriebene Formular gleichförmig beobachten sollen.

In diese Tabellen sollen auch nicht bloß die im Laufe des Quartals abgeurtheilten Verbrecher erscheinen, sondern auch diejenigen, deren Prozesse noch nicht geendiget sind, — ferner sind in dieselben sowohl die verhafteten, als auch die nicht verhafteten Inquisiten aufzunehmen, nur ist bey einem jeden in der letzten Rubrike der Bemerkung, verhaftet — oder nicht verhaftet beyzusetzen.

Kempten den 31ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Quartalsberichte über das Paßwesen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die im vorjährigen Intelligenz-Blatte XIII. Stück, Seite 159 in angezeigtem Betreffe gegebene Weisung vom 24ten März scheint von wenigen Landgerichten begriffen worden zu seyn, da sämmtliche Polizey-Kommissariate, und Mediat-Gerichte, wie der größte Theil der Landgerichte, die spezifische Auszeige über die ertheilten, und visirten Päße noch immer vorlegen.

Zur erhaltenden Gleichförmigkeit, und zur Schonung der Polizey-Behörden wird daher ein Muster mitgetheilt, wie künftig quartaliter die Paß-Anzeigen einzureichen sind.

Kempten den 24ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

Summarisches Verzeichniß

über die im N. Quartal 1813/14 ertheilten, und visirten Päße, dann erhobenen Taxen.
Verfaßt den N. N. 1814.

I.	II.			III.	IV.	V.		
An Inländer ertheilte Päße zu Reisen im Inlande.	An Inländer ertheilte Päße zu Reisen in das Ausland.			Visirte Päße von Inländern, welche in das Ausland reisen.	Visirte ausländische Päße.	An Ausländer neu ertheilte Reisepäße.		
Zahl.	Zahl.	Paßtaxen.		Zahl.	Zahl.	Zahl.	Paßtaxen.	
		fl.	kr.				fl.	kr.
N.	N.	N.	N.	N.	N.	N.	N.	N.

Königlich baierisches N. N.

Nota! Dieses auf einem Bogen Kanzley-Papier vorzulegende Verzeichniß enthält also:
a) Die Anzahl der ausgestellten und visirten Päße, dann
b) bey der II. und V. Rubrik die sich ergebene Summa der Paßtaxen.

An
die königlichen Stadt-Herrschafts- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Quarta-Scolarum betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Aemter, welche die Anzeigs-Berichte über die im vorigen und laufenden Etats-Jahre angefallenen Quarta-Scolar-Beträge noch nicht erstattet, und diese letzteren der königl. Distrikts-Stiftungs-Administration in Kempten ebenfalls noch nicht übergeben haben, werden an diese ihre Obliegenheit erinnert. —

Kempten den 22ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

(Erledigung der Pfarrey Mainingen, im Landgerichte Feldkirch, betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 17ten vorigen Monats erfolgten Tod des Priesters Georg Bawart, ist dessen bisher innegehabte Pfarrey Mainingen erlediget worden: sie liegt im Bisthume Brixen, dem Landgerichts-Stiftungs-Administrations- und Dechanats-Bezirke Feldkirch, und enthält 398 Seelen: die jährlichen Einkünfte belaufen sich im Mitteldurchschnitte auf 400 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den verordneten Zeugnissen belegte Suppliquen binnen 3 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen. —

Kempten den 24ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

(Die Erledigung der 2ten Mädchenlehrstelle in Feldkirch betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da nach allerhöchster Willensmeynung vor anderen einem weiblichen Individuum die Mädchenlehrstelle in Feldkirch, womit ein jährliches Einkommen von 300 fl. nebst 25 fl. Remuneration für die Feyertagsschule verknüpft ist, übertragen werden soll; so werden hiermit diejenigen weiblichen Individuen, welche sich darum bewerben wollen; und sich bereits beym Lehrfache angestellt befinden, oder sich zu demselben vorbereitet haben, aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehene Bittschriften binnen 4 Wochen bey unterfertigter Stelle vorzulegen.

Kempten den 24ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner. Asmus.

Schulverbesserung.

Die Gemeinde Wizighausen königl. baier. gräflich-Fuggerischen Mediat-Gerichts Weissenhorn hat sich entschlossen, einen um 275 fl. einschließlich des bey der Herrschaft erlegten Laudemiums von 50 fl. erkauften Grund zum Schulgebäude und zur Anlegung eines Baum- und Wurzgartens unentgeldlich zu überlassen, die Hand- und Spanndienste zu leisten, und die zu 1000 fl. berechneten übrigen Baukösten gleichfalls zu übernehmen.

Diese Gemeinde, welche auf eine so schöne Weise ihre gute Gesinnung für verbesserte Schulanstalt an den Tag legte, hat sich das Wohlgefallen der Kreisstelle verdienet, welches derselben hiemit auch öffentlich zu erkennen gegeben wird. —

Kempten den 27ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner. Asmus.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Lieferanten, welche in den Monaten August und September des vorigen Jahrs für die königlichen Landgerichte des Isar- Iller- Rezat- Regen- und Oberdonau-Kreises an das 9te Bataillon des französischen Armee-Fuhrwesens Pferde hieher geliefert, und die bey Ausbezahlung des Kaufschillings für selbe zurückbehaltenen 7 Francs 50 Centimes Halfter- und Beschlaggeld noch nicht erhoben haben, werden hiemit wiederhohlt aufgefordert, besagte Halfter und Beschlaggelder nunmehr bey diesseitiger Stelle unmittelbar, oder durch Bevollmächtigte abzulangen.

Augsburg den 22ten May 1814.

Königliches Kommissariat der Stadt Augsburg.

Freyherr von Seida. Stiwel.

Bekanntmachung.

Benedikt Raffler dahier hat sich selbst für insolvent erklärt. Es werden zur Liquidation seiner Passiven nachstehende Ediktstage festgesetzt.

Ier Ediktstag der 16te Juny laufenden Jahrs.

An diesem Tage haben alle Gläubiger des Benedikts Raffler ihre Forderungen sammt Beweis-Mitteln und den Vorzugsrechten bey Vermeidung der Präklusion dahier zu liquidiren.

IIter Ediktstag der 14te July laufenden Jahrs.

An diesem Tage haben die Gläubiger ihre Einreden gegen die Forderungen ihrer Mitgläubiger, so wie gegen ihr Vorzugsrecht bey Vermeidung des Ausschlußes mit ihren Einreden anzubringen.

IIIter Ediktstag der 18te August laufenden Jahrs.

Wo die schlüßlichen Verhandlungen bey Vermeidung der Präklusion mit denselben vorzunehmen sind.

Schongau den 18ten May 1814.

Königlich baierisches Landgericht. Bauer.

Bekanntmachung.

Nachbenannte zur Concursmasse des Benedikt Raffler dahier gehörigen Immobilien werden am 28ten Juny laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung an die Meistbiethenden versteigert und abgegeben werden, als:

Ein gemauertes Wohnhaus sammt Oekonomie-Gebäude; hiezu gehören

Ein gemauertes Wohnhaus,
ein Wurzgärtle,
ein Baumgarten in der Stadt,
ein neu kultivirter Gemeindstheil auf der Haide,
ein neu detto in der Kinser Seehalten,
ein Krautgarten,
ein Acker bey der dicken Halden am Weg,
eine zweymädige Wiese am dornauer Weg,
eine detto am Steckanger,
eine detto im mittlern Barnfeld,
eine detto im obern Lerchenanger,
eine detto daselbst,
eine detto ebendaselbst,
eine detto im hangenden Leitz,
eine detto ebenfalls im hangenden Leitz,
eine detto unter der Haidhalden,
eine detto im Stampfraggenanger,
eine detto beym Köpfhäusl.
Ein 1/4 Gütl sammt 6 Acker 2 zwey- und einmädige Wiesen.

Schongau den 31ten May 1814.

Königlich baierisches Landgericht. Bauer.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXIV. Stück. Kempten, Dienstag den 14ten Juny 1814.

Aufträge.

An
sämmtliche königl. Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Deserteurs und widerspenstige Konscribirte betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Um die in dem Konscriptions-Gesetze gegen Deserteurs und widerspenstige Konscribirte ausgesprochene Vermögens-Konfiskations- und Geldstrafen in Vollzug setzen zu können, wird nach einer allerhöchsten Entschließung vom 28. Febr. d. J. sämmtlichen Konscriptions-Behörden hiemit aufgetragen:

1) Alle Quartal eine Anzeige über das den Deserteurs der königl. Armee etwa in dem Laufe desselben angefallene Vermögen einzusenden;

2) nach jeder Konscription ein Verzeichniß der als widerspenstig erklärten Konscribirten sowohl als der in der gesetzlichen Frist zurückgekehrten mit Bemerkung derselben Vermögens vorzulegen;

3) mit dem Ende dieses Monaths das Verzeichniß sowohl über eines als das andere gefertigt, und längstens bis zum 4ten des künftigen Monaths hieher zu senden, in das erste dieser anher einzuschickenden Verzeichnisse, auch die früher in diese Kathegorie gehörigen Individuen aufzunehmen. Das Verzeichniß muß enthalten:

a) Vor- und Zunahmen und Geburts-Ort des Deserteurs oder widerspenstigen Konscribirten —

b) das Regiment oder Bataillon bey den widerspenstigen das Alter und die Nummer in den Konscriptions-Listen;

c) die ausgesprochene Strafe, endlich

d) das heimgefallene Vermögen. Alles zur Sache Dienliche kommt unter den Bemerkungen vor. —

Man versieht sich von den königl. Behörden, daß sie das Verzeichniß zuverläßig herstellen und in dem bestimmten Termin einsenden. —

Kempten den 7ten Juny 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Aemus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate und Landgerichte des Iller-Kreises.

(Die zu großen Kornsäcke betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Man ist zuverläßig berichtet, daß die Verordnung vom 14ten August 1812 (Kreis-Blatt Stück XXXIII. Seite 625 des genannten Jahrs) die Abschaffung der Kornsäcke, welche mehr als einen baier. Schäffel halten, betreffend, von den wenigsten Amts-Behörden, in deren Distrikten öffentliche Schrannenmärkte gehalten werden, beobachtet worden.

So mißfällig dieses der unterzeichneten Stelle zu vernehmen war, eben so nothwendig ist es, daß alle Polizey-Kommissariate und Landgerichte hier genau, und standhaft zusammenwirken, nicht aber bey einer Behörde Nachsicht, und bey der andern gesetzmäßigen Strenge Statt finden.

Man trägt daher allen insgesammt auf, die Verordnung vom 14ten August 1812 in den 4 Schrannen-Tagen des Monats Juny noch einmal öffentlich zu verkündigen, und wenn nach dieser Zeit vorschriftwidrige Säcke vorkommen, worauf genau und bey persönlicher Verantwortung zu wachen ist, für jeden das erstemal 1 fl. — das zweytemal 1 baierischen Thaler, das drittemal aber das Korn sammt den Säcken zu konfiziren.

Eine eingehende Anzeige, daß ein oder das andere Amt nachsichtig wäre, und diesen Auftrag außer Augen setze, würde zu Ergreifung unangenehmer Zwangsmittel veranlassen. —

Kempten den 23ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden zur Nachachtung.

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats-Minister Graf von Montgelas,

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

(Bierbeschau betreffend.)

Dem ꝛc. wird auf die Berichte vom 4ten Februar und 14ten März d. Jahrs, die Bierbeschau betreffend unter Rücksendung der Original-Beylagen Folgendes zur Resolution erwiedert:

1) Es ist nicht nothwendig, auf dem platten Lande eigene Bierbeschauer aufzustellen, und es hat bey den mandatmäßigen Bestimmungen, wonach die Beschau den Ortsvorstehern aufgetragen ist, um so mehr sein Verbleiben,

als es keiner besondern Kunsterfahrenheit bedarf, um gutes und schlechtes Bier zu unterscheiden.

2) Da die Visitation des Biers zu den Offizial-Handlungen der Polizey-Behörden gehört; so können dafür keine Diäten passirt werden; doch bleibt den Landgerichten überlassen, die Einleitung dahin zu treffen, daß diese Visitation in den vom Amtssitze entferntern Orten gelegenheitlich anderer daselbst ohnedieß zu verrichtender Geschäfte mit vorgenommen werde.

3. Wenn Gutsbesitzer, welchen Herrschafts-Gerichte verliehen worden sind, ihre Brauereyen verpachtet haben, so kann der Herrschaftsrichter unbedenklich gegen den strafbaren Brauwerkspächter in polizeylicher Hinsicht verfahren.

Sollte hingegen ein Herrschaftsrichter seine Brauerey durch eine Brau- oder Oekonomie-Verwaltung auf eigene Rechnung führen lassen, oder sollte einem Herrschaftsrichter selbst ausnahmsweise die Verwaltung der gutsherrlichen Oekonomie, und darunter des Brauwerkes, gestattet werden; so ist in einem solchen Falle die Handhabung der Brau-Polizey einem benachbarten Gerichte aufzutragen.

München den 30ten May 1814.

An
das k. General-Kommissariat des Unterdonau-Kreises, und sämmtliche General-Kreis-Kommissariate also ergangen.

An
sämmtliche königliche Polizey-Komissariate, Land-Herrschafts- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Beurlaubung freywilliger Husaren betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Von dem freywilligen Husaren Korps werden die Beurlaubungen solcher Individuen, welche ganz unentbehrlich zu Hause seyn müssen, bewilliget. — Die königlichen Aemter haben sich deßhalb an das Korps-Kommando nach München zu wenden, und hinreichende Beweggründe zur Beurlaubung anzugeben.

Kempten den 10ten Juny 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königl. Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Konscriptions-Kasse-Gelder betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da nach einer allerhöchsten Entschließung vom 4ten May die Postporto für eingesendet werdende Konscriptions-Kasse-Gelder aus der Konscriptions-Kasse bestritten werden müssen, so erhalten obbenannte Behörden den Auftrag, diese Gelder für die Zukunft ohne franko abzuliefern.

Kempten den 12ten Juny 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An
die königlichen Land-Herrschafts-Unter- und Patrimonial-Gerichte, dann an die einschlägigen Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Tilgung der verfallenen Zinse der Gemeinden betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden ersehen aus dem von der königl. Finanz-Direktion an die sämmtlichen königl. Rentämter des Iller-Kreises erlassenen, in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Stück XXII. eingerückten Auftrage vom 8ten May 1814, und aus dem angefügten Konspekte, welche Summen zu Tilgung der verfallenen Zinse der Gemeinden im Laufe des gegenwärtigen Etats-Jahres erhoben, und an die königl. Kommunal-Administrationen ausgefolgt werden sollen. —

Dieselbe werden daher unter eigener Haftung hiedurch angewiesen, diese Summen gleich nach deren Empfang zu Abführung der Zinse zu verwenden, und in den diesjährigen Kommunal-Rechnungen zu verrechnen. —

Kempten den 3ten Juny 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
von Stichaner.

Seel.

(Schulverbesserung betreffend.)

Johann Geisler von Steibis, der Pfarrey Staufen, königl. Landgerichts Immenstadt hat laut Testaments der Gemeinde Steibis zur Beybehaltung einer eigenen Schule in der Art 200 fl. legirt, daß die jährlichen Zinse als Besoldungsbeytrag für den jeweiligen Lehrer verwandt werden.

Dieses schöne Vermächtniß, wodurch der Stifter seine gute Gesinnung für die Schule bethätigte, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kempten den 11ten Juny 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Johann Jakob Zorn, bürgerlicher Metzger in der Altstadt Kempten hat nach den vorliegenden gerichtlichen Verhandlungen, zweyer vorgängiger Vergantungen ungeachtet sich doch neuerdings auf eine leichtsinnige Weise mit Andern in Geschäfte eingelassen, so daß dieselbe bey der gänzlichen Vermögenslosigkeit des Schuldners bedeutenden Schaden erleiden mußten.

Um nun künftigen ähnlichen Handlungen vorzubeugen, so wird auf Ansuchen der Gläubiger, Johann Jakob Zorn hiemit als mundtodt erklärt, und dieses mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr Jedermann, welcher sich mit obengenanntem Johann Jakob Zorn in ein Geschäft einläßt, es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn ihm auf gestellte Klage keine Genugthuung zu Theil wird. Kempten den 3ten Juny 1814.

Königlich baierisches Stadtgericht.

Lit. Kellerer, Stadtrichter.
Köchlen, qua Protokollist.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXV. Stück. Kempten, Dienstag den 21ten Juny 1814.

Aufträge.

An

die königl. Landgerichte Oberdorf, Füssen, Ursberg, Kaufbeuern, Obergünzburg, Schwabmünchen; — dann an das Herrschaftsgericht Babenhausen, und die Mediat-Gerichte Edelstetten, Kirchheim, Thannhausen, Weißenhorn; — ferners an die Patrimonial-Gerichte Niederraunau, Waal, Zimmetshausen. —

(Die Schuldentilgungspläne der Gemeinden betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Vorbenannte Behörden haben ungeachtet der in dießjährigem Kreis-Intelligenz-Blatte Stück XIV. gemachten Erinnerungen dem höchsten Auftrage vom 23tem Novb. v. J. im Betreffe der nach den Bestimmungen des General-Auftrages vom 8ten Oktob. 1813 umzuarbeitenden Schuldentilgungspläne der Gemeinden noch nicht die schuldige Folge geleistet;

Dieselben werden daher wiederhohlt nachdrucksamst aufgefodert, binnen 8 Tagen bey Strafe eines Exekutions-Bothens die umgearbeiteten Schuldentilgungspläne gehorsamst anher einzusenden. —

Kempten den 14ten Juny 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
von Stichaner.

Seel.

Bekanntmachung.

(Stipendien-Wesen betreffend)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Individuen, welche auf die im nebenstehenden Verzeichnisse bemerkten, zum Theile Familien- zum Theile Orts-Stipendien als Familien- oder Ortsglieder gegründete Ansprüche machen zu können glauben, haben sich mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen noch vor dem Anfange des Monats Augusts im laufenden Jahre hier bittlich zu melden, oder zu gewärtigen, daß mit derley Stipendien nach Vorschrift verfahren wird, diese sofort als allgemeine Stipendien behandelt, und verliehen werden. —

Kempten den 13ten Juny 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner. Asmus.

Verzeichniß

derjenigen Stipendien, welche bereits erledigt sind, oder für das Etats-Jahr 1814/15 erlediget werden.

A.

Im Administrations-Bezirke Feldkirch.

a) Joh. Georg Lang'sches zu 42 fl. kr.
b) Fidel Schneider'sches zu 45 fl. —
c) Joh. Morscher'sches zu 47 fl. 45.
d) Joh. Mich. Morscher'isches 60 fl. —
e) detto. zu 20 fl. —
f) Christian Bickel'sches zu 60 fl. —
g) detto. zu 40 fl. —
h) 2 Sigmund Dietrich'sche jedes zu 150 fl. 300 fl. —
i) Fr. Zech'sches zu 28 fl. 21.
k) Christian Jochum'sches zu 45 fl. —
l) Mathias Waldapt'sches zu 45 fl. —
m) Sigmund Engstler'sches zu 90 fl. —

B.

Im Administrations-Bezirke Füssen.

a) Joh. Mich. Welz'sches zu 80 fl. —

C.

Im Administrations-Bezirke Kempten.

a) Joh. Jak. Rist'sches zu 123 fl. 45 kr.
b) Eusebia Christina Kraft'sches zu 52 fl. 48 kr.

D.

Im Administrations-Bezirke Lindau.

a) 2 Eliner'sche jedes zu 37 fl. 12 kr.
zusammen zu 74 fl. 24 kr.
b) Fr. Karl Hehlin'sches zu 22 fl. 19 kr.
c) 3 weibliche v. Ach'sche jedes zu 50 fl. zusammen zu 150 fl. —
d) Georg Bereuter'sches zu 34 fl. —
e) Peter Mohr'sches zu 51 fl. —
f) Jodok Moßbrugger'sches zu 46 fl. 30 kr.
g) Gräber'sches zu 15 fl. 18 kr.
h) Engler'sches zu 27 fl. 54 kr.
i) Joh. Mich. Haid'sches zu 18 fl. 36 kr.
k) Abraham Roder'sches zu 46 fl. 30 kr.
l) Melchior Sauter'sches zu 95 fl. 14 kr.
m) Baumgarten'sches zu 18 fl. 36 kr.
n) Werder'sches zu 74 fl. 24 kr.
o) Fr. Jos. Frit'sches zu 234 fl. 30½ k.
p) detto. zu 34 fl. 52½ k.
q) Sieber'sches zu 124 fl. 48 kr.

E.

Im Stiftungsadministrations-Bezirke Memmingen.

a) Joh. Götz'sches zu 30 fl. — kr.
b) Rosina Greisler'sches zu 75 fl. —

F.

Im Administrations-Bezirke Mindelheim.

a) 2 Dobel'sche im Gesammtbetrage zu 127 fl. — kr.
b) Joh. Götzfried'sches zu 50 fl. —

Fortsetzung *)

des Verzeichnisses derjenigen Stipendiaten des Iller-Kreises, welche für 1813/14 im Fortgenusse ihrer Stipendien bestättigt oder mit neuen Stipendien-Beyträgen unterstützt wurden.

Namen der Stipendiaten.	Stipendien mit Betrag.	Verwaltungs-Behörden.
Deutschmann, Ignaz, Kandidat der Theologie in Brixen.	Joh. Georg Lang'sches zu 42 fl. 42kr.	Stiftungs-Administration Feldkirch.
Wiedemann, Joh. Ober-Primär-Schüler in Feldkirch.	Kleinhans'sches zu 26 fl. 11 kr.	detto.
Fröhlich, Joh. Nep., Schüler der Oberklasse am Real-Institute in Nürnberg.	Gränzinger'sches zu 40 fl.	detto.
Wagner, Joh. Martin, Ober-Primär-Schüler in Feldkirch.	Münzer'sches zu 36 fl.	detto.
Madlenner, Fidel, Progymnasial-Schüler in Feldkirch.	Juvenal Leu'sches zu 15 fl.	detto.
Bobleter, Karl, Ober-Primär-Schüler in Feldkirch.	N. Zoller'sches zu 10 fl.	detto.
Zwicklein, Jos., Ober-Primär-Schüler in Feldkirch.	detto zu 10 fl. Juvenal Leu'sches zu 15 fl. 51 kr.	detto.
Engstler, Joh. Anton, Kandidat der Theologie in Landshut.	Bickel'sches zu 60 fl.	detto.
Felder, Fr. Anton.	Engstler'sches Handwerksstipendium, zu 90 fl.	detto.

*) Kreis-Intelligenz-Blatt 1813 Stück L. 805 — 816.

Stipendiaten.	Stipendien mit Betrag.	Verwaltungs-Behörden.
Martin, Johann Andreas.	Engstler'sches zu 90 fl. Handwerksstipendium.	Stiftungs-Administration Feldkirch.
Christian Engstler, von Raggal.	detto. zu 90 fl.	detto.
Eberlin, Aloys, Unter-Progymnasial-Schüler in Kempten.	v. Seeger'sches zu 50 fl. für 1812/13, und 50 fl. für 1813/14.	detto.
Dreßel, Jakob, Ober-Primär-Schüler in Feldkirch.	detto.	detto.
Khünn, Jos. Andrä, Musik-Zögling in Bludenz.	detto.	detto.
Hültz, Karl, Unter-Primär-Schüler in Feldkirch.	detto. für 1812/13. 38 fl. und für 1813/14. 38 fl.	detto.
Vonbun, Joh. Anton, Ober-Primär-Schüler in Kempten.	detto. 50 fl.	detto.
Gilm, Jos., Elementar-Schüler in Konstanz.	detto. 50 fl.	detto.
Scherer, Fr. von Feldkirch.	detto. 24 fl.	detto.
Seeger, Franz, Kandidat der Medizin in Landshut.	Duellisches zu 27 fl.	detto.
Hammerer, Silvester, Kandidat der Rechte in Landshut.	detto. zu 39 fl. 53 kr. Ganahl'sches zu 4 fl. 12 kr.	detto.
Ganahl, Joh. Unter-Primär-Schüler in Feldkirch.	detto. zu 39 fl. 6 kr.	detto.

Stipendiaten.	Stipendien mit Betrag.	Verwaltungs-Behörden.
Kustermann, Georg, Unter-Gymnasial-Schüler in Kempten.	Ganahl'sches zu 74 fl.	Stiftungsadministration Feldkirch.
Klebenz, Christian, Kandidat der Rechte in Landshut.	Lorenz Zoller'sches zu 100 fl.	detto.
v. Predl, Jos. Progymnasial-Schüler in Augsburg.	detto zu 80 fl.	detto.
Baader, Wilhelm, Ober Primär-Schüler in München.	detto. zu 60 fl.	detto.
Kobald, Joseph, Bern., Progymnasial-Schüler in Kempten.	detto. zu 60 fl.	detto.
Riedl, Fr. Schüler der Unter-Gymnasial-Klasse in Augsb.	detto. zu 60 fl.	detto.
Weiß, Joseph Anton Unter-Gymnasial-Schüler in Kempten.	Herz'sches zu 80 fl.	Distrikts-Stiftungs-Administration Füssen.
Gunz, Georg, Kandidat der Medizin.	Wirth'sches zu 39 fl. 57 1/2 kr. Eliner'sches zu 50 fl.	Distrikts-Stiftungs-Administration Lindau.
Osterberger, Joh. v. Matha, Unter-Primär-Schüler in Feldkirch.	detto. zu 49 fl. 54 kr.	detto.
Rieſcher, Ignaz, Unter-Gymnasial-Schüler in Innsbruk.	Joh. Weiß'sches zu 38 fl. 12 kr.	detto.
Hemmerle, Heinr. Kandidat der Rechte in Landshut.	Rüst'sches zu 55 fl. 31 1/4 kr.	detto.
Bildstein, Fr. Progymnasial-Schüler in Feldkirch.	Vom Ach'sches zu 108 fl. 49 kr.	detto.
Hochmayr, Jos. Unter-Primär-Schüler in Kempten.	Willisches zu 70 fl.	detto.
Windter, Fidel von Feldkirch.	Willisches Handwerksstipend. zu 50 fl. für 1813/14, und 50 fl. für 1814/15.	detto.
Rohner, Marianna v. Welfurt.	detto. zu 50 fl.	detto.

Stipendiaten.	Stipendien mit Betrag.	Verwaltungs-Behörden.
Wüſter, Joh. Joſ., v. Mellau, Landg. Innerbregenz.-Wald.	Gräber'ſches Handwerksſtipendium, zu 28 fl. 28 kr.	Stiftungsadminiſtration Lindau.
Fetz, Ant. Kandidat der Theologie in Innsbruk.	Martin Greußing'ſches zu 24 fl.	detto.
Feuerſtein, Georg, Kandidat der Medizin in Landshut.	Schwarz'ſches zu 93 fl. 28 kr.	detto.
Glattber, Joh., v. Tauberberg, Landgerichts Lindau.	Heble'ſches Handwerksſtipendium zu 27 fl.	detto.
Schnell, Joh. Georg v. Hege.	detto. zu 40 fl.	detto.
Käs, Margaretha von Nonnenhorn.	detto. zu 15 fl.	detto.
Schnell, Katharina von Nonnenhorn.	detto. zu 15 fl.	detto.
Rauch, Xaver, Privat Schüler in Weißenhorn.	Georg Kohler'ſches zu 24 fl.	Diſtrikts-Stiftungs-adminiſtration Memmingen.
Karrer, Andreas, Privat-Schüler in Woringen.	Bernard Miller'ſches zu 75 fl.	detto.
Hamberger, Julius, Schüler der Unter-Mittel-Klaſſe in München.	Johann Wilhelm Hugel'ſches zu 50 fl.	detto.
Runzler, Wilhelm, Schüler des erſten philoſophiſchen Kurſes in Bamberg.	detto. zu 50 fl.	detto.
Auer, Ludwig Friedrich, und Vincenz Friedrich, Studienſchüler in Oettingen.	detto. zu 100 fl.	detto.

Kempten den 13ten Juny 1813.

Königlich Baieriſches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes

von Stichaner.

Amt.

(Die Beyträge des Pfarrers Gebhard von Langenmantl in Waal, zum Schulfond in Unterdießen betreffend.)

Dem Pfarrer Gebhard Langenmantel in Waal, welcher vor dem Antritte der Pfarrey Waal 600 fl. zu dem Schulfond in Unterdießen versprach, und zu diesem Zwecke noch einen weitern freywilligen Beytrag von gleichfalls 600 fl. in bestimmten Fristen zusicherte, denselben auch wirklich und selbst vor Ablauf jener Fristen bezahlte, wird für seine Gesinnung, welche er auf eine so großmüthige Weise für das Schulwesen bethätigte, das gnädigste Wohlgefallen bezeugt, und ihm zu seiner Beruhigung eröffnet, daß die Renten dieser Beyträge zum Besten der Schule in Unterdießen, und zwar dermahl zur Besoldung des dortigen Provisors und zur Beyschaffung des nöthigen Lehr-Apparats verwendet werden wird.

Kempten den 15ten Juny 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Klosterpfarrey Oberauerbach, Landgerichts Mindelheim betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 2ten dieses Monaths erfolgten Tod des Priesters Franz Xaver von Ott ist dessen bisher innegehabte Klosterpfarrey Oberauerbach erlediget worden: sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgericht-Stiftungs-Administrations- und Dechanats-Bezirke Mindelheim; enthält 570 Seelen, die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 1327 fl. 40 kr. nämlich:

a) vom Wiedumgute.	108 fl. 54 kr.
b) von der Kompetenz.	1135 fl. 51 kr.
c) von der Stol.	82 fl. 55 kr.

Ein jeweiliger Pfarrer ist verpflichtet, einen Kaplan auf seine Kosten zu unterhalten.

Geeignete Bittwerber, nämlich pensionirte Klostergeistliche, haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Supplikquen binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle gehorsamst einzureichen. —

Kempten den 30ten May 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Obergünzburg.

Der Markt Obergünzburg kann mit Recht unter die älteſten Orte des Iller-Kreiſes gerechnet werden.

Seine Entſtehung verdanket er der Verbindung der beyden uralten Orte Kempten, und Augsburg, oder wie ſie die Römer nannten Campodunum und Augusta Vindelicorum.

Seitdem wir durch Mannerts Geſchichte von Baiern näher überzeugt wurden, daß das in der Peutingeriſchen Tafel enthaltene Campodunum wirklich kein anderer Ort ſey, als das heutige Kempten, haben wir auch über die ganze Straße von Kempten nach Augsburg Licht erhalten.

Die Peutingeriſche Tafel nennt auf dieſer Straße zwey Zwiſchenorte Navoae und Rapis; ſie beſtimmt die Entfernungen auf folgende Weiſe:

Von Campodunum nach Navoae	18.
von Navoae nach Rapis	24.
von Rapis nach Augusta Vindel.	18.
zuſammen 60 römiſche Meilen.	

Dieſe Meilenzahl correſpondirt auch genau mit der heutigen Entfernung der beyden genannten Städte in gerader Richtung über Obergünzburg und Türkheim. —

Wer dieſe Angaben mit der heutigen Lage der Orte vergleicht, wird leicht auf die ganz natürliche Meynung geführt werden, daß der erſte Zwiſchenort Navoae dort gelegen ſey, wo die alte Römerſtraße über die Günz gieng, — bey dem heutigen Obergünzburg, — Rapis hingegen dort, wo die Straße über die Wertach lief, — bey dem frühe im Mittelalter erſcheinenden Schwabeck.

Der Weg von Kempten nach Obergünzburg, oder von Campodunum nach Navoae lief nicht wie heut zu Tage über Berwang und Immenthal, ſondern die Römer wählten eine viel bequemere Straße, welche dem Bergrücken zwiſchen dieſen beyden genannten Orten gänzlich auswich, — und welche jetzt noch kennbar, und durch die Ueberreſte ihrer Befeſtigungen bezeichnet iſt, über Wagek und Sellthürn. —

Die Befeſtigungen von Wagek und dem Wull (Vallatum) haben in den ſpäteren Zeiten manche Veränderungen erhalten, — ſie zeigen aber noch immer die wichtige Beſtimmung, welche ſie in der älteſten Vorzeit hatten. —

Von Wagek zieht ſich die Straße zunächſt an Bertolshofen vorbey, über Eufnath nach Sellthürn, welches zunächſt des Ortes noch die römiſchen Verſchanzungen erhalten hat, und außerdem noch durch 3 umgebende Schanzen gedeckt wird, wovon die eine gegen Weſten auf dem Bergrücken zwiſchen Berwang und Immenthal bey Weizenried (Weſtenried) unfern der heutigen Landſtraße gelegen iſt. —

Von dieſem Sellthürn ſagt eine Beſchreibung der Pflege Liebenthan von Freyh. von Stuben vom Jahre 1714.

„Ueber Sellthürn dürfte ehemahls eine „Straße nach Kempten gegangen ſeyn, — „an dieſem Ort iſt vor Alters ein heidniſches

„Schloß gestanden, davon noch heutiges Tags „die rudera zu sehen, und die Burgstall ge„nannt wird, so dermahl Wiesboden, und „Samtrecht hat. Ohnfern davon nach der „Luchenen zu ist auch ein Schloß gestanden, „so dermahl zu Ackerfeld gemacht worden, „und hat man noch vor wenig Jahren zu un„terschiedenen Mahlen allda alte römische heid„nische Münz ausgeackert, so die Leute nicht „wissend, was sie damit thun sollen, den Kin„dern zum Spielen gegeben haben. —"

Von Sellthürn führt der Weg durch ein angenehmes Thal nach Obergünzburg.

Schon die Lage und Ansicht von Obergünzburg giebt zu erkennen, daß der Ort ehemahls von viel größerer Bedeutung war, noch mehr wird man aber davon überzeugt, wenn man seine Umgebungen näher betrachtet.

Die vorzüglichste Befestigung hatte Navoae, wenn es erlaubt ist, den Ort mit diesem alten Nahmen zu bezeichnen, durch den an der Seite von Obergünzburg gelegenen Nikolaiberg, auf welchem sich dermahl der Leichenacker befindet, und wo die alten Verschanzungen noch sichtbar sind.

Eine zweyte Römerschanze liegt nördlich unterhalb dem Orte Burg, welches von dem alten hier gestandenen Kastell noch seinen Nahmen trägt. —

Die dritte Schanze befindet sich etwas mehr westlich an der Römerstraße nach Augusta vindelicorum, welche gegen Willofs (villa ovium) führt; sie befindet sich am Abhange von Wolfersberg (Willofsberg)

Auf der linken Seite der Günz liegt eine vierte Schanze unterhalb Remelsberg (Römersberg) an dem sogenannten Melosberge.

Ueber die Ableitung dieses Nahmens wurde schon viel in alten Chroniken gedichtet, der Nahmen scheint aber nichts anders als den schwarzen Berg zu bedeuten, im Gegensatze von dem weiter westwärts gelegenen Albusberg, welcher wieder mit einer Römerschanze bedeckt ist.

Alle diese Ueberreste sind zwar nur stumme Zeugen der ehemaligen römischen Niederlassung, Obergünzburg bewahrt aber auch noch redende Zeugnisse in vielen hier gefundenen römischen Münzen, und in einer Steinschrift, welche um so mehr geschätzt zu werden verdient, als sie die einzige ist, welche man außer den 4. bey Eggenthal gefundenen römischen Meilensteinen in dieser Gegend bisher entdeckt hat. —

Von den römischen Münzen haben sich mehrere durch die Sorge des königl. Landrichters Herrn von Payr erhalten; — sie sind aus den Zeiten der Constantinen, wie folgende, wohl conservirte Münze:

A. CONSTANTINUS. IVN. NOB. C.
Caput Constantini filii Constantini magni.

B. GLORIA. EXERCITUS.
duo milites stantes cum hasta et clypeo intermediis duobus signis militaribus.

Doctrina numorum veterum Tom VIII. fol. 103. et 106.

Die Steinschrift findet sich auf einem viereckigten Altarsteine von grauweißem Marmor, sie ist aber so beschädiget, daß sie nur noch den Gott anzeigt, welchem sie gewiedmet war, und welchem überhaupt auf dieser Handelsstraße am meisten geopfert wurde.

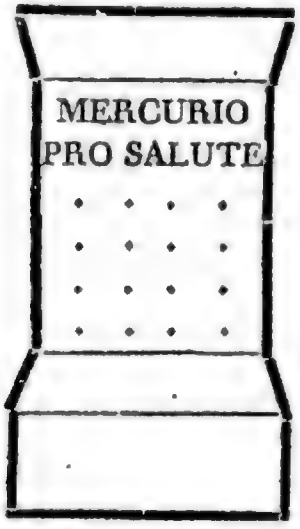

Dieser Altarstein wurde im Jahre 1700 von dem damahligen Pfleger zu Obergünzburg Eberhard Baron von Stuben gefunden, und in dem Eingange des Thorthurms der Kirchhofmauer befestiget. —

Dem Denkmahle gegenüber ließ Baron von Stuben einen andern Stein mit folgender Innschrift einmauern:

Anno MDCC.
Sub celsissimo et Revmo domino
D. Ruperto S. R. I. principe
duc. Eccl. Campidon. Abbate
Augustae Romanorum Imperatricis
Archimareschallo, — D. Andraea
Eberhardo L. B. de Stuben
Loci Praefecto ad illustrandam
guntiae antiquitatem.
Aram Mercurii, vetus
marmor dedicatum.
Sub natalem christi et aevum
Augusti, quo videre Rhaeti
bella sub alpibus Drusum
gerentem, et Vindelici
in platea proxima a
semetipso detectum
Jo. Pet. Pagenius Tolbiacensis
restitui et exponi. f.

An den Thorthurm selbst wurde noch die weitere Innschrift zugesetzt.

Impii Mercurii quondam delubra, beate
Nunc Martine! Sacro nobiliore tenes.

Vor einigen Jahren wurde die Kirchhofmauer und der Thurm derselben hinweggenommen, und die Steine mit den Innschriften von dem königl. Landrichter von Payer in Verwahrung genommen, bis sie wieder an einem schicklichen Orte aufgerichtet werden können. —

Außer diesen römischen Ueberresten befinden sich in Obergünzburg auch noch einige Denkmahle aus dem Mittelalter, worunter ein Stein in dem Leichenacker auf dem Nikolaiberge alle Aufmerksamkeit verdienen würde, wann seine runenartige Innschrift noch hinreichend zu erkennen wäre.

Auf einem an der Kirche in Obergünzburg selbst eingemauerten Steine liest man folgende auf den Kirchenthurm bezügliche Innschrift:

Es ist ze wissen allermenck-
lich, das de͡ Wêdelstain ange
fangen ward an͡o dn͡o MCCCC•
h°Λ un͡ wad͡ grech in V iaen͡
î illo tpe fuit ptrs erhardus Kutz
daus et petrs celtman͡ fuit
m͡gr huius ecce î labo͡ado † X.

Das Wort grech ist heut zu Tage noch ein Provinzialism und heißt fertig, oder vollendet, — das Uebrige ist verständlich.

Bekanntmachung.

Da der Verkauf derjenigen Staatsrealitäten, welche durch die im Kreisintelligenz-Blatte Stück XVII. Seite 517 eingerückte Bekanntmachung vom 13ten April dieses Jahrs feilgebothen worden sind, die höchste Genehmigung nicht erhielt, so werden solche wiederhohlt nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen veräußert werden, und zwar:

Montag den 27ten Juny dieses Jahrs im Wirthshause zu Breittenbrunn:

a) 9 Jauchert 3 1/2 Viertl Feld- und 1 Tagwerk Wiesgründen,
b) der Fischweyher zu Unterrieden 25 Jauchert 2 Viertl 83 Ruthen Normal-Maßes.

Dienstag den 28ten Juny in der unterzeichneten Rentamts-Kanzley,

c) der Kührnau Weyher zu Nassenbeuren, 2 Jauchert 2 Viertel 14 Ruthen,
d) der Heißau Weyher alda, 1 Jauchert 3 Viertl 23 Ruthen,
e) der Errisrieder Weyher, 6 Tagwerk, 1 Viertl 22 Ruthen,
f) das außerhalb der Stadt liegende Hoffischer Häuschen ohne Hofraithe,
g) dann die unweit davon liegenden 4 Fischgruben circa 5/8 Tagwerk haltend.

Die nähere Kaufsbedingungen werden am Tage der Versteigerung, welche jedesmahl Vormittags 9 Uhr beginnen wird, bekannt gemacht werden. —

Am 15ten Juny 1814.

Königlich baierisches Rentamt Mindelheim.

Wocher, Rentbeamter.

Amortisations-Erkenntniß.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird die Mühle des Max Schauer zu Ettal am 30ten Juny dieses Jahrs Vormittags versteigert und abgegeben werden, zu solcher gehört:

1) Ein Wohnhaus mit Oekonomie-Gebäude, eine Mahl- und Sägmühle, welche jährlich 1 fl. 13 kr. 1 dl. Bodenzins geben,
2) eine Malzmühle mit 11 kr. 1 dl. Bodenzins,
3) ein sogenannter Mühlanger zu 9 Tagwerke, wovon 2 Metzen 2 V. 1/2 Sechszehntel Roggenzins, und 28 kr. 4 hl. einfache Steuer entrichtet werden,
4) ein Weio- und Streuboden hinter der Malzmühle zu 6 Tagwerke 1 Viertel, wovon 1. V. 3. S. Roggenzins, und 3 kr. 3 hl. einfacher Steuer gereicht werden müssen.

Kaufslustige haben sich am 30ten Juny in Ettal einzufinden, ihre Anbothe zum Protokoll zu geben, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Schongau den 8ten Juny 1814.

Königlich baierisches Landgericht. Bauer.

Feilbiethungs-Edikt.

Montag den 11ten July dieses Jahrs wird in dem, hiesigem Gerichte zugehörigen Orte Bidingen das Söldgut des in Konkurs verfallenen Ignaz Prell im Ganzen oder Theilweise öffentlich feil gebothen, und unter Vorbehalt der landgerichtlichen Begnehmigung versteigert werden.

Das Anwesen besteht:

a) In einem Hause sammt Gärtl, und 2 Krautstrangen,
b) in 4 1/4 Jauchert Ackerfeld in verschiedenen Parzellen,
c) in 7 3/4 Jauchert Wiesboden: dann
d) 4 1/2 Jauchert 40 Ruthen Gemeindstheile, und 1 Stück Torf oder Wasenstich.

Die auf diesem Anwesen haftenden Lasten, so wie die Kaufsbedingungen werden den Kaufslustigen am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Die Versteigerung wird an ermeldtem Montage in der Behausung des Gantirers Nachmittags 2 Uhr vorgenommen, wozu die Kaufsliebhaber hiemit öffentlich eingeladen werden.

Oberdorf am 2ten Juny 1814.

Königlich baierisches Landgericht. Gramm.

Ankündigung.

Die Falter'sche Musik- und Instrumenten-Handlung in München hat folgende 2 Hefte meiner Gesangs-Komposition mit Klavier-Begleitung zur Herausgabe auf Subscription übernommen:

10 deutsche Gesänge nebst 1 Terzett und 1 Quartett aus der Kantate von Dr. Aloys Weissenbach: das Opfer der Berge 1tes Heft.

Die Texte der Gesänge sind von Brin, Florens, Hocheder, Karl Loe, Ph. J. Reiner, K. Rottmanner, Friderike Susan, u. a. —

12 Gesänge zu den Rhapsodien aus den Norischen Alpen von Joseph Ernst, von Koch Sternfeld, königl. Finanz Rath zu Salzburg, Ritter des Verdienst-Ordens der baierischen Krone 2tes Heft.

Der Subscriptions-Preis eines jeden Heftes ist 1 fl. 30 kr.

Bis Ende July dieses Jahrs kann bey dem Unterzeichneten, so wie in der Verlagshandlung und bey Kunst- und Musikalien-Händler B. Hacker zu Salzburg in portofreyen Briefen subscribirt werden. Wenn sich bis dahin eine hinlängliche Zahl Subscribenten einfindet; so kann denselben das 1te Heft sogleich verabfolget werden.

Die Poesien zu diesen Gesängen sind fast durchaus von baierischen Dichtern. Sollte ein ganz vaterländisches Produkt im Vaterlande wohl keine Aufnahme finden?

Teisendorf im Salzach-Kreise den 9ten Juny 1814.

Taddäus Susan, königlicher Landgerichts-Aktuar.

Joseph Kösel in Kempten nimmt auf vorstehende Gesänge Subscription an.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXVI. Stück. Kempten, Dienstag den 28ten Juny 1814.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Polizey-Komissariate, Land-Herrschafts- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die National-Garde II. Klasse betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Wenn auch zu der mobilen Legion gegenwärtig keine Mannschaft abgegeben wird, so bleiben doch die, so sich zu Hause befinden, zur Legion pflichtig, und jene, welche früher zur Einreihung bestimmt, sich derselben ungehorsam entzogen haben, sind im Betrettungs- oder Sistierungs-Falle mit angemessener Arrest-Strafe zu belegen. —

Die königlichen Behörden haben sich hiernach zu richten. —

Kempten den 27ten Juny 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung des Benefiziums zu Bettlinshausen, Landgerichts Illertissen, betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 19ten Februar laufenden Jahrs erfolgten Tod des Priesters Gottfried Sartor ist dessen bisher inngehabtes Benefizium zu Bettlinshausen erlediget worden; dasselbe liegt im Bisthume Augsburg, dem Pfarr- und Landgerichtsbezirke Illertissen, dann dem Stiftungs-Administrations-Distrikte Memmingen, und enthält 112 Seelen. Die Funktionen des Benefiziaten bestehen nur in Lesung der gestifteten Messen, und die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 450 fl.

Geeignete Bittwerber haben die mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Suppliquen binnen 14 Tagen bey endesgesetzter Stelle einzureichen. —

Kempten den 8ten Juny 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Iller-Kreise im Monathe Juny 1814.

Schrannenorte	Kern			Roggen			Gerste			Haber		
	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis fl.	kr.
1. Altusried.	20	17	40	″	″	″	2	8	″	24	7	″
2. Babenhausen.	185	17	7	41	13	40	87	8	22	57	6	15
3. Bregenz.	2024	19	52	527	14	24	1086	11	11	500	8	15
4. Dietmansried.	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″
5. Feldkirch.	233	21	43	17	16	56	304	12	59	49	8	23
6. Füssen.	225	17	49	129	14	28	291	10	21	258	7	7
7. Grönenbach.	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″
8. Illertissen.	24	18	51	5	12	7	4	8	15	″	″	″
9. Kaufbeuren.	377	17	20	147	13	14	522	8	49	176	6	53
10. Kempten.	777	18	7	417	14	24	307	9	57	149	7	6
	236	18	7	172	14	24	101	9	57	167	7	6
11. Krumbach.	400	16	17	110	12	54	521	8	6	118	5	45
12. Legau.	69	18	22	″	″	″	7	10	″	21	7	5
13. Lindau.	1749	20	20	101	14	6	94	11	30	403	7	31
14. Memmingen.	3788	16	54	1226	12	41	2385	9	4	435	6	34
15. Mindelheim.	303	16	35	133	12	25	213	8	34	106	6	20
16. Obergünzburg.	108	17	7	26	15	″	15	9	22	31	6	22
17. Ottobeuren.	83	17	9	28	13	50	22	9	15	55	6	32
18. Reute.	82	18	54	55	14	44	96	10	38	27	7	51
19. Schongau.	220	17	35	198	13	48	202	9	30	61	6	46
20. Weissenhorn.	517	16	42	153	11	54	583	8	15	90	6	″
Summa	11420	″	″	3485	″	″	6842	″	″	2727	″	″

Kempten den 16ten Juny 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Beyträge für verwundete vaterländiſche Krieger.

Memmingen.

Von dem Frauenvereine daſelbſt ſind neuerdings eingeſandt worden:
17 Paar Socken, 2 Pf. 21 Loth Charpien, 2 Hemden.
1 Nachtmüze, 1 Leibchen, und 4 fl. 40 kr. in Geld.

Sonnenberg.

Von der Frau Landrichterinn von Gimmi in Pludenz, wurden weiters überſandt:
105 Paar neue ſchafwollenen Socke,
11 Hemden, und einige Stücke Leinwad.

Steckbrief.

Johann Baptiſt Lorenz von Röthenbach aus dem königl. Landgerichte Weiler im Iller-Kreiſe, ſeiner Profeſſion ein Steinhauer, eigentlich Vagabund, ein äußerſt gefährlicher Menſch, wegen verübtem Diebſtahle höchſtens beſchwert, und der ſchon an mehreren Orten in peinlicher Unterſuchung bleibt, iſt in der Nacht vom 27ten auf den 28ten May d. J. aus der Frohnfeſte zu Bezau Landgerichts Innerbregenzer-Wald, mittelſt Sprengung der Feſſeln durch gewaltſamen Ausbruch entwichen.

Man ſtellt daher das Anſuchen, dieſen Menſchen auf Betretten anzuhalten, und zur unterzeichneten Behörde zu überliefern.

Beſchreibung.

Johann Baptiſt Lorenz iſt mittlerer Statur, hat ein ſchmales Geſicht, ſchwarzgelbe Geſichtsfarbe, ſchwarze Haare, und dergleichen Augenbraunen, graue Augen, eine etwas breite länglichte Naſe, iſt etwas blatternarbig, hat einen ſchwachen ſchwarzen Bart, mittelmäßigen Mund, mehr breites als ſchmales Kien, gelb angelaufene Zähne, und iſt 41 Jahre alt.

Auf dem nackten Rücken dieſes Menſchen nimmt man 4 Schrotte — oder Narben vom verſchnittenen Bley gewahr, die Lorenz durch einen Schuß erhalten hat.

Seine Kleidung bey der Entweichung war, eine gelb grüntüchene alte Weſte mit gelb metallenen kleinen ovalen Knöpfen, grautüchene ſchon ziemlich abgetragene lange Beinkleider, und ein Hemd.

Bezau den 15ten Juny 1814.

Königlich baieriſches Landgericht Innerbregenzer-Wald im Iller-Kreiſe.

J. G. Berreitter,
Landrichter.

Bekanntmachung.

Um in der Verlassenschaftssache des verstorbenen königlich-baierischen Landgerichts-Assessors, Peter Stoß in Sonthofen, einen verläßigen Paßiv-Stand herzustellen, und den Interessenten das über das hinterlassene Vermögen des Verlebten aufgenommene Inventar zu ihrer Erklärung vorzulegen, hat man auf Dienstag den 5ten July laufenden Jahrs Morgens 9 Uhr die Tagfahrt anberaumt, wobey alle diejenige, welche auf das Vermögen des Abgestorbenen aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch machen zu können glauben, entweder in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte um so mehr zu erscheinen haben, als die Nichterscheinung an obenbestimmtem Tage als eine Entsagung auf ihre Foderungen angesehen, und sodann weiters rechtlicher Ordnung nach verfahren werden würde.

Kempten am 17ten Juny 1814.

Königlich baierisches Stadtgericht allda.

Lit. Kellerer, Stadtrichter.

von Frohn.

Gant-Edikt.

Nach dem erfolgten Ableben des ehemaligen hiesigen Chorregenten und Feyertagsschullehrers Michael Schneider von Dietmansried gebürtig, hat sich gezeigt, daß die bereits bekannten Passiven den aus der gefundenen und bereits schon veräusserten Verlassenschaft erlößten hier baar deponirten Geldbetrag bey weitem übersteigen, es mußte daher auf das Gantverfahren erkannt werden, gemäß welchem alle und jede Gläubiger gedachten Chorregenten Schneider unter dem Präjudiz der Praeclusion,

Auf Samstag den 2ten July ad liquidandum et producendum,
auf Montag den 11ten July ad excipiendum, und
auf Freytag den 22ten July ad concludendum

mit dem Zusatze vorgeladen werden, daß auswärtige Gläubiger durch gehörig instruirte und bevollmächtigte Anwälde sich beym Landgerichte bekannt zu machen haben.

Ingolstadt den 17ten Juny 1814.

Königlich-baierisches Landgericht.

Pisot, Landrichter.

Ediktal-Vorladung.

Die Erben des kürzlich dahier verstorbenen Exjesuiten Paul Mayr von Schärding werden hiemit ediktaliter vorgeladen, innerhalb eines peremptorischen Termins von 6 Wochen ihre Erbs-Ansprüche geltend zu machen, und solche bey unterfertigtem Landgerichte entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erweisen; widrigenfalls dieselben nicht weiter damit gehört würden.

Mindelheim den 20ten Juny 1814.

Königlich-baierisches Landgericht Mindelheim. v. Mader, Landrichter.

Druckfehler.

In dem vorhergegangenen Stücke des Kreis-Blattes ist in dem Aufsatze über Obergünzburg Seite 578 Zeile 20, anstatt Bertolshofen — Wilpoldsried zu lesen. —

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXVII. Stück. Kempten, Dienstag den 5ten July 1814.

Aufträge.

Sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Die Entlassung der Ausgedienten betreffend.)

Max Joseph König.

Da Wir allergnädigst beschlossen haben, daß derjenigen Mannschaft bey den eingetrettenen Verhältnissen, welche im abgeflossenen 1ten März dieses Jahrs ihre Kapitulation erledigt hat, und keine neue Dienstleistung, ungeachtet sie nach §. 349. der Vorschriften zum Konscriptions-Gesetze über die Vortheile des Reengagements, und die ihrer Wahl überlassenen Capitulations-Zeit ausdrücklich belehrt worden, einzugehen willens ist, der Abschied unverzüglich ertheilt werden soll; so tragen Wir Unserm Feldmarschall Fürsten von Wrede allergnädigst auf, diesem gemäß die bestimmten Befehle zu erlassen.

München den 17ten Juny 1814.

An den
Feldmarschall Fürsten von Wrede
also erlassen.

Sämmtlichen königl. Polizey-Kommissariaten-Land-Herrschafts- und Untergerichten des Iller-Kreises zur Nachachtung.

(Aufbringungs-Douçeur für aufgegriffene Conscriptions-Pflichtige betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Dem königl. General-Kommissariate des Iller-Kreises wird hiemit von jenem, was unterm heutigen in Hinsicht des Aufbringungs-Douçeurs für aufgegriffene Conscriptions-Pflichtige, an das königl. General-Kommissariat des Rezat-Kreises erlassen worden ist, nachstehende Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

Für die Legions-Pflichtige, welche sich ihrer Pflicht entziehen, ist das nämliche Aufbringungs-Douçeur, als für die im gleichen Falle sich befindende Conscriptions-Pflichtigen zu bezahlen, und auch auf sie hat die Verordnung vom 30ten April ihre volle An-

wendung, welches dem General-Kommiſſariate des Rezat-Kreiſes auf den Anfragsbericht vom 25ten und Empfang den 27ten dieß, zur Entſchließung eröffnet wird.

München den 3ten Juny 1814.

Aus Auftrag des Miniſteriums der auswärtigen Verhältniſſe

Freyherr von Aretin.

v. Mayr, Sekretair.

An
ſämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreiſes.

(Die Faſſionen der Geiſtlichkeit pro 1813/14 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majeſtät des Königs.

Den königl. Rentämtern des Iller-Kreiſes wird hiemit aufgetragen, von allen jenen Geiſtlichen, welche in ihrem jährlichen Einkommen die feſtgeſetzte Congrua nicht erreichen, und ſofort den Steuererſatz aus der Staats-Kaſſe in Anſpruch nehmen, die Einkommens-Faſſionen für das Jahr 1813/14 abzuverlangen, und ſolche der unterfertigten Stelle bis Ende July laufenden Jahres mit einem doppelt gefertigtem Verzeichniſſe zur Juſtifikation vorzulegen.

In Betreff der Form, und der Materie bey den Faſſionen ſowohl, als bey dem Verzeichniſſe ſind alle jene Vorſchriften, wie ſie

in dem Auftrage vom 21ten Juny 1813 Kreis-Intelligenz-Blatt von 1813 Stück XXVI. Seite 336. und folg. enthalten ſind, zu beobachten.

Kempten den 25ten Juny 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes.

Als Steuerrektifikations-Kommiſſion.

von Tſchiderer.

Hörmann.

An
die königlichen Landgerichte, Polizey-Kommiſſariate, und Rentämter des Iller-Kreiſes.

(Die Rektifikation der Gewerbſteuer betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majeſtät des Königs.

Welche allerhöchſte Erläuterungen über die Rektifikation der Gewerbſteuer an die königl. Finanz-Direktion des Ober-Donau-Kreiſes erlaſſen und zur Wiſſenſchaft und Nachachtung anher mitgetheilt worden ſind, haben die Eingangs benannten Aemter aus beygedruckter Abſchrift zu erſehen, und ſich genaueſt darnach zu achten.

Kempten den 1ten July 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes.

Als Steuer-Rektifikations-Kommiſſion.

von Tſchiderer, Finanz-Direktor.

Hörmann.

Abschrift.

Nro. 8993.

Obwohl man die im Berichte vom 26ten vorigen Monats gestellten Anfragen über die Rektifikation der Gewerbsteuer bey den deutlichen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 15ten April laufenden Jahrs nicht mehr erwartet hätte, so werden doch zur Vermeidung aller Mißverständnisse folgende Entschließungen hierauf ertheilt:

1) Die Gewerbsteuer setzt allzeit ein Gewerbe voraus, hat also keinen Bezug auf solche Nahrungszweige, wozu eine höhere wissenschaftliche oder ästhetische Ausbildung erfordert wird, also nicht auf Schriftsteller, Sprachmeister, Privatlehrer, Tonkünstler, Kunstmahler, Statuaren, Architekten, Aerzte Hebammen, Advokaten ꝛc.

2) Die Gewerbsteuer setzt eine ausschliessende Konzession voraus, hat also keinen Bezug auf solche Industrie-Zweige, deren Ausübung in Gemäßheit allgemeiner Gesetze oder örtlicher Observanz der freyen Spekulation überlassen ist, oder doch wenigstens keinem untersagt zu werden pflegt, welcher sich übrigens den polizeylichen Anordnungen unterwirft.

Es bleiben sonach:

a) von der Gewerbsteuer ausgenommen: alle Industrie-Zweige, welche irgendwo ohne ausschließende Konzession getrieben werden dürfen, wie z. B. im Allgemeinen die Ziegelbrennereyen, die Kalkbrennereyen, oder Handel mit Getreide u. dgl., in einigen Gegenden das Gewerb der Weber, Nadler ꝛc.; ferners Gärtner, Fischer, sogenannte Milchleute u. dgl., welche mit den Produkten ihrer eigenthümlichen schon mit der Rustikalsteuer belegten Gärten, Fischwasser u. a. Besitzungen Handel treiben.

b) Der bloße Zunftverband für sich entscheidet nicht für die Steuerpflichtigkeit eines Gewerbes, wenn nicht auch die übrigen Erfordernisse hinzukommen.

c) Ob das Aschen- und Lumpen-Sammeln, Theerschwellen, Pottaschen-Sieden, Gabel- und Rechenmachen, Leistenschneiden, Putzmachen, Siebmachen, Stockmachen, zu den besteuerten Gewerben zu zählen seyen, hängt jeden Orts davon ab, ob dazu eine förmliche und ausschließende polizeyliche Konzession erfordert werde, oder nicht.

d) Gewerbe, welche zwar zunächst polizeylichen Zwecken gewiedmet sind, aber doch nicht von besoldeten Dienern der Polizey ausgeübt werden, und eine ausschließende Konzession erfordern, wie z. B. die Gewerbe der Kornmesser, Holzmesser ꝛc. eignen sich nichts destoweniger zur Gewerbsteuer; die Todtengräber gehören, wenn sie auch als Diener der Polizey und des Kultus nicht wirklich besoldet sind, nicht zu den steuerpflichtigen Gewerbsleuten.

3) Aus der im §. 9. der Verordnung vom 15ten April laufenden Jahrs enthal-

tenen Bestimmung, daß den Innungen in Städten und Märkten gestattet seyn soll, die treffende Totalsumme der Gewerbesteuer unter sich zu repartiren, folgt noch keineswegs der Schluß, daß auch die ganze Innung für die Totalsumme tenent sey, und daß diese jährlich in solle und ohne Nachlaß ans Rentamt geliefert werden müsse.

4) Kein Gewerb darf weder durch das amtliche Gutachten, noch durch den Ausspruch der Finanzdirektion in eine höhere oder geringere Klasse eingereihet werden, als es die Verordnung vom 15ten April l. J. gestattet. Sollten Fälle eintretten, wo nicht ohne offenbaren und bedeutenden Nachtheil des Finanz-Aerars, oder der Gewerbsleute bey den Normen stehen geblieben werden könnte, so ist hierüber Bericht zu erstatten, die Ausnahme zu begutachten, und die allerhöchste Genehmigung zu erwarten.

5) Der §. 4. der Instruktion vom 15. April l. J. hat allerdings den Sinn, daß alle diejenigen, welchen ein Recht zu demselben Gewerbe an demselben Orte verliehen ist, in der Regel nicht nur in dieselbe Hauptklasse, sondern auch in dieselbe Unterabtheilung einzureihen seyen, wenn nicht eine der beyden im erwähnten §. angeführten Ausnahmen eintritt. Diese Ausnahmen werden aber, wenigstens in den größern Städten weit häufiger vorkommen, als die königl. Finanz-Direktion vorauszusetzen scheint; denn bey allen Gewerben, welche mit einem mehr oder minder beträchtlichen Verlage verbunden seyn können, wie dieses z. B. bey den Glasern, Schuhmachern, Schneidern, Zimmerleuten ꝛc. in größern Städten häufig der Fall ist, unterscheidet sich der Meister, welcher lediglich das ihm zugestellte Material verarbeitet, sehr wesentlich von demjenigen, welcher das rohe Material selbst im Vorrath zu haben, oder auch auf Verlag zu arbeiten pflegt.

6) Auf die Fälle, wo ein oder der andere Gewerbsmann durch große Armuth oder andere Unglücksfälle wenigstens momentan ausser Stande gesetzt ist, jene Steuer zu entrichten, welche ihn nach der Norm treffen würde, und welche für die übrigen Genoßen desselben Gewerbs am gegebenen Orte auch nicht zu hoch befunden wird, kann und darf bey der Klassifikation selbst keine Rücksicht genommen werden; sondern derley Fälle sind vielmehr nach Umständen in den jährlichen Libellen über die Nachlässe, ruhende oder uneinbringliche Gefälle zu würdigen.

München den 21ten Juny 1814.

An die

königliche Finanz-Direktion des Oberdonau-Kreises also ergangen.

In Fidem Lit. Pet.

An

die königlichen allgemeinen und besondern, dann Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Liquidation der Foderungen der Stiftungen und Kommunen an das Staats-Finanz-Vermögen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Mittels der höchsten Reskripte vom 6ten May respec. 25ten Juny laufenden Jahrs wurde den königl. allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen, dann den königl. Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Administrationen ein Abdruck des allerhöchsten Ministerial-Stiftungs-Sektions-Beschlußes vom 15ten April 1814, die Liquidation der Foderungen der Stiftungen und Kommunen an das Staats-Finanz-Vermögen betreffend, zur Wissenschaft, und einschlägigen Darnachachtung hinausgeschlossen. Unter Bezug auf diesen allerhöchsten Beschluß, und die bemerkten Reskripte wird denselben nachstehende weitere instruktive Weisung ertheilt.

Die Foderungen der Stiftungen und Kommunen an das Staats-Finanz-Vermögen sind zum Behufe der Liquidation nach den gemäß der Verordnung vom 17ten Novemb. 1811 (Regierungsblatt pro 1811 Stück LXXIV.) angeordneten besondern Liquidations-Kommissionen in München, Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Baireuth, Salzburg, und Regensburg, je nachdem dahin einschlägige Forderungen vorliegen, in gesonderten Konspekten vorzutragen. —

Diese Konspekte sind nach dem beyfolgenden für die zum Ressort der königlichen Staatsschulden-Liquidations-Kommission in München gehörigen Kapitalien gestellten, und auch für die übrigen Liquidations-Kommissionen in analoge Anwendung zu bringenden Formular anzufertigen. —

Die königl. allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen haben diese Konspekte für jede königl. Staats-Schulden-Liquidations-Kommission in Dupplo anher einzusenden. —

Die königl. Patrimonial- und Kommunal-Administrationen aber haben die Duplikate der Konspekte an die einschlägigen königl. Liquidations-Kommissionen unmittelbar einzubefördern, die Liquidation selbst zu besorgen, und sich nur bey sich ergebenden bedeutenden

Anſtänden der Vertretung willen anher zu wenden. —

Wenn bey einigen Foderungen die Obligationen, und Transporte in Verluſt gegangen ſeyn ſollten, ſo ſind hierüber gleichfalls nach Liquidations-Kommiſſionen beſondere Verzeichniſſe in Duplo anzufertigen, um die Amortiſation einzuleiten. In dieſem Verzeichniſſe ſind der Hergang, und die Zeit des Dokuments-Verluſtes, und die Gründe für die Amortiſation der fehlenden Obligationen, und Transporte ausführlich zu bemerken. —

Den königl. Adminiſtrationen wird wegen Wichtigkeit des Gegenſtandes zur beſondern Pflicht gemacht, die Vorlage mit Akkurateſſe und Vollſtändigkeit inner dem geſetzten Termin zu bewirken. —

Kempten den 1ten July 1814.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

In legaler Abweſenheit des königlichen General-Kommiſſairs.

von Gropper, Direktor.

Seel.

Auftrag.

An

ſämmtliche königliche Polizey-Kommiſſariate und Landgerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Regierungsblätter für die Kommunen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majeſtät des Königs.

Vermög allerhöchſter Entſchließung vom 20ten v. M. wurde allergnädigſt beſtimmt, daß die durch den theilweiſen Mangel der Poſtwagens-Kommunikation an die Gerichtsorte entſtehenden beſondere Transportköſten für die an die Gemeinden zu befördernden Regierungsblätter auf das Aerar übernommen werden, wenn ſolche nämlich nur von dem Poſtablags-Orte bis zu dem Amtsſitze in Aufrechnung gebracht werden, da hingegen weitere allenfallſige Bothenlöhnungen hiefür in keinem Falle paſſirt werden.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß dort, wo vom allerhöchſten Aerar beſoldete Bothen die auf der Poſt ankommenden Produkte vom Poſtablags-Orte zum Amtsſitze übertragen, dieſelben Bothen auch die Regierungsblätter der Kommunen zu überliefern haben, ohne hiefür eine beſondere Aufrechnung machen zu dürfen. —

Kempten den 30ten Juny 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes.

von Tſchiderer, Finanzdirektor.

Vögl.

Bekanntmachung.

(Die Einlösung der Landanlehens-Zins-Coupons betreffend.)

Die königlichen Staats-Schuldentilgungs-Hauptkassa hat unterfertigtem Kreis-Oberaufschlagsamte mit Erlasse vom 22ten et praes. 26ten dieß eröffnet, daß sie vom Oberaufschlagamte keine Landanlehens-Zins-Coupons mehr statt baar Geld annehmen könne, indem vermög höchster Entschließung der königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission vom 15ten dieses Monats Nro. 6489. künftig nur mehr die königl. Schuldentilgungs-Spezial-Kassen, keineswegs aber auch die königl. Oberaufschlag-Aemter die Zins-Coupons des allgemeinen Landanlehens einlösen sollen.

Dieß wird nun hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, vorzüglich erhalten aber die königl. Unteraufschläger des Kreises hiebey den Auftrag, keine Landanlehens-Zins-Coupons an Aufschlags-Zahlungen mehr anzunehmen, und statt baar Geld einzusenden, widrigenfalls sie ihnen ohneweiters auf ihre Kösten zurückgeschickt werden müßten.

Kempten den 27ten Juny 1814.

Königliches Oberaufschlagamt des Iller-Kreises.

von Scheppich, Oberaufschlags-Beamter.

von Grauvogel, Controleur.

Vorladung.

Um das Schuldenwesen des Johannes Mayr, Schlosser in Legau ins Reine bringen zu können, wird eine gerichtliche Liquidation und etwaige gütliche Nachlaßverhandlung nothwendig.

Es werden daher alle diejenigen, die an gedachtem Johann Mayr irgend eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, am Mitwoch den 13ten July dieses Jahrs entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte in hiesiger Kanzley zu erscheinen, ihr Guthaben zu Protokoll zu liquidieren, im Nichterscheinungs-Falle aber unvermeidliche Präclusion zu erwarten.

Grönenbach am 28ten Juny 1814.

Königliches baierisches Landgericht Grönenbach.

Luzenberger, Landrichter.

Edikt al-Vorladung.

Georg Herzog Bräuhauspächter dahier und Bauer zu Rohr, hat mit seinen bekannten Gläubigern einen Nachlaßvertrag abgeschlossen. Um gegen alle weitere Ansprüche gesichert zu seyn, werden auf gestellten Antrag sämmtliche unbekannte Gläubiger hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen zerstörlicher Frist, ihre etwaigen Ansprüche rechtlicher Ordnung nach bey dem unterzeichneten Landgerichte anzubringen, widrigen Falls der abgeschlossene Vertrag unbedingt genehmigt und die Ausgebliebenen mit ihren Forderungen zurückgewiesen werden würden.

Ursberg am 20ten Juny 1814.

Königliches baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Vorladung.

Jakob Beck hat sich vor 30 Jahren als Jägerpursche von seinem Geburtsorte Münsterhausen entfernt, ohne seither die geringste Nachricht von seinem Leben oder Aufenthaltsorte zu geben.

Da nunmehr seine Geschwistern um Ausantwortung seines Vermögens gebethen haben; so wird derselbe oder seine allenfallsige Nachkommenschaft aufgefordert, sich hierorts binnen sechs Monathen a Dato zu melden, widrigenfalls man dem Gesuche seiner Geschwistrigen statt geben, und ihnen das Vermögen nutznießlich überlassen würde.

Ursberg am 17ten Juny 1814.

Königliches baierisches Landgericht. von Bentele, Landrichter.

Vorladung.

Anton und Joseph Zähnle ersterer nunmehr 85 und letzterer 75 Jahre alt, Söhne des verstorbenen Wolfgang Zähnle Zimmermann zu Ziemetshausen, ließen sich vor 47 bis 48 Jahren, und 6 Jahre hernach ihre beyden Stiefbrüder Ignaz 73 und Jakob Zähnle 70 Jahre alt, bey dem kaiserlichen österreichischen Militär anwerben, ohne von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Nachricht zu ertheilen.

Dieselben, oder ihre Nachkommen werden daher aufgefordert, sich binnen sechs Monathen a Dato hierorts zu melden, widrigenfalls ihr Vermögen den noch lebenden Geschwistrigen dem gestellten Antrage gemäß eigenthümlich würde überlassen werden.

Ursberg den 27ten Juny 1814.

Königliches baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXVIII. Stück. Kempten, Dienstag den 12ten July 1814.

Bregenz.

Heute am 7ten July wurde die feyerliche Uebergabe von Vorarlberg an das Haus Oesterreich vollzogen. —

Die beyderseitigen von den allerhöchsten Höfen ernannten Commissaire begaben sich um 10 Uhr Vormittags, begleitet von den Beamten und Vorstehern und unter Paradirung des kaiserl. österreichischen Militairs, und der königl. baierisch. National-Garde von Bregenz in die dortige Stadt-Kanzley, und verkündeten bey offenen Thüren die Uebergabe und Besitznahme des Landes.

Nach ausgewechselten Vollmachten hielt der königl. baierisch. Hof- und General-Kommissär von Stichaner folgende Anrede:

„Der Tag ist gekommen, wo Vorarlberg wieder in den Schooß seiner vorigen Regierung zurückkehrt.

Vollendet ist der Abschnitt der Geschichte, in welchem ein verwüstender Umwelzungs-Krieg ganz Europa verheert, — alle Fugen und Bande zerrissen, — und Elend über alle Länder und Menschen verbreitet hat.

Wiedergekehrt ist der Friede, erkämpft durch die von Gott gesegneten Waffen der Allirten, — und die Ordnung hat wieder in ihr verlassenes Geleise eingelenkt.

In Folge freundschaftlicher Uebereinkunft mit Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät, und aus Auftrag meines allergnädigsten Monarchen Seiner Majestät des Königs von Baiern gebe ich nunmehr das Land Vorarlberg mit Ausnahme des Landgerichts Weiler, wie ein anvertrautes Pfand wieder zurück.—

Die königl. Regierung hat dieses Pfand mit mütterlicher Sorgfalt bewahrt, — sie hat das Land wie ein Schiff im Sturme geleitet, und sicher wieder in seinen Hafen zurück geführt.

Nur mit innigster Wehmuth konnte sie sehen, welche Wunden der Krieg auch diesem Lande geschlagen hat, wie sehr der Handel, und die Industrie seiner fleißigen Bewohner gelitten, und der Wohlstand derselben abgenommen hat. —

War sie auch nicht im Stande alles Unglück von dem Lande abzuwenden, so war

sie doch ununterbrochen bemüht, dasselbe von den Kriegslaßen, welche andere Theile des Reiches niedergedrückt haben, möglichst zu schonen, — Religion und Gerechtigkeit aufrecht zu halten, — die Gemeinden vor Ueberschuldungen zu bewahren, — die öffentlichen Institute und Unterrichtsanstalten zu verbessern, — und immer die sorgfältigste Wahl der geistlichen, und weltlichen Vorsteher zu treffen.

Möge nunmehr der Friede alle Verluste wieder ersetzen, möge die wohlthätige Regierung Sr. kaiserlichen Majestät das Land in die glückliche Lage versetzen, welche es durch den Fleiß, und die Kultur seiner Bewohner verdient. —

Das letzte Geschäft meiner Verwaltung sey dem Danke für die Dienste der getreuen und guten Beamten des Landes und einem ehrenvollen Zeugnisse für seine Vorsteher und Bewohner gewiedmet.

Dank daher den Beamten des Landes, welche ihren Pflichten getreu alles angewendet haben, um die Ordnung und Ruhe zu erhalten, und den wohlgemeinten Absichten Seiner königl. Majestät zu entsprechen. — Der König mein Herr hat befohlen, daß die Zufriedenheit mit ihren geleisteten Diensten allgemein bekannt werde. —

Ehre den geistlichen und weltlichen Vorstehern, und den Einwohnern des Landes, welche von einer schrecklichen Erfahrung belehrt, durch keine Verführung sich von der Bahn der Pflicht haben abwendig machen

lassen, — welche ihrem Könige bis an das Ende getreu geblieben sind, und mit beyspielmäßiger Bereitwilligkeit, wovon alle Blätter des Kreises Zeuge sind, die öffentlichen Zwecke und Anstrengungen der königl. Regierung unterstützet haben.

Bewahren sie dieses Kleinod der Treue, und prägen sie es ihren Kindern und Enkeln tief in die Seele, daß kein Glück einer Nation ohne Treue gegen ihre Regierung denkbar ist. —

Ich entbinde Sie hiemit des Eides, welcher Sie bisher an Baiern verpflichtet hat, — gelöset ist das Band, welches Seine königl. Majestät meinen allergnädigsten König mit dem Lande Vorarlberg vereinigte, aber nie wird der Wunsch seines Glücks sich von seinem Herzen trennen. — "

Hierauf wurden die königl. baierischen Patente der Entsagung, und von Seite der kaiserl. österreichisch. Behörde die Patente der Besitzergreifung verlesen."

Der kaiserl. österreichisch. Hofkommissär und provisorische Landeschef von Tirol von Roschmann feyerte hierauf in einer sehr angemessenen Rede, die Wiederaufrichtung der Adler auf dem Arlberge und an dem Bodensee, und empfahl den Bewohnern Vorarlbergs, daß sie auch fernerhin die Baiern, welche so vieles Blut für die allgemeine Sache vergossen haben, als ihre Brüder erkennen sollen. —

Nach beschlossenem Akte wurden die königl. Insignien abgenommen, und die kaiserlichen unter den Salven des Militairs aufgerichtet. An der durch den kaiserl. Hofkommissär veranstalteten Tafel wurde das Wohl Seiner kaiserl. Majestät von Oesterreich und Seiner königlichen Majestät von Baiern, — und die glückliche Verbindung der beyden allerhöchsten Monarchen mit freudiger Uebereinstimmung gefeyert. —

Die Beleuchtung der Stadt und der umgebenden Gebirge, welche sich in dem dunkeln Spiegel des Bodensees verdoppelte, beschloß die Feyerlichkeit des Tages, die sich übrigens auch noch durch die beobachtete Ordnung auszeichnete. —

Die beyden abgeordneten Herren Hofkommissäre sind noch in der Nacht abgereiset, und haben sich an ihre Bestimmungsorte zurück begeben. —

Aufträge.

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nach der erfolgten Uebergabe von Vorarlberg in dem Umfange, und nach den Grenzen, wie dasselbe durch den Preßburger Frieden an die Krone Baiern gekommen ist, mit Ausnahme des königlichen Landgerichts Weiler, wurde die fernere Verwaltung der Grafschaft Hohenems, welche bisher mit dem Landgerichte Dornbirn verbunden war, am 7ten July mit den Gerichts- und Administrations-Behörden des königlichen Landgerichts Lindau vereiniget.

Kempten den 11ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Komissariate, Land-Herrschafts- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Ablieferung widerspenstiger Conscribirten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königlichen Conscriptions-Behörden haben bey Ablieferung der widerspenstigen Conscribirten an die Regimenter oder Bataillons jederzeit in dem Schreiben anzuzeigen, auf wie lange dieselben nach dem bestehenden Gesetze und der Entscheidung erster Instanz eingereiht werden. —

Die gleiche Bemerkung ist in der Anzeige über die Ablieferung, welche an unterfertigte Stelle erstattet werden muß, beyzusetzen, und dem Berichte eine Abschrift von dem über die Widerspenstigkeit abgehaltenen Protokoll anzuschließen. Man versieht sich des genauen Vollzuges. —

Kempten den 4ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden zur Nachachtung.

(Entlassungen von den mobilen Legionen betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Demselben wird nachstehende — von des Königs Majestät unterm 14ten laufenden Monats an die einschlägigen Militair-Behörden erlassene Entschließung zur Wissenschaft und geeigneten Anweisung der Unterbehörden mitgetheilt:

Max Joseph König.

„Bey den dermal eingetretenen Verhältnissen bewilligen Wir allergnädigst, daß sowohl diejenigen Soldaten aus den mobilen Legionen, welche in das Corps der Gens-d'armerie aufgenommen worden, als alle übrigen, welche sich verordnungsmäßig zur Entlassung eignen, ohne Stellung von Ersatzleuten entlassen werden dürfen.

„Unserm N. N. wird dieses zur Anweisung der Kommandanten der mobilen Legionen, und sonach zur geeigneten Verfügung in eintretenden Fällen allergnädigst eröffnet.“

München den 28ten Juny 1814.
Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der
General-Sekretair.
v. Baumüller.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land-Herrschafts- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Naturalien-Transport in das königliche Magazin nach Lindau und Memmingen betreff.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Reskripte vom 18ten Dezember vorigen Jahrs haben Seine königliche Majestät, den Unterthanen des Iller-Kreises, welche die Lieferung aller übrigen Kreise nach Lindau zu schaffen hatten,

eine Vergütung hiefür zu bewilligen geruhet, sobald die Anzeige der von ihnen gestellten Fuhren vorgelegt seyn wird. —

Die königl. Behörden erhalten daher den Auftrag, den zu den Naturalien-Transporten nach Lindau, und zu den Transporten in das große königl. Magazin nach Memmingen gestellten Vorspann gehörig zu verzeichnen, und mit den Lieferscheinen zu belegen, und einzusenden. —

Zur Herstellung dieser Verzeichnisse wird ein Termin von 8 Tagen gegeben, in welcher Zeit auch diejenigen Behörden, welche hiezu keine Vorspann geleistet, eine Fehlanzeige zu erstatten haben. —

Man versieht sich des genauen Vollzugs.

Kempten den 4ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Herrschafts- dann Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Gensd'armerie betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf vorige allerhöchste Entschließungen werden zu Folge einer allerhöchsten Anbefehlung vom 30ten May sämmtliche Land- und Herrschafts-, dann Mediat-Gerichte, und Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises wiederhohlt und ernstlichst zur größern Aufmerksamkeit und zum pflichtmäßigen Zusammenwirken mit den Gensd'armerie-Offizieren angewiesen, indem die Erfüllung der allerhöchsten Absichten keineswegs dem Einwirken der Zeit überlassen werden kann.

Kempten den 8ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate und Landgerichte des Iller-Kreises.

(Den Aversal-Beytrag der Kommunen zum Lotterie-Anlehen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Denjenigen königl. Landgerichten, und Polizey-Kommissariaten des Iller-Kreises, welche hinsichtlich der über den Aversal-Beytrag der Kommunen zum Lotterie-Anlehen unterm 11ten Juny dieses Jahrs nebst den Zins-Coupons versendeten Loosen noch mit der Vorlage der Emmissions-Anzeigen rückhaften, wird hiemit wiederhohlt aufgetragen, der erhaltenen Weisung ohne alle weitere Verzögerung Folge zu leisten.

Zugleich wird denſelben eröffnet, daß da nunmehr auch die Tantiemes zu 1 Prozent für die emittirenden Aemter auch von dieſem beſondern Averſal-Quantum begnehmiget ſind, die Abrechnung um ſo mehr unverzüglich erwartet werden könne; als die Quittungen über gedachte Tantiemes ſtatt des bey den Coupons ſich darſtellenden allenfallſigen Gelderſatzes angenommen werden können. —

Kempten den 8ten July 1814.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

von Gropper, Direktor.

Seel.

Sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

(Die Kompetenz in Lottoſtrafſachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da einer Seits der Artikel 265 im erſten Theile des Strafgeſezbuches, ſeinem Titel nach von ausgezeichneten Betrügereyen

handelt, und die Stelle Nro. III. ausdrücklich von Innhabern falſcher Lotterien, und deren Collekteurs ſpricht, welche mit falſchen Spielern in eine Klaſſe geſetzt werden: anderer Seits aber weder das Collektiren für fremde oder inländiſche unbefugte Lotterien, noch weniger aber das Einſetzen in dieſelben an ſich, als eine betrügeriſche Handlung angeſehen werden kann, ſondern eigentlich nur eine Uebertretung der desfalls beſtehenden Polizey-Verbote iſt; ſo bleibt die Verordnung vom 14ten Auguſt 1810 auch in Beziehung auf die dort vorgezeichneten Competenz-Verhältniſſe der Polizey-Behörden fortwährend in Wirkung, und der oben allegirte Art. 265 des Strafgeſetzbuches iſt nur für ſolche Fälle zu verſtehen, wo unter dem Vorwande einer Lotterie wirklich ein Betrug von der Art verübt wird, wie deſſen Begriff durch die Artikel 256 und 257 geſetzlich beſtimmt iſt. —

Dieſes wird dem königl. Lokal-Kommiſſariate der Stadt Nürnberg auf den Anfrags-Bericht vom 12ten April d. J. zur Reſolution erwiedert.

München den 13ten Juny 1814.

An das königliche Lokal-Kommiſſariat der Stadt Nürnberg alſo ergangen.

An
sämmtliche königliche Rentämter
des Iller-Kreises.

(Die zum Behufe der Nachläße herzustellenden Feldschadens-Beschreibungen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben allerhöchst zu verordnen geruhet, daß die zum Behuf der Nachläße herzustellenden Feldschadens-Beschreibungen nicht mehr von den königlichen Landgerichten und Polizey-Kommissariaten, sondern von den königlichen Rentämtern vorgenommen werden sollen.

Dem zu Folge wird die Erhebung und Beschreibung aller Feldschäden, welche sich im Sommer, oder Herbste des gegenwärtigen Jahres ereignen, sämmtlichen königlichen Rentämtern des Iller-Kreises auf Ansuchen der beschädigten abgabspflichtigen Unterthanen mit dem Beyfügen aufgetragen, daß jedoch die hiezu zu verwendenden Schätzmänner eben so wie die Schätzmänner, welche bey den Zehend-Beschreibungen gebraucht werden, von den einschlägigen königlichen Landgerichten zu beeidigen sind.

Man macht diese allerhöchste Verordnung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt in der Absicht allgemein bekannt, daß die abgabspflichtigen Unterthanen im Falle solcher Feldbeschädigungen, welche nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen, und besonders nach jener, welche das Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1812. Stück XXXIII. enthält, auf Nachlaß Anspruch geben, an die geeignete Behörde um Schadens-Erhebung und Beschreibung sich zu wenden wissen.

Kempten den 5ten July 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer.

Heydolph.

Schulverbesserung.

Die zu Deißenhausen königl. Landgerichts Ursberg verstorbene Maria Anna Bader hat in ihrem Testamente vom 24ten July 1813 der dortigen Schule zur Anschaffung der Schulbücher und anderer Schulbedürfnisse 11 fl. 57 kr. vermacht. —

Kempten den 11ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Das Anwesen des dahier verstorbenen Leo Noll, welches aus einem geräumigen Wohnhause und 3 Gemeindstheilen besteht, wird zu Tilgung der vorhandenen Passiven am Samstag den 23ten dieses Monats auf hiesiger Landgerichts-Kanzley an den Meistbiethenden verkauft.

Bisher ist auf diesem Anwesen die Zeugmachers-Gerechtigkeit ausgeübt worden, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß selbe auch dem künftigen Besitzer wieder werde verliehen werden. —

Ottobeuren am 2ten July 1814.

Königlich-baierisches Landgericht. v. Kolb, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit eines höchsten Auftrages königlicher Finanz-Direktion des Iller-Kreises vom 1ten dieses Monats Nro. 4414 sollen die noch vorhandenen entbehrlichen Staats-Realitäten, bestehend in 12 Jauchert Wasseränger verkauft werden.

Kaufslustige werden daher eingeladen, Donnerstag den 4ten August dieses Jahrs bey der Versteigerung, welche in dem diesseitigen Rentamts-Bureau Vormittags 9 Uhr beginnen wird, zu erscheinen, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Mindelheim am 6ten July 1814.

Königlich-baierisches Rentamt. Wocher, Rentbeamter.

Bey Joseph Kösel in Kempten ist zu haben:

Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, dritter Band, München 1814. 1 fl. 30 kr.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXIX. Stück. Kempten, Dienstag den 19ten July 1814.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Herrschafts- dann Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Erhaltung der Ortsstrassen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da in manchen Orten und Burgfrieden, wo verordnungsmäßig die Erhaltung der Strassen den Gemeinden obliegt, selbe sehr vernachläßiget werden, so werden sämmtliche Polizey-Behörden unter Hinweisung auf das Mandat vom 20ten März 1809 angewiesen, daß sie die Bestimmungen desselben genau befolgen, — die Bekiesung der befragten Strecken jedesmahl gleich zur Zeit der allgemeinen Bekiesung der Landstrassen vornehmen lassen, die einschlägigen Wegmeister von der Zeit der bewirkten Material-Auffuhr in Kenntniß setzen, und sie zur Leitung beyziehen, — die Jauchen von den Strassen entfernen, oder wo es nicht möglich wäre, sie hinreichend vertiefen, und durch eingelegte Durchläße ableiten lassen, — und in den Gemeinden eine Bestellung treffen sollen, um, so oft es nothwendig ist, die entstehenden Geleise einzufüllen, das Wasser abzuleiten, den Schlamm abzuräumen, und die Seitengräben offen zu erhalten. —

Durch diese Vorkehrungen werden die Ursachen, welche die Strassen verderben, beseitiget, und den Gemeinden selbst viele Arbeiten ersparrt werden, welche sie sich dadurch zuziehen, wenn sie erst spat, da die Strassen schon verdorben sind, Hand anlegen.

Kempten den 15ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Landgerichte
und Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Anlehens-Tabellen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Der gerichtlichen Anlehens-Tabelle für grundbare Güter ist künftig eine Columne „grundherrliche konsentirte Schulden“ einzuschalten, welche vor die bestehende Columnen „privilegirte und unprivilegirte Schulden“ gehört. —

Kempten den 9ten July 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Lit. v. Heydolph.

Ueber die Arrondirung der Güter in den Gemeinden des Iller-Kreises.

Eine der wichtigsten Erscheinungen in der Landescultur sind die Arrondirungen der Güter in den Gemeinden. —

Leicht begreift man, welchen Hindernissen die Landescultur ausgesetzt ist, wenn in den Gemeinden die Güter der Unterthanen unter einander vermischt liegen, wenn der Boden nicht nach dem freyen Willen seines Eigenthümers benützet werden kann, sondern seine Benützung sich immer nach dem Willen anderer, welche mit ihm in Gemeinschaft leben, richten muß.

Durch die Arrondirung der Güter sucht man aber den doppelten Zweck zu erreichen, nicht nur allein, die Vermischung der Gründe in einer Gemeinde aufzuheben, sondern auch die vereinigten Gründe ihrem Besitzer näher zu legen, und dadurch ihn erst zum eigentlichen Herrn seines Grund und Bodens zu machen.

Allein, welche unendliche Schwierigkeiten biethen sich hier gleich dem Auge dar? — Wie ist es möglich, wird man fragen, so viele Köpfe in einer Gemeinde über die Vertauschung ihrer Gründe zu vereinigen? Wie kann man die einzelnen Gemeindeglieder ohne Eingriff in das Eigenthum gegen ihren Willen zwingen, solche Arrondirung einzugehen? — Wie soll man verfahren, um hier alle einzelnen Verhältnisse, und alle Wünsche eines jeden Grundbesitzers zu befriedigen? — Wie kann man alle natürliche Verschiedenheiten des Bodens ausgleichen? — Wer soll entscheiden? — Was müssen nicht die Plane und die Commissionen kosten? Werden nicht dadurch die Gemeinden ganz auseinander gerissen? — wie kann man verlangen, daß die Unterthanen ihre Gemeinden verlassen, und sich neue Häuser zu ihren Gütern bauen? — Welchen Einfluß hat dieses nicht auf das gesellschaftliche Leben, auf den Unterricht? — Wie steht es mit den Steuern, und besonders mit den grundherrlichen Abgaben, Stiften, Gilten, Zehenten? — Gehen sie mit dem Grunde über, oder bleiben sie bey der Person? — müssen sich die Grund- und Zehentherren alles gefallen lassen, oder mit welcher Wirkung können sie dabey interveniren? u. s. f. —

Man ist weit entfernt, hier auf alle diese verschiedenen Fragen eben so schnelle Antworten zu geben, aber durch ein einziges Wort wünscht man dem Bilde aller dieser Schwierigkeiten das Schreckliche zu benehmen, — durch ein einziges Wort wünscht man es in eine freundliche und anziehende Gestalt zu verwandeln, — durch ein einziges Zauberwort, gegen welches alle weitere

Fragen und Zweifel verſtummen, — durch die Erfahrung. —

Der Iller-Kreis ſtellt in ſeinen Güter-Arrondirungen ein höchſt merkwürdiges und glänzendes Beyſpiel dar, wie leicht es geſchehen kann, alle die feſt geſchlungenen Bande, welche die Landescultur in den Gemeinden gefeſſelt hält, zu löſen, und dem Boden die Freyheit zu verſchaffen, ohne welche er ſo wenig als der gebundene Menſch, arbeiten kann. —

Vergebens ſchlägt man in Büchern nach, um ſich zu unterrichten, wie man bey der Arrondirung der Güter zu Werke zu gehen habe, vergebens ſucht man die Verordnungen auf, welche die weiſeſten Regierungen in dieſem Zweige der Adminiſtration erlaſſen haben, das eigene und wohl verſtandene Intereſſe der Menſchen hat hier ſchon gethan und ausgeführt, was keine Theorie gelehret und keine Verordnung vorgezeichnet hat. — Der natürliche Gang der Dinge hat den Menſchen über alle Hinderniſſe, über alle Vorurtheile, über alle Zweifel erhoben. —

Man gehe hin, und vernehme die Mitglieder der unzählig vielen Gemeinden in dem Iller-Kreiſe, welche in dem Laufe zweyer Jahrhunderte ihre Güter arrondiret haben, ob ſie zurück zu treten verlangen in den vorigen Stand der Dinge, ob ſie ihre arrondirten Güter wieder auflöſen, ihre freye Wirthſchaft wieder abſchaffen, und die Vermiſchung der Gründe wieder herſtellen wollen, man wird von allen hierüber nur eine Stimme hören, daß ſie erſt von dem Zeitpunkte an, wo die Arrondirung geſchehen iſt, ihre Güter gehörig benützen und verbeſſern konnten, und daß ſie alle ohne Unterſchied unendlich, der Staat aber dabey durch den verbeſſerten Wohlſtand ſeiner Bürger am Meiſten gewonnen habe. —

Man führe den Zweifler durch die Gegenden, in welchen die Gemeinden die Gründe arrondiret haben, und überlaſſe ihn den

Zuſtand der Cultur, mit jenen unter gleichen Verhältniſſen ſtehenden Gemeinden zu vergleichen, welche das Land noch mit geſammter Hand bauen müſſen, — er wird nicht lange anſtehen zu bekennen, daß der beſſere Zuſtand der Landescultur in den arrondirten Gemeinden allein ihren Vereinödungen zuzuſchreiben ſey. —

Indem man ſich vorgenommen hat, hier bloß dem Publicum ein anſchauliches und zugleich geſchichtliches Bild vorzulegen, welche Gemeinden in dem Iller-Kreiſe bereits ihre Güter arrondirten, wie weit ſich dieſe Arrondirungen ausgedehnet haben, und zu welcher Zeit dieſe Arrondirungen geſchehen ſind, — hat man hiezu das Mittel einer Charte gewählt, und man darf von den Leſern des Kreis-Blattes erwarten, daß ſie dieſe Charte auch ohne äußere Vorzüge nicht gering achten werden.

Zu ihrer Erklärung fügt man noch folgende Bemerkungen bey: —

1. Man ſieht ſchon aus der projecktirten Charte, daß die Arrondirungen der Gemeinden in dem Iller-Kreiſe von dem ehemahligen Fürſtenthume Kempten ausgegangen ſind, und daß ſich von dieſem Puncte die Radien nach allen Richtungen vertheilet haben.

Dieſem Lande, welches, wie wir ſchon bey der Anzeige ſeiner Landtafel bemerket haben, durch mehrere eigenthümliche und weiſe Einrichtungen ſich merkwürdig gemacht hat, gebührt auch die Ehre, der Welt das große practiſche Beyſpiel der Güter-Arrondirungen vielleicht zuerſt, wenigſtens mit dem glücklichſten Erfolge gegeben zu haben. —

2. Wichtig iſt es zu unterſuchen, wer zu dieſer Einrichtung den Grund gelegt, — wer zuerſt die Anleitung hiezu gegeben haben mag, wie er heiſſe dieſer wahre Wohlthäter der Menſchen, welchen man immer verehren ſollte? welche Gemeinden ihre Güter zuerſt arrondirt, welche ihnen am nächſten gefolgt ſeyn mögen? —

Die Arrondirungen der Güter in dem Fürstenthume Kempten reichen aber auf ein so hohes Alter zurück, daß die Zeit uns die Nachrichten über die ersten Anfänge und über ihre ersten Beförderer entzogen hat.

Wie die Charte, welche bey einer jeden arrondirten Gemeinde auch das Jahr der Arrondirung bemerket, zu erkennen giebt, so sind die ersten Arrondirungen schon im 17ten Jahrhunderte vorgenommen worden. Als die Aeltesten erscheinen die Gemeinden im Landgerichte Grönenbach,

Hub	1614.
Maiers	1614.
Mainschwenden	1614.

Unterdessen ist es ganz sicher, daß viele von den Gemeinden, welche die Zeit ihrer Güter-Arrondirung nicht mehr angeben konnten, und deßhalb in der Charte mit Sternchen bezeichnet sind, sie noch viel weiter zurück datiren, und daß man den Anfang schon im 16ten Jahrhunderte suchen darf. —

3. Die Güter-Arrondirungen haben sich von den ersten Puncten ihrer Entstehung nach allen Seiten immer weiter verbreitet.

Nach Westen dehnen sich diese Fortschritte weit über die Gränzen des Kreises aus, denn beynahe die ganze würtembergische Landvogtey am Bodensee ist arrondirt. Diese Ausdehnung konnte jedoch in eine Charte des Iller-Kreises nicht aufgenommen werden.

Gegen Norden haben die Arrondirungen sich schon bis an die äußersten Gränzen des Landgerichts Ottobeuern ausgedehnt, und durch die Arrondirung der Dörfer Köngetried und Umenhofen, auch schon in den königlichen Landgerichten Mindelheim und Buchloe festen Fuß gefaßt. —

Nach Westen haben die Güter-Arrondirungen das ganze königl. Landgericht Oberdorf eingenommen, sie erstrecken sich bis an den Lech, worüber sie aber noch keine Brücke gefunden haben. —

Südlich erkennen bereits die Gemeinden der königl. Landgerichte Sonthofen und Immenstadt die außerordentlichen Vortheile der Güter-Arrondirungen; von dieser Seite setzen die Gebürge selbst der weitern Ausdehnung natürliche Gränzen.

Je mehr sich die Peripherie erweitert, desto mehr werden ihre Endpuncte wieder mit andern Gemeinden, und Bezirken in neue Berührung gebracht, desto weiter werden sich die Strahlen wie die einer wohlthätigen Sonne ausdehnen, ohne durch die Entfernung an ihrer alles belebenden Kraft zu verlieren, — eine Gemeinde wird es der andern mittheilen, überall werden sich Beobachter, Landwirthe, Unterstützer und Beförderer dieser guten Sache finden, — kein Feind kann sich mehr dagegen mit aber, und aber regen, — die Erfahrung hat alle Widersprüche schon längst besiegt, und nachkommende Jahrhunderte werden mit Erstaunen über das Land hinsehen, welches den hohen Grad seiner Cultur allein dieser Maßregel zuzuschreiben hat. —

Wenn in den Freunden des Landes und der Cultur das Verlangen erwacht, näher zu wissen, wie denn diese anscheinend schwierige Sache so leicht und so allgemein in einem so großen Theile des Reichs ausgeführt werden konnte, so wird auch noch eines der folgenden Blätter der weitern Erklärung darüber gewiedmet werden. —

Königlich-Baierisches Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXX. Stück. Kempten, Dienstag den 26ten July 1814.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Land-, Herrschafts-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte, dann Stiftungs- und Communal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Abrechnung der Stiftungs- und Communal-Behörden, mit der Dienstes-Concurrenz-Kassa der Iller-Kreis-Administration für das Etats-Jahr 1813/14 betreffend.

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königl. bair. Distrikts-Stiftungs- und Communal-Administrationen des Iller-Kreises waren durch den Kreisbeschluß vom 8ten Oktober vorigen Jahrs Sessio 3. Nro. 16. angewiesen, die ihnen zugetheilten Dienstes-Exigenz-Quoten für das Etats-Jahr 1813/14 bis Ende April dieses Jahrs baar, und vollständig zu berichtigen.

Diese mit letztem April d. J. bereits verfallenen Beträge sind der Erinnerung vom 7ten Juny d. J. ungeachtet von mehreren Aemtern noch unberichtiget, und werden von der Dienstes-Concurrenz-Kassa um so dringender in Anspruch genommen; als auf selbe die Gehälter der Aktivität, der Quiescenz, der Pensionen, und Alimentationen der Central- und Kreis-Administration assignirt sind. Obenbenannte Behörden erhalten hiedurch den geschärftesten Auftrag bis 1ten August d. J. bey Vermeidung strenger Einschreitungen die Rückstände zu tilgen, und nach anliegendem Formular über die Berichtigung der Concurrenz-Schuldigkeit, in so ferne es nicht schon geschehen ist, unverzüglich abzurechnen, welche Abrechnungsform auch für die kommenden Etats-Jahre beyzubehalten ist.

Kempten den 22ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Tschiderer.

Seel.

Formular. **Abrechnung**

der königlichen baierischen Stiftungs-Communal Administration N. N. mit der königlichen baierischen Dienstes-Concurrenz-Kassa der Ober-Administration der Stiftungen und Communen im Iller-Kreise.

Soll			Tag, Monat und Jahr der Gutmachung.	Hat										Nummer der Belege.	Bemerkungen.
Jahrgang.	Betrag.			Durch baare Lieferung		durch Anweisungen		Durch Zinsscheine: An die Zentral-Stiftungs-Kassa		Durch Zinsscheine: An d. St. Schulden Tilgungs Kassa.		Total-Summa.			
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1813/14	400	—	den 1. Okt. 1813 den 20ten Nov. 1813 an Pfarrer Zumtobel Pension.	100	—	—	—	—	—	—	—	100	—	1	
				—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	2	Vermöge Kreisbeschluß v. 8. Sept 1813. Nro. 14996.
			den 20. Dez. 1813 durch 3 Zinsscheine.	—	—	—	—	200	—	—	—	200	—	3	Die Abrechnung der Zinse wurde durch ein Schreiben der k. Central-Stiftgs.-Kassa v. 18. Dez. 1813 der Administration besonders bewilliget.
				100	—	100	—	200	—	—	—	400	—		

N. N. den 3ten August 1814.

Königliche baierische Administration N. N.

(L. S.)

Sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Die kollegiale Berathung bey erledigten Landgerichten betreffend.)

Max Joseph König.

Dem königl. General-Kommissariate des Isar-Kreises wird auf die berichtliche Anfrage vom 3ten et praes. 26ten April dieses Jahrs über die kollegiale Berathung der administrativen Gegenstände bey erledigten Landgerichten Folgendes zur Resolution erwiedert:

I. Bey erledigten Landgerichten, welche mit zwey Assessoren, und einem Aktuar besetzt sind, ist der Aktuar in den vorgeschriebenen Deliberativ-Gegenständen ebenfalls beyzuziehen, und ihm eine entscheidende Stimme einzuräumen.

II. Bey den erledigten, nicht in vorstehender Art besetzten Landgerichten kann dem bloß zur Aushilfe beygegebenen Diurnisten kein Votum beygelegt werden, sondern es ist hier lediglich die Verordnung vom 31ten August 1810 §. 10 (Regierungs-Blatt Seite 917.) in Anwendung zu bringen.

München den 25ten Juny 1814.

An das
königl. General-Kommissariat des Isar-Kreises also ergangen.

An
die königlichen Polizey- und Schulbehörden des Iller-Kreises.

(Die Lokal-Schul-Inspektionen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die höchste Verfügung vom 10ten Dezember 1813, (Kreis-Intelligenzblatt 1814 Stück I. Seite 31—32.) die Erinnerung der Ortsvorsteher an ihre Pflichten, als Mitglieder der Lokal-Schul-Inspektionen betreffend, und in Folge einer hierüber ergangenen allerhöchsten Entschließung wird bemerkt, daß bey den Lokal-Schul-Inspektionen, welche als vorzügliche Organe zur Belebung einer allgemeinen Theilnahme an Verbesserung der Volksschulen zu betrachten sind, zu vollständigerer Erreichung dieser Absicht, dem Geiste der Amts-Instruktion gemäß, neben dem Pfarrer und dem Ortsvorstande auch noch einer oder der andere Hausvater, der bey der Gemeinde durch Wohlhabenheit, Einsicht und Rechtlichkeit in Achtung steht, als Mitglied der Lokal-Schul-Inspektion aufgestellt werden könne. —

Wie solches geschehen, ist binnen 3 Wochen anher anzuzeigen, zugleich ist hiebey auch zu bemerken, wo und welche Veränderungen seit der letzten Vorlage der Verzeichnisse der Mitglieder der Lokal-Schul-Inspektionen vorgegangen sind.

Kempten den 11ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

(Erledigung der Pfarrey Hellegerst betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Georg Schmid nach Wohnbrechts, ist die Pfarrey Hellegerst erlediget worden: sie gehört unter das Landgericht, Rentamt und die Stiftungs-Administration Kempten, das Bisthum Konstanz, und Wahl-Dekanat Stiefenhofen, zählt 264 Seelen, hat im Durchschnitte 1/2, und im Umfange 1 3/4 Stunden: die pfärrlichen Einkünfte bestehen in 450 fl. 45 kr. 6 hl.

nämlich:

vom Widdum	245 fl.	—	—
Kompetenz an Geld	122 fl.	23 kr.	6 hl.
Kompetenz an Haber	17 fl.	—	—
Kompetenz an Holz	24 fl.	—	—
Stol	10 fl.	—	—
Jahrtäge	32 fl.	22	—

Die geeigneten Bittwerber haben ihre dießfallsigen mit den erforderlichen Zeugnissen belegte Gesuche binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 21ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Erledigung der Pfarrey Amberg, Landgerichts Türkheim, betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die vermög allerhöchster Entschließung vom 1ten l. M. erfolgte Versetzung des Priesters Benedikt Laturner auf die Pfarrey Laas im Inn-Kreise, ist dessen bisher innegehabte Pfarrey Amberg entledigt worden: sie liegt im Bisthume Augsburg, Wahl-Dekanate Baysweil, Landgerichte Türkheim, und Stiftungs-Administration Mindelheim, und enthält 277 Seelen, hat nur eine Schule im Pfarrorte, der ganze Umkreis dieser Pfarrey beträgt nur eine Viertel Stunde, die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich auf 357 fl. —

nämlich:

a) vom Wiedum	21 fl.	—
b) vom Zehente	12 fl.	—
c) von der Kompetenz . .	244 fl.	—
d) von der Stol.	80 fl.	—

Geeignete Kompetenten haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Gesuche binnen 4 Wochen anher gehorsamst einzureichen.

Kempten den 14ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Weissenhorn.

In dem allgemeinen Intelligenz-Blatte des Iller-Kreises vom Jahre 1813 Stück XLIII. vermißt man bey Aufzählung der Heilbäder, und Gesundbrunnen des Iller-Kreises das Bad zu Weissenhorn im Landgerichte Roggenburg, — es ist ein am Flüßchen Roth wohlgebautes geräumiges Badhaus. Zur Vollständigkeit wird diese Anzeige hier nachgetragen. —

Feilbiethungs-Edikt.

Mittwoch den 24ten August dieses Jahrs wird das in die Gant verfallene Söldgut der Wittwe Juliana Diebold zu Heggen Steuerdistrikt Steinbach, bestehend in Haus, Gras- und Baumgärtl sammt Gemeindsgerechtigkeit, dann 2 3/4 Jauchert Acker, 2 Jauchert zweymädige, und 3 1/4 Jauchert einmädige Wiesen an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden.

Die Kaufsliebhaber haben an ermeldter Tagfahrt auf dem Gantgute Nachmittags 2 Uhr bey dieser Verhandlung sich einzufinden, und daselbst die weiteren Kaufsbedingnisse zu vernehmen.

Oberdorf am 9ten July 1814.

Königliches baierisches Landgericht. v. Gramm.

Bekanntmachung.

Am Montag den 8ten August dieses Jahrs wird das Anwesen des Schlossers Johann Mayr in Legau, bestehend in einem zweystöckigen gemauertem mit Blatten gedeckten lehenbaren Leerhause, circa 20 Ruthen Garten, 1/8 Jauchert Krautgarten, dem vorhandenen Inventar, dann mit oder ohne den Schlosser-Handwerkszeug an den Meistbiethenden verkauft werden.

Sollte sich zum Ganzen kein Käufer vorfinden, so wird alles zur Schlosser-Werkstätte Gehörige besonders versteigert werden.

Kaufsliebhaber haben sich, mit Vermögens- und Leumuthszeugnissen versehen, am 8ten August Vormittags bis 8 Uhr beym Rößlwirth in Legau einzufinden, woselbst die Verhandlung vor sich gehen wird.

Grönenbach den 16ten July 1814.

Königliches baierisches Landgericht. Luzenberger, Landrichter.

Bekanntmachung.

Eine königliche baierische Finanz-Direktion des Iller-Kreises hat unterm 11ten July d. J. Nro. 5384. unterzeichnetes Rentamt gnädigst beauftragt, jene einzelne Gründe der Steigerung zu unterstellen, welche bey der Existenz des Stifts Roggenburg von den Pfarr-Expositen benutzt wurden, und seit dieser Epoche verpachtet waren.

Nach vorgegangener geometrischen Vermessung im baierischen Maße bestehen diese, und zwar:

a) In der Markung der Orts Breittenthal

Aecker 16 Jauchert 1 Achtel 39 Ruthen 74 Schuh,

Wiesen, 7 Jauchert 28 Ruthen 30 Schuh.

b) Christertshofen;
Acker, 9 Jauchert, 3 Achtel, 5 Ruthen, 30 Schuh.

c) Rennertshofen,

Aecker,	34	"	4	"	26	"	31	"
Wiesen	8	"	2	"	2	"	77	"

d) Taffertshofen,

Acker,	10	"	—	"	11	"	23	"

e) Wallenhausen,

Acker	37	"	3	"	15	"	13	"
Wiesen	3	"	7	"	25	"	94	"

f) Wiesenbach,

Acker	13	"	—	"	45	"	14	"

Die Bedingnisse sind folgende:

1. Diese Gründe werden einzeln unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung versteigert,
2. bleibt kein Grundzins-Kapital stehen, und sind selbe
3. ganz Abgaben frey, nur
4. unterliegen sie den Steuern nach jedesmahliger Besteuer- und Belegungs-Normen,
5. muß nach erfolgter höchsten Genehmigung die Hälfte Kaufschilling sogleich baar, die andere Hälfte aber in 3 Jahresfristen mit annehmbaren Staats-Obligationen abgeführt werden,
6. wird bis zur gänzlichen Tilgung des Kaufschillings die weitere Steigerung auf Kosten des Käufers vorbehalten.

Zu diesem Geschäfte werden folgende Täge bestimmt:
Für Breittenthal der 16te, Christertshofen, und Rennertshofen der 17te — Taffertshofen der 18te — Wiesenbach der 19te — und Wallenhausen der 20te des nächstkommenden Monaths August, und gebt die Steigerung in obbenannten Orten vor.
Auswärtige Käufer haben legale Vermögens-Zeugnisse beyzubringen.
Roggenburg am 18ten July 1814.

Königliches baierisches Rentamt Roggenburg.
Joseph Max Paul, Rentbeamter.
George, Controleur.

Bekanntmachung.

Das Gantgut des verstorbenen Taffernwirths Zachäus Dreer zu Frankenried, im Landgerichte Kaufbeuren, eine kleine Stunde östlich von der Stadt Kaufbeuern entfernt, ist mit allen seinen Wirthschaftsgerechtigkeiten, und sonstigen Besitzungen zu Dorf und Feld zu Folge höchster Bestättigung durch Ausübung des juris delendi, den diesseitigen, in dieser Gantverhandlung betheiligten Stiftungen zugefallen, und soll nun höherer Weisung nach, mit dem Vorbehalt höchster Genehmigung königl. Illerkreis-Ober-Administration der Stiftungen in Kempten zu ganz oder theilweise alsogleich öffentlich verkauft werden.

Fragliches Wirthschaftsgut besteht:

I. aus grundeigenen Gütern.

a) in einem ganz gemauerten Wohnhause mit einem Schindeldache, worunter sich zwey heitzbare Zimmer, 5 Kämmern, ein geraumiger Tanzplatz, das Bräuhaus mit Zugehör, und 4 Keller befinden;
b) in einem besondern Oekonomie-Gebäude, worinn die Behälter für Getraid, Heu und Stroh, dann Stadel und Stallungen angebracht sind.
c) in einer geraumigen Hofraithe.
d) in 3/4 Tagwerk Gemüs- Obst- und Graßgarten, 1 1/4 Tagwerk Viehwaldboden, und beyläufig 1/8 Tagwerk Krautlug, und endlich

c) in 11 Jauchert Ackerfelder in allen drey Feldern
2 2/8 Tagwerk zweymädige Wiesen.
17 Tagwerk einmädige Wiesen, wovon auf 10 Tagw. an einem Stücke, den Schoren genannt, noch vieles fichtenes Scheitholz sich befindet.

Sämmtliche diese Güter liegen zu 2084 ß in der Steuer, und reichen jährlich Abgaben

1. zum königlichen Rentamte Kaufbeuren

a) Gewerbesteuer	10 ß	— kr.	— hl.
b) auf ein Steuer-Simpel	3	—	3
c) Frohngeld	1	35	1

2. zur Ortspfarrkirchenstiftung
sogenannten Kreuzhaber in baierischer Mäßerey
— 4 M. 1 Viert. 1 3/4 Schäffel.

II. aus bestandbaren Gütern.

A) Zur Pfarrey Frankenried, im Veränderungs-Falle zu 5 Proz. vom Hundert bestandbar

a) in 14 1/2 Jcht. Ackerfelder in allen drey Feldern, und
b) in 25 1/4 Tagw. einmädige Wiesen.

Sämmtliche diese Gründe liegen in der Steuer zu 2116 ß, und reichen jährl. Abgaben

1. zum Königl. Rentamt Kaufbeuren auf eine Steuer
Simplum 2 ß 16 kr. — hl.
2. zur Ortspfarrey
a) ständige Natural-Gült in baierischer Mäßerey
2 Sch. 2. M. 1 1/4 V. Veesen, und
2. 2. 1 1/4 Haber
b) Dienstgeld — 2 ß 42 kr. 6 hl.
c) Kuchelgült 1 Gans, 2 Hünner, 50 Eyer.

B) zur St. Dominici Stiftung zu Kaufbeuren, im Veränderungs-Falle zu 10 Proz. vom Hundert bestandbar.

a) in 1 1/2 Jcht. Ackerfeld in allen drey Feldern, und
b) in 5 Tagwerk Gennachermäder.

Sämmtliche diese Gründe liegen in der Steuer zu 95 ß — und reichen jährlich als Abgabe

1. zum königl. Rentamte Kaufbeuren auf ein Steuer
Simplum 7 kr. 1 hl.
2. zur königl. Stiftungs-Administration Mindelheim
1) ständige Natural-Gilt in baierischem Maße
— 2 Viertel 3 1/2 Sechszeh. Veesen
— 2. 3 1/2 . Haber
2) Graßgeld — 24 kr. — hl.

III. aus königlichen Lehengüter.

a) in 10 Jcht. Ackerfelder in allen drey Feldern.
b) in 13 3/4 Tagw. einmädige Wiesen, wovon auf dem aus 12 Tagw. bestehenden sogenannten großen Lußmad 4 Tagw. mit schlagbarem fichtenen Scheit- und Stambolze bewachsen sind, und
c) in 3 3/4 Jcht. Waldboden, worauf durchaus schlagbares Buchenholz steht.

Sämmtliche diese Gründe liegen zu 1875 ß in der Steuer, und haften hierauf außer der herkömmlichen Lehenreichniß in Causa Domini et Vasalli, und der gewöhnlichen Steuer, welche auf ein Steuer-Simplum 2 ß 30 kr. 2 hl. beträgt, keine weitere Abgaben.

Zu dieser Verhandlung hat die Unterzeichnete königl. Behörde den 8. August d. J. in dem zu verkaufenden Wirthschafts-Gebäude zu Frankenried festgesetzt, und wird an diesem Tage frühe 8 Uhr das Protokoll eröffnet, und Abends 8 Uhr geschlossen, auch sodann kein Nachgebothe mehr angenommen werden.

Kaufliebhaber, wovon sich die Auswärtige und nicht bekannte mit legalen Vermögens- und Leumuthszeugnissen vor der Mitsteigerung auszuweisen haben, werden mit dem Anhange eingeladen, daß außer den gewöhnlichen Verkaufsbedingnissen der gewiß annehmbare Paragraph bestehet, daß nach erfolgter höchsten Bestättigung am Tage der Immission nur die Hälfte des Kaufschillings baar erlegt werden muß, die andere Halbscheide aber in drey zu 4 vom Hundert verzinsliche Jahresfristen abgetragen, oder auch nach beiden Theilen frey stehender 1/4 jährigen Aufkündigung als ein allgemeines Anleben nach 5 Proz. beybehalten werden kann.

Gegeben am 18ten July 1814.

Königlich-Bairische allgem. Distrikts-Stiftungs-Administration.

Mindelheim im Illerkreise. Bach, Administrator.

Verpachtung des Schwaig, und des Brauhauses zu Osterettringen.

Das Gut Osterettringen, dessen Beschreibung folgt, wird auf den Antrag der hierüber im Streit befangenen, entweder im ganzen Complexe, oder nach Umständen theilweise an den Meistbiethenden öffentlich verpachtet werden.

Die Bedingnisse, unter denen die Verpachtung Donnerstag den 18ten August laufenden Jahrs früh um 9 Uhr von einer königlichen Appellations-Gerichts-Kommission zu Osterettringen mit vorbehaltener Ratifikation vorgenommen werden wird, können zuvor bey dem königl. Landgerichte Türkheim, oder bey der Gutsverwaltung zu Osterettringen selbst, wo man auch die Bestandtheile des zu verpachtenden Gegenstandes einsehen kann, in Erfahrung gebracht werden. Jene, welche den Pacht zu übernehmen gesinnt sind, haben sich bey der Kommission über zureichendes Vermögen genügend auszuweisen.

Beschreibung des Guts Osterettringen.

Desselben Lage an der Landstrasse von Augsburg nach Memmingen, und nächst der Wertach ist so angenehm, als nützlich, da die erzeugten Produkte in den nicht ferne liegenden Städten, Marktflecken, und großen Dörfern, besonders in dem nur eine Stunde entfernten Markte Türkheim, dem Sitze des Landgerichts, zu dessen Bezirke das Gut gehört, vortheilhaft abgesetzt, und die zum Betriebe der Oekonomie, und des Brauhauses erforderlichen Materialien ohne bedeutenden Aufwand beygeschaft werden können.

Die geräumigen Gebäude bestehen aus dem weißen Gersten-Bier-Brauhause, und den hiezu erforderlichen Kellern, ferner aus einer Mahl- und Gerb-Mühle, einer Schmiede mit allem Handwerkszeuge, endlich aus den Mast- auch andern Viehställen, Städeln, und Wohngebäuden, von denen man die Arbeiter der arrondirten Gründe des Guts übersehen kann.

Bey gutem Betriebe des Brauhauses, und der Brantweinbrennerey, zu dessen Absatze genügende Gelegenheit vorhanden ist, können 24 Stück Mastochsen, und 20 Schweinmütter unterhalten werden; auch findet man zu 300 Stück Schaafe Unterkommen. Das Wasser wird durch ein einfaches Rad in das Brauhaus, in die Brantweinbrennerey, und in den Kuhstall getrieben.

Die Feldgründe, aus 180 Jauchert bestehend, sind im besten Zustande, und besonders ist der Ertrag von den Sommer-Früchten vortheilhaft.

Die Wiesengründe betragen 310 Tagwerke, wovon mehrere gewässert werden können.

Eine nicht entfernte Waldung zu 70 Jauchert liefert das nöthige Holz, und es können auf einem zum Gute gehörigen Grunde 80,000. Torfsteine jährlich gestochen werden.

Das ganze Gut zu Feld und zu Dorf ist geschlossen, und mit keiner Dienstbarkeit, auch keiner Zehentabgabe belastet.

Memmingen den 20ten July 1814.

Königliches baierisches Appellations-Gericht des Iller-Kreises.

Völderndorf. Flach.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXI. Stück. Kempten, Dienstag den 2ten August 1814.

Aufträge.

(Rückständige Quartals-Berichte betreffend.)

Die Criminaltabellen für das vergangene Quartal sind noch rückständig, von den königl. Landgerichten Mindelheim, Schwabmünchen, Oberdorf, Schongau, Sonthofen.

Den Bericht über den Stand und das Verhalten der Cordons-Mannschaft für das vergangene Quartal haben noch nachzutragen, die königlichen Landgerichte Lindau, Schongau, Oberdorf, Obergünzburg.

Kempten den 30ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Herrschafts- dann Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Güterhandel der Juden betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da man mehrere Anzeigen erhält, daß die Juden häufig auf dem Lande Güter kaufen, um sie ganz oder theilweise wieder zu verkaufen, so werden sämmtliche Polizey-Behörden wiederhohlt auf die genaue Beobachtung der königl. Verordnung vom 10ten Juny 1813 §. 16. angewiesen.

Es wird ihnen zur Pflicht gemacht, keinem Juden den Ankauf von Häusern und liegenden Gründen zum ganzen oder theilweisen Wiederverkaufe zu erlauben, und diesen Kauf und Wiederverkauf nur in dem einzigen von dem Gesetze bestimmten Falle zu gestatten,

wenn ein Gut nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich versteigert, oder in einem Konkursfalle jure delendi erworben wird.

Kempten den 30ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königl. Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Ablieferung der Konscribirten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden werden hiemit angewiesen, diejenigen Conscriptions-Pflichtigen, welche sich früher der Conscription entzogen, oder wo der Grund der Zurückstellung aufgehört hat, dem 3ten Linien-Infanterie Regiment (Prinz Karl) in Augsburg abzugeben. —

Sobald die Behörden von der Annahme oder Entlassung derselben in Kenntniß gesetzt sind, haben sie bey unterzeichnetem königl. General-Kommissariate die Anzeige zu erstatten, das Nationale beyzulegen, und zu bemerken, in welchen Listen der Conscribirte vorkommt. —

Kempten den 30ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

die königlichen Schul-Inspektorate des Iller-Kreises.

(Die allgemeine Concurs-Prüfung der Schul-Präparanden betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Präparanden, welche den vorgeschriebenen zwey jährigen Lehr-Kursus bereits vollendet, so wie jene Gehülfen und Verweser, welche noch keine allgemeine Concurs-Prüfung bestanden, oder in einer solchen die Aufnahme als Schuldienst-Expectanten nicht erhalten haben, werden angewiesen, sich der nächsten auf den 15ten September laufenden Jahrs bestimmten Prüfung zu unterziehen, und sich am Vorabend des genannten Tages mit dem Zeugnisse des Distrikts-Schul-Inspectors, und des Präparanden-Lehrers hier einzufinden.

Zu dieser Prüfung werden auch jene Schuldienst-Expectanten gelassen, welche sich derselben lediglich in der Absicht zu unterziehen wünschen, um eine bessere Classifications-Note zu erhalten.

Uebrigens findet auch dießmahl wieder der gewöhnliche Vorbereitungsunterricht während 14 Tage vor dem Anfange der eigentlichen Prüfung für diejenigen statt, welche sich desselben theilhaftig machen wollen.

Kempten den 30ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Erledigung der Stadtpfarrey Mindelheim betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den erfolgten Todfall des Marquars Freyherrn von Donnersberg, ist dessen bisher inngehabte Stadtpfarrey Mindelheim erlediget worden: sie liegt im Bisthume Augsburg, im Landgerichts-Dechanats- und Stiftungs-Administrations-Bezirke Mindelheim, ihre bisherige Seelenanzahl belauft sich auf 2506, welche in 10 Filialen in einem Umkreise von 4 Stunden zerstreut wohnen, wovon aber sieben, nämlich die entferntesten mit 231 Seelen den näher gelegenen, und von selben bereits pastorirten Pfarreyen zuzutheilen, somit von der Pfarrey Mindelheim zu trennen im Antrage stehet: die pfärrlichen Einkünfte bestehen sodann nach Abzug der Kosten noch in beyläufig 1800 fl.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kempten den 19ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Ad mandatum.

(Erledigung des Frühmeß-Benefizium zu Illertissen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Joseph Kresser ist dessen bisher innegehabtes Benefizium zu Illertissen erlediget worden:

Dasselbe liegt im Bisthume Augsburg, dem Pfarr- und Landgerichts-Bezirke Illertissen, dann dem allgemeinen Stiftungs-Administrations-Bezirke Memmingen.

Die Functionen des Benefiziaten bestehen nur in wochentlicher Lesung 3 gestifteter Messen, und Haltung der Frühmesse an Sonn- und Feyertagen für die Pfarrgemeinde: übrigens ist derselbe nach der Fundation verbunden, dem Pfarrer in Nothfällen in seelsorglichen Verrichtungen zu unterstützen: die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 550 fl.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kempten den 27ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Ad mandatum.

Dienstes-Notizen.

Seine Königliche Majestät haben den Munizipalrath zu Schongau, Benedikt Sepp zum Adjudanten, und den dortigen königl. Landgerichts-Assessor Spengler zum Auditor in dem Bataillon der National-Garde III. Klasse zu Schongau unterm 3ten, und unter dem 16ten July den Georg Jakob Merz zum Lieutenant in dem Bataillon der National-Garde III. Klasse zu Kaufbeuern allergnädigst zu ernennen geruhet.

Kempten den 21ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

In Abwesenheit des königlichen General-Kreis-Kommissärs.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Einsendung von Beyträgen zur allgemeinen Landesbewaffnung, und für verwundete vaterländische Krieger.

Kempten.

Vom Landgerichte Kempten wurden zwey von dem Pfarrer Franz Joseph Riedmüller zu Wengen, zum Besten der allgemeinen Landesbewaffnung abgetrettene Lotterie-Loose eingesandt, im Betrage zu 20 fl. —

Weiler.

Das königliche Landgericht hat den Rest der Montirungs-Kosten für die von den Gemeinden gestellten freywilligen Jäger abgeliefert mit 111 fl. 22 kr.

Grönenbach.

Die vereinigte Zunft der Schuhmacher, Schneider, Kirschner, Sattler, Säckler und Gerber des Landgerichts übergab für die verwundeten vaterländischen Krieger 6 fl. —

Bekanntmachung.

Bey der Insolvenz-Erklärung des hiesigen bürgerlichen Pappiermüllers Joseph Hege, und nach beschehener Untersuchung dessen Aktiv- und Passiv-Standes ist gegen selben die Gant erkannt worden.

Es werden dahero alle jene, die an besagten Joseph Hege Forderungen zu machen haben, unter dem Präjudiz des Ausschlusses entweder in Person oder genugsam Bevollmächtigte jederzeit früh 9 Uhr in diesseitiger Gerichts-Kanzley zu erscheinen, vorgeladen.

Als Ediktag ad producendum et liquidandum wird der 16te August laufenden Jahrs, ad excipiendum der 12te September laufenden Jahrs, und ad concludendum der 10te Oktober laufenden Jahrs bestimmt.

Babenhausen den 23ten July 1814.

Königliches baierisches fürstlich-fuggerisches Herrschaftsgericht.

von Springer.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXII. Stück. Kempten, Dienstag den 9ten August 1814.

Aufträge.

(Die Mautabgabe für Pferde betreffend.)

Königreich Baiern.
Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas,
an
das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Was heute an die königliche General-Zoll- und Maut-Direktion erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Seine königliche Majestät wollen die bisher stattgehabte Beschränkung der Pferdeausfuhr mit dem 15ten laufenden Monats anfangend, aufheben, und den Ausfuhrzoll für Pferde provisorisch auf zwey Gulden per Stück ohne Unterschied des Werthes und Alters festsetzen, zugleich aber den Einfuhr-Zoll auf fünfzehen Kreutzer per Stück bestimmen, welches der königl. General-Zoll- und Maut-Direktion in Erwiederung ihres dießfallsigen Berichts vom 19ten May zur weitern Verfügung eröffnet wird. —

München den 25ten July 1814.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der
General-Sekretair.
v. Geiger.

An
sämmtliche königliche Aemter des Iller-Kreises.

(Gewehre der National-Garde III. Klasse betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nach der bereits unterm 19ten Juny getroffenen Verfügung sollen die durch die königlichen Kreis-Inspectoren an die National-Garde III. Klasse abgegebenen Gewehre den Aemtern eingeliefert, die brauchbaren deponirt bleiben, und die unbrauchbaren hieher gesandt werden.

Da weder Gewehre noch eine Anzeige über den Zustand derselben dahier einlief, so hat das königliche Amt die unbrauchbaren Gewehre hieher zu senden, und eine Anzeige über die Zahl der zurückgebliebenen brauchbaren zu machen. —

Die National-Garden in Städten und Märkten behalten die Gewehre, welche sie von der unterzeichneten Stelle unmittelbar erhalten haben, — man versieht sich jedoch, daß sie die unbrauchbaren werden herstellen lassen. —

Kempten den 2ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Aemus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Communal-Administrationen, Land-Mediat- und Herrschafts-Gerichte, Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Communal- und Armen-Rechnungen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

In Zeit von 14 Tagen ist nach dem beygehenden Formular eine Anzeige aller bereits gestellten oder noch rückständigen Communal- und Armen-Rechnungen anher einzusenden. —

Kempten den 5ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

Uebersicht

über die Stellung der Communal- und Armenrechnungen. —

Namen der Gemeinden, von welchen Rechnungen zu stellen sind.	Jahrgänge der gestellten und zur Revision eingesandten Rechnungen. —	Jahrgänge der noch rückständigen Rechnungen. —	Bemerkungen.

(Erledigung des Incurat-Frühmeß-Beneſiziums zu Kloſterbeuern, Herrſchaftsgerichts Babenhauſen betreffend)

Im Nahmen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Prieſters Johann Georg Ritzler auf die Pfarrey Meiningen Landgerichts Feldkirch iſt das incurate Frühmeß-Beneſizium zu Kloſterbeuern Herrſchaftsgerichts Babenhauſen erlediget worden: ſelbes hat jährlich Einkünfte 339 fl. 37 kr. 3 dl.

Alle jene, welche zu Erlangung eines Emeriten-Beneſiziums geeignet ſind, haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Bittſchriften binnen 4 Wochen anher einzureichen. —

Kempten den 29ten July 1814.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

von Stichaner.

Asmus.

Türkheim.

Das königl. Landgericht Türkheim hat durch die Thätigkeit ſeiner Amtsvorſtände, und der königl. Schul-Inſpectoren in den letzteren Jahren ſolche Verbeſſerungen in ſeinen Schuleinrichtungen erhalten, daß es von Intereſſe iſt, hier eine kurze Ueberſicht zu geben, welche Gemeinden und in welchen Jahren ſie mit zweckmäßigen Schulgebäuden verſehen worden ſind.

Gemeinde Amberg	im Jahre	1812.
Angelberg	—	1807.
Ettringen	—	1807.
Hiltenfingen	—	1807.
Immelſtetten	—	1811.
Mattſies	—	1808.
Mittelneufnach	—	1810.
Scherſtetten	—	1807.
Sibenach	—	1807.
Stockheim	—	1801.
Unterrammingen	—	1811.
Türkheim	—	1805.
Wald	—	1811.
Weicht	—	1808.
Wiedergeltingen	—	1807.
Wörishofen	—	1807.
Zeiſertshofen	—	1808.

Bey allen dieſen Schulhäuſern iſt auch zugleich für einen Induſtrie-Garten geſorgt. Es mangeln ſohin in dem königlichen Landgerichte Türkheim nur noch in den Orten Grimolsried, Conradshofen, Schwabegg, Irſingen zweckmäßige Schul-Localitäten, welche aber bey dem Eifer für die gute Sache, welcher aus den bisherigen Bemühungen ſichtbar iſt, auch noch werden zu Stande gebracht werden. —

Anzeige

über die Getreidschrannen im Iller-Kreise im Monathe Juny 1814.

Schrannenorte	Kern			Roggen			Gerste			Haber		
	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.
1. Altusried.	39	18	15	;	;	;	;	;	;	34	7	37
2. Babenhausen.	242	18	46	40	12	51	54	8	28	89	6	23
3. Dietmansried.	2	19	30	;	;	;	;	;	;	;	;	;
4. Füssen.	240	19	46	136	14	46	208	10	55	174	7	45
5. Grönenbach.	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;
6. Illertissen.	26	18	33	4½	11	7	7	8	32	;	;	;
7. Kaufbeuren.	473	18	58	210	13	54	433	9	47	203	7	3
8. Kempten.	316	19	49	241	14	46	120	10	29	252	7	47
	847	19	49	623	14	46	301	10	29	128	7	47
9. Krumbach.	419	17	34	86	12	35	325	8	25	100	6	8
10. Legau.	54	18	6	;	;	;	;	;	;	14	7	;
11. Lindau.	1792	21	36	49	14	16	59	11	39	238	8	9
12. Memmingen.	3053	17	44	1282	13	;	2053	9	18	332	6	5
13. Mindelheim.	361	17	40	123	12	52	136	8	45	135	6	40
14. Obergünzburg.	116	17	37	15	14	52	11	9	50	35	6	22
15. Ottobeuren.	129	17	37	61	14	2	17	9	20	36	6	57
16. Schongau.	189	18	6	155	14	29	151	9	37	37	7	37
17. Weissenhorn.	738	17	50	151	11	57	543	8	16	89	6	2
Summa	8020	;	;	3176½	;	;	4418	;	;	3176½	;	;

Kempten den 30ten Juny 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Kempten.

Durch die Nachrichten, welche in dem XXV. Stücke des Kreis-Intelligenz-Blattes von den Alterthümern des Ortes Obergünzburg gegeben worden sind, wird man auf die Straße aufmerksam geworden seyn, welche von Campodunum nach Augusta Vindelicorum führte, und welche ganz sicher ihren Weg über das heutige Obergünzburg, Eggenthal, Baisweil und Türkheim genommen hat. —

Die Alterthümer, und Ueberreste, welche sich auf diesem Wege erhalten haben, werden noch mehreren Stoff zu Betrachtungen über die ältere Geographie des Landes geben. —

Alle Orte an dieser Straße haben ihre Entstehung den ältesten militärischen Vertheidigungs-Anstalten zu danken, und es ist keiner, welcher nicht noch heute die Fortificationen der ältesten Einwohner, und der Römer, und zwar größtentheils noch wohl erhalten aufzuweisen hat. —

Man kennt keine römische Straße von dieser Länge, von welcher sich noch so viele römische Meilensteine erhalten haben, als von dieser. —

In dem Kloster Irsee befanden sich vormahls drey solche römische Meilensteine, welche 41. 42. und 43. römische Meilen von Augsburg entfernt stunden, und alle drey mit Ausnahme der letzten Zeile, welche die Meilenzahl anzeigt, die ganz gleiche Innschrift führten:

IMP. CAESAR. LVCIVS. SEPTIM
IVS. SEVERVS. PIVS. PERTIN
AX. AVG. ARABICVS. ADIAB.
PARTHICVS. MAXIMVS.
PONTIFEX. MAX. TRIB. POT.
VIIII. IMP. XII. COS. II. P. P.
PROCOS. ET. IMP. CAESAR.
MARCVS. AVREL. ANTON
INVS. PIVS. AVG. TRIB.
POT. IIII. PROCOS. ET. IMP.
P. SEPT. GETA. ANTON.
VIAS. ET. PONTES. REST.
AB. AVG. M. P. XXXXI.

AB. AVG. M. P. XXXXII.

AB. AVG. M. P. XXXXIII.

Diese Innschriften sind bereits abgedruckt in Velseri Oper histor. fol. 409. Gruteri inscript. fol. 157. Crusii Annal Suev. fol. 88. et Inscript. Apiani.

So viele Nachforschungen auch in dem Kloster Irsee gepflogen worden sind, um diese drey Meilensteine wieder zu finden, so waren doch alle Bemühungen vergebens, und man hat auch noch keine sichere Nachricht, daß diese Denkmahle von Irsee entfernt, und an einen andern Ort überbracht worden wären. —

Merkwürdig ist aber, daß sich hier zu Kempten noch ein vierter sehr wohl erhaltener Meilenstein befindet, welcher 40 Meilen von Augsburg entfernt war, und den drey Meilensteinen von Irrsee unmittelbar vorher ging.

Die Innschrift dieses Meilensteines ist noch nirgends gedruckt, sie kömmt zwar mit der obigen Innschrift der Meilensteine von Irrsee überein, — verdient aber dennoch besonders hier angeführt zu werden. —

Die erste Zeile fehlt
L. SEPTIMIVS. SEVERVS. PIVS.
PERTINAX. AVG. ARABICVS.
ADIAB. PARTHICVS. MAXIMVS.
PONTIF. MAX. TRIB. POT. VIIII.
IMP. XII. COS. II. P. P. PROCOS. ET.
IMP. CAESAR. MARCVS. AVRE.
ANTONINVS. PIVS. AVG. TRIB.
POT. LIIL. PROCOS. ET.
IMP. P. SEPTIMIVS. GETA. ANT.
VIAS. ET. PONTES. REST.
AB. AVG. M. P.
XXXX.

Man kann ohne groſse Schwierigkeit ermessen, wo diese vier Meilensteine beyläufig stunden. — Wenn man nämlich den Weg von Augsburg nach Kempten — nach der Peutingerischen Tafel, oder auch nach dem Intinerarium in 60 römische Meilen theilt, so stunden alle 4 römische Meilensteine zwischen Rörwang und Baisweil oder Baiersweil (villa baioariorum) in der Nähe von Eggenthal, und eben deſswegen sind die mehreren davon in das Kloster Irsee, welches zu Eggenthal und Rörwang seine Besitzungen hatte, überbracht worden. —

In dem Local des Archivs zu Kempten hat man jetzt auſser dem oben beschriebenen Meilensteine XXXX. noch zwey andere Meilensteine aufbewahrt, wovon der eine zu Kempten selbst bey der obern Mühle in der Neustadt vor wenigen Jahren ausgegraben wurde. Er führte entweder gar keine Innschrift, oder hat sie durch die Verwitterung des Steines verloren.

Der andere Meilenstein ist derjenige, welcher ehemals in Isny aufbewahret wurde, und schon in Vesleri oper. histor. fol. 410. beschrieben ist. Seine Innschrift lautet:

IMP. CAESAR.
L. SEPTIMIVS. SEVERVS. PIVS.
PERTINAX. AVG. ARABIC.
ADIAB. PARTHICVS. MAXIMVS.
PONTIF. MAX. TRIB. POT. VIIII.
IMP. XII. COS. II. P. P. PROCOS. ET.
IMP. CAESAR. MARCVS. AVREL.
ANTONINVS. PIVS. AVG. TRIB.
POT. IIII. PROCOS. ET.
. . . . . .
VIAS. ET. PONTES. REST.
A. CAMB. M. P.
XI.

Man wird die vielen interessanten Beobachtungen, welche auf dem ganzen Wege von Campodunum bis Augusta Vindelicorum schon gemacht worden sind, dem Publicum in der Folge noch mittheilen. —

Hier darf jedoch nicht unterlassen werden zu bemerken, daſs das römische Monument zu Obergünzburg durch die Sorge des königl. Landrichters Payr an der Pfarrkirche wieder aufgerichtet ist. —

Lindau.

Unsere Stadt hat durch die Bemühungen des Matthäus Mäner eine nützliche und angenehme Badanstalt erhalten. Sie ist durch ihre Einrichtung und durch ihre Lage an dem Bodensee gleich angenehm, und ist sowohl den Einwohnern, als den fremden Reisenden nützlich. —

Vorladung.

Johann Georg Graf aus Boos, seiner Profession ein Barbierer gieng vor bereits 50 Jahren auf die Wanderschaft, und nahm bald darauf königl. österreichische Militär-Dienste, wo er mit einem Rekruten-Transporte durch Boos passirte, von dieser Zeit an wurde aber von ihm nicht das Geringste mehr gehört.

Dessen Bruder Martin Graf ist vor 44 — 45 Jahren als Maurer gleichfalls in die Fremde gegangen, und soll vor 36 Jahren zu Wien bey den barmherzigen Brüdern gestorben seyn.

Der dritte Bruder Joseph Graf, seiner Profession ein Weber, welcher zwar von Hause schon ganz ausgelöst ist, hat sich vor 50 Jahren von Hause hinweg begeben, und soll vor ungefähr 20 Jahren aus einer in Bannat liegenden Stadt, deren Name diesseits nicht bekannt ist, nach Boos geschrieben haben, daß er dort ansässig seye, und 5 Kinder habe.

In Hinsicht der so langen Abwesenheit dieser drey Brüder, und auf Andringen der Verwandten derselben, welche um Ausfolgelassung des unter Vormundschaft stehenden Vermögens des Johann Georg und Martin Graf gebetten haben, werden die oben genannten drey Brüder, oder derselben Erben hiemit öffentlich vorgeladen, binnen einer Frist von sechs Monaten sich bey unterzeichnetem Gerichte zu melden, widrigenfalls sie als verschollen erklärt, und das bey hiesigem Gerichte unter Pflegschaft liegende Vermögen der erstgenannten zwey Brüder an diesseits bekannte nächste Verwandtschaft ausgehändiget werden würde.

Babenhausen den 18ten July 1814.

Königlich-baierisches fürstlich-fuggerisches Herrschafts-Gericht.

im Krankheitsfalle des Vorstandes.

Martin.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Maria Martin von Burk der Pfarrey Seeg ist mit Hinterlassung eines Testamentes mit Tode abgegangen. Da die Intestat-Erben hierorts nicht bekannt sind, so werden dieselben unter einem 3 monathlichen Termine aufgefordert, sich über die Anerkennung des Testamentes hierorts zu erklären, widrigenfalls solches als anerkannt angesehen, und das hinterlassene Vermögen dem Testamente gemäß vertheilt werden soll.

Füssen am 19ten July 1814.

Königliches baierisches Landgericht. Schill, Landrichter.

Ediktal-Vorladung.

Michael Niederwieser von Hohenraunau hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und bonis zedirt. Seine sämmtliche Gläubiger werden daher auf Montag den 29ten August laufenden Jahrs zur Liquidation ihrer Forderungen und zum Versuche eines Nachlaßvergleiches, dann eventuell auf Donnerstag den 29ten September ad excipiendum, auf Donnerstag den 13ten Oktober ad replicandum, und auf Donnerstag den 27ten Oktober ad duplicandum bey Verlust ihrer Forderungen, respec. der an den drey letzten Ediktstagen gestatteten Handlungen, vorgeladen.

Ursberg am 20ten July 1814.

Königliches baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Da die auf die Adam Mayerischen Kinder zu Görisried ausgestellte, und in Verlust gerathene ehemahls Alt Landschaft Kemptische Obligation Nro. 7162 per 200 fl. — bisher nicht zum Vorschein gekommen, und sich der unbekannte Besitzer derselben hierorts nicht meldete, so wird nach Umfluß des mittelst Amortisations-Edikts vom 20ten November 1813 zu Produzierung der Urkunde festgesetzten Termins und ergangener Warnung gemäß obengenannte Obligation als kraft- und wirkungslos ausgesprochen.

Obergünzburg am 27ten July 1814.

Königliches baierisches Landgericht Obergünzburg, im Iller-Kreise
v. Payr, Landrichter.

Bekanntmachung.

Gemäß höchsten Auftrages der königlichen Finanz-Direktion des Iller-Kreises zu Kempten ddo. 26ten dieß sub Nro. 5762 und 5768 werden im Rentamtsbezirke Füssen unter Vorbehalt höchster Genehmigung nach den allgemein bekannten im Regierungsblatte 1811 enthaltenen allerhöchsten Verordnungen auf dem königl. Rentamts-Büreau in Füssen Mittwoch den 16ten August dieses Jahrs Vormittags bis 9 Uhr folgende Staats-Realitäten als ein freyes Eigenthum an den Meistbiethenden veräußert werden, als

I. in der Stadt Füssen.

a) Das ganze gemauerte mit einem Ziegeldache versehene ehemahlige Gerichtsdieners-Haus an der hintern Gasse, so zwey heizbare und zwey unheizbare Zimmer, eine Küche, einen Keller, eine Holzlage, und eine kleine Stallung enthält, dann
b) ein Tagmad zweymädiger Anger, der sogenannte Rapeles Anger zu Weißensee.

II. in der Pfarr Rieden.

a) Die Wiese Soienwang bey Dietringen 19 Jauchert 315 Ruthen. Diese Wiese wird in 5 Theile abgetheilt und ausgemarket werden. Die ersten 4 Theile sollen jeder 4 Jauchert und der 5te 3 Jauchert 315 Ruthen enthalten.

III. in der Pfarr Roßhaupten.

a) Eine Wiese Lindegg per 1 Jauchert 350 Ruthen.

IV. in der Pfarr Bernbeuren.

a) Ein Acker auf dem Schorn per 329 Ruthen und
b) die Anwand daselbst per. 62 Ruthen.

Kaufsliebhaber aus benachbarten Landgerichten haben sich mit Vermögens-Zeugnissen zu versehen, und können in der Zwischenzeit wie alle übrige Kaufslustige, die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände einsehen, und sich des mehreren beym königlichen Rentamte erkundigen.

Füssen den 28ten July 1814.

Königliches baierisches Rentamt. Riß, Rentbeamter.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXIII. Stück. Kempten, Dienstag den 16ten August 1814.

Bekanntmachung.

Die Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins wird auch in dem gegenwärtigen Jahre im September zu Sonthofen wieder vor sich gehen. — Das mitfolgende Programm enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

Daraus wird das Publicum entnehmen, daß, wenn das landwirthschaftliche Fest auch in diesem Jahre nicht in seinem ehevorigen äußerlichen Glanze begangen werden kann, doch die Belohnung der fleißigen Landwirthe dadurch eine Ausdehnung erhalten hat, daß neben den Prämien der Viehzucht, auch zur Beförderung des Erdäpfel- Hopfen- und Obstbaues, — der Flachs-Cultur, Spinnerey und Weberey Preise ausgetheilet werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche sich um Preise bewerben, werden der Ordnung wegen eingeladen, sich an dem Tage des Marktes bis sieben Uhr Morgens auf dem hiezu bestimmten Platze in Sonthofen einzufinden, damit ihre Preisestücke beschaut, und ihre Zulässigkeit zur Preisebewerbung beurtheilt werden kann. —

Wer sich um einen Preis für die Cultur des Erdäpfel- des Hopfens- und Obstbaues bewirbt, muß die darüber erforderlichen Zeugnisse längstens bis zum Ende des Monaths August bey dem hiesigen Bezirks-Comite des landwirthschaftlichen Vereins übergeben.

Dieses Institut, welches immer fortfährt, sich um die Beförderung der Landes-Cultur neue Verdienste zu sammeln, hat auch 10 goldene Denkmünzen, jede zu 6 Dukaten für diejenigen königl. Landrichter oder andere Beamten, sie mögen Mitglieder des Vereins seyn, oder nicht, bestimmt, welche in dem Jahre 1813/14 nach dem schönen Beyspiele, das in dem vergangenen Jahre der königl. Landrichter Reiber zu Göggingen gegeben hat, unter ähnlicher Vorbereitung, ähnliche Congresse der Landwirthe veranstalten, und dem landwirthschaftlichen Vereine die Fortschritte der Cultur durch alle Zweige, und die Resultate solcher Bemühungen mittheilen wird. — Ferner ist für einen jeden Kreis eine goldene Denkmünze von 10 Dukaten

als Preis der vollständigsten landwirthschaftlichen Ortsbeschreibung eines Landgerichts, oder auch nur einer Gemeinde ausgesetzt.

Uebrigens hat der landwirthschaftliche Verein zugesichert, auch fernerhin Saamen nicht nur von Futterkräutern, sondern auch von Mohn, Räps, Saflor, Tabak, Waid, und andern dergleichen Handelspflanzen, deren Bau noch nicht allgemein bekannt ist, zu vertheilen. In Folge dessen werden diejenigen Landwirthe, welche solche Saamen zu Versuchen wünschen, eingeladen, ihre Wünsche dem hiesigen Bezirks- oder dem General-Comite in München zu eröffnen, damit die Bestellung der verlangten Saamen noch in Zeiten geschehen kann. —

Kempten den 10ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Programm

zu dem Landwirthschaftsfeste für das Jahr 1814.

Die Zeitumstände gestatten dermahlen so wenig, als im verflossenen Jahre, den Landwirthschftsfesten jene Ausdehnung zu geben, welche sie nach den wohlthätigen Absichten Seiner königl. Majestät erhalten sollen, oder dieselben auch nur in der Art, wie sie im Jahre 1812 statt hatten, zu wiederhohlen. Allein die Verdienste vaterländischer Landwirthe sollen in diesem Jahre nicht ganz unbelohnt bleiben.

Die Vorsorge, welche der landwirthschaftliche Verein diesem Gegenstande in seinem dießjährigen Operations-Plane gewiedmet hat, und die immer gleiche Großmuth seines allerhöchsten Protektors, machen es möglich, jene Feste im heurigen Herbste abermahl, wenigstens im beschränkteren Maße und zwar auf folgende Weise zu feyern:

I.

In jedem Kreise sollen auf einem der vorzüglichsten Viehmärkte (welchen das betreffende königl. General-Commissariat bestimmen und in Zeiten bekannt machen wird,) vertheilet werden:

A.

Zur Aufmunterung der Viehzucht,

a) für die schönsten 4 jährigen Zuchthengste

1ter Preis: 1 Vereinsdenkmünze in Gold zu 6 Dukaten.

2ter Preis: 1 Vereinsdenkmünze in Silber, ferner zu jedem Preise eine Fahne mit dem Sinnbilde des Vereins, und der Jahrzahl 1814, dann eine kleine silberne Münze für den Führer.

b) für die schönsten 4 jährigen Zuchtstutten,

1ter Preis: 1 Vereinsdenkmünze in Gold zu 4 Dukaten.

2ter Preis: 1 solche Denkmünze in Silber, dann zu jedem Preise ebenfalls eine Fahne und eine kleine Denkmünze für den Führer.

c) für die schönsten 2jährigen Zuchtstiere

d) für die schönsten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe,

Preise und Fahnen wie bey den Zuchtstutten,

e) für die schönsten Zuchtwidder

f) für die schönsten Schweinsbären

Preis: 1 Vereinsdenkmünze mit Fahne,

g) für die schönsten Mutterschweine

Preis: 1 Vereinsdenkmünze mit Fahne.

B.

Zur Beförderung des Erdäpfel-, Hopfen- und Obstbaues.

a) 4 Vereinsdenkmünzen von Silber in jedem Vereinsbezirke an diejenigen, welche im Jahre 1814 in einer Gemarkung, wo bisher noch keine Erdäpfel gebaut wurden, wenigstens $\frac{1}{4}$ Tagwerk mit Erdäpfel bestellt haben.

b) 10 Vereinsdenkmünzen von Silber in jedem Bezirke an diejenigen, welche im Frühlinge des laufenden Jahres 1814 an ihrem dermahligen Wohnorte eine neue Hopfenanlage von wenigstens 100 Strangen angelegt haben, ohne an dem nämlichen Orte bisher eine solche Anlage gehabt zu haben.

c) 4 Vereinsdenkmünzen von Silber in jedem Vereinsbezirke an diejenigen, welche bisher auf ihrem Eigenthume noch keinen veredelten Obstbaum hatten, und im Laufe des Vereinsjahres 1813/14 wenigstens 100 solche veredelte Bäume gesetzt haben.

C.

Zur Beförderung der Flachs-Cultur der Flachsspinnerey und Weberey.

a) 1 Vereinsdenkmünze von Gold zu 4 Dukaten in jedem Kreise an denjenigen Landwirth, welcher bey dem Landwirthschaftsfeste seines Kreises den schönsten selbst erzeugten und zubereiteten Flachs in einer nicht unter 50 Pfund betragenden Quantität vorlegen wird.

b) 1 Vereinsdenkmünze von 4 Dukaten in jedem Kreise an diejenige Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche bey demselben Feste das schönste selbst gesponnene Flachs-Garn in einer Quantität von wenigstens 3 Pfunde, und einer Feinheit, daß mindestens 21000 baierische Ellen auf 1 Pfund gehen, vorlegen wird.

c) 1 Vereinsdenkmünze von gleichem Werthe in jedem Kreise an denjenigen Weber, welcher bey gedachtem Feste das schönste von ihm selbst gewebte Stück Leinwand von einer Feinheit vorzeigen wird, daß bey einer Breite von 1 baierischen Elle mindestens 8 Ellen auf 1 Pfund gehen.

II.

Bey Vertheilung der für die Viehzucht ausgesetzten Preise werden folgende besondere Bestimmungen beobachtet:

1) Zur Auswahl und Prüfung der concurrirenden Viehstücke, dann Zuerkennung der Preise wird auf dem Markte, wo die Preisevertheilung geschieht, ein besonderes Gericht, aus mindestens 7 sachkundigen und unpartheyischen Männern bestehen.

2) Die Preise können nur solchen Landwirthen zuerkannt werden, welche durch die erforderlichen Zeugnisse nachweisen, daß sie die preiseverbenden Viehstücke selbst erzogen, und auch in der frühesten Jugend nicht erkauft haben.

3) Es kann keiner mehr als Einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten. Wenn daher jemand mehrere des 2ten Preises würdige Stücke zum Markte gebracht haben sollte, so wird zwar die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke ebenfalls ausgesprochen, der 2te Preis selbst aber dem nächstfolgenden schönen Stücke eines andern Landwirthes ertheilet.

4) Wenn einer der Richter selbst mit einem Stücke der einen oder andern Viehgattung zu Markte gekommen ist, und um einen Preis concurriret, so kann er an der Verhandlung der Zuerkennung der Preise für die betreffende Viehgattung keinen Antheil nehmen.

5) Die Richter führen über ihre Verhandlungen ein tabellarisches Protokoll, wozu ihnen die lythographirten Bögen mitgetheilt werden.

III.

Die Preise für den Erdäpfel-, Hopfen- und Obstbau werden nach Nro. 5. der allgemeinen Erinnerungen zum dießjährigen Operations-Plane durch die Bezirks-Comites zuerkannt. Es wird demnach vorausgesetzt, daß jene Landwirthe, welche auf diese Preise Anspruch machen, sich mit den erforderlichen Zeugnissen an die einschlägigen Bezirks-Comites wenden, oder gewendet haben, und die Bezirks-Comites werden nicht unterlassen, dem General-Comite in dem festgesetzten Termine anzuzeigen, welchen Landwirthen sie solche Preise zuerkannt haben.

IV.

Dagegen zu Zuerkennung der Preise für die Flachs-Cultur, Spinnerey und Weberey werden nach Nro. 6. der oben angeführten Erinnerungen auf dem Markte, wo die Preisevertheilung vor sich geht, ebenfalls eigene sachverständige Richter erwählet, denen sohin auch die landgerichtlichen oder pfarramtlichen Zeugnisse übergeben werden müssen.

V.

Die förmlich zuerkannten Preise werden auch dann vertheilet, oder doch ausgerufen werden, wenn die Preiseträger verhindert seyn sollten, bey dem Feste selbst gegenwärtig zu seyn. Alle jene Preise und Fahnen hingegen, welche aus was immer für einem Grunde nicht wirklich zuerkannt werden können, müssen an das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins zurück gesendet, und können zu keiner andern Bestimmung verwendet werden.

VI.

Die im heurigen Operations-Plane für die Bienenzucht ausgesetzten Preise können zwar nach den angeführten Bestimmungen erst bey den Landwirthschaftsfesten des nächsten Jahres vertheilet werden; indessen will man dieselben hier wenigstens mit dem Wunsche in Erinnerung bringen, daß die wohlgemeinte Absicht des landwirthschaftlichen Vereins auch in dieser Beziehung nicht ohne Erfolg bleiben, und somit die Vertheilung jener Preise möglich werden möge.

München den 28ten July 1814.

Das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.

Bekanntmachung.

Um die Pferdezucht zu unterstützen, und zu ermuntern werden von der königlichen Landgestütt-Commission die Stutten gemustert, und Preise vertheilt werden.

Die Musterung und Preisevertheilung geschieht am 25ten August zu Kempten, welches hierdurch allgemein bekannt gemacht wird, — und vonden Behör den den Pferdeinhabern zu eröffnen ist. —

Kempten den 12ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Da die Mitglieder, Administrator Gallwitz, und Apotheker Fuchs aus dem Bezirks-Comite für das künftige Jahr 1814/15 abtreten, so werden die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins im Iller-Kreise eingeladen, zwey neue Stellvertreter zu wählen, und die Wahlzettel bis Ende Augusts an unterzeichnete Stelle einzusenden. —

Um diese Wahl zu erleichtern, wird hier bemerkt, daß sich in Kempten neben obigen austretenden, aber wieder wählbaren Individuen außer dem Bezirks-Comite noch die Mitglieder befinden — der königl. Bataillons-Chef Grunner, der königl. Postmeister von Kolb.

Kempten den 13ten August 1814.

Bezirks-Comite des landwirthschaftlichen Vereins des Iller-Kreises.

Braun.

Secretair, v. Stichaner.

An

die königlichen Landgerichte Immenstadt, Lindau, Oberdorf, Obergünzburg, und Schwabmünchen im Iller-Kreise.

(Den Aversal-Beytrag der Communen zum Lotterie-Anleben betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die obenbenannte königl. Aemter haben der dringenden Aufforderung vom 8ten v. M.

wegen Vorlage der Emmissions-Anzeigen über die versendeten Lotterie-Loose des Communal-Anlehens (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück XXVIII.) bisher die schuldige Folge nicht geleistet. —

Sofern diese Vorlage inner einem weitern Zeitraume von 6 Tagen nicht erfolgen wird, werden die Behörden ihrer Tantiemen als verlustig erklärt, und dieselben haben wegen allen aus nicht Vorlage dieser vorschriftmäßigen Emmissions-Anzeigen entstehenden Schäden, und Nachtheile den Gemeinden zu haften.

Kempten den 9ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.
von Stichaner.

Seel.

Bekanntmachung.

(Die Vergütungspreise für die durch Concurrenz der Unterthanen zum Bedarf des königlichen baierischen Militärs zu liefernden Naturalien betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben durch allerhöchstes Reskript vom 29ten vorigen Monaths Nro. 10666. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß jenen Unterthanen, welche in den drey Monathen August, Septemb. und Oktober laufenden Jahrs für die königl. baierischen Garnisonen des Iller-Kreises Naturalien liefern werden, die Vergütung hiefür nach folgenden Preisen geleistet werde, nämlich:

in der Garnisons-Station Kempten

für das Schäffel Roggen . .	14 fl.	45 kr.
" " " Haber . .	8 "	—
" den Zentner Heu . . .	1 "	12.
" " " Stroh . .	1 "	—
" die Klafter weiches Holz	4 "	24.
" " " hartes Holz	7 "	—

in der Garnisons-Station Memmingen.

für das Schäffel Roggen . .	13 fl.	—
" " " Haber . .	6 "	15.
" den Zentner Heu . . .	1 "	12.
" " " Stroh. . .	—	45.
" die Klafter weiches Holz	5 "	30.
" " " hartes Holz.	9 "	—

in der Garnisons-Station Lindau

für das Schäffel Roggen . .	14 fl.	12 kr.
" " " Haber . .	8 "	—
" den Zentner Heu . . .	1 "	16.
" " " Stroh. . .	1 "	6.
" die Klafter weiches Holz	6 "	30.
" " " hartes Holz	11 "	—

in der Garnisons-Station Ottobeuern

für das Schäffel Roggen . .	14 fl.	35 kr.
" " " Haber . .	7 "	—
" den Zentner Heu . . .	1 "	40.
" " " Stroh . .	1 "	6.
" die Klafter weiches Holz	5 "	—
" " " hartes Holz.	8 "	30.

Dieses wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. —

Kempten den 8ten August 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.
von Tschiderer, Finanzdirektor.

Segin.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Iller-Kreise im Monathe July 1814.

Schrannenorte	Kern			Roggen			Gerste			Haber		
	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis		Verkauft Schäffl	Mittel-Preis		Verkauft Schäffl	Mittel-Preis		Verkauft Schäffl	Mittel-Preis	
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1. Altusried.	9	17	30	″	″	″	″	″	″	32	7	33
2. Babenhausen.	170	18	1	36	12	37	35	8	33	67	6	18
3. Dietmansried.	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″
4. Füssen.	323	19	20	216	14	28	463	10	38	140	7	40
5. Grönenbach.	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″
6. Illertissen.	10	18	39	6	11	35	13	9	″	″	″	″
7. Kaufbeuren.	394	19	7	206	14	37	336	9	40	123	6	47
8. Kempten.	642	20	7	491	14	45	184	10	21	208	7	56
	642	20	7	491	14	45	184	10	21	208	7	56
9. Krumbach.	471	17	16	125	12	17	625	7	50	167	5	44
10. Legau.	69	19	″	″	″	″	″	″	″	6	7	30
11. Lindau.	2242	20	49	87	13	53	45	11	25	372	8	7
12. Memmingen.	3027	17	56	1021	12	56	1942	9	15	308	6	22
13. Mindelheim.	462	17	17	168	12	50	172	8	59	125	6	15
14. Obergünzburg.	51	18	50	13	15	8	12	10	″	22	6	54
15. Ottobeuren.	99	18	24	29	13	45	4	9	30	25	6	48
16. Schongau.	184	18	40	154	13	19	144	9	30	38	6	52
17. Weissenhorn.	549	17	12	127	11	45	227	7	54	102	5	48
Summa	9344	″	″	3170	″	″	4386	″	″	1943	″	″

Kempten den 31ten July 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Beyträge für verwundete vaterländische Krieger.

Lindau.

von der 3ten Elementar-Mädchen-Klasse und von den Sonntags-Schülerinnen zu Lindau wurden eingeliefert:

35 Pf. Charpien, 1 Leibtuch, 8 Paar Socken, 19 Mützen, 5 Aderlaßbinden, 65 Binden, einige größere und kleinere Leinwadstücke.

Feilbiethungs-Edikt.

Das Anwesen des in Konkurs gerathenen Joseph Hege Papierer zu Babenhausen wird am 25ten kommenden Monaths August salva Ratificatione der Kreditorschaft an den Meistbiethenden veräußert. Dasselbe besteht:

A. In einem neuerbauten Wohnhause — der Pappiermühle — dann einem neuerbauten Stadel und Stallung, ist ohnweit dem Markte Babenhausen angenehm gelegen.

B. Befinden sich dabey:

a. Ein Wurzgärtchen, b. 6 Riedtheile, c. ein Krautstrange, d. drey Kulturtheile, e. in allen drey Oeschen 11 Jauchert eigene Aecker, und f. drey Tagwerk eigene Mäder.

C. Zugleich werden damit überlassen zwey Melkkühe, zwey Pferde, dann die vorhandenen Baumannsfahrnisse an Wägen, Pflug, Eggen, Geschirr ꝛc. nach dem Inventar.

Nebst den landesherrlichen Steuern und Abgaben haften hierauf an grundherrlichen Geldgefällen 22 fl. 52 kr. 7 hl. zum fürstlichen Rentamte.

Kaufsliebhaber mögen indessen das Gut in Augenschein nehmen, und sich deßhalb bey dem aufgestellten Güterpfleger Georg Glaßer dahier melden, am besagten 25ten August aber früh zwischen 9 — und 12 Uhr unter Ausweisung legaler Vermögenszeugnisse vor diesseitiger Gerichts-Kanzley zu Legung des Anboths erscheinen.

Babenhausen am 28ten July 1814.

Königliches baierisches fürstlich-fuggerischen Herrschaftsgericht. v. Springer.

Staats-Realitäten-Veräußerungen betreffend.

Zufolge hohen Auftrages einer königlichen Spezial-Kommission der königl. Finanz-Direktion des Iller-Kreises zu Kempten ddo. 31ten July dieses Jahrs, werden die im Markte Nesselwang, Rentamtsbezirke Füssen noch vorhandenen Staats-Realitäten Mittwoch den 24ten dieß auf der Rentamts-Kanzley in Füssen unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung nach den allgemein bekannten im Regierungsblatte 1811 enthaltenen allerhöchsten Verordnungen Vormittags bis 8 Uhr als ein freies Eigenthum an den Meistbiethenden verkauft, als

1) Die Weiherwiese per 5 Jauchert 125 Ruthen, in 2 Abtheilungen abgesondert, nämlich
a) 2 1/2 Jauchert, und
b) 2 Jauchert 325 Ruthen
2) Die Müllerwiese per 10 Jauchert 88 Ruthen in 4 gleichen Abtheilungen.
3) Der dürre Acker per 7 Jauchert 322 Ruthen in 4 gleichen Abtheilungen nach Vorschrift.
4) Der sogenannte Gottesacker per 187 Ruthen.
5) Der Zwerkacker per 1 Jauchert 148 Ruthen.
6) Der Riedegg Acker per 1 Jauchert 105 Ruthen, und
7) Die dürre Wiese per 1 Jauchert 45 Ruthen.

Sämmtliche diese Grundstücke können von den Kaufsliebhabern in ihren Abtheilungen ganz neu ausgemessen und ausgepfählt, täglich in Augenschein genommen, und die weitern Bedingnisse beym königlichen Rentamte in Erfahrung gebracht werden.

Füssen den 4ten August 1814.

Königliches baierisches Rentamt. Rüß, Rentbeamter.

Mit der Beylage der zweyten öffentlichen Rechnung des Frauenvereins.

räge.

Nah de Empfä	tücher.	Kopfbinden.	Zwirn.	Strohläden.	Schinen.	Handtücher.	Bemerkungen.
	ahl	Zahl	Stränge	Zahl	Zahl	Zahl	
Herr Doktor von Flach liegenden 35 Quittungen	26	.	.	.	.	.	Für die Spitäler Lenzfried und Kempten, dann für Rekonvaleszenten, und die aus der rußischen oder französischen Gefangenschaft an allem verarmt zurückgekommenen Soldaten.
Desgleichen Herr Dok mingen mittels Quittung							
So auch Herr Batail 11ten Linien-Infanteri		.	.	.	.	.	Für das Militair-Spital in Memmingen.
Herr Obrist und Sta Schmöger laut Quittung		.	.	.	.	.	Für das Garnisons-Spital Kempten.
Herr Obrist-Lieutenan mittelst 7 Quittungen		.	.	.	.	.	Für einen a. d. ruß. Gefangenschaft zurückgekommenen Soldaten vom 6ten leichten Infanterie-Bataillon Flad.
Endlich auch erhielte Hauptmänner Stokhamm 2 Quittungen . . .	16	.	.		.	.	Für einige a. d. ruß. u. franz. Gefangenschaft zurückgekommene Soldaten vom 11ten Regiment (Künkel.)
	2	.	.	.	.	.	Desgleichen.
An die Papier-Fabri und Heiligensezer wurde des Herrn Doktors von tal und zu jedem and unbrauchbar befundene M Charpien und alter Leinn von 144 fl. 12 kr. verka							Für die an die Papier-Fabrikanten Schachenmayr und Heiligensetzer als unbrauchbar verkaufte Materialien, und den hieraus erzielten Erlös per 144 fl. 12 kr. wurde neue Leinwad angeschaft; und zwar
Für die nach Bemerkun		.	.	.	.	.	a) 3 schmale Stücke Leinwand jedes zu 63 Ellen a 18 fl. 54 fl. — kr.
Für Nähen, Flicken, Beinkleider und versch dann für sonst nothwendi den ausgegeben . . .							b) 1 breites Stück zu 66 Ellen per . . . . 28 fl. 86 kr.
Zu Verfertigung der die angekaufte Leinwad							c) 108 Ellen a 24 kr. 43 fl. 12 kr. und
		.	1	.	.	.	d) 46 Ellen a 24 kr. per 18 fl. 24 kr.
							Macht obigen Erlös 144 fl. 12 kr.
	14	.	1	.	.	.	Nebst dieser Abgabe wurden noch 12 Pf. Kompressen an Hrn. Doktor von Flachs, und 6 Bettküssen-Ueberzüge, dann an Hrn. Bataillans-Arzt Baur 10 Pf. Kompressen unter den angeführten Quittungen schon enthaltend, verabfolgt.
	6	6	1	4	.	3	Daß bey einigen Rubriken eine größere Ausgabe, als Einnahme erscheint, kommt lediglich daher, weil aus der angekauften und zum Theil vorhandenen Leinwad so manches verfertigt wurde, woran vorzüglich Mangel war, als Beinkleider, Schnupftücher ꝛc. ꝛc.
	4	.	1	.	.	.	
Kempten am 3ten		6	.	4	.	3	

v borne Freyin von Kessel.

e n ſ ch a f t

id Verwendung der Geld- und Natural-Beyträge.

u f e n d e n J a h r s.

---

r ä g e n.

Leibtücher.	Nachtmützen.	Handſchuhe.	Halsbinden.	Tamaſchen.	Schnupftücher.	Kopfbinden.	Zwirn.	Strobladen.	Schinen.	Handtücher.	Bemerkungen.
Zahl.	Zahl.	Paar.	Zahl.	Paar.	Zahl.	Zahl.	Stränge	Zahl.	Zahl.	Zahl.	
7 221	127	31	21	5	15	6	1	4	.	.	
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	6	.	.	.	1	.	.	.	.	.	Unter dieſen 30 ſt. 48 kr. befinden ſich 2 Lotterie Looſe
1 .	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	jedes zu 10 ſt.—ſomit 20 ſt.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Das Verkaufs-Quantum be-
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	ſtand aus 160 ganz alten und
											zerriſſenen Hemden, aus 962
											Pf. Charpien, und aus 339
8 226	134	31	21	5	16	6	1	4	.	3	Pf. alter Leinwad.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXIV. Stück. Kempten, Dienstag den 23ten August 1814.

Aufträge

an

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- Mediat- und Herrschafts-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Berichte über die Einstands-Capitalien betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Aus den Quartals-Berichten der Aemter über die Einstands-Capitalien muß man wahrnehmen, daß dieselben sich nicht genau nach der hierüber erlassenen Instruction achten.

Die eingesandten Quartals-Extrakte enthalten fast alle bloß eine Anzeige der in dem Quartale sich angegebenen Einstandsfälle, sie müssen aber jedesmahl den vollständigen Extrakt des Einstands-Capitalien-Hauptbuches über alle seit der Emanirung des Conscriptions-Gesetzes vorgefallenen, — und in das Haupt-Buch in chronologischer Ordnung eingetragenen Einstandsfälle, mit der Bemerkung der in dem Quartal vorgegangenen Kapitals-Veränderungen nach dem Formular 6. der Instruction liefern, und recapituliren. — Eben so müssen am Ende des Jahrs in die nach dem Formular 7. einzusendende Jahres-Uebersicht alle Einstandsfälle, und alle Einstands-Capitalien, welche nicht bloß im Laufe des Jahrs, sondern schon seit der Wirkung des Conscriptions-Gesetzes versichert wurde, aufgenommen werden. —

Die Behörden werden erinnert, sich deßfalls genau nach der vorgeschriebenen Instruction zu achten, und nicht durch Abweichung zu veranlassen, daß ihnen künftig die Extracte zur Umarbeitung wieder auf ihre Kosten zurückgesandt werden müssen.

Kempten den 19ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden zur Nachachtung.

(Aufmerksamkeit auf das Paßwesen betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Da bemerkt worden ist, daß seit einiger Zeit mehrere Polizey-Behörden, besonders an den Gränzen sehr nachläßig in dem Paßwesen sind, so daß häufig verdächtige und gefährliche Reisende ohne Pässe in das Innere des Landes und in die Residenzstadt kommen, so erhält das General-Commissariat den Auftrag, die Polizey-Behörden seines Kreises auf die Befolgung der hierüber bestehenden Verordnungen anzuweisen.

München den 30ten July 1814.

Aus Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers.

Freyherr von Hartmann.

von Grimmelsen.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Veränderung des Brandassekuranz-Kapitals für 1814/15 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da sich das Assekuranz-Jahr 1813/14 seinem Ende nähert, so werden die königl. Polizey-Behörden erinnert, zuverläßig bis zum 15ten September die in der allgemeinen Brandversicherungsordnung anbefohlenen Fingl-Arbeiten, nach den in dem Kreis-Intelligenz-Blatte 1813 Seite 466 vorgeschriebenen Verzeichnissen vorzulegen; besonders werden aber selbe darauf aufmerksam gemacht, daß die Austritte und Verminderungen, welche für das Jahr 1814/15 statt finden sollen, um so gewißer bis dahin vorgelegt werden, als solche während dem neuen Assekuranz-Jahre nicht mehr angenommen werden können.

Zugleich ist auch eine Zusammenstellung der Hauptsummen einer jeden Gemeinde, nach der im Regierungs-Blatte 1811 Seite 191 vorgeschriebenen Tabelle, Beylage II. b. vorzulegen.

Kempten den 18ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
die königl. Polizey-Behörden und Gerichtsärzte des Iller-Kreises.

(Das gesetzliche Impfgeschäft für 1813/14 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die mit der Erstattung des Impfberichtes für 1813/14 noch säumigen Polizey-Behörden und Gerichtsärzte erhalten hiedurch den Auftrag, denselben binnen 8 Tagen vom Empfange dieß unter Vermeidung eines Exekutions-Vollens der unterzeichneten Stelle pflichtschuldigst vorzulegen.

Kempten den 20ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Materialien für den Bau-Etat von 1814/15 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königlichen Stiftungs-Administrationen werden erinnert, daß sie nach der

im vergangenen Jahre ertheilten Weisung vom 11ten Juny die Materialien für den Bau-Etat von 1814/15 bis Ende Septemb. bey Vermeidung der aus der Verzögerung entstehenden Haftung einzusenden haben.

Kempten den 18ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land-Herrschafts- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Ernennung der Offiziere bey der National-Garde III. Klasse betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Das königliche Kreis-Commando hat die Bataillons-Commandanten angewiesen, die Grund- und Rangliſten der Offiziere in Verbindung mit den königlichen Landgerichten nach Vorschrift zu entwerfen. —

Indem man die königlichen Behörden hievon in Kenntniß setzet, weist man dieselben an, den Bataillons-Chef an Handen zu

gehen, und in Verbindung mit diesen die Vorschläge zu entwerfen. —

Kempten den 13ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Erledigung der Pfarrey Rattenhausen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die unterm 13ten July erfolgte Versetzung des Pfarrers Clement Bauhofer nach Zankenhausen wurde die Pfarrey Rattenhausen erledigt: sie liegt im Bisthume Augsburg, Dechanate Mindelheim, Landgerichte Roggenburg: sie enthält 362 Seelen, die jährlichen Einkünfte betragen 589 fl. 45 kr. nämlich:

a) vom Wiedum . . . 49 fl. 15 kr.
b) vom Zehenten . . . 510 . 30.
c) von Jahrtägen und Stolgebühren . . . 30 . —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen bey der unterfertigten Stelle einzureichen. —

Kempten den 14ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Nachträgliche Beyträge zur allgemeinen Landes-Bewaffnung.

Vom Landgerichte Sonthofen wurden eingesandt, ein Lotterie-Loos im Nominal-Werthe zu . . . . . 10 fl. —

Vom Mediat-Gerichte Weissenhorn baar . . . . . 160 fl. —

Auch hat das königliche Landgericht Sonthofen an Material-Beyträgen für die verwundeten vaterländischen Krieger abgeliefert:

von der Pfarrey Rauhenzell 2 Leibtücher, 3 abgetragene Hemder, 1 Nachthaube, 1 Pack alte Leinwad ꝛc. etwas Charpien.

Von der Pfarrey Wertach ein Pack Charpien, an Geld 30 kr.

Bekanntmachung.

Der Concurs für die Aufnahme in die königl. Central-Veterinair-Schule hat dieses Jahr am 2ten Oktober statt, und nimmt seinen Anfang frühe acht Uhr.

Diejenigen, welche diese Aufnahme wünschen, haben sich daher mit den in dem organischen Edikte über das Veterinair-Wesen (Regierungs-Blaat 1810 VIII. Stück §. 16, 17 und 19) vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehen, und dieselben entweder noch vor dem 1ten Oktober einzusenden, oder bey ihrer persönlichen Anmeldung zum Concurse gehörig beyzubringen.

München den 15ten August 1814.

Königliche Central-Veterinär-Schule.

Freyherr von Kesling. Wenmar.

Bekanntmachung.

Die königliche Central-Veterinär-Schule macht hiemit bekannt, daß der durch das organische Edikt über das Veterinär-Wesen, (Regierungs-Blatt 1810 VIII. Stück §. 24.) vorgeschriebene Unterricht, für die Beschlagschmiede mit dem Monathe November seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche das Recht des Hufbeschlags als Meister ausüben, oder einer Beschlag-Schmiede vorstehen wollen, haben sich daher noch vor dem 1ten November zur Einschreibung einzufinden, und durch Nachsuchung der unerläßlichen Approbation der allerhöchsten Verordnung Genüge zu leisten.

München den 15ten August 1814.

Königliche Central-Veterinär-Schule.

Freyherr von Kesling. Weymar.

Edikt al-Vorladung.

Nachdem Gotthart Möst Söldner zu Heretshofen unter dem Heutigen sich insolvent erklärt, und bonis zediert hat, so wurde auf Gantprozeß erkannt, und werden hiemit diejenigen, welche an denselben rechtliche Forderungen zu machen haben, auf Mittwoch den 31ten dieses Monaths ad liquidandum, excipiendum, et concludendum unter dem Rechtsnachtheile der Präclusion bey unterfertigtem Gerichte zu erscheinen, vorgeladen.

Babenhausen den 8ten August 1814.

Königlich-baierisches fürstlich-fuggersches Herrschaftsgericht.

Springer.

Gant-Edikt.

Die hiesige Kaufmanns Wittwe, Katharina Schmied, hat als Inhaberinn der Johann Schmiedischen Handlung dahier, bey unterzeichneter königl. Justiz-Behörde ihre Zahlungsunfähigkeit angezeigt, und um gantrechtliche Einschreitung gebeten.

Diesem zu Folge werden nun diejenigen, welche aus was immer für einem rechtlichen Grunde an obige Kaufmanns Wittwe, oder die Johann Schmiedische Handlung Anspruch zu machen haben, hiemit vorgeladen, an den unten bestimmten Gantträgen entweder in Person oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälde bey Vermeidung des gesetzlichen Ausschlusses zu erscheinen, die Gantträge sind:

I. der 14te September laufenden Jahrs ad liquidandum, und zum Versuche einer gütlichen Behandlung,
II. der 13te Oktober laufenden Jahrs ad excipiendum,
III. der 14te November laufenden Jahrs ad replicandum, und
IV. der 28te November nemlichen Jahrs ad duplicandum.

Kempten den 2ten August 1814.

Königliches baierisches Stadtgericht.

In Abwesenheit des königlichen Stadtgerichtes Vorstandes.

Freyherr von Staader, I. Assessor.

von Frohn.

Feilbiethungs-Edikt.

Von der Concursmaße des Johann Georg Gast, Müllers zu Unterlöchler Steuer-Distrikt Rettenbach hiesigen Bezirkes werden die zu derselben gehörigen Gebäude und das hieben befindliche Einöd-Gut Dienstag den 6ten künftigen Monaths September Nachmittags 1 Uhr in der Wohnung des Gantirers an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden.

Diese Realitäten bestehen:

An Gebäuden:

a) Wohnhaus sammt Mahlmühle mit 3 Mahl- und 1 Gerbgang, nebst angebauter Stallung und Wagenschupfe,
b) eine Sägmühle,
c) ein besonders stehender Stadel sammt Stallung,
d) eine Oel- und
e) eine Gypsmühle.

An Einödguts Grundstücken.

17 Jauchert 49 Ruthen Acker und Angerfeld,
2 Jauchert zweymädige Moosänger,
1 1/4 Jauchert einmädige Wiesen,
5 1/8 Jauchert Waldung, größtentheils mit schlagbarem Bauholze, auch jungem Holze bewachsen.

An Gerechtigkeiten.

a) Die reale Mahl- Säg- und Oelmühlgerechtigkeit,
b) eigenes Fischwasserrecht, der Mühlbach genannt, vom Rematsrieder Wiedumgut bis an das Bertholdshofer Gemeindsmaad.

Außer den Staatsauflagen und der gemeinen Zehentpflichtigkeit haften darauf keine besondere Beschwerden, ausgenommen, daß dem königlichen Rentamte Oberdorf 2 1/2 Vierling 1 Viertheile Hundshaber, dem Pfarr-Gotteshause Rettenbach 2 schwarze Pfennige, zum Heiligen in Ingenried 1 Vierling Kreuzhaber und 3 1/4 Laib Kirchbrod jährlich entrichtet werden müssen.

Als Kaufsbedingungen werden festgesetzt:

1) Der Kauf erhält durch die landgerichtliche Begnehmigung seine Giltigkeit,

2) die Kaufssumme ist binnen vier Wochen nach erfolgter Begnehmigung baar zu bezahlen, in so ferne die Concurs-Gläubiger darauf ihre Foderungen nicht stehen lassen wollen.

3) Bis zur gänzlichen Abführung der Kaufgelder wird das Eigenthum auf den erkauften Realitäten vorbehalten.

4) Gebäude und die Einöd-Guts-Grundstücke, welche täglich auf Anmelden bey dem Gemeinds-Vorsteher Martin Gabler eingesehen werden können, werden mit der vorhandenen geringen Fahrniß einzeln oder zusammen hintan gelassen, je nachdem sich Liebhaber dazu einfinden, nur muß man bemerken, daß mit dem ganzen Gute eine bereits angewendete gute Schäferey erzielt werden könne.

5) Auswärtige haben sich über ihr Vermögen und Leumuth durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Oberdorf den 6ten August 1814.

Königliches baierisches Landgericht. Gramm.

Vorladung.

Auf Ableben der Kronenwirthin Maria Anna Schuster zu Mindelheim, und auf den Antrag der obrigkeitlich bestellten Vormünder ihrer ersteehelichen Kinder hat man auf Donnerstag den 15ten September dieses Jahrs Tagsfahrt zur Liquidation und zum Versuche gütlichen Nachlasses anberaumt.

Es werden demnach diejenigen, welche an die Kronenwirthin Maria Anna Schuster, oder an ihren Ehemann Johann Baptist Keller eine rechtliche Forderung zu machen haben, hiemit öffentlich und bey Strafe des Ausschlusses vorgeladen, am obbestimmten Tage frühe 9 Uhr entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzumelden und zu beweisen.

Mindelheim am 10ten August 1814.

Königliches baierisches Landgericht Mindelheim.

Mader, Landrichter.

Vorladung.

Michael Schaffenroth, Sohn des Johann Schaffenroth Krämers aus der ehemaligen Reichsstadt Kempten, gebohren den 9ten März 1745 hat die Handlung erlernt, und ist als Handlungs-Comis auf Reisen gegangen. Derselbe ist aber schon über 40 Jahre abwesend, ohne daß man von ihm seit dieser Zeit eine Nachricht erhalten; es ist nicht einmahl bekannt, wo er sich zum letzten Mahle aufgehalten hat. Seine Verwandte halten daher seinen Tod für gewiß, und haben um Ausfolglassung des ohngefähr in 6000 fl. in Staaspapieren bestehenden Vermögens die Bitte gestellt. Es wird daher besagter Michael Schaffenroth, ohne seine eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, bis zum 9ten März 1815 sich um so gewißer hierorts zu melden, und gehörig zu legitimiren, als außer dessen seinen nächsten Anverwandten das Vermögen ohne Caution eingehändiget werden würde.

Kempten den 9ten August 1814.

Königliches baierisches Stadtgericht. Lit. Kellerer, Stadtrichter.

von Frohn.

Bekanntmachung.

Da die Käufe der — in dem XXI. Stück des dießjährigen Iller-Kreis-Intelligenzblattes — ausgeschriebenen Gebäude zu Osterberg die höchste Ratifikation nicht erhielten, so wird zum nochmahligen Verkaufe mittelst Steigerung auf Mittwoch den 31ten August dieses Jahrs früh 9 Uhr in der Taferne zu Osterberg hierdurch unter den bekannten Bedingnissen die Tagfahrt angesetzt.

Illertissen am 15ten August 1814.

Königliches baierisches Landgericht Illertissen. v. Braunmühl.

Kundmachung.

Nachdem der unterm 20ten Juny vorgenommene Verkauf der hiesigen Staats-Realitäten, die gnädigste Ratification nicht erhalten hat, so wird bis künftigen 15ten September, eine neuerliche Versteigerung nachfolgender Realitäten vorgenommen werden:

Dieselbe bestehen:

I. In dem hiesigen Brauhause nebst dazu gehörigen Gründen, und Gebäuden als, a) der Braunbierkeller, b) das Wasserhaus, c) das Schweizereigebäude, d) die Schweinstallung, e) Stadel, f) 368 Ruthen Brauhausgarten, g) 62 Jauchert 88 Ruthen Acker, und 42 Tagwerk 90 Ruthen Wiesen.

II. In des Landrichters Wohnhaus, hiezu gehören: a) das Waschhaus, b) 227 Ruthen Garten, c) 5 Jauchert 26 Ruthen Acker, 4 Tagwerk Wiesen.

III. In der bey Ursberg befindlichen Ziegelhütte, bestehend: a) In der Ziegelhütte nebst Brennofen, b) in der Blattenhütte, c) 10 Jauchert 348 Ruthen Acker zum Leimgraben, d) 5 Tagwerk 200 Ruthen Wiesen.

IV. In dem Schaf- oder Teschweilerhof, unweit Ursberg, hiezu gehört: a) das Wohnhaus nebst darinn befindlichen Stallungen, b) der Stadel, c) die Schafstallung, jedes separat und erst Anno 1796. erbaut, d) die Hofraite, e) 60 Jauchert 141 Ruthen Acker, f) 53 Tagwerk 118 Ruthen Wiesen.

V. In 182 Jauchert 360 Ruthen Ackerfeld an 23 Stücken gelegen und in 136 Tagwerke, 220 Ruthen Wiesen an 13 Stücken vertheilt, welche sich aber alle an obige Guts-Complexe arrondiren.

VI. In dem Wurz- und Grasgarten bey der Mühle, 1 Jauchert 37 Ruthen.

VII. Werden auch 3/4 Jauchert Ackers im Eacherich in Münsterhausen verkauft.

VIII. In dem Revier-Försterhause, nebst dazu gehörigen 1/2 Tagwerk Garten.

Alle diese Guts-Complexe und einzelne Güter werden auf einmahl ausgebothen werden.

Das Protokoll zu dieser öffentlichen Versteigerung wird an gesagtem 15ten September frühe 8 Uhr in allhiesiger Rentamts-Kanzley eröffnet, allwo die Kauflustige ihre Anbothe zu Protokoll geben können. Da alle Realitäten vermessen und in Grund gelegt sind, so kann täglich der Riß hierüber in Augenschein und wegen den Bedingnissen nähere Auskunft bey dem königl. Rentamte erlangt werden.

Käufer, die dem Rentamte nicht bekannt sind, haben legale Zeugnisse ihres Vermögens vor der Versteigerung vorzulegen.

Ursberg den 17ten August 1814.

Königliches baierisches Rentamt. Bauhof.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXV. Stück. Kempten, Dienstag den 30ten August 1814.

Aufträge

an

die königlichen Polizey-Kommissariate, Land- Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Wandelbare Mauthgegenstände betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Den königlichen Polizey-Kommissariaten Land- und Mediat-Gerichten sind durch die begutachtenden Aemter die Zollsätze auf die wandelbaren Mauthgegenstände für das Jahr 1814 mitgetheilt worden.

Wenn dieselben in den bestimmten Zoll-Sätzen für das Beste des Handels, der Production, oder der Fabribrication besonders bey der eingetretenen Territorial-Veränderung eine Abänderung räthlich finden, so haben sie ihren Bericht und Anträge hierüber im Laufe des Monaths September unmittelbar an unterzeichnete Stelle einzusenden.

Diejenigen, welche keine Abänderung wünschen, haben eine Fehlanzeige zu übergeben. —

Kempten den 25ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Erhebung der Familiensteuer für 1813/14 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben in Folge allerhöchsten Beschlusses vom 19ten laufenden Monaths zu befehlen geruht, daß die Familiensteuer auch noch für das laufende Etats-Jahr 1813/14 nach dem bisherigen Maßstabe erhoben werden solle. Die königlichen Rentämter erhalten daher den Auftrag, die Zu- und Abgangs-Designationen, welche

sich an die verbesserte Classification im Monath April 1813 anschließen, und alle seit jener Zeit bis Ende Augusts d. J. sich ergebenen Veränderungen enthalten müssen, nach den bestehenden Vorschriften unverzüglich anzufertigen und spätestens bis zum 10ten künftigen Monaths September zur Prüfung und Genehmigung anher vorzulegen, damit diese Steuer vor dem Schlusse des Etats-Jahres perzipirt werden könne.

Kempten den 24ten August 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

Als Steuerrektifikations-Kommission.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Hörmann.

An

die sämmtlichen königlichen Commissionen zur Liquidirung der Aerarial-Dominikal-Renten im Iller-Kreise.

(Die Liquidation der Dominikal-Renten des Staates betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Damit in Zeiten die Herstellung solcher tabellarischen Uebersichten der Liquidations-Protokolle, welche die Lagerbücher, und Zehendbeschreibungen surrogiren sollen, vorbereitet werde, soll unterzeichnete Stelle nach Einvernehmung der Liquidations-Commissionen eine Uebersicht aller unter den verschiedenen Benennungen bestehenden Dominical-Gefälle verfassen, und dieselbe mit ausführlichem Gutachten vorlegen, auf welche Weise die tabellarischen Zusammenstellungen der Liquidations-Resultate am zweckmäßigsten erreicht werden können, damit sie nicht nur als einsweilige Anhaltspuncte für die Aufstellung der Soll-Einnahme über die Staats-Dominical-Gefälle dienen, sondern auch die Grundbücher und Zehentbeschreibungen surrogiren können.

Die königl. Liquidations-Commissionen haben sich darüber in termino 8 Tagen gründlich zu äußern.

Kempten den 26ten August 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer.

Segin.

An

sämmtliche mittelbare und unmittelbare Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung.

(Die Abgabe von unfundirten Messen an die Kirchen-Cassen betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat als Kreis-Administration der Stiftungen in Kempten.

Dasselbe empfängt hiemit eine Abschrift der an das königliche General-Commissariat

des Oberdonau-Kreises als Kreis-Administration der Stiftungen in Betreff der Abgabe von unfundirten Messen an die Kirchen-Kassen heute erlassenen Entschließung zum einschlägigen Dienstgebrauche.

München den 16ten July 1814.

Aus Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers.

Freyherr von Hartmann.

von Grimmelsen.

K o p i a.

Auf den Bericht des General-Commissariats zu Eichstädt als Kreis-Administration der Stiftungen, vom 27ten Oktober v. J. wird die über den Vorschlag zur Belegung der unfundirten Messen mit einer Abgabe an die Kirchen-Kassen, vorbehaltene Entschließung nunmehr dahin ertheilt:

a) daß nach Inhalt des Regierungs-Blattes vom Jahre 1804 S. 551 bis 582 die beantragte Abgabe an die Gotteshäuser, als ein billiger Beytrag zur Bestreitung ihrer Ausgaben, rücksichtlich aller sogenannten Votiv- oder unfundirten Messen, welche entweder von ausgetrettenen Religiosen, oder von andern blossen Meßpriestern, gelesen werden, und zwar zu 3 kr. von jeder, längst schon angeordnet sey, und wenn solche in allen Theilen des Oberdonau-Kreises zur Zeit noch nicht sollte erhoben werden, in Beziehung auf die jener Verordnung zu Grunde liegende allerhöchste Bestimmung, nur eingeführt werden dürfe.

b) Hat die erwähnte Verordnung auf die eigentliche Pfarrgeistlichkeit, welche in ihren eigenen Kirchen, wenn auch nur bloße Stipendien Messe liest, keinen Bezug.

München am 16ten July 1814.

(Die Stiftungs-Bauten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Unter Wiederhohlung aller jener Bestimmungen, welche bereits unterm 21ten Sept. 1813 (Kreis-Blatt Fol. 547) über die Stiftungs-Bauten getroffen worden sind, wird den königl. Distrikts-Stiftungs-Administrationen erinnert, daß ihnen nicht zustehe, selbst Baulichkeiten, sie mögen groß oder klein seyn, anzuordnen, sondern sie haben sich dießfalls allzeit an die königl. Kreis-Bau-Inspection, oder nach Beschaffenheit der Umstände an unterzeichnete Stelle zu wenden. Kein Bau-Conto kann als Beleg zur Rechnung dienen, welcher von der königl. Kreis-Bau-Inspection nicht contrasignirt ist, und der königl. Kreis-Bau-Inspection ist untersagt, Conten zu contrasigniren, welche Ausgaben enthalten, die von ihr nicht angeordnet worden sind. Jeder k. Stiftungs-Administrator würde daher mit eigenem Vermögen für alle Foderungen der Arbeitsleute, oder für gelieferte Materialien haften, welche nicht auf diese Weise legalisirt sind, ohne daß man weiters eine Untersuchung, ob der Bau nothwendig

war, oder nicht, und ob er recht geführt worden, oder nicht, — pflegen könnte.

Die Bau-Conten hingegen, welche von der königl. Kreis-Bau-Inspection contrasignirt sind, haben die königl. Stiftungs-Administrationen jedesmahl sogleich ohne Widerrede den Lieferanten und Arbeitsleuten, so weit dieselben nämlich den hierorts ratificirten Bau-Etat nicht übersteigen, zu bezahlen, und sich rücksichtlich der Ueber-Bau-Summe, und den unvorgesehenen unverschieblichen Bauten immer nach den Eingangs erwähnten Bestimmungen vom 21ten Dez. 1813 zu achten.

Kempten den 26ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

An

die königlichen allgemeinen und besondern, dann Patrimonial-Stiftungs- und Communal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Foderungen der Stiftungen und Communen an die Aerarial-Kassen im Tyrol betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchsten Ministerial-Stiftungs-Sections-Beschlußes vom 15ten v. M. soll die Liquidation der Foderungen der Stiftungen und Communen des Iller-Kreises an die Aerarial-Kassen in Tyrol unter den nunmehr veränderten Verhältnissen durch einen aufzustellenden Anwald von Insbrugg fortgesetzt werden.

Die königl. allgemeinen, und besondern Stiftungs-Administrationen haben daher auch über diese Foderungen einen Conspect nach den Bestimmungen des General-Auftrages vom 1ten v. M. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 603 — 605) anzufertigen, und in Duplo mit den Obligationen, Cessionen und Rechnungs-Extracten binnen 14 Tagen anher vorzulegen, um rücksichtlich der Liquidation das Geeignete verfügen zu können.

Die Patrimonial-Stiftungs- und Communal-Administrationen aber haben die Liquidation ihrer Foderungen durch einen aufzustellenden Anwald unmittelbar selbst besorgen zu lassen, und bey allenfallsigen bedeutenden Anständen umfassenden Bericht zu erstatten. —

Kempten den 26ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

(Die Essito-Mauth betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben bey den Verhältnissen, welche den unmittelbaren Zusammenhang Allerhöchstihrer Grafschaft Hohenems mit den übrigen königlichen baier. Staaten unterbrechen, allergnädigst zu verordnen geruht, — daß der Mauthverband dieses Theils des Reiches getrennt und die königlichen baierischen Mauthbeamten in Hohenems, Bauern, Rheindorf und Lustenau beauftragt werden, nach den königlichen baierischen Zollgesetzen von allen durch die Grafschaft ziehenden Gütern die Transito-Mauth — von allen Gegenständen des dortigen Consumo die Consumo-Mauth, und von allen aus der Grafschaft exportirt werdenden Artikeln die Essito-Mauth zu erheben, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kempten den 24ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden zur Nachachtung.

Auszug

aus dem unterm 24ten August d. J. an die königl. Zentral-Administration der Zucht- und Strafarbeitshäuser ergangenen allerhöchsten Rescripte.

(Die Weigerung der Gensd'armen die Arrestanten bey der Ueberlieferung an die Civil-Behörden loszuschließen betreffend.)

Durch die obenerwähnte Veranlassung sehen sich übrigens Sr. königl. Majestät allergnädigst bewogen, hiemit ausdrücklich festzusetzen, daß das Ein- und Ausschließen der Arrestanten in der Regel Sache der Gerichts- und Polizey-Diener sey, indem die Gensd'armen sich bloß mit dem Transporte zu befassen, und nur in jenen Fällen selbst das Ein- und Ausschließen zu besorgen haben, wo bey der Uebernahme und Uebergabe der Transporte kein Gerichtsdiener oder Knecht gegenwärtig seyn kann. In allen andern Fällen sind ihnen die Arrestanten schon geschlossen zu übergeben, und sie haben ihre Obliegenheiten erfüllt, wenn sie bey der Ankunft mit dem Transporte dem Gerichts-Diener Schlüssel, Schreiben und Lieferschein einhändigen, und sich die gehörig geschehene Lieferung attestiren lassen.

Wornach sämmtliche Landgerichte und Polizey-Behörden angewiesen werden.

Kempten.

Heute den 25ten August wurde hier von der königl. Landgestütts-Commission die Stuttenmusterung und Preisevertheilung vorgenommen. —

Die Grundsätze, nach welchen hiebey verfahren wurde, und welche auch in den künftigen Jahren werden beobachtet werden, sind in dem am Ende dieser Anzeige beygefügten Programm enthalten. —

Da dieses Programm nicht frühzeitig genug allenthalben bekannt werden konnte, so ist es diesem Umstande allein zuzuschreiben, daß der Zusammenfluß der zur Musterung und Preisevertheilung geeigneten Pferde nicht so bedeutend war, als man ihn im künftigen und in folgenden Jahren erwarten darf. —

Unterdessen wurde die Absicht dennoch erreicht, und das Publicum freute sich eine Anstalt entstehen zu sehen, welche zur Verbesserung der dem Iller-Kreise wichtigen Pferdezucht vieles beytragen wird, und welche die königl. Unterthanen ihrer Regierung sehr verdanken werden.

Die Musterung und Preisevertheilung wurde in Gegenwart eines zahlreichen Publicum von dem hiezu abgeordneten Commissär dem königl. Herrn Oberbereuter Schreiner vollzogen.

Die Richter, welche über die Preiswürdigkeit zu bestimmen hatten, waren:

1. Leonhard Kluftinger, } Aus dem Polizey-
2. Johl Georg Rauch, } Kommissariats-
3. Joseph Müller, } Bezirke Kempt.
4. Michael Kienle } Aus dem Landge-
5. Franz Jos. Wölfle. } richte Kempten.

Die Folgenden sind die Preiseträger:

Für die 3 jährigen Hengstfohlen erhielt den

I. Preis: Joh. Zorn von Kempten.
II. — Ignaz Abele von Altusried. Landgerichts Grönenbach.
III. — Joh. Georg Willer v. Wang, Polizey-Kommissariats-Bezirks Kempten.

Für die 3 jährigen Stuttenfohlen:

I. Preis: Joh. Wiedemann v. Kemp.
II. — Joseph Sommer v. Lanzen, Landgerichts Kempten.
III. — Joseph Carl Sontheim von Sulzberg, nemlichen Landgerichts.

Für die 4 jährigen Stutten:

I. Preis: Michael Mezler v. Hirschdorf, Polizey-Kommissariats-Bezirks Kempten.
II. — Johann Georg Sommer v. Waltenhofen, Landgerichts Kempten.
III. — Georg Thanner v. Hirschdorf, Polizey-Kommissariats-Bezirks Kempten.

Grundsätze

über die von der königl. Landgestütts-Commission im Jahre 1814 vorzunehmende Stuttenmusterung u. Preisvertheilung.

I.

Ueber die Preiseträger ist festgesetzt: daß

1) kein Pferd künftighin Anspruch auf einen Preis machen könne, in so fern der Ei-

genthümer und Erzieher des Pferdes nicht durch Beschälerlaubnißscheine beweiset, daß solches von einem Landgestütts-Beschäller und von einer von der Landgestütts-Commission für jene Beschäller bezeichneten Stutte abstammen.

2) Die Auswahl der zu Preisen sich eignenden Hengste und Stutten, so wie die Einschätzung derselben zum ersten, zweyten oder dritten Preise mit Fahnen, soll durch fünf erfahrne Männer geschehen, welche aus den Anwesenden des Bezirkes, worinn die Preisevertheilung bewirkt wird, gewählt werden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die für die Preise ausgestellten Stücke noch einer besondern Berücksichtigung von Seite der königlichen Landgestütten-Abgeordneten zu unterliegen haben.

3) Um jedem Vorwurfe etwaiger Partheilichkeit zu begegnen, soll Niemand in die Zahl der fünf Wahlmänner aufgenommen werden, der selbst ein erzogenes Pferd zur Preiserwerbung mitgebracht hat, es wäre denn, daß er aus freyem Antriebe auf die Ehre des Preises für sein Eigenthum den Verzicht leistete.

Geistliche und weltliche Beamte, Guts-Besitzer und Unterthanen können zu Wahl-Männern genommen werden, in so ferne sie sich von ihren übrigen Mitbürgern durch Kenntnisse in der Pferdezucht auszeichnen.

4) Dort, wo die Auswahl Sachverständiger nicht beschränkt ist, sollen die 5 Wahl-Männer aus verschiedenen von einander entlegenen Orten des Wahl-Distrikts gewählt werden.

5) Nur diejenigen jungen 3 und 4 jährigen Hengste und Stutten, welche von schönem Wuchse, richtigem Gangwerke und von allen Fehlern frey sind, können Preiseträger werden.

6) In Hinsicht der Fahnen, von welchen die Preise stets begleitet werden, werden auf der einen Seite der Nahme Seiner Majestät des Königs M. mit der Königs-Krone und belaubter Einfassung, auf der andern Seite aber die Worte sich befinden: Der Landesvater dem thätigen Bürger.

7) Die Preise selbst aber, dürften auf nachstehende Art bestimmt werden, und zwar:

A.

Für die 3 jährigen Hengstfohlen

9 Kronenthaler, für den 1ten Preis
6 — für den 2ten Preis
3 — für den 3ten Preis

B.

für die 3 jährigen Stuttfohlen

6 Kronenthaler für den 1ten } Preis
4 — für den 2ten }
2 — für den 3ten }

und endlich

C.

für die 4 jährigen Stutten

9 Kronenthaler für den 1ten } Preis
6 — für den 2ten }
3 — für den 3ten }

8) Jedes mit einem Preiſe beſchenkte Pferd wird zur immerwährenden Erkennung und zum Lobe ſeines Erziehers mit dem Zeichen M. und der Königskrone auf dem rechten Hinterbaken gebrannt.

9) Die Preiſevertheilung, ſo wie die Muſterung der Zuchtſtutten und der Gaureiter-Hengſte wird immer im Herbſte, als der dem Landmanne bequemſten Zeit gehalten.

II.

Von den Zuchtſtutten:

10) Am Tage der Preiſevertheilung werden alle Stutten, deren Belegung durch k. Landbeſchällhengſte in nächſtem Früh-Jahre von den Unterthanen gewünſcht wird, der königl. Landgeſtüts-Commiſſion zur Beſichtigung von den Eigenthümern vorgeführt.

11) Solche Stutten müſſen aber hinſichtlich ihres Alters, ihres Baues und ihrer Geſundheit dem beabſichteten Zwecke entſprechen, daher ſollten,

a) Junge Stutten von keinem Hengſte belegt werden,

b) zu hohes Alter, erbliche oder ſonſt andere weſentliche Gebrechen würden ſie unfähig machen, den freyen Sprung zu erhalten.

12) Alte Stutten, welche bey der Muſterung tauglich zur Fortpflanzung gefunden werden, erhalten von der Commiſſion einen unentgeldlichen Erlaubnißſchein, der dem Beſchällknechte immer vorgezeigt werden muß, indem derſelbe beſtimmt angewieſen iſt, erſt nach Vorzeigung eines ſolchen Scheines die Stutten von königl. Beſchellhengſten belegen zu laſſen.

III.

Von den Gaureitern.

13) Die ſogenannte Gaureiter werden am nämlichen Tage ihre Beſchellhängſte der Commiſſion zur geeigneten Unterſuchung herführen, um geprüft zu werden, in wie fern ſie, in Rückſicht des Alters, des ſchönen Wuchſes, des guten Ganges, der körperlichen Stärke und keiner ihnen anhängenden weſentlichen Fehler zur Fortpflanzung die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

14) Solche Beſchällhengſte werden von der Commiſſion mit einem unentgeldlichen Erlaubnißſcheine, und mit dem nemlichen Brandzeichen verſehen, welches die Preiſeträger empfangen. So ausgerüſtet, ſind ſie dann befugt, in ihrem Diſtrikte frey umher zu reiten, und diejenigen Stutten der Unterthanen ſpringen zu laſſen, die zur Belegung durch Beſchällhengſte aus dem königl. Hof-Markſtalle nicht berechtiget ſind.

15) Ohne die Zutheilung eines ſolchen Erlaubnißſcheines müßte es jedem Hengſt-Beſitzer ſtrenge verboten bleiben, ſeine Hengſte zur Zucht zu verwenden.

München den 23ten July 1814.

Der königliche Oberſtallmeiſter-Staab.

Weiler.

Rede, gehalten bey der feyerlichen Behändigung der silbernen Verdienst-Medaille an den neunzigjährigen Lehrer Anton Botzenhard zu Weiler im Iller-Kreise, von Franz Joseph Müller, königlicher baierischer Kreisschulrath.
Kempten, bey Joseph Kösel 1814. 50. Seiten.

Diese Rede wurde im Jahre 1812 gehalten, als der Lehrer Botzenhard von Weiler der Senior aller Schullehrer im Kreise und vielleicht im Reiche, welcher, wie das allerhöchste Rescript vom 4ten Juny 1812 sagt, drey und sechzig Jahre sein Schulamt verwaltete, — die Jugend von zwey Generationen bildete, und in einem hohen Alter das Bewußtseyn genoß, seine Pflichten als Mensch, Bürger, und Lehrer nach Kräften erfüllt zu haben, die Verdienst-Medaille feyerlich empfieng. —

Seit dieser Zeit ist der Lehrer Botzenhard in die bessere Welt, welche alle Tugenden belohnt, übergegangen, — sein Andenken wird aber in dem Kreise, in welchem er wirkte, immer erhalten werden. —

Der Abdruck der damahls gehaltenen Rede soll aber nicht bloß dienen, dieses Andenken länger zu bewahren, sondern sie wird auch außerdem jedem Lehrer willkommen seyn, ihn mit den Pflichten seines Berufes vertraut machen, und ihn ermuntern, dem Ideale immer näher zu kommen, welches in der Schrift mit vieler Wärme und Würde von einem vollkommenen Schulmanne aufgestellet wird. —

Weissenhorn.

In einer Weissenhornschen Chronica, zusammengetragen von Nicolas Thommanno Kapellan zu Sanct Lenhart 1536 (Manuscript) kömmt folgende Romanze vor, welche erhalten zu werden verdient. — Die Chronik selbst bemerkt darüber, daß durch gar alte Sagen eines Liedes angezeigt wird, „wie daß ein edler Herr zu Buch gesessen sey, der hab geheissen Möringer, der sey Bilgerisch Weise in Sanct Thomas Landt gezogen, und habe sein Gemachel, Land und Leut einem jungen Herrn und Grafen von Neuffen bevolchen, und sey sieben Jahre ausgeblieben; wie und in welcher Gestalt er wiederumb zu Land kommen sey, wirt in dem nachfolgenden Lied angezeigt. Nach Anzeig dieses Gedichts muß der edel Möringer vor denen zu Neiffen zu Buch gewesen seyn. Es ist aber nicht gründlich deren zu schreiben, aber von Alter her für und für ist von solcher Historie gesagt worden, und das Lied ist vor Jahren ganz gemein zu Buch gewesen, und gesungen worden, von viel Menschen.“ —

Das Lied von dem edeln Möringer.

1.

Wollt ihr hören fremde Mehr
Die vor Zeiten, und eh geschah,
Von dem edeln Möringer
Wie er zu seiner Frawen sprach,
Des Nachtes, da er bey ihr lag,
Er umfieng die zarte Fraw sein
Der spielenden Freude er mit ihr pflog.

2.

Er sprach: Herzliebe Fraw!
Vernehmt die Rede mein fürwahr
Aller Ehren ich euch vertrau,
Wollt ihr mein Beyten sieben Jahr.
Abentheuer sind mir bekannt;
Nun gebt mir Urlaub zarte Fraw,
Wann ich will in St. Thomas Land.

3.

Da sprach die Fraw ganz trauricklich
Sehr betrübet war ihr Muth,
Saget edler Ritter reich,
Wem bevelcht ihr euer Gut?
Das saget mir durch den Willen mein,
Wem bevelchet ihr Land und Leut?
Wer soll nun mein treuer Pfleger seyn?

4.

Das thu ich, Herzensliebe Fraw!
Mancher werther Dienstesmann,
Die von euch haben Gut, und Ehre,
Die sollen auch wesen Unterthan,
Zu Treuen, als ihr je gewart,
Nun gebt mir Urlaub zarte Frawe,
Ich will Gott vollbringen sein Farth.

5.

Im Glauben will ich nicht wanken,
Herzliebe Frawe zart!
Zum Besten sollt Ihr mein Bedenken,
Ich bin auf der Hinnfahrt.
So gebt mir Urlaub zarte Frawe!
Seyd ich das Gelopt han,
Ich will's nit underwegen lan.

6.

Gott gesegne euch edle Frawe,
In also tugenthaften Muth,
Aller Ehren ich euch wohl traue,
Gott hab uns in seiner Huth;
Und woll auch uns bevolchen seyn,
Sant Thomas der wohl edle Herr,
Der thue uns seiner Hilfe Schein.

7.

Und do der edel Möringer
Des Morgens aus seinem Beth gieng,
Do begegnet ihm sein Kamerer,
Das Gewand er von ihm empfieng.
Ein Becken mit Wasser bracht man dar,
Do nahm er auf sein weisse Hand,
Und wusch sein liechte Augen klar.

8.

Er sprach: Kamerer! traut gesindt!
Du allerliebster Diener mein!
Ob ich die Tugend an dir find,
Daß du pflegest der Frauen mein,
Ich bevelch dir nun sieben Jahr.
Kum ich immer haim zu Landt,
Reichlich ich dich begab zwar.

9.

Do sprach der Kamerer tugentlich:
Edler Ritter! es deucht mich gut,
Ihr beliebet heim bey euerm Reich,
Die Frauen tragen kurzen Muth.
Vernehmt mich recht, was ich euch sag,
Daß ich der Frauen eben pfleg,
Nicht länger — dann sieben Tag.

10.

Und do dem edeln Möringer
Die fremde Rede ward bekannt,
Er gieng hin in großer Schwer,
Do er den jungen von Neuffen fand
Do er ihn zum ersten angesah,
Und wie der edel Möringer
Gar zichtiglich zu Im sprach.

11.

Er sprach: Junger Herr von Niffen,
Ihr allerliebster Diener mein!
Ich büt euch also tugendlichen,
Daß ihr pfleget der Frauen mein.
Ich bevilche euch's an der Stat
Als Gott seiner lieben Mutter that,
Do er an das Kreuz trat.

12.

Do dem jungen Herrn von Niffen,
Dieses Abentheuer ward bekannt,
All euer Sorg laßt euch entschliffen,
Und ziehet in St. Thomas Land.
Gelaubt auch sicherlich fürwahr,
Daß ich euer Frawen pfleg,
Und weret ihr aus dreißig Jahr.

13.

Do dem edeln Möringer,
Die gute Rede ward bekannt,
Vergangen war ihm Layd und Schwer,
Er zog in Sant Thomas Land.
Die Abentheuer sagt man fürwahr!
Das war der edel Möringer,
Williglich aus sieben Jahr.

14.

Do der edel Möringer
In einem Garten lag und schlieff,
Dem Ritter traumet also schwer,
Ein Engel vom Himmel Im auffrieff,
Entwach Möringer, es ist Zeyt!
Komstu heyt nit zu Landt —
Der Jung von Niffen nimbt dein Weib.

15.

Da rauffe des Edel Möringer
Vor Layd auß sein grawen Bart,
Mir ist Layd und also schwer,
Ach Gott, daß ich ye geboren wardt,
Soll ich also geschayden sein,
Von Lendt und von meinen Leutten,
So rewet mich der Frawe mein.

16.

Er sprach: sant Thomaß edler Herr,
Sey dir geklagt alles mein Laydt,
Daß mich mein Fraw wil scheyden von eer,
Die ich hab bracht zu Wirdikeit.
Ach ich elender betrübter man,
Nun bin ich ferr in fremden Landen,
Gott mags wol vnderstan.

17.

Do der Edel Möringer
Alſo auff zu Gotte rieff,
Im was Land und alſo ſchwer,
In ſeinen Sorgen er wider entſchlieff,
Do er erwachet, er weiſt nit, wo er was,
Wie der Edel Möringer,
Da haim vor ſeiner Mülen ſaß.

18.

Nun dank ich Maria und Irem Kind,
Daß Sie mir haben geholffen her,
Daß ich mein Mül ſo ſchöne find,
Nach all meines Herzen Beger,
Doch was er gar ein trawig Man,
Do er in ſein Mülen gieng,
Und In niemandt erkennen kan.

19.

Er ſprach Mülner trawt geſind,
Wayſt auff der Burg nit newe Mähr?
Ob ich die tugent an dir find?
Ich armer ellender Bilger! —
Abenthewr, der wayß ich vil;
Wie des Edlen Möringers Fraw,
Den von Riſſen heynt nemen wil.

20.

Man ſpricht, der Edel Möringer
Der ſey in fremden Landen todt,
Daß iſt mir land und alſo ſchwer,
Gott woll Im helffen aus aller Noth.
Gott gnad dem liebſten Herren mein,
Von dem ich hab groß gutt und eer,
Gott tröſt die liebe ſeele ſein.

21.

Do ſprach der Edle Möringer,
Do er was alſo ein trawrig Man,
Ach Gott nun hilfftu mir ach Herr,
Nun rauth mir, wie greiff ich es an,
Daß ich in mein Burg hinein kem,
Und von diſem Hoffgeſind
An mein Leib kein Schaden nem.

22.

Do gieng der Edel Möringer
An ſein aygen Burge Thor,
Er Klopffet an mit groſſem ſchwer,
Der Thorwart ſprach, wer iſt hievor?
Sag an Höld der Frawen dein,
Es iſt hie niden vor der Burg,
Ein ellender Bilgerein.

23.

Nun bin ich heut ferr gegangen,
Daß ich alſo müed worden bin,
Thus durch Gott, ſaum dich nit lange,
Alß in die Burg ſteht all mein ſin,
Ich bit des Almuſen alſo ſer,
Durch Gott und ſant Thomas willen,
Und durch des Edlen Möringers ſeel.

24.

Der Thorwart that nach ſeim Gebott
Er gieng zu der Edlen Frawen ſein,
Er ſprach, Edle Frawe bey Gott
Hie nieden ſteht ein Bilgerein,
Er bit des almuſen alſo ſeer
Durch Gott und ſant Thomas willen
Und durch des Edlen Möringers ſeel.

25.

Do unn die Frawe daß erhort
Von dem armen Bilgerein,
Sy sprach, nun schleuß auf die Port
Vnd lauß In zu mir herein;
Schleuß Im auff der Burge Thor,
Durch Gott und sant Thomas willen
Gib ich Im zu essen ein ganz Jar.

26.

Do derselbige Thorwardt
Hinschied von der Edlen Frawen sein,
Der Edel Möringer wardt
Gelaffen in die Burg hinein,
Ich danck dir Herre Jhesu Crist
Deiner Miltte und deiner Gütte,
Daß mir mein Burg geöffnet ist. —

27.

Do der Edel Möringer
In sein Aygen Burg eingieng,
Im was layd und also schwer
Das In nie kein Man empfieng,
Er sezt sich nieder auff ein Banckh
Wie dem Edlen Möringer
Ein kleine Weyl wardt zu lanckh. —

28.

Hynnach gegen der Abendstunde
Die Braut solt zu dem bette gan,
Was die Herren an Jr besunnen
Do redet der beste Dienstman.
Mein Herr Möringer hat die Yebe,
Das kein Gast auf seiner Burg entschlieff,
Er sang dan vor ein Hoßliede.

29.

Daß erhört der Jung Herr von Reuffen
Der dan Brewtigang solt sein:
Höret auff mit lautten und pfeiffen
Herr Gast singet mir ein liedlein,
Gefelt es dan den leutten woll
So glaubt auch sicherlich fürwar
Reichlich ich euch begaben soll.

30.

Ein langes schweigen hab ich bedacht,
So will ich aber singen als ee,
Darzu haben mich die schön Frawen bracht,
Die mögen mir wol helfen mee:
So pit ich dich du junger Man
Reih mich an der alten Braut
Und schlach mit deiner Lautten an.

31.

Was ich schaff so bin ich alt,
Davon so Junget sy nit vill
Das mir mein Bart ist so graw gestalt
Das sy ain Jungen haben wil,
Vor was ich Herr nun bin ich Knecht,
Des ist mir auff dieser Hochzeyt
Ain alte schüssel worden recht.

32.

Do die Frawe nun das erhört,
Betrübt waren Jr augen klar
Zu Handt ain Guldin Becher zart
Den sezt sy dem Bilgram dar,
Darein schenckht man den Klaren wein,
Darein der Edel Möringer
Von rottem Gold senckt sein fingerlein *)

*) Ring.

33.

Daß zoch er ab von seiner Hände
Eß was lauter und auch klar
Alles sein layd wolt sich wende,
Und was ich sing, das ist war.
Er warff es in den Becher dratt
Damit Im sein allerliebste Frauw
Zum erstenmal gemähelt wardt.

34.

Er sprach Weinschenk trautter Gesell!
Du allerliebster Diener mein!
Wiltu thun und was ich wil
So trag das für die Frauwen dein,
Ich gelob dir nun sicherlich
Würt mein Ding ymmer besser,
Wol wil ich dich machen reich:

35.

Ja sprach der Weinschenckh tugentlich
Ja liebster Bilgram allzu handt:
Er trug In für die Frauwen reich
Er gab Ir den Becher in die handt.
Ach Frawe liebste Frawe fein
Daß lasset euch nit verschmachen
Es sendet euch der Bilgerein.

36.

Do des Edlen Ritters Frawe
Das Fingerlein im Becher sah
Sy begunt es eben zu schawen,
Nun mägt Ir hören, wie sy sprach
Mein Herr der Möringer ist hie,
Auffstand die Frauw gar zichticklich
Und fuel für In auff Ir Knüee.

37.

Seyt mir willkum mein lieber Herr,
Wan Ir seyt alles laydes voll,
Wo seyt Ir gewesen so lang und ferr
Ir sollent euch gehaben wol:
Lasset euer trauren seyn
Und gedenckt euch Kayens laydes,
Noch hab ich die ere mein.

38.

Die hab ich gehalten also vest
Edler Herr gar sicherlich,
Das dünckt mich das allerbest.
Auch Danck ich Gott vom Himmelreich
Ob ich wol Vnrecht hab gethan,
Zerbrochen mein freintlich gelüpt
Da sollt Ir mich vermauren lan.

39.

Do dem Jungen Herren von Nissen
Dise Abentheur ward bekannt,
All sein freud ward Im entschlissen
Er gieng da er sein herren fandt.
Herre liebster Herre mein
Gebrochen hab ich trew und ayd
Darum schlacht mir ab das Haubt mein.

40.

Do sprach der Edel Möringer
Herr von Nissen es soll nit seyn,
Vergest ain tayl der euern schwer
Und habt euch die Tochter mein.
Und lasset mir die alten braut,
Mit der kann ich mich wol verrichten
Ich wil Ir selber veren Ir Hawt.

Graf Möringer von Merstetten vermählte 1154 seine Erbtochter an Berthold von Neuffen.
S. Vereinigung des baierischen Staats, von Karl v. Lang S. 161.

Bekanntmachungen.

In Folge höchsten Reskripts des Königl. General-Kommissariats und Finanz-Direktion des Illerkreises dd. Kempten den 19. dieß soll von dem dahier vorräthigen Magazinshaber 80 Schäffel durch öffentliche Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft werden.

Das hiesige Landgericht wird diese Versteigerung Montag den 5. künftigen Monats September auf dem Schlosse dahier in der Frühe um 9 Uhr vornehmen, und ladet anmit sämmtliche Kaufsliebhaber hiezu ein.

Oberdorf, am 22. August 1814. Königlich Baierisches Landgericht. v. Gramm.

Vermög höchsten Auftrages der königl. baierischen Finanz-Direktion des Iller-Kreises vom 14ten v. M. Nro. 5446, werden von dem königl. Rentamte Sonthofen am 28ten künftigen Monaths September Vormittags 9 Uhr, in der Rentamts-Kanzley, die unten beschriebenen Grundstücke im Wege öffentlicher Versteigerung, und unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, nach den im Regierungsblatte vom Jahre 1811 enthaltenen Bestimmungen, als freyes Eigenthum verkauft.

Indem hiemit in- und auswärtige Kaufsliebhaber zu dieser Versteigerung eingeladen werden, hat man hier nur noch zu bemerken, daß die Kaufsbedingungen am Steigerungs-Tage öffentlich bekannt gemacht werden, und daß sich auswärtige Kaufsliebhaber mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Beschreibung der Verkaufs-Objekte.

I. Im Steuerdistrikt Sonthofen.

A. In der Sonthofer-Marktflur:

1.) Der Laufacker im Maß 9 Viertl Saat, 359 Schuh.
2.) Der Gottes- oder Steinacker 10 Viertl Saat, 169 Schuh.
3.) Der kleine Laufacker 5 Viertl Saat, 15 Schuh.
4.) Der große Straßenacker 5 Viertl Saat, 359 Schuh.
5.) Der kleine Straßenacker 3 Viertl Saat, 26 Schuh.
6.) Der Bihlacker 3 Viertl Saat, 227 Schuh.
7.) Der Bueracker 5 Viertl Saat, 216 Schuh.
8.) Die Diepenoy ausschließlich des Antheils des Gerichtsdieners noch 3 Viertl Saat haltend.
9.) Der Krautgarten bey der Schießhütte, 362 Schuh.
10.) Die Gerber Wiese.
11.) Das Stangen Wiesle.
12.) Das Mörgel Wiesle.
13.) Das Winkel Wiesle.

B. In der Bergholer-Flur.

14.) Die obere, und mittere Au, 1 Jauchert, 9 Viertl Saat, 49 Schuh.
15.) Die untere Au, 5 Viertl Saat, 34 Schuh.
16.) Der Oeschbachacker 1 Jauchert, 10 Viertl Saat.
17.) Das Grafenängerle 8 Viertl Saat, 3 Schuh.
18.) Der Birler 1 Jauchert, 26 Schuh.
19.) Das Nagleräckerle 3 Viertl Saat, 34 Schuh.
20.) Der Nägels Anger 8 Viertl Saat, 8 Schuh.
21.) Der Breitenacker 1 Jauchert, 6 Viertl Saat, 6 Schuh.

II. Im Steuer-Distrikt Hindelang.

22.) Die Oeschbachwieslen zusammen.

III. Im Steuer-Distrikt Schöllang.

23.) 11 Waiden auf der Gutenalp.

IV. Im Steuer-Distrikte Oberstorf.

24.) 21 Waiden in der Alp Schlappold.
25.) 7 Waiden in der Alp Tausersberg.

Sonthofen am 24. Aug. 1814. Königl. baier. Rentamt. Mesmer, Rentbeamter

Gant-Edikt.

Die hiesige Kaufmanns Wittwe, Katharina Schmied, hat als Innhaberinn der Johann Schmiedischen Handlung dahier, bey unterzeichneter königl. Justiz-Behörde ihre Zahlungsunfähigkeit angezeigt, und um gantrechtliche Einschreitung gebeten.

Diesem zu Folge werden nun diejenigen, welche aus was immer für einem rechtlichen Grunde an obige Kaufmanns Wittwe, oder die Johann Schmiedische Handlung Anspruch zu machen haben, hiemit vorgeladen, an den unten bestimmten Ganttägen entweder in Person oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälde bey Vermeidung des gesetzlichen Ausschlusses zu erscheinen, die Ganttäge sind:

I. der 14te September laufenden Jahrs ad liquidandum, und zum Versuche einer gütlichen Behandlung,

II. der 13te Oktober laufenden Jahrs ad excipiendum,

III. der 14te November laufenden Jahrs ad replicandum, und

IV. der 28te November nemlichen Jahrs ad duplicandum.

Kempten den 2ten August 1814.

Königliches baierisches Stadtgericht.
In Abwesenheit des königlichen Stadtgerichts Vorstandes.
Freyherr von Staader, I. Assessor.
von Frohn.

Vorladung.

Michael Schaffenroth, Sohn des Johann Schaffenroth Krämers aus der ehemaligen Reichsstadt Kempten, gebohren den 9ten März 1745 hat die Handlung erlernt, und ist als Handlungs-Comis auf Reisen gegangen. Derselbe ist aber schon über 40 Jahre abwesend, ohne daß man von ihm seit dieser Zeit eine Nachricht erhalten; es ist nicht einmahl bekannt, wo er sich zum letzten Mahle aufgehalten hat. Seine Verwandte halten daher seinen Tod für gewiß, und haben um Ausfolglassung des ohngefähr in 6000 fl. in Staaspapieren bestehenden Vermögens die Bitte gestellt. Es wird daher besagter Michael Schaffenroth, oder seine eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, bis zum 9ten März 1815 sich um so gewißer hierorts zu melden, und gehörig zu legitimiren, als außer dessen seinen nächsten Anverwandten das Vermögen ohne Caution eingehändiget werden würde.

Kempten den 9ten August 1814.
Königliches baierisches Stadtgericht.
Lit. Kellerer, Stadtrichter.
von Frohn.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXVI. Stück. Kempten, Dienstag den 6ten September 1814.

Aufträge

an

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Transport der Vaganten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Seine königl. Majestät haben dem Commando der Gensd'armerie allergnädigst anzubefehlen geruht, daß wenn Allerhöchstdieselben die Gensd'armerie nur Aushilfsweise zum Transporte der Vaganten verwendet wissen wollen, hieraus noch nicht die Befugniß der Stations-Commandanten abgeleitet werden könne, den königl. Landgerichten diese Dienste eigenmächtig zu verweigern, indem es diesen zukommen muß, zu beurtheilen, ob die Gerichtsdiener, und ihre Knechte in vorkommenden Fällen einer Aushilfe bedürfen oder nicht, wogegen die einschlägigen Officiere darüber zu wachen haben, daß die Verwendung der Gensd'armen zu diesem Dienste nicht unnöthiger Weise requiriret werden.

Kempten den 27ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land-Herrschafts- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Entlassung bey den freywilligen Corps betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königl. Behörden werden hiermit angewiesen, wegen Entlassung der Soldaten bey den freywilligen Husaren- und Jäger-Corps sich nicht an die Regiments- oder Bataillons-Commandanten zu wenden, sondern nach den Vorschriften des Conscriptions-Gesetzes das Formular Ziffer 36 anzuwenden,

und der unterfertigten Stelle zur Beförderung vorzulegen. —

Kempten den 27ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

alle königlichen Polizey-Kommissariate, Herrschafts- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Geld- und Naturalien-Rechnungen der Marsch-Stationen des Iller-Kreises betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Bey dem Durchmarsche der Truppen durch alle Theile des Kreises in dem Laufe des Etats-Jahres haben sich mehrere Naturalien- und Geldausgaben ergeben, worüber eigene Rechnungen gestellt werden müssen. —

Nur wenige Aemter haben in dem verflossenen Quartal die Regie-Rechnungen vorgelegt, die meisten stehen damit im Rückstande, und werden hiemit angewiesen, mit dem Schlusse des Etats-Jahres:

a) Eine Geldrechnung nach der Instruction zur Anfertigung der Kriegs-Concurrenz-Cassa-Rechnung vom 7ten Sept. 1810, wie es bey Anfertigung der Stations-Cassa-Geldrechnungen für 1809/10 das erstemahl geschah, und

b) eine Natural-Rechnung nach gleicher Instruction über alle Abgaben an fremde Truppen oder auch an andere Marsch-Stationen für gleichen Zeitraum zu stellen, und in dem Laufe des Monaths October gehörig belegt einzusenden.

Die an die Quartier-Träger bereits bezahlten Vergütungen kommen gleichfalls in die Geldrechnung und die Zahlung muß nachgewiesen werden. —

Sämmtliche Behörden haben sich genau an den Termin zu halten, und sie müssen sich's zuschreiben, wenn die Rechnungen, ohne daß zuvor ein weiterer Termin bewilligt würde, auf Kosten des säumigen Amtes abgehohlt werden. —

Kempten den 1ten September 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Meilenzahl der Entfernungsstrecken zwischen der Kreis-Hauptstadt Kempten, und den Aemtersitzen im Iller-Kreise betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zur diesseitigen Bekanntmachung vom 31ten März l. J. im gegenwärtigen Kreis-Intelligenzblatte Stück XIV. Seite 345. rubrizirten Betreffes wird hinsichtlich der dort angegebenen Entfernungs-Strecken von der Kreishauptstadt Kempten

nach Oberdorf und Schongau bemerkt, daß solche Strecken zu 6 und 7 Meilen nach der Landstrasse berechnet wurden, daß hingegen die Entfernung auf der Vicinal-Strasse von Kempten nach Oberdorf nur 3 ½ Meilen, und von Kempten nach Schongau 6 Meilen betrage.

Dieses wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die dießfallsigen Kostenaufrechnungen nach der Entfernungsstrecke auf der kürzern Vicinal-Strasse zu geschehen haben. —

Kempten den 30ten August 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer.

Let. Heydolf.

An

die sämmtl. königl. Landgerichte im Iller-Kreise.

(Dienstreisen der Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Aktuaren betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

In Folge einer von dem königlichen obersten Rechnungshofe erhaltenen allerhöchsten Weisung vom 23ten d. M. hat die unterzeichnete Stelle bey der Revision landgerichtlicher Kostenverzeichnisse jedem Mißbrauche in Uebertragung der landgerichtlichen Dienstreisen an Assessoren und Aktuaren, und in Aufrechnung dießfallsiger Kosten zu begegnen, und eben darum strenge auf die bestehende und unterm 16ten d. M. erneuerte allerhöchste Vorschrift zu halten, daß den königlichen Landrichtern nur in unverschieblichen Fällen, und wenn sie wirklich verhindert sind, irgend eine Geschäftsreise selbst zu verrichten, gestattet ist, solche Reisen durch einen Assessor oder Aktuar gegen Bezug der normalmäßigen Diäten vornehmen zu lassen, und daß in derley Fällen die Ursache, aus welchen ein Landrichter an der Selbstvornahme der Geschäftsreise verhindert war, legal, das ist, mittels Angabe der Krankheitsumstände, oder Abwesenheit, oder eines besondern nicht zu unterbrechenden Geschäftes nachgewiesen werden muß.

Eine Ausnahme von dieser Nachweisung darf nur in Kriminal-Untersuchungssachen aus dem Grunde Platz greifen, weil die königl. Landrichter nicht immer selbst alle Untersuchungen führen können, und sie befugt sind, solche einem Assessor oder Aktuar zu übertragen, welcher aber sodann, wie es die Kriminal-Gerichtspflege erfordert, auch alle Geschäfte und folglich auch die hiezu nöthigen Reisen zu besorgen hat.

Man erinnert daher sämmtliche königl. Landgerichte des Iller-Kreises die Befugnisse in Uebertragung der Dienstreisen an Assessoren oder Aktuare nicht zu überschreiten, und zugleich nie die vorgeschriebene Nachweisung des Nothfalles der Uebertragung zu unterlassen. —

Uebrigens ist auch in so einem Falle jedes Mahl die Entfernungsstrecke des Amt-Sitzes vom Orte, wohin ein Assessor oder

Aktuar abgeordnet werden mußte, dem Diätenverzeichnisse anzufertigen, und landgerichtlich zu bestätigen. —

Kempten den 31ten August 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Let. Heydolf.

An
die königlichen allgemeinen Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Vorlage der von Zeit zu Zeit ausgefertigt werdenden Stiftungs-Obligationen betreff.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die höchste Entschließung vom 6ten Dez. 1811, die Activ-Anlehen der Stiftungen betreffend, (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 764 — 766) wurde die allgemeine Weisung erlassen, daß von den königl. allgemeinen Stiftungs-Administrationen die für Stiftungsanleihen gerichtlich ausgestellten Obligationen mit Belegen alle halbe Jahre in Original zur Einsicht und Prüfung anher eingesendet werden sollen.

Dieselben werden erinnert, diese Weisungen genauer als bisher für die Zukunft zu befolgen, und die unterlassenen Vorlagen binnen 4 Wochen bey Vermeidung der Execution zu bewirken. —

Kempten den 30ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

Bekanntmachung
an
sämmtliche königliche Polizey-Unterbehörden und Gerichts-Aerzte des Iller-Kreises.

(Hebammenwesen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da die unterzeichnete Stelle im Begriffe ist, die Einleitung zur Ersetzung der abgängigen Hebammen des Iller-Kreises zu treffen; so ergehet hiemit an alle Polizey-Unterbehörden und Gerichts-Aerzte dieses Kreises der Auftrag, im Vereine binnen 8 Tagen vom Empfange dieß jene Bezirke berichtlich anzuzeigen, wo die Anstellung einer Hebamme ein dergestalt dringendes Bedürfniß ist, daß es nicht verschoben werden kann; auch jene Individuen vorzuschlagen, welche zum Empfange des Hebammenunterrichtes gesetzlich beeigenschaftet sind. Das weitere sich auf diesen Gegenstand Beziehende wird den besagten königl. Polizey-Unterbehörden und

Gerichts-Aerzten sogleich nach dem Empfange der anbefohlenen Berichte eröffnet werden.

Kempten den 2ten September 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
die königlichen Polizey- und Schul-Behörden des Iller-Kreises.

(Industrie-Gärten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß sogar Schullehrer den schönen Zweck, welchen man mit Zutheilung von Gründen zum Behufe der Industrie, insbesondere der Obst-Baum-Cultur und des Gemüsebaues erreichen wollte, auf eine eigennützige Weise vereiteln, indem sie diesem Zweige der Volks-Schule ganz und gar keine Aufmerksamkeit schenken, und den Schulgarten nur einseitig als ein Stück ihrer Haushaltung behandeln.

Da man Dieses durchaus nicht dulden kann, so trägt man den königlichen Schul-Inspectoren und Polizey-Behörden auf, diesem Gegenstande gleichfalls ihre Sorgfalt zu weihen, und solche Individuen, welche sich noch ferner eine solche Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen, nahmhaft zu machen, um darnach die geeigneten strengen Maßregeln eintreten zu lassen.

Kempten den 2ten September 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Stipendien betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Man findet sich bewogen, den königlichen Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises den Auftrag zu wiederhohlen, keinem Stipendiaten, welcher nicht gegen Ende des Etats-Jahres das Certificat der geschehenen Bestättigung im Fortgenusse des früher verliehenen Stipendiums vorweisen kann, den Stipendien-Betrag zu bezahlen.

Kempten den 29ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
die königlichen Polizey-Behörden und Schul-Inspektionen des Iller-Kreises.

(Sommerschulen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Der Unterricht in den Wintermonathen, wenn er den ganzen Sommer hindurch unterbrochen wird, kann nur sehr geringen Nutzen und in keinem Falle die Frucht gewähren, die der fortgesetzte, an einander geschlossene Unterricht gewährt.

Darum lag es der Kreisstelle daran, auf Sommerschulen zu dringen, und den Behörden ernstlichst einzuschärfen, die Sommer-Schulen dort, wo sie sonst gehalten wurden, insbesondere in Städten und Flecken auf das pünktlichste forthalten zu lassen, in Orten, wo die Einführung möglich, sie zu beginnen, und endlich in solchen Orten, wo deren vollständige Einführung wenigstens zur Zeit noch wirklichen Hindernissen unterliegt, Surrogate zu gründen, durch die wenigstens ein wochentlicher Unterricht von 8 Stunden, wovon 4 dem Religions-Unterrichte gewiedmet werden müssen, statt finden soll.

Er wurde hiebey die Aufmerksamkeit auch noch ganz besonders auf jene Kinder ausgedehnt, welche sich in den Sommer-Monathen zur Viehhut begeben.

Inzwischen wird aber mißfälligst wahrgenommen, daß dieser sehr wichtige Gegenstand nicht überall die gehörige Rücksicht und den erforderlichen Nachdruck gefunden, oder seitdem wieder verlohren habe, und daß insbesondere Schullehrer unter dem Vorwande, die Zahl der Kinder sey gar zu klein, keinen Unterricht ertheilt haben.

Man findet sich daher bewogen, die frühere Vorschriften in Erinnerung zu bringen, und die Behörden über deren Vollzug verantwortlich zu machen.

Kempten den 31ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Einen vorläufigen Beytrag zu den Bedürfnissen der Brandassecuranz-Anstalt für das Jahr 1812/13 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden erhalten hiemit auf den Grund des im königl. Regierungs-Blatte Stück LIII. dieses Jahrs enthaltenen Ausschreibens den Auftrag, zuverläßig in Zeit 14 Tagen, die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen vorläufigen Brandassecuranz-Beyträge für 1812/13 zu erheben, und bis zum Eintreffen der besonders demnächst ergehenden Entschädigungs-Anweisungen in Verwahrung zu nehmen.

Die Erhebung geschieht nach den Bestimmungen der allgemeinen Brandversicherungsordnung Art. 22, so wie nach den speziellen Weisungen der ergänzenden Instruction §. 11. und ist durch eigene hieher zu erstattende Anzeige nach 14 Tagen nachzuweisen.

Was die detaillirte Brandassecuranz-Rechnung betrifft, so wird solche demnächst nachfolgen.

Kempten den 4ten September 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Uebersicht

der von nachstehenden Polizey-Behörden für das Brand-Assecuranz-Jahr 1812/13 zu erhebenden Beyträge zu 3 kr. von 100 fl. —

Ordnungs-Zahl.	Polizey-Behörden nebst inklavirten Patrimonial-Gerichten.	Assecuranz-Capitals-Summe am Schlusse des Jahrs 1812/13.	Beytrag zu 3 kr. per 100 fl. —		
	Polizey-Komissariate.	fl.	fl.	kr.	dl.
1.	Kempten	1,131,310	565	39	1
2.	Lindau	537,930	268	58	»
3.	Memmingen	1,319,390	659	41	3
	Landgerichte.				
4.	Babenhausen	694,905	347	27	»
5.	Bregenz	1,076,300	538	9	»
6.	Buchloe	600,050	300	1	2
7.	Dornbirn	1,028,350	514	10	2
8.	Feldkirch	928,200	464	6	»
9.	Füssen	1,227,325	613	39	3
10.	Grönenbach	1,513,290	756	38	3
11.	Illertissen	603,650	301	49	2
12.	Immenstadt	642,400	321	12	»
13.	Innerbregenzerwald	768,750	384	22	2
14.	Kaufbeuren	634,560	317	16	3
15.	Kempten	1,142,805	571	24	»
16.	Lindau	551,770	275	53	»
17.	Mindelheim	933,400	466	42	»
18.	Montafon	258,250	129	7	2
19.	Oberdorf	706,730	353	22	»
20.	Obergünzburg	822,970	411	29	»
21.	Ottobeuren	2,070,070	1035	2	»
22.	Reutti	245,490	122	44	3
23.	Roggenburg	677,900	338	57	»
24.	Schongau	1,582,270	791	8	»
25.	Sonnenberg	558,560	279	16	3
26.	Sonthofen	771,480	385	44	2
27.	Schwabmünchen	1,346,350	673	10	2
28.	Türkheim	892,060	446	1	3
29.	Ursberg	750,620	375	15	2
30.	Weiler	1,045,055	522	31	3
	Mediat-Gerichte.				
31.	Burheim	84,480	42	14	2
32.	Edelstetten	35,820	17	54	2
33.	Kirchheim	213,080	106	32	3
34.	Thannhausen	107,980	53	59	2
35.	Weissenhorn	590,610	295	18	1
	Summe	28,094060	14,047	1	3

Bekanntmachung.

Von dem königlichen General-Kommissariat des Main-Kreises ist die unterfertigte Behörde beauftragt, die dem Main-Kreise aus dem hiesigen königlichen Haupt-Magazin zukommenden

925 Schäffel Roggen, dann
420 Schäffel Waitzen

im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden zu verkaufen.

Die Versteigerung geschieht Dienstags den 13ten September l. J. in dem Bureau des königl. Polizey-Kommissariats allhier.

Zur weitern Nachricht dient, daß

1) dieses Getreid in Säcken zu 3 1/2 baierischen Metzen, und also der Roggen in 1585 Säcken, und der Waitzen in 720 Säcken ohne fernere Abmessung abgegeben wird, daß
2) jedem Kauflustigen frey stehe, sich durch Oeffnung einer angemessenen Zahl Säcke von der Beschaffenheit des Getreides und von dem richtigen Gehalte des Maßes zu überzeugen, daß
3) die Ratifikation des Verkaufs dem königlichen General-Kommissariat des Iller-Kreises vorbehalten bleibe, die jedoch in 2 Tagen erfolgen kann, und daß endlich
4) die baare Bezahlung bey der Abführung der Säcke, die binnen 8 Tagen vollzogen seyn muß, Zug für Zug zu leisten ist.

Memmingen den 2ten September 1814.

Königlich baierisches Polizey-Kommissariat.

J. Dilg, Polizey-Kommissair.

Gant-Edikt.

Die hiesige Kaufmanns Wittwe, Katharina Schmied, hat als Innhaberinn der Johann Schmiedischen Handlung dahier, bey unterzeichneter königl. Justiz-Behörde ihre Zahlungsunfähigkeit angezeigt, und um gantrechtliche Einschreitung gebeten.

Diesem zu Folge werden nun diejenigen, welche aus was immer für einem rechtlichen Grunde an obige Kaufsmanns Wittwe, oder die Johann Schmiedische Handlung Anspruch zu machen haben, hiemit vorgeladen, an den unten bestimmten Ganttägen entweder in Person oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälde bey Vermeidung des gesetzlichen Ausschlusses zu erscheinen, die Ganttäge sind:

I. der 14te September laufenden Jahrs ad liquidandum, und zum Versuche einer gütlichen Behandlung,
II. der 13te Oktober laufenden Jahrs ad excipiendum,
III. der 14te November laufenden Jahrs ad replicandum, und
IV. der 28te November nemlichen Jahrs ad duplicandum.

Kempten den 2ten August 1814.

Königliches baierisches Stadtgericht.
In Abwesenheit des königlichen Stadtgerichts Vorstandes.
Freyherr von Staader, I. Assessor.
von Frohn.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXVII. Stück. Kempten, Dienstag den 13ten September 1814.

Aufträge an die königlichen baierischen allgemeinen Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Tax- und Stempelfreyheit der Wohlthätigkeitsstiftungen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Den königl. baierischen Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises wird hiedurch zur Wissenschaft eröffnet, daß zu Folge eines allerhöchsten Ministerial-Stiftungs-Sektions-Beschlußes vom 19ten vorigen Monaths den Wohlthätigkeits-Stiftungen weder in nicht contentiosen, noch in contentiosen Verhandlungen eine Tax- und Stempel-Freyheit zustehe. —

Kempten den 6ten September 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.
von Stichaner.
Seel.

An sämmtliche königliche Stiftungs- und Communal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Taxen von Errichtung der Kaufsbriefe betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Sämmtlichen königlichen Stiftungs- und Communal-Administrationen des Iller-Kreises wird hiemit ein Extract der wegen Einheischung der Taxen bey Errichtung der Kaufbriefe über veräußerte Stiftungs- und Communal-Realitäten unterm 24ten August d. J. erledigten allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gemacht. —

Kempten den 6ten September 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.
von Stichaner.
Seel.

Extract

aus dem allerhöchsten Reſcripte ddo. München den 24ten Auguſt 1814 in Betreff der Taxen von Errichtung der Kaufbriefe über veräußerte Stiftungs- und Communal-Realitäten. —

Pars. conc.

wird beſchloſſen wie folgt:

I.

Da die proviſoriſche Taxordnung vom 8ten Oktober 1810 ausdrücklich und ausſchließend für die Verhandlungen der nicht contentioſen Gerichtsbarkeit erlaſſen iſt, ſo muß es als eine ganz ungeeignete Foderung angeſehen werden, wenn Stiftungs- oder Communal-Adminiſtrationen, neben der im einſchlägigen Regulative vom 27ten März 1809 feſtgeſetzten Taxe für die Genehmigung der Verträge, auch noch die in der proviſoriſchen Taxordnung vom 8ten Oktober 1810 feſtgeſetzte Taxe für die gerichtliche Protokollirung und Ausfertigung von brieflichen Urkunden erhoben haben. —

II.

Es darf bey Ausfertigung von Briefen über veräußerte Stiftungs- oder Communal-Realitäten von Seite der Adminiſtrativ-Stellen durchaus keine andere, als die im Regulativ vom 27ten März 1809 beſtimmte Expeditions-Taxe von der Genehmigung der Verträge der verordnungsmäßigen Stempel, und der bey den Gerichtsſtellen zu bezahlende Inſerations-Gebühr gefordert werden. —

Auf gleiche Weiſe wird auch bey der Ausfertigung von Pachtbriefen verfahren. —

Auftrag

an

ſämmtliche königliche Polizey-Commiſſariate, Landgerichte, und Mediatgerichte des Iller-Kreiſes; ſo wie auch an die ehemahligen königlichen baieriſchen Landgerichte des Vorarlbergs inclusive Reutte.

(Die Conſcriptions-Koſten der National-Garde III. Klaſſe betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majeſtät des Königs.

Zu Folge eines allerhöchſten Reſcripts wurde allergnädigſt verordnet, daß über die ſich ergebenen Koſten auf die National-Garde III. Klaſſe respec. derſelben Ausdehnung (Landſturm) dann der freywilligen Corps (Landhuſaren, Landjäger) von jeder Conſcriptions-Behörde ein Hauptverzeichniß verfaßt, und anher eingeſtellt werden ſoll.

Da nun der größte Theil dieſer Behörden die dießfallſigen Koſtenverzeichniſſe oder Fehlanzeigen mit Ende jeden Quartals bereits zur Vorlage brachte, welche man zum Behufe der ſummariſchen Zuſammenſtellung aller auf die National-Garde III. Klaſſe erlaufenen Koſten von den übrigen Conſcriptions-Koſten-Verzeichniſſen ausgeſchieden und zurückbehalten hat, ſo werden ſämmtliche Conſcriptions-Behörden angewieſen, über die allenfalls noch rückſtändigen derley Koſten die Verzeichniſſe

bis längstens 26ten des laufenden Monaths noch anher vorzulegen.

Kempten den 10ten September 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Let. Heydolf.

An die königlichen allgemeinen und Patrimonial-Stiftungs- dann Communal-Administrationen des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung.

(Neuerliche Eintragung der auf Gütern überrheinischer Gemeinden radizirten Hypotheken betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern

Sektion der Siftungen und Communen,

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises in Kempten,

als

Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Der Regierungsrath Lerse in Mannheim hat unterm 21ten Juny d. J. die Anzeige gemacht, daß zu Folge eines Dekretes der bestehenden provisorischen Administration die bey den Gemeinden jenseits des Rheins ausstehenden Hypotheken-Forderungen bey dem Hypotheken-Bureau neuerlich eingetragen werden müssen, daß zwar der erste Termin zur Eintragung auf den 1ten July d. J. gegeben, jedoch dessen Verlängerung zu erwarten sey, und daß der Regierungsrath Lerse das Geschäft der Eintragung kommissionsweise übernehmen wolle.

Das General-Kommissariat wird hievon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um die Administrationen der etwa betheiligten Stiftungen und Gemeinden gehörig anzuweisen, die Liquidation und Eintragung der befraglichen Forderungen entweder durch den Regierungsrath Lerse in Mannheim, welcher sich zur Vertrettung des Interesse der Privaten gleichfalls erbothen hat, oder durch einen andern vertrauten Agenten rechtzeitig besorgen zu lassen.

München den 12ten August 1814.

Freyherr von Hartmann.

In legaler Abwesenheit
des expedirenden Sekretairs

Hälmle.

Beyträge für die verwundeten vaterländischen Krieger.

Aus der Alt- und Neustadt Kempten sind zu obigem Zwecke neuerdings eingesandt worden:

28 neue Hemden,
107 Paar Socken,
28 Pfunde Charpien und
9 Nachtmützen.

Mitglieder

des landwirthschaftlichen Vereins im Iller-Kreise für das Jahr 1814/15.

1 Titl. Herr Fürst Fugger v. Babenhausen, königl. Kronoberstkämmerer, General-Major und Kreis-Commandant.

2 Titl. Herr Asmus königl. Rentbeamter in Immenstadt.

3 — Bach königl. Stiftungs-Administrator in Mindelheim.

4. — von Bauer königl. Kreis-Administrations-Rath.

5 — Bauhof königl. Rentbeamter in Ursberg.

6 — Bezzenberger Kammerdirector in Roth.

7 — Boda, Gastwirth in Kempten.

8 — v. Bohonovsky königlicher Polizey-Commissär in Lindau.

9 — v. Braunmühl, königl. Landrichter in Illertissen.

10 — Biechele, Brauerverwalter in Grönenbach.

11 — Becherer, Salzfaktor in Berwang.

12 — Freyherr von Bobenhausen, in Memmingen, königlicher Bataillons-Chef.

13 — Braun, k. Rentbeamter in Kempten.

14 — Bundschue, Professor an dem k. Gymnasium zu Kempten.

15 — Clarer, Pfarrer in Ottobeuern.

16 — Dettenhofer, königl. Hauptmann.

17 — Dorn, k. Kreiskassier in Kempten.

18 — Dreer, königl. Posthalter in Mindelheim.

19 Titl. Herr Düroscher königl. Rentbeamter in Ottobeuern.

20 — Erb, königlicher Landrichter in Immenstadt.

21 — Eser, k. Posexpeditor in Buchloe.

22 — Flacho königl. Stadtphysikus zu Kempten.

23 — Fuchs, Hofapotheker in Kempten.

24 — Graf von Fugger Weissenhorn, Major und Bataillons-Chef.

25 — Frech, k. Landrichter in Kaufbeuern.

26 — Gallwitz, königl. Stiftungs-Administrator zu Kempten.

27 — Gruber, Kaufmann in Lindau.

28 — v. Grouner, Bataillons-Chef in Kempten.

29 — Herbeck, gräflich Bassenheimischer Rentbeamter in Burheim.

30 — Henne, k. Landrichter in Kempten.

31 — Hohenadel, königl. Revierförster in Ursberg, und Bataillons-Chef.

32 — v. Kolb, k. Postmeister in Kempten.

33 — Karrer, Pfarrer in Woringen.

34 — Kinkelin, königl. Stiftungs-Administrator in Lindau.

35 — Kraus, Berg- und Hüttenfaktor in Sonthofen, u. Bataillons-Chef.

36 — von Kraft königl. Polizey-Commissär zu Kempten.

37 — Keller, königl. Communal-Administrator in Lindau.

38 — Laminit, Landwirth zu Kimratshofen.

39 Titl. Herr Leixl, königl. Rentbeamter in Illertissen.
40 — Lipburger, Prior in Buxheim.
41 — v. Lupin, k. Oberberg-Commissär in Memmingen.
42 — Mayer v. Schwanen, Kaufmann in Memmingen.
43 — Müller, Gemeindevorsteher in Ebersbach.
44 — Paul, königlicher Rentbeamter in Roggenburg.
45 — v. Pfister, Christoph, Großhändler in Lindau.
46 — Ruchte, Pfarrer in Gestraz.
47 — Seyler, k. Oberförster in Kempten, und Bataillons-Chef.
48 — Seewald, k. Patrimonial-Richter des königl. baierischen, gräflich Zeillischen Ortsgerichts Lustenau und königl. Bataillons-Chef.
49 — Schwarz, königl. Rentbeamter in Memmingen.
50 — Schill, k. Landrichter in Füssen.
51 — Seile, k. Rentbeamter in Buchloe.
52 — Sprengler, königlicher Finanzrath.
53 — v. Stetten, königlicher Truchseß in Guggenberg.
54 — Stack, königl. Bataillons-Chef zu Kempten.
55 — v. Stichaner, königl. General Commissär des Iller-Kreises.
56 — von Stoll, zu Wesbach in Memmingen, k. Bataillons-Chef.
57 — Freyherr v. Uchtritz, k. Oberst und Kreis-Inspector.
58 — Freyherr v. Westernach, in Kronburg, königl. Bataillons-Chef.
59 — Wiedemann, k. Landgerichts-Assessor in Schongau und Bataillons-Chef.

Im Laufe des Jahrs 1812/13 sind abgegangen durch Austritt aus dem Vereine:

1. Berreiter, Landrichter vom Innerbregenzer-Wald.
2. Beer, Salzbeamter in Bregenz.
3. Reiner, Pfarrer zu Hardt.
4. Vonier, vormahliger Landammann in Schruns.
5. Linder, vormahliger k. Salzbeamter in Lindau.

Durch Austritt aus dem Kreise:

6. Hopf, königlicher Rentbeamter jetzt in Weilheim.
7. Koch, königlicher Oberförster dermahl in Burglengenfeld.
8. Graf von Schenk, zu Wall als domizilirend in München.

Beygetretten durch Uebertritt in den Kreis:

1. von Grouner, k. Bataillons-Chef.

Durch neuen Beytritt:

2. v. Bauer, königl. Kreisadministrations-Rath zu Kempten.
3. Boda, Gastwirth in Kempten.
4. Bundschue, Professor am königl. Gymnasium zu Kempten.
5. von Bohonovsky, königl. Landrichter in Lindau.
6. Dettenhofer, königlicher Hauptmann.
7. Erb, k. Landrichter in Immenstadt.
8. Flacho kön. Stadtphysikus zu Kempten.
9. v. Kraft, königl. Polizey-Commissär zu Kempten.
10. Müller, Gemeindevorsteher in Ebersbach.
11. Christoph v. Pfister, Großhändler zu Lindau.
12. Sprengler, königlicher Finanzrath.
13. Freyherr von Uchtritz, k. Oberst und Kreis-Inspector.

Epfach.

Das Dorf Epfach reihet sich rücksichtlich seiner Antiquität unter die merkwürdigsten Orte des Iller-Kreises. —

Sehr interessante Aufschlüsse darüber sind schon in Westenrieders Beyträgen zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirthschaft IV. Band S. 31. enthalten.

In den dort eingerückten Versuchen über die alte Geographie des Lechrains und der Licatier wird zum ersten Mahle die Meynung geäußert, daß das Abodiacum, welches in Ptolomäus, — in dem Itinerarium und in der Tabula peutingeriana vorkömmt, kein anderes sey, als das Dorf Epfach, welches im Mittelalter Eptaticum geheissen habe. —

Seit dem Jahre 1792 hat dieser Gegenstand durch die fortgesetzten Nachforschungen schon wieder viel mehreres Licht, und neue Bestätigung erhalten. —

Hiezu hat Mannerts Geschichte von Boioarien sehr vieles beygetragen, da durch sie gezeigt worden ist, daß zu den Zeiten der Römer zwischen Salzburg und Kempten eine directe Verbindung über Abodiacum bestanden habe. —

Mannert hat zwar die Lage von Abodiacum, indem er es an den Fuß des Peissenberges setzt, verfehlt, — aber man sieht, daß dieser gelehrte Mann der Wahrheit durch seine Forschungen sehr nahe kam, so wenig er auch jemahls die Gegend selbst kennen lernen konnte. —

Die peutingerische Tafel enthält zwey hier einschlägige römische Strassen, — die eine von Innsbruck nach Augsburg, die andere von Salzburg nach Kempten.

Natürlich müssen diese beyden Strassen sich an irgend einem Puncte durchschneiden, und man darf muthmassen, daß der Ort, an welchem sie sich kreuzen, wegen des Zusammenflusses des Comerzes und der Reisenden von Bedeutung gewesen seyn müsse. —

Dem Beobachter muß es auffallen, auf beyden Strassen ein und das nämliche Ort Abodiacum zu finden, — man wird dadurch unwillkührlich auf den Schluß gebracht, daß beyde Strassen an diesem Orte sich durchschnitten haben, — und wirklich ist das Dorf Epfach so gelegen, daß dasselbe auch zum Vereinigungspuncte der beyden Strassen dienen konnte. —

Dieser Gegenstand wird noch klärer in die Augen fallen, wenn man die beyden Strassen der peutingerischen Tafel neben einander stellet:

Straße von Salzburg nach Kempten.

Iuvavo	—	Salzburg.
XVI.		
Artobriga	—	Teiſendorf.
XVI.		
Bedaio	—	Seeon.
XIII.		
Ad-Enum	—	Pfunzen.
XX.		
Iſuniſca	—	Helfendorf.
XII.		
Bratananio	—	bey Baierbrun und Scheftlarn.
XII.		
Uruſa	—	Pael.
XIII.		
Abodiaco	—	Epfach.
XVIII.		
Eſcone	—	Schongau.
XX.		
Campoduno	—	Kempten.

Straße von Innsbruck nach Augsburg.

Vetonina	—	Wiltau.
XVIIII.		
Scarbia	—	Scharnitz.
XI.		
Parteno	—	Parthenkirchen.
XX.		
Coveliacas	—	Amergau.
—		
Avodiaco	—	Epfach.
—		
Ad novas	—	bey Landsberg.
—		
Augusta Vindel.	—	Augsburg.

Daß die Straße von Salzburg nach Kempten wirklich über Epfach gieng, iſt jetzt um ſo weniger zu bezweifeln, als ſich dieſelbe noch durch den Wald zwiſchen Reiſting und Epfach unter dem Nahmen der Hochſtraße in ganz gerader Richtung erhalten hat.

Sie gab dem nahe daran gelegenen Kloſter Weſſobrun im Jahre 753 ſeine Entſtehung, und kömmt auch in deſſen älteſter Gränzbeſchreibung — unter dem Nahmen ſilvatica platea vor. —

Die Meilenzahl zwiſchen Campodunum und Abodiacum trift mit der dermahligen Entfernung von Kempten und Epfach überein, — man zählt 38 römiſche oder 7 ½ deutſche Meilen. — Auf der Straße von Avodiaco nach Augusta ſind die Diſtanzen nicht bey allen Orten bezeichnet. —

Auch in dem Itinerario romano kömmt die Straße von Innsbruck nach Augsburg auf folgende Weiſe vor:

Veldidena	—	Innsbruck.
XXX.		
Parthano	—	Parthenkirchen.
XXX.		
Abuzaco	—	Epfach.
XXXVI.		
Augusta	—	Augsburg.

Abuzacum, welches mit Abodiacum offenbar eines iſt, war von Augusta XXXVI römiſche Meilen entfernt, und auch damit trift die Entfernung zwiſchen Augsburg und Epfach zuſammen.

Bey dieſem Zuſammentreffen der Umſtände kann man es für mehr als Wahrſcheinlichkeit, man kann es für hiſtoriſche Gewißheit halten, daß Abodiacum, Avodiacum, Abuzacum der Römer das heutige Epfach ſey, und daß es nicht nöthig ſey, mehrere Orte dafür anzunehmen, wie es bisher von allen denjenigen, welche ſich mit Erörterung der alten Geographie beſchäftiget haben, geſchehen iſt. —

Es iſt daher kein Wunder, daß dieſer Ort ſchon in Ptolomaeus unter dem Nahmen Abodiacon vorkömmt, daß er im Alterthume von vorzüglicher Bedeutung war, daß er die Spuren ſeiner ehemahligen Wichtigkeit noch im Mittelalter getragen hat, — und daß er auch heut zu Tage noch immer Ausbeuten römiſcher Alterthümer liefert. —

Seine natürliche Lage war auch ſchon dazu gemacht, ſelbſt phyſiſch zu imponiren.

Auf der öſtlichen Seite des Lechs wird der Ort durch das nicht weit entfernte Caſtrum Rauhenlechsberg beſchützt, eine der ſtärkſten und rauheſten Burgen des Alterthums, welche nicht bloß den Römern, ſondern ſchon vor ihnen den Licatiern, und nach ihnen den Helden des Mittelalters zur vorzüglichen Veſeſtigung diente.

Hoch auf der Burg von Lechsberg thronte noch bis in unſere Tage der feſte Thurm ganz von großen gevierten Buckelſteinen gebaut, — gleich den mit ihm in einerley Richtung ſtehenden Thürmen von Helmishofen und Kemnath. Er konnte Jahrhunderten trotzen, aber endlich einem Momente nicht widerſtehen, wo man an ſolchen Denkmählern nur noch den Werth der Steine zu achten ſchien. — Er wurde ſo, wie der Thurm zu Kemnath verkauft, und abgetragen. —

An der weſtlichen Seite des Lechs, wo Abodiacum lag, ſieht man viele Ruinen, die Grundſteine ſtarker Gebäude, und verſchiedene Ueberreſte, welche bereits in der angeführten historia Weſſofontana fol. 189. ausführlich beſchrieben ſind.

Die Ufer des Lechflußes bewahren noch die Spuren der ehemahligen Brücke ſehr deutlich, — und noch in den neueſten Zeiten haben die Einwohner von Epfach mehrere Pfähle ausgezogen, um das Eiſen zu benützen, und die Floßfarth zu ſichern. —

Von den Steinen mit römiſchen Inſchriften meldet Leuthner in der historia monasterii Weſſofontani (Aug. Vind. 1753.)

In Eptatico Romanos olim castrum noricis oppositum habuisse, nuperrime, triennio abhinc videlicet aperte patuit, dum vetus S. Laurentii sacellum ampliatum, atque a fundamentis renovatum fuit. Jacuit sub ipsa Janua profundissime defossum

saxum quadratum, in quo romanis literis inventa inſcriptio, non integra quidem, ſed cuius pars deest, et aequali ſaxo inſcripta fuiſſe videtur quod tamen reperiri non potuit. Inſcriptio porro illa ſive habet:

Dieſer Stein war anno 1792, da die am Eingange gedachten Verſuche über die alte Geographie des Lechrains geſchrieben wurden, noch an der ſüdlichen Seite der St. Lorenz-Kapelle in die Mauer eingemacht. Seit dieſer Zeit iſt er aber durch den ehemahligen für die Alterthümer ſehr beſorgten Pfleger von Rauhenlechsberg von Oberdorf nach München gebracht worden.

Ein anderer Stein mit römiſcher Inſchrift befand ſich noch anno 1792 an der weſtlichen Seite dieſer Kapelle mit der Inſchrift:

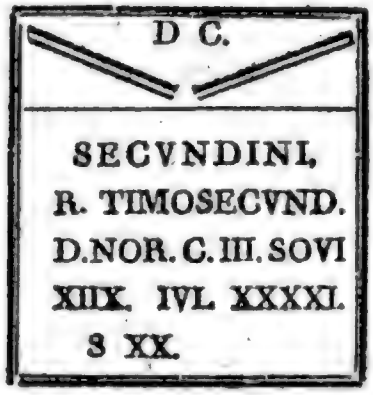

Auch dieſer Stein ſoll mit dem zuerſt angezeigten Denkmahle nach München überbracht worden ſeyn. —

Von jeher wurden zu Epfach römiſche Münzen und andere Alterthümer gefunden und ausgegraben.

Schon in der oben angezogenen historia monasterii Wessofontani kömmt vor:

Inventa simul fuit moneta ex cupro cum sequenti inſcriptione: prima parte haec leguntur literae in limbo:

DRVSVS CAESAR Tl.
AVG. F. DIVI. AVG.

In medio cernitur facies velut imperatoris; altera parte haec in limbo:

TRIBVN. POTE .... R. PONTIF.
In medio. S. C.

Man ſieht, daß der Verfaſſer der Geſchichte von Weſſobrun die Münze vom Druſus junior meint, welche in doctrina numorum veterum Tom. VI. fol. 204. beſchrieben iſt.

Die Verſuche über die alte Geographie der Licatier melden auch noch von einem Schlüßel, und zwey grünen irdenen Krügen, welche zu Epfach ausgegraben wurden.

Das Verzeichniß der bisher zu Epfach gefundenen Münzen würde einen ſehr großen Raum einnehmen, und die Leſer ermüden. —

Nur allein drey ſilberne römiſche Münzen ſollen hier Platz finden, welche erſt in dieſem Jahre in den Monathen Juny, und Auguſt in Epfach gefunden, und von dem Herrn Pfarrer Rauh in Epfach aufbewahrt worden ſind:

1.

Moneta Traiani.

IMP. CAES. NERVA. TRAIAN. AVG. GERM. P. M.
Caput laureatum.
TR. P. COS. II. P. P.
Imperator togatus ſedet congiario intentus.
Doct. num. vet. T. VI. f. 413.

2.

Moneta Traiani.

IMP. CAES. NERVA. TRAIAN. AVG. GERM.
Caput laureatum.
P. M. TRI. COS. IIII. P. P.
Victoria gradiens.
dextra coronam.
ſinistra cornucopiae.
Doct. num. vet. Vol. VI. fol. 414.

3.

Moneta Caracallae.

ANTONINVS PIVS AVG.
Caput laureatum.
PONTIF. M. TR. P. X. COS. II.
Hercules ſtans d. ramum.
ſ. clavam et exuvias Leonis. —
Doct. num vet. Vol. VII. fol. 206 et 212.

Außer dieſen 3 ſilbernen Münzen wurden zur nämlichen Zeit auch 4 Kupfer-Münzen gefunden, worunter nur eine vom Kaiſer Valens wohl erhalten iſt. —

Merkwürdig iſt es, daß die Numismatiker ſelbſt ſchon auf die Meinung geführt worden ſind, daß in Abodiacum, oder, wie wir jetzt ſicher annehmen können, in Epfach eine Münzſtätte ſich befunden haben müſſe. —

Der gelehrte Pelerin hat in ſeinem unübertrefflichen Werke Recueil des medailles zwey Münzen abzeichnen laſſen, welche in Abodiacum geprägt worden ſind. —

Da man außer unſerem Epfach kein anderes Abodiacum in dem weiten vormahligen römiſchen Reiche kennt, ſo würde Pellerin dieſe Münze unbedenklich dieſem Abodiacum zuſchreiben, wenn man nur noch einen anderen Grund hätte, zu glauben, daß überhaupt jemahls in Vindelicien oder Noricum eine Münzſtätte exiſtirt habe. —

Die erſte Münze iſt von Silber, ſie ſtellt auf der erſten Seite einen Kopf vor, mit der Umſchrift ABVDOS, und auf der Kehrſeite ein Pferd im Laufe mit dem Beyſatze ABVD.

Pellerin bemerket hiebey Tom 3me fol. 187.

Si l'on connaiſſait quelques medailles latines des Villes de Vindelicie ou de Baviere de l'eſpece de celle ci, on ne douterait point, qu'elle ne fut de la ville apellée Abudiacum par Ptolomée, et Abodiacum dans la Table de Peutinger.

Die zweyte Münze von Erz zeigt auf der Hauptſeite ebenfalls einen Kopf mit der Umſchrift ABVDIAC, und auf der Kehrſeite einen Löwen mit der Legende HIRINV.

Hiebey erinnert Pellerin wiederum:

Dans le Recueil de medailles de villes Tom. I. pag. 187. J'ai marqué en rapportant une medaille de fabrique gaulaiſe, ſur laquelle on lit Abud. et Abudos qu'on pour-

rait la referer à Abudiacum Ville de Vindelicie, ou de Baviere, si l'on en connaissait quelques autres latines qui eussent été frappées anciennement en ce pays là.

Il semble, que c'est effectivement le nom de cette ville, qui est ecrit sur la medaille, que je presente ici, puisque sur la premiere face on lit ABVDIAC.

Je ne sais pas cependant si cela peut suffire pour l'attribuer surement à la ville d'Abudiacum, et j'ignore encore plus ce, que signifie le mot HIRINV, qui est inscrit sur l'autre face.

Von denjenigen Münzen, welche zu Epfach bisher gefunden wurden, ist noch keine von gallischem Gepräge bekannt geworden; aber möglich wäre es, dort selbst noch Münzen von diesem Gepräge zu entdecken. —

Ueberhaupt ist in dem Raume zwischen der Donau und dem Gebirge keine Gegend so reich an römischen Niederlassungen als das Ufer des Lechs. — Die Orte Füssen (Fauces) Schongau (Esco) Epfach (Abodiacum) Römerkessel (Cassiliacum) Augsburg (Augusta) Arheim Auresheim (Augustheim) Druisheim (Drususheim) führen noch ihre klassischen Nahmen, und wenige Orte an den Ufern des Lechs werden von Ueberresten des römischen Alterthums entblößt seyn. —

Nach dem Abzuge der Römer konnte Abodiacum sich nicht lange bey seiner vorigen Größe behaupten. —

Der Ort scheint einen Theil des Esco-Gaues oder Schongaues ausgemacht zu haben, und die Herren von Schwangau erscheinen als die frühesten Besitzer von Epfach.

Epfach und Schwangau mögen zwar in dem sich nachher gebildeten Gebiethe der Welfen gelegen gewesen seyn, — unter ihren Besitzungen kommen beyde nicht vor, denn ihre curia supra montem ist wohl füglicher von dem Schloße zu Füssen zu verstehen. —

Daß Epfach auch noch in dem Mittelalter bedeutend war, sieht man aus der Geschichte des heiligen Wikterp Bischofs von Augsburg, und des heiligen Magnus Stifters des Klosters Füssen; in einer Epoche, welche von der Zeit der Peutinger'schen Tafel kaum drey Jahrhunderte entfernt ist.

Bischof Wikterp war zu Epfach gebohren, hatte dort seine Besitzungen, hielt sich während seines bischöflichen Amtes öfters in Epfach auf, und wurde daselbst begraben, man darf ihn daher als einen Sprossen der Familie von Schwangau betrachten.

Um das Jahr 746 kam der heil. Mang, mit Tosso und Theodor von St. Gallen nach Kempten, — ließ Theodor als Priester der neuerbauten Kapelle zu Kempten zurück, und begab sich von Kempten nach Epfach, wo er von dem Bischofe Wiktrep gastfreundlich aufgenommen, und von ihm in seine Heumath nach Schwangau angewiesen wurde. —

Der heilige Mang begab sich hierauf über Roßhaupten nach Füssen und Schwangau, — stiftete die Kirche zu Waltenhofen,

bey Schwangau, — die Kirche zu Füssen, und kam von da wieder nach Epfach zu dem Bischofe Wikterp zurück, um ihn zu bewegen, die neue bey der römischen Burg zu Kempten erbaute Kapelle einzuweihen.

Dieser Einladung folgte Wikterp, — reiste von Epfach nach Kempten, — und verrichtete dort sein bischöfliches Amt.

Nach der von Theodor hinterlassenen Geschichte des heiligen Mang soll Bischof Wikterp diesem Heiligen folgende Etymologie von Epfach gegeben haben:

> Bene vocatur iste locus Eptaticus, quia in medio constat inter monasterium S. Afrae quod est Augustae, et cellulam tuam (Füssen.)

Der Leichnam des Bischofes Wikterp wurde zu Epfach in der Kirche des heiligen Lorenz unter dem Altare der heiligen Maria begraben, wo er öfters der seligen Herluka, welche im zwölften Jahrhunderte zu Epfach lebte, erschienen ist. —

In der Folge wurden die Gebeine des heiligen Wikterp nach Augsburg überbracht.

Vita sti Magni in Goldast Script. rer. germ. T. 1.
Vita S. Wicterpi a Stengelio 1607.
Vita B. Herlucae a Paulo Bernriedensi apud Gretserum Tom. 6.
Leuthner histor. Wessofontana.
Brauns Geschichte der Bischöfe v. Augsburg T. 1. Seite 80.

Leuthner in der Geschichte von Wessobrun führt auch die donatio Luitpoldi de Hunsola (Honsolgen) an, in welcher es heißt:

> Res gesta est magna solemnitate virorumque illustrissimorum ac numerosae plebis praesentia in Epfach seu Eptatico.

Er bemerkt dabey fol. 219.

> Videtur plane ex hoc ipso summorum testium conventu celeberrimus Eptatici locus fuisse, magnisque festivitatibus et consiliis agitandis opportunus, qui tamen teste Martino Abbate faucensi postea templariis equitibus traditus, iisque extinctis varios passus dominos ad pagi vilitatem decidit, demum toparchiae nomine sub tutela Boioariae principum monasterio Steingadensi subiectus, sub cuius cura cum temporali quam spirituali hodiedem conquiescit. —

Von dem Besitze der Tempelherren, welche zu Altenstadt bey Schongau ihren Sitz hatten, ist durch Urkunden nichts bekannt, — die Urkunden des 1147 gestifteten Klosters Steingaden zeugen vielmehr, daß Epfach von den ersten Besitzern unmittelbar, und schon in früherer Zeit an das Kloster gekommen sey.

Durch ein unbekanntes Familienverhältniß sind nämlich die Besitzungen von Epfach zwischen den Herren von Schwangau, und den Herren von Mindelberg (oder Mindelheim) getheilt worden.

Die Herren von Schwangau romani regni ministeriales schenkten, und verkauften ihre Güter zu Epfach mit der Advocatie, dem Patronatrechte und dem Judicio villano dem Kloster Steingaden in den Jahren 1286, 1313 und noch 1479.

Monumenta boica Vol. VI. fol. 544, 579, 627.

Die Herren von Mindelberg, welche sich ebenfalls Ministerialen des Reichs nannten, hatten ihren Antheil an den Besitzungen von Epfach scilicet tabernam, judicium nemora etc. der Familie Greuter zu Lehen gegeben, von welchen ihn das Kloster Steingaden Anno 1307 erwarb

M. B. fol. 574.

Unter dem Mindelbergischen Theile der Epfachischen Besitzungen war auch das uralte Teloneum zu Epfach begriffen, welches noch auf die ersten Verhältnisse, wo die beyden Hauptstrassen durch Epfach zogen, zurück weiset.

Auch dieser Zoll von Epfach war von den Herren von Mindelberg an die Greuter zu Lehen gegeben, und von diesen an die Räm zu Augsburg verkauft. —

M. B. fol. 588. 599.

Nach dem Abgange der Herren von Mindelberg 1365 kamen die Herzoge von Teck zum Besitz der Mindelbergischen Güter, und des Obereigenthums von dem Zolle zu Epfach, womit sie die Familie Räm neuerdings belehnten

M. B. fol. 624.

v. Lang die Vereinigung des baierischen Staats 2te Abtheilung fol. 181.

Nach dem Abgange der Herzoge von Teck 1439 vererbte sich das dominium directum des Epfacher Zolls mit den Mindelberger Gütern an das Haus Rechberg, dann an das Haus Freundsberg, welches die Räm abermahl mit dem Zolle zu Epfach belehnte.

M. B. 629. 630.

Von der Familie Räm muß der Zoll in lehenbarer Eigenschaft an das Kloster Steingaden gekommen seyn, weil dieses sich im Besitze der Lehenbriefe befand; — durch Mindelheim erwarb die baierische Kammer das Obereigenthum, und durch die Auflösung des Klosters Steingaden das Nutzeigenthum des Zolls, — das ganze Gedächtniß des Zolls scheint aber schon früher mit dem Zolle selbst erloschen zu seyn.

Immenstadt.

Ueber die Gemeinnützigkeit der Heilkunst, als Bedingniß ihrer Ausübung sammt einer Betrachtung des Einflußes der Brownischen Heiltheorie auf die praktische Heilkunst von M. D. Geiger königlichen baierischen Landgerichtsarzte.
Kempten 1814 gedruckt bey Danheimer, Seite 116.

Der königl. Landgerichts-Physikus Geiger zu Immenstadt beschenket hier das Publicum mit einer Schrift, worinn er seine Ideen über die beste Einrichtung des Medizinal-Wesens und über die beste Heilmethode zu gleicher Zeit darlegt. —

Der erste Gegenstand wird in 2 Absätzen behandelt, wovon der eine den Titel führt, Berührung einiger Puncte, die Vervollkommnung der Heilkunst betreffend, — der andere Darstellung, wie die Heilkunst gemeinnütziger werden kann. —

Der erste Absatz spricht von der Wichtigkeit des Studiums der Heilkunst, — ihrer Verwandtschaft mit der Philosophie, — und dem Unterrichte derselben auf der Universität.

Als ein vorzügliches Hinderniß ärztlicher Ausbildung betrachtet der Verfasser den Mangel an Gelegenheit nach dem Universitätsstudium weitere Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. —

Man soll daher dem angehenden Aesculap seine praktische Laufbahn erleichtern, — und der Begierde sich weiter auszubilden durch Physikatsbibliotheken zu Hilfe kommen, — man soll in jedem Gerichtsbezirke einen Apparat chirurgischer Instrumente unterhalten, — man soll den praktischen Arzt in den Stand setzen, mit anatomischen Sectionen sich beschäftigen zu können, — und endlich bey jedem Physikate einen kleinen botanischen Garten herstellen. —

In dem zweyten Absatze wird vorzüglich untersucht, wie das Medicinal-Wesen auf dem Lande am zweckmäßigsten und wohlthätigsten eingerichtet werden könne. —

Der Verfasser erkennt die Schwierigkeiten, welche darinn liegen, das Land allenthalben mit guten gebildeten Aerzten zu versehen, und zugleich ihre Subsistenz zu sichern, — er verbannt alle Chirurgen unserer Zeit, — und glaubt, daß unter der Leitung der Ober-Aerzte Landunterärzte angestellt werden sollen, welche zwar ebenfalls anatomische, physiologische, therapeutische und chemische Kenntnisse besitzen sollen, aber den hohen Grad der Bildung eines Oberarztes nicht bedürfen.

Zur Bildung solcher Unterärzte sollen mehrere Institute im Reiche und wenigstens Eines derselben in jedem Kreise bestehen.

In jeder Kreishauptstadt könne man einige praktische Aerzte, medicinische Chirurgen und Pharmaceuten als Lehrer finden, an Lehrlingen, nämlich Badern und Chirurgen werde es nicht fehlen, weil die Kosten an

solchen Kreisanstalten geringer seyen, als bey Central-Anstalten. — In solchen Städten existiren auch öffentliche Krankenanstalten, welchen man noch eine größere Ausdehnung geben, und Gebäranstalten beyfügen könne. Man finde an allen solchen Orten leicht Gelegenheit zu Sectionen, Apparate, wohleingerichtete Apotheken, und Gärten für Arzney-Pflanzen. —

Der Verfasser giebt hierauf einen Umriß, wie der Unterricht in einem solchen Bildungs-Institute beschaffen seyn müsse.

Nach dem vollendeten Cursus könne der Zögling als Unterarzt eintreten, jedoch müsse er immer dem Oberarzte untergeordnet bleiben, und an diesen referiren. —

Sollten jedoch dem Staate unbedingt die Mittel zu Gebothe stehen, ordentliche und mehr gesteigerte Bildungs- und Lehranstalten für die Unterärzte zu errichten, so könne man freylich von diesen fodern, daß sie schon mehrere Kenntnisse mit zur Schule bringen, aber auch sodann bey ihrer Anstellung wenigstens mit 2 bis 400 fl. besoldet werden.

In der zweyten Abhandlung zeigt der Verfasser die Nachtheile, welche die ehemahls adoptirte Humoral-Pathologie, und das Sistem der Solidisten hervorbrachte, und glaubt, daß die Brownische Erregungs-Theorie entschiedene Vorzüge habe. —

Man könne im Durchschnitte annehmen, daß das Verhältniß der durch Säftekurirung Verkrüppelten, und Gestorbenen gegen jene, durch Ste- und Asteniſiren, wie 20 zu 1 sey, und eben das der Geheilten im umgekehrten Verhältnisse. —

Aus der ganzen Schrift sieht man das Studium, welches der Verfasser seiner Wissenschaft, und seinem Berufe schenkt, und das Publicum darf von eben demselben auch bald eine medicinische Topographie des Landgerichts Immenstadt erwarten, welche bereits im Manuscripte fertig liegt. —

Bekanntmachung.

Aus Auftrag eines königl. General-Commissariats, und der königl. Finanz-Direktion des Unterdonau-Kreises vom 27ten dieses Monaths, werden von dem Unterzeichneten in den Magazinen zu Memmingen im Iller-Kreise circa 877 Schäffel Waitzen, und 1020 Schäffel Korn in kleinern und größern Partbien oder auch im Ganzen gegen gleich baare Bezahlung zum Verkaufe gebracht.

Der Verkauf beginnt Montag den 19ten des laufenden Monaths September Morgens 8 Uhr, dauert diesen und die folgenden Tage bis zur vollendeten Abgabe fort, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Unterzeichnete, mit diesem Verkaufe beauftragte Commissär ist in Memmingen bey dem dortigen königl. Polizey-Commissariate zu erfragen.

Actum den 31ten August 1814.

Wieser, Rechnungs-Commissär.

Publication

eines Staats-Realitäten-Verkaufs.

Gemäß höchsten Auftrages der königl. Finanz-Direktion des Iller-Kreises wird das unterfertigte Rentamt Füssen sämmtliche in Vils vorhandene Staats-Realitäten an Wohn- und Oekonomie-Gebäuden mit circa 286 Jauchert Gärten, Wiesen und Aeckern nach den verordnungsmäßigen Bedingungen zur öffentlichen Versteigerung bringen.

Die Versteigerung geschieht in Vils bey dem dortigen Wirthe Martin Loob; sie beginnt am 3ten Oktober 1814, und wird die beyden folgenden Tage kontinuirt, und zwar Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Den Anfang machen die Wohn- und Oekonomie-Gebäude, zu welchen eine Partie der nächstgelegenen Grundstücke geschlagen ist. Dieser formirte Komplex begreift:

a) Das ganz gewaurte Schloß mit 5 heitzbaren und 4 unheitzbaren Zimmern, Speise, Küche, Archiv, 2 Holzlegen, 2 Kellern, Waschküchen, Brunnen, und 3 Gärten mit Garten-Haus; ferner den in das Oekonomie-Gebäude gerichteten Neubau mit 2 heitzbaren und 3 unheitzbaren Zimmern, und einer Küche; endlich das wohl konditionirte und sehr geräumige Oekonomie-Gebäude selbst, welches allen Erfordernissen entspricht, und in welchem die vorhandene Viehstallungen, ohne dem übrigens nöthigen Raume zu schaden, sehr leicht erweitert, und für 50 bis 60 Stück aptirt werden können.

b) 28 Jauchert 28 Ruthen Ackerfelder von bester Qualität, und situirt in einer Flur vor dem Schloß.

c) 29 Jauchert 347 Ruthen Wiesen, welche an die Flur der Aecker gränzen.

Hierauf werden die übrigen Grundstücke Stück vor Stück zur Versteigerung gebracht, wodurch der Käufer des angeführten Komplexes in den Stand gesetzt ist, seine Oekonomie willkührlich zu vergrößern.

Kaufsliebhaber können bey dem unterfertigten Rentamte die auf eine neue Vermessung gegründeten Plane über Gebäude und Grundstücke täglich in Augenschein nehmen; in Vils selbst ist der Bürgermeister Anton Kotz beauftragt, ihnen die Realitäten selbst zu zeigen.

Auswärtige und Inländer, deren Zahlungsfähigkeit nicht notorisch oder dem Rentamte bekannt ist, legitimiren sich über dieselbe bey der Versteigerung.

Füssen am 8ten September 1814.

Königliches baierisches Rentamt Füssen. Riß, Rentbeamter.

Avertissment.

Die dem verstorbenen Prokurator Klee angehörig gewesene Herberge in der Neustadt Kempten sub Nro. 9. wird hiemit auf den 24ten dieses Monaths und Jahrs vor Mittag auf dem königl. Stadtgerichtsgebäude öffentlich versteigert, und dem Meistbietenden salva ratificatione Creditorum zugeschlagen werden.

Kempten am 7ten September 1814.

Königliches baierisches Stadtgericht allda.

Lit. Kellerer, Stadtrichter.

von Frohn.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXVIII. Stück. Kempten, Dienstag den 20ten September 1814.

Aufträge

an

sämmtliche königliche Land- und Stadtgerichte, dann übrige Polizey Behörden des Iller-Kreises.

(Freyzügigkeit gegen Frankreich betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da die eine gegenseitige Freyzügigkeit zwischen den beyden Königreichen Baiern, und Frankreich begründenden Dispositionen des französischen Civil-Gesetzbuches unabgeändert bestehen, auch der Art. 28. des am 30ten May dieses Jahrs zwischen den allirten Mächten, und der Krone Frankreichs geschlossenen Friedens-Traktat die Fortdauer der vor dem Kriege bestandenen Nachsteuer-Freyheit bereits versichert hat, so ist sich in dieser Hinsicht noch ferner nach der allerhöchsten Verordnung vom 30ten Jäner 1804 zu achten.

Dieses wird den einschlägigen kön. Behörden des Iller-Kreises zu Folge allerhöchsten Reskriptes vom 5ten September dieses Jahrs hiemit eröffnet.

Kempten den 14ten September 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Bezahlung der Vorspann durch die königl. Gensd'armerie betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizey-Behörden wird hiemit eröffnet, daß die Offiziere und andere Individuen der königl. Gensd'armerie die Bezahlung der Vorspann sowohl bey ihren Dienstreisen, als andern Verrichtungen einer allerhöchsten Entschließung vom 26ten August gemäß nicht nach dem Regulativ vom 23ten Februar 1809 (Regierungs-Blatt Stück XVI.) sondern nach dem Regulativ vom

12ten August 1808 (Regierungs-Blatt St. XLII.) zu leisten verbunden sind.

Kempten den 17ten September 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die für die Aerzte an den königl. Medicinal-Komiteen abzuhaltende Koncurs-Prüfung betreffend.)

Gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 8ten Dezember 1808 (Regierungs-Blatt desselben Jahres Stück LXXII. Seite 2889) wird denjenigen Aerzten, welche als Gerichtsärzte angestellt zu werden wünschen, und die hiezu erforderlichen Bedingungen erfüllt, aber noch keine Concurs-Prüfung bestanden haben, hiemit vermöge eines allerhöchsten Auftrags ddo. München den 9ten und empfangen den 15ten laufenden Monaths bekannt gemacht, daß am Montag den 17ten Oktober dieses Jahrs bey den königl. Medizinal-Comiteen zu Bamberg, München und Salzburg eine Concurs-Prüfung nach der bestehenden Norm abgehalten wird.

Die hiezu adspirirenden Aerzte haben sich desfalls an eines der genannten Medizinal-

Comiteen zu wenden, und den Vorschriften der angezogenen Verordnung §. 2. Lit. A. e. M. und N. nachzukommen.

Kempten den 15ten September 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche allgemeine und besondere Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises zur Darnachachtung.

(Die Behelfe zur Liquidation der Stiftungs-Foderungen bey Concursen betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Der königliche geheime Staats-Minister Graf von Reigersberg,

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Da so vielfältig die Erfahrung gemacht worden, daß die Behelfe zur Liquidation der Stiftungsforderungen bey Concursen durch die Stiftungs-Administrationen den Kronfiscalen sehr mangelhaft geliefert werden; so hat man sich veranlaßt gefunden, desfalls eine ausführliche Instruction entwerfen zu lassen, welche dem königl. General-Commissariate mit dem Auftrage zugeschlossen

wird, die untergeordneten Stiftungs-Administrationen davon in Kenntniß zu setzen, und diese anzuweisen, daß sie bey Selbsthaftung besagte Instruction in vorkommenden Fällen genau zu beobachten haben.

München den 29ten August 1814.

Graf von Reigersberg.

Durch den Minister
der expedirende geheime Sekretär.
Prosch.

Instruction

wie die Suppeditirung der Liquidations-Behelfe durch die königl. Stiftungs-Administrationen an die Kronfiscalate geschehen soll.

Verfaßt am 19ten July 1813.

I. Hauptabtheilung.

Entstehungsgrund der Stiftungs-Forderungen.

Die Forderungen der Stiftungen bestehen hauptsächlich:

I. In Capitalien und deren Zinsen;

II. In Renten aus dem grundbaren oder censitischen Verhältnissen;

III. Aus eigenem Grund und Boden:
a) mittels Selbstregie, oder
b) Pacht;

IV. In verzinslichen Kaufschillingsfristen aus veräußerten Realitäten.

I. Unterabtheilung.

Capitalien.

Behelfe, worauf ihre Liquidität beruht.

§. 1.

Obrigkeitlich errichtete Schuldurkunden.

Sie rühren:

A. Von dem nemlichen Gemeinschuldner her gegen den die Gant verhandelt wird.

Diese werden dem Fiscal nebst einer vollständigen Zinsenberechnung zugesendet, wie bereits die allerhöchsten Vorschriften darüber existiren. Die Stiftungs-Administrationen müssen allen nöthigen Fleiß anwenden, um die Urschriften der Schuld-Urkunden vorzufinden, außerdem die aus ihrer Versäumniß entspringenden Kosten denselben zur Last fallen.

Bey der Zinsenberechnung treten folgende Bemerkungen ein, daß

1) Der Termin, von welchem, und bis zu welchem die Zinsen ausstehen, genau angeben werden. Da die Stiftungs-Administrationen den befreiten Jahrszins nicht gleichförmig berechnen, so wird bemerkt, daß dieselbe bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Edicts-Tage laufen, von diesem Zeitpunkte beginnt das Ratum bis zum Tage der Liquidation;

2) Wenn zu einer und der nemlichen Stiftung mehrere Capitalien bey demselben Gemeinschuldner ausstehen, so darf, im Falle für jede Capital-Schuld ein besonderes Schuld-Instrument vorliegt, der Betrag der Zinsen nicht in eine Berechnung zusammen genommen werden, sondern

er muß bey jedem Capital abgesondert vorgetragen seyn.

3) Wenn die Zinsen-Reste geschaft oder zuerkannt sind, müssen die desfalls von den Gerichten an den Gemeinschuldner ergangenen Aufträge im Urbilde dem Kron-Fiscal übergeben werden. Es ist aber auch bey Selbsthaftung Sorge zu tragen, daß die Zinsrückstände von Jahr zu Jahr vor Eröffnung des Concurs eingeklagt werden, worüber Lieferscheine hinsichtlich des übergebenen Anrufens zu den Acten zu bringen sind.

B. Solche Urkunden, die nicht von dem verganteten Schuldner, sondern von einem seiner vorgängigen Gutsbesitzer herrühren.

Hier ist bey den Landgerichten um einen Extract aus dem neuesten Hauskauf-Briefe nachzusuchen, indem meistens die Uebernahme der Schulden bey Gutsübernahmen zur Sprache kommt.

Diese Extracte, so wie die ältern Urkunden müssen alsdann dem Fiscal für das Liquidations-Geschäft übersendet werden.

C. Die Verwendung zur Sache kommt bey den Capitalien wegen des daraus entspringenden Privilegiums sehr in Betrachtung.

Sie geschieht meistens:

a) Zur Neu- oder Wiedererbauung oder zum Kauf eines Hauses.

Ist es thunlich, daß die Stiftungs-Administration hierüber Zeugen zu benennen, oder Urkunden zu verschaffen vermöchte; so müssen selbe dem Fiscal zur Liquidation zugleich benennt und respec. übersendet werden. Bey dem Falle der Verwendung zu dem Hauskaufe können diejenigen Männer, welche bey der Kaufs-Abrede gegenwärtig waren, die beste Zeugschaft leisten. Gebricht es der Stiftungs-Administration an Mitteln zu Notizen für den Beweis durch Zeugen zu gelangen, so ist dieser Punct gleichwohl dem Fiscal zu überlassen.

b) Zur Abzahlung anderer Schulden. Wenn von den ältern Hypothek-Gläubigern Cessions-Instrumente ausgefertigt wurden, wodurch sie ihre Hypothekrechte an die Stiftungen abtraten, so müssen diese zugleich an den Fiscal übersendet werden. — Da diese Vorsicht äußerst selten gebraucht wird; so ist es gut, daß die Administrationen für die Zukunft darauf aufmerksam werden.

§. 2.

Einfache Schuldscheine.

Diese werden den Fiscalen zur Liquidation übersendet.

Da aber durch ausdrückliche Gesetze und Verordnungen verbotten ist, Gelder der milden Stiftungen ohne hinlängliche Versicherung darzuleihen; so müssen die Administrationen neben den einfachen Schuldscheinen dem Fiscal auch Extracte aus derjenigen Rechnung,

in der die unversicherte Darleihe zuerst vorkommt, in solcher Gestalt liefern, daß der Extract 1) das Titelblatt der Rechnung, auf welchem meistens der Rechnungsführer angezogen ist, 2) den Vortrag der Darleihe, endlich 3) die Unterschrift des Rechnungsführers enthalte.

Wäre der Rechnungsführer nicht der eigentliche, oder der einzige Verwalter der Stiftung gewesen; so wäre auch der Neben-Verwalter namhaft zu machen, um beyde gehörig adeliren lassen zu können.

§. 3.

Ohne allen Schuldschein.

Hier können

a) entweder einfache Rechnungsauszüge geliefert werden, — —

b) oder die Administration fertigt auch einen Extract aus dem Liquidation-Protokolle an, welches die Extraditions- oder eigene Liquidations-Commissionen angefertigt haben.

Im ersten so wie im zweyten Falle müssen zugleich die schuldhaften Administratoren benannt werden, wie oben §. 2. bemerkt wurde.

Kann ein Extract aus dem Liquidations-Protokolle gegeben werden; so sind, wo möglich ein oder zwey Zeugen zu benennen, die davon Wissenschaft tragen, daß der Gemeinschuldner vor der Liquidations-Commission seine Schuld bekannt habe, um falls derselbe die dem Protokolle beygefügte eigenhändige Unterschrift läugnen sollte, den Beweis auf andere Art zu suppliren.

Können lediglich Rechnungs-Extracte geliefert werden; der Gemeinschuldner hat aber Zinsen bezahlt, so sind wieder zwey oder mehrere Zeugen anzuführen, die entweder die Zinsen selbst von ihm eingebracht oder gesehen haben, daß er sie zahlte. Diese Angaben sind, wo sie aufgefunden werden können, nothwendig, damit die adelirten Administratoren die Einwendung eines schuldhaften Versäumnisses bey der Liquidation nicht gebrauchen können.

Haben die Stiftungs-Administrationen gerichtliche Zahlungsaufträge an den Schuldner erlangt; so sind diese, wie allemahl so auch hier an den Fiscal zu geben, wodurch alsdann der Beweiß durch Zeugen oder durch Liquidations-Protokolle den Commissionen erspart wird.

II. Unterabtheilung.

Aus dem Nutzeigenthume des Schuldners.

§. 4.

Liquidations-Behelfe.

Bey Gefällen, welche aus dem grundbaren oder censitischen Verhältnisse des Gemeinschuldners fließen, muß zunächst der Beweiß über das Verhältniß geliefert werden, in welchem der Gemeinschuldner mit seinem Gute zur Stiftung entweder als Emphiteut oder als Zinsmann steht.

Dieser Beweiß kann

a) entweder durch Auszüge aus den Urbarien geschehen, oder

b) durch die Hauskaufbriefe, wenn in denselben dieses gebundene Eigenthum ausgedrückt ist.

In dem ersten Falle müssen dem Fiscal Auszüge aus den Urbarien zugemittelt, so wie die Original-Saalbücher selbst zugesendet werden, um sie gehörig produciren zu können. Dieser Weg ist sehr beschwerlich, weil 1) der Transport solcher Bücher wegen ihren Volumen oft erschwert ist, und 2) die Administrationen dieselben wegen den täglichen Geschäften hart entbehren. Wenn daher die Liquidirung aus dem Innhalte des Hauskauf-Briefes geschehen kann, verdient dieser Weg den Vorzug, zumahl noch erwogen werden muß, daß der Innhalt des Hauskaufbriefes als eines öffentlichen Instrumentes keine Anfechtung von Seite der Mitgläubiger unterliegt; hingegen die bey den Stiftungs-Administrationen vorfindlichen oft in den neuesten Zeiten erst aus den Rechnungen ohne Beyziehung der Interessenten zusammengeschriebenen sogenannten Saalbücher manchem Bedenken unterliegen.

Da die Erfahrung gemacht wurde, daß manchmal gar kein Saalbuch vorhanden war, und auch der Hauskaufbrief von dem gebundenen Eigenthume nichts enthielt, sondern nur in den Rechnungen davon Erwähnung geschieht, so ist es gerathen, auf die ältesten Rechnungen zu recurriren. Außerdem, daß das Alter dieser Rechnungen für ihre Beweiskraft spricht, haben sie das Besondere für sich, daß in der Regel die Vorträge umständlicher als in den neuern Rechnungen enthalten sind.

Kann der Beweis der Entrichtung der Reichniß aus dem gebundenen Gutsverhältnisse in Ermanglung anderer Beweise durch Zeugen dargethan werden; so sind diese zu benennen. Extracte aus den neuern Rechnungen allein würden nicht genügen, da von allen Gerichten denselben als eigener Scriptur für die Stiftungen die Beweiskraft abgesprochen wird.

III. Unterabtheilung.
Renten aus dem vollen Eigenthume der Stiftungen.

§. 5.
Mittelst Selbstregie.

Hieher kann gerechnet werden, was durch öffentlichen Strich verkauft wird, und zwar an Getreid oder Holz u. d. gl. Die Liquidation geschieht durch die Versteigerungs-Protokolle. —

Diese müssen gehörig verfaßt, und von den Meistbiethenden unterzeichnet seyn. Es ist, da bey Licitationen mehrere Schreibkundige concurriren, die Vorschrift Cod. jud. Cap. II. §. 2. Nro. 3. ausführbar, gemäß der neben den Meistbiethenden am Ende des Protokolls zwey ehrbare Männer mit unterzeichnen, und attestiren, dem Versteigerungs- so wie dem Subscriptions-Acte selbst beygewohnt zu haben.

Wäre dieser Weg zu komplicirt, so haben die Administrationen, sobald der Meistbiethende mit der Zahlung nicht einhält, gerichtliches Mandat gegen ihn zu bewirken.

§. 6.

Durch Pacht.

Für diesen Fall kommen ganz die §. 5. gemachten Vorschläge in Anwendung.

IV. Unterabtheilung.

Verzinsliche Kaufschillingsfrist aus veräusserten Realitäten.

§. 7.

Damit die verzinslichen Kaufschillings-Friste aus veräußerten Realitäten desto leichter liquidirt werden können, sollen sich die Administrationen mit Haftscheine der Käufer versehen, in welchen die Fristen nach und nach abzuschreiben sind. In Ermanglung dieser Behelfe sind aus den Urprotokollen der Kaufbriefe, welche nach der Vorschrift Cod. jud. Cap. II. §. 2. Nro. 3. zu verfassen sind, die nöthigen Nachweisungen zu schöpfen. Mangeln diese Beweismittel, so sind vor der Hand die Kaufschillingsfristen zu liquidiren, und das Protokoll desfalls in der besagten Art zu verfassen, damit bey eintretenden Concurs-Fällen davon Gebrauch gemacht werden kann.

II. Hauptabtheilung.

Zeitpunct, an welchem die Liquidations-Behelfe den Fiscalen übersendet werden müssen.

§. 8.

Die Administrationen der Stiftungen haben die Sammlung der Liquidations-Behelfe in dem Maße zu befördern, daß den Kronfiscalen, welche mit dringenden Geschäften in der Regel überhäuft sind, wenigstens ein 8 — 14 tägiger Termin übrig bleibe, die Liquidations-Recesse zu bearbeiten.

§. 9.

Sollte es durchaus unmöglich seyn, die königl. Kronfiscale noch zeitig vor dem Liquidations-Termine mit den nöthigen Mitteln zur Vertretung der Stiftungs-Forderungen zu versehen; so sind sie desfalls schleunig in Kenntniß zu setzen, damit zu Vermeidung der Restitutions-Gesuche am ersten Edicts-Tage wenigstens die Präsenz beobachtet werde.

Sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden zur Nachachtung.

(Die Erlanger Freytische betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Dasselbe erhält nachstehend von der Entschließung, welche heute im untenstehenden Betreffe an das General-Commissariat des Rezat-Kreises erlassen worden ist, eine Abschrift zur weitern geeigneten Verfügung.

München den 27ten August 1814.

Aus Special-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers.

von Zentner.

von Grimmeisen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem königl. General-Commissariate des Rezat-Kreises wird auf seinen Bericht vom 5ten d. M. im untenstehenden Betreffe Folgendes hiermit zur Entschließung eröffnet:

1) Jene Studirenden, welche von einem Gymnasium an die Universität zu Erlangen übergehen, und um einen Freytisch daselbst nachsuchen wollen, sind mit ihren Bittgesuchen an den akademischen Senat alldort zu verweisen.

2) Zu verhüten, daß künftig die Freytische nicht solchen Individuen ertheilet werden, welche hinreichende Stipendien, oder andere ergiebige Unterstützung genießen; haben die Competenten nebst dem, daß sie ihre amtlichen Dürftigkeitszeugnisse beybringen, noch in ihren Bittgesuchen anzugeben, ob sie ein oder mehrere Stipendien, und aus welchen Fonds, und in welcher Summe beziehen.

Im Falle eines Falsum würden dieselben der in der allerhöchsten Verordnung vom 30ten Oktober 1807 (Regierungs-Blatt 1807 Stück XXXVIII. Seite 1688) Nro. II. lit. h. ausgesprochenen Strafe unterliegen.

Jene Competenten, welche sich schon an der Universität befinden, sind durch den akademischen Senat, — jene aber, welche von Gymnasien an die Universität übergehen, durch die betreffenden Rectorate gegen das Ende eines jeden Schuljahres durch öffentlichen Anschlag hierüber zu belehren.

München den 27ten August 1814.

An das
königl. General-Kommissariat des Rezat-Kreises also ergangen.

Sonthofen.

So wie in dem vergangenen, so soll auch in dem gegenwärtigen Jahre eine Anzeige von der durch den landwirthschaftlichen Verein in Baiern vollzogenen Preisevertheilung auf dem Viehmarkte zu Sonthofen durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Diese Preisevertheilung hat schon dadurch sehr an Interesse gewonnen, daß sie nicht mehr bloß auf die Erzeugnisse der Viehzucht beschränkt war, sondern sich auch auf andere wichtige Gegenstände der Cultur und Industrie zum ersten Mahle ausgedehnt hat.

Obschon die Ankündigung dieser Erweiterung des Zweckes so spät erfolgte, daß keine große Concurrenz der Preiswerber zu hoffen war, so mußte man doch zum größten Vergnügen wahrnehmen, daß auch in der kurzen Zwischenzeit der bestgemeinte Zweck überall erkannt wurde, und schon eine solche Theilnahme gefunden hat, daß sie zu immer schöneren Erwartungen für die Zukunft berechtiget.

Die Gegenstände der Preisevertheilung waren von dreyerley Art.

Erſtens die Gegenſtände der Cultur.

In Beziehung auf die Erdäpfel-Cultur wurde als preiſewürdig erkannt, der Schul-Lehrer Gebhard von Rettenberg Landgerichts Sonthofen, welcher ſich auswies, mehr als den vorgeſchriebenen Raum mit dieſer Frucht angebaut zu haben. Er erhielt die zugeſicherte ſilberne Madaille. —

Die Preiſe für den Obſtbau haben verdient:

Erhard Lochbihler v. Wertach für 120 neugepflanzte veredelte Stämme. —

Mathias Schneider von Sonthofen, für 200 gepflanzte Stämme. —

Obſchon beyde ihre Zeugniſſe zu ſpät übergeben haben, und die Preiſe-Medaillen nicht ſogleich empfangen konnten, ſo wurde doch dem Erſteren der Preis bereits nachträglich zugeſtellt, und Mathias Schneider wird ihn noch erhalten. —

Auch die Fortſchritte in dem Hopfen-Baue konnte man in der Perſon des Joh. Baptiſt Reichhart von Niederſonthofen belohnen, welcher in dem Jahre 1813/14 — 527 Stangen gebaut hat. — Die Preiſe-Medaille wird ihm ebenfalls nachträglich behändiget werden. —

Zweytens die Gegenſtände der Induſtrie.

Zur Beſtimmung der Preiſewürdigkeit für den beſten Flachs, Garn, und Leinwad waren als Richter gewählt. —

Martin Eberhard von Reichenbach,
Joh. Baptiſt Elterich von Geigers,
Xaver Burger von Niederſonthofen,
Wendelin Planz von Petersthal,
Julius Drechſel von Immenſtadt.

Um den ausgeſetzten Preis für den beſten Flachs waren mehrere Concurrenten vorhanden, unter welchen den Vorzug erhielt:

Creſcentia Redler von Hindelang.

Eine beſondere ehrenvolle und öffentliche Bekanntmachung verdienen aber die ausgezeichneten Producte, womit der königliche Diſtricts-Schul-Inſpector des Landgerichts Füſſen Cöleſtin Bader, ſich mit dem Wahlſpruche aus Virgils Georgicon unter die Concurrenten geſtellt hat. —

Quare agite o, proprios
generatim discite cultus
Agricolae, fructusque feros
mollite colendo
Neu ſegnes jaceant terrae. —

Dieſer verdiente Prieſter beſchäftiget ſich ſchon zehen Jahre mit der Cultur des Flachſes, und hat darinn ſo nützliche und wichtige Erfahrungen geſammelt, daß ſie die Aufmerkſamkeit des Publicums in hohem Grade verdienen.

Es wäre ſchon Verluſt, wenn die Addreſſe verloren gienge, womit derſelbe ſie zu dem Bezirks-Comite des landwirthſchaftlichen Vereins begleitet hat, — ſie wird daher dieſer Anzeige als erſte Beylage angehängt, — und dem theilnehmenden Publicum ſicher willkommen ſeyn. —

Den Preis für das feinste Garn erhielt Maria Mayr von Sonthofen.

Von dem producirten Garne können 24750 baierische Ellen auf ein Pfund gerechnet werden.

Nur allein von den producirten Leinwanden war keine, welche die zur Preiswürdigkeit bestimmten Erfordernisse erfüllte. — Der Preis blieb daher unvertheilt.

Drittens die Gegenstände der Viehzucht.

Die erwählten Richter waren:

1. von Kolb, k. Postmeister in Kempten,
2. Pontian Haberstock, von Sonthofen,
3. Anton Schmideler, von Hindelang,
4. Caspar Miller von Obersdorf,
5. Fidel Finkel, von Immenstadt,
6. Julius Drechsel von Immenstadt,
7. Leonhard Kluftinger, Gastwirth von Kempten.

Die Preise erhielten,

a. für Zuchthengste

1. Martin Mayer, von Nesselwang.
2. Ulrich Eggensberger, von Rückholz.

b. für Zuchtstutten.

1. Aloys Guggemos, von Rückholz.
2. Joh. Baptist Gehring, v. Nesselwang.

c. für Zuchtstiere.

1. Johann Brutscher von Obersdorf.
2. Xaver Burger, von Riggis.

d. für Zuchtkühe.

1. Anton Schmideler, von Hindelang.
2. Joseph Rapp, von Tiefenbach.

e. für Zuchtwidder.

1. Karl Ebele, von Kempten.
2. Joseph Koller, von Altstetten.

f. für Zuchtschweine.

Zu den hiefür bestimmten Preisen war keine Concurrenz vorhanden. —

Sämmtliche Preise wurden an einem von der Witterung sehr begünstigten Tage durch den königlichen General-Commissär in Gegenwart der Ortsbeamten, — vieler Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins, und eines zahlreichen Publicum mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten, welche durch die organisirte National-Garde III. Klasse noch vermehrt wurden, vertheilt.

Der landwirthschaftliche Verein hat bey dieser Gelegenheit selbst wieder einen schätzbaren Zuwachs neuer Vereinsmitglieder erhalten, denn außer den für das Jahr 1814/15 neu beygetretenen Mitglieder, welche in dem Kreisblatte Stück XXXVIII bereits angezeigt sind, haben sich bey der Preisevertheilung dem Vereine weiters beygesellt: die Titl. Herren

60. Wilhelm Bader, provisorischer Rentbeamter in Kempten.
61. Fr. Xaver Lungelmayr, Ingenieur bey der königl. Strassen- und Wasser-Bau-Direction.
62. Jos. Mayrock, Pfarrer in Sulzberg, Landgerichts Kempten.
63. Meßmer, königl. Rentbeamter in Sonthofen.
64. Ochsenreiter, Pfarrer in Kirchdorf.
65. Rabus, Dechant und evangelischer Districts-Schul-Inspector in Kempten.
66. Fidel Schopp, Stadtpfarrer in Immenstadt.

67. Widemann, Kaufmann in Kempten.

68. Dr. Zör, königl. Landgerichtsarzt in Sonthofen.

Ueber das am 14ten Sept. 1814 auf den Markt zu Sonthofen gebrachte Vieh verschiedener Gattung wird in der zweyten Beylage ein approximativer Anschlag beygefügt. —

Kempten den 15ten September 1814.

I. Beylage.

K. B. Bezirks-Comite.

des Landwirthschaftlichen Vereins!

Das Programm des landwirthschaftlichen Vereins, welches in dem XXXIII. St. des Intelligenz-Blattes des Iller-Kreises enthalten ist, spricht neben den Prämien der Viehzucht ꝛc., auch der Flachs-Cultur, Spinnerey ꝛc. für dieses Jahr Preise zu.

Hiedurch aufgemuntert, aber mehr noch vom Eifer getrieben, zur Beförderung der Cultur dieses so wichtigen als lohnenden Productes, dem mit Recht der landwirthschaft. Verein besondere Aufmerksamkeit schenket, mein Schärflein beyzutragen, werde ich die Ehre haben, dem verehrlichen Bezirks-Comite die Proben meines Flachsbaues und des daraus gewonnenen Flachsgarns in der vorgeschriebenen Quantität auf dem Markte zu Sonthofen zur Beurtheilung vorzulegen.

Weil aber dem verehrlichen Bezirks-Comite, dem Zwecke des Vereins gemäß, daran gelegen seyn muß, nicht nur wohlgerathene Producte landwirthschaftlicher Bemühungen zu beobachten, sondern auch der aus verschiedener Verfahrungsart sich ergebenen Resultate nachzuspüren, und weil es bey Beurtheilung solcher Produkte gewiß nothwendig ist, so viel möglich auf die ersten Elemente derselben zurückzugehen, so erlaube ich mir vorläufig einige Bemerkungen einzusenden.

1) Den vorzulegenden Flachs habe ich aus von mir gebautem Leine gezogen. Der erste Saamen stammt zwar aus dem Auslande (dem Etschthale) woher ich den ehemaligen Füßner oder kleinen Metzen für 7 fl. 30 kr. ankaufte, durch eine zweckmäßigere Behandlung aber, als in dieser Gegend üblich ist, und bey welcher schon die zweyte Saat des Saamens keinen ergiebigen Flachs- und Leinbau mehr hoffen läßt, habe ich ihn in seiner ursprünglichen Güte erhalten, wovon der vorzulegende Flachs, den ich aus der 6ten Lein-Saat gewann, Beweis seyn kann. Auch der Saamen ist daher kein Fremdling im Vaterlande mehr, und er dürfte vermuthlich um das Indigenat keine Fehlbitte thun. — Bey Vorlegung des Flachses wird auch ein Muster des Leines gezeigt werden, von dem derselbe abstammt.

2) Von diesem Leine habe ich auf ein baierisches Jauchert Ackerfeld einen baierischen Metzen Lein gesäet, und der Ertrag davon waren 97 Pfunde Flachs, 34 Pf. feines, 65 Pf. grobes, oder rauhes Werg, und 7 Metzen Lein, wovon ich den Metzen wieder für 6 fl. verkaufte, weil denn doch die nächsten Erzeugnisse, wenn sie gleich an Güte gleich kommen, den Credit ausländischer Producte so schnell nicht erreichen.

3) Der rohe Flachs wurde auf zweyerley Art zur weitern Bearbeitung vorbereitet. Der einen Hälfte wurde weisse, der andere graue Farbe gegeben. Die vorgeschriebene Quantität von 50 Pf. wird in weißer Farbe vorgelegt werden; doch soll ein Muster des nämlichen Flachses von grauer Farbe und das rohere Product von beyden, das Werg, der Critik der Sachkundigen nicht entzogen werden.

Digitized by Google

4) Das Flachsgarn war zwar nicht für eine solche Vorlegung, sondern nur für den gewöhnlichen Hausgebrauch bestimmt, und man nahm vielmehr auf die Güte des Gespinnstes — auf die größere Nützlichkeit, als auf die größere Eleganz Bedacht; folglich wurde demselben auch nicht der höchste Grad von Feinheit gegeben, der es vermöge des Materials fähig gewesen wäre; es möchten aber doch nach oberflächlicher Berechnung 22 bis 23000 baierische Ellen nur ein Pfund im Gewichte haben. Das vorzulegende Garn ist aus Flachs von verschiedener Farbe gesponnen, und ich wählte es deswegen zur Vorlegung, weil ich das fast allgemeine Vorurtheil bestreiten möchte: daß bey gehöriger Verfahrungsart aus weiß und sogar röthlich gebeiztem Flachse nicht eben so feines Garn gewonnen werden könne, als aus grauem.

Schließlich erbiethe ich mich, wenn der landwirthschaftliche Verein mein Operat einer Aufmerksamkeit würdigen wollte; eine ausführliche Abhandlung über meinen Flachs- und Leinbau, der seit 10 Jahren in den Stunden, die ich von meinen Berufsgeschäften erübrigen konnte, ein vorzüglicher Gegenstand meiner Versuche und Beobachtungen war, auszuarbeiten, und der Prüfung des Vereins vorzulegen.

Roßhaupten den 6ten Sept. 1814.

Des K. B. Bezirks-Comites.

gehorsamster Diener

Cöl. Baader, Pfarrer.

II. Beylage.

Approximativer Anschlag

des am 14ten Sept. 1814 auf den Markt zu Sonthofen gebrachten Viehes verschiedener Gattung.

	Stücke.
Fohlen	80
Pferde von ein-zwey- und drey Jahren, dann darüber . .	390
Melkvieh von verschiedenen Jahren .	636
Rinder und Kälber	800
Sommer Kälber	450
Ein- und zweyjährige Stiere. . .	1600
Drey- und vierjährige Ochsen . .	350
Geise und Böcke	850
Schafe	1500
Summa	6656

Sonthofen den 14ten Sept. 1814.

Königl. baierisches Landgericht Sonthofen.

Schaflitzl, Landrichter.

Edikt-al.

Der hiesige Handelsmann Johann Nepomuck Sartor, hat sich bey dem unterzeichneten königl. Landgerichte Zahlungsunfähig erklärt, und gebethen, seine Creditorschaft auf einen Schulden-Nachlaß zu behandeln. Alle diejenigen, welche nun an den Johann Nepomuck Sartor aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, werden daher vorgeladen, auf den 28ten künftigen Monaths September Vormittags um 8 Uhr entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey dem hiesigen Landgerichte mit ihren Behelfen zur Nachlaßverhandlung um so gewißer sub poena praeclusi zu erscheinen, als im Falle an diesem Tage ein gütlicher Nachlaß nicht zu Stande kommen sollte, sogleich am nemlichen Tage gegen den Johann Nepomuck Sartor das Gantverfahren, dem er sich auf diesen Fall hin unterwirft, eintreten, folglich am 28ten September dieses Jahrs die Tagfahrt ad liquidandum et producendum, dann am 29ten Oktober dieses Jahrs ad excipiendum, und am 30ten November dieses Jahrs ad concludendum abgehalten werden würde.

Füssen am 19ten August 1814.

Königliches baierisches Landgericht Füssen im Iller-Kreise.

Schill, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XXXIX. Stück. Kempten, Dienstag den 27ten September 1814.

Aufträge

an

das königliche Polizey-Commissariat Kempten, an die königlichen Landgerichte Füssen, Grönenbach, Lindau, Oberdorf, Sonthofen, an die Herrschafts- und Mediatgerichte Babenhausen, Edelstetten, Kirchheim, Weissenhorn, Thannhausen.

(Gewerbverleihungen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da vorstehende Aemter die Tabelle des 3ten Quartals, zum Theil sogar des zweyten noch nicht eingesendet haben, so werden sie hiezu aufgefordert. Man erwartet, da sich mit Ende des gegenwärtigen Monaths ohnehin das Etats-Jahr schließt, daß die restierenden Tabellen mit Anfang des künftigen Monaths Oktober zugleich mit der des 4ten Quartals eingesendet werden, widrigenfalls man dieselben durch eigene Bothen auf Kosten der saumseligen Behörden wird abhohlen lassen.

Kempten den 21ten September 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschafts-Gerichte des Iller-Kreises.

(Geheime Gesellschaften betreffend)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 13ten Sept. geheime Gesellschaften betreffend, werden sämmtliche k. Polizey-Commissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte angewiesen, daß die bey denselben angestellten und verflichteten Diener nicht nur selbst die vorgeschriebene Reverse nach den in obiger Verordnung

enthaltenen Formalien im Laufe des Monaths Oktober anher einsenden, sondern auch sie von allen in ihren Bezirken sich befindenden verpflichteten Individuen erhohlen, und sie gleichfalls in obigem Zeitraume anher einsenden sollen.

Kempten den 24ten September 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Haustaufen und Haustrauungen bey Protestanten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge allerhöchster Verfügung vom 13ten August 1814 sollen zwar als Ausnahme in einzelnen Fällen die Haustaufen, und Haustrauungen den Protestanten gestattet werden, jedoch nur unter folgenden Bestimmungen:

1) Daß weder eine Haustaufe, noch eine Haustrauung vorgenommen werden dürfe, ohne zuvor erhohlter Dispensation, welche der Sprengelpfarrer zu ertheilen bevollmächtiget wird.

2) Daß diese Dispensation nicht anders als gegen Erlegung einer Tax, die das Doppelte der Stol-Gebühr beträgt, und zu dem Kirchen-Aerar der einschlägigen Pfarrey zu verrechnen ist, zu ertheilen sey. —

Um aber in Ansehung der Taufen dem gewöhnlichen Vorwand von Witterung und Jahrszeit weniger Spielraum zu lassen, ist zugleich bestimmt, daß nicht nothwendig sey, die Taufe jedesmahl gleich in den ersten Tagen nach der Geburt vorzunehmen.

München den 9ten Sept. 1814.

Königliches General-Commissariat als General-Decanat des Iller-Kreises.

von Troger.

von Heinleth.

An
die königlichen Districts- und unmittelbaren-Local-Schul-Inspectoren des Iller-Kreises.

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da zur Zeit noch die wenigsten Districts-Schul-Inspectorate dem höchsten Auftrage vom 16ten Juny 1812 (Kreisintelligenz-Blatt 1812 St. XXV. Seite 399—401) das Anmelden der Schuldienst-Expectanten und die Gesuche der Schul-Inspectoren um Schulgehülfen und Provisoren betreffend, für das laufende Jahr befolgt haben, so wird hierdurch ernstlichst erinnert, und befohlen

die geeigneten Berichte binnen längstens 8 Tagen anher vorzulegen. —

Kempten den 23ten Sept. 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Herrschafts- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Bordereaux für Entlassene, und Deserteurs von jeder Nation betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Ueber die vom Oktober 1813 bis Ende September 1814 an Entlassene, und Deserteurs von jeder Nation abgegebenen Lebensmittel, und Vorspann sind die Bordereaux mit Original-Quittungen belegt, für jede Nation Monath für Monath separirt anzufertigen, und in Duppio binnen 14 Tagen an unterfertigte Stelle einzusenden; von denjenigen Aemtern hingegen, wo keine Abgabe statt fand, sind Fehlanzeigen zu erstatten. —

Kempten den 23ten September 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

die sämmtlich-allgemeinen und besondern Rentämter des Iller-Kreises, auch an die königliche Illerkreis-Kasse.

(Die Annahme der Lotterie-Anlehensloose bey Bezahlung der alten Ausstände betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Welche allerhöchste Entschließung in rubrizirter Sache an die königl. Steuer- und Domänen-Section erlassen, und von dieser anher eröffnet wurde, dieses haben die sämmtlichen königl. allgemeinen, und besondern Rentämtern des Iller-Kreises aus nachstehender Abschrift zur Wissenschaft, und geeigneten Anwendung in den vorkommenden Fällen zu entnehmen.

Kempten den 17ten September 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Let. Heydolf.

Ministerium der Finanzen.

an

die königliche Steuer- und Domänen-Section.

Auf den von derselben unterm 10ten Juny dieses Jahrs erstatteten Antrag, die Annahme der Lotterie-Anlehensloose bey Bezahlung der alten Ausstände betreffend,

wird zur Entschließung erwiedert, daß die Lotterie-Anlehensloose überhaupt ohne Unterschied, ob sie verzinslich oder unverzinslich seyen, bey Bezahlung der alten Ausstände um so unbedenklicher an Zahlungsstatt angenommen werden dürfen, als dieselben gemäß der Verordnung vom 14ten Februar vorigen Jahrs die Erhebung des Lotterie-Anlehens betreffend bey allen Verkäufen von Staats-Realitäten nach der nämlichen Norm, wie die übrigen Staatspapiere angenommen werden, und der Unterschied zwischen verzinslichen und unverzinslichen Loosen in dem vorliegenden Falle aus der Ursache nicht in Betrachtung kömmt, weil nach eben dieser Verordnung den Besitzern unverzinslicher Loose der Austausch derselben gegen verzinsliche Loose gestattet ist, und bey Bezahlung der alten Ausstände nach der Verordnung über das Ausständewesen vom 10ten August 1810 §. V. sich mehrere Restanten vereinigen können, um ihre Rückstände durch Staatspapiere, Landanlehens-Obligationen ꝛc. auszugleichen, und zu berichtigen.

Uebrigens muß die Revision der Lotterie-Anlehens-Loose durch die Uebergabe an Zahlungsstatt bey Berichtigung der alten Ausstände mit einem gerichtlichen Zeugnisse begleitet werden, daß dieselben von dem zu benennenden Restanten an diesem oder jenem Tage, für diesen oder jenen Rückstand, welcher nicht nur nach seiner Eigenschaft, sondern auch in seiner Summe auszusprechen ist, bey dem gleichfalls ausdrücklich zu benennenden Amte an Zahlungsstatt erlegt worden seyen, wornach die königliche Steuer- und Domänen-Section die sämmtlichen competenten Stellen anzuweisen hat. —

München den 29ten July 1814.

Memmingen.

Die königliche baierische Armen-Deputation an Memmingens biedere Einwohner.

Die in der Bekanntmachung vom 1ten v. M. angekündigte Armen-Deputation hat am 27ten v. M. ihre Arbeiten begonnen, und kann, unterstützt durch die vorläufigen Unterzeichnungen freywilliger Beyträge, schon heute die Versicherung ertheilen, daß vom 1ten künftigen Monaths Oktober an

1) in der Küche des hiesigen Unterhospitals alle Mittage um 11 Uhr kräftige Rumforter Suppe vertheilt,

2) von Morgens um 8 Uhr bis Abends 9 Uhr die dürftigen Stube und die untere große und heitere Stube des Unterhospitals für freywillige Arbeiter eröffnet, geheizt und beleuchtet,

3) die übrigen unentbehrlichsten Bedürfnisse der wahren Armen befriediget, dagegen

4) alle und jede Arten von Betteley mit aller Kraft verhindert werden.

Wohlthat für Alle und Pflicht für jeden einzelnen Einwohner ist's, nicht nur — bey Vermeidung der Einzahlung des zehenfachen

Betrags des gegebenen Allmosens zur Armenkasse, — jede Gabe an öffentliche Bettler zuunterlassen, sondern auch jeden, welcher zu betteln noch ferner wagen sollte, der Polizey sogleich anzuzeigen.

Die Armen-Deputation hat ihr Geschäft mit weniger als Nichts — mit 25,801 fl. 29 kr. Ausgab-Resten angefangen. Aber — hiedurch lasse sich das Publicum nicht abschrecken! —

Die zur Zahlung wirklich geeigneten Schulden werden getilgt werden!

Der wahre Arme wird nicht mehr darben und nicht mehr belästigen.

Für das Nothdürftigste ist schon dermalen gesorgt!

Berechnet jeder Einwohner, was ihm die bisherige ungestümme — zum Theil eckelhafte — in jedem Betracht äußerst lästige Betteley gekostet hat, und vertraut er diesen Betrag unabgekürzt der Armen-Deputation zur zweckmäßigsten, zur gerechten Verwendung an; so kann von der Nothdurft zur Zufriedenheit geschritten werden, und nach und nach das Armen-Institut zu einem Grade der Auszeichnung sich emporschwingen.

Vielleicht füllen wohlwollende Garten- und Felder-Besitzer selbst mit ihrem Ueberfluß an Gemüsern, an Schlauch, Zwiebeln, Ruben, Kohl, Kartoffeln ꝛc. die Vorrathskammer der Suppenanstalt!

Aber noch verdienstlicher ist Gelegenheitsgabe zu Arbeiten aller Art.

Vollkommene Pflicht der Armen-Deputation ist's, zu wissen, wer arbeiten will; wer arbeiten soll.

Wer also Arbeit geben kann, wer Arbeiter sucht, den beschwört die Armen-Deputation sich an Sie zu wenden.

Mit Vorliebe, mit Eifer hat die Deputation das heilige Werk der Menschheit ergriffen!

In 14 Tagen hat sie vorbereitet, woran Jahre gescheitert sind!

Sie hat festen Willen und Vorsatz, sich durch keine Hindernisse, durch keine Kritteleyen, durch keine Menschenfurcht irren zu lassen, an Verfolgung des großen Ziels, das sie sich vorgesetzt hat. Dagegen zählt sie auf vollständiges Vertrauen der Einwohner, und — die Nachwelt mag entscheiden, ob sie dasselbe verdient habe?

Memmingen den 11ten Sept. 1814.

Dilg, Polizey-Commissär.

Armen-Deputirte:

Frhr. v. Völderndorf. Verwalt. Rath v. Wachter. Stadtphisikus v. Ehrhard. Pfarrer Zangmeister. Munizipal-Rath Schiederle. Kaufmann Plebst. Goldarbeiter Huber.

Armen-Bezirks-Vorsteher.

Kaufmann Jakob Bilgram. Kaufmann Benedikt Steiner. Viertlmeister Rupprecht. Strumpf-Fabrikant Brandmüller. Viertelmeister v. Paris. Kaufmann David Küner. Cotton-Fabrikant Nötling. Kaufmann Besemfelder.

Schwabmünchen.

(Die Bezoarsteine überhaupt, und einen von dem königl. Landgerichtsarzte Dr. Reiser in Schwabmünchen eingesandten Pferde-Bezoar-Stein insbesondere betreffend.)

Die steinartigen, oder heutigen spheroidalischen Gebilde, welche sich in concentrischen Schichten um irgend einen vegetabilischen, animalischen, oder mineralischen Kern entweder in der Erde selbst, oder in den Leibern der Thiere anlegen, nennt man Bezoar-Steine, und zwar mineralische, oder thierische, und insbesondere menschliche, wenn sie entweder von dem Mineral-Reiche geliefert, oder in den Eingeweiden der Thiere überhaupt, oder jenen eines Menschen insbesondere erzeugt wurden. Mineralische findet man in Ungarn, zu Perschesberg in Schlesien, unweit Montpellier in Frankreich, um den Berg Madon in Sicilien, und in den Wirbeln des St. Philipp Bades bey Tivoli in Toskana. Ihr gewöhnlicher Kern ist eine Steinkohle, eine Muschel, ein Sandkorn, ihr Volumen steigt von der Größe einer Erbse bis zu jener eines Ganseeyes, ihr Nutzen unbekannt. —

Ein Beyspiel eines menschlichen Bezoar-Steines kömmt in den Sammlungen medicinischer Wahrnehmungen IIten Band Seite 418 vor. — Die überhaupt thierischen Bezoar-Steine könnte man rücksichtlich ihres Ursprunges in ausländische und inländische eintheilen. Zu den ausländischen gehört der Orientalische aus Ostindien und Persien, Lapis Bezoar orientalis, ein Erzeugniß der Hirschziege, Antilope Cervicapra, der occidentalische aus Westindien und Peru, lapis Bezoar occidentalis, das Product von mehreren Thieren; dann der Affenstein Bezoar simiarum, und endlich der seiner Heilkräfte wegen von den Malayen hochgepriesene, und vor noch nicht langer Zeit nach Europa gebrachte Sau- oder Stachelschweinstein, Bezoar porci, oder hystricis aus Malacca in Asien, der aber seine Entstehung nur einer Krankheit der Stachel-Schweine verdanken solle.

Allen diesen ausländischen Bezoar-Steinen wurden gifttreibende Kräfte angedichtet; sie wurden deßhalb im Verhältnisse ihrer Größe, Schwere, und Seltenheit sehr theuer verkauft, welches dann auch sowohl zu ihrer Verfälschung, als zur Bestimmung der Caractere ihrer Aechtheit anreizte. Heut zu Tage aber sind sie aus den Verzeichnissen der Heilmittel von den europäischen Aerzten verstossen worden. Inländische Bezoarsteine findet man in den Hirschen, Gemsen, Mauleseln, dem Rinde, Schweine, und endlich auch den Pferden, vielleicht deßwegen sehr selten, weil man ihnen nicht nachspüret. Ihre Kern sind wie bey den ausländischen, Kiesel, Sandkörner, Haare, unverdaute Pflanzenfasern, zurückgebliebener verhärteter Unrath, Wolle, ihre Größe bisweilen sehr beträchtlich, ihr Nutzen unbekannt, ihr Aufenthalt gewöhnlich in dem Magen, oder den Gedärmen der benannten Thiere. — Ein solcher Pferde-Bezoarstein (Bezoar equinum Hippolithus) wurde von dem

königl. Landgerichtsarzte zu Schwabmünchen Dr. Reiser hieher gesandt. Er wurde von dem Wasenmeister Teusler in dem intestinum rectum eines 14 jährigen, sonst immer gesund gewesenen, aber in Folge einer plötzlich entstandenen ungeheuren Anschwellung gestorbenen Pferdes gefunden. Er hat eine sphärische Form, wiegt 3 Pfunde und mißt einen halben Schuh im Durchmesser; er ist nach Ausweis eines abgebrochenen Stückes aus steinartigen concentrischen Blättern gebildet, war, wie man aus diesem Baue schließen sollte, wahrscheinlich längere Zeit in dem Leibe dieses Pferdes vorhanden, und muß schon um deßwillen die Aufmerksamkeit des Gesundheits- und Krankheits-Forschers erregen, weil er bis zum tödtenden Anfalle die Lebensverrichtungen des Thieres nicht gestört hatte. Er wurde nach dem Wunsche des Einsenders der allerhöchsten Stelle vorgelegt, um in den pathologischen Sammlungen der Veterinair-Schule aufbewahrt werden zu können. Dem königlichen Landgerichtsarzte Dr. Reiser wird aber hiemit die Zufriedenheit mit dem bey dieser Gelegenheit bezeugten Eifer öffentlich zu erkennen gegeben. —

Bekanntmachung.

Vermög höchster Entschließung des königl. General-Commissariats des Iller-Kreises, als Kreis-Administration der Communen vom 6ten dieß werden die entbehrlichen städtischen Realitäten nach allerhöchsten Vorschriften und Vorbehalt allerhöchster Begnehmigung im Weg der öffentlichen Versteigerung verkauft: Montag den 10ten Oktober d. J. a) die Einlassers Wohnung mit Wurzgärtl; Dienstag den 11ten Oktober b) die Wohnung in dem Einlaßthurm, und c) die Wohnung am Einlaßthor, Mittwoch den 12ten Oktober. d) die Vorthore beym oberen und unteren Thor zur Erbauung von Wohnungen, und e) der Wurzgarten des vorigen Stadtbaumeisters; dann Donnerstag dem 13ten Oktober f) das Todtengräberhäuschen mit Wurzgärtl. — Die Kaufbedingnissen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht, und fremde Käufer haben sich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen zu versehen.

Gegeben am 23ten September 1814.

Königliche Communal-Administration Mindelheim.

Dorfner.

Bekanntmachung.

Unter Vorbehalt der Ratification der Creditorschaft des verstorbenen hiesigen Bürgers und Lebzelters Joseph Ostheimer, wird am 29ten künftigen Monaths Oktober dieses Jahrs Vormittags von 8 bis 12 Uhr, dessen auf die Gant gerathenes Anwesen, welches in einem an der Hauptstrasse zu Füssen zu Treibung einer Lebzelterey gutgelegenen gemauerten Hause, und in einem Krautgarten besteht, in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley zum dritten Mahle dem Verkauf an den Meistbiethenden ausgesetzt.

Kaufsliebhaber haben sich zur bemeldten Zeit dahier einzufinden, und sich über ihr Vermögen und ihren Leumuth durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Füssen am 26ten August 1814.

Königliches baierisches Landgericht Füssen im Iller-Kreise.

Schill, Landrichter.

Ediktal-Citation.

Simon Mettmann, Schweinhirten Sohn von Hohwang, königl. Landgerichts Untergünzburg, welcher am 6ten April laufenden Jahrs Nachts aus seinem Gefängnisse gewaltsam entwichen ist, und nebst mehreren Kleidungsstücken, als einer sammtnen grünen Pelzkappe, einem Paar Stiefel — einem Paar Schuh mit zinernen Schnallen — 3 Paar lederne Hosen, einem weiß tüchenen alten Jankerl mit runden hohen gelben Knöpfen — einem solchen von grauem Nankin mit weißen hohen runden Knöpfen, 2 weißer Schürzen — einem seidenen gelben Halstuche, einem röthlichten Halstuche von Kotton — 2 weißen Halstüchern, einer alten grünen Weste von Manchester mit hohen zinnenen Knöpfen — 3 Paar Strümpfen — 4 Hemden, einem alten Saktuche — 2 gelben Sommerwesten mit weißen runden Knöpfen — 1 blau tüchenen Oberrocke mit langem Kragen, und 2 Reihen gelben platten Knöpfen, — auch 2 silberne Sakuhren, und zwar eine mit einem silbernen und einem roth und braunen lakirten Gehäuse, woran sich zugleich eine silberne Kette mit einer Rosette, einem Kämmchen und zwey Uhrschlüßeln, wovon der einte einen Adler, der andere die baierische Wappe auf sich trägt — befindet, und eine zweyte, gleichfalls mit einem silbernen und einem roth und braun lakirten Gehäuse, jedoch ohne Kettengehänge zurück gelassen hat, — wird nach Erkenntniß des königlichen Kriminalgerichts zu Memmingen hiemit von unterzeichneter Behörde vorgeladen, innerhalb drey Monathen vor Gericht dahier zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung, verübter Diebstähle und Betrügereyen zu verantworten.

Am 29ten August 1814.

Königliches baierisches Landgericht Mindelheim. v. Mader, Landrichter.

Steckbrief.

Die Brüder Joseph und Johann Böhm, Söhne des Stadtschäfers von Weissenhorn, sehr berüchtigte Pferde- und Schafdiebe sind am 28ten August 1814 gewaltsam aus hiesigem Gefängnisse entkommen.

Ihre Bezeichnung wird daher öffentlich, den Obrigkeiten zur Spähe, dem Publikum zur Warnung hiedurch bekannt gemacht.

Joseph Böhm.

5 Schuh 9 Zoll groß, 27 Jahre alt, hat niedere Stirne, hellbraune Augenbraune, graue Augen, mittelmäßig gebogene Nase, aufgeworfenen Mund, rothen Bart, rundes Kinn und Gesicht, lebhafte Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, ist auch blatternarbig.

Er entsprang mit einem grauen Mantel, woran ein langer Kragen mit einem roth und weißgestreiften Leibchen, langen Beinkleidern von gestreiftem Zeuge, kurzen Stiefeln, und einer weißbaumwollenen Schlafhaube.

Johann Böhm.

6 Schuh 3 Strich groß, 25 Jahre alt, hat eine niedere Stirne, blonde Augenbraune, graue Augen, kleine Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, spitziges Kinn, länglichtes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau, und trug bey der Entweichung ein scharlachrothes Leibchen, blaue Reithosen, weiße Strümpfe, und Stiefel.

Diesem fügt man bey, daß beede gewöhnt seyen, ihre wahren Namen nicht anzugeben, da Joseph Böhm schon als Martin Hiltensberger von Scheppach, auch Aloys Braun, und Aloys Ebner von Mebring; Johann Böhm aber Johann Braun von Leutkirch, sich herumgetrieben hat.

Illertissen den 3ten September 1814.

Königliches baierisches Landgericht. v. Braunmühl.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XL. Stück. Kempten, Dienstag den 4ten Oktober 1814.

Aufträge

an

sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land- Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Sämmtliche Behörden werden erinnert, nach der Weisung vom 11ten September 1812 im Kreisintelligenz-Blatte St. XXXVII. die Anzeige über die Resultate der Viehmärkte im Laufe des nun abgewichenen Jahres 1813/14 anher einzusenden.

Kempten den 29ten Sept. 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Sämmtlichen königlichen Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Den Legionist Nikolaus Wagner betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Nachstehende — an das königliche General-Commissariat des Rezat-Kreises erlassene Entschließung folgt zur Darnachachtung in vorkommenden ähnlichen Fällen:

„Auf den, durch das Gesuch des im „Jahre 1791 gebornen — nunmehrigen „Legionisten Nikolaus Wagner von Rothen„burg veranlaßten Anfragsbericht vom 5ten „May laufenden Jahrs dessen Anlagen hier „wieder zurückfolgen, wird dem königlichen

„General-Commissariate des Rezat-Kreises „zur Entschließung erwiedert, daß gemäß „dem zwar durch keine besondere allerhöchste „Entschließung ausgeschriebenen, jedoch wech„selseitig angenommenen, und schon in vielen „Fällen, selbst bey der aktiven Armee ange„wandten billigen Grundsatze, daß denjenigen „Militairpflichtigen, welche dann erst einge„reiht wurden, als sie schon, ohne früher „zum Dienste aufgerufen zu seyn, zwey Al„tersklassen in der Militairpflichtigkeit zu„rückgelegt hatten, dessen ungeachtet die mil„dern Bestimmungen des 98ten Artikels im „Conscriptions-Gesetze zu Statten kommen „sollen, das Ansässigmachungs-Gesuch des be„sagten Wagners keinem Anstande unterlieget, „und daher das königl. General-Commissariat „nicht nur in diesem, sondern auch in allen „ähnlichen Fällen das Entlassungszeugniß „ausfertigen, und die weitere nach den ge„setzlichen Vorschriften erforderliche Einleitung „treffen kann.““

München den 16ten Sept. 1814.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der
General-Sekretair.
v. Baumüller.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Bepflanzung der Strassen mit Obstbäumen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden werden selbst von dem großen Nutzen überzeugt seyn, welchen die Beförderung der Obst-Cultur insbesondere die Bepflanzung der Landstrassen mit Obstbäumen, wodurch das Angenehme mit dem Nützlichen verbunden wird, für die Gegenwart und Zukunft gewährt.

Viele haben sich darinn schon ausgezeichnet, und sind mit rühmlichen Beyspielen vorangegangen.

Da dermahlen die günstige und geeignete Jahreszeit eintritt, so werden sie sämmtlich erinnert, mit allem Diensteifer diesen nützlichen Cultur-Gegenstand zu befördern, und die Gemeinden von den Vortheilen desselben auf eine zweckmäßige Weise zu unterrichten.

Sie werden darinn ohne Zweifel von den Distrikts-Schul-Inspectoren, Pfarrern und andern Landwirthen thätigst unterstützt werden, und es mit deren Unterstützung baldmöglichst dahin bringen, daß wenigstens am ersten — die Landstrassen bey Städten und größern Marktflecken zumahl dort, wo sich die Sitze der königl. Polizey-Behörden selbst befinden, bepflanzt werden.

Uebrigens macht man zugleich bekannt, daß an denjenigen Orten, wo veredelte Stämme nicht aus den Schul-Industrie-Gärten zu haben sind, solche bey dem königl. Oberförster Seiler in Kempten erhalten werden können, welcher sich anheischig machte, solche um 15 kr. per Stamm zu liefern, und die Bepflanzung besorgen zu lassen. —

Kempten den 30ten September 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Iller-Kreise im Monathe August 1814.

Schrannenorte	Kern			Roggen			Gerste			Haber		
	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.
1. Altusried.	9	16	50	;	;	;	;	;	;	3	13	30
2. Babenhausen.	153	16	9	26	12	8	23	7	35	93	5	19
3. Dietmansried.	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;
4. Füssen.	212	17	46	159	13	7	233	9	52	62	6	59
5. Grönenbach.	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;
6. Illertissen.	14	17	24	2	12	;	6	8	25	;	;	;
7. Kaufbeuren.	407	17	32	126	12	16	302	8	57	146	6	21
8. Kempten.	761	17	57	617	14	7	275	9	31	191	7	7
	296	17	57	252	14	7	126	9	31	183	7	7
9. Krumbach.	323	15	35	104	12	3	205	7	13	92	5	4
10. Legau.	53	17	;	;	;	;	;	;	;	20	6	56
11. Lindau.	1373	19	27	26	12	54	;	;	;	159	6	36
12. Memmingen.	3447	16	37	971	11	55	1660	8	46	369	6	9
13. Mindelheim.	276	15	30	94	11	51	115	7	55	143	5	22
14. Obergünzburg.	129	17	3	22	14	5	7	9	40	53	6	33
15. Ottobeuren.	117	15	56	43	12	6	8	8	22	41	6	16
16. Schongau.	218	17	42	195	13	12	171	9	18	55	6	40
17. Weissenhorn.	904	15	45	130	10	52	270	7	28	107	5	24
Summa	8692	;	;	2767	;	;	3401	;	;	1717	;	;

Kempten den 31ten August 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Türkheim.

Seine Majestät der König haben nach einem allerhöchsten Reskripte vom 10ten und empfangen den 22ten dieses Monaths die edelmüthige Handlung der Söldnerin Theresia Geislitz zu Wiedergeltingen (angezeigt in dem XXII. Stück des dießjährigen Kreisblattes Seite 540) mit vorzüglichem Wohlgefallen aufgenommen, und befohlen, daß derselben die allerhöchste Zufriedenheit bezeigt, und zugleich ein Geschenk von 50 fl. zugestellt werde.

Bekanntmachung.

Da der erste Verkauf des Gantanwesens des Johann Mayr, Schlossers zu Legau von Seite des königlichen General-Kommissariats, als Kreis-Administration der Stiftungen die höchste Genehmigung nicht erhalten hat; so wird zur nochmahligen Versteigerung dieses Anwesens auf Montag den 10ten des kommenden Monaths Oktober Tagsfahrt anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden, vor Mittag bis 9 Uhr sich im Wirthshause beym Rößl in Legau einzufinden, und die Kaufsbedingnisse zu vernehmen. Sollte auf das ganze Anwesen kein annehmbares Anboth gelegt werden; so wird man das Haus allein, und den Schlosser Handwerkszeug sammt Mobilien besonders versteigern.

Grönenbach den 27ten September 1814.

Königliches baierisches Landgericht. Luzzenberger, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da die unterm 27ten July laufenden Jahrs amortisirte Landschaft Kemptische Obligation der Adam Mayerischen Kinder von Görisried Nro. 7162 per 200 fl. vorgefunden worden ist, so wird solche anmit wieder als gültig erklärt.

Obergünzburg den 30ten September 1814.

Königliches baierisches Landgericht Obergünzburg.

v. Payr, Landrichter.

Pränumerations-Anzeige.

Das Sviggeld-Institut in München, diese durch Jahrhunderte vortrefflich bewährte Kredit-Anstalt verdient in dem Maße allgemein bekannt gemacht zu werden, als sie sich in ihren Wirkungen segnend ausgesprochen hat.

Darum wagt es der Unterzeichnete, durch mehrere allerhöchste Reskripte aufgemuntert, eine vollständige Darstellung dieses Instituts dem Publicum auf Pränumeration vorzulegen, worinn selbes außer einer höchst anziehenden Quellensammlung die Geschichte und die Grundsätze des Instituts finden wird.

Der Pränumerations-Preis ist auf Schreibpapier 2 fl. 36 kr.
auf Druckpapier 2 fl. —

Der Pränumerations-Termin Ende Dezember 1814. Die Abhandlung selbst circa 25 Bogen in groß Oktav haltend, erscheint am Ende Jäner 1815.

Briefe und Geldsendungen wollen portofrey eingesendet werden. Das ausführliche Program kann in der Joseph Lindauer'schen Buchhandlung zu München, und in der Schrag'schen Buchhandlung zu Nürnberg gratis abgelangt werden; wo selbst auch Pränumerationen angenommen werden.

Dr. A. J. Riedl,
Assessor an dem königl. Stadt- und Handelsgerichte zu München.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XLI. Stück. Kempten, Dienstag den 11ten Oktober 1814.

Aufträge
an
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Einführung breiter Räderfelgen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Ungeachtet der im LII. Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes vom vorigen Jahre unterm 16ten Oktober eingerückten allerhöchsten Verordnung, die Einführung breiter Räderfelgen betreffend, sind dermahl noch keine innländische Fuhrwägen, außer einigen Postwägen mit breiten Felgen versehen. Da nun nicht vermuthet werden kann, daß bey dem Wiederaufleben der Güter-Spedition seit dem Entstehen dieser Verordnung kein neuer Frachtwagen angefertiget worden seyn soll, so scheint es lediglich von den königl. Polizey-Behörden abzuhangen, daß sie nicht mit Eifer, und der nöthigen Strenge die Ausführung dieser allgemein als wohlthätig anerkannten Verfügung betreiben.

Die sämmtl. königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises werden daher zu Folge wiederhohlt allerhöchsten Rescripts vom 2ten Oktober ernstlich zu dem Vollzuge der gedachten allerhöchsten Verordnung ermahnet, und ihnen zugleich aufgetragen, diejenigen nahmentlich anzuzeigen, welche sich am ersten der breitfelgigen Räder bedienen.

Kempten den 22ten September 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

Auftrag
an
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate und Landgerichte des Iller-Kreises.

(Die Kosten auf die polizeylichen Anstalten zur Verhütung der Rindviehpest betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge einer allerhöchsten Entschließung sollen die sich ergebenen Kosten auf die poli-

zeylichen Anſtalten (Viſitationen ꝛc.) zur Verhütung und Unterdrückung der Rindviehſeuchen, welche durch die Transporte der zur Armee gelieferten Ochſen in einigen Gegenden des Iller-Kreiſes entſtanden, der allerhöchſten Stelle zur Genehmigung bekannt gemacht werden.

Man beauftragt demnach die königlichen Landgerichte und Polizey-Commiſſariate des Iller-Kreiſes, über die fraglichen Koſten, in ſo ferne deren erlaufen, und noch keine Verzeichniſſe hierüber vorgelegt worden ſind, ordentliche Verzeichniſſe zu verfaſſen, und dieſelben binnen 8 Tagen in Dupplo anher vorzulegen, oder, wenn ſich keine derley Koſten ergeben haben, Fehlanzeigen zu erſtatten.

Kempten den 30ten September 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreiſes.

von Tſchiderer, Finanzdirektor.

Let. Heydolf.

Bekanntmachung.

Man hat ſich veranlaßt geſehen, den Sandmergel des hieſigen Oelmühlers Thanner, welcher unter dem Nahmen von Gyps verkauft wird, unterſuchen zu laſſen, wobey ſich folgende Reſultate ergeben haben:

Der Stein enthält nämlich in 400 Gran

Kieſelerde	120	—
Kalkerde	168	—
Thonerde	96	—
Talkerde	8	—
Gyps	2	—
Gewichtsverluſt.	6	—
	400	Gran.

Aus dieſer Unterſuchung folgt, daß dieſer unter dem Nahmen Kempter grauer Gyps bekannte Stein ſich zwar als künſtlicher Dünger in verſchiedenen Arten des Bodens vorzüglich eigne, daß er aber die Eigenſchaften des Gypſes nicht beſitze.

Der wahre Gyps beſteht nämlich bey hundert Theilen aus:

32 Theilen Kalkerde.
30 Theilen Schwefelſäure.
38 Theilen Waſſer. —

Kempten den 2ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

von Stichaner.

Asmus.

(Erledigung der Pfarrey Mittelberg, Landgerichts Sonthofen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die laut allerhöchſter Entſchließung vom 6ten vorigen Monaths erfolgte Beförderung des Prieſters Lukas Gebat nach Untergermaringen iſt deſſen bisher innegehabte Pfarrey Mittelberg erlediget worden: ſie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichts Sonthofen, und Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Füſſen, enthält 1807 Seelen, welche in 15 Filialien zerſtreut liegen: die pfärrlichen Einkünfte belaufen ſich jährlich auf 805 fl. — nämlich:

a) vom Wiedumgut	375 fl.	kr.
b) vom Zehenten	220	—
c) von der Competenz	175	—
d) von der Stol	20	—
e) von ſonſtigen Einnahmen	12	—

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen anher einzureichen. —

Kempten den 6ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

von Stichaner.

Asmus.

Etat

der Studien- und Volksschulen in Memmingen

für das Jahr 1814/15

nach allerhöchstem Reskripte vom 28ten August 1814.

Bedürfnisse.	Fonde. Allgemeine Schuldotation. fl.	kr.	Stiftungs Fond. fl.	kr.	Besondere Einnahmen. fl.	kr.	Communal-Kasse. fl.	kr.	Bemerkungen.
Personal-Bedürfnisse.									
A. Studienschule:									
Subrectoratsgehalt	—	—	50	—	—	—	—	—	
Progymnasial-Lehrer und Subrector Stählin	—	—	600	—	—	—	—	—	
Oberprimär-Lehrer Karl Fr. Dobl.	—	—	600	—	—	—	—	—	
Unterprimär-Lehrer A. J. Klemann.	—	—	500	—	—	—	—	—	
a. Zeichnungs-Lehrer Hermann.	—	—	50	—	—	—	—	—	
b. Schreiblehrer.	—	—	100	—	—	—	—	—	
c. Singlehrer Vasent. Müller.	—	—	50	—	—	—	—	—	
d. Schulhausdiener.	—	—	30	—	120	—	—	—	Diese 120 fl. bestehen aus den Inscriptions-Geldern.
B. Volksschulen.									
1. Oberknabenlehrer Jakob Fr. Unold.	—	—	200	—	200	—	—	—	
2. Obermädchenlehrer Gabriel Hermann.	—	—	200	—	200	—	—	—	
3. Knabenlehrer, M. Leonhard.	—	—	200	—	200	—	—	—	
4. Mädchenlehrer, Ima. Föderlin.	—	—	200	—	200	—	—	—	
5. Knabenlehrer, Joh. Nep. Mayer.	—	—	200	—	200	—	—	—	Bis auf weitere Bestimmung.
6. Mädchenlehrer, P. G. Greß jun.	—	—	200	—	200	—	—	—	
7. Knabenlehrer, Jak. Städele.	—	—	150	—	150	—	—	—	
8. Mädchenleh. Tob. Westermayer	—	—	150	—	150	—	—	—	
9. Knabenleh. Thom. Abtell prov.	—	—	150	—	150	—	—	—	
10. Mädchenlehrer vacat.	—	—	150	—	150	—	—	—	
11. Adstant der Knabenschule, Joh. Georg Greß Senior.	—	—	90	—	60	—	—	—	
12. Adstant der Mädchenschule, Joh. Georg Scheifler, Colaborator und Cantor.	—	—	90	—	60	—	—	—	nebst 84 fl. 12 kr. als Cantor von St. Martin.
13. Lehrer der kathol. Schule.	300	—	—	—	—	—	—	—	
14. Französ. Sprachlehrer Desanti	—	—	100	—	—	—	—	—	
Sonntagsschulen.									
Jeder der 6 Sonntagsschullehrer erhält 30 fl. Remuneration.	—	—	60	—	240	—	—	—	
Der Zeichnungslehrer Hermann für den Unterricht bey der Sonntagsschule.	—	—	50	—	—	—	—	—	
Real-Bedürfnisse.									
Local der Volksschulen.									
Reparationskosten.	—	—	100	—	—	—	—	—	
Miethzins der kathol. Schulen.	100	—	—	—	—	—	—	—	
Kehren der Kamine.	—	—	15	—	—	—	—	—	
Beheizungskosten.	—	—	—	—	—	—	276	—	
B. Requisiten.									
Utensilien.	—	—	10	—	—	—	—	—	
Gerähe.	—	—	20	—	—	—	—	—	
Regierungsblatt.	—	—	6	30	—	—	—	—	
Bibliothek und Aparat.	—	—	40	—	—	—	—	—	
Preisevertheilung.	—	—	110	—	—	—	—	—	
Schulbücher für arme Kinder.	—	—	30	—	—	—	—	—	
	400	—	2403	30	2280	—	276	—	

5104 fl. 30 kr.

Nachweisung der Fonde.	Partial. fl.	kr.	dl.	Total. fl.	kr.	d.
I. Schuldotation	400	=	=	400	=	=
II. Stiftungs-Fond.						
1. Interessen von einem Capitalfonde von 61061 fl. 57 kr.	2845	25.	=	=	=	=
2. Ertrag aus Rechten	769	3.	2	=	=	=
3. Aus der Zollerischen Stiftung	500	=	=	=	=	=
4. Zuschuß von den übrigen Stiftungen	498	30.	3	=	=	=
5. Die Bezüge der Cantorsstellen von St. Martin	374	5.	2	=	=	=
6. Von den Armen- und Wohlthätigkeitsstiftungen für Schulbücher armer Kinder	30		=	=	=	=
7. Das sämmtliche Besoldungsholz, welches bisher von der 3 König-Capell-Stiftung mit 1 1/3 Klafter an 7 Lehrer verrechnet wurde, im Anschlage der allgemeinen Stiftungs-Administration	49	42.	=	=	=	=
8. Das Pachtgeld von den Gemeindegründen, welche bisher mit 1/4 und 1/8 Tagwerk an die Lehrer und Collaboratoren vertheilt gewesen sind.	21	=	=	=	=	=
	5087	46	3	=	=	=
Dann gehen ab die Administrations-Kosten, Communal- und Staatsauflagen, Brand-Assecurranz und Passiv-Zinse der Großspendepflege mit	589	7	1	=	=	=
				4498	39	2
III. Besondere Einnahmen, nemlich:						
Inscriptions-Gelder der Studienschule zu 1 fl. 12 kr.	120	=	=	=	=	=
Schulgelder zu 2 fl. 24 kr. im Durchschnitte	1870	=	=	=	=	=
Sonntagsschulgelder zu 48 kr. im Durchschnitte	240	=	=	=	=	=
Schulversäumniß-Strafen	25	=	=	=	=	=
Schulzeugnisse	25	=	=	=	=	=
Quarta Scolarum	1	30	=	=	=	=
				2281	30	=
IV. Communal-Cassa die Beheitzung mit	=	=	=	276	=	=

Von der allgemeinen Schuldotation wird außer vorstehenden Ansätzen noch bezahlt:

1. Die noch zu bestimmende Alimentation des Collaborator Henchel neben seinem Bezuge als Cantor bey U. Frau von 46 fl. 19 kr.
2. Die noch zu bestimmende Alimentation des Collaborator Wekerlin.
3. Der Fortbezug des Musik-Lehrers Dobler laut allerhöchsten Rescripts vom 23ten July 1814 mit 64 fl.
4. Der allenfalls benöthigte Zuschuß, so viel außer den aufgezählten Local-Mitteln für das Schulwesen in Memmingen noch erforderlich seyn möchte, laut allerhöchsten Rescripts vom 28ten August 1814. —

Bekanntmachung.

Der jährliche Krämer- und Viehmarkt zu Buchloe wird für heuer und künftig am dritten Sonntage im Oktober abgehalten werden.

Mathias Schmied, Marktrichter in Buchloe.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XLII. Stück. Kempten, Dienstag den 18ten Oktober 1814.

Aufträge

an

sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land- Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Gensd'armerie betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Den Patrouille-Dienst der Gensd'armerie wird es sehr befördern, wenn derselbe unter Einwirkung der königl. Polizey-Behörden geschieht, wenn diese den Gensd'armen die nöthigen Notizen mittheilen, und sie auf die rücksichtswürdigen Personen und Gegenstände aufmerksam machen. — Seine königl. Majestät haben auch sämmtliche Stations-Commandanten anweisen lassen, sich, so oft es thunlich ist, bey den königl. Landgerichten einzufinden, und sich mit ihnen darüber zu benehmen.

Hierauf werden sämmliche Behörden in Folge allerhöchsten Befehls vom 7ten Oktober angewiesen. —

Kempten den 10ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An die allgemeinen Stiftungs-Administrationen zur Darnachachtung.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die wegen der Behelfe zur Liquidation der Stiftungsforderungen bey Concursen an sämmtliche königl. General-Kreis- und Local-Commissariate unterm 29ten dieses Monaths erlassene Entschließung, nebst der, denselben desfalls ertheilten ausführlichen Instruction, wird dem königl. Appellations-Gerichte N. in der Anlage unter folgenden Bemerkungen mitgetheilt.

Ad §. 1. der Instruction.

Es wird öfters die Klage vernommen, daß die Landgerichte den Stiftungs-Administrationen keine Kenntniß geben, was auf die eingeklagte Kapitale, oder andere Zinsen-Forderungen der Stiftungsschuldner verfügt wird, indem manchesmahl den Gerichtsdienern bloß der Auftrag mündlich ertheilt wird, jene Schuldner auf die Zahlung zu erinneren.

Um daher den Stiftungen das Mittel nicht zu entziehen, jene vorträgliche Stelle bey Concursen für die Zinse geltend zu machen, welche nach dem Judiciar-Coder Cap. 20. §. 13. von der jährlichen Einklagung abhängt, sind die Land- und Herrschaftsgerichte anzuweisen, den Stiftungs-Administrationen auf die Klagen über Zinsrückstände jedesmahl schriftliche Nachricht von den erlassenen Entschließungen zu ertheilen.

Da ferner die Errichtung der Kaufs-Urkunden bey den untersten Justiz-Behörden gewöhnlich den Händen der Scribenten anvertraut ist, so wird manchmahl die Uebernahme der Schulden auf Seite des Käufers nicht sorgfältig ausgedrückt. — Auch hierauf sowohl, als auf förderliche Mittheilung der den Stiftungs-Administrationen nöthigen Extracte sind die Gerichtsbehörden mit Nachdruck zu erinnern.

Ad §. 7. Wenn den Edictal-Ladungen bey Concursen — eine vorläufige Tagsfahrt zur summarischen Einsicht des Activ- und Passiv-Standes des Schuldners vorausgeht, sind die Stiftungs-Administrationen davon in Kenntniß zu setzen, damit sie für Herbeyschaffung der Liquidations-Behelfe Sorge tragen können.

Auch wird es zu Vermeidung kostbarer Concursprozessen zweckmäßig seyn, bey solchen Tagsfahrten eine Location der Gläubiger im Wege der gütlichen Uebereinkunft nach vorgehend summarischer Erörterung jeder Forderung zu versuchen.

Da endlich die öfters verspätete Bekanntmachung der Edictal-Ladungen an die Stiftungs-Administrationen leicht dadurch vermieden werden kann, wenn auf dem Concepte die Beschleunigung der Copirung angemerkt wird, so sind die Vorstände der Justiz-Behörden auch hierauf aufmerksam zu machen.

München den 31ten August 1814.

An sämmtliche Appellations-Gerichte des Reichs also ergangen.

Auftrag

an

die königlichen baierischen Patrimonial- und Ortsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Communal- und Alimen Rechnungen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nur eine geringe Zahl der im Iller-Kreise dermahl bestehenden königl. Patrimonial- oder Ortsgerichte hat dem wegen Vorlage eines Conspectes über den Stand

der Communal- und Armen-Rechnungen bereits unterm 5ten August erledigten Auftrag (Kreisintelligenz-Blatt Nro. 32) die schuldige Folge geleistet.

Den Retardirenden wird daher noch ein Termin von 6 Tagen bey Vermeidung der Execution anberaumt. Im Falle, daß diese Rechnungen bisher durch die königl. Landgerichte respicirt wurden, ist hierüber in der nämlichen Zeitfrist hierorts die Anzeige zu machen.

Kempten den 14ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

Auftrag

an

die königlichen Landgerichte, Polizey-Commissariate, und Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Termins-Verlängerung für die Reklamationen wider das allgemeine Steuer-Provisorium betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem sich Seine königliche Majestät bewogen gefunden haben, die in der allerhöchsten Verordnung vom 2ten April dieses Jahrs ausgesprochenen Termine für die Reclamationen wider das allgemeine Steuerprovisorium durchgehends um drey Monathe zu verlängern; so wird solches hiemit allgemein bekannt gemacht.

Kempten den 14ten Oktober 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

Als Steuer-Rectifications-Commission.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Hörmann.

An

sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land- und Herrschafts- dann Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Pferdezucht betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zur Eröffnung, welche wegen Preisevertheilung der königl. Gestütt-Commission im 35ten St. des Kreis-Intelligenz-Blattes eingerückt wurde, haben die königl. Polizey-Commissariate, Land-Herrschafts-dann Mediat-Gerichte des Iller-Kreises zur weitern Kenntniß sämmtlicher Unterthanen zu bringen, daß, da dieselbe wegen den nöthigen Approbations-Zeugnissen der zur Belegung geeigneten Stuttpferde eine rechtzeitige Wissenschaft nicht gehabt, durch den

königlichen baierischen Oberststallmeister Staab, um jeden Pferdebesitzer an der Wohlthätigkeit dieser Einrichtung Theil nehmen zu lassen, bewilliget habe, daß im künftigen Frühjahre 1815 vor Anfang der Beschellzeit die Stutpferde hieroris gestellt, der Besichtigung der 5 Wahlmänner unterworfen, und an dieselben die ausgefertigten Approbations-Zeugnisse noch nachträglich werden ausgestellt und vertheilet werden.

Die Tage, an welchen diese Stellung statt findet, werden noch bekannt gemacht werden.

Kempten den 10ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der Lehrstelle in Fellheim, königl. baier. fürstlich fugger'schen Herrschafts-Gerichtes Babenhausen, betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Individuen, welche sich um die Lehrstelle in Fellheim, deren jährlichen Erträgnisse in 300 fl. bestehen, melden wollen, und sich mit vorzüglichen Zeugnissen ausweisen können, haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen hier vorzulegen.

Kempten den 11ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung des Schul-Meßners- und Organisten-Dienstes in Wasserburg, Landgerichts Lindau betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Der Schul-Meßner- und Orgeldienst in Wasserburg, Landgerichts Lindau, dessen Erträgnisse zu 343 fl. 29 ½ kr. berechnet sind, ist durch den Tod des Lehrers Geist in Erledigung gekommen.

Diejenigen Individuen, welche sich darum bewerben wollen, und sich durch vorzügliche Zeugnisse über ihre Sittlichkeit, Lehr- und Musik-Geschicklichkeit ausweisen können, haben sich binnen 14 Tagen bey der unterzeichneten Kreisstelle zu melden.

Kempten den 11ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Herrschafts- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Den im Militair-Spitale verstorbenen Clement Motzler betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

In dem königlichen preußischen Militair-Spital zu Münster starb Clement Motzler

aus Baiern. Da dessen Geburtsort auf keine Weise näher bezeichnet ist, so werden sämmtliche Behörden hiermit angewiesen, wenn er in einem oder dem andern District gebohren seyn sollte, die Anzeige nebst Einsendung des Taufscheines zu erstatten, damit der Todtenschein bey der allerhöchsten Stelle erhoblet werden kann. —

Kempten den 30ten September 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Kempten.

Das Nahmensfest Seiner Majestät unsers geliebtesten Königs wurde hier in Kempten, so wie in dem ganzen Iller-Kreise mit allgemeiner und inniger Theilnahme gefeyert.

Ueberall wurden die heissesten Wünsche und Gebethe für das Wohl unsers Monarchen zu dem Himmel gesandt, und jeder Ort suchte den Tag auf eine eigene Weise noch besonders zu bezeichnen. —

Hierunter verdienen die Städte Memmingen und Kaufbeuern besondere Erwähnung, dort wurde von der neu errichteten und mit der besten Hoffnung beginnenden Armenanstalt die Armen gespeiset, — in Kaufbeuern wurde einer gesitteten armen Bürgerstochter eine Aussteuer von 100 Gulden, und mehreren dürftigen Lehrlingen Unterstützung, welche zusammen 300 Gulden betragen, aus den Mitteln der Kuileschen und Kollmannischen Vermächtnissen verliehen. —

Kempten.

Diejenigen Verordnungen, welche von der fürstlichen kemptischen Regierung in den Jahren 1749. und 1764. über die Eigenschaft der Gewerbe erlassen worden, sind von so allgemeinem Interesse, daß sie aufbehalten zu werden verdienen. Da dieselben noch in keiner Gesetzsammlung abgedruckt sind, so werden sie hier dem Kreis-Blatte einverleibt. —

Abschrift.

An die Herren Pfleger

zu Günzburg, Thingau, Kemnath, Sulzberg, Diesseits, Lautrach, Grönenbach.

Demnach sich geäußert, daß bey den Professionisten, welche von gnädigster Herrschaft die Freyheit erlanget, ihre Handtierungen im Land ungehindert Männiglich treiben zu dürfen, die irrige Meynung eingeschlichen, als hätten Sie andurch eine solche Gerechtigkeit erworben, die ihren Hofstätten oder Häusern als Ehehäften dergestalten anklebeten, daß Sie, sonderheitlich durch die Wittiben nach ihrer Männer Tod, damit als wie mit ihrem Eigenthum

nach Gefallen zu schalten, und walten, solche zu verleihen, zu vertauschen oder zu verkaufen befugt wären, hingegen aber nicht in ihrer, sondern allwegs in herrschaftlicher Willkühr stehet, damit nach gestalterſachen und Erheischung der Umständen jederzeit zu disponiren;

Als ergehet hiermit die Verordnung dahin, daß in Zukunft dergleichen Werkstatts oder Officins-Gerechtigkeiten nur blos allein auf die Söhne, und Töchter, welche sich auf ihrer Väter Profession oder Handwerk zu verheirathen gedenken, keineswegs aber, auf die Verwandte oder andere (es wäre dann, daß solche Werkstätten vorhanden wären, in Ansehung deren in den Wohnungen gleichsam das ganze Gebäude darnach habe eingerichtet oder darin zu deren Herstellung vieles verbauet und verwendet werden müssen, in welchem Falle solche allwegs vor wirkliche Ehehäften zu halten sind) ohne herrschaftliches Vorwissen und Bewilligung sollen gebraucht oder verlegt werden können. Zusatz, daß so ferne ein Professionist, oder auch eines solchen Wittib, wo beiderseits keine Kinder vorhanden wären, 5 Jahre nach einander die Profession oder das Handwerk nicht mehr versteüret, und veranlaget, oder zum Handwerke die gewöhnlich jährliche Auflag nicht prästiret haben würde, nach verflossener sothaner Zeit selbe zu ihrer Werkstatts oder Officins-Gerechtigkeit nicht den mindesten Anspruch mehr haben, sondern solche vollkommen erloschen sey — mithin dieselbe weder ohne, noch mit der Wohnung oder Guth ohne special hochfürstlichen Regierungs-Consens nicht sollten verliehen, vertauschet, noch verkauft werden können, wie dann auch mit einem jeden Professionisten, so ohne Leibserben mit Tode abgehet, zugleich dessen Werkstatts-Gerechtigkeit vollkommen abgestorben sein, und dessen Erben oder künftige Wohnungsbesitzer nicht das mindeste mehr darüber zu disponiren haben sollen; Welches der (Tit.) Herr Pfleger zu männiglichem Wissen und Nachachtung vor den Kirchen der anvertrauten Pfleg publiciren und von dieser Verordnung den alldasigen Handwerkern eine Abschrift, um solche zu der Laden zu legen, ertheilen zu lassen.

Decret. in Consil. Aul. Campid. 22ten Decem. 1749.

Hochfürstliche Kempkische Kanzley.

An
sämmtliche Pflegämter bis an diesseits der Iller.

Falken, Sulz- und Wolkenberg, Kemnath, Günzburg, Grönenbach, Lautrach, Thingau.

Da man dießorts in Erfahrung gebracht, wie gegen die hochfürstliche Regierungs Verordnung vom 22ten December 1749 an ein und anderen Orten gehandelt, und nach Gefallen mit den Handwerks-Gerechtigkeiten Tausch, Kauf- und Verkauf-

Contract angeschlossen werden wollen, ungeachtet ein solches allein bey jenen Werkstätten Statt und Platz greiffen mag, allwo das ganze Gebäude darnach hat eingerichtet, und zu deren Herstellung vieles verbauet und verwendet werden müssen, als hat dasiges Pfleg-Amt außer obigen Fällen alles Handeln und Wandeln mit den Werkstätten noch einmahl zu verbiethen, sofort obenerwähnte Verordnung von obbemeldtem Dato wieder hervor zu suchen, auch diese zur Jedermanns Wissen vor öffentlichen Kirchen in dasigem Pfleggerichtsbezirke neuerlich verlesen zu lassen.

Decret in Cons. Aul. Camp.
23tia Martii 1764.

Hochfürstliche Kemptische Kanzley.

V i l s

Landgerichts Füssen.

Das gute und zweckmäßige Schulhaus in Vils bewahrt in dem Lehrzimmer ein Porträt mit folgender Aufschrift:

> Joseph Benedikt Freyherr von Rost, Fürst und Bischof zu Chur, Stifter der Vilsischen Schule. — Dieser hohen Wohlthat sey ewiger Dank geweihet, von der Bürgerschaft in Vils. —

Diese hohe Wohlthat sollte aber nicht bloß der Bürgerschaft, sondern dem ganzen Iller-Kreise bekannt seyn, weßwegen der Stiftungs-Brief selbst hier abgedruckt wird.

Stiftungsbrief über die Schule zu Vils.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Benedikt, Bischof zu Chur, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Herr zu Fürstenburg und Fürstenau ꝛc. bekennen und fügen hiemit zu wissen: nachdem Wir in milde Erwägung gezogen, daß der allgütige Gott Uns aus seiner besondern Gnade zu der bischöflichen Würde, und anmit in des heil. römischen Reichs Fürsten-Stand erhoben, dabey aber in solchen Stand gesetzt habe, daß Wir zu Beförderung der Ehre Gottes, und der Seelen Heil sowohl, als des gemeinen Besten einigen Beytrag zu thun wohl vermögen, und nun sonderbar einer löblichen Stadt und Gemeinde Vils, als Unserm Geburthsorte, mit besondern Gnaden gewogen, und zu werkthätiger Bezeugung Unsers gnädigen Willens derselben zu gemeinem Nutzen von Uns ein immerwährendes Andenken zu hinterlassen geflißen seyn sollen und wollen; Als haben Wir mit daselbstigen ohnedem hier anwesenden Pfarrherren, dem wohlehrwürdigen Herrn Anton Ulrich Gstell, Fürstlich bischöflich augsburgischen Commissario, und Decano ruralis capituli Füssensis, die Sache reiflich überlegend, und anbey ersagter Gemeinde Vils zu bestem Nutzen und Aufnahme zu seyn erachtend, bey Uns beschlossen, für daselbstige Jugend zu deren erforderst im Dienst, und Forcht Gottes besserer Auferziehung, dann auch anderer

nöthiger Unterrichtung eine ewige Schul zu stiften, und aufzurichten, in Maß und Gestalten, wie hernach folgt:

Erstens verschaffen und verordnen Wir zu Unterhaltung eines beständigen Schulmeisters, ein Capital per zwey tausend Gulden, sagen 2000 fl. Rheinisch, also und dergestalten, daß zu Unsern noch übrigen Lebzeiten Wir alljährlich und eines jeden Jahrs besonders die von gemeldtem Capital abwerfende hundert Gulden Zins mit all Quartal abreichenden 25 fl. selbsten entrichten und abführen sollen. Nach Unserm zeitlichen Hintritt aber sollen obgemelte 2000 fl. Capital entweder am baaren Geld, oder so viel Gut, und gültigen Capital-Briefen aus Unserer Verlassenschaft erhebt, und an einen sicher und perpetuirlichen Fundum verzinslich angelegt, dann die daraus abwerfende Interesse per 100 fl. ohne Abgang einem jeweiligen Schulmeister daselbst richtig abgeführt werden.

Und da nun solcher Gestalten dem Schulmeister sein ehrlicher Unterhalt ohne der Gemeinde weitern Entgeld verschaffet wird, als solle

Andertens sie Gemeinde sich nicht beschweren, ihme Schulmeister sowohl zu Haltung der Schule einen bequemen Ort, als zu Heitzung der Schulstuben, wie auch seiner des Schulmeisters selbst eigener Beholzung das nöthige Holz anzuschaffen. Womit dann und hingegen

Drittens der jeweilige Schulmeister verbunden und gehalten seyn solle, vom ersten Oktober bis ersten April für alldasige Gemeinds-Jugend Gratis, und ohne weiters zu reichen habende Ergötzlichkeit ordentliche Schul zu halten, und selbe nicht nur im nöthigen Schreiben und Lesen, sondern auch in gut, und anständigen Sitten, sonderbar aber in aller Frömmigkeit und Forcht Gottes alles Fleißes zu unterrichten. Zu welchem Ende

Viertens er wochentlich wenigstens einmahl am Freytag oder Samstag die Jugend besonders in der Christenlehre unterweisen, und daß Sie in der vom Pfarrherren abhaltenden ordinari Christenlehre die zum katholischen Christenthume gehörige Fragstücke wohl zu beantworten wissen, vorbereiten und gefaßt machen solle, auch

Fünftens solle der jeweilige Schulmeister des Orgelschlagens kundig und bey abhaltenden Gottes-Diensten in daßiger Pfarrkirche die Orgel zu versehen schuldig seyn.

Sechstens und schließlich überlassen und übergeben Wir die Colatur dieses Schul-Dienstes cumulative einem jeweiligen Pfarrherrn, und Amts-Bürgermeistern der Stadt Vils, also und der Gestalten, daß bey jederweiligem Abgange des Schulmeisters sie beede sammenthaft diese Stelle und zwar allsorderst mit einem aus der Gemeinde, da aber von Gemeinde-Kindern dazu Niemand vorhanden wäre, mit einem andern Ihnen beliebig doch tauglichen Subjecte sollen ersetzen mögen.

Allenfalls aber Pfarrherr und Amts-Bürgermeister auf zweyerley Subjecte fielen,

und in Erwählung eines Schulmeiſters nicht übereins kommen ſollten oder wollten, ſollen alsdann einem jeweiligen Pfleger der Stadt und Herrſchaft Vils das Votum deciſivum zuſtehen, und Er aus denen zwey ſtrittigen Subjecten das entweder, ſo ihm das tauglichere zu ſeyn gedunket, zum Schul-Dienſt zu ernamſen Fug und Macht haben. Zu Urkund deſſen haben Wir gegenwärtigen Aufſatz unter Unſerer eigenen Hand-Unterſchrift und Fürdruckung Unſers Fürſtlichen Biſchöflichen Signets einsmahlen verfertigen laſſen, ſeynd urbiethig dieſe Unſere Verſchaff- und Verordnung, alsbald die Gemeinde Vils ihrerſeits die Genehmung deſſen, was Art. 2 wegen Anſchaffung eines Orts zur Schul, und der Beholzung enthalten iſt, urkundlich einſchicken würdet, in ein ordentlich, und förmliches Fundations-Inſtrument verfaſſen zu laſſen.

Geben in Unſerer Fürſtlichen Biſchöflichen Reſidenz zu Chur den 22ten April 1739.

Joſeph Benedikt Biſchof zu Chur.

(L. S.)

Joh. Baptiſta Joſeph v. St. Jörgen, Procancell.

Balzhauſen, im königlichen Landgerichte Ursberg.

Memmoratu digna, quae ſub Georgio Fiſcher Parocho in Balzhauſen tempore Belli ſuecici acciderunt, ſequentibus Verbis denotata ſunt.

Ao. D. 1632 tempore paschali Rex Suecorum caepit Sueviam et triennio illam funditus devastavit, ſpoliavit cum omnibus Bonis mobilibus et immobilibus et realibus, remansit vix tertia pars Hominum, ubique, hic vero in ultimo Anno graſsabatur Pestis.

Ao. D. 1630 ſub dicto Parocho restaurata eſt Domus Parochialis, et Fundamentum Eccleſiae mendicatis ſumptibus.

Ao. D. 1631 Grando vehemens Siligno nocuit, et Pestis Animalium sicuti et Ao. 1633.

Anno 1633. Clerus expulſus est. . .

Anno 1629 reperi in tota Parochia mea Animas circiter 1100, ex quibus Communicantes 650, jam vero Ano 1636 remanſerunt in tota Parochia Animae circiter Centum, Reliqui aut exules aut Morte exhausti ſunt, sicuti uno Anno hic 300. Sepultura gaudebant.

Hic Pagus, in quo per totum Bellum permansi, (exceptis circiter 50 Diebus,) paſsus est tum per Exactionem, quam per Praedam ad paratos florenos 30000, in mobilibus non minus, Ecce unicus Pagus? —

Ego ipſe captus ſum ſemel a Suecis ignotus tamen, postea vero a Caeſarianis ſub Specie Suecorum ubi Vita periclitaretur. S. Vitus ſensit ſuum Hoſtem utcunque, dum inter caetera duos Aureos Calices perdidit, nihil tamen violatum fuit in Templo, ubi ego inter praeſentes Suecos ſaepiſsime Concionem habui, Coemeterium tamen tribus haeriticis Militibus oneratum fuit, ubi ob vitandum majus Malum ad Sepulturam admiſsi ſunt.

Quatuor Parochiani mei ab Hoſte Vitam perdiderunt, plurimi Fame et Peſte conſumpti ſunt.

Fames in tantum excrevit, ut pro uno Modio Siligni quinque floreni dabantur. Una mulier in Immelstetten (prope Kirchheim) occidit, et comedit sex Infantes, et in Ettelried (prope Zusmarshauſen) Uxor et filii mortuum Maritum comederunt.

Sed Deus optimus Gladium ſuum vibratum condebat et Modius Siligni in pretio erat 12 Crucigeros.

Parochiam Aichen administrabam reperi Viginti Animas.

Bekanntmachungen.

Da in Gemäßheit eines höchſten Auftrages der königl. General-Forſt-Adminiſtration die ehemals dem Kloſter Steingaden nun den Kammeral-Waldungen der Revier Türkheim angehörige, zwiſchen Siebnach und Hiltenſingen und im Bezirke des königl. Landgerichts Türkheim gelegene Waldung, das Dornet genannt, wovon bereits ſchon im Jahre 1804 4 Jaucherte verkauft worden, nochmahls im Wege öffentlicher Verſteigerung mit Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung veräußert werden ſoll; ſo wird dazu Termin auf den 15ten November dieſes Jahrs, in loco Türkheim im oberen Wirthshauſe früh 9 Uhr anberaumt, und den Kaufsliebhabern hiemit zur Kenntniß gebracht, mit der Bemerkung, daß dieſer Wald-Diſtrict 80 Jaucherte enthält, und mit Fichtenholz von verſchiedenem Alter mit wenigen Eichen und Eſchen, dann gröſtentheils aber mit Geſträuchen und Stauden beſtanden iſt, worauf ungefähr 700 Klafter Brennholz, einige Stämme Bau- und Nutzholz, und mehrere tauſend Stücke Wellen oder Porzen geſchlagen werden können.

Der Verkauf dieſer Realität geſchieht im Ganzen, wovon die erſte Hälfte des Kaufſchillings ſogleich in baarem Gelde nach erfolgter allerhöchſter Genehmigung bezahlt werden muß, die zweyte Hälfte aber mit annehmbaren Staatspapieren entweder ſogleich, oder in verzinslichen Friſten berichtiget werden kann. Käufer, deren Zahlungsfähigkeit der Licitations-Commiſſion nicht ſchon bekannt, oder bereits notoriſch iſt, haben ſich mittelſt Zeugniſſe zu legitimiren. Wegen Beſichtigung und näherer Aufſchlüſſe über dieſe Realität, kann ſich an unterzeichnetes Forſtamt gewendet werden.

Mindelheim am 28ten September 1814.

Königliches baieriſches Forſtamt daſelbſt.

Freyherr von Münchhauſen.

Edikt al-Citation.

Simon Mettmann Schweinhirten-Sohn von Hochwang königl. Landgerichts Untergünzburg, welcher am 6ten April laufenden Jahrs gewaltsam aus seinem hiesigen Gefängnisse entwich, wird in Gemäßheit ergangenen Erkenntnisses des königlichen Criminal- und Appellations-Gerichtes zu Memmingen von unterzeichneter Behörde hiemit zum zweyten Mahle vorgeladen, innerhalb 2 Monathen vor Gericht dahier zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen verübter Diebstähle und Betrügereyen zu verantworten.

Mindelheim am 27ten September 1814.

Königliches baierisches Landgericht. v. Mader, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Anlangen der Verwandten des Joseph Mayr, Steigschreiner von Illertissen, welche gegen Anlassen seines Vermögens auch dessen Schulden übernehmen, wird auf Freytag den 4ten November dieses Jahrs Tagfahrt anberaumt, an welchem Tage früh 9 Uhr sämmtliche Gläubiger des erwähnten Mayr, oder deren Bevollmächte in hiesiger Landgerichts-Kanzley zu erscheinen, und bey Vermeidung des Ausschlusses ihre Forderungen zu liquidiren haben.

Am 4ten Oktober 1814.

Königliches baierisches Landgericht Illertissen. Braunmühl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die zur Concursmasse des Johann Georg Gast Müller zu Unterlöchler hiesigen Gerichtsbezirks Rettenbach gehörige Mahl- und Segmühle ꝛc. sammt Stallung, dann Einödgut bestehend in 17 Jauchert Acker- und Angerfeld, 3 1/4 Jauchert Wiesboden, und 5 1/8 Jauchert Waldung mit meist schlagbarem Bauholz, wird Mittwoch den 2ten November dieses Jahrs wiederholt öffentlich, und unter den bereits am 2ten August dieses Jahrs bekannt gemachten Bedingungen entweder Theilweis oder im Ganzen, je nachdem sich Kaufsliebhaber einfinden, an den Meistbiethenden mit Vorbehalt landgerichtlicher Ratification versteigert werden.

Die Versteigerungsverhandlung wird in der Landgerichts-Kanzley dahier an ermeldtem Tage Vormittags 9 bis 12 Uhr vor sich gehen, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Anhange öffentlich eingeladen werden, daß diese Realitäten täglich auf Anmelden bey dem Masse-Curator Martin Gebler zu Rettenbach in Augenschein genommen werden können.

Oberdorf am 4ten Oktober 1814.

Königliches baierisches Landgericht Oberdorf. v. Gramm.

Gant-Edikt.

Gegen Joseph Vogt, Müller in Roppeltshausen ist die Gant ausgesprochen.

Als Edikts-Tage sind bestimmt:

I. Donnerstag der 27te Oktober zur Liquidation und zum Versuche einer gütlichen Behandlung;
II. Donnerstag der 24te November zur Exception;
III. Freytag der 9te Dezember zur Replik, und
IV. Freytag der 23te Dezember dieses Jahrs zur Duplik-Handlung.

Sämmtliche dessen Gläubiger werden bey Vermeidung der gesetzlichen Präclusion an obigen Edikts-Tagen in hiesiger Landgerichts-Kanzley zu erscheinen hiemit vorgeladen.

Ursberg den 26ten September 1814.

Königliches baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Edikt al-Vorladung.

Jakob Hartum Wirthssohn und gelernter Metzger von Niederraunau 45 Jahre alt, ließ sich vor 26 Jahren bey dem kaiserlichen österreichischen Benderschen Regimente anwerben, verließ aber dasselbe 3 Monathe hernach wieder, ohne seit dieser Zeit das Geringste mehr von sich hören zu lassen.

Derselbe, oder seine Nachkommenschaft wird nunmehr aufgefordert, binnen sechs Monathen sich hierorts um das Vermögen von ungefähr 1400 fl. — zu melden, da man außerdem selbes seinen Geschwisterten gegen Kaution nutznießlich überlaßen würde.

Ursberg am 22ten September 1814.

Königliches baierisches Landgericht Ursberg. v. Bentele, Landrichter.

Ankündigung.

Lieder für die Jugend, mit leichten und gefälligen Melodien versehen für zwey Sopran-Stimmen mit Clavier-Begleitung, zum Behufe der Gesangbildung in Schulen und Familien, von Fr. Joh. Albrecht Muck. (Subscriptions-Preis 36 kr.)

Unter diesem Titel werde ich einfache und herzergreifende Melodien zu 12 Liedern im Lehrbuche für den Anfangsunterricht in den königlichen baierischen Volksschulen herausgeben, und schmeichle mir, Schulen und Familien damit Freude zu machen. Dieses Unternehmen schließt sich an die musikalische Wandfibel an, die zu gleicher Zeit herauskommen wird. Obige mit Vorliebe von mir gesetzte Melodien erscheinen auf Subscription, das Exemplar zu 36 kr. Meine Gönner, Freunde und Bekannte, vorzüglich die Herren Local-Schul-Commissäre, Districts- und Local-Schul-Inspectoren werden die Güte haben, Subscription, und für die freundschaftliche Bemühung das zehnte Exemplar gratis anzunehmen. Nahmen, Charakter und Wohnort der Subscribenten erbitte ich mir, leserlich geschrieben, binnen drey Monathen.

Diesem füge ich bey, daß für den Subscriptions-Preis zu 45 kr. bey mir noch zu haben ist: Muck Kunstgriffe oder Anweisung, wie Väter, Erzieher und Lehrer einen Aufsatz auf fünfzigerley verschiedene Weise zweckmäßig zu Sprach- und Verstandesübungen benützen können. 8. (Ladenpreis 1 fl. 12 kr.)

Recensirt in N. Oberdeutsch. allgem. Lit. Ztg. 1810. Nro. 227 und 1811 Nro. 131. —
— Baierisches Schulfr. 4tes Bändchen.

Rothenburg im Rezat-Kreise im July 1814.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XLIII. Stück. Kempten, Dienstag den 25ten Oktober 1814.

Auftrag

an

sämmtliche Stiftungs- und Communal-Behörden.

(Die Schadloshaltung der Stiftungen und Communen durch die Käufer wegen nicht erfülltem Contract betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern

Section der Stiftungen und Communen,

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises in Kempten

als Kreis-Ober-Administration der Stiftungen und Communen.

Um die Stiftungen und Communen bey dem Verkaufe von Früchten und Mobilien für den Fall schadlos zu halten, wenn wegen Nichterfüllung des Contract von Seite des Käufers zu einem zweyten Verkaufe geschritten werden müßte, sollen die Stiftungs- und Communal-Administrationen unverzüglich angewiesen werden, auch bey dem Verkaufe von Früchten und Mobilien die Bedingniß, daß der von dem eventuell geschlossenen Kaufe zurücktrettende Käufer zur Bezahlung des Mindererlöses, welcher sich bey einem neuerlichen Verkaufe zeigen würde, gehalten seyn solle, in die Protocolle über die Verkäufe von Früchten und Mobilien bey Selbsthaftung aufzunehmen.

München den 7ten Oktober 1814.

Freyherr von Hartmann.

Schmiedt.

An

sämmtliche Pfarr- und geistliche Behörden des Iller-Kreises.

(Die Verkündigung älterer Strafgesetze wegen Verheimlichung der Schwangerschaft, und Niederkunft lediger Weibspersonen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da es zur Kenntniß gekommen, daß noch in einigen Theilen des Königreiches die durch das neue Strafgesetzbuch aufgehobenen vormaligen besonderen Gesetze, und Verordnun-

gen gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft, und Niederkunft lediger Weibspersonen von Zeit zu Zeit von den Kanzeln verkündet werden; so werden sämmtliche Pfarrer und übrige geistliche Behörden in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom ersten Oktober hiemit angewiesen, diese ungeeigneten Verkündigungen, wo sie etwa noch bestanden haben sollten, in Zukunft zu unterlassen.

Kempten den 22ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Eintragung der Schublieferungen in die Wanderbücher betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da sich der Fall ergeben, daß ein wandernder Handwerker wegen Conscriptions-Pflichtigkeit an seine Gerichtsbehörde geliefert werden mußte, diese Lieferung aber anstatt in einem besondern Vorweise, ungeeignet in sein Wanderbuch eingetragen wurde, so werden hiemit in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescriptes vom 8ten Oktober sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises aufmerksam gemacht, keine ungeeignete Einträge in die Wanderbücher der Handwerker zu machen.

Kempten den 22ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

(Die Erstattung der Jahresschulberichte betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Mehrere königl. Schul-Inspectorate und Polizey-Behörden des Iller-Kreises sind mit den zu erstattenden Hauptberichten über das abgewichene Schuljahr 1813/14 noch immer im Rückstande.

Dieselben werden hierdurch auf das nachdrücklichste an ihre desfallsige Pflicht erinnert. Die Berichte müssen im Laufe des Monaths November sämmtlich übergeben seyn.

Kempten den 18ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Edictal-Citation.

Der hiesigen Bäckerstochter Franziska Strübel ist unlängst eine von der ehemahligen Landschaft Mindelheim auf den bürgerlichen Weisgärber Ambros Rebholz unterm 1ten Juny 1805 ausgestellte, und auf die königl baierische Staatsschuldentilgungs-Kasse in Augsburg sub Nro. 2717 übernommene, zu 4 Prozent verzinsliche Obligation per 200 fl. verlohren gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Obligation wird nun hiedurch aufgefordert, solche a Dato binnen drey Monathen dahier zu produciren, und seine Ansprüche darauf zu erweisen, widrigenfalls dieselbe für nichtig und kraftlos erklärt würde.

Mindelheim am 15ten Oktober 1814.

Königliches baierisches Landgericht. v. Mader, Landrichter.

Bekanntmachungen.

Da in Gemäßheit eines höchsten Auftrages der königl. General-Forst-Administration die ehemals dem Kloster Steingaden nun den Kammeral-Waldungen der Revier Türkheim angehörige, zwischen Siebnach und Hiltensingen und im Bezirke des königl. Landgerichts Türkheim gelegene Waldung, das Dornet genannt, wovon bereits schon im Jahre 1804 4 Jaucherte verkauft worden, nochmahls im Wege öffentlicher Versteigerung mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung veräußert werden soll; so wird dazu Termin auf den 15ten November dieses Jahrs, in loco Türkheim im oberen Wirthshause früh 9 Uhr anberaumt, und den Kaufsliebhabern hiemit zur Kenntniß gebracht, mit der Bemerkung, daß dieser Wald-Distriet 80 Jaucherte enthält, und mit Fichtenholz von verschiedenem Alter mit wenigen Eichen und Eschen, dann größtentheils aber mit Gesträuchen und Stauden bestanden ist, worauf ungefähr 700 Klafter Brennholz, einige Stämme Bau- und Nutzholz, und mehrere tausend Stücke Wellen oder Porzen geschlagen werden können.

Der Verkauf dieser Realität geschieht im Ganzen, wovon die erste Hälfte des Kaufschillings sogleich in baarem Gelde nach erfolgter allerhöchster Genehmigung bezahlt werden muß, die zweyte Hälfte aber mit annehmbaren Staatspapieren entweder sogleich, oder in verzinslichen Fristen berichtiget werden kann. Käufer, deren Zahlungsfähigkeit der Licitations-Commission nicht schon bekannt, oder bereits notorisch ist, haben sich mittelst Zeugnisse zu legitimiren. Wegen Besichtigung und näherer Aufschlüsse über diese Realität, kann sich an unterzeichnetes Forstamt gewendet werden.

Mindelheim am 28ten September 1814.

Königliches baierisches Forstamt daselbst.

Freyherr von Münchhausen.

Nachricht an das gewerbfleißige Publikum.

Die Kunst der Veredlung roher Stoffe, insbesondere die Kunst der Färberey ist nur seit einer kurzen Reihe von Jahren erst den Fortschritten in andern ähnlichen Kunstfertigkeiten nahe gekommen; die Praxis hatte fortgeerbt und das mechanische Verfahren hatte sich die großen Entdeckungen des theoretischen Wissens wenig aneignen können und wollen. Der eigne Vortheil erheischt aber die Gründlichkeit des Studiums, vorzüglich eines solchen, wie die Färbekunst ist. So verdienstvoll auch die Arbeiten neuerer Chemiker sind, so blieb doch noch eine große Lücke auszufüllen übrig, nämlich die Gründlichkeit mit Ausführlichkeit zu vereinigen, und die Ausübung durch große praktische Erfahrung zu bereichern; die Kunst zu färben und die Kunst Zeuge zu drucken und zu bleichen, auf festere Grundsätze zu führen, und dadurch eine unwandelbare Sicherheit in die Ausübung dieser Gewerbe zu bringen.

Der berühmte Chemiker, Hr. Hofr. Trommsdorff, der die angegebenen Erfordernisse eines solchen Werks zu erfüllen mag, entschloß sich ein:

Allgemeines theoretisches und praktisches Handbuch der Färbekunst oder Anleitung zur gründlichen Ausübung der Wollen- Seiden- Baumwollen- und Leinenfärberey, so wie der Kunst Zeuge zu drucken und zu bleichen ꝛc.

herauszugeben und man haltet es für Pflicht zuvor schon das Publikum darauf aufmerksam zu machen, das gewohnt ist, von diesem Schriftsteller nur Vortreffliches zu erwarten.

Dieses Werk zerfällt in den vorbereitenden und praktischen Theil und wird in einer Reihe von 3 bis 4 Bänden beendiget seyn. Der erste präparative Theil ist in der Mayrischen Buchhandlung in Salzburg für 2 fl. 48 kr. zu haben.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Iller-Kreise im Monathe September 1814.

Schrannenorte	Kern		Roggen		Gerste		Haber	
	Verkauft Schäff	Mittel-Preis	Verkauft Schäff	Mittel-Preis	Verkauft Schäff	Mittel-Preis	Verkauft Schäff	Mittel-Preis
		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.
1. Altusried.	3	17 :	:	: :	:	: :	18	6 :
2. Babenhausen.	125	15 44	24	15 16	25	8 40	26	4 45
3. Dietmansried.	:	: :	:	: :	:	: :	:	: :
4. Füssen.	263	17 37	143	13 56	135	10 15	130	6 52
5. Grönenbach.	:	: :	:	: :	:	: :	:	: :
6. Illertissen.	8	16 43	2	13 :	12	8 55	:	: :
7. Kaufbeuren.	552	16 15	219	14 11	253	9 30	205	6 33
8. Kempten.	192	18 7	155	14 56	88	11 5	126	6 35
	600	18 7	397	14 56	214	11 5	103	6 35
9. Krumbach.	232	15 55	99	13 45	177	8 39	83	5 10
10. Legau.	24	17 15	1	13 :	:	: :	2	5 45
11. Lindau.	1233	18 46	38	13 47	11	12 6	181	6 40
12. Memmingen.	2738	16 45	869	12 52	1719	10 :	210	5 40
13. Mindelheim.	276	15 31	94	13 16	115	8 26	143	4 50
14. Obergünzburg.	93	17 6	23	14 53	21	11 56	45	6 39
15. Ottobeuren.	130	15 47	40	14 32	35	9 27	60	5 10
16. Schongau.	133	17 25	133	14 22	96	9 45	20	6 22
17. Weissenhorn.	513	15 46	140	12 12	764	9 20	106	4 27
Summa	7115	: :	2377	: :	3665	: :	1508	: :

Kempten den 30ten September 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XLIV. Stück. Kempten, Dienstag den 1ten November 1814.

Auftrag

an

sämmtliche Liquidations-Kommissionen der Dominikal-Renten im Iller-Kreise.

(Die Dominical-Renten-Liquidation betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Den königlichen Liquidations-Commissionen wird aufgegeben:

1) Die Liquidation der Dominical-Renten nach der Verordnung vom 28ten Febr. l. J. und den darüber weiter ergangenen Verfügungen unverzüglich zu beginnen. Die Liquidations-Protocolle eines Steuer-Districts werden am 20ten November, jene eines 2ten am 1ten December unfehlbar und zwar bey Vermeidung unnachsichtlicher Execution gewärtigt. Sind dieselben vorgelegt, so hat die Liquidations-Commission bis auf weitere Entschließung in den Liquidationen nicht weiter fortzufahren.

Der Anfang kann mit den kleinern Steuer-Districten gemacht werden.

Da die Einsicht der Steuer-Cataster und der Besitz-Fassionen zur Erleichterung der Arbeit dient, so hat die Liquidations-Kommission die genannten Documente, welche mit dem Liquidations-Protokolle immer wieder einzusenden sind, von dem hiesigen Steuer-Rectifications-Büreau zu begehren. Dasselbe ist angewiesen das Verlangte stets mit umgehender Post zu übersenden.

Als Leuteration wird in Gemäßheit allerhöchster Rescripte beygefügt.

1) Die Form der Liquidations-Protokolle richtet sich genau nach den bestehenden allerhöchsten Bestimmungen, das Tabellarische ist jedoch als diesen Bestimmungen entgegen zu vermeiden.

2) Die Liquidations-Protokolle müssen, um dem Edikte zu entsprechen, mit der möglichsten Vollständigkeit abgefaßt seyn; der ausführliche protokollarische Vortrag gehört zur gesetzlichen Wesenheit einer geltenden Urkunde, welche das Liquidations-Protokoll werden soll, es müssen daher auch die Guts-Complexe so viel möglich topo- und physiographisch beschrieben werden, weil sonst die Protokolle gehaltlos werden würden.

3) Die Liquidation erstreckt sich auf alle Gefälle, welche nicht zu den Staatsauflagen gehören; allein es ist nicht bloß ihr Zweck, die bekannten Dominical-Gefälle sicher und richtig zu stellen; auch die allenfalls unterschlagenen sollen durch Recherchen dem Staate vindicirt werden. Zu diesem Zwecke haben die Liquidations-Commissionen alle Mittel ihrer Local-Sach- und Personal-Kenntniß aufzubieten. Vorzügliches Augenmerk verdienen die sub titulo bürdenfrey existirenden Grundstücke; ihre Eigenschaft ist streng zu prüfen, und aus der Vergleichung der Steuer-Cataster und Liquidations-Protokolle genau zu eruiren, ob keine Lehen- Grund- oder zehendbare Realität verschwiegen oder unbekannt geblieben sey, zu welchem Behufe auf die Aussagen rechtlicher und sachkundiger Männer benützt werden können, mit denen die Steuer-Cataster und Liquidations-Protokolle zu durchgehen sind.

Die Liquidations-Commissionen erwerben sich durch Entdeckung unterschlagener Dominical-Gefälle ein besonderes Verdienst, königliche Beamte, welche Pflicht und Ehre lieben, werden hiezu keiner besondern Aufmunterung bedürfen.

4) Bey der Liquidation der königlichen Dominical-Gefälle können nur königl. Diener Liquidations-Commissäre seyn, bey Liquidirung der königl. Renten in den Bezirken der bestehenden Herrschaftsgerichte I. und II. Klasse können daher nicht die Herrschafts-Richter auftreten, sondern lediglich die Gerichts-Commissäre jenes Rentamtsbezirks, welchem das Herrschaftsgericht zugewiesen ist.

Alle Behelfe und Dokumente, deren die Liquidations-Commission bedürfen sollte, müssen daher von dem betreffenden Patrimonial-Gerichte requirirt werden.

5) Die Liquidations-Commission versammelt sich immer bey dem königl. Rentamte, welches die nöthigen Amtspapiere besitzt; sind daher die Sitze des Rentamts und des einschlagenden Gerichts in verschiedenen Orten; so muß sich der Gerichts-Commissär an den angesetzten Liquidations-Tagen zum Rentamts-Sitze verfügen.

6) Haben die Gerichtsvorstände zur Liquidation einen Assessor substituirt, so passiren demselben im eben genannten Falle die gewöhnlichen Diäten von täglichen 3 fl., wogegen jedoch der Bezug des im §. 16. der Verordnung vom 28ten Februar d. J. für die Justiz-Behörden bewilligten Antheils der im Allgemeinen festgesetzten Remuneration zu Gunsten des Aerars cessirt.

7) Wenn Dominical-Renten an Privaten zu Lehen verliehen sind, so wird lediglich mit dem Vasallen liquidirt, und sich auf das beschränkt, was von dem Vasallen dem Aerar gereicht wird.

Die bey dem Rentamte befindlichen, Steuer-Districtsweise hergestellten Fassionen der Dominicalisten controlliren hinlänglich das Object des Lehens; es braucht sich daher auch nur auf diese Fassionen bezogen, und ihr Innhalt summarisch im Protokolle angemerkt zu werden.

Da die allerhöchsten Befehle nöthigen, unnachsichtig zu verfahren; so gewärtigt man von dem Willen und von der Kraft der königl. Liquidations-Commissionen, dieselben werden der unterzeichneten Stelle alle unangenehmen Einschreitungen zu ersparen wissen.

Kempten den 28ten Oktober 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Let. Heydolf.

An

die königlichen Landgerichte Buchloe, Füssen, Günzburg, Sonthofen, das Herrschaftsgericht Babenhausen, und das Mediatgerichte Thannhausen.

(Gewerbs-Tabellen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die vorstehenden königlichen Behörden haften noch mit einigen Gewerbs-Tabellen vom vorigen Etats-Jahre im Reste und zwar das königliche Landgericht

Buchloe vom — — —	IV.	Quartal.
Füssen vom — — —	I.	—
Günzburg — — —	IV.	—
Sonthofen — — —	II.	—
das Herrschaftsgericht Babenhausen vom — —	I.	—
das Mediatgericht Thannhausen vom —	I. und II.	—

Diese Tabellen werden innerhalb 8 Tagen unfehlbar erwartet.

Kempten den 26ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

die sämmtlichen Polizey-Kommissariate, Land-Herrschafts- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Gewerbs-Verleihungen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Obwohl man schon öfters erinnert hat, daß in den quartaliter einzusendenden Tabellen über die Gewerbsverleihungen ausdrücklich bemerkt werden soll, welche Gewerbe ganz neu verliehen, und welche als bisher schon bestandene von den neu Eintretenden nur fortgesetzt werden, so bemerkt man doch mißfällig, daß viele Amts-Behörden dieses nothwendige Erforderniß der Tabellen noch immer unterlassen. Man will also jene Erinnerung hiemit noch einmahl mit dem Anhange wiederhohlen, daß in Zukunft jede solche mangelhafte Quartalstabelle auf Kosten des Amtsvorstandes werde zurückgeschickt werden, wornach sich die sämmtlichen Aemter zu achten haben.

Kempten den 26ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Da durch Zufall folgende Lotterie-Anlehens-Loose zu 10 fl. — als Loos D. A. Nro. 1783. — D. A. Nro. 1784. D. A. Nro. 1785. D. A. Nro. 1786. und D. A. Nro. 1787. in Verlust gerathen sind; so wird ihr Innhaber aufgefordert, sich über den Erwerbs-Titel hierorts binnen 4 Wochen zu legitimiren.

Kempten den 25ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Patriotische Beyträge.

Ein königlicher Landrichter, welcher ungenannt bleiben will, hat seine Einziehungs-Gebühr vom Staats-Lotterie-Anlehen zur Hälfte für die verwundeten vaterländischen Krieger — zur andern Hälfte für die Kinder der auf dem Felde der Ehre gebliebenen Krieger gewiedmet, und hieran einsweil 15 fl. eingesendet, welche auch bereits an den königlichen Kriegs-Oekonomie-Rath abgeliefert wurden.

Erinnerung

an

sämmtliche königl. Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Einzugsgebühren für abgelieferte Konscriptions-Kasse-Gelder vom Jahre 1813/14 betreffend.)

Um den Abschluß der Konscriptions-Kasse-Rechnung für das Jahr 1813/14 nicht aufzuhalten, werden sämmtliche Konscriptions-Behörden erinnert, die ihnen, für im obigen Jahre abgelieferte Konscriptions-Kasse-Gelder gebührende Einzugsgebühr sich in Bälde gut zu rechnen. Da ohnehin noch einige Behörden mit Einsendung von Tax-Geldern im Rückstande begriffen sind, so finden sie mit Ablieferung derselben die schicklichste Gelegenheit, ihr Einzugsgebühr sogleich abrechnen zu können, indem sie nur eine in gleichem Betrage stehende Quittung, die übrigens mit dem geeigneten Stempel versehen seyn muß, statt baar Geld beylegen. Jene Behörden hingegen, die in keinem Rückstande haften, wollen über ihre Forderung an Einzugsgebühren eine Bescheinigung hieher schicken, damit ihnen hierauf eine Interimsquittung zur Abrechnung an der nächsten Baarschaftssendung zugestellt werden kann. Da indessen einige andere Behörden sich von Zeit zu Zeit ihre Gebühren bereits zugerechnet und mehrere Quittungen darüber ausgestellt haben, so werden selbe aufgefordert, diese Quittungen in eine zusammen zu fassen, und selbe gegen Zurücklieferung der Partial-Scheine hieher zu senden.

Kempten den 30ten Oktober 1814.

Königliche Konscriptions-Kasse des Iller-Kreises.

Rösch.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XLV. Stück. Kempten, Dienstag den 8ten November 1814.

Aufträge

an

die sämmtlichen Polizey-Kommissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Gensd'armerie betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Zur schnelleren und gleichförmigen Verbreitung der Steckbriefe sollen diese jedesmahl unmittelbar dem Commandanten der in den Bezirken befindlichen Gensd'armerie-Stationen mitgetheilt werden.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden angewiesen, und haben die Pfarrer und Orts-Vorsteher anzuweisen, die Gensd'armerie von allen in ihren Bezirken begangenen Verbrechen, und sonstigen die öffentliche Sicherheit betreffenden Vorfällen, sobald sie ihnen bekannt werden, jedesmahl so schleunig als möglich in Kenntniß und dadurch in den Stand zu setzen, die erforderlichen Maßregeln zeitig genug einzuleiten, und es nicht darauf ankommen zu lassen, daß die Gensd'armerie hievon bloß zufälliger Weise oder gar keine Nachricht erhalte, mithin bey dem besten Willen, ihre Bestimmung nur in einer sehr beschränkten Weise erfüllen könne. —

Alle Beamten werden ferner angewiesen, den Gensd'armen, welche ohnehin Unter-Offiziers-Rang haben, und in der Regel aus den gebildeteren Unter-Offiziers der Linie gewählt sind, durchaus das Prädikat: Sie zu ertheilen, da ihnen solches auch von den Offizieren der Armee, und von ihren Vorgesetzten im Corps beygelegt wird; und sie auf diesen Beweis der allgemeinen Achtung allerdings Anspruch haben.

Bey Gelegenheit der Mißhandlung eines Gensd'armen in seinem Dienste durch bürgerliche Individuen wurde von allerhöchster Stelle unter dem 24ten Oktober verordnet, daß in solchen Fällen der Gerichtsstand eben derselbe sey, wie gegen jene, welche sich dem Linien-Militair in seinen Verrichtungen widersetzen, und daß sofort solche Fälle als Militair-Verbrechen anzusehen seyen, und die Bestrafung vor das Militair-Gericht gehöre,

dessen Competenz selbst der Art. 29. II. Theils des neuen Strafgesetz-Buches bestättige, wonach die sich verfehlenden bürgerlichen Individuen dem Legions-Commando der Gensd'armerie zur Bestrafung zu übergeben seyen. —

Kempten den 30ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Sämmtlichen königlichen Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Einstellung freywilliger Jäger als Ersatzleute in die active Armee betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die freywilligen Jäger, welche selbst nicht mehr militärpflichtig sind, können allerdings gleich den Legionisten als Ersatzleute für Conscribirte, oder schon eingereihte Soldaten eingestellt, und angenommen werden, in so ferne sie überall nach den Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes die vorgeschriebenen Eigenschaften eines Ersatzmannes besitzen. Welches dem königl. General-Commissariate des Rezat-Kreises auf den Bericht vom 2ten July mit dem Anhange eröffnet wird, daß die einschlägigen Militär-Behörden hiernach zugleich angewiesen werden.

München den 23ten Oktober 1814.

An das
königl. General-Kommissariat des Rezat-Kreises also ergangen.

Sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Die Besoldungen der Landärzte betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas an das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Auf den Bericht vom 4ten d. M. in rubrizirtem Betreffe beschließen Seine königl. Majestät ꝛc., daß die hinsichtlich der Besoldungen der Landärzte unterm 26ten July d. J. für den Oberdonau-Kreis ausgesprochene Bestimmung, wonach diese in jährlichen Sechzig Gulden bestehende Besoldung sogleich unmittelbar von dem treffenden Steuer-Vorgeher erhoben werden kann, auch auf den Iller-Kreis ausgedehnt werden möge, daß aber eine weitere Ausdehnung dieser Bewilligung auf die Besoldungen der Hebammen zur Zeit nicht Statt finde. —

München den 18ten Oktober 1814.

Aus Special-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers.

Fr. von Krenner.

v. Melzel.

An
sämmtliche königliche Stadt-Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Criminal-Tabellen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

In den vierteljährigen hieher einzusendenden Criminal-Tabellen ist künftig bey jedem Individuum zu bemerken, ob es verhaftet ist, oder auf freyem Fuße processiret wird. — Dieses geschieht, indem in der Rubrik der Bemerkungen beygesetzt wird: verhaftet, oder auf freyem Fuße.

Kempten den 25ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Als Beyträge zur pädagogischen Bibliothek sind von dem königl. Distrikts-Schul-Inspektorate Unterthingau, königlichen Landgerichts Obergünzburg 12 fl. 48 kr. eingegangen. —

Kempten den 28ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Den Etat der Paramenten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Für das Etats-Jahr 1814/15 dürfen im Administrations-Districte Mindelheim aus dem Kirchenvermögen nachstehende Summen theils auf Ausbesserungen, theils neue Anschaffungen von Kirchengeräthen und Paramenten verwendet werden:

I. Landgericht Buchloe.

	fl.	kr.
Aufkirch	24	46.
Bronnen	42	18.
Dillishausen	12	16.
Honsolgen	9	48.
Lamentingen	27	39.
Lindenberg	50	10.
Oberostendorf	55	—
Summa	221	57.

II. Landgericht Kaufbeuern.

	fl.	kr.
Stadtpfarrkirche Kaufbeuern	23	20.
Evangelische Pfarrkirche	27	—
Balsweil	2	40.
Eggenthal	16	—
Frankenried	12	—
Hirschzell	12	54.
Irsee	13	56.
Ketterschwang	16	—
Lauchdorf	17	—
Leinau	13	52.
Maurstetten	24	51.
Obergermaringen	17	14.

Pforzen	23	36.
Stöttwang	31	12.
Untergermaringen	23	56.
Westendorf	37	58.
Summa	313	29.

III. Landgericht Mindelheim.

	fl.	kr.
Pfarrkirche Mindelheim	4	—
St. Johannes Capelle allda	7	30.
Apfeltrach	39	58.
Dirlewang	11	28.
Dorschhausen	61	10.
Erisried	19	—
Eisenhausen	33	54.
Hasberg	22	27.
Kirchdorf	20	48.
Mindelau	41	48.
Oberkamlach	36	38.
Breittenbrun	4	24.
Unterkammlach	18	44.
Westernach	20	53.
Summa	342	42.

IV. Landgericht Schwabmünchen.

	fl.	kr.
Bobingen	35	54.
Erringen	59	18.
Gennach	73	3.
Kleinaitingen	23	53.
Ottmarshausen	19	36.
Schwabmühlhausen	79	31.
Schwabmünchen	90	52.
Wehringen	83	47.
Westererringen	13	—
Untermeittingen.	15	12.
Summa	494	6.

V. Landgericht Türkheim.

	fl.	kr.
Amberg	33	12.
Beckstetten	54	29.
Ettringen	44	—
Immelstetten	12	50.
Mathsies	41	17.
Scherstetten	11	13.
Stockheim	14	48.
Türkheim	76	28.
Wörishofen	40	—
Zeißertshofen	48	38.
Summa	376	55.

VI. Landgericht Ursberg.

	fl.	kr.
Aichen	8	30.
Deißenhausen	9	—
Billenhausen	9	50.
Krumbach	40	18.
Unterbleichen	22	—
Summa	89	38.

Recapitulation.

Station.

	fl.	kr.
Buchloe	221	57.
Kaufbeuern	313	29.
Mindelheim	342	42.
Schwabmünchen	494	6.
Türkheim	376	55.
Ursberg	89	38.
Summa	1838	47.

Man bringt dieses zu Jedermanns Wissenschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Kempten den 26ten Oktober 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises
als Kreisadministration der Stiftungen und Communen.
von Stichaner.

Seel.

Patriotische Beyträge im königl. Landgericht Schongau.

Die Geistlichkeit des Landgerichts Schongau, welche sich nach dem dießjährigen Kreisblatte Stück III. Seite 67 durch patriotische Beyträge für die allgemeine Landesbewaffnung bereits auszeichnete, hat ihre vortrefflichen Gesinnungen neuerdings bethätigt, indem selbe zu Beyschaffung von Trommeln und Pfeiffen für die erweiterte National-Garde III. Klasse folgende Beyträge theils baar theils mit Anweisung geleistet hat:

Pfarrer Rauch, in Epfach baar	11 fl. kr.	Pfarrer Zwerger zu Apfeldorf mit der Gemeinde durch Anweisung.	11 fl. —
" Bierling, in Stadel baar	11 fl. —	Pfarrer Kienle zu Kinsau, mit der dortigen Gemeinde durch Anweisung	10 fl. —
Expositus Betz, in Birkland baar	10 fl. —	Pfarrer Resel in Hohenfurch, durch Anweisung	11 fl. —
Pfarrer und Kammerer Schorer zu Niederhofen für 1. Trommel ½ mit baaren	3 fl. 20.	Pfarrer Grabinger zu Altenstadt, weil die dortige Kompagnie mit einer Trommel bereits versehen ist, für eine Pfeiffe.	1 fl. —
Die Gemeinde daselbst ½ mit	6 fl. 40.	Zusammen	96 fl. —
Pfarrer Schickel, in Reichling baar	6 fl. —		
Exreligios Schöffmann.	1 fl. —		
Die Gemeinde den Ueberrest mit	4 fl. —		
Pfarrer Zett, in Schwabsoien mit der Gemeinde durch Anweisung	10 fl. —		

Obergünzburg.

Die wohlgemeinte Erinnerung, welche in dem XL. Stücke des Kreisblattes zur Beförderung der Obstbaumzucht enthalten ist, hatte schon die erfreuliche Wirkung, daß an verschiedenen Orten mit der größten Thätigkeit an der Pflanzung der Obstbäume an den Seiten der Landstrassen gearbeitet wird. Darunter zeichnen sich die Gemeinde Berwang, und die Gemeinden des königlichen Landgerichts Obergünzburg vorzüglich aus, und wirklich sind die Baumpflanzungen an der Landstraße von Kempten nach Kaufbeuern durch das ganze Landgericht Obergünzburg schon beynahe vollkommen hergestellt. Diese Resultate sind um so interessanter, als die Gemeinden von ihrem eigenen Nutzen geleitet, sich das Verdienst ganz allein zuzuschreiben haben. —

Lindau.

Das Bezirks-Comite Kempten hat das General-Comite in Kenntniß gesetzt, daß der Kaufmann Herr Schlatter in Lindau, eine Baumwollen-Spinnmaschine errichtet, mit welcher 1 ℔. Baumwolle zu 116,480 baierische Ellen gesponnen werden könne.

Zum Beweise dieser Angabe legte selbes eine Probe von 5 Loth gesponnenen Garns bei, wovon der Faden ungemein fein und sehr gleich ist, und aus 18200 Ellen besteht.

Das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins fand sich hiedurch veranlaßt, dem Herrn Kaufmann Schlatter in Lindau, als Beweis der Anerkennung des Verdienstes, welches sich derselbe durch diese vielversprechende Vorrichtung, und die dadurch veranlaßte Eröffnung eines für das Vaterland wichtigen Erwerbzweiges erworben hat, die Vereins-Denkmünze zuzuschicken.

Pränumerations- und Subscriptions-Ankündigung

auf

Johann Schönhauers,

Oeconomie-Inspectors, Mitglied gelehrter Gesellschaften.

Practische Darstellung

der

Ziegelhüttenkunde.

Aufgemuntert durch ein huldreiches Resultat des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern, Wochenblatts Jahrgang IV. Nro. 49. — über dieses demselben vorgelegte Manuscript bitte ich dem verehrtesten Publikum ein Werk an, dessen Tendenz — die systematische Verbesserung eines der wichtigsten Baumaterialien zum Ziele hat.

Die Klagen über zerfällige Ziegelwaare nehmen immer mehr zu, — dieses größtentheils unvollkommene Product zeigt sich sichtbar genug an der Nichtdauer neuer, — wenn auch mit stolzer Außenseite prangender Gebäude.

Mit Zurückweisung monopolischen Wuchers und obsoleter Vorurtheile dürften, durch dieses Werk belehrt, die schon bestehenden Ziegeleien in- und extensiv gewinnen, und bey den mächtigen Vortheilen, welche die weisen Staaten in deren unbeschränkter Errichtung und Ausfuhr ihrer Produkte bestimmen, sich Viele neuerdings diesem wichtigen und nicht undankbaren Gewerbe unterziehen. Eben so schmeichle ich mir, daß es Bau- und Werkmeistern, administrativen Behörden, ja selbst jedem Privaten, der nicht bloß aus blindem Vertrauen für das unbedingte Wort — Meister — sein Geld riskiren will, ein praktisch-belehrendes Handbuch seyn werde.

Man erlaube zur Rechtfertigung dieses Vortrages die Ankündigung des landwirthschaftlichen Vereins wörtlich selbst sprechen zu lassen:

„In dieser Schrift findet sich nicht nur das Bessere, was unsere Litteratur bereits über „Ziegeleien zu Tag förderte, ohne Umschweif und mit systematischer Klarheit vorgetragen, „sondern der Verfasser beurkundet darin einen nicht gemeinen Schatz von selbst gemachten Er„fahrungen über diesen wichtigen Gegenstand. Sie verdient durch den landwirthschaftlichen „Verein empfohlen, und durch den Druck vervielfältigt zu werden. Möge der Herr Ver„fasser durch ein so reines Lob seines schönen Geistes-Productes zu gänzlicher Besiegung der „noch etwa im Wege stehenden Hindernisse aufgemuntert werden, und bey baldiger Erscheinung „desselben im Drucke reichen Absatz, woran wir nicht zweifeln, die wohlverdienten Früchte „seines rühmlichen Fleißes zur vollkommenen Zufriedenheit ärndten.“

Vorzüglich berechtiget sich der Verfasser, den Gehalt seiner Schrift durch das allerhöchste Reskript vom 23ten September d. J. No. 18673 zu bestimmen, welches allergnädigst gestattet, daß dieser vom General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins mit ausgezeichnetem Beyfalle aufgenommenen und empfohlenen — praetischen Darstellung der Ziegelhüttenkunde — der Name Seiner Königlichen Majestät ꝛc. vorgedruckt werden dürfe.

Ich verfolge nunmehr die zergliedernde Inhaltsanzeige des Werkes. Es zerfällt in zehen Abschnitte, deren jeder in numerirten Paragraphen durchgeführt ist. —

Hievon handelt der

I.

Vom reinen Thon, den verschiedenen Thonarten. Deren Bestandtheilen und manigfaltiger Verwendung. Uebergang zum Ziegelthon.

II.

Von den Wegen, auf welchen der Ziegelthon gefunden wird. Den Arten, ihn zu gewinnen. Den Proben zur Auffindung geeigneter Mischung.

III.

Von Vorbereitung des Thons zum Ziegelschlagen, durch Einsumpfen, Tretten, Dreschen, Schneiden und Schlemmen. Vom Pochwerk.

IV.

Vom Verfahren bey Verfertigung der Ziegelwaare. Deren Form, Maß, und verschiedenen Gattungen. Vom Aufschichten und Trocknen derselben. Von den nöthigen Arbeits-Instrumenten und Geräthschaften.

V.

Von Anwendung des schlechten Thons (Lehms) zum Schlagen der Böden. Aufführung von Scheunen. Verfertigung der Lehmziegel und Schindel. Vom Bau mit gestampfter Erde (le Pisé.)

VI.

Allgemeine Berücksichtigung über die Anlage der verschiedenen Gebäude. Benennung derselben. Ueber die äußere und innere Struktur der Ziegelstädel. Ueber Ziegelöfen, mit und ohne Ueberhütte. Vom Materiale zum Ziegelofenbau, der Zweckmäßigsten inneren und äußeren Gestalt und Anrichtung desselben nach der Natur des Feuers, und jener der verschiedenen Brennstoffe. Beschreibung einiger zweckmäßiger Erfindungen. Von Feldöfen und Meilern. Von Holz, Torf, Steinkohlen. Vom Ziegelwaaren-Magazin, der Werkzeugkammer, Ziegelmeisters-Wohnung. Von den Sümpfen, Menschen- und Viehtretten. Dann dem übrigen Maschinenwerke rücksichtlich des Lokale und der Bedachung.

VII.

Vom Einfahren der rohen Ziegelwaare in den Ofen.

VIII.

Vom Brennen der Ziegel.

IX.

Von der Glasur. Vom Färben der Ziegel vor und nach dem Brennen. Von Sortir- und Aufbewahrung in den Magazinen.

X.

Von der Leitung einer Ziegeley. Grundlagen zur Preisbestimmung der Ziegelwaare. Möglichst einfache und faßliche Rechnungsführung. Geschichte des Ziegels aus der grauesten Vorzeit. Beschluß.

Auf zehen, mit Genauigkeit entworfenen lythographischen Kupfertafeln erscheinen 142 meistens im Maßstabe gelegte Figuren von Ziegeln, Maschinen, Oefen, Trockenscheunen, Anrichtungs-Apparaten und Werkzeugen.

Andere vier Blätter enthalten:

a.) Eine Brennmaterial- und Verwendungstabelle.
b.) Eine Ziegelwaaren- dann Kalkerzeugniß- und Vorrathstabelle.
c.) Eine Monathstabelle über Geldempfänge und Ausgaben.
d.) Einen Jahrs-Conspect.
e.) Probebrand, und endlich
f.) Ein Inventar über vorhandene Instrumente und Geräthschaften, ebenfalls lythographirt.

Ein tabellarisches Sachregister giebt schnellen Ueberblick in den Inhalt der Abschnitte und Paragraphe, und enthält die Erklärung der litterirten Figuren. Selbst im Contexte des Werkes ist der Hauptinhalt jedes Paragraphs — marginalisirt.

Jedes Exemplar erhält einen ziegelfärbigen Umschlag, auf welchem nebst zwey Abbildungen der ausgezeichnetesten Ziegelöfen-Gattungen, passende Verzierungen lythographirt sind.

Für korrekten und reinen Druck wird die rühmlichst bekannte Oberer'sche Buchdruckerey in Salzburg sorgen. Das Papier zum Werke sowohl, als den Zeichnungs- und Tabellen-Abdrücken wird gewiß jedem Abnehmer entsprechen.

Einer, die Gebrechen und Vortheile der Ziegel-Fabrication entwickelnden Vorrede werden die Titl. Herren Pränumeranten und Subscribenten in alphabetischer Ordnung vorgedruckt.

Um dieses so gemeinnützig als nothwendige Werk, ungeachtet der sichtbar kostspieligen Auflage, auch in einen Preis zu stellen, der sich im Kurzen für jede Klasse der Abnehmer hinlänglich verzinsen dürfte, eröffne ich den Pränumerations-Preis auf vier Gulden, jenen der Subscription aber auf vier Gulden dreyßig Kreutzer R. W., der Zeitraum hiezu ist bis Ende Februar 1815 bestimmt.

Die Titl. Herren Pränumeranten und Subscribenten belieben sich daher mit frankirten Briefen, und Beschwerung an Titl. Herrn Grafen Friedrich Spauer, Domnhern und Sekretair beym landwirthschaftlichen Bezirks-Comite in Salzburg; an die Oberer'sche Buchhandlung alda, oder eben so an den Verfasser, dermahl im Nonnthale zu Salzburg selbst zu wenden.

Nach der Erscheinung des Werkes (im Monathe März 1815) kann der Preis rücksichtlich der vielen Vorauslagen nicht mehr unter 5 fl. 24 kr. gesetzt werden.

So wie der Gemeinsinn der zahlreichen höchsten und hohen Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins dem Unterzeichneten die schnelle Vergreifung dieses Werkes verbürgt; eben so zweifle ich nicht, daß das immer nach Bessern strebende nah' und ferne schätzbare Publikum sich für solches rühmlich interessiren werde, da es sich von keiner brodgierigen Zeitschrift oder schaalen Romanen, sondern von einem technisch-practischen Werke spricht, das selbst dem Gemeinsten im Volke faßlich ist, und nutzbar bleiben wird.

Salzburg den 6ten Oktober 1814.

Der Verfasser.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XLVI. Stück. Kempten, Dienstag den 15ten November 1814.

Aufträge

an

die sämmtlichen Polizey-Kommissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Den Jahresbericht für 1813/14 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Für das Verwaltungsjahr 1813/14 soll der vorgeschriebene Jahresbericht bis zum 15ten December hieher eingesandt werden.

Da die Vorlage bey allerhöchster Stelle bis Ende Decembers bewirkt werden muß, so ist die gegebene Frist unerstrecklich, und die Aemter haben sich daher vorzusehen, daß sie nach dem Ablaufe derselben nicht verantwortlich werden, und durch eigene Bothen zur Berichtserstattung angehalten werden müssen.

In diesem Jahresberichte können alle in dem Abschnitte I. für die Statistik des Königreichs vorgeschriebenen Rubriken und Tabellen nur mit Ausnahme der Geburts- Trauungs- und Sterbelisten hinweggelassen werden, es darf sich nur nach der Vorschrift benommen werden, welche für die Einsendung des Jahresberichtes für 1810/11 gegeben worden ist.

Unterdessen erwartet man dennoch von den Aemtern, daß sie diejenigen statistischen Bemerkungen, welche sie nicht schon in den früheren Jahresbericht aufgenommen haben, und womit sie die Kenntnisse von den ihnen übertragenen Verwaltungsbezirken bereichern können, anzeigen und belegen werden.

Ueberhaupt sollen die Aemter auf den Jahresbericht die erforderliche Aufmerksamkeit verwenden, und so wie man diejenigen, welche den Gegenstand ohne unnöthige Weitläufigkeit, aber mit Prüfung und Einsicht behandeln, besonders anrühmen wird, so wird man auch die Fahrläßigkeit ahnden, welche man würde wahrnehmen müssen.

Kempten den 10ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Auftrag
an
mehrere Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Viehmärkte betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königl. Landgerichte Mindelheim, Lindau, Immenstadt, Obergünzburg, Sonthofen, die Mediatgerichte Weissenhorn, und Edelstetten, und das Herrschaftsgericht Babenhausen werden erinnert, den rückständigen Bericht über die Viehmärkte im Jahre 1813/14 noch im Laufe des Monaths Nov. zu erstatten.

Kempten den 12ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

---

an
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Fleisch-Gelder des auf dem Feld-Etat stehenden Armee-Corps betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizey-Behörden wird diejenige allerhöchste Verordnung, welche unterm 22ten Sept. l. J. im Betreffe der Fleisch-Gelder des auf dem Feld-Etat inner den Gränzen des Reichs stehenden Armee-Corps an alle Corps-Commando erlassen wurde, zur Wissenschaft hier nachgesetzt.

Kempten den 9ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
von Stichaner.

Asmus.

Max Joseph König.

In Beziehung auf den Feld-Etat Unseres Armee-Corps verordnen Wir, wie folgt:

1. Die auf dem Feldfuße stehende präsente Mannschaft vom Feldwebel abwärts der inner den Gränzen des Reiches befindlichen Truppen-Abtheilungen, erhält statt des Fleisches in natura für die Portion täglich 5 kr. Die nöthigen Gelder zur Bestreitung dieser Auslagen werden besonders angewiesen werden.
2. Die Offiziere, welche zum Feldetat gehören, haben sich mit freyem Dache und Fache zu begnügen.
3. Bey der III. Armee-Division bleibt es hinsichtlich der Verpflegungsart bey der bisherigen Ordnung.

Welches Wir Unserm Armee-Corps-Commando mit dem Auftrage eröffnen, hiernach die untergeordneten Regimenter und Bataillons ungesäumt geeignet anzuweisen.

München den 22ten September 1814.

An das
Armee-Corps-Commando also erlassen.

An
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land- Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Ausweise für k. k. österreichische und alliirte Truppen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die königlichen Behörden, welche mit den Bordereaux für den Monath Oktober noch im Rückstande sind, werden angewiesen, diese sogleich einzusenden.

Diejenigen Aemter aber, bey welchen keine Durchmärsche der k. k. österreichischen und alliirten Truppen mehr statt finden, haben füe den verflossenen Monat Oktober d. J. unverzüglich — für die künftigen Monathe aber mit dem 6ten des darauf folgenden Monats bis auf weitere Verfügung eine Fehlanzeige anher einzureichen.

Kempten den 13ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Asmus.

An
die königlichen Polizey-Commissariate, dann Landgerichte, Herrschafts- und Ortsgerichte, Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Etats und Umlage-Berechnungen der Gemeinden für 1814/15 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die für das Etats-Jahr 1813/14 bisher eingekommenen Etats- und Umlage-Berechnungen der Gemeinden sind bereits größtentheils geprüft und eventuell ratificirt worden, die noch nicht gänzlich erledigten werden in den kommenden Wochen ihre Ratification erhalten. Bey dieser Geschäftslage findet man sich in den Stand gesetzt, die Vorschriften für die Anfertigung der Etats- und Umlage-Berechnungen im Betreffe des Rechnungs-Jahres 1814/15 bekannt zu machen. Es wird demnach folgendes beschlossen:

I.

Die umfassenden Vorschriften, welche den königl. Aemtern unterm 19ten Oktober 1813 für die Etats- und Umlageberechnungen des Etats-Jahres 1813/14 ertheilt wurden, haben bey weitem nicht alle Aemter mit jener Sorgfalt in Anwendung gebracht, welche man gleichwohl in Folge der deutlichen Bestimmungen, und insbesondere der im Art. VI. gegebenen Zusicherung künftiger Geschäfts-Erleichterung erwarten konnte.

Da man jedoch aus dem Grunde der minderen Aufmerksamkeit einiger Aemter den Geschäftsfortschritt im Ganzen nicht zu hemmen gedenket, so kann man sich nun sehr begnügen, allen Aemtern die Vorschriften der Kreisentschließung vom 19ten Oktober v. J. neuerlich in nachdrückliche Erinnerung zu bringen, als alle nicht nach der Vorschrift behandelten Posten in den Etats gestrichen, und die hieraus erwachsenden Nachtheile den minder aufmerksamen königl. Beamten überbürdet werden würden, und auch die Folgen unvollständiger den Gegenstand nicht erschö-

pfender Arbeiten auf ihren Urheber zurück fallen müßten.

II.

Formelle Vorschriften für die Etats- und Umlageberechnungen des Jahrs 1814/15.

1) Die Eintheilung, die Ordnung des Vortrages, der Abschluß bleibt ganz derselbe, wie bey den Etats- und Umlageberechnungen des J. 1813/14.

2) Was hingegen den Vortrag im Detail und die Belege der Etats betrifft, so ist zu unterscheiden:

a) Alle ständigen Posten derselben Unterabtheilung können in eine Summe unter einer generellen Bezeichnung zusammengefaßt werden. Das Belege bildet der vorgehende Etat für 1813/14, worauf sich bloß bezogen werden darf.

b) Alle auf mehrjährige Durchschnitte beruhenden Ansätze können in der Größe des vorgehenden Etats-Ansatzes angenommen werden. Das Belege bildet ebenfalls der vorgehende Etat, auf welchen sich zu beziehen ist.

c) Die unständigen nicht jährlich wiederkehrenden Einnahms- oder Ausgabsposten müssen auch fortan in ihren vermuthlichen Größen aufgeführt, und besonders belegt werden.

d) Jede Abweichung der Ansätze ständiger Posten von dem vorgehenden Jahre muß in kurzen Sätzen, und was Besoldungen ꝛc. betrifft, durch eigene Dekrete, die Abweichungen der Posten ad b. von den Durchschnittsbelegen aber durch die Beybringung der erforderlichen Voranschläge oder auf andere Art besonders gerechtfertiget werden.

Ständig sind, und mehr zusammengefaßt können werden:

aa) In der Regel alle Passiv-Reichnisse,
bb) die ganze polizeyliche Personal-Exigenz,
cc) die Personal-Exigenz des Cultus,
dd) dieselbe der Schule,
ee) deßgleichen des Medicinal-Wesens.

Der Vortrag geschieht demnach z. B. ad bb. statt der Aufzählung der Familien-Gelder des Vorstandes, der Gebühren für Gänge, Schauen ꝛc. (letztere beyde können in einem dem ständigen Ansatze gleichkommenden Durchschnitte angesetzt werden) der Hirtenlöhnen, der Wartgelder von Waisenmeistern, der Mauser, der Nachtwächter ꝛc. ꝛc. bloß summarisch unter der Rubrike:

„polizeyliche Personal-Exigenz.“

Beträgt diese Exigenz z. B. mehr um 20 fl. als das vorgehende Jahr, so wird der Grund kurz beygesetzt, als etwa

„mehr, weil der Hirtenlohn verbessert wurde.“ ꝛc. ꝛc.

Auf mehrjährige Durchschnitte beruhende Ansätze sind zwar alle jährlich wiederkehrend, aber in der Größe wechselnde Auslagen, so fern nicht ungewöhnliche Fälle eintreten; hieher gehören die jährlichen gewöhnlichen Reparaturen an Gebäuden z. B. Dachübergehungen ꝛc. die Brand-Assecuranz-Beyträge, die Regie der Verwaltung und des verwaltenden Vermögens, die Auslagen auf Armenpflege ꝛc.

Der Character der unständigen und nicht immer wiederkehrenden Renten und Lasten spricht sich von selbst aus.

III.

Materielle Vorschriften.

1) Die grösmöglichste Beschränkung des Bedarfes, die Steigerung der Rente, die Umwandlung aller Geld-Prästationen in Natural-Leistungen müssen die Hauptrücksichten für die Wirthschaft im Gemeindewesen seyn. Wenn die Etats der Gemeinden bisher wegen des Druckes der Zeitverhältnisse nicht alle Zwecke erfüllt haben, so muß der verhandelnden Stelle und den mitwirkenden Aemtern wenigst die Beruhigung bleiben, die innere Oekonomie der Gemeinden auf den möglichsten Grad von Vollkommenheit gebracht zu haben.

Alles Entbehrliche werde mit Hintansetzung kleinlicher Nebenrücksichten beseitiget, der kostspieligern Einrichtung folge die einfachere verbesserte. Jede Last werde rücksichtlich ihres Titels, aus welchem selbe die Gemeinde tragen soll, untersucht, Lasten der Individuen werden von den Gemeinde-Kassen hinweggewiesen u. s. w. Es übriget kein Zweifel, daß in dieser Rücksicht noch ungemein viel geschehen könne; eben so wenig kann aber widersprochen werden, daß gerade die jetzigen Zeitverhältnisse solche Einschreitung zur doppelten Pflicht machen. Mit den localen Verhältnissen weniger vertraut, kann die Kreis-Stelle nur nach allgemeinen Grundsätzen einschreiten, während der äußere Beamte immer leicht in das Detail dringet.

2) Es ist noch mehrfältig der Fall, daß die Gemeindelasten wegen Ueberresten ehevoriger Landschaftsverbande vermehrt werden. Diese Bande, wo sie noch bestehen, sollen allenthalben gelöst, die Mittel und Exigenzen, dann Schulden abgetheilt, und so die Administration durch Entfernung vielseitiger Verrechnungen und unnöthiger Besoldungen vereinfacht werden. Die Anträge hierüber erwartet man in besondern Vorlagen.

3) Neue Lasten sollen auf die Gemeinden nur nach strenger Untersuchung und nach Decretirung der höheren Stelle übernommen werden.

4) Unter die Lasten, deren Titel zur Folge des ad 1. so eben gesagten zu untersuchen kömmt, gehören z. B. alle Zehent-Reichnisse aus der Gemeinde-Kasse, welche meistens als Ablösungs-Aversen eine Last der Zehentpflichtigen, nicht aber der Gemeinde-Kasse bilden u. s. w. Als ganz entbehrliche und nur der Disposition der einzelnen Gemeindegliedern heimzustellende, nie aber die Gemeinde-Kasse angehende Lasten erscheinen die unter allerley Nahmen bestehenden nicht allgemein vorgeschriebenen Gottesdienste, welche wohl auf Kösten der sie wünschenden Individuen, so ferne nicht allgemeine Verordnungen entgegen stehen, Statt finden mögen, nicht aber der ganzen Communität als solcher zu überbürden kommen.

IV.

Die gesammten obengenannten Aemter erhalten zur Herstellung der Etats der Ge-

meinde-Concurrenzen für 1814/15, dann die königl. Land-Herrschafts- und Mediat-Gerichte und Polizey-Commissariate zur Herstellung der Umlage-Berechnungen einen 4 respec. 6 wochigen Termin in der Art, daß die säumigen Aemter nach dem Schlusse des Kalender-Jahres 1814 ohne weitere besondere Erinnerung mit Zwang angehalten werden würden.

Wiederhohlt wird noch bemerkt, daß alle nicht zureichend belegten Posten dem Striche unterliegen, folglich auch, da die Gemeinde-Etats das Belege der Befugniß zur Rechnung bilden, in dieser nicht passirt werden.

Kempten den 8ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.
von Stichaner.

Seel.

Auftrag
an
sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Steuerbezug für das erste Ziel 1814/15 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da das allerhöchste Steuer-Mandat für 1814/15 noch nicht erschienen ist, das erste Steuerziel aber mit dem 15ten November fällig wird, so erhalten die königlichen Rentämter hiemit den Auftrag, für das erste Ziel provisorisch zu erheben:

a) Zwey Simplen der Rustical-Steuer, nachdem jedoch die Abgleichungsbeyschläge bey solchen Gütern, wo sie angewendet wurden, vorher abgesetzt sind;

b) Ein und ein halbes Simplum der Häuserſteuer.

Hiernach ist sich zu achten.

Kempten den 12ten November 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.
von Tschiderer.

Hörmann.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Anzeige der Brandschäden im Etats-Jahre 1813/14 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Damit die Mitglieder der Brand-Assecuranz-Gesellschaft, welche im jüngst abgewichenen Etats-Jahre einen Brandschaden erlitten haben, bey der bevorstehenden Zusammenstellung zu Begründung des Ausschlags der künftig hiernach zu berechnenden Beyträge nicht verkürzt oder übergangen werden, ist in der Instruction für die Geschäftsführung der Brandversicherungsanstalt (Regierungsblatt von 1811 Seite 179.) verordnet worden, daß diese jährlichen Conspecte über die vorgefallenen Brandschäden im Laufe des Monaths Novembers eingeschickt werden sollen. Mit Ausnahme der k. Land-

Gerichte Kempten, Schongau, und Schwabmünchen, dann des Mediatgerichts Thannhausen, welche diesem Befehle schon nachgekommen sind, werden sämmtliche obenbenannte Behörden ernstlichst aufgefordert, bey Strafe eines sonst auf ihre Kosten abzuordnenden Executions-Bothen diese Conspecte, oder Fehlanzeigen zuversichtlich bis zum letzten dieses Monaths gehorsamst einzusenden, und künftig sich pünktlichst hernach zu achten, ohne besonders hiezu aufgefordert zu werden.

Kempten den 13ten November. 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Eine freye Kollecte für die durch Brand verunglückte Gemeinde Tirschenreuth im Mayn-Kreise betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Se. königl. Majestät haben in mildester Beherzigung des großen Brandunglücks, welches die Einwohner der Stadt Tirschenreuth sowohl an ihren Gebäuden, als auch an Mobilien und Waarenvorräthen erlitten haben, indem am 30ten July letzthin 317 Haupt- und 632 Nebengebäude ein Opfer der Flammen wurden, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 28ten September jenen Unglücklichen eine freywillige Kollecte in den gesammten königl. Staaten zu bewilligen allergnädigst geruht.

Sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises werden anmit angewiesen, die Amts-Angehörige ihrer Districte durch öffentliche Auffoderung von den Kanzeln zu Sammlung freywilliger milder Beyträge zu ermuntern, die eingehenden Gaben aber mittelst einer nach Pfarreyen in Duplo gefertigten Designation binnen 4 Wochen anher gehorsamst einzusenden.

Kempten den 8ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Herrschafts- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Organisirte Stifts- und Klosterpfarreyen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die obengenannten königl. Behören werden anmit angewiesen, ein tabellarisches Verzeichniß der in ihrem Bezirke befindlichen Stifts- oder Klosterpfarreyen mit Anführung des ergangenen Organisations-Reseripts, dann des darinn bestimmten Gehalts nebst

Benennung des jetzigen Pfarrers und der Zeit seiner erlangten Anstellung binnen 8 anher gehorsamst einzuschicken: wo keine solche existiren, ist sich mit einer Fehlanzeige binnen monathlicher Frist auszuweisen.

Kempten den 11ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung des Emeriten Beneficium zu Unterthingau betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch das am 5ten Sept. l. J. erfolgte Ableben des Beneficiaten zu Unterthingau Johann Baptist Gebler ist dessen innegehabte Emeriten-Pfründe in Erledigung gekommen; sie liegt im Bißthume Augsburg, Decanate Oberdorf, Landgerichts Obergünzburg, und Stiftungs-Administrations-Bezirke Kempten.

Die Verbindlichkeiten des Benefiziaten bestehen lediglich an Sonn- und gebothenen Feyertagen zur bestimmten Stunde die Frühmesse zu lesen, und für die Stifter und Gutthäter zu appliciren: zur Aushilfe in der Seelsorge ist er nicht verpflichtet.

Die jährlichen Einkünfte betragen 225. fl.

Geeignete Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Supplicken binnen 3 Wochen anher einzureichen.

Kempten den 8ten Nov. 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Landwirthschaftlicher Verein.

Außer den in den Kreisblättern XXXVII. und XXXVIII. schon angezeigten Mitgliedern sind dem landwirthschaftlichen Vereine ferners neu beygetreten die Titel Herren:

69. Se. Excellenz Graf von Firmas zu Lautrach.

70. Benedict Freyherr von Herman auf Wein zu Memmingen.

71. Ignaz Paier königlicher Landrichter zu Obergünzburg.

72. Sigmund von Hartlieb Großhändler in Memmingen.

73. M. D. Geiger, königl. Landgerichts-Physicus in Immenstadt. —

Von dem Regen-Kreise ist in den Iller-Kreis übergetreten.

74. M. D. Rainer, Stadtphysikus in Kempten.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Iller-Kreise im Monathe October 1814.

Schrannenorte	Kern			Roggen			Gerste			Haber		
	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäffl	Mittel-Preis fl.	kr.
1. Altusried.	6	16	30	″	″	″	″	″	″	40	6	10
2. Babenhausen.	157	16	7	30	13	21	228	8	56	103	4	8
3. Dietmansried.	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″
4. Füssen.	380	18	6	179	14	24	343	10	1	290	6	27
5. Grönenbach.	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″
6. Illertissen.	14	15	32	5	13	″	83	9	24	″	″	″
7. Kaufbeuren.	466	16	55	133	13	49	706	8	47	222	5	21
8. Kempten.	682	18	31	361	15	16	549	10	40	145	6	33
	235	18	31	184	15	16	96	10	40	165	6	33
9. Krumbach.	348	15	53	148	13	29	1702	8	56	154	4	26
10. Legau.	44	17	25	″	″	″	″	″	″	18	6	6
11. Lindau.	1444	19	16	34	13	42	104	12	30	339	6	20
12. Memmingen.	2834	16	26	920	13	3	4197	9	35	277	5	7
13. Mindelheim.	346	15	59	97	13	32	382	8	33	177	4	16
14. Obergünzburg.	108	17	44	23	15	36	29	10	7	57	6	21
15. Ottobeuren.	159	16	38	66	13	43	85	9	5	60	4	45
16. Schongau.	163	17	18	136	14	37	172	9	6	61	5	24
17. Weissenhorn.	602	15	48	72	12	24	1663	9	″	73	4	″
Summa	7988	″	″	2388	″	″	10339	″	″	2181	″	″

Kempten den 31ten October 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

General-Pardon.

Von der Oesterreichisch-Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Apostolischen Majestät wegen, wird Jedermann bekannt gemacht:

Seine Majestät der Kaiser und König haben, aus besondern Rücksichten für die Desserteurs der k. k. Armee, einen General-Pardon allergnädigst zu verleihen geruhet.

In Folge dieser allergnädigsten Verleihung werden nachfolgende Bedingungen festgesetzt:

Erstens. Der Zeitraum dieses General-Pardons ist auf 6 Monate, vom ersten Oktober 1814 bis zum letzten März 1815, für das In- und Ausland festgesetzt.

Zweytens. Dieser General-Pardon hat für alle k. k. Militair-Körper zu gelten.

Drittens. Allen Ausreißern der k. k. Armee, welche binnen dieser Frist von 6 Monaten in die verlassenen Militair-Dienste freywillig zurückkehren, inner Landes bey einem oder dem andern Militair-Kommando, Regiment oder bey jeder andern Behörde, außer Landes bey den k. k. Gesandtschaften, oder bey den etwa außer Landes stehenden k. k. Truppen sich melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den k. k. Militärdiensten zu bleiben angeloben, wird Nachsicht aller Ahndung und Bestrafung, völlige Herstellung ihrer Ehre und ihres guten Leumuths öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat kein Unterschied Statt zwischen Fremden oder Inländern, zwischen denjenigen, welche dermahl in den kaiserlichen königlichen Erbstaaten, oder denen, welche sich in auswärtigen Landen aufhalten, es sollen alle, ohne irgend eine Widerrede, einiges Bedenken oder Hinderniß wieder angenommen, zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militär-Dienstpflicht zugelassen werden, und ihr, durch Verlassung ihrer Fahnen begangener Fehler soll auf immer vergessen seyn. Auch sogar die Strafe der Vermögens-Confiscation für Inländer, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, soll in dem Falle nachgesehen und aufgehoben seyn, und ihnen selbst das schon eingezogene Vermögen wieder hinaus gegeben werden, wenn der Deserteur, nach kundgemachtem General-Pardon sich bey seinem Regimente oder Korps freywillig gestellt, und zu Kriegsdiensten noch tauglich ist.

Viertens. Den Zurückkehrenden, zu wirklichen Militär-Diensten nicht mehr tauglichen, wird der freye Aufenthalt in den Erblanden gestattet.

Fünftens. Von der in den beyden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen, welche, nebst dem Verbrechen der Desertion, noch eines andern Verbrechens schuldig sind.

Siebentens. Damit alle übrigen nicht Ausgenommenen mit desto größerem Zutrauen dem Rufe ihrer Pflicht, und der Verbindlichkeit des vorher geleisteten Eides folgen, so wird zugleich allen Generalen, Obersten und andern Offizieren die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugestandenen Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfalt anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen dieselben gewissenhaft erfüllet werden.

Achtens. Sollten jedoch unter den begnadigten Deserteurs so pflichtvergessene Individuen sich befinden, daß sie, ohne auf die allerhöchste Milde Seiner Majestät zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den bis Ende März 1815 zur Rückkehr bestimmten Termin fruchtlos verstreichen lassen, so sollen sie nach der ganzen Strenge der Militär-Gesetze behandelt werden.

Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des bestimmten sechsmonatlichen Termins, die Betretung und Habhaftwerdung derselben durch alle in Handen habende Mittel zu bewerkstelligen; die nach den Kriegs-Artikeln angemessene Strafe wird dann ohne alle Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden, auch sollen dieselben von jedem Pardon auch in künftigen Zeiten für immer ausgeschlossen seyn.

Gegeben, Wien am dritten Monatstag September im Eintausend achthundert und vierzehnten Jahre.

Carl Fürst zu Schwarzenberg, Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident.

(L. S.)

Auf Sr. k. k. apostol. Majestät Allerhöchsteigenen Befehl;

Tag und Jahr wie oben.

Caspar Lehmann.

Vorladung.

Gegen Georg Beck Bauer zu Oberblaichen ist die Gant erkannt worden. —

Es werden daher alle Gläubiger desselben auf folgende Tage bey Strafe des Ausschlusses ihrer Foderungen und der ihnen zuständigen Handlungen anher vorgeladen.

I. Auf Montag den 28ten November heurigen Jahrs zur Anbringung der Forderungen, Vorlage der Beweismittel, zum Versuche eines Nachlaßvertrags, und einer gütlichen Uebereinkunft über das Vorzugsrecht unter den Gläubigern selbst.;

II. Auf Mittwoch den 28ten Dezember dieses Jahrs eventuell zur Anbringung der Einreden,

III. auf Mittwoch den 26ten Jäner 1815 zur Replik- und

IV. auf Mittwoch den 9ten Februar 1815 zur Dupplik-Handlung.

Ursberg am 28ten Oktober 1814.

Königliches baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete königliche Landgericht macht hiedurch bekannt, daß das im Illerkreise und in dem Flecken Großaitingen befindliche Mäverische Wirthschaftsgut, wozu außer einem großen zweystöckigen Hause (mit einem schönen Garten zwey Gemeindsgerechtigkeiten und einem Gemeindstheile) worauf die Taferngerechtigkeit, Real Bäcker-Metzg-Bräu-Brandweinbrennerey nebst Huckerey-Gerechtigkeit haftet; einem Neubaue, worinn sich mehrere Gastzimmer, unten eine Waschküche und ein Pferdstall befinden; einer Scheune nebst Wagen-Remiße; einem großen Viehhause, worinn Stallungen dann ein Heu- und Getreidstadel angebracht sind, folgende Grundstücke; als:

1) 1 1/2 breitleben am Flächeninhalt 18 Jauchert groß.
2) 14 Tagwerk-Maad.
3) 75 1/4 Jauchert gutschlagbares Holz.
4) Der dritte Antheil an 1200 Morgen Waldungen, die Stockach genannt.
5) Ein ganzes Mittelleben 12 Morgen Acker und 12 Tagwerk Maad groß.
6) Ein ganzes Unterleben mit 12 Morgen Aeckern und 14 Tagwerk Maad.
7) Eine eisengültbare Burswallstall 4 1/2 Morgen haltend.
8) 4 Tagwerk leibfälliges Maad, gehören, wird auf den 24ten November h. J. zu Großeitingen entweder verkauft oder verpachtet.

Es werden alle diejenigen, die diese Immobilien nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen fähig sind, hiemit am anberaumten Termine vorgeladen.

Schwabmünchen den 11ten Oktober 1814.

Königliches baierisches Landgericht.

Weber, Landrichter. Böhm, Assessor.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 24. dieß, wird auch für das künftige Jahr die Schafweide zu Münsterhausen, ungefähr für 200 Stücke, an den Meistbiethenden öffentlich verpachtet werden, welches den Pachtliebhabern hiemit zu dem Ende kund gemacht wird, damit sie sich an besagtem Tage Vormittags 9 Uhr in der Wirthschaftsbehausung des Ammans Erdt zu Münsterhausen vor der hiezu abgeordneten Kommission einfinden, und die Pachtbedingnisse vernehmen können.

Auswärtige Pachtwerber haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen zu versehen.

Ursberg, den 5. November 1814.

Königliches Baierisches Landgericht. v. Bentele Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XLVII. Stück. Kempten, Dienstag den 22ten November 1814.

Aufträge
an
sämmtliche königliche Stadt-Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Criminaltabellen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Um die künftige Einsendung der Criminal-Tabellen zur unterzeichneten Stelle zu erleichtern, werden sämmtliche obige Gerichts-Stellen angewiesen, daß sie am Ende eines jeden Quartals bloß ein Duplicat derjenigen Criminal-Tabelle, welche sie an das königl. Appellations-Gericht einzubefördern haben, hieher einsenden sollen.

Die Herstellung der Tabelle nach dem besondern ihnen gegebenen Formular wird dadurch erlassen.

Kempten den 19ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das gleiche Maß und Gewicht betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Mit großem Mißfallen muß man wahrnehmen, daß von den königlichen Landgerichten und Polizey-Behörden auf die genaue Erfüllung des allgemein verordneten gleichen Maßes und Gewichtes nicht sorgfältig gewacht, und daß an den meisten Orten noch immer nach alten und neuen Maßen und Gewichten gemessen und gewogen werde. —

Sie werden daher erinnert, daß sie ihren Pflichten gemäß in der Beobachtung dieses Grundgesetzes durchaus keine Nachsicht gestatten, und wenn sich von einzelnen Individuen der Gehorsam nicht erwarten läßt, gleichwohl durch angemessene Zwangs- und Strafmittel die königliche Verordnung in Erfüllung bringen sollen.

Kempten den 19ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

(Die Entlassungsscheine der zum Militär-Dienste unwürdigen Individuen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Demselben wird nachstehende unterm Heutigen dem General-Commissariate des Regen-Kreises zugegangene Entschließung zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet:

„Auf die Anfrage vom 28ten August die Entlassungsart der wegen Verbrechen als des Militär-Standes unwürdig erklärten conscriptions-pflichtigen Individuen betreffend, wird dem königl. General-Commissariate zur Entschließung erwiedert, daß dergleichen Subjecte, da sie aus einer Pflicht, welche zu übernehmen sie unwürdig erklärt sind, nicht entlassen werden, keinen Entlassungsschein erhalten, und also auch dafür nichts bezahlen können; dagegen aber denselben, um sich bey einer etwaigen Ansäßigmachung legitimiren zu können, eine Art von Loosschein unter Berufung auf den Art. 22 des Conscriptions-Gesetzes auszufertigen sey."

München den 10ten November 1814.

Graf von Montgelas.

Durch

den Minister

der General-Secretair

v. Baumüller.

An

sämmtliche königl. Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Die auf die Formation der National-Garde III. Klasse, Anschaffung des nöthigen Schreib-Materials s. a. erlaufenen Kosten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden erhalten nach allerhöchster Weisung vom 29ten Oktober l. J. den Befehl, über die auf Formation der National-Garde III. Klasse, Anschaffung des nöthigen Schreib-Materials s. a. sich erlaufenden Kosten Designationen, gehörig belegt — vierteljährig vorzulegen, und am Schlusse dieses Quartals damit anzufangen. —

Diejenigen Behörden, welche keine Kosten der Art bisher hatten, haben Fehlanzeigen zu erstatten.

Kempten den 9ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Freygebung der Mautbeamten von der Personal-Dienstpflicht bey der National-Garde III. Klasse betreffend.)

Maximilian Joseph.

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Unsere Mautbeamten ohne Nachtheil des allerhöchsten Dienstes nicht bey der National-Garde III. Classe dienen können, auch

denselben kaum die erforderliche Zeit erübrigt, um sich mit nöthigem Eifer der Waffenübung, und dem Dienste der National-Garde widmen zu können, zumahl ihre Amtsgeschäfte einen ununterbrochenen Gang fodern, so haben Wir nach Anhörung Unseres Ober-Commando der Reserve-Armee die in Unseren Diensten stehenden Mautbeamten von der persönlichen Dienstpflicht bey der National-Garde III. Classe freyzugeben allergnädigst beschlossen.

München den 30ten Oktober 1814.

Aus
Seiner Königlichen Majestät spezial Vollmacht.
Graf von Montgelas.

An das General-Commissariat des Iller-Kreises.

Auf königl. allerhöchsten Befehl der General-Secretär.
v. Baumüller.

Sämmtlichen Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Die National-Garde III. Classe betreffend.)

Königreich Baiern.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas
an
das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Eine am 10ten Juny v. J. erlassene allerhöchste Verordnung bestimmt zwar genau

die Verhältnisse der königl. Polizey-Commissariate und Landgerichte zu der National-Garde III. Classe; nachdem aber an vielen Oertern diese Polizey-Behörden die Functionen einer mangelnden königl. Stadt-Commandantschaft vorschriftmäßig zu besorgen haben, welche, da jene rein militärische Befehle, als Ausrücken lassen, Kirchen-Paraden halten ꝛc. ꝛc. ertheilt, Reibungen mit dem Commandanten der National-Garde III. Classe veranlassen; so haben Seine Majestät der König nach Anhörung Allerhöchstihres Ober-Commando der Reserve-Armee zur Vorbeugung künftiger Mißverständnisse und derley Reibungen im Allgemeinen allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Polizey-Behörden nach bestehender allerhöchster Verordnung in polizeylicher Hinsicht ganz allein die Orts-Commandantschaft auszuüben haben, wenn daselbst kein Linien-Militär gegenwärtig seyn sollte, und daher allenfalls nöthige militärische Beyhilfe vom Orts-Commandanten der National-Garde III. Klasse dienstfreundlich zu erhohlen ist. — Jede andere rein militärische Befehle sind durch das betreffende Kreis-Commando, an das Commando der National-Garde III. Classe zu geben, das aber ebenfalls dienstfreundliche Mittheilung dem königl. General-Kreis- oder Stadt-Commissariate zu machen hat.

Indem Seine Majestät der König dieses zur genauesten Befolgung bekannt machen, befehlen Allerhöchstdieselbe zugleich, daß sich künftig kein über ein Regiment, und mehrere Waffengattungen der National-Garde III.

Classe gesetztes Commando, Ober-Commando, sondern lediglich, Regiments-Commando nennen dürfe, und solle.

München den 28ten Oktober 1814.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der
General-Secretair.
v. Baumüller.

(Entlassung des Ober-Lieutenants Nägele betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da der Oberlieutenant des Bataillons Buchloe in der National-Garde III. Klasse Aloys Nägele durch beygebrachtes Tauf-Zeugniß sein zurückgelegtes 60 jähriges Lebens-Alter bewiesen hat; so erhält in Folge allerhöchsten Reskripts ddo. München den 11ten November derselbe die gebettene Entlassung unter Bezeugung des allerhöchsten Wohlgefallens mit seinen bisher geleisteten Diensten nebst der Erlaubniß bey feyerlichen Gelegenheiten die Uniform forttragen zu dürfen, und ist von jeder Leistung nach den bestehenden allerhöchsten Mandaten frey.

Kempten den 15ten November. 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

(In Verlust gerathene Lotterie-Loose betreffend.)

Folgende Lotterie-Anlehensloose, als Litt. B. Nro. 886. und Litt. B. Nro. 887. jedes zu 100 fl. kamen aus den Händen des Eigenthümers. Der dermahlige Besitzer hat sich deswegen binnen 4 Wochen über den Erwerbs-Titel bey dem königl. Landgerichte Ottobeuern, oder aber bey der unterfertigten Kreisstelle zu legitimiren.

Kempten den 14ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Patriotische Beyträge.

Bey Abhaltung eines besondern Seelengottesdienstes für die in dem letzten und nun glücklich geendigten Kriege im Dienste für König und Vaterland gefallenen Söhne aus der Pfarrey in Legau haben die dortigen Gemeinden zugleich ein Opfer von 12 fl. für die verwundeten und verstümmelten vaterländischen Krieger zusammengelegt, und durch das königliche Landgericht Grönenbach hieher befördert um selbes, wie bereits geschehen, an den königlichen Kriegs-Oekonomie-Rath zur geeigneten Vertheilung abzuschicken.

Ottobeuern.

Des ehemahligen Reichsstifts Ottobeuern Benedictiner-Ordens in Schwaben sämmtliche Jahrbücher ꝛc. von P. Maurus Feyerabend Benedictiner und Prior des ehemahligen Reichsstifts. Zweyter Band, vom Jahre 1106 bis 1519. Seite 845.

Der erste Theil dieser Geschichte, welcher in dem vorjährigen Kreisblatte Stück XLVI. angezeigt wurde, beschloß sich mit der Verwaltung des Abts Rupert, welcher 1102 nach Ottobeuern kam.

Der fleißige, und gelehrte Verfasser dieses Werkes liefert nun in dem zweyten Theile die Fortsetzung bis zu den Zeiten der Reformation.

Der Zeitraum umfaßt die Verwaltung von 26 Vorstehern des Stifts, worunter der größte Theil sich durch Ordnung, Frömmigkeit, Sparsamkeit, und kluge Leitung ausgezeichnet hat. —

In dem engen Raume, welchen das Kreisblatt gestattet, kann nur von den vorzüglichern Gegenständen zur Empfehlung dieser Geschichte nach der Ordnung der auf einander gefolgten Aebte Anzeige gemacht werden. —

1) 1102 Abt Rupert, mit welchem der zweyte Theil des Werkes wieder beginnt, erwarb sich besonders viele Verdienste um Ottobeuern, so wie auch der Schutzvogt Rupert von Ursin, dessen Söhne und Tochter sich in das Kloster begaben.

Von dem Schutzvogte und seiner Familie erhielt das Kloster einen Hof zu Wihstein (vielleicht Weicht bey Weinhausen ehemahls Wigenhausen) zwey Höfe zu Ladenudingin (Lamendingen) und viele Weingüter in Tirol, welche in der Folge an das tirolische Kloster Martenberg — eine geistliche Colonie von Ottobeuern — fielen. —

Durch Adelheit von Sontheim erwarb das Kloster ihre Besitzungen in Sontheim (Sudheim in Beziehung auf Schlegelsberg) worüber es aber mit ihren Anverwandten in eine Fehde gerieth, welche damit endigte, daß ein Dienstmann des Klosters in der Kirche vor dem Altare erstochen wurde.

Das Kloster blieb im Besitze von Sontheim, und bekam pro remedio animarum noch einige Höfe in Günz und bey Frechenrieden (von dem Inhaber Frech so genannt.)

Helcha die Tochter eines Dienstmannes des Grafen von Marstetten, eines Bruders des Grafen Möringer, welcher nach Ostindien wahlfahrtete (Kreisblatt Stück XXXV. trat in das Kloster, und schenkte demselben einen Hof zu Friderichsried (Friesenried)

Die ferneren Donationen, womit das Kloster bereichert wurde, sind:

Predium in Bruningis (Brunen)
Huba in Attenhusen
Huba in Kolberc (später Rudolphshausen — Bruderhof)

Predium in Bilratberc (Bibelsberg)
Predium in Salinwanc (Salenwang)
Predium Walde (Wald im Landgerichte Türkheim.)

Abt Rupert ließ 1134 eine Sarg von Stein aushauen, deren Deckel mit einer silbernen, und mit Farbsteinen besetzten Platte belegt war, worauf mehrere Abbildungen von Heiligen vergoldet, und in erhabener Arbeit angebracht waren.

In diese Sarg wurden die heil. Gebeine Alexanders und Theodors gelegt, und folgende Innschrift eingegraben:

Inc. D. MC. XXXIII. A. Xmo. Novenn Cycli Regn. Luithcro Rege tempore pie Memorie Ruperti Abbatis et sigebotonis huius ecclesie Custodis istud Sarcofagum factum est.

Die Gebeine der Heiligen sind schon im XVI. Jahrhunderte verloren gegangen, die Sarg soll aber noch bey Aufhebung des Klosters vorhanden gewesen, — danach aber verschwunden seyn.

Abt Rupert starb 1145 als ein Heiliger, und die zwey gelehrten Männer Mabillon und Velser melden aus einem beynahe gleichzeitigen Actenstücke, daß er in seinem Leben eine besondere Macht über die bösen Geister ausgeübt habe.

2) 1145 Isingrin.

Dieser Abt empfieng die Regalien und Reichslehen von dem Kaiser zu Aachen, — er wohnte der Versammlung bey, welche Pabst Eugen III. zu Rheims hielt, und wobey sich 1100 Bischöfe und Aebte einfanden.

Später begab er sich selbst nach Rom, und wurde von dem Pabste Eugen mit einer Bulle beschenkt, welche um so merkwürdiger ist, als sie die meisten damahligen Besitzungen des Klosters spezifisch enthält, nämlich in den Orten:

Habenwanc (Hawangen)
Husen (Ungerhausen)
Hemen (vielleicht Heimenek im Landgerichte Mindelheim; oder Heimenhalden bey Obergünzburg.)
Busningen (Benningen)
Berge (Memmingerberg)
Rieden (Niederrieden)
Ekke (Eck an der Günz)
Gunze (Günz)
Walde (Wald)
Attenhusen (Attenhausen)
Suntheim (Sontheim)
Durinwanc (Dirlewang)
Murstetten (Mauerstetten)
Ecclesiam Beheim (Böhen)
Walris (Warlis)
Haldenwanch (Haldenwang)
Berenwanch (Berwang)
Wengen (bey Lauben)
Angar (bey Haldenwang)
Bruningen (Brunen)
Bilratperch (Bibelsberg)
Lademotingen (Lamendingen)
Wihestein (Weicht)
Knabon (Unbekannt)
Kortes (im Vinschgau)
Sauelgorot (Saulgen)
Wolfoltswende. (Wolfertsschwenden.)

Mons qui dicitur Hittelsburc (Ittelsburg) quem nec tibi nec alicui successorum liceat infeudare, in beneficium aut alienare, seu castrum in eo, vel munitionem aliquam hedificare, aut ab alio hedificari permittimus.

Unter den Erwerbungen des Abts Isingrin sind zu bemerken:

Decimae in Haldenwanc et Angir
Predium in Wolfarthschwendi ad novem huobas computatum cum ecclesia.
Villa ipsa Rieden tota cum ecclesia et nemore et pascuis.

Die Besitzungen der Herren von Rieden diesseits Lechs, nämlich

in Wicperc (Weichberg Landgerichts Oberdorf)
Urberc (Auerberg)
Buchiberc (Buchenberg bey Bernbeuern)
Kienberc (Künberg bey Thannenberg)
Lintun (Linden bey Lechbruck)
Greggin (Greggen Langer. Obergünzburg)
Genna (Gennach Landgericht Schwabmünchen)
Schelmistaige (Unbekannt)
Grundisriet (Grunbratsried Landgerichts Ottobeuern)
Ruprechts (Prachts bey Auerberg)
Owe (Oy)
Rotinbach (Rettenbach, im Landgerichte Oberdorf.)

Predium in Schwinoberc (Schönenberg Landgerichts Mindelheim, oder Schweinberg Landgerichts Grönenbach)
Beneficia in Forlins (Frölins)
Teunberc (Tennenberg)
Predium in Hasinwiler (in der untern Landvogtei)
Curtem in Gezalmishofen (bey Lachen)
in Lachun (Lachen)
Prediolum in Sunningen } (Unbekannt)
Cartem in Traslaibeshofen }
Hubam in Nordhofen (Bey Deisenhausen Landgerichts Ursberg)
Molendinum in Onnigishusen (Engishausen)
Predium in Ufhofen (Aufhofen an der Zusam.)
Huba in Bergstetten (bey Ulm)
Pedium in Hiberc (Heuberg Landgerichts Kempten)
Huba in Fridrichsried (Frisenried)
Predium in Tuifenthal (Unbekannt)
Mansum in Bidinges (Bidingen)
Predium Cappemaur (Warscheinlich in Tirol)
Hubas in Kolberc. (Bruderhof.)

Unter dem Abte Isengrin erscheint Hiltebold von Krumbach als Schutzvogt des Klosters, welcher seine Burg — Hilpelsberg nahe bey dem Krumbacher Bade hatte. Von ihm erhielt das Kloster predium in Engelmontried (Engetried) ecclesiam videlicet, et dimidiam partem villae et quatuor hubas extra villam scilicet Sibotinwiler et Rore (Rohr) et Lindun (Linden) et Rudolfshofen (Bruderhof.)

Nach Hiltebold von Krumbach folgte Graf Wernher von Schwabek, und Gott-

fried von Ronsberg als Schutzvögte, welcher letztere das Kloſter ſehr beläſtigte, am Ende aber Buße that, und dem Kloſter Swaigas in Seldon, und Molendinum in Richartsried ſchenkte.

Den Ort Buron (in einem Diplome Kaiſer Alberts 1303 zum erſten Mahle Kaufbeuern genannt,) erhielt das Kloſter von einer Welfiſchen Erbtochter Luitgardis, gerieth aber darüber mit Welf VI. in Streit, welchem es zu Lehen gegeben werden mußte. Auf dieſe Weiſe wurde der mächtige Welf Vaſall von Ottobeuern.

Gall Sandholzer lieferte aus einem uralten Büchlein die ganze Liſte der damahligen Ottobeueriſchen Lehenleute, welche hier eingeſchaltet zu werden verdienen:

Welf VI. Herzog von Spoleto,
Gottfried und Rupert Markgrafen von Ronsberg,
Hiltibold von Krumbach,
Bertha von Buron, Mutter der Luitgardis,
dann die Herren von Wolfartſchwenden, Lubon (Lauben) Hunendorf (Umendorf) Rieden (Niederrieden) Rettenbach (im Landgerichte Oberdorf) Heilunſtain (Heilenſtein) Trauchburg, Biberbach, Roth, Erkenthan (Erkheim) Sontheim, Wald, Aichelberg, (im würtembergiſchen Amte, Kirchheim) Traslaibeshofen (Unbekannt) Boningen (Beningen) Altungisried (Altisried) Laufen, Sulzberg, Wiger, Wagegg, Ueberumbach (Ueberbach) Waal, Luitpoldes (Luitpolz) Günzburg, Sebach (der Pfarrey Sulzberg) Rieth (Riedheim) Wenden, Wolfertſchwenden, Woringen, Stephansried, Tennenberg, Sontheim, Rettenbach (Landgericht Ottobeuern) Pleſſen (Pleß) Boſe (Boos) Tachsberc (Dachsberg) Dietrichshofen, Winterrieden, Haſelbach (bey Kirchheim) Schermen, Buoche (Buch bey Weiſſenhorn) Berge (Memmingerberg) Loppenhauſen, Mindelberg, Mindelburg, Macenſieſſe (Matſieß) Huſen (Ungerhauſen) Montalban Weiſſenberg, Swanegave (Schwangau) Thalhofen, Kirchdorf (an der Iller) Smalenegg (bey Ravensburg) Sumerhowe (Sumerau) Attenhauſen, Muſilines (Unbekannt) Zell, Urſin, Balsweil, Eggenthal, Sphorshaim (Pforzen) Linhöwe (Linhofen) Staudach, Luibas, Berſenhauſen, Hawangen, Bertineſſried (Betesried) dann einige Bürger von Memmingen.

3) 1180 Bernold von Nordholz

Unter dem Abte Bernold erwarb das Kloſter von ſeinem Schutzvogte Marggrafen von Ronsberg, Altingen im jetzigen Königreiche Würtemberg.

Von den übrigen Erwerbungen wird nur angezeigt, eine Hube in Urſingen (Irſingen) beneficium Helbeligisberge (Halbersberg) Hamersberg) et in Harde (Memminger Hard) Huba una in Aſce (Aſch.)

4) 1194 Conrad.

Das Merkwürdige ſeiner Verwaltung iſt die Vollendung der Kloſtergebäude, — der erſtmahlige Gebrauch der Pontificalien, —

die Einverleibung der Pfarrey Ottobeuern mit dem Kloster.

Abt Conrad vermehrte die Güter des Klosters mit dem Lehenorte Stephansried, — mit der Probstei St. Johann in Feldkirch in Vorarlberg, dann mit verschiedenen Höfen in Westerheim, Hawang, Beningen, Sontheim, Wolfartsschwenden, Bezlinsried mit Häusern und Gründen in Memmingen, dem Weiler Kröpflins, die Kirche in Attenhausen.

Dagegen verlor das Kloster den Ort Kaufbeuern, welchen Kaiser Heinrich als einen Theil der Welfischen Erbschaft sich zueignete, ohne auf die Vorstellungen des Abts, welcher dem Kaiser deshalb bis nach Apulien folgte, zu achten.

Mit der Schutzvogtei ergaben sich in dieser Periode verschiedene Veränderungen. —

Nach dem Abgange der Marggrafen von Ronsberg wußte Gottfried von Marstetten (bey Weissenhorn) sie durch Ueberlassung des Orts Helchenried (bey Dirlewang von der oben gedachten Helcha so genannt) an sich zu bringen, allein Kaiser Friederich zog bald darauf gegen Rückgabe des Orts Helchenried an den Grafen von Marstetten den Schutz selbst an sich, und verlieh ihn seinem Sohne Heinrich Herzog in Schwaben.

In diesen Zeitraum fällt die Wundergeschichte mit den Hostien auf den Mühlen zu Beningen, welche noch in der Kirche auf dem Beninger Ried, und in mehreren Privathäusern von Ottobeuern abgebildet ist. —

Das Klostergebäude hatte Abt Conrad kaum vollendet, als ein Brand dasselbe wieder in Asche legte, und das Frauenkloster für immer vernichtete.

5) 1229. Bertold.

Das Kloster machte unter Abt Bertold wieder einige Erwerbungen in

Moringishausen (vielleicht Hausen bey Honsolgen.)
Lenginveldt (Lengenfeld Landgerichts Buchloe.)
Eppingen } unbekannt.
Werisweiler }
Biberach, Krumbach, Rotinbach, Rittin, Stainheim, Suntheim.

Die Grafen von Marstetten überließen den Ort Helchenried, obschon sie die Schutzvogtey nicht behaupten konnten, neuerdings an das Stift, und dieses übertrug die Schutzvogtey über Helchenried dem Kaiser Friderich, welcher sie schon über das ganze Kloster ausübte.

Während des Zwischenreichs im deutschen Reiche folgten auch mehrere Aebte schnell nach einander.

6) 1248. Walther.
7) 1252. Heinrich II.
8) 1258. Sigfried.
9) 1261. Heinrich III. Graf von Bregenz.

Unter dem Abte Heinrich III. überließ Ottobeuren an Mindelberg die Rechte über die Kirche von Sontheim, und erhielt dagegen das Patronat von Erisried.

Das Stift Ochsenhausen verschenkte an das Kloster Ottobeuren die Burg Limberg oder Löwenberg zwischen Günz und Erkheim ea condicione quod idem castrum et mons penitus destruantur.

10) 1296. Conrad II.

Conrad nahm den Titel eines Fürsten an, allein die Chronik spricht seiner Verwaltung wenig Lob.

Er erwarb den Weiler Bibelsberg, und vereinigte die Pfarreyen Hawangen, und Haldenwang mit dem Kloster.

Dagegen trat er die Kirche zu Egg dem Bischofe, und die zu Kizighofen dem Domkapitel von Augsburg ab, welches von der Familie Rohrbach auch die übrigen ottobeurischen Lehen zu Kizighofen, die Mühle und das Dorfgericht an sich brachte. —

11) 1312. Heinrich IV.

Er bezeichnete seine Administration durch Erwerbung eines Hofs in Beningen, des Zehents in Wesbach, des Schutzrechts der Pfarrkirche zu Engetried, und eines Hofs zu Oberrieden.

12) 1332 Heinrich V. von Nordholz.

Die Verwaltung des Abts Heinrich läuft mit der Regierung Kaisers Ludwig des Baiern paralell, von welchem das Stift mehrere kaiserliche Gnaden, Verleihungen und Bestättigungen erhielt, worunter jene vorzüglich zu bemerken ist, welche das Verhältniß des Klosters mit seinen Unterthanen näher bestimmt.

Auf Beschwerden der Unterthanen hatte schon Kaiser Albert dem gefürsteten Abte Conrad, welcher bey den Verlassenschaften der Unterthanen den Anfall des halben Vermögens behauptete, mit allem Ernste diese Exaction verbothen, und ihm aufgetragen, quatenus tam in receptione steurarum quam et in testamento quod dicitur Hauptrecht (das beste Stück) antiquis et approbatis consuetudinibus contentus nec ipsos homines in premissis imoderate et inconvenienter turbes et molestes.

Allein Kaiser Ludwig ertheilte dem Kloster nunmehr erweiternd das Recht

quod monasterium ab hominibus sibi pertinentibus medietatem omnium rerum relictarum iure mortuarii sibi vendicet, et recipiat herede decedentis nullo contradicente.

Die Schutzvogtei kam inzwischen in verschiedene Hände, sie wurde von dem Kaiser theils pfand- theils lehenweise an Bertold von Neuffen (Nachfolger der Grafen von Marstetten) Schwickhard von Gundelfingen, Bertold von Greißbach, — an Bürgermeister und andere zu Ulm, — Burkhard von Ellerbach, und endlich an den Bischof zu Augsburg verliehen.

Mit dem Uebergange der Schutzvogtei an das Hochstift Augsburg hebt sich eigentlich ein Hauptabschnitt in der Geschichte von Ottobeuern an, denn durch diese Ueberlassung verlor Ottobeuern seine vorige Unabhängigkeit und Freyheit, und wurde unbedingt, in den Gehorsam gegen den Bischof von Augsburg hingewiesen.

Daraus entspann sich eine Reihe von Streitigkeiten, welche erst mit dem Jahre 1711, in welchem das Kloster wieder aus diesem Verhältnisse trat, sich endeten.

13) 1353 Johan von Allmanshausen.

Unter dem Abte Johan wurden die Verhältnisse des Klosters mit den Unterthanen neuerdings streitig, und endlich von Kaiser Carl IV. wieder auf den früheren Fuß gesetzt:

Mandamus, quatenus moderatione et ordinatione Alberti romanorum regis in exigendis et percipiendis redditibus contenti — nil amplius a praedictis hominibus exigere praesumatis.

14) 1376 Ulrich von Knöringen.

Er brachte Rudungsried, oder den heutigen Knaussen wieder an das Stift.

15) 1378 Johan Hocherer.

Aus Umständen, welche die Noth herbeyführte, mußte das Kloster anstatt neuer Erwerbungen einen Theil seiner Besitzungen verkaufen, nämlich das Dorf Günz, die Güter zu Egg, Rumeltshausen, Adelungsried bey Schlegelsberg, die Riedmühle bey Benningen.

16) 1390 Heinrich IV.

Er brachte die Güter zu Egg wieder an das Kloster.

17) 1399 Johann von Affstetten.

18) 1400 Johan Rüfflinger von St. Ulrich.

19) 1404 Eggo Schwabe (unrecht von Schwabeck.)

Dieser unglückliche Abt verfiel in eine Menge von Streitigkeiten mit den Unterthanen, mit den Mönchen und mit den Untervögten des Hochstifts Augsburg. —

Ueber die Vogteyeinkünfte wurde ein Vergleich geschlossen, nach welchem das Hochstift sich mit einem Aversum von 200 Heller Memminger Währung und 100 Malter Früchte zufrieden stellte, wobey es bis zu der 1711 erfolgten Auflösung der augsburgischen Advocatie blieb.

Abt Eggo wohnte dem Concilium zu Constanz bey, und erlangte von den Kaisern Ruprecht, und Sigismund die Bestättigung der Stiftsrechte, — er bewirkte auch die Einverleibung der Pfarrey Attenhausen.

Am Ende mußte Abt Eggo dem Haße des umliegenden Adels, besonders der Herren von Aichelberg (zu Schönegg gesessen) und der Edeln von Hohenthan (unter Kimratshofen) unterliegen, welche ihn durch die eigenen Klosterdiener ermorden ließen.

20) 1416 Johann Schedler.

Ein Mann von vieler Gelehrsamkeit, und zugleich ein guter Verwalter stund er dem Kloster mit vielem Ruhme vor. —

Besonders leistete er dem Stifte vielen Nutzen durch die Vererbungen der eigenthümlichen schlecht administrirten Klostergüter, — er reunirte die Pfarren Frechenried und Unterwolfertsschwende (Niederdorf) — die Höfe zu Buch und Sachsenalb vertauschte er gegen den Felsenberg bey Boßharts, wo ehehin eine nach Theinselberg gehörige Burg stand, — käuflich brachte er viele Güter in Wolfertschwenden, Dietratsried, Niederrieden,

Engetried, Olartsried an das Kloster, — und mit den Unterthanen schloß er einen ihnen günstigen Vertrag über die Erbrechte, Todfälle, Hauptrechte, Ehehaften u. d. gl. ab. —

Von ihm befinden sich zu Ottobeuern noch 2 Glocken, welche er herstellen ließ.

21) 1443 Jodok Niederhofer von Memmingen.

Außer einigen Unruhen im Kloster über die Disciplin und einigen Erwerbungen in Wolfertschwende, Niederdorf, Dietratsried, Holzhausen, Albranz ist von diesem Abte noch die Einführung des Erdschatzes bey den Unterthansgütern nach dem Beyspiele des Stiftes Kempten zu bemerken.

22) 1453 Johan Grauß von Mindelheim.

Zwischen Frechenried und Mindelheim am sogenannten Hohenfürst wollte Abt Johan eine Feste anlegen, mußte aber auf Beschwerde des Bero von Rechberg zu Mindelheim wieder davon abstehen.

Der Abt hatte einen vorzüglichen Feind an Ritter Hans von Stein bey Ronsberg, welcher nach dem Besitze von Engetried strebte. — Der Ritter stund gut mit dem Bischofe von Augsburg und durch Verläumdungen verleitete er den Bischof, daß er selbst sich nach Ottobeuern begab, und den Abt nach Füssen und Dillingen fortschleppen ließ.

23) 1460 Wilhelm von Lustenau.

Er ward anstatt des abgesetzten Abts Johan von dem Bischofe zu Augsburg eingesetzt. — Geneigt zur Verschwendung, und abhängig von dem Bischofe von Augsburg, zog er dem Stifte vielen Schaden und Unheil zu.

Engetried mußte dem Hans von Stein für das Patronat zu Ungerhausen, und einige Renten zu Günzeck und Osterberg überlassen werden.

Das Kloster dankt diesem Abte bloß das Patronat, die Advocatie und die Einverleibung der Pfarrkirche zu Günz.

Der Verwaltung müde gab er sie in die Hände des Bischofs zurück, welcher sich hierauf selbst in den Besitz der Regierung setzte.

Die Mönche packten sodann ihre Effecten und Schriften zusammen, und flüchteten sich bis auf einige wenige, welche der Bischof gefangen nehmen, und nach Dillingen führen ließ. —

Das Kloster wurde sofort mit Geistlichen aus anderen Klöstern wieder besetzt, und Abt Wilhelm restituirt.

Auf päbstliches Geheiß wurden aber die ausgewanderten Mönche wieder in ihr Kloster zurückgewiesen.

Da jedoch die Streitigkeiten noch immer fort dauerten, so erschien endlich ein päbstlicher Legat in Ottobeuern, welcher eine Schedam reformationis gegen den Abt, und gegen die Mönche erließ, und die letzteren in verschiedene andere Klöster vertheilte.

24) 1474 Nikolaus Rößlin.

Nach dem Tode des Abts Wilhelm ward der Prior von Elchingen Nicolaus

von dem Bischofe zu Augsburg als Abt nach Ottobeuern gesetzt. —

Auf die Nachricht hievon versammelten sich die vertheilten Mönche von Ottobeuern zu Isni, und erwählten einen Gegenabt in der Person des Wilhelm Steudlin.

Die Hoffnungen des Gegenabts wuchsen durch den Eingang, welchen er bey dem päbstlichen Hofe zu finden wußte.

Doch blieben seine Versuche vergebens bis 1486, der Bischof von Augsburg seinen Abt Nicolaus selbst wieder entsetzte, und bald darauf starb.

Nun führten die exilirten Mönche von Ottobeuern ihren Gegenabt Wilhelm Steudlin in Triumph nach Ottobeuern, — sie fanden aber alle Thüren und Herzen verschlossen.

Der Gegenabt Steudlin begab sich hierauf selbst nach Rom, und dort in sein Grab. —

Die Wahl des Friderichs Grafen von Zollern auf den Bischöfl. Stuhl zu Augsburg gab Veranlaßung, daß der baierische Herzog Georg der Reiche von Ottobeuern Besitz nahm.

Das Stift huldigte ihm, und Ottobeuern blieb in baierischem Besitze bis 1488, wo es dem Bischofe von Augsburg wieder übergeben wurde.

Abt Nicolaus wurde hierauf wieder in seine Würde eingesetzt, welche er noch 4 Jahre bis an seinen Tod 1492 bekleidete. —

Unter ihm geschah die Einverleibung der Pfarrey Ungerhausen, — die Fehde gegen den Bombasten Wölz von Hohenheim wegen Eisenburg, wobey dieser erschlagen wurde, — auch entspanen sich zu dieser Zeit die Forst- und Jagd-Streitigkeiten mit Mindelheim, welche späterhin einen Proceß an dem Reichskammer-Gerichte zu Wezlar erzeugten, der sich erst mit Auflösung des Kammergerichts und des Klosters endigte.

Das Stift bisher von allen Reichs-Prästationen frey mußte sich allmählig zu freywilligen Subsidien nach Auffoderung des Bischofs von Augsburg bequemen, — welche gleich unter dem folgenden Abte die Natur förmlicher Steuern annahmen.

Von dem Todesjahre des Abts Nicolaus datirt sich auch die erste kaiserliche Blutbannsverleihung über den Markt Ottobeuern.

25) 1492 Mathäus Ackermann von Constanz.

In diesen Zeitraum fällt die Vereinigung des Patronats der Pfarrey zu Sontheim mit dem Spitale zu Memmingen, die Fruhmeßstiftung zu Haldenwang, und die Zollregulirung zu Schlegelsberg.

Die Straße muß ehemals ihren Weg von Mindelheim über Schlegelsberg nach Memmingen genommen haben, und um den willkührlichen Zollerhebungen des Klosters Schranken zu setzen, wurden die Zollsätze genau bestimmt.

Sowohl von dem Kaiser als von dem Papste erhielt das Kloster wieder die Bestätigung der Rechte, — nicht so glücklich war

die Marktsgemeinde zu Ottobeuern, welche ebenfalls kaiserliche Bestätigung ihrer Rechte nachsuchen wollte.

Das Betragen des Abts war übrigens nicht lobenswürdig; — 1502. erschienen bischöfliche Commissäre, welche ihn absetzten, und die Verwaltung selbst übernahmen.

26) 1512 Leonhard Widemann von Schretzen.

Auch unter diesem Abte dauerten die Anstände über den Zoll noch fort, und das Stift Ottobeuern wurde angehalten, die zu Westerheim neu errichtete Zollstätte wieder abzubrechen, und dafür eine zu Sontheim, Herzen, oder Grabus zu errichten.

In dem Zeitraume der zwey letzten Aebte lebte in Ottobeuern der gelehrte Ellenbog von Bibrach, welcher als Philosoph, Arzt, Philolog und Mathematiker in großem Rufe stand. —

Ihm hat Ottobeuern insonderheit die Entstehung einer hohen Schule, und einer eigenen Buchdruckerey, welche dermahl noch besteht, zuzuschreiben.

Das erste Werk, welches sie lieferte, war Alcuin de sta trinitate; — dann folgten Passio septem fratrum; Graf speculum benedictinum; — Oratio Christophori Stadion in synodo augustano. — ꝛc.

Das Stift Ottobeuern macht noch auf einen andern gelehrten Mann Anspruch, welcher sich in den gleich darauf folgenden Zeiten der Reformation berühmt gemacht hat, den Johan von Eck, — oder eigentlich Johan Maier, in dem ottobeurischen Orte Eck an der Günz gebohren. —

Dem zweyten Theile der ottobeurischen Geschichte sind folgende Urkunden beygefügt:

1. Die päbstliche Bulle von Pabst Eugen von 1152.
2. Die Freyheitsbriefe von Kaiser Friderich von 1171.
3. Die Schankung von Altingen durch Heinrich Markgrafen von Ronsberg von 1182.
4. Die Jahrtagsstiftung für Probst Heinreich von 1198.
5. Die Dedication des Klosters und der Kirche von 1204.
6. Die Schenkung des Patronatrechts der St. Martinskirche zu Memmingen an den Orden des heil. Antonius zu Vienne in Frankreich von 1215.
7. Die Einverleibung der Pfarrkirche von Ottobeuern mit dem Kloster von 1220.
8. Die Bestättigung derselben durch Pabst Honorius.
9. Die Bestätigung der Privilegien von Kaiser Friderich II. von 1219.
10. Die Uebernahme der Advocatie von Ottobeuern durch Heinrich Herzog von Schwaben von 1219.
11. Die päbstliche Bestättigung der Pontificalien von 1240.
12. Die Ablaßverleihung des Bischofs Hartmann zu Augsburg von 1270.
13. Der Freyheitsbrief von Kaiser Adolph von 1295.

Anbiethen zu einer Lehrersstelle bey einer Armenschule.

Ein königlicher baierischer Güterbesitzer im Regen-Kreise hat sich entschlossen, eine Armen-Knabenschule nach dem Muster der Armen-Erziehungsanstalt des Herrn von Fellenberg in Hofwyl in der Schweitz zu errichten.

Die Tendenz dieser ganzen Anstalt besteht darinn,

daß arme Knaben nur für ihren Stand und nur für die Landwirthschaft in der Art erzogen werden, daß sie, schon während ihrer Erziehung, durch Arbeiten auf dem Felde und zu Hause, Sommer und Winter mehr hervorbringen, als verzehren, und für die Zukunft in den Stand gesetzt werden, durch sich selbst und ohne fremde Hülfe bestehen zu können.

Das Lernen ist also Erholung von körperlicher Arbeit; es sind für den Unterricht ausschlüßlich nur wenige Stunden — verbindungsweise aber alle Tagszeiten, zu Hause und auf dem Felde bey den Mahlzeiten und während der Spiele bestimmt, und eben deswegen hängt der gesegnete Erfolg ganz von dem Lehrer ab, welcher seine Zöglinge nie verläßt, wohl aber sich ihnen in allem gleich macht.

Der Lehrer muß also Beruf und ausharrenden Eifer in sich fühlen, nicht nur die Zöglinge zu vernünftigen Menschen zu bilden, sondern auch selbst, mit ihnen, die Erde Gottes zu bauen. Sein Dienstes-Gehalt besteht, neben freyer beheitzter und beleichteter Wohnung, Kleidung, und Kost, in 100 fl., welche mit dem wirklichen Beginnen der Anstalt um 50 fl. und dann alljährlich um 25 bis 50 fl. solange erhöht werden, bis sie 300 fl. baar erreicht haben.

Vor allen Dingen aber wird der Lehrer, mit etlichen armen Knaben, deren Auswahl allenfalls ihm selbst überlassen wird, auf Kosten der Armen-Erziehungsanstalt, von jetzt an, bis Ende April 1815 nach Hofwyl gesendet, um allda bey dem vortrefflichen Armen-Schullehrer Wehrly sich ganz in den Geist des wohlthätigen Instituts einzuarbeiten, und die ersten Zöglinge schon so weit gebildet zu sehen, daß er auf diese gesunden Stämme die neuen Reiser mit desto mehr Gedeihen pfropfen kann.

Welcher königliche baierische Schulgehülfe katholischer Religion sich nun das große Verdienst der Leitung eines solchen Instituts erwerben will, der lese vor allen Dingen des gewesenen Ministers des Innern der Helvetischen Republik A. Rengen Bericht über die Armen-Erziehungsanstalt in Hofwyl-Tübingen in der Cottaischen Buchhandlung 1805, und wende sich dann, mit guten Zeugnissen über seine bisherige Laufbahn, und über seine musikalische Anlagen, an den königlichen baierischen Appellations-Gerichts-Präsidenten für den Iller-Kreis, Freyherrn von Völderndorf und Waradein nach Memmingen.

Ränkam bey Waldmünchen am 22ten Oktober 1814.

Bekanntmachung.

(Die Joseph Vogtische Mühlgutsversteigerung betreffend.)

Das zur Herrschaft Seyfriedsberg grundbare Mühlgut des in die Gant verfallenen Joseph Vogt von Roppeltshausen, bestehend in

a) einem Wohnhause sammt Mühle mit 3 Mahl- und 1 Gerbgang, Backofen, Vieh- und Schweinstallungen unter einem Dache, nebst besonders gemauertem Keller;
b) einem Stadel;
c) einer Oelmühle;
d) einem hölzernen Schweinstalle;
e) einem Wurzgärtl;
f) 12 1/4 Jauchert 50 Ruthen Ackers;
g) 4 Tagwerk 5 Ruthen Mads; dann
an reutgütigen Grundstücken,
h) 13 Jauchert 49 Ruthen Ackers;
i) 2 Tagwerk Mads;
k) ungefähr 2 Jauchert Holzgrund; ferners
an — zur Herrschaft Mikhausen — lehenbaren Aeckern;
l) 2 Viertl 12 Ruthen; endlich an eigenen Grundstücken,
m) 1 Jauchert 3 Viertl 34 Ruthen Feld- und ungefähr 4 Jauchert Holzgrund;
n) der vorhandenen Einrichtung mit Haus- und Baumanns-Fahrnissen;

wird am Montag den 5ten December d. J. im Zapfenwirthshause des Alban Aumann zu Roppeltshausen öffentlich versteigert werden.

Den Kaufslustigen wird eine landgerichtliche Commission die Bedingnisse bekannt machen.

Auswärtige haben sich mit Leumuths- und Vermögenszeugnissen zu versehen.

Ursberg den 3ten November 1814.

Königliches baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Bekanntmachung.

Emanuel Degginger und Sohn zu Fellheim haben um Vorladung ihrer Gläubiger zum Versuche eines Nachlasses nachgesucht. —

Es werden daher sämmtliche Emanuel Deggingerschen und Sohn's Gläubiger zum Nachlaß-Versuche auf den 12ten December laufenden Jahrs vorgeladen, an welchem selbe entweder in eigener Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter dem Präjudiz, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen ausgeschlossen werden, Vormittags in diesseitiger Gerichts-Kanzley zu erscheinen haben.

Und da im Falle, daß ein gütlicher Nachlaß nicht zu Stand kommen sollte, das Gantverfahren einzutreten hat; so wird zugleich die Tagfahrt ad liquidandum et producendum unter der Strafe, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen ausgeschlossen seyn sollen, auf eben diesen 12ten December l. J. bestimmt.

Babenhausen dem 12ten November 1814.

Königliches baierisches fürstliches Fugger'sches Herrschaftsgericht. Springer.

Berichtigung.

Im XLVI. Stücke dieses Blattes ist Seite 913 am Anfange der 3ten Zeile hinzuzusetzen „Tage“, und in der 5ten Zeile statt monatlicher „nemlicher“ Frist zu lesen.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XLVIII. Stück. Kempten, Dienstag den 29ten November 1814.

Aufträge

(Die für Desertion und Widerspenstigkeit bewilligte Amnestie betreffend.)

Maximilian Joseph König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Durch Unsere vermög Armee-Befehl vom 15ten August und 1ten November vorigen Jahrs bekannt gemachte Verordnung, wurde allen denjenigen Soldaten, National-Gardisten, zum Linien-Dienste und zur National-Garde II. Classe Pflichtigen, welche sich der Desertion oder Widerspenstigkeit schuldig gemacht, oder sonst dem Dienste sich entzogen hatten, volle Verzeihung und Straflosigkeit bewilliget.

Aus besondern allergnädigsten Rücksichten finden Wir Uns bewogen, zu beschließen und zu befehlen, daß

a) diese Amnestie unter den nemlichen Bedingungen, und Ausnahmen, wie sie in der oben erwähnten Verordnung enthalten sind, für alle diejenigen, welche sich bis zum einschlüßig 31ten Jäner 1815 freywillig stellen, nicht allein für das Großherzogthum Würzburg, und das Fürstenthum Aschaffenburg gänzliche Anwendung erhalten, sondern daß auch:

b) die Ausdehnung dieser Amnestie binnen der oben bestimmten Zeitfrist auf die übrigen Kreise des Reiches, und die übrigen Regimenter, oder sonstigen Theile der Armee ohne Ausnahme gestattet werden soll.

Unserem Armee-Corps-Commando wird dieses mit dem Auftrage allergnädigst eröffnet, hierwegen unverzüglich das Erforderliche zur gehörigen Bekanntmachung zu verfügen.

München den 31ten Oktober 1814.

(Die Conscription betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Demselben wird nachstehende unterm Heutigen an das General-Commissariat des Rezat-Kreises erlassene Entschließung zur Nachachtung eröffnet:

„Auf die berichtliche Anfrage vom 9ten April, die Militar-Conscription vom Jahre 1790 betreffend, und unter Rücksendung ihrer Beylagen, wird dem königl. General-Commissariate zur Entschließung erwiedert: daß der studirende Johann Ludwig Hoppe, und der Rechts-Practicant Alexander Christian Schnitzlein, da sie nur vorläufig durch das erhaltene Loos bezeichnet, nicht aber zur Einreihung wirklich aufgerufen wurden, gemäß des §. 293 in den Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze, für den Entlassungsschein nur sechs Gulden zur Conscriptions-Kasse zu zahlen haben.

Rücksichtlich derjenigen Conscribirten aus der oben genannten Alters-Klasse, welche wegen Schwächlich- oder Gebrechlichkeit bisher nicht eingereiht werden konnten, scheint ein Mißverständniß obzuwalten; denn nach den ausdrücklichen Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze können die Conscribirten, welche wegen Mangel an Größe oder sonstiger Schwächlichkeit nach pflichtmäßiger Prüfung zum Militär-Dienste nicht geeignet befunden werden, noch nicht mitloosen, sondern werden zur Ziehung aufs künftige Jahr hingewiesen.

Indessen kann denjenigen, welche zur Zeit des Aufrufs die letzte Alters-Klasse bildeten, und kurz vor den zurückgelegten Militärpflichtigkeitsjahren im Drange wegen Mangel an Mannschaft zur Ergänzung der Armee beygezogen werden mußten, der Entlassungsschein ausgehändiget, und sie zur Erfüllung ihrer Dienstverbindlichkeit bey der National-Garde II. Klasse, in so fern sie nunmehr dienstauglich sind, angehalten werden.“

München den 17ten November 1814.

Graf von Montgelas.

Militär-Conscription vom Jahre 1790 betreffend.

Durch den Minister der General-Secretair v. Baumüller.

(Das Hallische Salz und dessen Confiscation betreffend.)

Maximilian Joseph.

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Während dem Besitzstande von Tirol haben sich Unsere Unterthanen besonders an der tirolischen Gränze an die Einfuhr und den Gebrauch des zu Hall erzeugten Salzes gewöhnt, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich noch mehrere Vorräthe von diesem hallischen Salze besonders in den Händen einiger Salzhändler zum Kleinverkaufe befin-

den, wodurch die Einschwärzung und der Gebrauch dieses Salzes auch für die Zukunft nicht wohl verhindert werden könnte.

Wir finden Uns daher bewogen zu verordnen, daß bis zum 1ten Jenner künftigen Jahres 1815 aller Verkauf von diesem hallischen Salze verbothen seyn solle, weswegen alles zur Zeit noch im Lande befindliche hallische Salz bis dahin im Detail dergestalt verschließen seyn muß, daß jeder Vorrath, welcher das Quantum von 25 Pfunde übersteigen, und nach dem 1ten Jenner noch angetroffen werden würde, ohne weitere Untersuchung der Confiscation unterliegen soll.

Damit aber durch diese Verordnung nicht allenfalls solche Salzhändler in Verlegenheit gerathen, welch noch während dem Besitzstande von Tirol oder sonst bona fide ein größeres Quantum Haller-Salz angekauft haben, als sie bis zum 1ten Jenner abzusetzen im Stande sind, so sollen alle derley Vorräthe ihnen bey dem nächstgelegenen Salzamte oder Oberfactorie gegen Reichenhallisches Salz ausgewechselt werden, wenn sie selbes innerhalb acht Tagen nach der Publication dieser Verordnung Unseren Polizey-Behörden angezeigt, ausgeliefert und sich in Ansehung des rechtlichen Besitzes ausgewiesen haben werden.

Diese Verordnung hat daher das königl. General-Kreis-Commissariat nicht nur in dem Kreisblatte bekannt zu machen, sondern auch die Polizey-Behörden bemessen hierauf anzuweisen, so wie Wir auch Unserer General-Zoll- und Maut-Direction den Auftrag gemacht haben, nach dem Verlaufe des Termin mit der Confiscation des Hallischen Salzes unnachsichtlich zu verfahren.

München den 20ten November 1814.

Aus
Seiner Königlichen Majestät special Vollmacht.

Graf von Montgelas.

An das	Auf
General-Commissariat des Iller-Kreises.	königl. allerhöchsten Befehl der
Das Hallische Salz und dessen Confiscation betreffend.	General-Secretär. v. Geiger.

an
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land- Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Den Biersatz betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden erinnert, ihre Berichte über die Gersten- und Hopfenpreise zum Behufe des Biersatzes rechtzeitig einzusenden.

Kempten den 20ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land-Mediat und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Musikpatente betreffend)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da von mehrern Stellen angezeigt wird, daß viele Musicanten in dem Lande umher ziehen, welche dem Publikum lästig und selbst der öffentlichen Sicherheit nachtheilig werden, so erwartet man von sämmlichen Polizey-Behörden in Zeit acht Tagen eine nahmentliche Liste der Individuen, welche von ihnen mit Music-Patenten versehen sind, nebst ihren Wohnorten, und den Bezirken, auf welche sich die Patente erstrecken.

Kempten den 27ten Nov. 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

an
sämmtliche königl. Polizey-Kommissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Annahme der Schäfer betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die Vorsichten, welche die Gesetze rücksichtlich der Dienstbothen, wandernden Handwerker und dergleichen empfehlen, und verordnen, sind bey der Annahme der Schäfer in die Dienste derjenigen, welche Schäfereyen besitzen, um so sorgfältiger zu beobachten, als diese Individuen leicht Gelegenheit haben, der öffentliche Sicherheit nachtheilig und gefährlich zu werden.

Den Schafeigenthümern ist daher aufzutragen, jene Schäfer, welche sie dingen wollen, vorerst der einschlägigen Polizey-Stelle anzuzeigen, damit durch diese zuvor die Päße, Aufenthaltsscheine, und Dienst-Zeugnisse geprüft werden können, nach deren Befund ihnen der Aufenthalt in dem Polizey-Districte zu bewilligen, oder zu versagen ist.

Kempten den 20ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

(Den Etat der Paramenten für den District Füssen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Für den District Füssen wurde aus Stiftungsmitteln unterm 22ten April d. J. zum Zwecke der Anschaffung von Paramenten und Kirchengeräthen bewilliget:

Gemeinden.

I. Station Füssen.	Beträge. fl.	kr.
Bernbeuern	44.	17
Burggen	70.	2
Lechbruck	32.	10
Roßhaupten	142.	30
Thannenberg	26.	20
Summa	315.	19

II. Station Oberdorf.

	Beträge. fl.	kr.
Ruderatshofen	53.	16
Stetten	54.	18
Bertoldshofen	45.	46
Summa	153.	20

III. Station Schongau.

	fl.	kr.
Baierfoyen	54.	6
Peiting	81.	—
Reichling	7.	38
Stadt Schongau Pfarrkirche	43.	45
" " Kreutzkapelle	20.	38
Waltenhofen St. Collmann	10.	—
Summa	217.	7

IV. Sonthofen.

	fl.	kr.
Maria Rein	3.	—

Wiederholung.

	fl.	kr.
Füssen	315.	19
Oberdorf	153.	20
Schongau	217.	7
Sonthofen	3.	—
Totalsumma	688.	46

Zugleich wurden für die Orte, deren Stiftungen unvermöglich sind, aus Gemeindemitteln angewiesen 425. 29

Zu demselben Zwecke wurden für die Pfarrkirche in Hindelang den 30ten Sept. d. J. nachträglich aus Stiftungsmitteln bewilliget 172. 42

Endlich haben heute mit dem Paramenten-Etat für 1814/15 folgende Bewilligungen aus Stiftungsmitteln Statt gefunden:

		fl.	kr.
1)	Für Bertoldshofen	20	33 kr.
2)	Bidingen	17	40 "
3)	Ebenhofen	8	— "
4)	Niederhofen b. Schongau	17	— "
5)	Oberstdorf	15	44 "
	Zusammen	78.	57

Was zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht wird.

Kempten den 16ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Seel.

Bekanntmachung.

(Die Vergütungspreise für die durch Concurrenz der Unterthanen zum Bedarfe des königlichen baierischen Militärs zu liefernden Naturalien betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Mittels allerhöchsten Reskripts vom 11ten laufenden Monaths Nro. 17369 haben Seine königliche Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch Concurrenz der Unterthanen in den Monathen Novemb. und Dezember 1814, dann Jäner 1815 für die königl. baierischen Garnisonen des

Iller-Kreises gemacht werdenden Naturalien-Lieferungen nach folgenden Preisen vergütet werden, nämlich:

In der Garnisons-Station Kempten.

	fl.	kr.
für das Schäffel Roggen . .	15.	15
" " " Haber . . .	6.	15
" den Zentner Heu . . .	1.	12
" " " Stroh . . .	1.	—
" die Klafter hartes Holz .	7.	—
" " " weiches Holz .	4.	30

In der Garnisons-Station Memmingen.

	fl.	kr.
für das Schäffel Roggen . . .	12.	45
" " " Haber . . .	5.	—
" den Zentner Heu	1.	12
" " " Stroh . . .	—	48
" die Klafter hartes Holz . .	9.	20
" " " weiches Holz . .	5.	36

In der Garnisons-Station Lindau.

	fl.	kr.
für das Schäffel Roggen . . .	13.	6
" " " Haber . . .	6.	30
" den Zentner Heu	1.	12
" " " Stroh . . .	1.	12
" die Klafter hartes Holz . .	11.	—
" " " weiches Holz .	6.	30

In der Garnisons-Station Ottobeuern.

	fl.	kr.
für das Schäffel Roggen . . .	14.	25
" " " Haber . . .	4.	57
" den Zentner Heu	1.	45
" " " Stroh . . .	1.	6
" die Klafter hartes Holz . .	8.	45
" " " weiches Holz .	5.	30

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kempten den 23ten November 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer.

Let. Heydolf.

Bekanntmachung.

Die Obstbaumpflanzung an den Landstrassen hat in dem königlichen Landgerichte Grönenbach vorzügliche Fortschritte gemacht. Die Gemeinden Woringen, Dietmansried, Altusried haben sich dadurch besonders ausgezeichnet. Der Gemeinde Ebersbach im Landgerichte Obergünzburg gereicht die sorgfältige Verwahrung der Bäume zum besondern Lobe. —

Bekanntmachung.

Zum Behufe der pädagogischen Bibliotheken sind eingegangen von dem königl. Districts-Schul-Inspectorate zu Baisweil 9 fl. 39 kr.
von dem zu Wiedergeltingen 6 fl. 12 "
von dem zu Kirchheim 2 fl. 12 "
von dem zu Steinheim 1 fl. —

Kempten den 12ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Aemus.

Ueber die Arrondirung der Güter in den Gemeinden des Iller-Kreises.

Zweyter Theil.

Der landwirthschaftliche Verein von Baiern hat die Charte, welche mit dem XXIX. Stücke des dießjährigen Kreisblattes geliefert wurde, mit solchem Beyfalle aufgenommen, daß das Generalcomite desselben sie mit aller Eleganz und Genauigkeit, welche der Gegenstand verdient, neuerdings stechen, und mit dem Wochenblatte vertheilen läßt.

Schon früher hat dieses ächte National-Institut den Gegenstand der Güter-Arrondirung in seinem ganzen Werthe aufgefaßt, und ein Mitglied desselben brachte großmüthig ein Opfer von 1500 Gulden als Preis für diejenigen, welche die Vortheile, und Hindernisse am klärsten darstellen, und zugleich die beste anwendbare Methode der Güter-Arrondirung zeigen würden.

Es ist nicht zu zweifeln, daß diese Einladung die einsichtsvollsten Oekonomen und Staatsmänner wird beschäftiget haben, und daß das Publikum durch die Resultate, deren Bekanntmachung wir bald hoffen dürfen, überaus schätzbare Notizen und Belehrungen über diesen wichtigen Gegenstand erhalten wird.

Wir beschränken uns in dem engen Raume des Kreisblattes, auf unser Versprechen, die Art und Weise anzuzeigen, wie diese anscheinend schwierige Sache so leicht, und so allgemein in einem so großen Theile des Reichs ausgeführt werden konnte.

Man irret sich, wenn man hier einen Aufwand von Gesetzen und Verordnungen, — von Instructionen der Aemter, und Geometer, — von weitläufigen Proceduren erwarten wollte, — die Güter-Arrondirungen, welche seit mehreren Jahrhunderten im Iller-Kreise vorgenommen wurden, sind nicht das Werk besonderer Regierungsanstalten — vieler collegialer Berathungen, — kostspieliger Commissionen, — weitläufiger Catastrirungen, — theoretischer Bonitäts-Untersuchungen, — nicht einmahl der Kunst ausgezeichneter Feldmesser, welche zu den Zeiten, wo dieser Gegenstand schon sehr viele Fortschritte machte, noch ganz ungelehrten Geodäten anvertraut war.

Sie sind allein das Werk der Gemeinden, — das Werk des guten Beyspieles, — des guten Erfolges, dessen sichere Berechnung in den Gemeinden alle Schwierigkeiten besiegte, und überall leicht eine solche entschiedene Majorität gewann, welche bloß sich selbst überlassen, ohne alle Dazwischenkunft, und oft ohne Hilfe einer Amtsbehörde, — viel seltener noch einer Regierungsstelle mit alleiniger Benützung eines selbst gewählten, oft sehr unerfahrnen Geodäten die besten Mittel zum Zwecke wählte, und sich ihre neue Ordnung der Dinge schuf. —

Die Regierungen hatten dabey das große Verdienst, daß sie von den überwiegenden Vortheilen längst überzeugt, nicht nur dem

Vorhaben der Gemeinden niemahls in den Weg traten, sondern vielmehr alle Anstände zu beseitigen suchten, der Sache selbst, und ihrer Ausführung immer das Wort sprachen, und in ihren Beschlüssen beständig der entschiedenen Majorität der Gemeinden, — wohlverstanden nach dem Umfange der Besitzungen, — beytraten. —

Auf diese Weise bildete sich ohne alle gesetzliche Vorschrift, bey den Güter-Arrondirungen ein Grundgesetz, welches alle Gemeinden und alle Unterthanen, ohne daß es jemahls ausgesprochen worden ist, kennen, daß die Arrondirung in denjenigen Gemeinden auf den Schutz und die Unterstützung der Regierung rechnen dürfe, in welchen sich zwey Drittheile nach dem Umfange der Besitzungen berechnet, dafür erkläret haben würden.

Man weiß kein Beyspiel, wo der geringere widersprechende Theil mit seiner Weigerung unter dem Vorwande des gestörten Eigenthums bey einer Gerichtsstelle Eingang gefunden hätte, und die Verschmelzung der Gerechtigkeitspflege mit der Sorge für die Wohlfahrt der Unterthanen war dem Fortgange dieser Geschäfte immer ungemein beförderlich. —

War man daher auf solche Weise über die Frage, ob die Arrondirung in einer Gemeinde vorgenommen werden solle, niemahls in Verlegenheit, so fand auch das Geschäft in seiner Ausführung wenige Hindernisse.

Das Wichtigste, welches sich derselben hätte entgegen stellen können, wäre von den Grund- und Zehentherren zu besorgen gewesen, wenn sie zur Mitberathung hätten gezogen werden müssen, und ohne ihre Einstimmung kein Beschluß hätte gefaßt werden dürfen.

Dieses Interesse würde allerdings eine Stimme gefodert haben, wenn die Reichnisse eines Gutes durch die neue Eintheilung unter verschiedene Besitzer vertheilt und zerstreut worden wären, so wurde aber bey allen Güter-Arrondirungen immer ein zweytes Grundgesetz ebenfalls ohne gesetzliche Vorschrift beobachtet, daß alle Lasten eines Gutes, auf die neuen Besitzungen des Eigenthümers ungetheilt und ohne Abbruch oder Schmälerung übergehen.

Auf diese Weise hatte kein Grund- oder Zehentherr mehr eine Minderung seiner Rente oder ein Beschwerniß in der Erhebung zu besorgen, sondern er konnte darauf rechnen, daß durch die Vortheile, welche die Besitzer bey Arrondirung ihrer Güter erlangen, ihr eigener Nutzen zu gleicher Zeit mitbesorgt, daß durch die Verbesserung der Cultur auch seine Rente verbessert, und gesichert werden würde. —

Die fürstliche Hofkammer zu Kempten gab mit dem liberalen Geiste, welcher eine jede Regierung ehrt, allen übrigen Grund- Zehent- und Kapital-Besitzern das schöne vorleuchtende Beyspiel, indem sie selbst von den aus dieser Operation hervorgehenden Cameral-Vortheilen geleitet, am allermeisten bedacht

war, das nützliche Unternehmen der Güter-Arrondirungen auf alle erdenkliche Weise zu befördern, und zu unterstützen.

Der Weg war nun durch diese wenigen Voraussetzungen ganz gebahnt, — man schritt in den Gemeinden zur Wahl von 4. 5. oder 6. Vermittlern, entweder ganz aus dem Mittel derselben, oder auch zum Theile von andern benachbarten Gemeinden.

Durch einen von der Gemeinde frey gewählten Geometer wurden die Gründe aufgenommen, und ein ganz einfaches Catastr nach ihrer natürlichen Lage, — jedoch jeder Grund mit seinem Numer bezeichnet, nach dem Formular Ziffer I. hergestellt.

Die gewählten Vermittler — zugleich verständige Schätzleute, — bestimmten den Werth nach ihrer eigenen Methode und bestem Ermessen, und ließen die Taxirungen der einzelnen Gründe durch den Geometer in das Catastr eintragen.

Aus diesem Schätzungs-Catastr wurde so fort ein zweytes Foderungs-Catastr formirt, in welchem ein jedes Gemeindeglied einzeln mit seinen Besitzungen vorgetragen war, und worinn der Werth aller seiner Besitzungen addirt werden konnte, nach dem Formular Ziffer II.

Der Geometer entwarf hierauf unter beständiger Rücksprache mit den Vermittlern größtentheils mit Einwerfung der Gemeinde-Gründe den Plan der neuen arrondirten Besitzungen, auf einem oder mehreren Plätzen nach Beschaffenheit der Local-Verhältnisse, und wies durch das dritte oder Zutheilungs-Catastr nach dem Formular Ziffer III. einem jeden Eigenthümer das Surrogat seiner vorigen Besitzungen aus.

Ueber diese geschlossene Arbeit, welche zwey Plane und drey Verzeichnisse oder Catastr erforderte, wurde die ganze Gemeinde vernommen, — jeder Einzelne gehört, und die Vermittler suchten noch die Anstände zu entfernen, oder Abänderungen zu treffen, welche ohne Schaden des Ganzen zulässig waren.

In dem seltenen Falle, daß der Vorschlag der Vermittler mit der Majorität der Gemeinde selbst nicht übereinstimmte, trat die Obrigkeit hinzu, ließ das Operat der Zutheilung durch neue Vermittler, und im erfoderlichen Falle auch durch einen andern Geodäten reassumiren, und unter ihrer Leitung beendigen.

Sollte bey diesem regelmäßigen und vorsichtigen Gange dennoch ein unbefriedigtes Interesse übrig geblieben seyn, so war den Theilen der Recurs zur Regierungsstelle nicht benommen, welche von der ganzen Verhandlung Einsicht nahm, auch wohl in einigen Fällen sich selbst der Leitung des Geschäfts unterzog, aber sich nicht von den Grundsätzen, welche dem ganzen Gegenstande präsidirten, entfernte.

So wie das Geschäft der Arrondirung vollzogen war, wurde eine eigene Beschreibung der sämmtlichen Güter in zweyfacher Urschrift hergestellt, und dieses Urbarium, welches zugleich jedem einzelnen Besitzer zu seinem neuen Ankunfts-Titel diente, sowohl bey Gericht als bey der Gemeinde in Verwahrung genommen.

Nach diesen einfachen Regeln giengen die meisten Arrondirungen des Iller-Kreises vor sich; darinn bestehen aber auch die wesentlichen Theile des Ganzen; denn alle übrigen bey den Arrondirungen vorkommenden Nebensachen, das Hinausbauen der Häuser, die Vermarkung, die Bestimmung der Wege, u. d. gl. bedürfen keiner besondern Anweisung, sie erledigen sich unter der Hand des geschickten Arbeiters nach dem Erfodernisse der Umstände.

Als auf diese Weise beynahe das ganze Fürstenthum Kempten schon arrondiret war, faßte die Regierung, welche diesem Landes-Theile mit Ruhme vorstand, den Entschluß, selbst eine auf vieljährige Erfahrung gestützte Instruction, wie bey den Arrondirungen der Güter zu verfahren sey, herzustellen, und dadurch in den Weg der Gesetze einzuleiten, was bisher bloß lange Beobachtung und Observanz bestättiget hatte.

Diese Instruction würde wirklich die Aufmerksamkeit aller Regierungen verdienen, wenn sie mehr die wesentlichen Theile als bloße Nebensachen bestimmt, und wenn nicht die vielen Stimmen der berathenen Collegien Abänderungen in dem Plane erzeugt hätten, welche der Absicht nachtheilig waren.

Die Collegien bedauerten nur, daß da, wo diese Instruction in Antrag gebracht wurde, schon das ganze Land vereinödet und nur mehr vier Gemeinden übrig wären, welche das Glück hätten, nach derselben behandelt zu werden, — sie bemerkten ferner: „daß „diejenigen Gemeinden, wo gar keine Com„mission die Hände darein geschlagen, son„dern wo die Sache nur durch Feldmesser, und „Schätzleute ganz nach der Natur der Sache „aus einander gesetzt wurden, auch am besten „davon gekommen seyen.“

So wenig diese Instruction den Grad der Vollkommenheit erreicht hat, welchen man von solchen Vorbereitungen hätte erwarten dürfen, so verdient sie dennoch aufbehalten, und selbst noch angewandt zu werden.

Die Redaction des Kreisblattes glaubt daher ihr Geschäft am würdigsten damit zu beschließen, wenn sie den geneigten Lesern in dem letzten Blatte noch den Abdruck dieser Instruction liefern wird. —

I.

Erstes oder Schätzungs-Cataster.

Laufender Nummer der Gründe nach ihrer natürlichen Lage.	Eigenschaft des Grundes Feld, Wiesen, Weide ꝛc. ꝛc.	Nahmen des Besitzers.	Folium des Grundbuches.	Zahl der Quadrat-Ruthen.	Tax der Ruthe per Kreuzer.	Tax per Kreuzer in Summa.	Flächeninhalt.			Werth nach der Schätzung.		
							Tagw.	Viertl.	Ruthen.	fl.	kr.	dl.
1.												
2.												
3.												
4.												
5.												
ꝛc.												

II.

Zweytes oder Forderungs-Cataster.

Haus-Numern	Nahmen des Guts-Besitzers.	Verzeichniß seiner besitzenden Gründe mit den Numern des ersten Catasters.	Umfang der zerstreuten Besitzungen.						Werth.			Summe des Werths aller Besitzungen oder Forderung.		
			Felder			Wiesen.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
			Jauch.	Viertl	Ruth.	Jauch.	Viertl	Ruth.						
I.	. . . .	10. 15. 22. 115. 116. 125.												

III.

Drittes oder Zutheilungs-Cataster.

Haus-Numern wie bey Ziffer 2.	Nahmen des Guts-Besitzers wie bey Ziffer 2.	Verzeichniß der künftig besitzenden mit den Numern des ersten Catasters.	Umfang der künftig arrond. Besitzungen.						Werth.			Summe des Werths der künftig arrondirten Besitzungen nebst Vergleichung mit der Forderung		
			Felder.			Wiesen.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
			Jauch.	Viertl	Ruth.	Jauch.	Viertl	Ruth.						
I.	. . .	10. 11. 12. 13. 14. 15.												

Digitized by Google

Kurzer Lehrentwurf der Erziehung in Volksschulen, Kempten bey Joseph Kösel 1814. Seiten 131.

Diese Schrift, welche den königl. Kreis-Schulrath Müller zum Verfasser hat, macht nicht nur seinen Einsichten in das Fach der Erziehung große Ehre, sondern sie verdient auch die Beherzigung aller derer, welche berufen sind, an dem großen Geschäfte der Erziehung des Volks mitzuwirken.

Der Verfasser, welcher in seiner Rede bey Vertheilung der Verdienstmedaille an den neunzigjährigen Lehrer Botzenhard (Sieh Kreisblatt Stück XXXV.) das Vorbild eines Volksschullehrers zeichnete, wurde aufgefordert, dasselbe noch näher auszuführen, und erfüllt dieses Verlangen durch gegenwärtige Schrift, deren Absicht übrigens in der Einleitung noch näher erläutert ist. —

Die höchsten oder Hauptgegenstände der Erziehung setzt er in das Wahre, Schöne, Gute, Göttliche, die Kenntniß des Weltalls, und die Fertigkeit und Geschicklichkeiten des Körpers und des Berufes. —

Der Zweck der Erziehung besteht demnach in der Anleitung, daß der Geist das Wahre, Schöne, Gute, Göttliche erkenne, fühle, und wolle, und daß der Körper die allgemeinen Fertigkeiten sowohl, als die des Berufes erlange.

Die Erziehung als solche zerfällt nach dieser Schrift in zwey Hauptbestandtheile der Entwickelung, und des Unterrichts, — durch jene sollen sämmtliche Anlagen des Menschen zu Kräften erhoben oder gesteigert werden, — das Ziel des Unterrichts ist die möglichst höchste, und vollständigste Einsicht, und die möglichst größte Geschicklichkeit. —

Sowohl der Entwickelung als dem Unterrichte liegt das Gesetz zum Grunde, daß man bey dem Anfangs- oder Urpuncte beginnen, und lückenlos und allseitig, jedoch immer mit Vorzug des Wichtigern, und mit Berücksichtigung des früher oder später für die Zöglinge Geeigneten fortschreiten müsse.

Nachdem der Verfasser diese Ideen noch näher ausgeführt und erläutert hat, geht er auf die Elementar-Volksschul-Erziehungslehre über, und entwickelt die Hauptgegenstände derselben, nämlich die Sprache, die Religion, und die gemeinnützigen Gegenstände. —

Er bezeichnet ferner die Form des Unterrichts, — die beste Einrichtung der Schule, als Ort, — und die zweckmäßigste Schulordnung.

Allen Lehrern und insonderheit allen Districts- und Local-Schul-Inspectoren ist daher diese Schrift vorzüglich zu empfehlen, und es ist nichts mehr zu wünschen, als daß sie alle von dem Gegenstande mit eben der Wärme durchdrungen werden mögen, mit welcher der Verfasser seinen Gegenstand behandelt hat. —

Der Schrift ist angehängt die Lehrordnung und Stundeneintheilung für die Ele-

mentar-Volksschulen in Immenstadt, verfaßt von dem königl. Districts-Schul-Inspector und Pfarrer zu Stiefenhofen Breyer, welcher sie aus Veranlassung eines Auftrages der königl. Kreisstelle vom 5ten May 1812 bearbeitet hat.

Diese Lehrordnung, welche für jeden Lehrer von überaus gutem practischem Gebrauche ist, enthält zwey Theile, nämlich eine allgemeine Anweisung, welche Gegenstände in den drey Classen der Volksschulen gelehrt, wie weit der Unterricht in jeder Classe sich erstrecke, mit welchen Uebungen er verbunden werden solle.

Dann folgt eine sonderheitliche Anweisung theils für solche Schullehrer und Schul-Orte, wo alle 3 Classen in einem Lehrzimmer und von einem Lehrer unterrichtet werden, und theils für Schullehrer und Schulorte, wo die Classen gesondert, und 2 Lehrer angestellet sind, und die Schüler in zwey Lehr-Zimmern Unterricht erhalten.

Am Ende ist für beyde Fälle eine Lehrordnung und Stundeneintheilung in tabellarischer Form beygefügt, von welcher in allen Volksschulen ein sehr nützlicher Gebrauch gemacht werden kann. —

Ueberhaupt erhalten alle Schulen durch diese Schrift eine vortreffliche Anleitung, welche die Vorsteher und Lehrer beständig an die vorzüglichsten Zwecke aller Erziehungen erinnert, und zugleich ihnen durch das ganze Detail der Lehrordnung zum nützlichsten Wegweiser dient. —

Soll es eine allgemeine europäische Verhandlungssprache geben? Von H. A. Schmeller Offizier im königlich baierischen freywilligen Jäger-Corps. — Kempten 1815 gedruckt, und im Verlage bey Danheimer. Seiten 39.

Unter den Schriften der Zeit, wovon viele nur einseitiges und bloßes Privatinteresse zum Zwecke haben, wird in dieser hier erschienenen Abhandlung, welche einen kenntnißreichen baierischen Offizier zum Verfasser hat, ein Gegenstand von allgemeinem Interesse zur Sprache gebracht.

Nachdem der Verfasser zeigt, wie enge die Verbreitung der Sprachen, mit der Ausdehnung der Herrschaft der Völker verbunden sey, und wie die Welt eben so wenig einer Sprache als einem Herrn gehorchen solle, bemerket er, daß dermahl vorzüglich vier Hauptsprachen in Europa ausschließlich der dem halben Monde unterthänigen Länder die Oberhand behaupten, nämlich die deutsche, französische, englische, slavische Sprache.

Er frägt demnach: Sollte es für die Edeln, die Gelehrten, die Wortführer, all der verschieden sprechenden Nationen Europas nicht eine besondere allgemeine Sprache geben, und wie, und welche soll sie seyn?

Es könne kein Mensch, sagt er, mehr als einer Sprache vollkommen mächtig seyn, und dann wohl keiner andern als der, die jedem so recht eigentlich die Seinige sey. —

Lange habe man die lateinische Sprache als allgemeine Verhandlungssprache gebraucht, allein die Völker wurden dadurch in ihrer Entwicke-

lung zurückgehalten, und nun sey sie größtentheils außer Gebrauch gekommen.

An ihre Stelle wäre die französische Sprache getreten, und es sey soweit damit gekommen, daß dieses Französische selbst zur Verhandlungs- und Umgangssprache zwischen Deutschen und Deutschen geworden sey.

Man übertreibe aber die Vorzüge dieser Sprache in Vergleichung mit den übrigen, und überhaupt sey keine Sprache vorzüglich vollkommen, und würdig, daß sie von allen gelernt und gebraucht werde. Jede gelernte Sprache sey unvollkommen, und für jeden die Vollkommenste — die Muttersprache.

Zu einem Gleichgewichte der Staaten in Europa gehöre auch eine gleiche Würdigung der Sprachen dieser Staaten. Längeres Fortgebrauchen der französischen als allgemeine Sprache wäre vorbedeutungsvoller Nachklang französischer Uebermacht.

Es soll also künftig weder blos das Lateinische noch das Französische allgemeine europäische Sprache seyn, sondern es soll eine jede der vier europäischen Haupt-Nationen sich des Rechts erfreuen, in ihrer eigenthümlichen Sprache vor Europa zu sprechen.

Dazu sey aber unumgänglich nothwendig, daß die Wortführer aller Nationen die vier Haupt-Sprachen Europens auch verstehen, und daß die Gelehrten und Staatsmänner sich diese vier Sprachen eigen machen.

Also Deutsch, Französisch, Englisch, Russisch, welche Sprachen wo möglich durch Griechisch, und Latein zu begründen seyen, müssen künftig Gegenstände der Erziehung jedes Europäers seyn, der auf höhere Bildung, und auf das Recht, über Dinge gemein europäischen Belanges mit einzutreten Anspruch machen wolle.

Von diesen Sprachen werde er aber nur Einer, nämlich seiner Muttersprache Meister zu werden suchen, die übrigen brauche er nur verstehen zu lernen, wozu weniger Zeit erfordert werde, als zur vollständigen Erlernung einzelner entweder alter oder neuerer Sprachen.

So wie keine Weltherrschaft, schließt der Verfasser, so auch keine Weltsprache! — Mögen die erhabensten, auf dem Congresse vereinigten Hirten der Völker dadurch, daß für jetzt wenigstens die amtliche Verkündigungssprache ihrer hohen Beschlüsse nicht blos französisch, sondern zugleich auch englisch, deutsch und russisch seyen, die endliche Mündigkeit Europas in seinen zahlreichsten, und wichtigsten Nationen feierlichst erklären, und für ewige Zeiten beurkunden. —

Mindelheim.

Vor dem Stadtthore, welches gegen Memmingen führt, befindet sich ein Denkstein mit folgender Innschrift:

17. R. O. V. 52.

Pro Memoria.

Allhier auf diesem platz ist der hochwürdigste Herr Matthäus von Hochenschlitz Bischof zu Augsburg, da er wider Herzog Friderich von Töckh zu Veldt gezogen, durch Graffen Albrecht von Württenberg mit einem Pfeill erschossen, und der Belagerung das endte gemacht worden, im Jahr Christi 1369.

Die Geschichte, auf welche sich dieser Denkstein bezieht, wird in zwey ganz neuen in dem gegenwärtigen Jahre erst herausgekommenen Geschichtbüchern ganz ausführlich erzählt, nämlich in der Geschichte der Bischöfe von Augsburg von Placidus Braun, II Band Seite 478, und in den Jahrbüchern des ehmahligen Reichsstifts Ottobeuern

von P. Maurus Freyerabend II. Band Seite 515.

Wir ſtellen die beyden Erzählungen neben einander.

Die Geſchichte der Biſchöfe von Augsburg trägt ſie alſo vor:

Das Jahr 1369 war für unſern guten Biſchof Walter ein unglückliches Jahr. — Sein Vorfahrer Biſchof Marquard hat mit Conſens ſeines Capitels die Veſte Mindelberg — Mindelburg — und die Stadt Mindelheim gegen 20000 Pfund Heller dem Heinrich und Walter von Hochſchlitz im Jahre 1356 überlaſſen.

In der Folge, als Walter von Hochſchlitz ſelbſt Biſchof war, riſſen die Herzoge von Teck, welche mit dem von Hochſchlitz an dem Schloſſe und der Stadt Mindelheim Antheil hatten, dieſe mit Gewalt an ſich, und wollten ſie nicht wieder zurück geben.

Walther zog deswegen gegen ſie zu Felde, und belagerte das Schloß. Als er eines Tages in dem Lager vor der Stadt nicht vorſichtig genug umher ſah, wurde er durch einen von Albrecht, oder nach anderer Meinung von Eberhard Grafen von Werdenberg aus dem Schloſſe abgeſchoſſenen Pfeil dergeſtalt getroffen, daß er zum Schrecken, und Jammer der Seinigen todt zu Boden ſtürzte.

Die Folge dieſes traurigen Ereignißes war die Aufhebung, und die Einſtellung der Fehde zum Nachtheil der Anverwandten des Biſchofs, ſeines Capitels und ſeiner Unterthanen.

Sein Leichnam wurde nach Augsburg gebracht, und in der von den Herren von Hochſchlitz ehemahls geſtifteten St. Agnes Capelle in der Domkirche mit aller Feyerlichkeit beygeſetzt. — Am Eingange dieſer — jetzt unſer lieben Frauen Capelle — erblickt man ein Epitaphium von rothem Marmor mit des Biſchofs Bildniß und folgender Umſchrift:

Anno Domini MCCCLXIX in die S. Franciſci obiit Waltherus Hohenſchlitz de valle Kirchheim.

In den Jahrbüchern von Ottobeuern kömmt vor:

Um dieſe Zeit ſtund die im Jahre 1324 ſammt dem Schloſſe Mindelberg zerſtörte Stadt Mindelheim unter dem edeln Walter von Hochſchlitz von Kirchheim, oder dem Kirchheimer Thale, welcher nach drey Jahren dem Biſchofe Marquard von Augsburg in dem Biſthume folgte.

Dieſer edle Walter hatte indeß die bemeldte Stadt ſammt ihrem Gebiethe an die uralten, und damahls ſehr mächtigen Herzoge von Teck für eine große Geldſumme verpfändet, und als er nachmahls, als Biſchof zu Augsburg nach zurückbezahltem Pfandſchillinge auf die Zurückgabe der Stadt drang, verweigerte Herzog Friderich von Teck dieſelbe. — Es kam alſo zu blutigen Auftritten, welche für den Biſchof Walther ſehr unglücklich ausfielen. — Denn als der Biſchof gegen die Feinde, welche ſich auf der anliegenden Höhe poſtirt hatten, ſeine Kriegs-Knechte anführte, drückte der Graf Eberhard

von Werdenberg einen Pfeil auf ihn los, und streckte den Bischof vor dem untern Stadtthore zu Boden, wo noch heute diese Geschichte in Stein gehauen zu lesen ist.

Man sieht hieraus erstens, daß die Inschrift zu Mindelheim, indem sie einen Grafen Albrecht von Württenberg als Thäter benennt, die Thatsache nicht richtig angiebt, und zweytens, daß über die Veranlassung der Fehde, und worauf sich die beyderseitigen Ansprüche gründeten, noch einiges Dunkel schwebt. —

Anzeige.

Von dem allgemeinen beliebten vollständigen theoretisch practischen Steuer Handbuche des Professors Dr Hart in Erlangen — das bereits über 800 respec. Herren Pränumeranten zählt, sind gegenwärtig noch für den äußerst geringen Pränumerations-Preis von vier Gulden gegen Portofreye Uebersendung, Exemplarien bey dem Unterzeichneten zu haben. —

Kempten den 20ten November 1814.

Seel, Secretär
bey der königlichen Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Vorladung.

Aus dem vom Joseph Tochtermann Glasermeister und Krämer zu Hürben überreichten Vermögens- und Schuldenstande ergiebt sich, daß der letzte den ersten übersteiget.

Auf den Antrag desselben wird daher zum Versuche eines gütlichen Nachlaßvertrages Tagfahrt auf Montag den 19ten December dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr angeordnet.

Bey fruchtlosem Versuche wird dieselbe Tagsfahrt auch zur Anmeldung und Begründung der gegen den Schuldner obwaltenden Forderungen, und zum Versuche eines gütlichen Einverständnisses der Gläubiger über das Vorzugsrecht festgesetzt.

Sämmtliche Gläubiger werden daher bey Vermeidung des Ausschlusses, und für den Fall eines Nachlaßvertrages bey Vermeidung des nothwendigen Beytritts zu dem Beschlusse der Anwesenden auf obenbemerkten Tag hieher vorgeladen.

Ursberg am 7ten November 1814.

Königliches baierisches Landgericht. Bentele, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da auf das in dem XXXIV. Stücke des dießjährigen Iller-Kreis Intelligenz-Blattes ausgeschriebene Bauerngut sammt Mahl- Säg- und andern Gewerbsgebäude ꝛc. des in die Gant verfallenen Johann Georg Gast zu Unterlöchler die bisher geschlagene Meistboths-Summe noch unter dem Anschlage und weit unter dem Paßiv-Betrage stehet, so wird die dritte Versteigerung auf Dienstag den 27ten künftigen Monaths December von Nachmittags 2 bis 4 Uhr in der Landgerichts-Kanzley dahier unter den bekannten Bedingnissen vorgenommen werden.

Oberdorf am 16ten November 1814.

Königliches baierisches Landgericht Oberdorf. Gramm.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

XLIX. Stück. Kempten, Dienstag den 6ten Dezember 1814.

Aufträge

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land-Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Die Intercalar-Rechnungen geistlicher Pfründen bis zum Schlusse 1813/14 betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch die bisher nur von einzelnen Landgerichten vorgelegten Verzeichnisse über die seit dem Jahre 1807 vakant gewesenen und wieder besetzten geistlichen Pfründen, dann der hievon gestellten und noch rückständigen Intercalar-Rechnungen konnte die unterfertigte königl. Stelle bisher zu keiner vollständigen Uebersicht über den Zustand dieses Rechnungswesens gelangen, dieselbe sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Landgerichte, Polizey-Commissariate und Herrschaftsgerichte nochmahls aufzufordern, durch Lieferung vollständiger Verzeichnisse nach dem vorgedruckten Formular gefertiget, dem vorgesetzten Zwecke binnen 14 Tagen erreichen zu machen.

Kempten den 30ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

von Stichaner.

Seel.

Formu-

Stiftungs-Administrations-Diſtrict.	Landgericht.	Benennung der ſeit dem Jahre 1807 vakant gewordenen und wieder beſetzten geiſtlichen Pfründen.	Wurden vacant.	Wieder beſetzt.
			Bezeichnung des Jahrs, Monaths und Tags.	

Iar.

Rechnungs-Schuldigkeit.		Hievon sind gestellt.		Zur Revision eingesandt.		Verbeschieden.		Noch im Rückstande haften.		Besondere Bemerkungen.
Zahl.	Jahrgang.	Zahl.	Jahrgang.	Zahl.	Jahrgang	Zahl.	Jahrgang.	Zahl.	Jahrgang.	

An
die sämmtlichen Expeditions-Aemter der Kreisstellen, Polizey-Commissariate, Stadtgerichte, Land-Gerichte und Rentämter im Iller-Kreise.

(Postporto-Freyheit auf den Postwägen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da Seine königliche Majestät nach Innhalt der im heurigen Regierungsblatte Stück LXII. Seite 1577 — 1584 enthaltenen Entschließung zu verordnen geruhten, daß die Aufgaben und Abgaben der durch den Postwagen in königlichen Dienstsachen abgesandten Amtspaquete und Gelder ebenso, wie es bisher mit den Auf- und Abgaben auf der Briefpost der Fall war, postgeldfrey geschehen sollen; so werden sämmtliche k. Expeditions-Aemter der Kreisstellen, wie auch sämmtliche königl. Polizey-Commissariate, Stadtgerichte, Landgerichte, und Rentämter des Iller-Kreises erinnert, nach obiger allerhöchster Verordnung, welche schon mit dem 1ten October dieses Jahres in Wirkung zu treten hat, sich genauest zu achten, und zugleich vorzüglich im Betreffe der zahlbaren Sendungen in Parthey-Sachen, wie auch von, und nach dem Auslande dasjenige zu befolgen, was die §. III. IV. V. VII. und VIII. der gedachten allerhöchsten Verordnung vorschreiben.

Kempten den 29ten November 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.
von Tschiderer, Finanzdirektor.
Lec. Heydolf.

An
die königlichen Stadt- und Landgerichts-Aerzte des Iller-Kreises.

(Die monathliche Einsendung der Geburts-Kranken- und Sterblisten betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Da mehrere Stadt- und Landgerichts-Aerzte seit dem Erscheinen des organischen Edicts des Jahres 1808 vom 8ten Sept. das Medicinal-Wesen betreffend: LVI. Stück des Regierungsblattes: in Folge des II. Titels sub Litt. d. et e. die monathlichen Geburts- Kranken- und Sterbe-Listen aus dem angeblichen Grunde eines hiezu mangelnden Formulars oder gar nicht, oder nach willkürlichen Formularien in selbst beliebigen Zeitfristen einsendeten, hieraus aber die gewünschten Resultate nicht wohl erhoben werden können, so erhalten dieselben hiemit den Auftrag, für das gegenwärtige Etats-Jahr und bis zum Erscheinen eines neuen ihrer Instruction von 1808 mehr entsprechenden Formulars die befraglichen Geburts-Kranken- und Sterblisten nach der Verordnung vom 7ten October 1805 des Schwäbischen Regierungsblattes zu verfertigen, und längstens 8 Tagen nach Umfluß eines jeden Monaths bey unterfertigter Stelle zur Vorlage zu bringen.

Kempten den 20ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Aomus.

An

sämmtliche königliche Landgerichte, Mediat- und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Extradition und Visitationen der Landgerichte betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Bey Gelegenheit mehrerer Amts-Visitationen und Amts-Extraditionen hat man wahrgenommen, daß die Justiz- und Polizey-Aemter sich nicht durchgehends in gleicher Ordnung befinden, und bey einer eintretenden Veränderung nicht immer so vorbereitet sind, um ohne Aufenthalt, und Hinderniß in die Hände anderer Beamten übergehen zu können.

Man sieht sich daher veranlaßt, dieselben auf die vorzüglichen Puncte aufmerksam zu machen, welche bey keinem wohlgeordneten Amte vermißt werden dürfen, und welche daher auch bey jeder Amts-Visitation, und bey jeder Amtsveränderung besonders berücksichtiget werden müssen. —

In diesen oft unvermuthet eintretenden Fällen sodert man bey jedem Amte,

I. Ordnung der Registratur,

II. Rechenschaft über die Verwahrung der Depositen.

III. Nachweisung über getreue Verrechnung der anvertrauten Gelder.

I.

Ordnung der Registratur.

Die Registratur eines jeden Amtes muß nach den zwey Hauptgegenständen der Justiz- und Polizey-Verwaltung, — jene wieder nach den Gegenständen der Civil- Criminal- und nicht contentiosen Gerichtsbarkeit, — diese nach den Gegenständen des Staatsrechts, und den verschiedenen Zweigen der Administration, wie sie in der Instruction der königl. General-Kreis-Commissariate vom 17ten July 1808 bezeichnet sind, abgetheilet, und mit einem vollständigen Repertorium versehen seyen.

Jeder abtretende Beamte, welcher die Ordnung der Registratur, und die Herstellung des Repertorium versäumt hätte, bleibt verbunden, beydes auf seine Kosten nachzutragen.

Insonderheit müssen zu jeder Zeit an dem geeigneten Orte vorgezeigt, und dem Nachfolger mit specielen Verzeichnissen übergeben werden:

1. Die Gesetzbücher, Regierungs-Kreis- und Local-Blätter.

2 Die Saalbücher, Urbarien, Grundbücher.

3 Die vorhandenen Plane.

4. Die Verträge, und Acten, welche auf die Landesgränze oder die Verwahrung landes- und lehenherrlicher Rechte Beziehung haben.

5. Die Deliberations- und Abstimmungs-Protokolle über die civil- und contentiosen Polizey-Streitsachen.

6. Die Polizey-Straf-Protokolle, — Brief-Protokolle, und Verhörs-Protokolle in geringen Streitsachen, welche alle von einander getrennt, nach dem Jahrgange gebunden, und mit Aufschrift versehen werden sollen.

7. Die Jahresberichte, — Geburts-Trauungs- und Sterbelisten nebst den übrigen statistischen Tabellen, und Materialien.

8. Die Gewerbs-Cataster.

9. Die Brandversicherungs-Cataster mit allen erfolgten Ab- und Zugängen.

10. Die Impfungs-Acten nach den Jahrgängen.

11. Die Conscriptions-Listen sowohl für das Linien-Militär als für die Land-Regimente, und National-Garden nach den Jahren der Herstellung.

12. Die Einquartierungs-Marsch- und Vorspanns-Acten nach dem Zeitlaufe mit allen dazu gehörigen Bordereaux.

13. Die Gemeinde-Etats nach den Jahren ihrer Anfertigungen — und die Schulden-Tilgungsplane der Gemeinden.

14. Die Criminal- Civil- Concurs- Verlassenschafts- und Vormundschafts-Tabellen, wie sie an das k. Appellations-Gericht einbefördert werden müssen.

15. Die periodischen Monaths- und Quartals-Berichte an die königl. administrativen Stellen.

16. Die hinterlegten Testamente und die Inventur-Bücher.

17. Die Verhandlungen über das Lotterie-Anlehen.

18. Die Jahresberichte über das Volks-Schulwesen.

19. Die Normal-Maße und Gewichte.

20. Das Inventarium über sämmtliche Geräthe des Amtes, der Eisenfrohnfeste und der Sicherheitswache, wo der Cordon noch besteht.

Bey einem jeden Amte muß über den Einlauf und die Expeditionen ein fortlaufendes Protokoll geführt werden, welches mit dem Umlaufe eines jeden Jahres gebunden, und in der Registratur reponirt werden soll.

Wenn bey einer Veränderung der abtretende Beamte noch unerledigte Verhandlungen hinterläßt, so müssen Verzeichnisse nach den verschiedenen Gegenständen der Verwaltung darüber hergestellt, mit den Quartals-Tabellen verglichen, und dem antretenden Beamten unter Vorbehalt der Ahndung gegen seinen Vorfahrer im Falle schuldhafter Versäumniß übergeben werden.

II.

Verwahrung der Depositen.

Die regelmäßige Führung der Depositen-Bücher wird von den meisten Aemtern vernachläßiget, indem sie der Meynung sind,

daß die Auszüge, welche sie vierteljährig zu den k. Appellations-Gerichten einzusenden haben, die Stelle derselben schon vertreten.

Man bestimmt daher in der Anlage das Formular, nach welchem vom Jäner 1815 angefangen, das Depositen-Buch bey einem jeden Amte, wo es nicht bisher schon ordentlich geführt wurde, herzustellen ist.

Das Buch muß dauerhaft gebunden, und paginirt werden; — die Einträge sollen chronologisch, ohne Zwischenräume geschehen, und am Ende des Buches ist eine alphabetische Nachweisung nach den Nahmen des Deponenten und des Depositar beyzufügen.

Was daher bey Gerichte an Pupillen-Geldern, Erbschaften, sequestrirten Gegenständen oder bey Criminal-Untersuchungen, Processen, Arresten, Vergantungen u. s. f. hinterlegt wird, — sey es an Geld, Obligationen, oder Effecten, — wenn es auch sogleich wieder an eine öffentliche Casse oder an einen Privaten verabfolgt würde, darf dem Depositen-Buche nicht entgehen. —

Von dem Depositen-Buche sind allein ausgenommen, die Einstands-Capitalien, weil über diese nach der bestehenden Vorschrift besondere Bücher geführt, und sowohl alle Quartale als alle Jahre besondere Verzeichnisse eingesandt werden müssen, — ferner die Strafen und Confiscationen der Deserteur, und der Widerspenstigen, weil auch über diese Anfälle periodische Rechenschaft vorgeschrieben ist.

III.

Verrechnung.

In Hinsicht auf Verrechnung sind die königl. Landgerichte A. entweder als selbst verrechnende Aemter zu betrachten, B. oder sie tragen bloß die Oberaufsicht über die Rechnungsführer. —

A. Als selbst verrechnende Aemter erscheinen die königl. Landgerichte in folgenden Gegenständen:

1. Expeditionstaxen.

Die Richtigkeit über die eingebrachten, und eingesandten Expeditionstaxen muß sich durch Atteste der Expeditions-Aemter des k. General-Commissariats, des königl. Appelations-Gerichts, und der königl. Finanzdirection ergeben.

2. Gerichtsbarkeits-Taxen.

Ueber die Taxen von der contentiosen, und willkürlichen Gerichtsbarkeit, Geldstrafen, Polizey-Confiscationen, Taxen der ausgestellten Pässe, Wanderbücher, Musikpatente, Consensgelder, und andere taxordnungsmäßige Sportel wird mit dem betreffenden königl. Rentamte monathliche Abrechnung gepflogen.

Das Gericht hat sich daher mit diesen Abrechnungen, mit den Taxregistern, und Rückstandsverzeichnissen zu legitimiren.

3. Verpflegungskosten der Vaganten.

Ueber die Verpflegung der Vaganten sind besondere Listen zu führen, aus welchen die

Foderung und die geleiſtete, oder rückſtändige Vergütung zu erſehen iſt.

4. Criminal-Koſten.

Die Aemter haben ſich durch genaue Deſignationen auszuweiſen, welche Foderungen noch wegen unbefriedigten Criminal-Koſten beſtehen, und wie ſie die hierauf empfangenen Vorſchüſſe gut gemacht haben. —

5. Regie-Koſten.

Auf gleiche Weiſe haben ſie anzugeben, und zu belegen, was ſie zur Beſtreitung der Regie-Koſten von Zeit zu Zeit empfangen, und welche Verwendung ſie gemacht haben werden. —

6. Siegelgefälle.

Zum Belege der richtig erhobenen, und verrechneten Siegelgefälle dienen die Abrechnungen mit dem Sigelamte, und die Ausſtände ſind in beſondere Verzeichniſſe zuſammen zu faſſen.

7. Militär-Entlaſſungs-Taxen.

Die Nachweiſung hierüber wird mit den Verzeichniſſen der Entlaſſenen, und mit den Quittungen der Conſcriptionscaſſe gepflogen.

8. Brandaſſecurranz-Beyträge.

Die richtige Erhebung, und Verwendung der Brand-Aſſecurranz-Beyträge muß jedes Amt in die nämliche Evidenz ſtellen können, wie ſie von dem ganzen Reiche, und von dem Kreiſe durch die öffentlichen Blätter geleiſtet wird.

9. Verpflegung des baieriſchen Militärs.

Ueber die Koſt- und Fourage-Abgaben, dann Vorſpannsleiſtung für das inländiſche Militär müſſen die Berechnungen und Ratificationen der Kriegs-Hauptbuchhalterey vorgelegt, und die Hinausbezahlung der von dem k. Kriegs-Oekonomie-Rathe vergüteten Beyträge durch die Quittungen der Empfänger dargethan werden. Sollten desfalls noch Foderungen an die königl. Kriegs-Caſſe beſtehen, ſo ſind ſolche anzuzeigen.

10. Verpflegung fremden Militärs.

Die Geld- und Material-Rechnungen, welche über die Verpflegung fremder Truppen und über die von der k. Kriegs-Peräquations-Caſſe empfangenen Vorſchüſſe, und Vergütungen hergeſtellt worden ſind, werden nebſt den darüber erfolgten Reviſionen und Verbeſcheidung das Amt rechtfertigen, oder die noch allenfalls beſtehende Haftung ausweiſen.

11. Peräquation der Kriegs-Laſten.

Wenn in einem Gerichtsbezirke über diejenigen Kriegslaſten, welche von der königl. Kriegs-Peräquations-Caſſe nicht vergütet werden, beſondere Peräquationen gepflogen worden ſind, ſo muß die Rechnung darüber vorgelegt werden.

12. Lotterie-Anlehen.

Sowohl über das freywillige, — als über das gezwungene, und das Gemeinde-Anlehen, ſollen die Abrechnungen immer bereit gehalten werden, damit über die Schuldigkeit, Gutmachung, — und Emiſſion der

Looſe zu jeder Zeit Rechenſchaft gegeben werden kann. —

13. Gemeindeumlagen.

Sind von dem königl. Landgerichte für Gemeindeedbürfniſſe, oder für Abführung der Gemeindeſchulden oder Zinſen entweder durch freywillige Leiſtungen, oder durch bewilligte Umlagen Gelder im Empfang gebracht worden, ſo iſt dasſelbe auch wieder zum Beweſe ihrer Verwendung, oder ihrer Hinausbezahlung an die Gemeindevorſteher verbunden.

14. Armenweſen.

Die Verwendung aller der Armenpflege gewiedmeten Beyträge und Gefälle muß durch die jährlichen Armenrechnungen belegt werden, welche von dem abtretenden Beamten, wenn ſolche nicht vollſtändig hergeſtellet wären, nachgetragen werden müſſen. —

In allen vorbemerkten und überhaupt in allen Gegenſtänden, bey welchen die königl. Landgerichte ſelbſt Gelder percipiren, und verausgaben, iſt es derſelben unerläßliche Obliegenheit, daß ſie darüber ordentliche Manualien, und zwar für jeden bezeichneten Gegenſtand abgeſondert führen, und in dieſelben alle Einnahmen und Ausgaben, chronologiſch ohne Zwiſchenraum, und Einſchaltung eintragen.

Man wird bey jeder Unterſuchung oder Uebergabe des Amtes dieſe Manualien fodern, damit ſie ſogleich geſchloſſen, die Geldreſte hergeſtellt, und in der Caſſe nachgewieſen werden können.

B. Die königl. Landgerichte tragen die Oberaufſicht auf die richtige Führung folgender Rechnungen.

1. Vormundſchafts- und Curatel-Rechnungen.

Die von der allerhöchſten Stelle vorgeſchriebenen tabellariſchen Verzeichniſſe, welche halbjährig zur Appellations-Stelle eingeſandt werden, werden auch dazu dienen, von dem Stande der abgelegten und rückſtändigen revidirten und unrevidirten Vormundſchafts-Rechnungen zu jeder Zeit vollkommene Kenntniß zu geben.

2. Teſtaments-Executions-Rechnungen.

Auch über die Verlaſſenſchaften, bey welchen beſondere Teſtaments-Executoren benannt ſind, ſollen beſondere Ueberſichten geführt werden, aus welchen die abgelegten, oder noch rückhaftenden Rechnungen erſehen werden können. Wenn das Gericht ſelbſt die Execution des Teſtamentes führt, ſo kömmt es als ſelbſt verrechnende Stelle nach obigen Beſtimmungen zu betrachten.

3. Güter-Curatellen.

Die Rechnungen über vergantetes Vermögen können aus den Verzeichniſſen entnommen werden, welche halbjährig über die

Concurse zu den königl. Justiz-Stellen eingesandt werden müssen.

4. Sequestrations-Rechnungen.

In Fällen, wo besondere Verwalter eines sequestrirten Vermögens aufgestellet sind, muß das Amt sich über die richtige Stellung der Rechnungen verläßigen, wenn aber die Verwaltung von dem Amte selbst geführt wird, so ist es verbunden, als selbst verrechnende Stelle nach obigen Bestimmungen sich auszuweisen.

5. Intercallar-Rechnungen.

Von allen sich ergebenden Vacaturen geistlicher Beneficien ist ein fortlaufendes chronologisches Verzeichniß aufzunehmen, und bey jedem Falle zu bemerken, wer die Rechnung über die Intercallar-Früchte zu stellen hat, ob sie hergestellt, revidirt, und erlediget worden ist.

6. Communal-Rechnungen.

Die Aemter haben alle Gemeinden zu verzeichnen, und genaue Uebersichten zu unterhalten, welche Individuen die Gemeinde-Rechnungen zu stellen haben, welche Jahres-Rechnungen bereits übergeben, und revidiert sind, oder welche noch rückhaften.

7. Zunftrechnung.

Aehnliche Uebersichten und Verzeichnisse sollen auch über die Zunftrechnungen geführet werden.

Obschon die Aemter in diesen bemerkten Gegenständen die Rechnungen nicht selbst zu führen haben, so sind sie doch verbunden, darüber zu wachen, daß diejenigen, welchen die Verrechnung übertragen ist, die Rechnungen ordentlich, und rechtzeitig stellen; sie bleiben verantwortlich, wenn diese Rechnungen nicht zur gehörigen Zeit erinnert, und die rechnungspflichtigen Individuen, nicht zur Rechnungsstellung angehalten worden sind. —

Alles, was hier den königl. Landgerichten zu ihrer Nachachtung erinnert wurde, hat auch seine gleichmäßige Anwendung auf die Mediat- und Herrschaftsgerichte, und die Patrimonial-Gerichte, so weit der Geschäftskreis derselben sich erstrecket. —

Kempten den 20ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises

von Stichaner.

Asmus.

Formular des Depoſiten-Buches.

Einnahme						Ausgabe		Hieran bezahlte Summe.		Bemerkungen.
Jahr und Tag der Depoſition.	Nahmen und Ort des Deponenten.	Nahmen und Ort des Depoſitärs.	Urſache der Depoſition.	Summe. fl.	Summe. kr.	Münz-Sorten.	Zeit der Hinaus-Bezahlung.	An wen die Bezahlung geſchehen iſt.	fl.	kr.	

Schulnachrichten.

Der Dekan und Distrikts-Schul-Inspector Breyer in Stiefenhofen, königlichen Landgerichts Immenstadt hat sich durch seine mit sehr vieler Sachkenntniß und sehr vielem Fleiße nach dem allerhöchsten Lehrplane und dessen Erläuterung ausgearbeitete Lehrordnung und Stundeneintheilung um die Schulen des erwähnten Landgerichts ein hohes Verdienst und dadurch zugleich das höchste Wohlgefallen der königl. Kreisstelle erworben: welche jene Ordnung unter beygefügten Bemerkungen gnädigst genehmigt.

Es hat zum größten Wohlgefallen der königl. Kreisstelle gereicht, das sich die Gemeinden Röthenbach, Steingaden, Auers, Bürkach und Gestraz des königl. Landgerichts Weiler anheischig machten, auf eigene Kosten zweckmäßige Schulwohnungen, an denen es bisher gebrach, herzustellen.

Mit gleichen Wohlgefallen wurde auch der Eifer der Gemeinde Buchenberg königl. Landgerichts Kempten, und der Gemeinde Probstried, königl. Landgerichts Grönenbach, welche in dem Laufe des gegenwärtigen Jahrs bereits auf eigene Kosten neue Schulwohnungen erbauten, erkannt.

Im Landgerichte Illertissen fahren die Lehrer unter der thätigen Leitung des königl. Distrikts-Schul-Inspectors Bernard fort, mit rühmlichem Eifer die Schullehrer-Conferenzen zu halten, und die jedesmahligen sehr sachdienlichen Fragen zu beantworten, wie dieses die neuerdings vorgelegten Beantwortungen beweisen.

Die Gemeinde zu Weiuhausen hat im Monathe September und October unter thätiger Unterstützung des königl. Landgerichts Kaufbeuern für ihre Schule, welche bisher im Wirthshause gehalten wurde, einen ganz neuen Schulhausbau nach Anleitung der königl. Kreisbau-Inspection ausgeführt, und verdient deßhalb öffentliche Belobung.

Deisenhausen Landgerichts Ursberg.

Ausführliche Beschreibung über die den 26ten Juny 1776 unter dem hiesigen deusenhausischen Amtshaus-Schlößel von ungefähr entdeckten unterirrdischen Gänge ꝛc. ꝛc.

Actum Deusenhausen den 26ten Juny 1776.

Zeithero meines deusenhausischen Obervogt Böckens Hierseyns hörte ich öfters von verschiedenen hiesigen Leuten erzählen, was massen sie von älteren hiesigen Unterthanen je und allezeit vernommen haben, es seyen unter dem hiesigen herrschaftlichen Amtshause oder sogenannten Schlößel massen bewunderungswürdige unterirrdische Gänge verborgen,

daß man durch dieselbigen vor uralten Zeiten von hieraus unter der Erden bis nacher Unterbleichen, welcher Ort ½ Stund von hier entlegen ist, hätte hinwandern können. Ja sogar behaupteten sie, von ihren Voraltern aus einer Tradition mit vielen Umständen gehört zu haben, daß vor ersagten uralten Zeiten in dieser unterirrdischen Höhle, die Heyden gewohnt haben sollen, von wannenher man diese Höhle auch nun insgemein Vulgo das Heydenloch nannte.

Eben diese letztere Umstände, die mir unglaublich schienen, verursachten mir nun auch, daß ich derley Erzählung für leere Erdichtung und für lauter ersonnene Märchen und Hirngespinste hielte, lediglich nichts davon glaubte, sie nur verlachte, und ich so folgsam bis gegenwärtig hin immer ein unglaublicher Thomas bliebe.

Um mich in etwas zu einigem Glauben zu bewegen, zeigte man mir in dem untern sogenannten Hausdennen-Flecke in der mitte desselbigen nahe an der Wand gegen Niedergang, sogar einen Pflasterstein, worauf ein Kreutz angemerkt war, welches der eigentliche Ort seyn solle, worunter man in diese unterirrdischen Krüfte oder Gänge gelangen könnte, oder müßte. Doch wie gesagt, ich glaubte es ein für allemahl nicht, und bekümmerte mich auch im geringsten nicht darum.

Als nun aber eben heutigen Tages oben ersagtes Hausdennen-Flecken neu zu pflästern (von denen Mauern Joh. Huber und Jos. Ledig) aufgegraben wurde, und die Maurer zu voran bemerkten mit einem † bezeichneten Pflasterstein kamen, fanden sie immediate dichte darunter ein etwas über 4 Schuhe langes völlig verfaultes eichenes Dillenstück, welches sogleich durchbrach. Hierauf ergab sich der Augenschein von selbst, daß wirklich eine ins gevierte ordentlich aufgeführte Mauer, beyläufig 3 ½ Schuhe breit, einem Kamin nicht unähnlich erschien. Da nun diese Eröffnung mir sehr tief zu seyn vorkam, auch den Grund desselben, wegen der sich ergebenen Finstern nicht eigentlich absehen und bemerken konnte, lasse ich eine bey 13 Schuhe lange Laiter herbeyhohlen, dieselbige in die düstere Höhle hinabsenken, und verfügte mich mit den besagten 2 Maurern vermittelst eines Laternenlichtes selbst hinab.

Gleich anfänglich stellte sich mir von Aufgang gegen Niedergang eine sehr gähe gepflästerte Stiege von etwa 12 Stuffen dar: weil aber diese Stiege beynahe so steil, wie eine Laiter war, und man ohne besorgenden Hinabsturz fast nicht darauf hinabgehen konnte, so zeigten sich gleich oberhalb ebenmäßig ordentlich gemauerte Stuffen, oder Staffeln, welche man mit einer Hand geräumlich erlangen konnte, und vermittelst dieser obern und untern Stuffen konnte man nun auch leicht hinab, und wieder herauf klettern.

Nach Ausgang dieser gepflästerten Stiege erschien ein ins Gevierte sehr dick und stark gemauertes Loch, beyläufig etwas über 2 Schuhe breit und hoch, und da es nun durch dieses Loch sehr gähe abwärts gieng, von Mitternacht gegen Mittag, so mußte man

hinter sich für, das ist, mit den Füssen voran und auf dem Bauche etwa 4 Schritte lang hindurch kriechen.

Als nun der eine Maurer mit dem Lichte voran rutschte, und zu mir herauf rief, daß, so bald man dieses Loch durchkrochen seye, man völlig gerade stehen und gehen könnte, man auch sehr bewunderungswürdige geräumliche Gänge, worinnen ganz füglich 2 Personen neben einander hergehen könnten, anträfe, so kroch ich ihm aus billiger Neugierde angetrieben auch gerne und willig nach, und ich fande diese unterirrdische Gänge auch so wirklich bewunderungswürdig und erheblich, daß ich mir solche unmöglich so betrachtungswürdig nicht hätte vorstellen können. Von diesem ersten Gange, welcher beyläufig 3 Schritte lang war, gieng man gegen Niedergang, und von da in der Krümmung gegen Mitternacht, und einigemahl bald so hin und her fort, daß man zuletzt nimmer wußte, auf welcher Seite man stunde.

Je weiter man nun in diesen unterirrdischen Gängen herumwanderte, welche durchaus von gleicher Höhe und Breite waren, und nimmermehr bergab, sondern immer fort geradezu hin fortgiengen, je mehr traf man mit Verdruß an, daß der Sand von Obenzu stark herabgefallen war, so zwar, daß man öfters einige Schritte lang eingebogen einher gehen mußte, zuletzt aber, und am Ende fand man zum Bedauern, daß der weitere Gang durch Einstürzung des Sandes völlig vermacht war.

Da ich mich nun in diesen unterirrdischen Gängen beyläufig ½ Stund lang aufhielt, und der öfters in Menge vor mir liegende herabgefallene Sand mir einigen Schauer verursachten, ob durfte derley auch während meiner Anwesenheit herabstürzen, mich sohin etwa gar lebendig begraben; so eilte ich nun weiter heraus, und kroch und stiege auf besagter Laiter wieder herauf zu den Meinigen.

Was mir nun am allerbetrachtungswürdigsten in diesen Gängen zu bewundern schien, war die sehr nette und artige oben in der Rundung durchaus gewölbte Ausarbeitung dieser mehr ersagten Gänge, denn der lautere Sand, worunter auch Erden und Steine erfunden werden, schien die nämliche Art und Farbe zu haben, als ob alle diese Gänge aus einem einzigen, völlig und lautern wahrhaften Stein oder Felsen-Klippen auf's aller künstlichste ausgehauen wären, so daß man nirgens einige Stützen darinnen wahrnahm. Auch waren einige Löcher in Größe eines Tellers gerade hinein so tief eingehöhlt, daß man das Ende derselben vermittlst des Lichtes weder ersehen noch erlangen konnte, und gleich nach dem Eingange durch das ersagte viereckichte enge Loch in dem ersten Raume oder Kämmerlein waren sehr viele verzogene mit Anfangs-Buchstaben in diese harte Sand-Wände eingekratzte Nahmens-Schriften, auch mit verschiedenen Jahrzahlen, worunter aber nur 2 davon noch recht kenntlich waren, nämlich vom Jahre 1576, mithin netto 2 hundert Jahre alt, und die einte vom Jahre 1715, in welchem Jahr-

gange das hiesige Schlößel vom Grundaus neu erbaut worden ist, mithin dazumahl das letztemahl einige Leute in diesem unterirrdischen Gange gewesen seyn müssen, vorgefunden.

Meinen Kindern, und dem hiesigen Müller Andreas Glocker wurde auch erlaubt, diese bewunderungswürdige Seltenheiten zu beaugenscheinigen, welche dann alle eben so sehr als ich in Verwunderung geriethen.

Schlüßlich muß ich noch anmerken, daß mir diese Gänge von obenherab bis ans Ende der eingefallenen obern Sandwände von ungefähr 180 Schritte lang vorgekommen sind, und wenn es mir in meinem unterirrdischen Aufenthalte beygefallen wäre, hätte ich die Länge dieser Höhle oder Gänge förmlich und genau abmessen lassen.

Damit nun aber die Maurer an der Pflästerarbeit nicht gehindert wurden, so ließ ich den Eingang des Loches sogleich selbigen Tages noch auf den Abend zumachen, und überpflästern, den Ortstein des Eingangs aber wieder wie zuvor mit einem † und noch dazu mit der Jahrzahl 1776 bezeichnen. Auch habe ich meinen Nahmen Obervogt Böck mit dermahliger Jahrzahl 1776 ebenmäßig mit einem bey mir gehabten eisenen Instrumente, gleich in der ersten Kammer nach dem engen viereckigten Loche linkerhand nach dem Durchkriechen, ober ein allda fürgefundenes sehr nett eingezeichnetes oder eingegrabenes Bergmändle eingekratzt.

Anmerkung.

Aehnliche unterirdische Gänge von eben derselben Structur, wie die beschriebenen finden sich auch unweit Augsburg zwischen Mergentau und Kissing. —

Ueber die alten steinernen Kreutze an den verschiedenen Wegen und Landstrassen.

Fast in allen Gegenden von Schwaben und insbesondere in dem ganzen Iller- und Oberdonau-Kreise bemerket man häufig an den Wegen und Strassen alte steinerne Kreutze, über deren Bedeutung man nicht einig ist. —

In den Jahrbüchern des ehemahligen Reichsstiftes Ottobeuern, deren zweyter Theil in dem vorhergehenden Kreisblatte angezeigt wurde, kömmt folgende Erklärung darüber vor:

„Diese steinernen Kreutze halten gewöhnlich in der Höhe fünf, und in der Breite drey Schuhe. — Einige hielten dieselben für Marksteine, allein ganz irrig, weil die alten aufgesuchten Marken weder von so einem steinernen Kreutze ausgiengen, noch auf dasselbe zurückführten, andere betrachten dieselben noch jetzt als eben so viele Leichensteine erschlagener, oder auf jenem Platze durch einen gähen Tod hinweggerafter Menschen, jedoch auch diese Meynung ist irrig, weil man bey dem Ausgraben derselben sehr oft auf keine Ueberreste eines Cadavers gerieth.

„Was bedeuten also die in Schwaben

häufig sich findenden steinernen Kreutze? — Ich beantworte diese Frage aus einer deutlichen, und ächten Urkunde des XV. Jahrhunderts.

„Dort heißt es in einem Vergleiche, wegen eines Todtschlages, welchen Sigmund Golter von Habsegg, und Jörg Ermann von Zell an Zacharias Wicko von Mittelried 1484 begangen hatten.

„Item soll der Todtschläger zum vierten ein Stain Crütz das fünf Schuh lang, — drey breit, und eines Schuhes dick ungefärlich in der Pfarr zu Roth, an welches End des Erschlagenen Befreundte heißen, und wollen setzen.

Stadelhofer hist. collegii rotteuil. vol. II. pag. 157. n. 4.

„Mit dieser stimmt auch eine andere gerichtliche Urkunde der Stadt Memmingen um das Jahr 1530 überein, wo es ausdrücklich heißt:

An das Ort ungeverlich, wo er Hans Welchen vom Leben zum Tod gebracht hatte, soll er setzen und aufrichten ein staine Kreutz, das da sey ob der Erden fünf Schuhe hoch und drey breit.

„Die steinernen Feldkreutze sind also mehr und anders nichts, als öffentliche Denkzeichen einer entweder auf dem Platze, oder nicht gar ferne davon verübten Mordthat, welche der Mörder auf Begehren der Familie des Erschlägenen errichten mußte, ohne deßwegen eine eigentliche Grabstätte für den Erwürgten zu machen, obgleich auch das Letztere zuweilen geschah.“ —

Bekanntmachung.

Zu Folge höchster Entschließung des königlichen General-Kommissariats des Iller-Kreises als Kreis-Administration der Communen vom 15ten d. M. werden die nicht verkauften städtischen Realitäten als

a) die Wohnung am Einlaßthore,
b) das Todtengräberhäuschen, und
c) das Vorhaus beym unterm Thore

Dienstag den 13ten December dieses Jahrs nach allerhöchsten Vorschriften und unter Vorbehalt der allerhöchsten Begnehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung zum wiederhohlten Verkaufe hiemit ausgeschrieben; die Kaufbedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gemacht, und Käufer nicht bekannten Vermögens haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen.

Geschrieben am 21ten November 1814.

Königliche baierische Communal-Administration Mindelheim. Dorfner.

Versteigerungs-Edikt.

Am Montag den 19ten Dezember l. J. früh 10 Uhr, wird das Gantwesen des Michael Niederweiser von Hohenraunau, im Wirthshause daselbst, an den Meistbiethenden im Ganzen oder einzeln, nach der Bestimmung der Konkurs-Gläubiger öffentlich versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht aus einem in Riegel gemauerten Wohnhause nebst Stall und hölzernen Stadel unter einem Dache, einem kleinen Garten 10 1/4 Jauchert Aker, und 7 Tagwerke Wiesen, ist erblehenbar und mit 2 fl. auf- und so viel abfährtig; ferner aus einem Pfründhause nebst einem kleinen Wurzgärtl, alles im Steuerdistrikt Hohenraunau gelegen, endlich aus 2 1/2 Jauchert Aker und 2 Tagwerke Wiesen, zu 10 Prozent bestandbar und zum Steuerdistrikt Aletshausen gehörig.

Kaufsliebhaber können das Gut täglich in Augenschein nehmen, und bey den Güterpflegern Alexander Ganz und Anton Sauter zu Hohenraunau die nähere Erkundigungen einziehen.

Auswärtige Licitanten werden nur unter Beybringung von Vermogens- und Leumuthszeugnissen angenommen.

Ursberg den 14ten November 1814.

Königliches baierisches Landgericht. von Bentele, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

L. Stück. Kempten, Dienstag den 13ten Dezember 1814.

Anzeige.

Nachdem Seine königliche Majestät durch allerhöchstes Reſcript vom 23ten November beſchloſſen haben, daß das Kreis-Intelligenz-Blatt für den Iller-Kreis in der bisherigen Weiſe auch in dem Jahre 1814/15 fortgeſetzt werden ſolle, ſo wird dieſes allen denjenigen, welche dieſes gemeinnützige Blatt halten wollen, zu dem Ende bekannt gemacht, um ihre Beſtellungen noch in dieſem Monathe rechtzeitig machen zu können.

Wer die Fortſetzung des Blattes nicht abſagt, wird als Subſcribent betrachtet.

Die Bezahlung des ſehr geringen Preiſes von 2 Gulden muß im Laufe des Monaths Jäner portofrey geleiſtet werden. Diejenigen, welche für das zu Ende gehende Jahr die Bezahlung noch nicht geleiſtet haben, werden erinnert, ſie noch vor dem Ablaufe des Jahrs zu berichtigen, und die Redaction jeder Nachforderung zu entheben.

Aufträge
An
ſämmtliche königliche Polizey-Commiſſariate, Land-Mediat- und Herrſchaftsgerichte des Iller-Kreiſes.

(Die Foderungen der königlichen baieriſchen Unterthanen an die königliche franzöſiſche Regierung betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majeſtät des Königs.

Damit den königl. baieriſchen Unterthanen, welche an die königl. franzöſiſche Regierung Foderungen zu machen haben, deren vollſtändige Befriedigung durch den Friedens-Tractat vom 30ten May dieſes Jahrs verſichert, und bey der in Folge dieſer Stipulationen zu Paris niedergeſetzten Special-Commiſſion zu bewirken iſt, nicht etwa aus dem ungenützten Ablaufe der desfalls anberaumten Präjudicial-Termine einigen Nachtheil erwachſe: ſo erhalten die königlichen Landgerichte ꝛc. auf den Grund eines allerhöchſten Reſcripts vom 21ten vorigen Monaths die Weiſung, dieſelbe auf die hierüber

zu öffentlicher Kenntniß gekommenen Verfügungen aufmerksam zu machen, welche gegenwärtig die Aufstellung eines besondern Anwaltes bey jener Commission erfordern.

Damit jedoch den königl. Unterthanen, welche der hiezu nöthigen Verbindung entbehren, dadurch kein Nachtheil zugehe, wollen Seine königl. Majestät vermöge weiterer allerhöchsten Entschließung vom 3ten December gestatten, daß von denselben die Foderungen, welche sich zu der im Art 19. des Pariser-Friedens bezeichneten Kathegorie eignen, nebst den zur Begründung derselben nöthigen, in legalen Abschriften vorzulegenden Belegen bey dem königl. General-Commissariate angebracht werden mögen.

Diese Stelle wird die Forderungen, und deren Belege prüfen, diejenigen, welche sich nach dem Art. 19. des Pariser-Friedens nicht zur Vergütung eignen, den Theilen zurückgeben, rücksichtlich der nicht vollständig ausgewiesenen aber wegen Verbesserung oder Nachtragung der noch befohlenen Behelfe das Geeignete veranlassen, die ausgewiesenen Forderungen endlich, so wie sie einkommen, nebst den Behelfen, an das königl. Ministerium einsenden, wo dann das Weitere verfügt werden wird.

Diese Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich den betreffenden Partheien zu Anbringung ihrer Forderungen die Frist bis längstens 15ten Jäner des kommenden Jahres bestimmt. —

Kempten den 10ten December 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Sämmtlichen Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Die Mitwirkung der Gensdarmen bey Streifen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im Berichte desselben vom 18ten September dieses Jahrs im Wesentlichen enthaltenen vier Anfragen, nämlich:

1) Ob die Polizey-Behörden die Anordnung einer Streife zu bestimmen, und die Gensdarmen sich derselben zu unterwerfen haben?

2) Wer die Streife zu führen habe?

3) Ob ein Mitglied des Amts-Personals dabey zu erscheinen habe, und in welchem Verhältnisse es zu dem kommandirten Offizier oder Unteroffiziere stehe? — und

4) Wie der Artikel 183 des Edicts vom 11ten October 1812, wonach die Gensd'armerie die Assistenz der National-Garde III. Classe fordern kann, im Gegenhalt des §. 47 der organischen Verordnung vom 10ten Juny 1813 über die Errichtung einer National-Garde, zu vollziehen sind? — wird erwiedert, was folgt:

ad 1.) Daß die Anordnung der Streifen den Polizey-Behörden zustehe, ist nicht nur durch den allgemeinen Grundsatz, daß die Polizey überhaupt zur Anwendung aller zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nothwendigen Mittel befugt sey, — sondern auch durch ältere und neuere Verordnungen ausgesprochen, und zwar insbesondere durch die analog auch für die Landgerichte geltende Instruction der Polizey-Behörden in Städten vom 24ten September 1808 §. 37. und durch die Instruction für die General-Kreis-Commissariate vom 17ten July 1808 §. 23. Lit. a. — und da in dieser letzteren §. 21. ausdrücklich bestimmt ist, daß denselben auch hiezu die Gensd'armen zu Gebothe stehen, diese auch schon durch das Edict über ihre Errichtung, im 14ten Titel, Art. 144 Lit. b. angewiesen sind, auf jede legale Aufforderung der Local-Polizey-Behörden, wenn es um Vollziehung der Polizey-Verfügungen zu thun ist, bewaffneten Beystand und Folge zu leisten; so unterliegt es keinem Anstande, daß sich die Gensd'armen den angeordneten Streifen zu unterwerfen haben.

Das königl. General-Commissariat wird demnach auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht, wonach auch die desfalls noch im Zweifel stehenden Polizey-Behörden anzuweisen sind.

ad 2) Was die 2te Frage anbelangt, so muß hier nothwendig zwischen

a) Local-Streifen, und

b) allgemeinen Streifen unterschieden werden.

ad a) In so ferne unter erstern nur solche verstanden werden, die ein Polizey-Beamter in einem Theile seines Districtes, oder nach vorläufiger Verabredung gegen die Gränzen eines andern mit Beyziehung der ihm zu Gebothe stehenden Gensd'armen und Gerichtsdiener anstellt; so hat er auch das Recht, dieselben zu führen, die zu bestreifenden Punkte zu bestimmen, und kein Gensd'arme oder Unteroffizier kann sich ohne dessen specielle Requisition anmassen, das Streif-Commando zu führen; so wie aber auch der Beamte keinen Gerichtsdiener, sondern nur einen Assessor oder Actuar substituiren darf.

ad b) Streifen hingegen, welche sich über mehrere Gerichte erstrecken, und nicht nur die Zusammenziehung mehrerer Gensd'armen, sondern auch die Beziehung der National-Garde III. Classe, und militärische Dispositionen nothwendig machen, schon einem Landrichter ohnehin nicht mehr wohl übertragen werden können, werden in der Regel von einem Gensd'armen-Offizier nach den von der die Streife anordnenden Kreisstelle erhaltenen polizeylichen Vorschriften geführt,

und einzelne Landgerichte haben sich nach Art. 151 des Edicts nicht in jene Anordnungen zu mischen, welche die Commandanten desfalls nothwendig und zweckmäßig finden, sondern ihrer Seits nur mit den ihnen zu Gebothe stehenden Mitteln auf Verlangen der Offiziere ungesäumt geeignet mitzuwirken, sohin nach Anleitung der Art. 183 und 184 die zur Unterstützung nöthigen Assistenz-Commandos abzugeben, welche nach Art. 183 allzeit unter den Befehlen jenes Gens-d'armen-Offiziers stehen, der die Expedition kommandirt.

ad 3) Nach der Beantwortung der 2ten Frage beantwortet sich die 3te von selbst, und es sind zur Sicherung eines bessern Erfolges solcher Streifen ad b., die Landgerichte und respec. Polizey-Behörden anzuweisen, die Obleute zu verständigen, solchen Streif-Commando durch alle möglichen Aufschlüsse verhülflich zu seyn, und dem Offizier bey dem Durchstreifen des Gerichtsbezirks einen genau orientirten Gerichtsdiener beyzugeben, welcher in nöthigen Fällen das Organ zwischen ihm, und der respec. Polizey-Behörde seyn, und über Alles die nöthige Auskunft geben kann.

ad 4) Was endlich die letzte Frage betrifft, ergiebt sich die Vereinigung der beyden Artikel schon dadurch, daß dergleichen Streifen nur außerordentliche Dienste sind, und sohin die Beyziehung der National Garde III. Classe, — auch wenn sie sich über die Gränzen ihrer Markungen erstreckt, — ebenfalls nur momentan, nämlich bis zur Ablösung durch die National-Garde des überschrittenen Districts und in so ferne diese nicht immer gerade an den Gränzen geschehen kann, zur Erreichung des beabsichteten Zweckes unumgänglich nothwendig ist; noch mehr aber dadurch, daß nach der neuesten allgemeinen Verordnung über den künftigen Bestand der Landesvertheidigungsanstalten vom 21ten October laufenden Jahrs die Thätigkeit dieser National-Garde nach Art. VII. im Frieden, sowohl in Städten, als auf dem Lande durch das Bedürfniß der innern Sicherheit bedingt ist, und selbe sohin nicht nur zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in vorkommenden Fällen überhaupt und ohne Beschränkung auf gewiße Districte verwendet werden kann, sondern auf allerhöchsten Befehl auch zum Schutze gegen den äußern Feind innerhalb der Gränzen des Reichs sogar in militärische Thätigkeit treten muß. —

München den 24ten November 1814.

An das

königl. General-Kommissariat des Unter-donau-Kreises also ergangen.

An
sämmtliche königliche Polizey-Commissariate, Land- Mediat und Herrschaftsgerichte des Iller-Kreises.

(Abänderungen der Haus-Numer betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Sämmtliche obengenannte Behörden erhalten hiemit in Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 19ten November dieses Jahrs den Auftrag, bey allenfalls eintretenden Abänderungen in den Numern der Häuser, die neuen Haus-Numern sammt denjenigen, welche dermahl in die Steuer-Cataster eingezeichnet sind, an die Steuer-Cataster-Commission in Duplo einzusenden.

Kempten den 5ten December 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Schulnachrichten.

Zum Behufe der pädagogischen Bibliothek sind eingegangen von dem königl. Districts-Schul-Inspectorate zu Dirlewang, königl. Landgerichts Mindelheim 8 fl 18 kr.

Von dem königl. Districts-Schul-Inspectorate zuHonsolgen, königlichen Landgerichts Buchloe 14 fl. —

Von dem Vermächtniße der Unsinn'schen Eheleute zu Scheidbach, königl. Landgerichts Füssen von 100 fl. zu heiligen Messen sind 25 fl. als Quarta-Scolarum der Schule zugefallen. —

Die Gemeinde Waltenhausen in dem Herrschaftsgerichte Babenhausen hat das dortige Beneficiat-Haus käuflich an sich gebracht, um dasselbe zu einem Schulhause zweckmäßig herzustellen. —

Offizielle Nachricht.

Da sich in mehreren Theilen des Reichs das Gerücht wegen bevorstehender Auflösung des Gensd'armerie-Corps verbreitet hat, so erkläre ich in Folge der mir durch allerhöchstes Reskript vom 30ten vorigen Monaths ertheilten Autorisation dieses Gerücht hiermit offiziell als ganz falsch, mit dem Beysatze, daß jeder, der in das Corps treten will, und die nöthige Qualification nachweiset, sich unbedenklich bey den respec. Legions- und Compagnie-Commando melden könne.

München am 3ten December 1814.

Der Gensd'armerie-Corps-Commandant.

Freyherr von Berger.

Haupt-

über

Getreid-

auf

öffentlichen Schrannen

für das Jahr

Amts-Behörde.	Ort des Schrannen-Markts.	Kern.			Roggen.		
		Schäff. verkauft.	Betrag nach mittlerm Preise. fl.	kr.	Schäff. verkauft.	Betrag nach mittlerm Preise. fl.	kr.
Herrschaftsgericht Babenhausen	Markt Babenhausen . .	2600	41816	40	591	7898	2
Landgericht Füssen	Stadt Füssen	3330	61438	30	1459	21771	4
— — Grönenbach	Markt Altusried . . .	241	4289	48	6	83	54
— —	— Dietmansried . .	2	39	"	"	"	"
— —	— Grönenbach . . .	1	18	30	2	28	"
— —	— Legau	554	9962	46	3	42	"
— — Günzburg . .	— Obergünzburg . .	1303	22780	47	227	3461	45
— — Illertissen . .	— Illertissen	223	4041	25	53	641	30
— — Kaufbeuren . .	Stadt Kaufbeuren . . .	5956	105005	48	2541	41494	54
Polizey-Kommissariat-Kempten	— Kempten	12403	235036	51	8629	132741	7
— — — Lindau . .	— Lindau	21884	443151	"	862	12930	"
— — — Memmingen	— Memmingen . . .	42241	723025	7	12971	44317	35
Landgericht Mindelheim . .	— Mindelheim . . .	4578	75308	16	1713	22668	42
— — Ottobeuren . .	Markt Ottobeuren . . t	1594	26486	58	638	8825	40
— — Roggenburg .	Stadt Weissenhorn . . .	8799	147383	15	1980	24486	"
— — Schongau . .	— Schongau . . .	961	16705	23	844	11717	32
— — Ursberg . . .	Markt Krumbach . . .	5652	90526	12	1527	19749	12
	Summa	112322	2007016	16	34046	352856	57

Ueberſicht

den

Handel

den

im Iller-Kreiſe

1813/14.

Gerſte.			Haber.			Totale.			
Schäff. verkauft.	Betrag nach mittlerm Preiſe. fl.	kr.	Schäff. verkauft.	Betrag nach mittlerm Preiſe. fl.	kr.	Schäff. verkauft.	Gesammt-Geldbetrag. fl.	kr.	dl.
915	7533	30	1844	18848	52	5950	68097	4	"
3603	36780	36	2518	17248	18	10910	137208	28	"
"	"	"	472	3020	48	719	7394	30	"
"	"	"	"	"	"	2	39	"	"
"	"	"	"	"	"	3	46	30	"
"	"	"	396	6400	59	953	16405	45	"
276	2747	34	499	3235	11	2307	32225	17	"
188	1820	28	"	"	"	464	6503	23	"
5323	49060	19	2872	18141	26	16692	213702	29	"
4320	46200	"	4893	34506	32	30235	448484	30	"
1176	12602	48	6799	52805	34	30721	521489	22	"
29131	272374	51	6947	43997	40	91290	1083715	13	"
2996	25565	52	3071	18681	55	12358	142224	45	"
296	2747	52	854	5437	8	3382	43197	38	"
8180	68103	8	2052	11799	"	21011	251771	33	"
785	7470	35	217	1462	50	2807	37356	20	"
7911	70815	24	2001	11339	"	17091	192429	48	"
65102	603792	57	35425	238925	15	246895	3,202,591	25	"

Oeffentliche Vorladung.

Wider Aloys Berkmiller von Zengen ist am 19ten November die Eröffnung des Concurses erkannt worden. Die Edicts-Tage werden bestimmt wie folgt:

1) Zur Liquidation der 28te December,
2) Zur Exceptions-Handlung der 30te Jener 1815,
3) Zur Replic-Handlung der 25te Februar,
4) Zur schlüßlichen Handlung der 20te März.

Wer nun aus was immer für einem Grunde an diesen Aloys Berkmiller von Zengen eine Foderung zu stellen hat, wird hiedurch vorgeladen, an den oben bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Landgerichts-Kanzley entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, seine Forderung zu Protokoll zu geben, ihre Richtigkeit sowohl, als ihr allenfallsiges Vorzugsrecht zu beweisen, und überhaupt an den bestimmten Tagen nach der bestehenden Gerichtsordnung unter Vermeidung der darinn ausgesprochenen Nachtheile zu handeln.

Buchloe am 19ten November 1814.

Königliches baierisches Landgericht. Enzensberger.

Bekanntmachung.

Bis Samstag den 24ten dieses Monaths wird der jährliche Wachsbedarf für die katholischen Kirchen der diesseitigen Administrations-Districte, eben so wie die vorigen Jahre an den Wenigstnehmenden durch Abstreiche öffentlich verpachtet.

Die Verpachtung geschieht an obigem Tag Vormittag 10 Uhr in diesseitiger Kanzley, wo sich die Pachtliebhaber einfinden wollen.

Die Pfarrherren werden aufgefordert, diese Verpachtung denen in ihren Gemeinden wohnenden Wachsziehern bekannt zu machen.

Lindau den 4ten December 1814.

Königliche baierische Stiftungs-Administration. Kinkelin.

Anzeige.

Der seit neun Jahren immer ununterbrochen fortgesetzte allgemeine Cameral-Correspondent (Kameral-, Polizey-, Oekonomie-, Forst-, Technologie- und Handels-Korrespondent für Deutschland) wird auch im Jahre 1815 erscheinen. Die Bestellungen dieser Zeitschrift werden bey allen Postämtern und Zeitungsexpeditionen und auch in allen soliden Buchhandlungen angenommen, sie müssen aber ehestens geschehen, wenn die Lieferung mit dem neuen Jahre sogleich beginnen soll. —

Bey der Unterzeichneten ist der ganze Jahrgang des Cameral-Correspondenten für das Jahr 1815 für den bisherigen billigsten Pränumerationspreis von 7 fl. rheinisch zu haben, die frankirt einzusenden sind. Wer den Jahrgang 1814 des Cameral-Correspondenten zugleich damit bestellt, und sich unmittelbar an die Unterzeichnete wendet, bezahlt dafür statt 14 fl. nur 12 fl. —

Auch sind noch Exemplarien von dem Harl'schen allgemeinen theoretisch-practischen Steuer-Handbuche für den geringen Pränumerationspreis von 4 fl. bey der Unterzeichneten zu haben.

Die Expedition des allgemeinen Cameral-Correspondenten in Erlangen.

Königlich-Baierisches
Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

LI. Stück. Kempten, Dienstag den 20ten Dezember 1814.

Aufträge

an sämmtliche königl. Conscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Diäten der königlichen Beamten in Militär-Conscriptions-Gegenständen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät befehlen durch allerhöchstes Reskript vom 13ten October abhin, daß künftig die Conscribirten nicht mehr durch die Gerichtsvorstände, Assessoren oder Actuare, sondern nur durch einige Gemeinde-Vorsteher und Gerichtsdiener an den Sitz des Conscriptions-Rathes begleitet werden sollen. Wenn ein Beamter aus wichtigen Veranlassungen besonders einberufen wird, so hat derselbe seinem Kostenverzeichnisse auch den Einberufungs-Befehl beyzulegen.

Kempten den 12ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Sämmtlichen Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Die Herstellung des Pflasters in den Städten und Märkten betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Es ist beschwerend angezeigt worden, daß das Pflaster in den meisten Städten und Märkten, so wie die von den Communen zu unterhaltenden Brücken, von schlechter Beschaffenheit seyn sollen.

Das königl. General-Commissariat hat daher zu sorgen, daß dieser Uebelstand für die Zukunft gehoben, und daß zu diesem Zwecke die Pflasterzölle und Brückengelder, so weit nöthig, ausschließend verwendet, und nicht zu andern, jenem Zwecke fremden Bedürfnissen verbraucht werden.

München den 7ten December 1814.

Aus Auftrag des königlichen geheimen Ministeriums des Innern.

Lutz.

Eisenrieth.

An
sämmtliche Liquidations-Commissionen des Iller-Kreises.

(Die Form der Liquidations-Protokolle betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Die Verschiedenheit der Liquidations-Protokolle hat die allerhöchste Stelle veranlaßt, das anliegende Liquidations-Protokoll über einen einfachen Fall entwerfen, und allen Liquidations-Commissionen mittheilen zu lassen.

Es wird aus denselben die Form der Behandlung entnommen, wenn auch nicht auf alle möglichst vorkommenden Fälle gedacht seyn kann, für welche die Vorschriften früherer Weisungen Aufschluß enthalten.

Man fügt die Bemerkung bey, daß im Protokolls-Vortrage eine allgemeine Erwähnung der Quellen oder Documente gemacht werden müssen, welche über die Dominical-Gefälle des District vorhanden sind.

Kempten den 6ten December 1814.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.
von Tschiderer.

Vogl.

Staats-Dominical-Renten-Liquidations-Protokolle
des Gerichts N. im Rentamtsbezirke (N.)

(Den ersten Steuer-District Albersdorf betreffend.)

A.
Begrenzung des Steuer-Districts Albersdorf.

. . . . . .

B.
Inbegriff des Steuer-Districts Albersdorf.

. . . . . .

Gegenwärtige ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ort, Datum, und Jahr.

Einleitung.

(Hier wird nach der allgemeinen Verordnung vom 28ten Februar 1814 §. 5. über den eigentlichen Zweck des Liquidations-Geschäfts ein umständlicher Vortrag vorausgeschickt, auf welchen sich in den folgenden Protokollen nur kurz bezogen werden darf.)

Nachdem sich nun die Liquidations-Commission constituirt hatte, wurde mit folgenden Individuen des Steuer-Districts Albersdorf unter oben angezeigtem Datum liquidirt, und zwar aus dem

Pfarrdorfe Albersdorf

I.) mit dem persönlich erschienenen Mathias Hofbauer Steuerhausnumer 1. Derselbe besitzt:

1tens. einen halben Hof zu Albersdorf, den ehedem der Hans Riepel besessen hat, daher er auch der Riepelhof genannt wird.

Alter-Hausnumer 20. Steuerhausnumer 1. Besitz-Fassions-Nro. I., welcher ½ Hof im provisorischen Steuer-Cataster Folio I. und Besitznumer 1. vorkömmt; wozu folgende Bestandtheile gehören:

Besitzstand und Dominical-Objecte im gebundenen Zustande.

a) An Gebäuden.

1 Wohnhaus, zweygädig und gemauert, 1 Obstdörre mit Backofen an einander gebaut, 1 Stadel mit Stallung und Hofraum.

b) An Gärten.

¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten hinterm Haus.

c) An Aeckern.

1) Der Wegacker liegt am Frauendorfer Kirchwege, stößt gegen Morgen an den Steinacker des Peter Kunz und so weiter nach den übrigen Angrenzungen, enthält beyläufig 2 ½ Tagwerk.

2) Der Krumacker liegt am Schloßwege stößt gegen Sonnenaufgang an den Acker des Hans Dürr u. s. w., enthält beyläufig 3 ¼ Tagwerk.

d) An Wiesen.

1) Die neu Wiese, ist zweymädig, liegt im Schwarzgrunde, stößt gegen Morgen an die Breitwiesen des Paul Fuhrmann u. s. w. enthält beyläufig 1 ½ Tagwerk.

2) die Lechwieſe iſt einmädig, liegt am Angerwege, ſtößt gegen Morgen an den Türkengraben, enthält beyläufig 3 Tagwerk.

e) Das Kreuzholz im Striche liegend und beſteht aus Nadel- und Buſchholz, enthält beyläufig 6 Tagwerk.

f) Das Fiſchwaſſer zweyhundert Schritte unterhalb der Dorfmühle bis zum Johannes Steg.

g) Ein ganzes Gemeinderecht in dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeinds-Weiden beſtehend.

Dieſe vorſtehenden Beſitzungen bilden zuſammen den ſogenannten Riepelhof, wie ſolches die Grundbeſchreibung vom Kloſter Berg vom Jahre 1633 Fol. 24. beſtättigte.

Dominical-Verhältniſſe.

Bemeldter Hof iſt gerichtsbar zum Landgerichte N. und erbrechtsweiſe grundbar geweſen zum Kloſter Berg, und erſt im Jahre 1803 durch Säculariſation an den Staat gekommen. — Bey lebendigen und todten Veränderungsfällen in dienender Hand wird davon ein zehen procentiges Handlohn von dem gerichtlich erhobenen Schätzungs- oder Kaufswerthe gereicht, zeug Kloſter-Urbarium vom Jahre 1780 Seite 446.

Der jetzige Beſitzer hat im Jahre 1786 den Riepelhof um 4500 fl. erkauft, und nebſt den damahls üblichen Rechten und Taxen 450 fl. Laudemium bezahlt, worüber die vom Kloſter überkommenen und bey dem Rentamte liegenden Laudemial-Protokolle, und der in Original von dem Liquidanten produzirte Kauf- und Erbrechtsbrief de dato den Beweis liefert.

Der Riepelhof iſt frey vom großen und kleinen Feld-dann Blutzehent.

Dominical-Reichnisse.

Die auf denselben haftenden Dominical-Reichnisse zum Rentamte sind nach den vorallegirten Urbarien Seite 447.

grundherrlich.

a) Grundstift 31 kr. 7 hl., das ist, dreyßig ein Kreutzer sieben Heller.

b) Gilt zur Zeit des Klosters Berg im Eschenheimer Maße 9 Mezen 3 Vierling Korn, welche nach der gesetzlichen Reduction im Regierungsblatte 1811 Seite 2 Schäffel, 2 Mezen, d. i. zwey Schäffel, zwey Mezen Korn ausmachen.

c) Küchendienste, eine Henne, fünfzig Eyer, und fünf Pfunde Schmalz im baierischen Gewichte, worüber briefmäßig bedungen ist, daß für die Henne fünfzehen Kreutzer, für die Eyer achtzehen Kreutzer, und für das Pfund Schmalz zwölf Kreutzer bezahlt werden dürfen, jedoch ist der Grundherrschaft vorbehalten, den Natural-Kuchen-Dienst zu verlangen.

d) Das Menath-Scharwerk jährlich 9 Täge mit zwey angeschirrten Pferden; weil ehedem die Kloster Getreiden nach A. zum Verkauf geführt worden sind. Seit Aufhebung des Klosters ist zwar dieses Scharwerk nicht mehr geleistet worden, da sich aber der Grundhold der Frohnpflichtigkeit nicht entziehen will und kann; so bierhet er eine angemessene Reluition, wenn er ganz von der Frohnpflichtigkeit befreyt werden wird; worüber sogleich von Commissionswegen ein Nebenprotokoll aufgenommen wurde, um solches mit gutächtlichem Antrage der Finanz-Direction vorzulegen. Nebst diesem Riepelhof besitzt Liquidant

Dominical-Objecte im ungebundenen Zustande.

2tens einen walzenden Acker, der in der Au liegt, und folgende Anstösser hat ꝛc. ꝛc.

Derselbe ist auf sechs Tagwerke vermessen, Besitz-Fassions Nro. I. und provisorisches Steuer-Cataster Fol. 1. Besitz-Nro. 2.

Dominical-Verhältnisse.

Dieser walzende Acker ist ein Ausbruch vom Sepelhof, der ehevor zum Kastenamte N. nun zum Rentamte erbrechtsweise grundbar ist, und zwar mit 2 ½ d. i., zwey einhalb Prozent zum Abstand, und 5. d. i. fünf Prozento zum Anstand bey allen lebendigen und todten Veränderungsfällen in dienender Hand vom gerichtlich erhobenen Schätzungs- oder Kaufwerthe.

Der dermahlige Besitzer hat diesen Acker bey der Zertrümmerung den 8ten Novemb. 1806 um 600 fl. gekauft, und das Laudemium ist laut Landemial-Protokoll I. Quartals 1806/7 mit 45 fl. richtig nebst Taxen bezahlt worden.

Derselbe ist mit zwey Garben zur Pfarrey Albersdorf, und mit der dritten Garbe zum Rentamte zehentpflichtig oder vom großen Feldzehente stehen ⅔tel der Pfarrey Albersdorf, und ⅓tel dem Aerar zu; der kleine und grüne Zehent gehört aber der Pfarrey ganz.

Ueber dieses Zehent-Verhältniß hat man den Orts-Pfarrer vernommen, und da seine Angabe mit den rentämtlichen Documenten nämlich der Zehent-Beschreibung des Kastenamts N. vom Jahre 1772 Seite 40, und der Angabe des Liquidanten übereinstimmt, und sohin das ⅓tel Zehentrecht des Aerars anerkannt ist; so hat man diese Erklärung von demselben unterzeichnen lassen.

N. N. Pfarrer.

Dominical-Reichnisse.

Die auf diesem Acker nach dem ratifizirten Repartitions-Schema vom 1ten Jäner 1807 haftenden Dominical-Lasten sind

grundherrlich:

a) Grundstift 20 kr. 2 hl., d. i. zwanzig Kreutzer zwey Heller.

b. Gilt 4 Metzen Weitzen d. i. vier Metzen Weitzen allgemeines baierisches Maß.

Da der Liquidant in diesem Steuer-Districte keine weitern dem Staate grundlehen-zins- und zehentbaren Besitzungen nach seiner Angabe hat; so wurde das vorstehende Liquidations-Protokoll demselben deutlich vorgelesen, und, da er es durchaus anerkannt hat, von ihm zur Bestättigung eigenhändig unterschrieben.

Geschehen wie oben N. N.

Königliche baierische Staats-Dominical-Gefälls-Liquidations-Commission des Gerichts H.

N. N. N. N.

N. N. Actuar.

(Die Constituirung des Herrschaftsgerichts II. Classe zu Illereichen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Reskript vom 29ten November dieses Jahrs ist allergnädigst genehmiget, daß aus den fürstlich Schwarzenbergischen Besitzungen Illereichen, Altenstadt, Untereichen, Herrenstetten, Bergenstetten, Dattenhausen, Kelmünz, und Filzingen, im Ganzen mit 386 Familien ein Herrschaftsgericht zweyter Classe gebildet, und das Patrimonialgericht Osterberg mit der contentiösen Gerichtsbarkeit und andern einem Herrschaftsgerichte zuständigen Befugnissen überwiesen werde.

Dieses wird hiemit zur offiziellen Kenntniß gebracht.

Kempten den 10ten December 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Einlösung der Lotterie-Anlehens-Zins-Coupons betreffend.)

Einer Eröffnung der königl. Staatsschuldentilgungs-Haupt-Casse ddo München den 24ten vorigen Monaths zu Folge, welche durch höchstes Staatsschuldentilgungs-Commissions-Rescript vom 4ten dieß bestättigt wurde, sollen von nun an alle Staatspapiere und Zins-Coupons ausschließend nur von jener Schuldentilgungs-Casse eingelößt werden, welche den Kataster der einschlägigen Schuldgattung führt. Die Zins-Coupons des allgemeinen Landanlehens — des Lotterie-Anlehens ꝛc. ꝛc. dürfen daher von keiner Special-Casse und von keinem Oberaufschlag-Amte mehr honorirt, sondern müssen unmittelbar an die königlichen Staatsschuldentilgungs-Haupt-Casse in München zur Einlösung gebracht werden.

Um nun den Staatsgläubigern Gänge und Anfragen hinsichtlich der Einlösung der Zins-Coupons durch das Oberaufschlagamt zu ersparren, wird dieß hiedurch zum allgemeinen Wissen bekannt gemacht.

Kempten den 15ten December 1814.

Königliches baierisches Oberaufschlagamt des Iller-Kreises.

Scheppich.

von Grauvogel, Controleur.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 28ten dieses Monaths Vormittags wird in dem Wirthshause zu Oberbleichen das dortige frey eigene Bauerngut des Georg Bonk an den Meistbietenden versteigert werden.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen, und haben sich, falls sie unbekannt sind, über Vermögen und Leumuth auszuweisen.

Die Bestandtheile des Guts, und die Kaufsbedingnisse können mittlerweile in der hiesigen Landgerichts-Kanzley und bey dem Gutspfleger Anton Mayer zu Oberbleichen eingesehen werden.

Ursberg am 1ten December 1814.

Königliches baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Bekanntmachung.

Künftigen Donnerstag den 22ten dieses Monaths werden an unterfertigtem Landgerichte 4 Säcke Waitzen, 26 Säcke Korn, 380 Säcke Haber an den Meistbietenden vorbehaltlich der höchsten Ratification des königlichen General-Commissariats des Regen-Kreises verkauft.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, am ersagten Tage zu erscheinen, ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, und dann das Weitere zu gewärtigen.

Schwabmünchen den 12ten December 1814.

Königliches baierisches Landgericht. Weber.

Königlich-Baierisches

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises.

LII. Stück. Kempten, Dienstag den 27ten Dezember 1814.

Aufträge,

sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Oeffentliche Sicherheit betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kreis-Commissariat in Kempten.

Nach mehrern eingezogenen Nachrichten wird die öffentliche Sicherheit in verschiedenen Theilen des Landes durch herumziehendes Gesindel auf eine bedenkliche Weise gefährdet.

Als vorzügliche mitwirkende Ursachen zu diesem Uebel zeigt sich die Unaufmerksamkeit sehr vieler Unterbehörden auf die bestehenden Verordnungen über das Paßwesen und die Wanderungen — und über die nothwendigen Beschränkungen in Ertheilungen von Patenten und Concessionen an solche Individuen, welche davon zur Durchstreifung des Landes Gebrauch machen, wodurch nicht selten offenbare Vaganten durch leichtsinnig ertheilte Zeugnisse und Päße vor Entdeckung geschützt werden, und eben so augenscheinlich falsche oder fehlerhafte Urkunden dieser Art durch übereilte Visirung der Wegnahme entgehen.

Das königl. General-Kreis-Commissariat wird daher beauftragt, den Unterbehörden die genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften ernstlich anzubefehlen, und über die Ausführung dieses Befehls strenge zu wachen.

München den 3ten December 1814.

Aus Special-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers.

von Zentner.

von Grimmeisen.

(Die zu Privat-Preisen angewendete Form der öffentlichen Schulpreise betreffend.)

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas an das königliche General-Commissariat in Kempten.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß öfters schon Privat-Schüler von Aeltern und Privat-Lehrern Preisebüchern, die ganz in der Einbandsform der öffentlichen Schulpreise gebunden waren, erhalten haben, und dadurch theils dem Ansehen und Werthe der öffentlichen Preise Abbruch geschehen, theils mancherley Mißbrauch getrieben worden ist: so ist für nöthig erachtet worden, desfalls Folgendes zu verordnen:

1) Es soll streng darauf geachtet werden, daß die von der allerhöchsten Stelle ausdrücklich bestimmte äußere Form der Preisebücher in den Volksschulen dieser Bestimmung ausschließend erhalten werde.

2) Damit dieser Zweck um so sicherer erreicht werde, sind künftig folgende Vorschriften sorgfältig zu beobachten:

a) Die Einbandform der Preisebücher für die Volksschulen bleibt, der allerhöchsten Verordnung gemäß, wie bisher, blau mit Silber, auf dem Schnitte und in den Verzierungen;

b) auf der Vorderseite ist anstatt der bisherigen Aufschrift „dem jugendlichen Verdienste„ zu setzen" öffentlicher Schulpreis;"

c) den Buchbindern, denen der Einband solcher öffentlicher Schulpreise anvertraut wird, ist einzuschärfen, daß sie diese Einbandsform, wie die hierdurch verordnete Aufschrift bestimmt vorschreibt, durchaus bei keinem andern Buche anwenden, als bey denjenigen, die ihnen von den Local-Schulbehörden zu öffentlichen Schulpreisen einzubinden gegeben werden;

d) Buchbinder, welche andere, als die hier bezeichneten Bücher in dieser bestimmten Form gebunden verkaufen oder sonst abgeben, sind für jedes solches verbotwidrig ausgegebene Buch in die Strafe von 10 fl. zu nehmen, welche in die Local-Schul-Cassa fallen;

e) die Local-Schulbehörden, denen die Bestellung der Preisebücher für die Volksschulen obliegt, und die theils deswegen, theils weil sie alle zu ihrem Sprengel gehörige, sonach auch die im Privatunterrichte stehenden schulpflichtigen Kinder kennen sollen, eine Ueberschreitung des vorigen Verbotes um so leichter zu entdecken im Stande sind, haben über die Beobachtung dieser Vorschrift besonders zu wachen;

f) außer dieser äußern Einbandsform der Schulpreisebücher, welche haupt-

sächlich die Absicht hat, diesen öffentlichen Preisen eine auffallende Kennbarkeit zu sichern, sollen dieselben gleichwohl, wie bisher, auch immer mit dem Siegel der Local-Schulbehörde versehen werden;

g) damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, und das Publicum von dieser Einrichtung und deren Absicht hinlängliche Kenntniß erlange, sind diese Bestimmungen durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

Das königliche General-Commissariat hat hiernach das weitere Geeignete zu verfügen.

München den 3ten December 1814.

Aus
Special-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers.

von Zentner.

v. Grimmeisen.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Einführung breitfelgiger Räder betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der unter dem 16ten Dezember 1813 im LII. Stücke des vorjährigen Kreisblattes bekannt gemachten Verordnung, wodurch die Anfertigung vier neuer schmalfelgiger Räder an einem und demselben Fracht- oder Bothenwagen bey einer Strafe von 15 Gulden verbothen wurde, wird in Folge allerhöchster Entschließung vom 2ten Dezember die Bestimmung getroffen, daß wenn ein Contraventions-Fall zur Anzeige gebracht wird, und diese Strafe zur Erhebung kömmt, ein Drittheil davon dem Anzeiger gebühren solle.

Alle Polizey-Behörden werden hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt, und zugleich angewiesen, bey jeder Gelegenheit das Publikum zu unterrichten, daß mit dem 1ten October des Jahres 1815 die Einführung der breitfelgigen Räder bey den Fracht- und Bothenwagen in allgemeine Wirkung trete, und späterhin kein Wagen dieser Art mit schmalen Felgen mehr gestattet werde.

Kempten den 21ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Erinnerung.
An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Dienstbothen betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Bey dem zur Lichtsmeßzeit bevorstehenden Dienstbothenwechsel haben die königl. Polizey-

Commissariate, Landgerichte, Mediat-Herrschafts- und Ortsgerichte den Bedacht zu nehmen, die Dienstbothen, welche die Dienste wechseln, mit den vorgeschriebenen Dienst-Büchern zu versehen, und bey denjenigen, welche sie schon besitzen, darauf zu halten, daß ihre Zeugnisse bey allenfallsigen Dienst-Wechsel in dieselben eingetragen werden. —

Kempten den 23ten December 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Abmus.

(Erledigung der organisirten Klosterpfarrey Tafertshofen, im Landgerichte Roggenburg betreffend.)

Im Nahmen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 13ten vorigen Monaths erfolgten Todfall des Priesters Xaver Angerer ist die organisirte Klosterpfarrey Tafertshofen, vakant geworden. — Sie liegt im Bisthume Augsburg, Decanate Oberroth, Landgericht Roggenburg, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Memmingen. Sie zählt in einem Umfange von ½ Stunde 232 Seelen. Die jährlichen Einkünfte belaufen sich ungefähr auf 750 fl. —

Geeignete Bittwerber, nämlich pensionirte Klostergeistliche haben sich mit ihren hinlänglich belegten Bittschriften binnen der nächsten 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle zu melden.

Kempten den 19ten December 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Abmus.

Patriotische Beyträge.

Der Kameral-Practicant Marcus Mayr bey dem königl. Rentamte Ursberg, und noch ein Unbekannter haben jeder 1 fl. 30 kr. zusammen 3 fl. dem königl. Landgerichte daselbst zur Verwendung für die verwundeten vaterländischen Krieger übergeben, von welchem dieser Betrag an das königl. General-Commissariat, und von diesem an den königlichen baierischen Kriegs-Oekonomie-Rath abgeliefert wurde.

Ernennungen.

Der königliche Kämmerer Freyherr von Bonikau wurde nach allerhöchstem Reskripte vom 2ten September dieses Jahrs zum Major und Chef des 11. Bataillons im Landgerichte Kempten; dann der bisherige Chef des Bataillons Krumbach königl. Landgerichts Ursberg Landgerichtsarzt Doctor Zimmermann, nach allerhöchstem Reskripte vom 26ten October dieses Jahrs zum Major dieses Bataillons, — und der königl. Landrichter zu Türkheim Aloys von Predel zum Major und Chef des Bataillons Wald nach allerhöchstem Reskripte vom 8ten November dieses Jahrs allergnädigst ernannt. —

Anzeige

über die Getreidschrannen im Iller-Kreise im Monathe November 1814.

Schrannenorte	Kern			Roggen			Gerste			Haber		
	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.	Verkauft Schäff	Mittel-Preis fl.	kr.
1. Altusried.	14	16	30	;	;	;	;	;	;	58	6	;
2. Babenhausen.	185	15	29	56	13	20	168	8	5	103	4	8
3. Dietmansried.	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;
4. Füssen.	365	18	;	112	14	18	411	9	35	275	6	9
5. Grönenbach.	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;
6. Illertissen.	21½	16	27	6	13	19	23½	8	53	15	4	8
7. Kaufbeuren.	578	16	50	183	13	11	605	8	30	231	5	14
8. Kempten.	262	17	58	220	14	58	133	9	54	231	6	4
	857	17	58	534	14	58	143	9	54	203	6	4
9. Krumbach.	332	16	21	118	12	55	1482	8	3	100	4	13
10. Legau.	85	17	12	;	;	;	;	;	;	64	6	6
11. Lindau.	1342	18	24	90	14	48	75	11	18	348	6	22
12. Memmingen.	3388	16	9	984	13	9	4002	9	31	338	4	31
13. Mindelheim.	295	15	47	93	13	55	260	7	46	176	4	21
14. Obergünzburg.	144	16	57	24	15	12	20	9	11	39	5	30
15. Ottobeuren.	134	16	15	52	13	47	55	8	53	114	4	37
16. Schongau.	205	17	20	157	14	4	630	9	18	94	5	29
17. Weissenhorn.	941	15	;	179	12	;	1489	8	33	83	4	15
Summa	9148½	;	;	2808	;	;	9496½	;	;	2472	;	;

Kempten den 30ten November 1814.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Ueber die Arrondirung der Güter im Iller-Kreise.

Dritter und letzter Theil.

Nach der bereits gegebenen Zusicherung erhalten die Leser noch am Schlusse des Jahrs über den oben angezeigten wichtigen Gegenstand zwey Piecen, nämlich:

1. Die Instruction der vormahls fürstlich-kemptischen Regierung und Hofkammer über die Güter-Arrondirung vom Jahre 1791.
2. Den Gesetzentwurf über die Güter-Arrondirung in Frankreich.

1. Vorschrift.

Was bey künftig vorzunehmenden Vereinödungen die hierzu aufgestellten hochfürstliche Commissionen nicht nur selbst zu beobachten haben, sondern auch was von selben sowohl den Feldmessern als benöthigten Schätzleuten zur Beobachtung vorgeschrieben werden müsse.

Die Erfahrung bey vorzunehmenden Vereinödungen hat bis anher gezeiget, daß die hierzu aufgestellten Regierungs-Commissionen ein, und allein zum Augenmerk gehabt, diejenige Anstände, und Streitigkeiten, die sich entweder vor — in — oder auch am Ende deren Vereinödungen ergeben, aus einander zu setzen, und abzuurtheilen, um alle übrige Angelegenheiten als Reservationen gewißer Grundstücke, Einschätzungen, Forderungen, Zutheilungen, wirklicher Ausstreckung der Einödung, Trieb und Zäunungen ꝛc. ꝛc. hat sich selbe niemahls bekümmert, sondern all dieses den Schätzleuten, und Feldmessern ganz allein überlassen.

Bey einer solchen Lage hat sich nothwendig ergeben müssen, daß

a) noch viele schon vor mehreren Jahren gemachte Vereinödungen noch nicht vollendet, und sogar die von der Hochfürstlichen Cammeral-Buchhaltung hinweggenommene Feldmesser-Rappularien bis nun zu nicht zurückgestellet worden; daß

b) die Vereinödungs- und Commissions-Protokolle niemahls ganz, und vollständig geworden, daß dahero

c) aus den Vereinödungen, welche hauptsächlich allen in der Gemeinheit bestehenden Fehlern, Uebervortheilungen, Streit-Processe und Feindschaften ein Ende machen sollten, diese vielmehr, und dergestalten daraus entstanden, daß solche nach einmahl ausgetheilten Einöden nie mehr haben verbesseret werden können, daß endlich

d) über Zehrungen, und Diäten der Schätzleute, und Feldmesser, solche Conten aus Mangel der erforderlichen

Commissional-Aufsicht aufgelossen, daß diese den Vereinödenden auf viele Jahre hinein schier unheilbare Wunden geschlagen.

Um nun all diesen Gebrechen auf bestmöglichste Art abzuhelfen, und das wahre Gute, und Nützliche bey einer Vereinödung zu erzielen, sollen nunmehr nachfolgende Regeln zur Festhaltung vorgeschrieben seyn.

Regula 1ma.

Wie sich eine Gemeinde, oder nur zum Theil, oder auch Ganz einverstanden bey gnädigster Herrschaft um das Einöden meldet, soll von aufgestellter Commission mit Beyzug der Feldmesser — und Sachverständigen beeidigten Männern nicht nur alle Gemeinds-Leute insgesammt — und ein jeder insbesondere, sondern auch Auswärtige, welche in einer solchen Gemeinheit Grundstücke — und Gerechtsamme als Zehente, Lehen ꝛc. ꝛc. besitzen in allem, was sie für und gegen vorbringen, angehöret, und dieses zum Protokolle genommen, sofort über die Thunlich- und Nutzbarkeit reifliche Ueberlegung gepflogen — und über alles in Dicasteriis mit Gutachten referiret, und der Schluß, ob mit der Vereinödung fürzufahren, oder diese zu verwerfen seye — abgefasset werden.

Ist nun durch höchst und hohe Resolution eine Vereinödung beschlossen; so solle weiters beobachtet werden, daß

Regula 2da.

Die abgefaßte Resolution von der aufgestellten Commission allen Interessenten eröffnet, eine superficiele Aufnahm des ganzen Districts, nämlich des Orts mit Gassen, und Gemeindsplätzen, deren 3 Oeschen, deren Heuböden, Gemeinds-Viehwaiden, Gemeindshölzern, und anderen Gemeinds-Theilen, und Böden angeordnet, und die Veranstaltungen zur wirklichen Classification der Grundstücke, mithin zur Einschätzung gemacht werden; noch vor der wirklichen Einschätzung aber soll von der Commission mit Beyzug einiger erfahrnen Männern aus der Gemeinde die Länge der Grundstücken durchgangen, deren Güte und Erträgniß, sammt den Ursachen der verschiedenen Verhältnisse zum Protokolle genommen werden, damit bey der wirklichen Einschätzung hierauf der billige Bedacht, und nicht der mindeste Umstand in Vergessenheit kommen könne.

Ein vorzügliches Augenmerk vor aufgestellter Commission ist auch anfänglich alsogleich auszumitteln, wie viel, welche, und wohin aus der Gemeinde hinwegbauen, dann dieses ist eine der Hauptpunkten, von welchen die Geschicklichkeit und Nutzbarkeit aller Einöden abhanget, diesem nach hat dann auch

Regula 3tia.

Commission den ernstlichen Bedacht zu nehmen, daß die Hinausbauenden in hinlänglicher Anzahl, und ihre Güter in angemessener Größe, dabey aber eben nicht lauter Gotteshaushueber seyen, sondern ohne Rücksicht: Ob diese Leibfällige, oder eigen, solche zum Hinausbauen ausgezeichnet werden, welche caeteris paribus die schlechteste und baufälligste Häuser, welche besonders noch wegen

der engen Situation immer einer Feuers-Gefahr ausgesetzt seyn, besitzen.

Regula 4ta.

Hat Commission besonders zu invigiliren, daß die Hinausbauenden ihre alte verlassene Häuser durchaus abbrechen, und also keine Eingehäuse stehen lassen, als wodurch nur zum Last der Unterthanen — und der Herrschaft elende Bettelhütten, und zu schädliche Bevölkerung entstehen.

Regula 5ta.

Solle bey den Hinausbauenden nicht weniger der Bedacht genommen werden, daß die Eingehäuse an den neu zuerbauenden Häusern wegen längerer Dauer-Abwendung näherer Feuersgefahr, und zu Menagirung des ohnehin mangeln wollenden Bauholzes entweder ganz bis unter das Dach, oder doch wenigstens den ersten Stock von Mauer, und auch, wo immer möglich, mit Ziegel Dächer machen.

Ist nun nach vorstehenden Vorschriften alles über den Punct des Hinausbauens berichtiget, so hat

Regula 6ta.

Commission vor die Hinausbauende nach Reflexion vorstehender Umstände billige Bauschillinge mit den im Orte Verbleibenden zu accordiren, und die Auf- und Umlagen nicht nur dieser Bauschillinge, sondern aller weiteren Einödungskösten, diese mögen in Commissions, Schatzungs, Vermessungs, Zehrungs- oder anderen Gebühren bestehen, auszumittlen, und über selbe die Rechnungen zu führen, und ad Acta zu nehmen. Mit diesen solle von nun auch festgesetzet seyn, daß jedem Feldmesser täglich 3 fl., hingegen jedem Schatzmanne 2 fl. ausgeworfen werden, und diese sich hievon selbst zu verköstigen haben sollen, zugleich wird den Feldmessern auch aufgetragen, ein förmliches Protokoll über jenes, was jeden Tag gearbeitet worden, zu führen, und auf jedmahliges Verlangen der aufgestellten Commission vorzulegen.

Endlich

Regula 7ma.

Sollen auch die Ausnahmen und Vorbehaltungen gewißer Grundstücke z. B. Wiesen, Bainden, Möser ꝛc. ꝛc. berichtiget, jedoch aber derley Vorbehaltungen, weil sie die zuverfertigenden Einöden nur ungeschickt und zerstückelnd machen, so viel möglich eingeschränkt, oder gar nicht erlaubt werden.

Sind nun vorstehende Präliminarien in Ordnung gebracht, so kommt das Einödnungsgeschäft zur wirklichen Einschätzung der Grundstücken, und sollen hiebey

Regula 8va.

Die beeidigten Schätzleute ganz unpartheyisch und gewissenmäßig zu Werke gehen, bey jedem Grundstücke alle sich vorfindende Umstände wohl beherzigen, und die Schatzung dergestalten gewissenmäßig einrichten, daß diese nicht nur jeder Revision unterworfen, sondern der ganzen unpartheyischen Welt, und auch jedem vereinödenden Interessenten selbst vorgelegt werden könne.

Nach dieser Schatzung haben auch die Feldmesser die Einschatzungs- Forderungs- und Zutheilungs- Rappularien zu machen, sofort

einer aufgestellten Commission mittelst Vorlegung dieser, das ganze Schätzungswesen zur Einsicht, und Begnehmigung zu übergeben.

Ist nun die Einschätzung von aufgestellter Commission ganz begnehmiget; so sind

Regula 9na.

Durch die Feldmesser alle Einöden nach dem in Regula 2da vorgeschriebenen Plane zu projectiren, und zu entwerfen, und hiebey schon alle Triebe, Fahrten, Wege ꝛc. ꝛc. in dem neueren Plane anzuzeigen, dabey aber in diesem Entwurfe alles zu verhüten, wodurch gnädigste Herrschaft entweder in- oder an einer solchen vereinödenden Gemeinde liegenden Gütern, Wälder, Möser ꝛc. ꝛc. mit Fahrten, Verzäunungen, Triebe, und Frätzungen ꝛc. beeinträchtiget würde, und ist dieser Entwurf mehrmahlen der Commission zur Einsicht vorzulegen, und von selber die weitere Begnehmigung zu erhalten.

Nach diesem, und so bald der vorgelegte Plan begnehmiget worden, so kommt das Einödungsgeschäft zur wirklichen Austheilung und Ausstekkung selbst, und ist hiebey zu bemerken, daß

Regula 10ma.

Alle ausgesteckten Einöden nach einem auszuwählenden Maßstab geometrisch aufgetragen, sofort nebst dem gehörigen Beschrieb ein solcher Broullion verfertiget werde, welcher nicht nur die ganze Einöde, sondern ihre weiters nöthige Abtheilungen weiset: nämlich ob, und welches Grundstück der gemachten Einöde altkemptischer, oder ritterschaftlicher Grund, oder Lehen eigen — Leibfällig, Zehntbar oder nicht seye; damit die hochfürstliche Hofkammer, und Lehenhof, auch jeder, dem daran gelegen, sein wahres Eigenthum wisse, und kenne.

Regula 11ma.

Bey — und auch noch vor wirklicher Ausstekkung der Einöden ist wohl zu merken, daß zu Menagirung des urbaren Grund — und Bodens, auch deren der Herrschaft, wie den Unterthanen so lästige Zäunungen, so wenig als möglich Trieb gemachet werden.

Regula 12ma.

Wo, und an welchem Ende, und Orten unumgängliche Zäunungen erfordert werden, soll der ernste Bedacht genommen werden, daß zu Menagirung des Zaunholzes, wo es immer thunlich ist, und ansonsten unschädlich seyn kann, lebendige Häge von Laubholz angelegt, nicht über 2½ oder 3 Schuh hoch gemacht, und jeder Zeit wohl in der Scheer gehalten werden. Endlich

Regula 13tia.

Dürfte bey derley vereinödenden Gemeinden, wo nicht gar unter den Gemeindeleuten pactirt, doch wenigstens auf was immer für thunliche Art zu ihrem eigenen Nutzen, und Vortheil aufgemuntert werden, daß sie an End und Ort, wo es unschädlich seyn kann, die lebendige Häge, Viehwalden, und andere noch nicht cultivirte Plätze, auch größere Strassen und Chausseen ꝛc. ꝛc. mit fruchtbaren Bäumen, die in hiesiger Landschaft

am leichteſten fortkommen, und anderm harten und guten Laubholz bepflanzen.

Sind letztlich alle vorſtehende Regeln wirklich beobachtet, zu Jedermanns Vergnügen in Erfüllung gebracht, und nach dieſem der Einödungs-Beſchrieb und Plan gänzlich hergeſtellt; ſo ſoll

Regula 14ta.

Dieſer Einödungsbeſchrieb, und Plan in Quadruplo verfertiget — einer zur hochfürſtlichen Cameral-Buchhaltung — einer zum hochfürſtlichen Archiv — einer zum vorgeſetzten Pflegamte, und einer bey der vereinödeten Gemeinde ſelbſt hinterlegt, und ſomit die Einödungs-Commiſſion beſchloſſen werden.

Vorſtehende von der höchfürſtlichen Regierung und Hofkammer verfaßt, und zur höchſten Ratification eingereichte Vereinödungs-Regeln werden hiemit von Seiner Hochfürſtlichen Gnaden ꝛc. ꝛc. vollkommen begnehmigt, welche bey all künftighin vorkommenden Vereinödungen genau befolgt und beobachtet, Höchſtſelbe gnädigſt verordnet haben wollen.

Schloß Wagegg den 27ten July 1791.

Rupert.

2. Geſetzentwurf über die Arrondirung der Güter in Frankreich.

Art. 1. Wenn in einer Gemeinde die Felder und Wieſen zerſtreut, und vermiſcht liegen, ſo kann eine neue Vertheilung dieſer Gründe zum Vortheile aller Beſitzer unter nachfolgenden Beſtimmungen vorgenommen werden.

Art. 2. Die neue Vertheilung kann nur Statt finden, wenn die Eigenthümer von wenigſtens zwey Drittheilen der Gründe ſie verlangen. — Ausgenommen bleiben die Gebäude, Gärten, Aenger, und die ſchon zuſammenhängenden Malereyen. —

Art. 3. Das Begehren um neue Vertheilung muß bey dem Friedensrichter des Cantons geſtellet, und mit einer Flur-Charte begleitet werden, in welcher alle Grundſtücke mit ihrem Flächeninhalte, und ihren Beſitzern bemerket ſind.

Art. 4. Dieſer Plan, welcher alle zu arrondirende Gründe begreifen muß, bleibt bey dem Friedensgerichte ein Monath lang niedergelegt, und die Betheiligten werden öffentlich eingeladen, um in Zeit von 8 Tagen davon Einſicht zu nehmen, und ihre Erinnerungen auf ungeſtempeltem Papier zu übergeben.

Art. 5. Nach dieſen Formalitäten wird ein Vermittlungsamt von 9 Mitgliedern niedergeſetzt, welche von dem Präfecten benannt, und theils aus den benachbarten Gutseigenthümern, theils aus der Zahl anderer erfahrner und nicht weit entfernter Oekonomen gewählt werden. —

Art. 6. Das Vermittlungsamt läßt durch zwey Mitglieder den Ort selbst beaugenscheinigen, und entscheidet auf ihr Gutachten, ob die verlangte Güter-Arrondirung geschehen solle.

Art. 7. Ist das Urtheil bejahend, so muß es noch zur Bestättigung des Gerichts-Hofes erster Instanz eingesandt werden, welcher ohne weitere Appellation erkennt, nachdem der Vertretter des öffentlichen Wohls gehört worden ist.

Art. 8. Ist die Arrondirung auf solche Art definitiv beschlossen, so werden drey Sachverständige gewählt, zwey von der Gemeinde, und der dritte von dem Präfecten. Einer davon muß ein geübter Feldmesser seyn.

Art. 9. Diese Sachverständige projectiren die neue Vertheilung, wie sie solche dem Interesse der Eigenthümer und den Localumständen am angemessensten finden.

Die Gründe, welche zu einer gleichen Cultur sich eignen, werden zusammengefaßt, und so getheilt, daß jeder Theil an die gerade gerichteten Wege anstößt. Jeder Theil erhält in der neuen Abtheilung einen besondern Numer.

Art. 10. Der Abtheilungs-Plan, und das darüber geführte Protokoll werden hierauf wieder einen Monath lang bey dem Friedens-Richter hinterlegt, und die Eigenthümer durch öffentliche Bekanntmachungen davon in Kenntniß gesetzt. —

Werden darüber Beschwerden geführt, so entscheidet wieder das obige Vermittlungs-Amt.

Art. 11. Ist der ganze Arrondirungs-Plan durch das Vermittlungsamt gutgeheissen worden, so muß er wieder an den Gerichtshof erster Instanz zur Bestättigung eingeschickt werden, — welcher nach Vernehmung des Staatsvertreters definitiv erkennt.

Der Plan und das Theilungs-Protokoll müssen in Duplo gefertiget werden. Das eine Exemplar bleibt bey dem Gerichtshofe hinterlegt, und einem jeden Eigenthümer werden davon auf sein Verlangen Auszüge gegeben, welche ihm zum Ankunfts-Titel dienen, — das andere Exemplar kömmt zu dem Hypotheken-Buche des Arrondissement. —

Art. 12. Die nämlichen Sachverständigen nehmen nun an Ort und Stelle in Gegenwart der Eigenthümer oder nachdem sie sie berufen haben, die wirkliche Auszeigung der arrondirten Güter vor, und das darüber geführte Protokoll wird dem Arrondirungs-Protokolle bey dem Gerichtshofe beygelegt.

Art. 13. Alle Kosten der Arrondirung werden von den Eigenthümern im Verhältnisse ihrer Güter getragen, doch bleiben die Kosten, welche durch ungegründete Beschwerden veranlaßt werden, den Urhebern zur Last. —

Art. 14. Die Hypotheken und alle Real-Lasten, welche auf den Besitzungen eines Eigenthümers vor der Arrondirung haften, gehen ohne Unterschied auf seine neuen Besitzungen über. Zu diesem Ende muß der Aufseher des Hypothen-Buches die erfoderlichen Uebertrage machen; und die alten Besitzungen, auf welche die Hypotheken eingeschrieben waren, werden vollkommen und rechtskräftig davon befreyet. —

Epfach.

Bey dem Dorfe Epfach — deſſen Antiquität, und hiſtoriſche Wichtigkeit in dem XXXVII. Stücke des Kreisblattes erläutert wurde, hat der Lech vor einigen Jahren einen römiſchen Meilenſtein ausgeſpühlt, welcher ſich dermahl noch an dem Ufer des Lechs befindet.

Durch die Länge der Zeit, in welcher er unter der Erde und dem Waſſer lag, iſt ſeine Innſchrift vergangen. —

Durch die Sorge des Herrn Pfarrers Rauch wird der Stein erhoben, und in der St. Lorenzkirche zu Epfach aufgeſtellt werden.

Edictal-Citation.

Da Simon Mettmann Schweinhirten-Sohn von Hochwang königlichen Landgerichts Untergünzburg, welcher am 6ten April laufenden Jahrs gewaltſam aus ſeinem Gefängniſſe dahier entwich, ſich bisher auf die unter dem 29ten Auguſt laufenden Jahrs gegen ihn ergangene erſte Ladung keineswegs bey hieſigem Gerichte geſtellt, und ſich gegen die wider ihn vorhandenen Anſchuldigungen verübter Diebſtähle und Betrügereyen verantwortet hat; ſo wird derſelbe nunmehr unter einem neuerlichen Termin von 3 Monathen zur Gerichtsſtellung anher mit der Warnung aufgefodert, daß nach Verlauf dieſer 3 Monathe wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß verfahren werden ſolle.

Mindelheim am 30ten November 1814.

Königliches baieriſches Landgericht. v. Mader, Landrichter.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 28ten dieſes Monaths Vormittags wird in dem Wirthshauſe zu Oberbleichen das dortige frey eigene Bauerngut des Georg Bök an den Meiſtbiethenden verſteigert werden.

Kaufsluſtige werden hiezu eingeladen, und haben ſich, falls ſie unbekannt ſind, über Vermögen und Leumuth auszuweiſen.

Die Beſtandtheile des Guts, und die Kaufsbedingniſſe können mittlerweile in der hieſigen Landgerichts-Kanzley und bey dem Gutspfleger Anton Mayer zu Oberbleichen eingeſehen werden.

Ursberg am 1ten December 1814.

Königliches baieriſches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Register

über

den vierten Jahrgang

des

Königlich-baierischen Intelligenz-Blattes

für den Iller-Kreis 1814.

(Die erste Ziffer zeigt das Stück, die zweyte die Seite an.)

A.

Armenwesen, Rechnungen rückständige. XXXII. 661.

Ausstände, alte, Bezahlung derselben durch Lotterie-Anlehensloose. XXXIX. 816.

B.

Bad bey dem rothen Brunnen. XX. 493.

Balzhausen, Denkwürdigkeiten aus dem schwedischen Kriege. XLII. 860.

Bauten, Concurrenz zu den Kirchen, Pfarr- und Meßnerhäusern. XX. 467.

Bettelbriefe für Abgebrandte, erneuertes Verboth wegen deren Ausstellung. II. 63.

Bibliothek, pädagogische. S. Schulwesen.

Bierbeschau. XXIV. 558.

Biersatz, Einsendung der Berichte. XLVIII. 960.

Biersatz für 1814. V. 149.

Bothen-Visitationen. XVII. 397.

Brand-Assecuranz, Anzeige der Brandschäden für 1812/13 III. 88. für 1813/14 XLVI. 910.

— — Auszüge aus dem Grundbuche für die Theilnehmer. XIX. 446.

Brand-Assecuranz, Einsendung der Quittungen für die Anlehens-Quotten. VI. 179.

— — Erhebung eines vorläufigen Beytrags für 1813/14. XXXVI. 750.

— — Veränderung des Assecuranz-Capitals. XXXIV. 694.

C.

Concurs-Prüfung für die Aerzte XXXVIII. 789.

Criminal-Tabellen, vierteljährige, ihre Anfertigung und Form. XXIII. 548. XLV. 887. XLVII. 923.

D.

Deusenhausen, unterirrdische Gänge daselbst. XLIX. 1009.

Diebstähle, kleine, deren polizeyliche Bestrafung. XV. 377.

Dienstbothenbücher, deren Einführung. II. 56. LII. 1056.

Dienstreisen der Landrichter, Assessoren und Actuaren. XXXVI. 743.

Dominical-Renten-Liquidation. XXXV. 709. XLIV. 875.

E.

Epfach, Alterthumskunde. XXXVII. 765. LII. 1073.

Erledigung von Beneficien, Caplaneien, Curatien ꝛc. zu
Bettlinshausen. XXV. 588.
Bürstegg. XVIII. 435.
Hägerau. VII. 208.
Illertissen. XXXI. 656.
Innerbartholomäberg. IX. 261.
Jungholz. XVIII. 434.
Klosterbeuern. XXXII. 663.
Mihwiler. XVIII. 433.
Namlos. XV. 383.
Oberdorf. XX. 491.
Unterthingau. XLVI. 913.

Erledigung von Pfarreyen, zu
Amberg. XXX. 642.
Bobingen. X. 288.
Brand. XV. 383.
Breitenthal. XX. 490.
Ettringen. III. 9. V. 158.
Hellengerst. XXX. 641.
Lindau. V. 157.
Memmingen. XXIII. 551.
Mindelheim. XXXI. 655.
Mittelberg. XLI. 838.
Nattenhausen. XXXIV. 697.
Oberauerbach. XXV. 576.
Oberstdorf. XIX. 447.
Silberthal. XXII. 529.
Stockheim. XI. 301.
Sulzschneid. V. 159.
Tafertshofen. LII. 1057.
Untergermaringen. XVIII. 435.

Erledigung von Schul- Meßner- und Organisten-Diensten, zu
Feldkirch IX. 261. XXIII. 552.
Fellheim. XLII. 849.
Erledigung von Schul- Meßner- und Organisten-Diensten, zu
Grönenbach. II. 60.
Rieden. II. 60.
Wasserburg. XLII. 850.
Wilpoldsried. IX. 262.

F.

Fabrik-Waaren, englische, deren Aushändigung an die Eigenthümer. I. 25.

Familien-Steuer, Erhebung derselben für 1813/14. XXXV. 708.

Feldkirch, Errichtung von wochentlichen Vieh- und Pferde-Märkten. XII. 313.

Feldschadensbeschreibung zum Behufe der Nachlässe. XXVIII. 623.

Feyerabend, Maurus, Benedictiner und Prior, Druckschrift „des ehemahligen Reichsstifts Ottobeuern sämmtliche Jahrbücher ꝛc.“ XLVII. 931.

Freizügigkeit gegen Frankreich. XXXVIII. 787.

G.

Galgen und Rabensteine, deren Abtragung ꝛc. I. 26.

Geburts- Kranken- und Sterbe-Listen, ihre monathliche Einsendung. XLIX. 994.

Geiger, Dr. der Medizin und Landgerichts-Arzt zu Immenstadt, Druckschrift über die Gemeinnützigkeit der Heilkunst. XXXVII. 781.

Geisliz, Theresia, Söldnerin zu Widergeltingen edle Handlung. XXII. 540.

Geistliche, Beyträge derselben zu Concurrenz- und Gemeindsumlagen für Kriegserlittenheiten. XIV. 348.

Geistlichkeit, protestantische, ihre Kongrua. V. 153.

Digitized by Google

Gemeindewesen, Abordnung von Gemeindegliedern in Gemeindeangelegenheiten. XII. 314.
— — Auflösung der Activ- und Passiv-Lehen. XIII. 333.
— — Concurrenz-Etat, ihre Einsendung. I. 28. XII. 317.
— — Foderungen an die Aerarial-Cassen in Tyrol. XXXV. 713.
— — Liquidation der Foderungen an den Staat. XXVII. 603.
— — Rechnungen, rückständige. XXXII. 661.
— — Schuldentilgung, eigentlich der rückständigen Zinse. XXII. 515. XXIV. 561.
— — Sicherstellung der Kapitalien. X. 285.
Gensd'armerie, Benachrichtigung der Commandanten von dem Durchmarsche fremder Truppen. II. 53.
— — Bezahlung der Vorspann. XXXVIII. 787.
— — Douceur für Aufbringung der Conscriptions-Flüchtigen. XIX. 444.
— — Gerichtsstand bey Mißhandlung der Gensd'armen im Dienste durch Civil-Personen. XLV. 884.
— — Losschließung der Arrestanten. XXXV. 716.
— — Mittheilung der Steckbriefe. XLV. 883.
— — Mitwirkung derselben bey Streifen. L. 1022.
— — Monathsberichte hierüber. XXII. 535.
— — Patrouillen-Dienste, Benehmen hiewegen mit den Polizey-Behörden. XLII. 841.
— — Prädicate der Gensd'armen. XLV. 884.
— — Sterbfälle. IV. 128.
— — Vaganten-Transport. XXXVI. 739.
— — Verhältnisse derselben zu den Landgerichten. XVIII. 427.
Gensd'armerie, Verwendung derselben zu Polizey-Diensten. XVII. 388.
— — Zusammenwirken der Polizey-Behörden mit selber. XXVIII. 619.
Gesellschaften, geheime. XXXIX. 811.
Gestüttwesen, Approbations-Zeugnisse zur Belegung der Stuttpferde. XLII. 848.
— — Musterung und Preisevertheilung. XXXIII. 683. XXXV. 717.
Gesundheitsscheine für junge Knaben und Mädchen, welche in den würtembergischen Staaten Dienste suchen. XXI. 504.
Gewerbsverleihungen, Quartals-Tabellen. III. 91. XLIV. 880.
Gewerbswesen, Verordnungen der fürstlich kemptenschen Regierung. XLII. 852.
Güter-Arrondirung im Iller-Kreise. XXIX. 629. XLVIII. 967. LII. 1060.
Güter, grundbare, Anfertigung der Anlehens-Tabellen. XXIX. 629.
— — grundbare, Erhohlung des Consens bey gerichtlicher Veräußerung. XV. 379.

H.

Händler, illyrische und italienische betreffend. XII. 319.
Haus-Nummern, Anzeige ihrer Abänderungen bey der Steuer-Cataster-Commission. L. 1027.
Haselstauden, Landgerichts Dornbirn, trauriger Vorfall daselbst. XXII. 539.
Hebammenwesen. XXXVI. 746.
Hemmerische Eheleute, ihre Verweisung wegen Diebstahl. XXI. 505.
Herrschaftsgerichte, Bildung derselben zu Babenhausen. III. 90.
— — Illereichen. LI. 1047.
Herrschafts- und Ortsgerichte, Einsendung der Pläne und Zeichnungen. II. 54. IV. 123.

Digitized by Google

Hörner, Reallehrer zu Lindau, Beschreibung seines Erziehungs-Instituts. IX. 265.

Hohenems Grafschaft, Einverleibung derselben zur Gerichtsbarkeit des Landgerichts Lindau. XXVIII. 615.

— — Grafschaft, Mauthwesen. XXXV. 715.

J.

Jahresbericht für 1813/14. XLVI. 899.

Intercalar-Rechnungen geistlicher Pfründen. XLIX. 987.

Juden, Beschränkung derselben im Ankaufe liegender Güter. XXX. 652.

K.

Kassen, königliche, Instruction über ihre Zahlungsbefugnisse. XXIII. 547.

Kaufmann, Angelika, Mahlerin, Lebensbeschreibung, Testament ꝛc. XIV. 349. XVII. 401. XXII. 541.

Kempten, Alterthumskunde. XXXII. 662.

Konscription, Ablieferung der Widerspenstigen. XXVIII. 616.

— — Bestrafung der widerspenstigen Conscribirten vom Jahre 1794. VIII. 237.

— — Diäten der Beamten. LI. 1035.

— — die bey den freywilligen Jägern eingereihte und zur activen Armee aufgerufenen Konscribirte. IX. 251.

— — Extracte aus dem Einstands-Capitalien-Hauptbuche. VIII. 238.

— — General-Pardon für Deserteur und Widerspenstige. XLVII. 955.

Konscriptions-Gesetz, Aufbringungs-Douceur für angehaltene Widerspenstige. XXVII. 696.

— — Deserteur und widerspenstige Konscribirte. XXIV. 555.

Konscriptions-Gesetz, Einkands-Capitalien, Quartals-Berichte hierüber. XXXIV. 691.

— — Einstellung der freywilligen Jäger als Ersatzleute. XLV. 885.

— — Einstellung der Soldaten. XXI. 499.

— — Entlaßung der Ausgedienten. XXVII. 595.

— — Entlassung der Soldaten nach Artikel 98. XL. 829.

— — Entlassung der zum Militärdienste unwürdigen Individuen. XLVII. 925.

— — Ertheilung der Entlassungsscheine. XLVIII. 917.

— — Pflichtigkeit der eingewanderten Unterthanen. XV. 368.

— — Pflichtigkeit der Wasser- und Straßenbau-Practikanten und Eleven. V. 153.

— — Reluition für die mit ihren Eltern auswandernden Knaben. VI. 182.

Konscriptions-Kassa-Gelder Bezahlung des Postporto. XXIV. 560.

— — Entlassungsgebühren, ihre Berechnung. I. 23.

Konscriptions-Rechnungswesen, Abrechnung für 1813/14. XLIII. 881.

— — Instruction. III. 85.

Kornsäcke, ihre Größe. XXIV. 557.

Krankenlisten, ihre monathliche Einsendung. XLIX. 994.

Kreis-Intelligenz-Blatt, dessen Herausgabe. XIII. 325.

Kreuze, alte steinerne, an den Wegen und Landstraßen. XLIX. 1015.

Kriegserlittenheiten, Erhebung eines Anlags zu deren Ausgleichung. XI. 299.

Kriegsgefangene (französische) ihre Verpflegung auf dem Durchmarsche. VI. 181.

Kriegssteuer, Erhebung von vier Terminen. XV. 365.

Digitized by Google

Register.

Kriegssteuer, Verrechnung der hierauf erlaufenden Kosten. I. 27.

L.

Landärzte, Besoldung derselben. XLV. 886.
Landesbewaffnung, allgemeine, Beyträge zu selber.

I. 5.
II. 33. und 61.
III. 65.
IV. 99.
V. 131.
VI. 163.
VII. 195.
VIII. 227.
IX. 243.
X. 275.
XI. 291.
XII. 307.
XIII. 323.
XIV. 339.
XV. 363.
XVI. 371.
XVIII. 437.
XIX. 443, 448, 461.
XX. 491.
XXI. 511.
XXII. 537.
XXVI. 587.
XXVIII. 617.
XXXI. 657.
XXXII. 660.
XXXIII. Beylage.
XXXIV. 697.
XXXVII. 759.
XLIV. 881.
XLV. 891.
XLVII. 929.
LII. 1057.

Landgerichte, erledigte, Vorschrift zur collegialen Berathung bey Administrativ-Gegenständen. XXX. 639.
— — Extraditionen und Visitationen, XLIX. 995.
Landtafel des ehemahligen Fürstenthums Kempten. VII. 211.
Landwirthschaftlicher Verein, Preisvertheilung. XXXIII. 675. XXXVIII. 802.
— — Verzeichniß der Mitglieder. XXXVII. 761. XLVI. 914.
— — Wahl zwey neuer Stellvertreter. XXXIII. 684.
Lehenbare Güter, Erhöhlung des grundherrlichen Consens bey ihrer Veräußerung. XV. 379.
Lehen, gemeine. XIII. 329.
— — Hochstift Augsburgische, ihre Muthung und Relevirung. XII. 311.
Leibfällige Güter, ihre Behandlung. XIV. 344.
Lindau, Badeanstalt daselbst. XXXII. 671.
Löserdürre, ausgebrochene, in Immenstadt an einem Ochsen-Transporte. VII. 206.
Lotterie-Anlehen, Aversal-Beytrag der Communen. XXVIII. 620.
— — gezwungenes, dessen Verloosung. X. 282.
Lotterie-Anlehensloose, in Verlust gegangene. XLIV. 881. XLVII. 930.
Lotterie, Competenz der Polizey-Behörden in Strafsachen. XXVIII. 621.

M.

Maß und Gewichte. XLVII. 924.
Mauthwesen, Abgabe auf Pferde. XXXII. 659.
— — Belegung der wandelbaren Mauthgegenstände. XXXV. 707.
— — in der Grafschaft Hohenems. XXXV. 715.

Meilenzahl, die Entfernung der äußern Aemter von der Kreisstadt Kempten. XIV. 345. XXXVI. 742.

Memmingen, Armenwesen daselbst. XXII. 537. XXXIX. 818.

— — unteres Hospital, Vorladung der Gläubiger. X. 288.

Mezler, Klemens, Anzeige über sein Absterben im Militär-Spital. XLII. 850.

Militär, fremdes, Instradirung österreichischer Truppen durch München, und Augsburg. II. 52.

Militär-Lieferungen, Einsendung der Quittungen hiefür. XVII. 395.

— — in die Hauptmagazine zu Lindau und Memmingen. XXII. 536.

— — Preise wegen Vergütung der Naturalien. X. 287. XXI. 502. XXXIII. 685. XLVIII. 964.

— — Vergütung der Transporte in die Magazine nach Lindau und Memmingen. XXXIII. 618.

Militär-Quartiere, Einsendung der Bordereaux. XLVII 903.

— — Einsendung der Bordereaux für verpflegte fremde Deserteurs ꝛc. XXXIX. 815.

— — Fleischgelder des auf dem Feldetat stehenden königl. Armee-Corps. XLVI. 901.

— — Fourage-Abgabe an die kaiserl. österreichische Cavallerie. IV. 126.

Militär-Verpflegung, Geld- und Naturalien-Rechnungen für das Jahr 1814. XXXVI. 741.

— — Regulativ für Verpflegung der alliirten Truppen. XV. 375.

Militär-Vorspann, Verzeichnisse der Vecturanten. VII. 201.

Mindelheim, historische Notizen. XLVIII. 981.

Müller, Joseph Fr. Kreisschulrath, Rede bey Behändigung der Verdienst-Medaille an den 90 jährigen Lehrer Bozenhard zu Weiler. XXXV. 723.

— — dessen Lehrentwurf der Erziehung in Volksschulen. XLVIII. 977.

Musik-Patente. XLVIII. 961.

N.

Nahmensfest Seiner Majestät des Königs, Feyer desselben. XLII. 851.

National-Garde II. Klasse, Ansäßigmachung der Gardisten. VI. 183.

— — Einreihung der Gardisten aus andern Districten. VII. 202.

— — Entlassung der Gardisten. XXVIII. 618.

— — Kosten auf Anschaffung des Schreib-Materials. XLVII. 926.

— — Pflichtigkeit zu selber. XXV. 587.

— — — der Adspiranten zum Staatsdienste. III. 79.

— — — Pensionisten und Quiescenten. III. 80.

— — — Scribenten. III. 84.

National-Garde III. Klasse, Entlassungen aus dem freywilligen Korps. XXXVI. 739.

— — Entlassung des Oberlieutenants Nägele zu Buchloe. XLVII. 929.

— — Einlieferung der vertheilten Gewehre. XXXII. 660.

— — Ernennungen. XXXI. 657. XXXIV. 696.

— — Pflichtigkeit der Quiescenten und Pensionisten. III. 80.

— — — der Mauthbeamten. XLVII. 926.

— — Schabraken der Cavallerie. XXI. 508.

— — Uniformirung. XIX. 443.

— — Verhältnisse der Polizey-Behörden zu selber. XLVII. 927.

O.

Obergünzburg, Alterthumskunde. XXV. 577.

Obstbäume, Pflanzung an den Straßen. XL. 829.

— — — im Landgerichte Grönenbach. XLVIII. 966.

— — — im Landgerichte Kempten, und Obergünzburg. XLV. 891.

Obstwaarenhändler, tyrolische. XII. 313.

Ochsenfleischsatz für den Monath Jäner. II. 55.

— — für das II. Quartal. XVIII. 426.

Ortsgerichte, Bildung derselben zu Fellheim. IV. 129.

— — Lustenau. II. 55.

— — Winterrieden. IV. 130.

Sieh auch Herrschaftsgerichte.

P.

Paßwesen, Anweisung der Polizey-Behörden auf die bestehenden Verordnungen. XXXIV. 693. LII. 1051.

— — Quartalsberichte. XXIII. 549.

Pensions-Bezüge österreichischer Unterthanen aus Stiftungen. IX. 260.

Pensions-Fonds-Beyträge der Staatsdiener, Quiescenten und Pensionisten. XIX. 457.

Pfarreyen, organisirte, der Stifter und Klöster. XLVI. 912.

Pferde, Kosten auf die Beschreibung der zum Militär-Dienste tauglichen. XIV. 341.

Pflaster in Städten und Märkten, dessen Herstellung. LI. 1036.

Postporto, Aufgabe der Ausfertigungen in Partheisachen. XVII. 397.

Postporto-Freyheit auf den Postwägen. XLIX. 993.

Postporto-Freyheit des königl. Ober- und Kreis-Commando der Reserve-Armee im Innern. II. 49.

Predigeramt, Concurs-Prüfung der Candidaten hiezu. XXI. 507.

R.

Räder, breitfelgige, ihre Einführung. XLI. 835. LII. 1055.

Regierungsblätter, Bezahlung des Postporto für die Blätter der Gemeinden. XXVII. 605.

Renten, grundherrliche, ihre Liquidation. XXXV. 709. XLIV. 875. LI. 1037.

Rindviehpest, Kosten auf die polizeylichen Anstalten. XLI. 836.

S.

Salz, hallisches, Verboth zu dessen Einfuhr. XLVIII. 918.

Sandmergel des Oelmüllers Thanner zu Kempten. XLI. 837.

Schäffer, ihre Annahme. XLVIII. 961.

Schlatter, Kaufmann zu Lindau, dessen Baumwoll-Maschine. XLV. 893.

Schmeller, H. A. Offizier, dessen Druckschrift über eine allgemeine europäische Verhandlungssprache. XLVIII. 979.

Schrannenpreise im Jäer-Kreise
vom Monath October 1813. II. 61.
vom Monath November 1813. III. 95.
vom Monath December 1813. VI. 189.
vom Monath Jäner 1814. IX. 263
vom Monath Februar 1814. XII. 315.
vom Monath März 1814. XVII. 399.
vom Monath April 1814. XXI. 509.
vom Monath May 1814. XXVI. 589.
vom Monath Juny 1814. XXXII. 665.
vom Monath July 1814. XXXIII. 687.

Digitized by Google

Schrankenpreis im Iller-Kreise.
vom Monath August 1814. XL. 831.
vom September 1814. XLIII. 873.
Hauptübersicht für 1813/14. L. 1031.
vom Monath October 1814. XLVI. 915.
vom Monath November 1814. LII. 1059.
Schulnachrichten. XXIII. 552. XXXII. 665. XLII. 856. XLIX. 1009.
Schulstiftungen, deren Administration. II. 58.
Schulwesen, Beyträge, Schankungen oder Vermächtnisse von
Bader, Anna Marja, zu Tussenhausen. XXVIII. 624.
Duelli, Pfarrer zu Bludenz. X. 384.
Geisler, Pfarrer zu Steibis. XXIV. 562.
Gleich, Joseph, Pfarrer zu Dorschhausen. III. 93.
von Langenmantel, Gebhard, Pfarrer zu Waal. XXV. 575.
Mayer, Helena, von Pfronten. X. 385.
Rees, Pfarrer und Districts-Schul-Inspector zu Wiedergeltingen. IX. 265.
Zobel, Pfarrer zu Breitenwang. X. 385.
Schulwesen, Concurs-Prüfung. XXXI. 654.
— — Etat der Volkschulen zu Memmingen. XLI. 839.
— — — Mindelheim. V. 155.
— — — Schongau. III. 97.
— — — Weissenhorn. VII. 209.
— — Form der Schulpreise. LII. 1053.
— — Industrie-Gärten, ihre Verwendung durch die Schullehrer zum Privat-Gebrauche. XXXVI. 747.
— — Industrie-Schule zu Immenstadt. VI. 191.
— — — zu Schongau. V. 154.
— — Inspections-Verhältnisse der Schulorte Görisried und Wildberg. II. 57.
— — Mitglieder der Local-Schul-Inspection XXX. 640.
Schulwesen, pädagogische Bibliothek, Beyträge hiezu. I. 30. IX. 265. XLV. 887. XLVIII. 966.
— — Pflichten der Ortsvorsteher als Mitglieder der Local-Schul-Inspection. I. 31.
— — Sommerschulen. XXXVI. 749.
— — Unterstützung für Schullehrerswittwen. VI. 185. IX. 259.
Schwabmünchen, Pferde-Bezoarsteine. XXXIX. 811.
Schwangerschaften lediger Weibspersonen, Verkündigung der ältern Strafgesetze. XLIII. 867.
Sigille, der Stifter, Klöster, Landschaften ꝛc. ihre Einsendung. XIV. 342.
Sterblisten, ihre monathliche Einsendung. XLIX. 994.
Steuerabrechnung für 1813/14 mit den Geistlichen. XXVII. 597.
Steuererhebung für 1813/14. IV. 124.
— — des I. Ziels für 1814/15. XLVI. 909.
Steuer-Provisorium, Verlängerung des Termins zur Reklamation. XLII. 847.
Steuervergütung an Geistliche, wegen Absente. VII. 202.
Steuerwesen, Dominical-Steuer-Fassionen. XVIII. 419.
— — Rectification der Gewerbsteuer. XXVII. 598.
— — Remuneration für Erhebung der Kriegs-Steuer. XI. 297.
Stiftungen, milde, des Hauber Joseph Pfarrer zu Weiler. XVIII. 436.
— — der Heinisch Elisabetha, Verwittibte Hofräthin zu Kempten. XI. 302.
— — der Nassal Dorothea, Wittwe in Niederrieden, königl. Landgerichts Ottobeuern. IV. 126.

Stiftungswesen, Abrechnung mit der Dienstes-Concurrenz-Casse. XXX. 635.

— — Auflösung der Activ- und Passiv-Lehen. XIII. 333.

— — Austauschung des Stiftungsvermögens mit dem Großherzogthume Baden. XIV. 347.

— — Bauten. XXXV. 712.

— — Behelfe zu Liquidation der Forderungen bey Concursen. XLII. 814.

— — Beitreibung der Renten durch richterliche Hülfe. IX. 255.

— — Etat der Paramenten. XX. 487.

— — Etat der Paramenten im Administrations-Bezirke Füssen. XLVIII. 962.

— — Etat der Paramenten im Administrations-Bezirke Mindelheim. XLV. 888.

— — Forderung an die Aerarial-Cassen im Tirol. XXXV. 713.

— — Hypotheken auf Güter überrheinischer Gemeinden. XXXVII. 759.

— — Leitung der Processe in Collisions-Fällen und die Abgabe fiscalischer Erinnerungen. XXII. 389.

— — Liquidation der Foderungen an den Staat. XXVII. 603.

— — Liquidation der Foderungen bey Concursen. XXXVIII. 795.

— — Processe zwischen den unter unmittelbarer, und den unter Patrimonial-Administration stehenden Stiftungen. XVII. 393.

— — Schadloshaltung durch die Käufe wegen nicht erfülltem Kontract. XLIII. 867.

Stiftungswesen, Sicherstellung der Capitalien. X. 285.

— — Taxen von Errichtung der Kaufbriefe. XXXVII. 756.

— — Theilnahme der Stiftungen an der außerordentlichen Kriegssteuer. XV. 381.

— — unfundirte Messen, Abgaben hiewegen an die Kirchen-Cassen. XXXV. 710.

— — Vorlage der ausgefertigt werdenden Obligationen. XXXVI. 741.

— — Wohlthätigkeitsstiftungen, ihre Tax- und Stempelfreiheit. XXXVII. 755.

Stipendienwesen, Bedingung zur Zahlungsbefugniß der Stipendien. XXXVI. 748.

— — Concurs-Prüfung. XX. 489.

— — Erlanger Freitische. XXXVIII. 800.

— — Erledigung mehrerer Stipendien. XXV. 564.

— — Erledigung des Pfarrers Wiedemannischen Stipendiums. I. 30.

— — Erledigung des Rohler'schen Stipendiums in Weißenhorn. XI. 300.

— — Verzeichniß der Stipendiaten. XXV. 567.

Straßen, Herstellung derselben inner dem Burgfrieden eines Orts. XXIX. 627.

— — ihre Bepflanzung mit Obstbäumen. XL. 829.

T.

Taufen und Trauungen der Protestanten im Hause. XXXIX. 813.

Taxable Gegenstände, hierüber anzufertigende Verzeichnisse. I. 21.

Tirschenreuth, Kollekte für die durch Brand verunglückten Einwohner. XLVI. 911.

Tisch-Titel, Verleihung durch Privaten. I. 29.

U.

Unterthanen, königliche, ihre Foderungen an die französische Regierung. I. 1019.

V.

Vaganten-Transporte. XVII. 387.

Veit, Johann, Räuber, dessen Verfolgung. XIX. 463.

Verbrecher, entwichene, ihre Verfolgung. VII. 207.

Vorarlberg, Abtrettung dieses Landes an Oesterreich. XXVIII. 611.

W.

Wanderbücher, Verboth der Eintragung der Schublieferung in selbe. XLIII. 869.

Weg- und Pflastergeld, Behandlung des Eisens, Eisen-Erztes und der Kalksteinen. III. 85.

Weissenhorn, Gedicht aus einer alten Chronik. XXXV. 723.

— — Heilbad daselbst. XXX. 643.

Z.

Zahlungsbefugnisse der königlichen Kassen und Aemter. XXIII. 547.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google